

Hamburgs

Verfassung und Verwaltung

in

ihrer allmähligen Entwickelung bis auf
die neueste Zeit

dargestellt

von

N. A. Westphalen, Dr.

Erster Band.

Zweite, durchgängig vermehrte und verbesserte Auflage.

Hamburg,
bei Perthes-Besser & Mauke.
1846.

Vorrede.

Das Verhältniß der vorliegenden Ueberarbeitung meines früheren Versuchs einer geordneten Zusammenstellung kurzer Nachweisungen über sämmtliche Hamburgische Staats-Verwaltungs-Behörden, zu diesem, ist das eines Handbuchs zu einem Compendium.

Hier, wie dort, ist ausschließlicher Zweck: möglichst genaue und vollständige Darstellung des Gegebenen, nicht eine Kritik unserer öffentlichen Zustände. Letztere finden wir zum Ueberfluß in einem jeden unserer Tageblätter; aber die Art, wie sie dort größtentheils geübt wird, ergiebt, daß ihr die unumgänglich nothwendige Basis, die Kenntniß des Bestehenden, abgeht.

Diese Basis zu gewinnen, ist nun aber, wenn beabsichtigte Reformen nicht etwa nur vernichtend und hemmend einwirken sollen, nirgend dringender erforderlich, als bei uns, da unsere öffentlichen Zustände sich im Laufe von Jahrhunderten, rein organisch, lediglich dem sich darbietenden Bedürfnisse, nicht ephemeren Theorien gemäß entwickelt haben; eben daher aber auch um so schwieriger, indem, ohne ein stetes Zurückgehen auf die Uranfänge unseres

Staatslebens, die innere Organisation und Bedeutung kaum eines unserer öffentlichen Institute erkannt und aufgefaßt werden kann.

Eine sorgfältige Erforschung dieser Uranfänge und der allmähligen Fortbildung unserer öffentlichen Zustände in ihrer Gesammtheit — also nicht etwa, wie in meinem früheren Versuche, unter Beschränkung auf unsere Staats-Verwaltung, zugleich aber, wie in jenem, unter steter Berücksichtigung des organischen Ineinandergreifens aller Theile zu einem Ganzen — war somit mein Haupt-Augenmerk.

Zu diesem Behufe zu benutzende Quellen waren zunächst die, seit 1410 theilweise, seit 1603 vollständig, oder doch wenigstens in ununterbrochener Zeitfolge, uns erhaltenen Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen, und die in Folge derselben erlassenen Publicationen.

Jene, wie diese, so fern sie, sey es erläuternd, sey es definitiv ordnend, in unser Staatsleben eingriffen, größtentheils wörtlich aufzunehmen, oder doch ihrem wesentlichen Inhalte nach auszuziehen, bestimmte mich, neben der, an ein Handbuch unumgänglich zu stellenden Anforderung einer thunlichst genauen Darstellung, insbesondere auch die Schwierigkeit der Benutzung jener Quellen, indem sie theils überall nur handschriftlich vorhanden, theils (die älteren höchst incorrect) in bändereichen Sammlungen enthalten sind.

Gedruckt finden sich die Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen bis zu Ende des Jahres 1800 nur in, größtentheils sehr ungenügenden, Auszügen; die von 1410

bis 1704, alphabetisch nach den Materien geordnet, in: (Wygand) Nucleus recessuum et conventuum Hamburgensium. Altona, 1705. Fol., und die spätern, nach der Zeitfolge zusammengestellt, in: H. Kühl Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse vom Jahre 1700 bis zu Ende des Jahres 1800. Hamburg, 1803. Fol. Eine sehr vollständige, und mit höchst zweckmäßigen Auszügen der, den Propositionen des Raths an Erbgesessene Bürgerschaft hinzugefügten Anlagen begleitete, chronologische Zusammenstellung der Rath- und Bürgerschlüsse von 1801 bis 1835, enthält: P. D. Lohmann Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse vom Jahre 1801 bis zu Ende des Jahres 1835. Hamburg, 1828 flg. 4 Thle. 4. Ein Abdruck sämmtlicher Recesse findet sich in: Lünig Deutsches Reichs-Archiv Part. spec. Cont. IV. S. 921—1247 und in: Neuer Abdruck der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung, mit vorausgeschickter erläuternder Uebersicht. Hamburg, 1823. 8. und den beiden zu diesem im Jahre 1825 erschienenen Supplementbänden; und zwar in Betreff der älteren (bis 1603) in Niederdeutscher Mundart abgefaßten, nur bei Lünig (höchst incorrect) in der Originalsprache, in den letztgenannten Sammlungen aber in einer, nicht immer ganz genauen Uebersetzung. Die Recesse von 1603 und 1618 sind den beiden neuesten Ausgaben unseres Stadtbuchs beigedruckt. Nur diese Abdrücke habe ich wörtlich benutzt; bei allen sonstigen Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen und älteren Recessen aber, theils das sehr vollständige Manuscript in der Bibliothek der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (No. 8688

und 8689, bis Ende 1839. 67 Bde. Fol.), theils, in Betreff der Recesse von 1483 und 1529, ein höchst correctes, mir eigenthümliches Manuscript, welches, allen äußern Kennzeichen nach, fast gleichzeitig mit letzterem angefertigt worden, und auf dem Titelblatte mit dem Jahre 1535 und als im Jahre 1552 Frans Pawelsen angehörig bezeichnet ist; bei den Recessen seit 1618, die Abdrücke in den erwähnten Sammlungen von 1823 und 1825, unter Vergleichung derselben, theils mit den im Stadt-Archive befindlichen Originalen, theils mit den abseiten der kaiserlichen Commission erfolgten Publicationen. — Die hieselbst publicirten Gesetze sind — abgesehen von den älteren, größtentheils nur handschriftlich, oder in einzelnen Abdrücken vorhandenen — enthalten, theils in: (Klefeker) Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen. Hamburg, 1765 bis 1773. 12 Thle. 8., theils in den Sammlungen Blank's (die Publicationen von 1602 bis 1773 in sich begreifend, 6 Thle. 8.) und Anderson's (erste Sammlung, die Publicationen von 1774 bis 1810 enthaltend, 8 Thle. 8., zweite, seit 1826 von Lappenberg fortgesetzt, welche die Publicationen seit 1813 umfaßt). Da diese letzteren Sammlungen nach der Zeitfolge geordnet sind, erschien mir die Aufführung jener Publicationen nach dem Datum ihrer Veröffentlichung, ohne weitere Nachweisung, ausreichend. Nur bei denjenigen, welche in diesen Sammlungen überall nicht, oder auch daselbst ausnahmsweise nicht in chronologischer Ordnung aufgeführt sind, ist nachgewiesen, wo sie sich gedruckt vorfinden. Die Sammlung von 1602 bis 1773, welche größtentheils nur Mandate

(nicht in Folge von Rath- und Bürgerschlüssen erlassene Publicationen) enthält, habe ich als "Mandaten-Sammlung," die von 1774 bis 1810 als "erste Sammlung," die seit 1813 schlechthin als "Sammlung Hamburgischer Verordnungen" bezeichnet.

Ist es mir nun gleich durch ein sorgfältiges Studium dieser Quellen gelungen — was Lappenberg in seiner Recension meines früheren Versuchs, Jenaische Literatur-Zeitung, Jahrgang 1829, No. 6 und 7, theilweise vermißte: — "Vieles im geschriebenen Gesetze zu begründen, was bisher zweifelhaft, oder nur als vages, pilzartiges Herkommen erschien," so waren sie doch, ihrer Reichhaltigkeit ungeachtet, zu diesem Zwecke keinesweges hinreichend, vielmehr durch anderweitige Urkunden vielfach zu ergänzen. Eine wie große Anzahl derselben nun auch sich bereits gedruckt vorfindet (namentlich in Klefeker's bereits angeführtem Werke; in Lambecii origines Hamburgenses. Hamburg, 1652 sq. 2 Tom. 4.; Staphorst Hamburgische Kirchen-Geschichte. Hamburg, 1723 flg. 5 Bde. 4.; Stelzner Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg. Hamburg, 1731 flg. 6 Thle. 8.; Ziegra Sammlung von Urkunden u. s. w. als eine Grundlage zur Hamburgischen Kirchen-Historie neuerer Zeiten. Hamburg, 1764 flg. 4 Thle. 8.; Schütze Sammlung von bisher ungedruckten Beweis- und Erläuterungsschriften zur Hamburgischen Geschichte. Hamburg, 1780. 4. u. a. m.), so liegt doch eine noch viel bedeutendere Mehrzahl unbenutzt in unsern Archiven; eine von dem Herrn Archivar Lappenberg ver-

anstaltete Sammlung derselben, deren Druck in diesen Tagen begonnen, wird allein bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts etwa hundert Druckbogen füllen. Der mir mit äußerster Liberalität verstattete Zutritt zu unserm Stadt-Archive, eröffnete mir nun freilich gar manche bisher unzugängliche Quellen, namentlich: die älteste Sammlung der Specialrollen der hiesigen Aemter vom Jahre 1375; das Landbock von wegen des Dickrechtes und Landfindung im Hammerbrooke; die Originalhandschrift des Stadtbuchs von 1603, und einige Bruchstücke der Verhandlungen bei Abfassung desselben, so wie bei der damaligen Revision des Recesses von 1529, und, vor Allem, das sogenannte Protocollum Caesareae Commissionis (richtiger, das besondere Protocoll des Raths über seine Verhandlungen mit der kaiserlichen Commission, so wie mit dem Collegio der Sechsziger und der Deputation der Hundertmänner, in den Jahren 1708 bis 1712), 23 Bände Folio. Ungeachtet der musterhaften Anordnung jenes Archivs, mußte dessen Benutzung aber — bei mir ermangelnder specieller Kenntniß desselben, welche, der Natur der Sache nach, nur der Archivar sich anzueignen vermag — eine höchst lückenhafte bleiben.

Unverrückt das Ziel im Auge: Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmähligen Entwickelung darzustellen, war mein Zweck bei diesen geschichtlichen Forschungen nun aber keinesweges der, ein gelehrtes Werk über Hamburgs Antiquitäten anzufertigen, sondern vielmehr: "aus dem Würdigen der Vergangenheit die Gegenwart eigenthümlich hervorgehen zu lassen."

Dieser letzteren war daher mein Blick stets zunächst zugewandt, und habe ich keine Mühe gescheut, sie thunlichst genau darzustellen. Aus eigner, unmittelbarer Anschauung konnte ich nur in Betreff der Rath- und Bürger-Convente, des Aemterwesens und der allgemeinen Armen-Anstalt berichten. Im Uebrigen aber kann ich auch hier, wie bei meinem früheren Versuche, nur wiederholen: "daß ich keine Zeile dem Drucke übergeben, die ich nicht zuvor der wiederholten Revision mehrer unserer erfahrensten Mitbürger unterworfen, deren gütiger Unterstützung — für welche ich hiemit auch öffentlich wiederholt meinen innigsten Dank ausspreche — meine Arbeit allein die Zuverlässigkeit verdankt, die ihren ganzen Werth ausmacht."

Die, so fern man nur die Zahl der Bände und Brochüren berücksichtigt, sehr reiche, abgesehen von einigen wenigen bedeutenderen Werken aber keineswegs ergiebige Hamburgensien-Literatur, habe ich, wo sie irgend Beachtungswürdiges darbot, aufs sorgfältigste benutzt; eine bloß äußere Vollständigkeit in dieser Hinsicht aber, eine Aufführung aller, über Hamburgs öffentliche Zustände erschienenen Schriften, nicht erstrebt, vielmehr überall nur diejenigen aufgeführt, welche wirkliche Ausbeute darbieten. Eigne, im Laufe der letzten zwölf Jahre von mir in Druck gegebene Aufsätze, so fern sie mir einigen bleibenden Werth zu haben schienen, theils auszuziehen, theils fast wörtlich wieder zu geben, glaubte ich keinen Anstand nehmen zu dürfen; zumal, da sie zerstreut in mehren hiesigen Tageblättern erschienen, und daher, bei der ephemeren Bestimmung dieser letzteren, nach Verlauf mehrer Jahre nur Wenigen zugänglich sind.

Den äußern Umfang meiner Darstellung betreffend, wird mich vielleicht mancher meiner Leser, gleich wie früher der zu großen Kürze, jetzt der zu großen Weitläuftigkeit zeihen. Indessen bitte ich nicht zu übersehen, daß ich dort überall nur "kurze Nachweisungen" geben, hier ein Handbuch ausarbeiten wollte, dem man es gewiß eher verzeiht, wenn es zu viel, als wenn es zu wenig bietet. Ueber die Gründe, welche mich, von eben diesem Gesichtspunkte aus, bestimmten, das Gesetzliche überall wörtlich auszuziehen, habe ich mich bereits oben ausgesprochen, und bemerke ich hier nachträglich nur noch, daß ich keineswegs verkenne, wie hierdurch, so wie, indem ich mir durch anhaltende Beschäftigung mit unserer Vorzeit, deren veraltete Redeweise (die theilweise auch noch in unsern neuesten Publicationen vorherrscht) unwillkührlich angeeignet, der Styl fast durchgängig sehr schwerfällig geworden. Im Uebrigen habe ich, mit Uebergehung des Ephemeren, durchgängig, nach bester Ueberzeugung, das Wesentliche hervorgehoben, zugleich aber, wie in meinem früheren Versuche, thunlichst Gleichförmigkeit erstrebt; jedoch liegt es in der Natur der Sache, daß der Reichthum oder die Armuth der Quellen (seyen es gesetzliche oder sonst urkundliche, sey es mündliche Auskunft oder eigne unmittelbare Anschauung) hier nicht ohne Einfluß bleiben konnten, und bedaure ich es recht sehr, mich außer Stande gesehen zu haben, alle Abschnitte mit der Ausführlichkeit zu behandeln, wie namentlich die über die Rath- und Bürger-Convente, über das Aemterwesen und über die allgemeine Armen-Anstalt.

Die innere Anordnung — welche, in so fern sie "eine möglichst anschauliche Uebersicht aller einzelnen Theile, so weit sie sich in der Wirklichkeit zu einem organischen Ganzen vereinen," darbietet, offenbar wichtiger noch erscheint, als materielle Vollständigkeit — ist im Wesentlichen die frühere geblieben. Jedoch ist nunmehr die Verwaltung der Vorstädte und des Landgebiets, so fern sie besondern Behörden obliegt, durchaus abgesondert dargestellt; desgleichen sind die Theerhofs-Commission und die Nachtwache-Deputation, welche ich früher respective bei den Handels- und Militair-Behörden aufgeführt, jetzt richtiger den speciellen polizeilichen Behörden beigezählt, und letztere, so wie die Finanz- und Militair-Behörden, übersichtlicher zusammengestellt.

"Der vollkommenste Staat ist unstreitig der, wo die Wohlfahrt der Gesammtheit vermittelst möglichst geringer Beschränkungen der individuellen Rechte eines jeden Einzelnen gefördert wird: wo nur das Gesetz herrscht, dieses aber wiederum nur das Ergebniß gesammter Intelligenz und freiwilliger Opfer ist, welche die einzelnen Individuen, als Staatsbürger, dem Staats-Verbande bringen."

"Soweit nun irgend menschliche Institute zur Vollkommenheit emporreifen können, entspricht Hamburg allen jenen Anforderungen; dies die Quelle aller Segnungen, die es über seine Bewohner ausströmt, dies der unerschütterliche Grund, auf welchem die Liebe des Hamburgers zu seinem Hamburg beruht, und sollte auch sein Blick nie zu dessen Tiefe hinabgedrungen seyn."

Diese, von mir bereits vor acht Jahren in den vaterstädtischen Blättern ausgesprochene Ansicht, ist mir während der Ausarbeitung des vorliegenden Werkes zu stets festerer Ueberzeugung geworden; woneben ich indessen weit entfernt bin, zu behaupten, daß unser Staats-Organismus, den gegebenen Umständen nach, geschweige denn vom Standpunkte der Theorie aus betrachtet, *) unbedingt Vollkommenes darbiete.

Bei der Beurtheilung Hamburgischer öffentlicher Zustände ist vor Allem nicht zu übersehen, daß eben jene eigenthümlichen Vorzüge unserer Staats-Verfassung deren Hauptmängel fast nothwendig bedingen, und dem Einwurfe,

*) "Die Staatskunst unterscheidet sich durch eine merkwürdige Eigenschaft von allen andern Wissenschaften. Man stelle in Betreff dieses oder jenes Gegenstandes zwei verschiedenartige Sätze und Meinungen oder Vorschläge auf. Der eine soll allen Ansprüchen der Vernunft Genüge leisten, und soll sich empfehlen durch den überzeugendsten Anschein von Zweckmäßigkeit, Tüchtigkeit nnd Ausführbarkeit. Der andere soll unvernünftig, unbegreiflich, oft thöricht erscheinen. Aber fast allemal wird man die Erfahrung machen, daß das richtig Gedachte, und das dem reinen Urtheile unbedingt sich Empfehlende, in der Ausführung sich als schädlich und unpassend bekundet, das fast jedesmal wieder zurückgenommen werden mußte. Dagegen braucht Alles, was sich der Vernunft, sobald es dem lebendigen Zusammenhange des Organismus entrissen wird, auf den es berechnet war und innerhalb dessen es walten und wirken soll, anstößig darzustellen pflegt, nur dort eingegriffen zu haben, und das Auge des Beobachters füllt sich mit kaum endender Bewunderung seines zweckmäßigen und wohlthätigen Wirkens." de Maistre Versuch über den Ursprung und Wachsthum der politischen Constitutionen; aus dem Französischen, von A. von Haza. Naumburg, 1823. 8. S. 1.

daß insbesondere seit 1814, während einer Zeitepoche allgemeinen Fortschreitens, viel wesentlichere Reformen hätten ins Leben treten sollen, mit den Worten des "von der kaiserlichen Commission, über die am 24. Mai 1709 eröffnete Meinung, nach reiflicher Erwägung einzubringen anbefohlenen Sentiments der Sechsziger," zu begegnen: "In Summa, es erfordern solche Sachen weit mehr Zeit in einer Republik, denn in einem monarchischen Staate, wo man zu befehlen hat, und Alles nicht per modum contractus behandelt werden darf." Schwerlich dürfte diese etwas schwerfällige Construction unserer Staats-Maschine — der übrigens, wie die neueste Zeit mehrfach bewährt hat, die Zauberkraft des Gemeinsinnes einen, mit monarchischen Staaten wetteifernden Umschwung abzugewinnen vermag — ohne deren völlige Zerrüttung zu beseitigen seyn. Anderseits aber: "mag immerhin das Bessere bei uns etwas langsamer zur Reife gelangen, als in anderen Staaten, es verdrängt dagegen auch nie das erprobte Gute und gedeiht um so sicherer."

Daß noch gar Vieles, in veralteten reichsstädtischen Zuständen wurzelnde, in unserm, erst seit wenigen Decennien selbstständigen Staate auszurotten bleibe, stelle ich übrigens keineswegs in Abrede.

So vor Allem in dem wichtigsten Bestandtheile unseres Staats-Körpers: den bürgerlichen Collegien, deren Zusammensetzung sowohl, als innere Organisation, nothwendig eine durchgängige, den Anforderungen der Zeit genügende Umbildung erheischt. Erstere betreffend, hat die Erfahrung eines ganzen Jahrhunderts ergeben, daß die, an und für

sich musterhaften Verfügungen des Unions-Recesses nicht ausreichen, die bereits in jenem Recesse (Cap. II. Art. 5) unverholen ausgesprochene Klage zu beseitigen, und dürfte hier nur ein durchaus veränderter Wahl-Modus, und zwar von unten auf, so wie das aufzustellende Princip, daß ein Jeder, dessen unabhängige, staatsbürgerliche Stellung irgend gefährdet erscheine, seiner bürgerlichen Ehre übrigens völlig unbeschadet, sofort aus jenen Collegien zu entlassen sey, gründlich aushelfen. Letztere aber müßte fernerhin wohl nicht zunächst kirchliche Verhältnisse, sondern insbesondere die Stellung der bürgerlichen Collegien als controlirende, und vor Allem als Recurs-Behörden, ins Auge fassen, und das Verfahren dieser, als solcher, nach festen Principien regeln.

So hinsichtlich der Ueberladung des Senats mit, füglich andern Behörden zuzuweisenden, laufenden Geschäften, während für eigentliche Regierungssachen, namentlich die Revision älterer und die Redaction neuer Gesetze, kaum Zeit zu erübrigen ist; desgleichen der wunderlichen Stellung der Syndici demselben gegenüber, die im Range den Rathsherren vorstehen, denen aber nur ein votum consultativum eingeräumt ist, welches, n a c h den votis decisivis abgegeben, "nicht attendiret wird."

So in Betreff des, insbesondere auf die Justiz-Pflege höchst nachtheilig einwirkenden, häufigen Wechsels der Verwaltung, und der, theilweise schon dadurch herbeigeführten, mangelhaften Zusammensetzung der einzelnen Verwaltungs-Deputationen, bei welcher bisher nur der (an und für sich gewiß höchst beachtungswerthe) Gesichtspunkt ins Auge

gefaßt wird, eine möglichst große Zahl von Bürgern — und zwar selbst mit absichtlicher Ausschließung der Sachkundigen — hinzuziehen.

So in Betreff des, im höchsten Grade regellosen, lediglich auf althergebrachtem Herkommen beruhenden Criminal-Verfahrens, und des — nachdem die Gerichtsordnungen des siebenzehnten Jahrhunderts fast durchgängig antiquirt — nur durch gelegentlich für einzelne Gerichts-Behörden erlassene, höchst unvollständige, und in ihren Grund-Principien theilweise von einander sehr abweichende Verfügungen geordneten Civil-Verfahrens, welche einer Revision, oder richtiger einer ersten gesetzlichen Begründung, nothwendig bedürfen.

Eine näher in das Einzelne eingehende Kritik dürfte daneben — unter gerechter Anerkennung des, in den letzten drei Decennien, und vor Allem durch die in dem Rath- und Bürger-Convente vom 27. Mai 1814 eingesetzte Reorganisations-Deputation, Geleisteten — noch mannigfache anderweitige Reformen als im hohen Grade wünschenswerth erscheinen lassen, namentlich: eine Revision des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, welche insbesondere die persönliche Befugniß zur Theilnahme an den Bürgerschafts-Versammlungen, den Bedürfnissen der Zeit gemäß normirte, allen Theilnehmern eine vorgängige Kenntnißnahme der Propositionen des Raths gestattete, nicht etwa nur bei Wahlen (und auch dies bisher nur durch Observanz) eine Abstimmung nach Viril-Stimmen zuließe, und überall das Verfahren bei der Abstimmung fest regulirte; eine vollständig durchgeführte Trennung der Justiz und der Administration; dagegen ein

mehr organisches Ineinandergreifen und somit concentrirteres Wirken unserer Handels-Behörden; eine Revision unserer sämmtlichen Handels-Gesetze; eine (dem Vernehmen nach nahe bevorstehende) durchgängige Reform unseres Gefängnißwesens; eine Revision unserer Kirchen-Ordnung; eine von Grund aus neue allgemeine Schul-Ordnung; eine (bereits in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung und noch in unserer neuesten Armen-Ordnung gesetzlich ausgesprochene, aber nie zur Ausführung gekommene) Concentrirung aller öffentlichen milden Anstalten unter eine Haupt-Behörde; eine Verschmelzung des Bundes-Contingents mit dem Bürger-Militair u. s. w. u. s. w.

Aber ein Fortschreiten zum Besseren wird nicht etwa durch das Vernichten des durch früheres Bedürfniß ins Leben Gerufenen bedingt. Schon Burke (reflections on the revolution of France, ed. 7. London 1790. 8. p. 247) bemerkt:

"It is this *inability to wrestle with difficulty*, which has obliged the arbitrary assembly of France to commence their schemes of reform with abolition and total destruction. — — Their purpose every where seems have to been, to evade and slip aside from difficulty. This it has been the glory of the great masters in all the arts, to confront and to overcome; and when they had overcome the first difficulty, to turn it into an instrument for new conquests over new difficulties, thus to enable them to extend the empire of their science. — — Difficulty is a severe instructor, set over us by the supreme ordinance of a parental guardian and legislator,

who knows us better than we know ourselves, as he loves us better too."

Auch das anerkannt Gute muß dem Besseren weichen, aber nur diesem. Das Bedürfniß der Gegenwart muß hier entscheiden. Aber die Gegenwart erhält nur Bedeutung, in so fern sie als Erzeugniß der Vergangenheit und als Keim der Zukunft erscheint: nur wer jene vollständig erkannt und dadurch sein Auge zur Voraussicht in diese gekräftigt, vermag ein Urtheil über solches Bedürfniß in Anspruch zu nehmen.

Möge meine Arbeit vor Allem in dieser Hinsicht keine vergebliche gewesen seyn!

Hamburg, im November 1840.

Vorrede zu der zweiten Auflage.

"Seit der ersten Begründung der Selbstständigkeit Hamburgs durch das bekannte, wenige Jahre vor Beginn des dreizehnten Jahrhunderts von dem Grafen Adolph III. von Schauenburg beim Kaiser Friedrich Rothbart ausgewirkte Privilegium, waren es stets die Grenzscheiden der einzelnen Jahrhunderte, welche die Haupt-Epochen der Geschichte desselben bildeten. Am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts erfolgte die erste durchgängige Revision unseres Stadtrechts; gegen das Ende des vierzehnten und im ersten Jahrzehent des funfzehnten die erste uns aufbehaltene Redaction des Landrechts und der erste Receß zwischen Rath und Bürgerschaft; am Schlusse des letzteren die zweite Revision des Stadtrechts; in den ersten Decennien des sechszehnten die Kirchen-Reformation, der sogenannte lange Receß und die Einsetzung der bürgerlichen Collegien, welcher sich einige Jahrzehente später die rein bürgerliche Verwaltung unserer Finanzen anschloß; im Beginn des siebenzehnten, in Folge der derzeitigen Verhandlungen über eine Revision des Raths-Eides, die neueste Revision

des Stadtrechts, des Landrechts, des langen Recesses und der Bursprakren; im Beginn des achtzehnten die definitive Regulirung unserer Verfassung; in den ersten Decennien des neunzehnten endlich eine ununterbrochene Reihe der wichtigsten Reformen unserer gesammten öffentlichen Zustände.

Erscheinen nun unter diesen Epochen an und für sich die ältesten allerdings als die bedeutungsvollsten, indem sie, der Natur der Sache nach, alle späteren bedingen, so nehmen dagegen die beiden letztgenannten, nicht etwa nur, weil sie uns am nächsten liegen, sondern als die erfolgreichsten, unser Interesse vor allen andern in Anspruch, und dürfte schwerlich eine von beiden der andern in dieser Hinsicht nachstehen.

Dieser große Umfang der erlangten oder respective noch zu erlangenden Erfolge bietet nun aber den einzigen Vergleichungspunkt zwischen beiden, wogegen sich beide im Uebrigen, bei näherer Betrachtung, von Grund auf verschieden darstellen.

Waren es dort innere Mißhelligkeiten — zunächst veranlaßt durch grundlose Anmaaßungen des Raths, denen, in natürlicher Folge, später noch ärgere Anmaaßungen der Bürgerschaft gegenübertraten — welche, nachdem sie zu völliger Anarchie ausgeartet, und, durch diese nothwendig bedingt, kaiserliche Machtvollkommenheit eingeschritten, die definitive Regulirung unserer Verfassung herbeiführten; so wurden dagegen die Reformen des neunzehnten Jahrhunderts zunächst durch äußere Impulse ins Leben gerufen, anfänglich durch die Erfahrungen, welche die Französische Gewalt-

herrschaft uns aufgedrungen, später durch das anregende Beispiel des allgemeinen Fortschritts anderer Staaten, und in neuester Zeit durch eine sehr ernste Katastrophe, welche recht eigentlich deshalb über uns verhängt schien, um uns zu belehren, was uns noththue: Impulse, die aber nur durch innere Gründe auf unsere Ueberzeugung einwirkten, nicht, wie im achtzehnten Jahrhunderte, durch Executions-Truppen, welche indessen auch zu jener Zeit, wie in meiner Geschichte der Hamburgischen Grundgesetze aufs bestimmteste dargethan ist, lediglich bezweckten, als Schreckmittel gegen die Ruhestörer zu dienen, auf die derzeitigen Verhandlungen aber nur in so fern Einfluß ausübten, als die kaiserliche Commission die völlige Beendigung dieser als unerläßliche Bedingung der Entfernung jener hinstellte.

Somit ist denn auch der Charakter der in beiden Epochen gepflogenen Verhandlungen ein durchaus verschiedener. Standen dort die beiden Partheien, Rath und Bürgerschaft, sich schroff einander gegenüber, *) und handelte es sich zwischen beiden eigentlich lediglich davon, ihre (zum großen Theil nur vermeintlich) althergebrachten

*) In einer am 15. Juni 1712 erlassenen Erwiederung an das Collegium der Sechsziger bezeichnet der Graf Schönborn dies Verhältniß sehr scharf dahin: “Es wäre eine Sache allhier, die er gar nicht begreiffen könte. Zeithero denen Vier Jahren wäre schier der halbe Raht ausgestorben, und wieder mit solchen Persohnen besetzet worden, die bey den Bürgern beliebt gewesen; sobald aber wären sie nicht zu Raht gezogen, so trauete man ihnen gar nicht mehr. Gleichwohl aber wäre keiner, der nicht Rahtsherr zu seyn verlangte.”

Rechte und Privilegien gegen einander zu behaupten und unumstößlich fest zu stellen; so ist hier der Gegensatz ein ganz anderer. Nicht — oder doch nicht zunächst — persönliche Interessen, sondern Principien sind im Kampfe begriffen, und keineswegs repräsentirt der Rath, oder, was unserer Verfassung nach noch näher zu liegen scheint, das Collegium der Oberalten, unbedingt das conservative, die Bürgerschaft das Bewegungs-Princip, vielmehr ging seit 1815 die Anregung zu den meisten Reformen eben von den Oberalten aus, und gar manche der von dem Rathe beantragten traten erst nach langem Widerstreben Erbgesessener Bürgerschaft, theilweise unter mannigfachen Modificationen, ins Leben. — Dort also beiderseits ein ängstliches Bemühen, uralte Zustände zu erforschen und alles nur irgend historisch zu Begründende zum "ewigen, unveränderlichen und unwiderruflichen Fundamental-Gesetze" zu erheben; hier ein nicht minder sorgfältiges Bestreben, alles irgend Veraltete zu beseitigen, und nicht sowohl definitive, jeglichen Wechsel ausschließende Anordnungen für alle Zeiten zu treffen, als den Bedürfnissen der Gegenwart zu genügen. — Dort das Auge ausschließlich auf Hamburg, und, sofern überall eigentliche Reformen in Rede standen, auf offenbar unumgänglich erforderliche, praktische Verbesserungen gerichtet, jeglichem Eindringen fremder, oder lediglich theoretisch begründeter Institutionen wehrend; hier der Blick stets nach Außen und auf die Wissenschaft gewendet, um das Bessere, vor allem aber das Neue, aller Nationen und aller Theorien auch auf uns zu übertragen.

Dort demnach eine Schluß-Epoche, die jeglichen Kampf beendete und ein volles Jahrhundert ungestörten Friedens und reichen inneren Gedeihens herbeiführte; hier der Beginn einer neuen Zeit, die, im Gegensatz zu früheren beengenden Reichsstädtischen Zuständen, eine üppige, großartige Entwickelung verheißt.

Soll nun aber diese Verheißung in Erfüllung gehen, so dürfen wir nicht etwa, einzig der neuen Weisheit vertrauend, mit vornehmer Geringschätzung auf die, von unserm jetzigen Standpunkte aus uns fast ausschließlich zugekehrten Schattenseiten jener Bestrebungen unserer Altvordern hinabschauen.

War ihr Gesichtskreis beengter als der unserige, da er nicht über Hamburgs Gebiet hinausging und das Licht der Wissenschaft kaum in denselben eindrang, so war ihr praktischer Blick, den keine Theorie blendete, kein fremdes Trugbild täuschte, um so geschärfter, und ihre beharrliche Ausdauer, gestählt im Kampfe persönlicher Interessen, errang stets das vorgesetzte Ziel. War nicht das Ideal der Vollkommenheit, sondern die Vorzeit, und zwar ausschließlich Hamburgs Vorzeit, ihr Hauptaugenmerk, so erschöpften sie dagegen auch nicht ihre Kräfte an vergeblichen, steten Wechsel herbeiführenden Versuchen, sondern schufen ein ächt Hamburgisches Werk, das auf unerschütterlichem Grunde beruht und ein durchgängig organisches Ganzes bildet.

Jenen praktischen Blick, jene beharrliche Ausdauer, jene ächt Hamburgische Gesinnung, unabläßig bemüht, „aus dem Würdigen der Vergangenheit die Gegenwart

eigenthümlich hervorgehen zu lassen,"" kann uns kein noch so glänzendes Vorbild anderer Staaten, keine noch so scharfsinnige Theorie neuester Zeit ersetzen!"

Eine gerechte Würdigung der alten Zeit, der neuen gegenüber, möchte wohl schon an und für sich nirgend eine geeignetere Stelle finden, als an der Spitze eines Werkes, welches ausschließlich der Darstellung der allmähligen Entwickelung unserer öffentlichen Zustände gewidmet ist; zugleich aber dürfte die vorstehende, bereits in den neuen Hamburgischen Blättern veröffentlichte Charakteristik der Jetztzeit, im Gegensatze zu den für Hamburgs öffentliche Verhältnisse so erfolgreichen ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts, der neuen Auflage meines vorliegenden Handbuches nicht unangemessen voran zu stellen seyn, da "der Beginn der neuen Zeit, die, im Gegensatze zu früheren beengenden Reichsstädtischen Zuständen, eine üppige, großartige Entwickelung verheißt," recht eigentlich erst dem, seit dem Abschlusse der ersten Auflage verflossenem Lustrum angehört.

Die ernste Mahnung im Mai 1842 ist nicht vergeblich an uns ergangen. Gar manche der, in der Bevorwortung der ersten Auflage ausgesprochenen Wünsche sind bereits erfüllt oder doch der Erfüllung nahe. Eine wesentliche Reform des Wahlmodus der Mitglieder unseres ersten bürgerlichen Collegiums ist ins Leben getreten; die Anträge des Raths an Erbgesessene Bürgerschaft werden regelmäßig mehre Tage vor dem jedesmaligen Rath- und Bürger-Convente veröffentlicht; dem Rathe ist durch die Umgestaltung

des Secretariats eine kräftige Beihülfe geworden; durchgängige Reformen unseres Hypothekenwesens, unserer Bau-Gesetze, unserer Lösch-Anstalten, unserer Polizei-Verwaltung, unseres Criminal-Verfahrens, unserer Criminal-Gesetzgebung werden vorbereitet.

Verkünden nun aber diese, im Laufe weniger Jahre erlangten Erfolge, denen eine lange Reihe specieller Reformen in fast allen einzelnen Verwaltungs-Verzweigungen sich anschloß, den Beginn der neuen Zeit, so bietet zugleich der neu erwachte rege Gemeinsinn, welcher sie ins Leben rief, sichere Bürgschaft für die Zukunft; zumal da jener nicht etwa nur unmittelbar fördernd in die Gegenwart eingreift — als Belege dafür dürfen wohl nicht erst die zahlreichen, neu entstandenen Vereine für gemeinnützige Zwecke, die bereits seit vier Jahren bestehenden Neuen Hamburgischen Blätter, der Commissions-Bericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842 u. s. w. u. s. w. aufgeführt werden — sondern auch unablässig dahin strebt, für diese durch sorgfältiges Quellenstudium eine feste Basis zu gewinnen. Reiche Schätze in letzterer Hinsicht bieten, sämmtlich im Laufe der letzten fünf Jahre erschienen:

Zeitschrift für Hamburgische Geschichte, bis jetzt fünf Hefte. Hamburg, bei J. A. Meißner. 1841—1844. 8.

Der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuta. Herausgegeben auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte. Hamburg, bei Perthes-Besser & Mauke. 1842. 4.

J. M. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch. Erster Band, die Urkunden bis zum Jahre 1300 enthaltend. Hamburg, bei Perthes-Besser & Mauke. 1842. 4.

E. Meyer, Geschichte des Hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter. Hamburg, bei J. A. Meißner, 1843. 8.

W. Hübbe, das Hammerbröker Recht, aus den Findungen des Landgerichts von 1486—1645 zusammengestellt und erläutert. Hamburg, bei Perthes-Besser & Mauke. 1843. 8.

J. M. Lappenberg, die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hamburg, bei J. A. Meißner. 1845. 8.

Erinnern wir, daß daneben, abgesehen von einer langen Reihe kleinerer, größtentheils den momentanen Bedürfnissen der Gegenwart gewidmeter Schriften und Brochüren, innerhalb desselben Zeitraums auch eine erste Fortsetzung von Soetbeer Ueber Hamburgs Handel, die Statistik des Hamburgischen Handels 1839, 1840, 1841 enthaltend, und ein fünfter Band von Lohmann Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse, die Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen vom Jahre 1836 bis zu Ende des Jahres 1840 begreifend, erschienen sind, so darf wohl nicht erst bemerkt werden, daß die frühere Klage über die Unergiebigkeit der Hamburgensien-Literatur als durchaus beseitigt zu erachten sey.

Soll, bei solchem Reichthum des vorliegenden neuen Materials, diese neue Auflage den Ansprüchen meiner Leser auch nur einigermaaßen genügen, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie eine durchgängig vermehrte und verbesserte seyn muß, und zwar nicht etwa nur vermittelst Einschaltung des Neuen der letztverflossenen Jahre, sondern auch in Folge gründlicherer Erforschung der alten Zeit; zumal da die Liberalität unserer Behörden mir seit

dem Abschlusse der ersten Auflage den Zugang zu allen und jeden (später durch den Maibrand theilweise vernichteten) Materialien einer Geschichte unserer Grundgesetze — inzwischen hieselbst bei Perthes-Besser & Mauke im Jahre 1844 erschienen — eröffnet. Wesentliche Zusätze — abgesehen von dem Neuen der letzten fünf Jahre und zahlreichen kleineren Verbesserungen und Einschaltungen — finden sich namentlich: Bd. I. S. 16, 37. Note *), 39. Note *), 49. Note *), 79. Note *), 105. Note *), 106, 108. Note *), 116—122, 125. Note *), 128, 151. Note *), 154. Note *), 156. Note *), 160. Note ***), 161. Note *), 237. Note *), 238, 250, 253. Note *), 269. Note *), 270. Note *), 343—347, 386. Note *), 404. Note *), 497—500, 504. Note **), 546—548. Bd. II. S. 120. Note *), 124—133, 153—155, 183, 190—194, 202. Note **), 209. Auch das Sachregister ist thunlichst vervollständigt.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. dieses Monats beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht habe ich ihrem ganzen Umfange nach in dem Nachtrage zum ersten Bande mitgetheilt, da sie höchst wesentliche Modificationen und Ergänzungen mehrer im ersten Bande (insbesondere S. 396—400) aufgeführten früheren gesetzlichen Bestimmungen enthält, jene aber mit diesen in ihrer Gesammtheit ein organisches Ganzes bilden, dessen Zerstückelung in einzelne Zusätze nicht rathsam erschien. — Als in Folge der Beliebungen desselben Rath- und Bürger-Convents nachzutragende Zusätze sind außerdem zu bemerken:

1) Zu Bd. I. S. 331: Abänderung des Art. 36 der Handelsgerichts-Ordnung, das Rechtsmittel der Contra-Restitution betreffend:

"Wider ein in restitutorio ergangenes Erkenntniß findet, in so weit solches reformatorisch ist und falls die Reformation nicht etwa nur den Kostenpunkt betrifft, in gleichen Terminen ein schriftliches Contra-Restitutions-Gesuch statt. Der Contra-Implorant hat dasselbe intra fatale mit den seinseitigen vollständigen Manual-Acten auf der Gerichts-Canzlei sub poena desertionis zu exhibiren, auch innerhalb derselben Frist und unter demselben Präjudiz der Gegenparthei Abschrift davon insinuiren zu lassen. Dem Contra-Imploranten wird dagegen (falls nicht etwa das Handelsgericht das Gesuch wegen formeller Unzulässigkeit so fort zurückweist, als wogegen eventualiter eine Supplication an das Obergericht respective intra triduum vel decendium zusteht) eine schriftliche Vernehmlassung verstattet und die gleichzeitige Beibringung der seinseitigen vollständigen Manual-Acten bei einer Strafe von 10 Rthlrn., welche im Ungehorsams-Falle zu erhöhen ist, injungirt. Acta werden demnächst, wie sie liegen, an das Obergericht, um dessen Entscheidung in der Sache einzuholen, transmittirt, und wird das darauf erfolgte, in die Protokolle des Handelsgerichts einzutragende Erkenntniß, vom Handelsgericht den Partheien zur Insinuation bekannt gemacht."

2) Zu Bd. II. S. 7. Note **): Wiederholte Prolongation des, der St. Petri-Kirche zugestandenen Zuschusses von jährlich Crt.℔ 4000, auf drei Jahre, unter den früheren Bedingungen.

3) Zu Bd. II. S. 422: Erhöhung des bisherigen Zuschusses zu der Armen-Verwaltung der Vorstadt St. Pauli aus öffentlichen Mitteln um jährlich Crt.℔ 2000, also auf Crt.℔ 11,000, jedoch vorgängig nur für fünf Jahre.

Hamburg, im October 1845.

Inhalt.

Seite

Einleitung und Uebersicht. (S. 1—32.)

Erstes Capitel.

Der Rath. (S. 33—84.)

Zweites Capitel.

Erbgesessene Bürgerschaft. (S. 85—202.)

Drittes Capitel.

Bürgerliche Collegien. (S. 203—232.)

Viertes Capitel.

Justiz-Behörden. (S. 233—364.)

Seite

Fünftes Capitel.

Polizei-Behörden. (S. 365—556.)

Nachtrag.

Einleitung und Uebersicht.

Hamburgs freie Stadtverfassung entwickelte sich im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte durchaus gleichmäßig mit der sämmtlicher übrigen Städte Deutschlands,*) insbesondere aber der diesseits der Elbe belegenen.**) Die Bemerkungen Eichhorn's

*) Sehr lehrreiche Winke darüber enthält: Lappenberg Programm der dritten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs am 29. September 1828, woselbst sich auch namentlich S. 12 u. 14 Nachweisungen finden, wie selbstständig und bedeutend Hamburg bereits im dreizehnten Jahrhunderte dastand.

**) "Zunächst zeichnen sich diese mit den Ostseestädten dadurch aus, daß sie nicht, wie Hüllmann Th. 2. S. 481, und eine, auch von andern Schriftstellern jetzt häufig geäußerte, Hypothese annimmt, bis zum vierzehnten Jahrhundert durch alte Stadtgeschlechter ausschließlich regiert sind. Diese Städte sind sämmtlich als Colonien zu betrachten, welche der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ihr Daseyn verdanken. Sie haben sich mit dem Glücke der Colonien neuerer Jahrhunderte entwickelt, und ihre Verfassung hat einen ähnlichen demokratischen Gang, welcher der einseitigen Entwickelung des Handels allerdings sehr zusagt, genommen. Bei diesen kleinen städtischen Anlagen war es damals möglich, die Verfassungs-Charte Lübecks mit dessen ungeschriebenen Gebräuchen von der einen auf die andere zu übertragen, und auf eine, bei oft nicht übereinstimmenden Interessen freier Städte, seltsame Weise hat sich die Identität der Verfassungen, selbst in sehr unwesentlichen Punkten, welche weder durch jene Normalverfassung bedingt, noch durch gemeinsame Nationalität erklärt sind, lange erhalten." Lappenberg Recension über Hüllmann Städtewesen im Mittelalter, in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. Jahrg. 1830. St. 60. S. 478.

(Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2. § 310) leiden daher auch auf Hamburg wörtliche Anwendung. Daß namentlich das landesherrliche Recht, die Stadt durch Dienstleute besetzt zu halten, auch hier bereits im dreizehnten Jahrhunderte auf die Burg beschränkt war, ergiebt unser ältestes Stadtrecht von 1270. I. 4:

"It ne schal nen riddere wonen bynnen dessеme wycbelde; dat hebbet de wittigesten lovet unde willekoret."

Ebendaselbst (IX. 30) finden wir schon den landesherrlichen Vogt delegirten Herren des Raths untergeordnet:

"De ratmanne, de vor rechte sittet, — — scholen ok bewaren, dat de voghet neneme manne ungelik do ofte unrecht, unde nemende vare ofte vorsnelle, by ereme eede."

Eigne Münzgerechtigkeit übte Hamburg, ausweise des mit Lübeck im Jahre 1250 abgeschlossenen Münzvereins, bereits in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, obwohl sie ihr von den Holsteinischen Grafen erst im Jahre 1325 förmlich cedirt ward. Zollfreiheit von der See ab und die Elbe hinauf bis an die Stadt ward den Hamburgischen Bürgern mit ihren Schiffen, Waaren und Leuten schon durch das kaiserliche Privilegium von 1189 eingeräumt.

Bei Beschlüssen über die wichtigern Stadt-Angelegenheiten stand, so weit irgend unsere urkundlichen Zeugnisse zurückreichen, dem Rath die Gemeinheit der Bürger ("de wittigesten") zur Seite. So heißt es im Stadtrecht von 1270 I. 1: "In deme jare — — do wart de mene rad unde stad unde darto de wittigesten van der stad to rade." Desgleichen I. 5: "De mene rad unde de wittigesten van der stad sint des to rade worden." Eben so im Stadtrecht von 1292. A. 1: "In den namen des vader unde des sones unde des heilighen gheistes deit de raet unde dhe witteghesten van Hambordh witlich." Einen späteren, höchst gewichtigen Beleg dafür liefert ein, in Lappenberg Programm S. 43 abgedrucktes, Gezeugniß des Rathes zu Lübeck über die Verfassung der Stadt Hamburg, vom Jahre 1340, welches abgefaßt wurde, um bei dem Päpstlichen

Hofe zu Avignon die Ungültigkeit eines Vertrages wegen fehlender Ratification darzuthun, den, nach Behauptung des Domcapitels, ein Hamburger Bürgermeister mit demselben bereits abgeschlossen hatte, worin bezeugt wird: "quod, quotiens et quando aliqua negotia ardua et magna praedicto opido et universitati Hamburgensi incumbebant, utpote super jure aliquo ipsius opidi et universitatis praejudiciali, seu jus vel statum aliqualiter tangente, vel similia, oportebat et oportet necessario proconsules et consules Hamburgenses, si expeditio hujuscemodi negotiorum robur firmitatis habere debebat, super hoc requirere et optinere specialiter *consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis* dicti opidi et de eorum consilio et consensu ea expedire."

Daß die Aelterleute der Handwerker zu diesen Wittigsten gehörten, kann nach eben diesem Gezeugniß wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. Neben ihnen und dem Vogte, so lange dieser als Vorsteher der Volksgerichte dastand, bildeten den Hauptbestandtheil derselben wahrscheinlich die von der Gemeinde, unter Zuziehung des rector ecclesiae, gewählten Kirchgeschwornen, welche schon in frühester Zeit, wie Lappenberg a. a. O. S. 18—21 nachgewiesen, auch in bürgerlichen Verhältnissen hohe Bedeutsamkeit hatten.

Eine feste gesetzliche Grundlage erhielten die Rechte der Bürgerschaft, dem Rathe gegenüber, erst seit dem Beginn des funfzehnten Jahrhunderts, wo in fast allen bedeutenderen Städten der Deutschen Hanse die Stadtgemeinden sich gleichzeitig gegen die mehr und mehr anwachsende Macht des Raths auflehnten, dessen Ansehen zu erhalten und zu mehren einer der Hauptzwecke jenes Bundes war. *)

---

*) Sartorius urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse. Th. I. S. 91. — Daß die Obrigkeiten der Hansestädte noch im siebenzehnten Jahrhundert bei Schmälerung ihrer vermeintlichen Rechte den Beistand der Hanse in Anspruch nahmen, ergeben namentlich die hiesigen Verhandlungen über die Revision des Raths-Eides in den Jahren

Der erste, im Jahre **1410** durch sechszig Deputirte der Bürger mit dem Rathe abgeschlossene, Receß beschränkt sich auf kurze allgemeine Bestimmungen. Neben einigen, die Förderung des Handels und der Gewerbe, so wie die Begünstigung mehrer milden Stiftungen bezweckenden Verfügungen, ist sein nächster Gegenstand die Fürsorge für die persönliche Sicherheit der Bürger. Kein Bürger soll, "doetslag unn wunden, dufften, edder alle sulcke stucke unde sacken, dar en billig nenen borgen umme geneten mach," ohne öffentlich vor dem Rathe oder dem Gerichte belangt zu seyn, gefänglich eingezogen werden. Auch als eigne Leute in Anspruch genommene hier Ansässige soll der Rath nicht ohne vorgängiges gerichtliches Erkenntniß herausgeben. Gegen von auswärts her erhobene Ansprüche soll der Rath überall die hiesigen Bürger treulich vertreten. Die damalige Hauptabgabe, der Schoß, wird fest geregelt, desgleichen der Rath verpflichtet, ohne Genehmigung der Bürger keinen "apenbaren krych" anzufangen.

Speciellere grundgesetzliche Bestimmungen enthalten die Revisionen dieses Recesses von **1458** und **1483**. Die Grundprincipien unserer jetzigen Verfassung treten bereits bestimmt hervor.

Der Art. 33 des Recesses von **1458** besagt:

"So hebben de Raedt unn borger sämptliken geschlaten, umme vrede unn guder eendracht willen, dat na düssen dage nemand vergadderungk, tho hope kamend edder sammlinghe der borger düsser stad maken schal um jenigerley sake willen, de de borger

---

1602—1603. In seinem "Bedencken up der verordenten Borgere avergevene Forderung van Verenderung des Eides, d. d. 10. Nov. 1603," bemerkt der Rath, nach Erschöpfung aller Gegengründe und Vergleichs-Vorschläge: "Im Fall aber diese obangedeutete Christliche und ehrbarliche Mittele und gütliches Anerbieten, über alle Hoffnung, auch keine Statt finden können noch muegen, so kan E. E. Raht gedulden und leiden, daß dieser Punct, ob E. Raht über vorigen Eidt, über obangezogene billige Mittele und gütliches Anerbieten, einen fernern Eidt zu leisten schuldich, vermittelst ordentlichen Rechtens entschieden, oder vermuege des zwischen den Erbarn Hanse-Städten auffgerichteten Recesses muege erortert werden."

unde stad andrepen, idt en sy dat de Raedt de borger vorbodeschapen unn eschen lathe. Were idt, dat jemand dar boven dede, dar wil de Raedt byfahren, wo idt sick geböret, dartho willen de borger bystendig unn behulpig wesen. Idt en were sake, dar der stad verdarf annehengende, so mogen de eerligsten unn oldisten uth dem kerspel thosame kamen, vor den Raedt gahn, unn geven den Raedt de sake to kennende."

Art. 62 (59) des Recesses von 1483:

"Wenn de Raedt marklyke daghe geholden hebben myth fursthen, heren, twyschen stede effte lande, dar se yn unwillen effte twedracht mede ghewesen hebben, unde de sake entrichtet unde ghevleghen effte yn bestandt gesettet ys tho etlicken jaren, ßo wyll de Raedt uth jewelicken kerspel vorbaden twyntich effte vyff unde twyntich erffßetene borger, unde enn tho kennende gheven, wo dath mede ghewant ys, uppe dat de dath worth mogen den andern seggen, unde de borger mogen weten wor ße syck na richten moghen."

Ebendaselbst Art. 66 (63):

"Efft jennich unwille effte myshegelicheit, dar swarheit affkamen mochte, in jennighen kerspele upstunde, dat Godt vorbede, deme sodanet weddervaret schall ghaen tho de kerckswaren des kerspels dar he inne wanet, unde ghevent en tho kennende; de denne scholen de anderen uth den dren kerspelen dar tho vorbaden, unn ghaen tho samende vor den Raedt, unn geven de sake deme Rade tho kennende, unde bogheren, de Raedt de erffßeten borger darumme wyl vorbaden unde de werckmestere der ampte, unde ßo an de saken spreken wechtoleggende unn tho entfligende. Worde ock jenich kercksware, deme sodanet vorbrocht worde, unn dar nicht by dede alße vorschreven ys, mer dath wolde laten henne ghaen, de schall dath beteren na wylkoer des Raedes. Szo we overst hyrenboven jennyge vorgadderinghe unde uploep makede, da yegen willen de borgher deme rade hulpe unde troest doen unn bystendich wesen."

Die eigentliche Grundlage unserer bürgerschaftlichen Verfassung bildet die Vollmacht, welche den, bereits im Jahre 1527, unter dem Vorgange des St. Nicolai Kirchspiels, in jedem der vier damaligen Kirchspiele der Stadt erwählten, zwölf Gotteskasten-Verwaltern (dem nachherigen Collegio der Sechsziger) und vier und zwanzig, diesen aus jedem Kirchspiele beigeordneten Bürgern (die, mit Inbegriff des Collegii der Sechsziger, später das Collegium der Hundert und Achtziger bildeten) am 29. Juni 1528 von den "gemenen Borgern der Stadt Hamborch" ertheilt, und im Receß von 1529 Art. 128 flg. bestätigt ward: "alles, wat tho eendracht unde wolfarth düsser guden stadt gerecken mach, mit unn bi dem E. Raedt tho furdernde unn mit bestendiger manneer tho handelnde."

Diese Schlußartikel des Recesses von 1529 wurden in den Receß von 1603 Art. 72 flg. wörtlich wieder aufgenommen. Die Recesse von 1633 und 1663 bieten demnächst — nachdem noch die revidirten Statuten von 1605 die, im ersten Stücke der ältern Stadtrechte enthaltenen, kurzen Andeutungen über die Zusammensetzung des Raths fast wörtlich wieder gegeben hatten — feste Anordnungen über die Zahl der Mitglieder des Raths, über die Qualification und die Art der Wahl derselben, über deren Honorar, und den von ihnen bei Antretung ihrer Würde abzuleistenden Eid. Schon 1570 hatte der Rath unter sich eine freiwillige Vereinigung und Verpflichtung errichtet, die im Jahre 1674 erneuert ward. Noch immer fehlte es indessen an gesetzlichen Bestimmungen über die Grenzen der Befugnisse desselben, so wie, anderseits, über die Befähigung zur Theilnahme an den Bürger-Conventen, und über das Verfahren in diesen Versammlungen. Die desfallsigen, an und für sich überall unzureichenden, Verfügungen in dem, unter Autorität des Grafen von Windisch-Grätz, als kaiserlichen Commissarius, errichteten Recesse von 1674, traten nicht in Wirksamkeit, da die Bürgerschaft diesen Receß, als ihr aufgedrungen, verwarf. Geordnet und fest begründet wurden diese Verhältnisse erst, nachdem die

Reibungen endlich im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fast völlige Anarchie herbeigeführt, unter Mitwirkung einer wiederholt einschreitenden kaiserlichen Commission, jedoch durch freie gemeinschaftliche Beliebung des Raths und Erbgessener Bürgerschaft, vermittelst des Hauptrecesses der Stadt Hamburg, der, seinen einzelnen Artikeln nach, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 11. August, 22. September, und 5., 6., 10. und 13. October 1712 genehmigt, und sodann am 15. October desselben Jahres abseiten des Raths durch dessen Protonotar, und abseiten der Bürgerschaft durch deren Actuar, ex speciali utriusque partis commissione, unterschrieben ward; so wie der, diesem beigefügten Anlagen, insbesondere des Reglements der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente, genehmigt durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712, und des Unions-Recesses der bürgerlichen Collegien, genehmigt durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. October desselben Jahres. Schon mehre Jahre vorher hatte der Rath, auf Anfordern der kaiserlichen Commission, seinen Unions-Receß von 1674 revidirt, welcher sodann von dem Kaiser am 7. November 1710 confirmirt, und unter dem Titel: Neuer Hamburgischer Unions-Receß von der kaiserlichen Commission am 17. November desselben Jahres publicirt ward. *)

So wenig diese Fundamental-Gesetze eigentlich Neues schufen, indem sie nur im Laufe von Jahrhunderten Entstandenes ordneten und zu einem Ganzen verbanden, so wenig legten sie auch der fortbildenden Zukunft durch starre Formen Fesseln an. Zwar schreibt der Art. LIII. des Hauptrecesses eine Classification der einzelnen Artikel desselben in drei Classen vor:

---

*) Eine ausführliche Geschichte dieser vier Haupt-Grundgesetze unserer Verfassung, so wie ein möglichst correcter Abdruck des, buchstäblich den Original-Anlagen zu den Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen des Jahres 1712 entnommenen Textes derselben, findet sich in meiner Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung. Hamburg, 1844. 2 Bde. 8.

1) solche, die als ein ewiges, unumstößliches und unveränderliches Fundamental-Gesetz gehalten werden sollen, worin von beiden Theilen conjunctim keine Aenderung vorgenommen werden soll, kann oder mag;
2) solche, welche nach einmüthigem Beschluß des Raths und der Bürgerschaft nur mit Erlaubniß des Kaisers abgeändert werden können;
3) solche, die Rath und Bürgerschaft, wie man es beiderseits am zuträglichsten findet, mindern, mehren und auch zum Theil ganz abschaffen kann.

Erbgesessene Bürgerschaft behielt sich aber am 13. October 1712 hinsichlich dieser beabsichtigten Classification "die Nothdurft und Ratification" ausdrücklich vor. Später bildete sie wiederholt den Gegenstand weitläuftiger und langwieriger Verhandlungen, welche indessen kein Resultat herbeiführten.

Somit blieb der freien gemeinschaftlichen Beliebung des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft jegliche Aenderung auch dieses Recesses vorbehalten, zumal da es gelang, die kaiserliche Publication desselben abzuwenden.

Dieser Receß blieb der letzte. Ueberall unterscheiden sich indessen jene Recesse — von denen hier übrigens nur diejenigen aufgeführt sind, in denen sich eine wirkliche Fortbildung unserer Verfassung kund giebt, und die zugleich vom Rath und Erbgesessener Bürgerschaft als solche unbezweifelt anerkannt worden *) —

*) Diese, ihre ursprüngliche Gültigkeit vorausgesetzt, ist das Verhältniß der früheren Recesse zu dem Hauptrecesse von 1712 durchaus das älterer Gesetze zu einem neueren: die Fortdauer ihrer gesetzlichen Gültigkeit ist also keinem Zweifel unterworfen, so weit sie nicht durch diesen offenbar antiquirt sind. Der Hauptreceß spricht dies im Art. XXXIX. ausdrücklich dahin aus:

"Dahingegen sollen so wohl die vor Anno 1603, alß nachhero gemachte Recesse und Verordnungen, auch errichtete Rahts- und Bürgerschlüsse, die diesem Haupt-Receß und denen darin confirmirten Reglements und Verordnungen, insonderheit aber dem im Art. I. enthaltenen

ihrem Wesen nach durchaus nicht von sonstigen Rath- und Bürgerschlüssen; wie denn auch noch zur Zeit der Abfassung des Hauptrecesses beide Ausdrücke für völlig gleichbedeutend galten, und nur in Frage gestellt ward, welche derselben, als von beiden Seiten mit freiem Willen abgeschlossen, und somit als rechtsgültig zu betrachten. Namentlich möchte auch, daß bei denselben, mit alleiniger Ausnahme der unter Autorität kaiserlicher Commissarien in den Jahren 1674 und 1712 abgeschlossenen, die Bürgerschaft die Initiative ergriff, um so weniger als unterscheidendes Merkmal für selbige anzunehmen seyn, da, bis zur Abfassung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente von 1712, die Bürgerschaft die Initiative auch bei sonstigen Rath- und Bürgerschlüssen gar häufig ausübte. Das Bezeichnende derselben ist vielmehr nur die feierlichere Form ihrer Ausfertigung, indem, wie bereits bei dem ersten Recesse von 1410 ausdrücklich bemerkt wird, selbige mit dem großen Siegel der Stadt besiegelt wurden, und jedem städtischen Kirchspiel eine Ausfertigung davon zuge-

---

Principio, daß nemblich das Höchste Recht bey E. E. Raht und Erbgesessener Bürgerschafft bestehe, nicht entgegen lauffen, bey ihren Kräfften und Würden bleiben; insoferne aber dieselbe diesem Haupt-Recesse, samt denen darin enthaltenen Verordnungen, und vornemblich dem im Art. I. festgestelleten Principio, directo, oder sonst durch verkehrte Auslegung entgegen sind, hiemit gäntzlich auffgehoben und dermaaßen abgethan seyn, daß dieselbe weder quoad formam internam regiminis, noch in allen und jeden die Stadt insgemein oder Privatpersonen betreffenden Angelegenheiten, hinkünfftig pro lege fundamentali nimmermehr gelten und gehalten seyn, und weder von E. E. Rahte und der Erbgesessenen Bürgerschafft conjunctim, noch von einem Theil derselben separatim, am wenigsten aber von einem Privato, für leges fundamentales allegiret und darauf bezogen werden soll."

Dieselbe Vorschrift enthält bereits der Receß von 1529 Art. 60:
"Alle olde Recesse, de twusken dem E. Rade unde den gemenen borgern dusser Stadt vormalen, alße anno 1410, 1458, 1483, beramet, belevet unde bevulbordet syn, scholen yn allen artykeln, de dessen jegenwardighen Recesse nicht entgegen, by vuller werde bliven, unde yn gantzer macht gelyck dem Stadtboke geholden werden."

stellt ward. *) Nur diese — und zwar, wie namentlich der Rath- und Bürgerschluß vom 5. April 1563, die Uebertragung der Verwaltung der öffentlichen Gelder an zwei Bürger aus jedem der städtischen Kirchspiele betreffend, ergiebt, auch in früheren Jahrhunderten nicht etwa bei allen wichtigeren Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft nothwendig erforderliche — Form war es, welche seit 1712 nicht weiter in Anwendung gebracht ward.

Der langen Aufregung folgte eine lange Ruhe. Ein Jahrhundert verfloß ohne bedeutende, in das Ganze eingreifende Reformen, ein Jahrhundert fast beständigen Kampfes gegen Unterdrückung von Außen, während dessen Hamburg, bei anscheinender Unthätigkeit, allmählig den innern Zwist, der noch bis in das fünfte Decennium desselben fortdauerte, vertilgte, seinen Handel durch Gesetze, die auf möglichst liberale Grundsätze begründet waren, zum Welthandel erhob, und mittelst mannigfacher neuer innerer Einrichtungen (namentlich seiner im Jahre 1788 gestifteten allgemeinen Armen-Anstalt) dem Auslande als Muster vorleuchtete.

---

*) So bemerkt auch namentlich der Rath in einer, am 3. Mai 1709 der kaiserlichen Commission vorgelegten, die Vorarbeiten zur Abfassung des Hauptrecesses betreffenden Vorstellung: "Es ist absolute ein blosser Mißbrauch, daß man allen Actis conventuum Senatus et Civium das Prädicat von Recessen beygeleget, und dadurch per obliquum die leges fundamentales hiesiger Stadtverfassung quasi in infinitum multipliciret hat. Unsere Gottseblige Vorfahren haben nur das einen Stadt-Receß genandt, wann der Raht und die Bürgerschafft entweder in corpore, oder, welches fast allemahl geschehen, durch einen sogenandten Ausschuß, bey wichtigen Vorkommenheiten und Läufften, nach reiffer Erwägung und Handlung, mit beyderseitigem Consens, gewisse Satzungen und Verordnungen errichtet, die in künfftigen Zeiten beym Regiment-, Justitz-, Policey- und anderen Stadt-Wesen pro legibus gehalten und darnach verfahren werden solte, welche constitutiones, wann sie solchergestalt utrinque beliebet, in zweyen oder gar fünff exemplaribus abgeschrieben und versiegelt, auch zuweilen mit reciproquem Handschlag von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister und Praeside oder Worthalter des bürgerlichen Ausschusses, oder der gesamten Bürgerschafft, tanquam stipulatione mutua befestiget worden."

Da stürzten unter des neuen Frankreichs Gewaltherrschaft alle alten Formen mit einem Male zusammen, aber nur um, nach schweren Opfern, einer um so reicheren innern Entwickelung Raum zu geben.

Bis zum Jahre 1806 dem lockern Reichsverbande untergeordnet, hierauf, bis zu jener temporellen Vernichtung seiner uralten Verfassung, einige Jahre hindurch ganz isolirt, ein Spielball fremder Mächte, errang Hamburg im Jahre 1813, unter Mitwirkung günstiger Zeitumstände, seine Selbstständigkeit, und erstand, nach nochmaliger harter Unterjochung, im Jahre 1814 als souverainer Staat und integrirender Theil des Deutschen Staatenbundes.

Diese neue Stellung legte uns neue Pflichten auf. Schon die Behauptung derselben erheischte, bei der Kleinheit unseres Staats, Darlegung Achtung gebietender Kraft. Zu diesem Behufe bot sich aber, beim Beginn jener Zeitepoche, ein großer Reichthum von Mitteln dar. Die temporelle Vernichtung unserer Staatsformen hatte zugleich den Schlendrian des Althergebrachten vernichtet; wir hatten aus unmittelbarer Anschauung eine Verfassung und Verwaltung kennen gelernt, die, unter unendlich Vielem, das dem, was wir seit Jahrhunderten hegten und liebten, weit nachstand, auch einzelnes Bessere enthielt; der Zeitpunkt war da, wo das wahrhaft Bessere, ohne großen Kampf — da die Verjährung vermeintlicher Rechte und althergebrachter Vorurtheile unterbrochen war — ins Leben treten konnte; der, durch die großartigen Begebenheiten jener Zeit erzeugte, allgemeine Enthusiasmus beseitigte alle anderweitigen Hemmungen, und verlieh jedem edleren Streben seine Schnellkraft, und so konnte es nicht fehlen, daß die Leistungen der nächstfolgenden wenigen Jahre — wenn sie auch theilweise den, unter diesen Umständen zu machenden Anforderungen nicht genügten — die vieler früheren überstrahlten.

Die Grundbestandtheile unserer Verfassung — die eigenthümliche Stellung und zugleich das organische Ineinandergreifen des Raths, der Erbgesessenen Bürgerschaft und der, das noth=

wendige Mittelglied zwischen beiden bildenden bürgerlichen Collegien — blieben auch jetzt unversehrt. Im Uebrigen aber gewann dieselbe durchgängig, im Ganzen, wie in fast allen ihren einzelnen Zweigen, eine allmählige zeitgemäße Ausbildung. Unsere nicht Lutherischen Religionsverwandten, die früher kaum als Staatsangehörige betrachtet wurden, erhielten völlig gleiche Rechte mit ihren Lutherischen Mitbürgern; die staatsrechtlichen Verhältnisse der Bewohner unserer Vorstädte, die früher zum Theil nicht einmal eine kirchliche Gemeinde bildeten, so wie die unseres gesammten Landgebiets, denen es bis dahin fast an aller gesetzlichen Begründung fehlte, stehen fast vollständig geordnet da; die Grundbedingung der Theilnahme an unsern Bürgerschafts-Versammlungen ward gesetzlich bestimmt hingestellt, nachdem bereits zuvor den Mitgliedern der neu organisirten Gerichte die persönliche Befugniß, jene zu besuchen, ertheilt war; die Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft gewannen durchweg eine viel würdigere Haltung: aus den Anträgen des Raths entschwand die ehemalige reichsstädtische Geheimnißthuerei, und die offene, gründliche Darlegung aller Sachverhältnisse zeugt davon, daß sie darauf berechnet sind, Mitbürger, deren Votum entscheidend einwirkt, zu überzeugen, was denn — verbunden mit der vermehrten Oeffentlichkeit unseres Staatslebens überhaupt, welcher das Erscheinen des neuen Abdruckes der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung zuerst die Bahn brach, — auch den Abstimmungen Erbgesessener Bürgerschaft nothwendig einen viel würdigeren Charakter verleihen mußte. Fast durchgängige Reformen erlitt daneben insbesondere die Verfassung unserer Finanzen (unbeschadet jedoch ihrer eigenthümlichen Gestaltung seit 1563), unserer Justiz, unserer Polizei und unseres Militairwesens.

Als Grundprincip unserer Verfassung, als "ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamental-Gesetz," wie der Hauptreceß im ersten Artikel sich ausdrückt, gilt: die oberste Gewalt in unserm Staate ist bei dem Rathe und der Erb-

gesessenen Bürgerschaft, und zwar bei beiden in unzertrennlicher Gemeinschaft; nur der einmüthige Schluß beider — dieser aber ohne alle weitere Publication desselben, sofort nachdem sich Rath und Erbgesessene Bürgerschaft "darob verglichen," Hauptreceß Art. XVI. *) — ist bindendes Gesetz. Die oberaufsehende und ausübende Gewalt gebührt dem Rathe, als ordentlicher Obrigkeit. Zur Seite stehen demselben die, zugleich einen

*) Wie unbedingt man in Hamburg von jeher den Gesichtspunkt festhielt, daß Gesetze lediglich dadurch, daß Rath und Erbgesessene Bürgerschaft "sich darob verglichen" Gültigkeit erlangen, ergiebt sich daraus, daß, mit alleiniger Ausnahme der Recesse von 1483 (dessen Art. 69 die ausdrückliche Verfügung enthält: "unn alle desse vorschrewene artikele wyll de Raedt yn ene nyge tafelen tosamende schriven, unde up dath Raedthuß apenbar henghen laten, uppe dath syck een jewelyck dar na desto beth moghe hebben tho richtende"), von 1603 und von 1618, die Publication keines unserer Grundgesetze, so wenig der früheren Recesse, als des Hauptrecesses, und der Hauptanlagen desselben, des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, und der Unions-Recesse der Collegien und des Raths, für erforderlich erachtet wurde. So erwiederte auch der Rath auf die, im Laufe der Verhandlungen über die Publication des Hauptrecesses vom Collegium der Sechsziger aufgestellte Behauptung: "daß der Hauptreceß vor erfolgter Publication keine vim legis habe," am 21. September 1718: "Es möge Collegium nur selbst erwegen, wohin dergleichen hypothesis führe, indem sonst bewußt, daß Alles, was zwischen E. E. Raht und Erbgesessener Bürgerschafft beliebet wird, von dem dato solcher einmühtigen Beliebung ein gemeines Stadt-Gesetze werde und keiner aparten Publication bedürfe, folglich dem Haupt-Receß die vis legis nicht genommen werden könne, wofern man nicht der Autonomie und allen sonst gemachten, aber nicht publicirten Recessen die Verbindlichkeit derogiren wolle." — Allerdings kann und wird ein Rath- und Bürgerschluß in den meisten Fällen, zumal wenn er in Privatrechte, sey es beschränkend oder fördernd eingreift, einer Publication bedürfen, um den Zeitpunkt zu bestimmen, wann er für die einzelnen Betheiligten in Kraft tritt, — wie es denn überall zweckmäßig erscheinen dürfte, alle Rath- und Bürgerschlüsse, bei denen doch immer das ganze Publicum mehr oder minder betheiligt ist, zu publiciren, — aber auch dann steht es sofort nach perfekt gewordenem Rath- und Bürgerschlusse fest, daß er verfassungsmäßig in Kraft treten soll, und sind die bürgerlichen Collegien zufolge des Unions-Recesses Cap. 1. Art. 12 ausdrücklich verpflichtet: "nicht außer Acht zu lassen, Instance zu thun, daß sothaner Raht- und Bürgerschluß zur Execution gebracht werde."

Hauptbeſtandtheil der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft und das Mittelglied zwiſchen dieſer und dem Rath bildenden, bürgerlichen Collegien; insbeſondere das erſte derſelben, das Collegium der Oberalten, welche "nebſt E. E. Raht das Auge des gemeinen Beſtes ſeyn ſollen," und denen, gleich den Collegien der Sechsziger und Hundert und Achtziger, "vollenkommener Befehl und Vollmacht, mit Vollbohrt E. E. Rahts, ertheilet worden, ein ſonderliches Auffſehen dahin zu haben, daß all dieſer Stadt Verfaſſungen ſtets in Ehren vollenführet und hinterfolget werden, ſo daß Niemand dagegen beſchweret, den Bedrängten aber geholffen werde."

Derſelbe Organismus liegt unſerer Staats-Verwaltung zum Grunde. Die oberſte Leitung derſelben iſt in den Händen des Raths, die einzelnen Verwaltungen aber ſind Deputationen übertragen, die faſt durchgängig aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerſchaft zuſammengeſetzt ſind, und nur ausnahmsweiſe ausſchließlich aus Mitgliedern jenes *) oder dieſer be-

---

*) Folgende adminiſtrative und richterliche Behörden werden jetzt ausſchließlich aus Mitgliedern des Raths gebildet:

Patrone der Aemter und Brüderſchaften.
Deputationen zur Bau-Ordnung (Kirchſpielsherren).
Deputation zur Brodt-Ordnung.
Deputation zur Annehmung von Bürgern.
Cenſur-Commiſſion.
Patrone des Hospitals St. Georg.
Deputation zur Korn-Ordnung.
Landherren der Geeſtlande und Marſchlande.
Marſtalls-Herren.
Mühlen-Herren.
Münz-Herren.
Obergericht.
Allgemeine Polizeibehörde.
Prätoren.
Amtmann zu Ritzebüttel.
Thor- und Baum-Herren.
Vormundſchafts-Deputation.
Patrone der Vorſtädte.
Wedde-Departement.
Zehnten-Amt.

stehen.*) So fern diese die, ihnen zur Norm dienenden verfassungsmäßigen Verfügungen verletzen, und der Rath nicht einschreitet, steht der Recurs an das Collegium der Oberalten — welches übrigens auch, theils durch seine sämmtlichen Mitglieder, theils durch Deputirte, an den, ihrem Wirkungskreise nach bedeutendsten Deputationen theilnimmt**) — und die übrigen bürgerlichen Collegien frei. Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 5 und 6. Hauptreceß Art. 1. Dagegen aber verfügt der Receß von 1603 Art. 71 ausdrücklich:

"Ein Erbar Raht wil ock den Borgeren, so de gemeinen Stadt-Empter up ehre Eedt, so se nha der van dem Erbarn

*) Rein bürgerliche Deputationen waren bis zur Französischen Occupation nur die Oberalten, als Vorsteher des Marien Magdalenen-Klosters und des Hospitals zum Heiligen Geist, die Cämmerei und die Commerz-Deputation; hinzugekommen sind seit 1815 das Niedergericht und das Handelsgericht.

**) Sämmtliche Mitglieder des Collegii der Oberalten sitzen in dem Collegio der Scholarchen; Deputirte derselben nehmen Theil an folgenden Deputationen:
Amtsgericht.
Armen-Collegium.
Banco-Deputation.
Interimistische Bewaffnungs-Commission.
Feuer-Cassa-Deputation.
Gesundheit-Rath.
Lombard-Deputation.
Mäkler-Deputation.
Militair-Departement.
Nachtwache-Deputation.
Pensions-Caffe für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats.
Postverwaltungs-Deputation.
Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens.
Schifffahrts- und Hafen-Deputation.
Schulden-Administrations-Commission.
Steuer-Deputation.
Zoll- und Accise-Deputation.
Außerdem ist diesem Collegio ausschließlich die Verwaltung zweier öffentlichen milden Stiftungen, des Marien Magdalenen-Klosters und des Hospitals zum Heiligen Geist, untergeben.

Rahde avergegeven Formen leisten werden, bedehnen, in Vorrichtunge ehres Ampts nicht hinderlich, sonder vele mehr befürderlich und behülplich sin; derwegen ock, ob wol solcke Borgere, idt sint de Averolden, vorordenten Borgere der Cemerie und Andere, de de gemeinen Empter vorwalten, gelick alse andere gemeine Borgere, in ehren borgerlichen Eede geschwaren hebben, dem Rahde und der Stadt trouw und hold tho sinde, und keen Upsaeth kegen se tho maken, so schal doch datsulve, in dehme se ehr Ampt up ehren Ampts-Eede vorrichten, dem borgerlichen Eede nicht tho weddern sin."

Als Eigenthümlichkeiten der Zusammensetzung dieser Deputationen sind auszuzeichnen:

1) Wahlfähig zu bürgerlichen Ehrenämtern sind sämmtliche innerhalb der Stadt wohnende Stadtbürger (von den in den Vorstädten St. Georg und St. Pauli wohnenden, unbedingt nur die zum Erscheinen in der Bürgerschaft Berechtigten, alle übrigen aber lediglich zu den Departements der Bürger-Militair-Commission, der Bau-Deputation und der Todtenladen-Deputation; die Grundeigenthümer St. Georgs auch zu der Feuer-Cassen-Deputation. Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte vom 11. November 1833, Rath- und Bürgerschluß vom 12. December 1839) mit alleiniger Ausnahme der "Stadtbedienten, sie mögen ein Salarium aus der Cämmerey genießen oder nicht." (Hauptreceß Art. LXII.) Ausschließlich den, nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente, in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft zu erscheinen berechtigten Bürgern, sind einzig die Cämmerei-Verordneten zu entnehmen. (Plan zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung, genehmigt durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. September 1814, Art. 1.) — Herkömmlich werden jedoch die bürgerlichen Mitglieder der

Verwaltungs-Deputationen *) — die Präsides des Handelsgerichts, den Präses und die beiden rechtsgelehrten Richter des Niedergerichts, die beiden rechtsgelehrten Richter des Amtsgerichts und die dem Gesundheitrathe beigeordneten Medicinal-Personen allein ausgenommen **) — ausschließlich aus den nichtgelehrten Ständen, insbesondere aus

*) Die Verfügung der, später von sämmtlichen städtischen Kirchspielen angenommenen St. Nicolai Gotteskasten-Ordnung von 1527, daß zu Vorstehern an der Kirche nur erwählt werden sollen: "Frame Borgher, Koeppmanne edder Amptmanne," welche Lappenberg in seiner Recension meines frühern Versuchs über die Hamburgischen Staatsverwaltungs-Behörden dafür anführt, daß hier nicht etwa nur von einem "Herkommen" die Rede seyn dürfe, möchte doch wohl jedenfalls nur auf die bürgerlichen Collegien Anwendung leiden. Seinen Grund hatte jenes Herkommen, neben der Scheu vor dem, insbesondere seit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts eindringenden Römischen Rechte, wohl zunächst darin, daß die hier wohnhaften Rechtsgelehrten, so fern sie nicht von hier gebürtig, früher fast in der Regel keine hiesige Bürger waren, wodurch sie, bis zum Jahre 1815, nicht verhindert wurden, bei hiesigen Gerichten zu prakticiren. Später nahmen die hiesigen Rechtsgelehrten die Entfreiung von allen bürgerlichen Aemtern als eine, ihnen dem Römischen Rechte zufolge zustehende, Befugniß in Anspruch, wie namentlich die, in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 62 flg. abgedruckte Appellations-Schedul ergiebt, welche der Licentiat Nicolaus von der Fechte, bei seiner Wahl in das Niedergericht, in seinem und sämmtlicher Hamburgischen Licentiaten Namen am 14. April 1624 einreichte. — Wie vorherrschend in neuerer Zeit die Ansicht ist, daß hier nur ein, und zwar keineswegs bindendes, Herkommen in Rede stehe, ergiebt sich daraus, daß bei den, in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft vorgenommenen Wahlen, im Laufe der letzten Jahre Rechtsgelehrte wiederholt den vorgelegten Wahlaufsätzen beigesetzt wurden, und daß namentlich im Jahre 1837 ein Rechtsgelehrter zum Mitgliede der Bau-Deputation erwählt ward.

**) Auch diese Ausnahmen gehören sämmtlich erst der neuesten Zeit an; früher waren nur dem ehemaligen Niedergerichte, und auch diesem erst seit 1624, rechtsgelehrte Mitglieder beigeordnet. Mehreren Deputationen sind übrigens, insbesondere in neuester Zeit, rechtsgelehrte Actuarien beigegeben. So finden sich, nach einer desfallsigen Zusammenstellung in Lappenberg's Recension meines frühern Versuchs über die Hamburgischen Staatsverwaltungs-Behörden (Allgem. Lit. Zeit. 1829. No. 6 u. 7), bis zur Französischen Occupation, beim Niedergericht,

dem Kaufmannsstande genommen, und nur ausnahmsweise zur Verwaltung öffentlicher milder Anstalten, namentlich in das Armen-Collegium und zu Armenpflegern, mitunter Rechtsgelehrte gewählt.

2) Die Aemter sämmtlicher bürgerlicher Mitglieder dieser Deputationen, mit Ausnahme der erwähnten richterlichen Stellen beim Niedergericht und Handelsgericht, und der ausschließlich an Medicinal-Personen verliehenen, werden unentgeldlich *) verwaltet, und müssen von einem jeden Burger angenommen werden, den die Wahl trifft. **) Selbst über

---

wahrscheinlich seit 1645, ein rechtsgelehrter Actuar, seit 1727 auch ein Actuarius substitutus; seit 1750 ein graduirter Actuar des Amtsgerichts; seit 1753 ein graduirter Falliten-Actuar; seit 1792 ein graduirter Actuar des Zehnpfennings-Amts; seit 1799 ein Actuarius in criminalibus und ein graduirter Secretair des Commerciums. 1815 wurden der Bau-Deputation, 1816 der Zoll- und Accise-Deputation und dem Handelsgerichte, 1832 der Vormundschafts-Deputation, 1834 den Präturen graduirte Actuarien beigegeben; desgleichen im Jahre 1821 zwei Actuarii in criminalibus eingesetzt.

*) Nur die Verordneten der Cämmerei beziehen, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. November 1826, in feste jährliche Einnahmen convertirte Emolumente.

**) Diese Verpflichtung ward seit Jahrhunderten so unbedingt anerkannt, daß, als die fünf, der, am 14. Juni 1708 ernannten, Deputation der Fünf und Sechsziger beigegebenen, Graduirten jener Deputation beizutreten sich weigerten, die Bürgerschaft unter dem 28. Juni desselben Jahres erklärte, daß sie sich dessen unter keinem Prätext entlegen könnten, "und daferne sie, diesem und dem vorigen Schlusse zugegen, nicht ungesäumt der Deputation beitreten würden, sollen sie dieser Stadt Wohnung verlustig seyn." Auf die derzeitige Replik des Raths, daß er die angedrohte Strafe zu hart finde "und der bürgerlichen Freiheit zu praejudicirlich, auch nicht nur wider das bisherige Herkommen, sondern auch alle Praxis sogar souverainer Herren," duplicirte die Bürgerschaft: "Wenn ein jeder Bürger in dieser Stadt gleiches Recht hat, und der eine so wenig als der andere, wenn er zu Functionen erwehlet und deputiret wird, sich dessen nicht entlegen kan, ja in Statutis enthalten, daß derjenige, so zum Rahtman erwehlet wird, bei Verlust der Stadtwohnung solches anzunehmen schuldig: so kan Erbgesessene Bürgerschafft nicht finden, daß ihr Schluß der bürgerlichen

die Zahl der, einem und demselben zu gleicher Zeit zu übertragenden, findet sich keine allgemeine Vorschrift, noch hat sich in dieser Hinsicht ein Herkommen ausgebildet. Nur die Mitglieder des Niedergerichts (Rath= und Bürgerschluß vom 17. December 1840) und des Handelsgerichts (Handelsgerichts=Ordnung Art. 5) sind während ihres Richteramts von allen andern bürgerlichen Aemtern dispensirt,*) und nur die Cämmerei=Verordneten dürfen während ihrer Verwaltungsjahre kein anderes bürgerliches Amt bekleiden,**) und können, nach ihrem Austritt aus der Cämmerei, her=

Freiheit praejudicirlich, auch nicht wider das Herkommen, weilen mehrmahlen die Herren Gelehrte durch dergleichen compellentia angewiesen worden." — Bis zur Französischen Occupation fehlte es darüber — abgesehen von den Verfügungen des Stadtrechts von 1605 I. 1. 6, des Unions=Recesses der Collegien von 1712 Cap. III. Art. 1 und Cap. IV. Art. 1, und des Rath= und Bürgerschlusses vom 5. April 1563, in Betreff der zu Rath, in die bürgerlichen Collegien und zu Verordneten der Cämmerei Gewählten — an einem geschriebenen Gesetze. Seitdem aber ist diese Verpflichtung wiederholt auch gesetzlich sanctionirt. So heißt es in dem Reglement über die Verhältnisse der Christlichen Religions=Verwandten in der freien Hansestadt Hamburg vom 20. October 1814 § 4 a. E.:

"Es können daher alle Bürger aus denselben durch die verfassungsmäßigen Wahlen zu den gedachtermaaßen nicht ausgenommenen Stellen, mit der Verpflichtung zur Annahme derselben, gleich jedem andern Bürger, gerufen werden."

Desgleichen in der Handelsgerichts=Ordnung Art. 4:

"Jeder erwählte Richter ist das Amt, wie jedes andere bürgerliche Officium, anzunehmen und unentgeldlich zu verwalten schuldig."

*) Ehemals, zufolge des Rath= und Bürgerschlusses vom 21. März 1746, auch die Bau=Bürger; ein Beschluß, der aber bereits durch Rath= und Bürgerschluß vom 11. Juli 1754 wieder aufgehoben ward.

**) Jedoch bleiben sie in ihren Functionen als Mitglieder der bürgerlichen Collegien, denen sie in der Regel entnommen, und sind somit auch zur Uebernahme der damit verknüpften kirchlichen Aemter verpflichtet. — Wahlfähig sind sie in den Rath und in das Collegium der Oberalten, müssen aber sodann aus der Cämmerei austreten. (S. unten Cämmerei.)

kömmlich *) eine jede sie treffende Wahl, mit Ausnahme der in den Rath, in die bürgerlichen Collegien, zu den kirchlichen Aemtern und zu dem Provisorate am allgemeinen Krankenhause, ausschlagen.

3) **Alle**, sowohl Mitgliedern des Raths, als bürgerlichen Deputirten übertragenen Aemter, werden in der Regel nur auf eine gewisse Reihe von Jahren verliehen. Permanent verwaltet werden von Herren des Raths, abgesehen von denjenigen Rathsämtern, welche lediglich nach fester Reihefolge wechseln, **) nur die Patronagen der Aemter und Brüderschaften; von bürgerlichen Deputirten, außer den beim Niedergerichte und Handelsgerichte ausschließlich von Rechtsgelehrten, und bei dem Gesundheitrathe von Medicinal-Personen (bei welchen aber eine gegenseitige dreimonatliche Kündigung vorbehalten ist) bekleideten Stellen, nur die Aemter der Leichnams-Geschwornen (und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Vorsteher des allgemeinen Krankenhauses), der sogenannten Alten und Alt-Adjungirten bei

*) Dieses Herkommen ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November 1814 sanctionirt. Zwei, zur Schulden-Administrations-Deputation ernannte, ehemalige Cämmerei-Verordnete hatten, unter Beziehung auf diese von ihnen früher geführte Verwaltung, bei dem Rathe auf Entlassung von jener Ernennung angetragen. Der Rath erklärte seinerseits das Entlassungsgesuch für zulässig, "da seit länger als hundert Jahren es als Regel befolgt worden sey, daß ein jeder Bürger, der während der verfassungsmäßigen Zeit der Cämmerei-Verwaltung vorgestanden habe, wider seinen Willen nicht ferner zu andern Deputationen zugezogen werden könne," und trug demnach auf die Ernennung anderweitiger Personen an deren Stelle an, welche auch abseiten Erbgesessener Bürgerschaft erfolgte. Ein ähnlicher Vorgang fand in dem Rath- und Bürger-Convente vom 19. Mai 1836 statt.

**) Bergedorfer Visitation, Bürger-Militair-Commission, Convent, Gasthaus, St. Georgs-Hospital, St. Gertruds-Capelle, St. Hiobs-Hospital, St. Johannis-Kloster, Korn-Ordnung, Kriegs-Rath, Lombard, Makler-Ordnung, Marstall, Militair-Departement, Münze, Reincken Testament, Scholarchat, Theerhofs-Commission, Thor- und Baum-Herren, Waisenhaus, Wedde, Zehnten-Amt.

mehreren Verwaltungen, der Armen-Vorsteher, und der Vorsteher des St. Johannis-Klosters, des Convents, des St. Hiobs-Hospitals und der St. Gertruds-Capelle. *) — Die Wiedererwählung eines bürgerlichen Deputirten ist nur bei einigen Deputationen, namentlich bei der allgemeinen Armen-Anstalt (hinsichtlich der Armenpfleger), beim Handelsgericht, bei der Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens, bei der Schulden-Administrations-Deputation und bei der Totenladen-Deputation, ausdrücklich durch das Gesetz gestattet, und dürfte hieraus, zumal bei dem vorherrschenden Princip des steten Wechsels in der Verwaltung — der jeglichem Despotismus wehren, und jedem einsichtsvolleren Bürger, dem es irgend Ernst ist, seine Kräfte dem Staate zu weihen, Gelegenheit darbieten soll, sich allmählig mit allen Zweigen der Verwaltung vertraut zu machen — der Schluß zu ziehen seyn, daß sie bei allen übrigen unzulässig erscheine.

Die Art der Wahl der Mitglieder der verschiedenen Verwaltungs-Deputationen ist sehr vielgestaltet, und, der Form

---

*) Am 15. Mai 1783 und 23. März 1786 beantragte der Rath auch die Perpetuirung der Provisoren des Waisenhauses, Werk- und Armenhauses, Gasthauses und Spinnhauses, jedoch daß derjenige, welcher zu Rath, bei der Cammer, oder zum Sechsziger gewählt wird, oder das sechszigste Jahr zurückgelegt, austrete: "da es einem Jeden einleuchtend sey, wie nützlich es für die Armenhäuser seyn würde, wenn dieselben beständig nach einerley Maximen von denselben Provisoren verwaltet würden, und daß dieselben nicht sodann abtreten, wenn sie so eben das Innere der Armenhäuser kennen gelernt haben." Die Erbgesessene Bürgerschaft ging aber wiederholt auf diesen Antrag nicht ein. — Ihrerseits bemerkte dagegen die Bürgerschaft bereits in ihren, im Jahre 1708 der kaiserlichen Commission übergebenen Beschwerden, Art. 62: "Letzlich ist es fast zum Sprichwort in Hamburg geworden, daß die Bediente mehr als die Herrschafft zu sagen haben, und diese nur wie ein Calender seyen; welches daher entstehet, daß sowohl die Herren als Bürger bey den meisten Officiis nur eine kurze Zeit stehen, anbey fast keine andere Nachricht finden, als sie von den Bedienten bekommen. Als nun dieses ein verkehrtes Wesen ist, so viel Böses nach sich ziehet, ist solches allerdings zu ändern."

nach, schwerlich in irgend einem Staate künstlicher und sorgfältiger geordnet.

Die Deputirten des Raths, des Collegii der Oberalten, so wie der Cämmerei, der Commerz-Deputation und sonstiger Behörden, welche als solche an Verwaltungs-Deputationen theilnehmen, werden von jenen Behörden selbst designirt.

Alle übrigen Mitglieder der verschiedenen Deputationen werden, vermittelst eines zuvor aufgemachten Wahlaufsatzes, dem zum Theil noch ein engerer folgt, von einem und demselben Wahl-Collegio, oder auch von zwei, drei, selbst vier Collegien in stufenweiser Reihefolge, oder auch gemeinschaftlich, durch Stimmenmehrheit, oder, wo diese nicht den Ausschlag giebt, oder auch überall, durchs Loos gewählt. Das genaue Detail ist unten bei jeder einzelnen Deputation aufgeführt; zur allgemeinen Uebersicht mag folgende Zusammenstellung dienen, welche aber nur diejenigen Wahl-Collegien aufzählt, denen die eigentliche endliche Wahl zusteht:

1) Der Rath wählt, zufolge Präsentation der respectiven Deputationen:
   - die Bau-Bürger,
   - die Bürger-Militair-Commissarien,
   - die, dem Gesundheitrath beigegebenen Medicinal-Personen,
   - die Präsides des Handelsgerichts,
   - den Präses und die Richter des Niedergerichts, und
   - die Todten-Laden-Commissarien.
2) Die Erbgesessene Bürgerschaft wählt, und zwar
   a) ohne an den, von den respectiven Deputationen ihr, unbeschadet ihrer Wahlfreiheit, vorgelegten Wahlaufsatz gebunden zu seyn:
      - die Militair-Commissarien,
      - die Deputirten zur Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Staats-Beamten und Officianten,
      - die Commissarien zur Revision des allgemeinen Rechnungswesens,

die Stempel-Bürger,
die Steuer-Deputirten,
die Schulden-Administrations-Deputirten, und
die Zoll- und Accise-Bürger;

b) auf Präsentation respective der Cämmerei und des Ehrbaren Kaufmannes, und zwar aus den vier präsentirten Bürgern zwei, unter denen sodann das Loos entscheidet:
die Cämmerei-Verordneten und
die Banco-Bürger. *)

3) Der Ehrbare Kaufmann wählt
die Commerz-Deputirten, so wie die, diesen beigegebenen Alt-Adjungirten, und
die Richter des Handelsgerichts.

4) Das Collegium der Sechsziger erwählt
die Steuer-Bürger.

5) Durch eigene Wahl ergänzen ihre bürgerlichen Mitglieder:
das Amtsgericht,
die Feuer-Cassen-Deputation,
die kirchlichen Collegien, und
sämmtliche, den öffentlichen milden Anstalten und Stiftungen vorgesetzte Deputationen.

Alle diese Verwaltungs-Deputationen — mit alleiniger Ausnahme der, in nothwendiger Instanzenfolge einander untergeordneten Gerichte, und der, zufolge des Finanzplans von 1814 sehr künstlich in einander eingreifenden, allgemeinen Finanz-Behörden — stehen, ohne alle Rangordnung, in gegenseitiger Unabhängigkeit neben einander; ihre größere oder geringere Bedeutsamkeit allein von dem Umfange ihres Wirkungkreises ent-

*) Nur bei der Wahl der Banco-Bürger wird nach Kirchspielen gestimmt, bei allen übrigen Wahlen nach Virilstimmen. Eine ausführliche geschichtliche Darstellung der allmähligen Entstehung dieser Observanz findet sich in der Anlage I. zu meiner (zweiten) Ausgabe des Reglements der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente.

lehnend, der einer jeden so bestimmt angewiesen ist, daß Collisionen in dieser Hinsicht, bei Nichtüberschreitung der gesetzlich festgestellten Grenzen, kaum denkbar sind. Die, aus dieser ächt Deutschen Selbstständigkeit — welche, im Gegensatz zu der Concentrations-Wuth anderer Staaten, der Entwickelung einer jeden Kraft freien Spielraum gewährt — scheinbar fast nothwendig hervorgehende Vereinzelung, wird verhindert, einmal, durch die Unterordnung aller unter den Rath, als oberste Regierungs-Behörde, und unter die bürgerlichen Collegien als Recurs-Behörden, und anderseits dadurch, daß die Deputationen, deren Wirkungskreise sich berühren, durch Deputirte in einander greifen, *) wodurch — auch abgesehen davon, daß fast alle Mitglieder sämmtlicher Verwaltungs-Behörden zugleich, oder doch in kurzen Zwischenräumen hinter einander, mehren derselben beigeordnet sind, — sich von selbst ein geschwisterliches Band unter ihnen knüpft, das der Zerstückelung des Ganzen wehrt.

Die Gewinnung einer allgemeinen Uebersicht der innern Einrichtung und Verzweigung der einzelnen Verwaltungs-Behörden ist sehr schwierig, indem Regel und Ausnahme hier kaum zu sondern.

Von einzelnen Herren des Raths werden nur die Patronagen der Aemter und Brüderschaften, die Aufsicht über die Thöre und

*) So nehmen Deputirte der Cämmerei-Verordneten fast an allen Deputationen Theil, welche irgend Beziehung auf das Finanzwesen haben, und Deputirte der Commerz-Deputation an denen, welche die Beförderung des Handels bezwecken. Desgleichen sind sämmtliche Leichnams-Geschworne Mitglieder des großen Collegii des allgemeinen Krankenhauses; die Gotteskasten-Verwalter der fünf Hauptkirchen, die jahrverwaltenden Provisoren des allgemeinen Krankenhauses und des Waisenhauses, und der jahrverwaltende Vorsteher des Werk- und Armenhauses, Mitglieder des großen Armen-Collegii; die jahrverwaltenden Provisoren des allgemeinen Krankenhauses und des Waisenhauses, zwei vom Armen-Collegio deputirte Armen-Vorsteher, und die jahrverwaltenden Vorsteher der Gefängnisse und des Werk- und Armenhauses, Mitglieder des großen Collegii des Gesundheit-Rathes; und Deputirte des Militair-Departements und der Commission des Bürger-Militairs, Mitglieder der interimistischen Bewaffnungs-Commission.

Bäume, und die Amtmannschaft zu Ritzebüttel verwaltet; überall aber findet unter den Mitgliedern der Deputationen, die nur aus Deputirten des Raths zusammengesetzt sind, abgesehen von der Censur-Commission, dem Obergericht und der Vormundschafts-Deputation, kaum eine collegialische Verbindung statt: den ältesten derselben liegt fast ausschließlich die Verwaltung ob, die jüngeren treten mit ihnen nur zum Behuf öffentlicher Repräsentationen und bei einigen Wahlen zusammen, und sind ihnen übrigens nur beigegeben, um sie in Verhinderungsfällen zu vertreten. *)

Bei allen übrigen Deputationen ist die collegialische Form die vorherrschende. In sämmtlichen, aus Deputirten des Raths und der Bürgerschaft zusammengesetzten, präsidiren, nach ausdrücklicher Vorschrift des Hauptrecesses Art. VIII, die concurrirenden Herren des Raths; in den beiden rein burgerlichen, der Cämmerei und der Commerz-Deputation, die voraltesten bürgerlichen Deputirten. Bei den Deliberationen entscheidet lediglich Stimmenmehrheit **) der anwesenden Mitglieder, ***) jedoch ist es, zufolge des Hauptrecesses Art. VIII, bei genugsam erwiesenen Ehehaften und Krankheiten, sowohl den Herren des Raths verstattet,

---

*) In den Verhandlungen über die Rathsrolle im Jahre 1595 dringt die Bürgerschaft ausdrücklich darauf, daß Jedem, welchem ein Rathsamt verliehen, "der nächste zur Köhre" sofort zugeordnet werde.

**) Der Hauptreceß Art. XII. verfügt ausdrücklich:

"Was per majora in einem Collegio geschlossen, dabey soll es, so viel dasselbige Collegium betrifft, sein Verbleiben haben, und Einer oder Ander aus sothanem Collegio solches eigenmächtig anzufechten, oder sich solchem Collegial-Schluß zu opponiren, nicht berechtiget seyn, jedoch ihme, wenn er aus erheblichen Uhrsachen damit nicht einig, sich dagegen ad Protocollum zu verwahren freygelassen werden."

***) Theilweise werden auch die respectiven Actuare und andere Beamte zu den Deliberationen zugezogen, so wie es auch mehren Deputationen, namentlich der Bau-Deputation, der Schifffahrts- und Hafen-Deputation, dem Gesundheitrath, dem Collegio am allgemeinen Krankenhause, gestattet ist, nach ihrem Ermessen, Sachverständige an ihren Versammlungen theilnehmen zu lassen. Diese haben sodann aber immer nur eine berathende Stimme.

sich einen ihrer Collegen, als den bürgerlichen Deputirten, sich einen der letztabgegangenen Burger derselben Deputation zu substituiren. Die Zahl der Mitglieder, deren Gegenwart zur Beschlußnahme erforderlich, ist, außer bei den Gerichts-Behörden, nur bei einigen wenigen Deputationen bestimmt vorgeschrieben; nach Maaßgabe des Unions-Recesses der bürgerlichen Collegien Cap. I. Art. 1, wo über den Unfleiß verschiedener damaliger membra Collegiorum geklagt und bemerkt wird, daß, was vorkomme, "mehrentheils mit einer oder einigen wenigen Persohnen uber die Helfte tractiret werden müsse," *) möchte indessen wohl als herkömmliche Regel anzunehmen seyn, daß mindestens die Mehrzahl, also wenigstens einer über die Hälfte der Mitglieder, gegenwärtig seyn musse.

Die Art der Vertheilung der Geschäfte ist fast durchgängig dem Ermessen der einzelnen Deputationen lediglich überlassen; eine

*) Desgleichen heißt es in den Grav. Senatus, welche der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 vorgelegt wurden, bei Aufzählung der von den Tumultuanten in den letztvorhergegangenen Jahrzehnten verübten Excesse, sub 3: "daß, wenn auch bey Versamlungen (des Raths), da die praetensive abgesetzte Herren nicht gegenwärtig, andere wegen Alters und Krankheiten gleichfalls abwesend, und daher der Raht nicht im Stande gewesen, einige gültige Resolution zu nehmen, als wozu hiesigen Verfassungen nach wenigstens die Anzahl von dreizehn membris Senatus erfordert wird (der Rath bestand damals aus vier und zwanzig Mitgliedern), sie dennoch dessen ungeachtet von den wenigen Anwesenden den consensum erzwungen und deren Resolution pro sufficienti genommen." Eben so in dem von den Sechszigern cum Adjunctis entworfenen Titel der revidirten Gerichts-Ordnung: Von den Re- und Correlationen Art. 13: "Es soll hinführo kein Interlocut, Bey- oder End-Urthel von einigen Würden seyn, welches nicht zum wenigsten in dreyzehn Rahtes-Persohnen Gegenwart, welche alle die Relation angehöret und darinnen votiret, abgefasset worden." Desgleichen in dem von eben jenem Collegium ausgegangenen Tit. I: Von E. E. Rahte dieser Stadt und dessen Ampte insgemein Art. 12: "E. E. Raht hat sich auch anheischig gemacht, keine End- oder hauptsächliche Gravamina nach sich ziehende Bey-Urthel zu fällen, es sey denn zum wenigsten über die Hälfte des Rahtes gegenwärtig."

solche Vertheilung überall aber, mit wenigen Ausnahmen, erst in neuerer Zeit bestimmt vorgeschrieben. Früher standen, auch in den aus einem zahlreichen Personal zusammengesetzten Deputationen, mehrentheils die ältesten bürgerlichen Deputirten der Verwaltung fast ausschließlich vor;*) ein engerer Ausschuß der Deputation (das kleine Collegium) trat nur bei wichtigern Verhandlungen, namentlich bei Wahlen der untern Officianten, die ganze Deputation (das große Collegium) nur zur Entgegennahme der jährlichen Rechnungsablage und zu den Wahlen der bürgerlichen Mitglieder der Deputation, so fern ihr selbige zustanden, zusammen. Bei allen seit 1814 neu errichteten oder neu organisirten Behörden — und nur die Handels-Behörden, so wie die, der Kirchen- und Schul-Verwaltung, und der Verwaltung der milden Anstalten und Stiftungen vorgesetzten, haben fast durchgängig ihre alte Gestalt behalten — ist jene, einst durch das Herkommen geheiligte, Alleinherrschaft einzelner Mitglieder durchaus beseitigt: bei einigen derselben ist die erwähnte zwiefache Abstufung beibehalten, andere bilden, ohne weitere Abstufung, mehre Ausschüsse neben einander, durchgängig aber sind die Geschäfte unter sämmtliche Mitglieder vertheilt, und das Ganze der Verwaltung betreffende Beschlüsse der gemeinschaftlichen Berathung vorbehalten.

An diese Reform schloß sich in neuerer Zeit zugleich die des gesammten Beamtenwesens, welche indessen nur langsam fortschreiten konnte, indem hier zum Theil eigenthümlich erworbene Rechte in Rede standen, die nur der Tod der Inhaber zu beseitigen vermochte.

---

*) Namentlich war durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. März 1746 die Zahl der Bau-Bürger von drei auf fünf vermehrt, und wurden diese während der Zeit ihrer Verwaltung von allen übrigen bürgerlichen Officien, mit Ausnahme der freien Wahl zu Oberalten und Cämmerei-Bürgern, dispensirt; offenbar in der Absicht, daß die Geschäfte unter alle fünf vertheilt werden sollten. Diese Absicht ward aber so wenig erreicht, daß der Rath schon am 11. Juli 1754 darauf antrug, diese Dispensation wieder aufzuheben, "weil allein der älteste Bau-Bürger die Last der Verwaltung trage."

Ausweiſe der Receſſe von 1483 Art. 18 und von 1529 Art. 44 wurden urſprünglich alle Stadtdienſte vom Rathe, und zwar unentgeldlich *) verliehen (weshalb ſie denn auch noch im Receß von 1603 "Herren-Lehne" genannt werden), jedoch ſollen ſie nur ſolchen verliehen werden, "de de vorwyſſinge doen konen, dath dat gemene gudt by erem doende nicht vorargerth werde edder tho achter ga." Zugleich ſchreibt der letztgenannte Receß im Art. 45 vor: "De yn des Rades dennſte ſyn, ſcholen nenen anderen heren, noch geyſtlick effte wertlick, ſyck tho denſte vorplichten, by vorluſth eres denſtes. Ock ſchall nemand twe denſte yn duſſer Stadt tho ghelyke hebben, ydt ßy denne ſake, dat eyn Er. Radt dat ſamplick vor gudt anßeen." Der Receß von 1603 Art. 23 (welcher, nebſt dem Art. 24, beide Beſtimmungen wiederholt) verfügt zuerſt, daß diejenigen Stadtdienſte "daran der Cemerye und gemeinem Gude gelegen" mit Wiſſen und Willen des Raths von den Cämmerei-Verordneten zum Beſten der Cämmerei angeſchlagen und verpachtet, und nur einige, namentlich aufgeführte, Stadtdienſte "darvan de Cemerye mit Billigheit nicht furdern kan" nach wie vor vom Rathe "ehrligen Lüden un Börgern, dar de Börgere vor bidden, ahne Eigennütz, Gifften und Gahven" verliehen werden ſollen. In den Rath- und Bürger-Conventen vom 1., 4. und 25. September und 20. November 1684 ward demnächſt, der dagegen vom Rath wiederholt vorgebrachten dringenden Einwendungen ungeachtet, der Verkauf aller und jeder

*) Jedoch unter Entgegennahme von Geſchenken. So erklärt der Rath in den Verhandlungen über die Reviſion des Raths-Eides unter dem 28. October 1602 ausdrücklich: "obwohl es nicht ohne, die Herren Bürgermeiſtere auch nicht in Abrede ſeyn, daß Ihnen zu Zeiten, nach der Wahle, ein honorarium von den Belehnten zu Bezeigung ihres danckbaren Gemühtes zugekehret; ſo dennoch ſolches nichts Neues, ſondern ſeit undencklichen Jahren dergeſtalt ſo wohl anderswo, als an dieſem Ohrt Herkommen, und haben es Derjenigen Eltern und Vorväter, welche in dieſem Ausſchuß (der Deputation der hundert Bürger) nicht die Geringſte ſeyn, hiebevor wircklich auch genoſſen, und offt ohne Conſent der andern Rahts-Perſohnen die vacirenden Aempter verlehnet."

Stadtdienste in und außer der Stadt, und zwar ausschließlich an solche, die seit zehn Jahren Bürger und sich übrigens dazu qualificiren, beliebt, und eine eigne Deputation zur Regulirung der Aemter niedergesetzt, woneben sich jedoch die Bürgerschaft die Ratification aller zu stipulirenden Bedingungen bei einem jedweden Dienste vorbehielt, und erst durch Beschluß vom 9. December 1756 diese Ratification dem Collegio der Sechsziger übertrug. Der Hauptreceß Art. IX. theilte sämmtliche Stadtdienste, behufs der Art der Verleihung derselben, in drei Classen ein:

1) solche, die von dem Rath oder andern Behörden ganz ohne Entgeld,
2) solche, die von selbigen durch Aufbietung unter den für qualificirt erachteten Subjecten, oder gegen eine zu erlegende Recognition, zu conferiren,
3) solche, die ohne Weiteres öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 16. Februar 1733 trat, auf Antrag des Rathes, die Verpachtung der Aemter in der Regel an die Stelle des Verkaufs derselben, jedoch knüpfte Erbgesessene Bürgerschaft ihre Genehmigung dieses Princips an die Bedingung: "daß zu allen Diensten, die verpachtet würden, ein Jeder ohne Ausnahme admittirt werde."

Einzeln ward diese öffentliche Dienstversteigerung bereits seit geraumer Zeit, insbesondere seit Anfang dieses Jahrhunderts, durch mehrere Rath- und Bürgerschlüsse abgeschafft; durchgängig beseitigt aber erst in Folge des, von der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 eingesetzten Reorganisations-Deputation, in ihren, dem Rathe am 29. August desselben Jahres eingereichten "Ansichten über die in der Verfassung und der Verwaltung dieser guten Stadt erforderlichen Veränderungen," *) ausgesprochenen Wunsches:

---

*) Bartels Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung S. 360—370.

"Kein Stadtdienst werde in Zukunft verkauft oder verpachtet, und keiner anders als auf sechsmonatliche Kündigung verliehen."

Nur einige wenige, und zwar niedere, Dienste sind jetzt noch in den Händen solcher, welche sie früher käuflich erstanden, und bedürfen, bei ihrer Erledigung, einer verfassungsmäßigen Bestimmung über die Art ihrer künftigen Conferirung: alle erledigten aber, von den niedrigsten bis zu den höchsten, werden, vermöge gehöriger Wahl, die, mit wenigen Ausnahmen, den respectiven Deputationen zusteht, und zwar durchgängig unter Vorbehalt einer freien gegenseitigen Loskündigung, verliehen.

Mit jenem Aemter-Verkauf wurde zugleich, und zwar ebenfalls in Gemäßheit jener Vorschläge der Reorganisations-Deputation vom 29. August 1814, *) der damit fast nothwendig verknüpfte Sportelunfug beseitigt. Die meisten Gebühren fließen jetzt unmittelbar in die allgemeine Stadt-Casse. Fast alle höhere Beamte, und viele der niederen, beziehen ein bestimmtes Gehalt, ohne alle Sporteln; nur einige sind, neben jenem, oder auch lediglich, auf diese angewiesen, und nur einzelne zahlen noch, gegen Beziehung derselben, der Cämmerei eine jährliche Recognitions-Gebühr.

Sowohl die Deputationen, bei denen sich Deputirte des Raths und der Bürgerschaft befinden, als die, wobei nur Mitglieder des Raths und des Collegii der Oberalten die Administration haben, sind zufolge des Hauptrecesses Art. VIII. befugt: "ihre Bediente, wenn sie in ihrem officio pecciren, zu bestraffen,

---

*) "Alle Sporteln und Gebühren der Stadt-Officianten werden gänzlich abgeschafft. Jeder erhalte ein angemessenes, durch Rath- und Bürgerschluß zu bestimmendes Gehalt. Zu Belebung des Diensteifers setze man den Wittwen der Officianten nach Verhältniß der Dienstjahre Pensionen aus, und kürze etwa zu diesem Behuf zwei Procent vom Gehalt. Diejenigen Sporteln, deren Beibehaltung nützlich und billig befunden wird, werden für Rechnung des Staats administrirt, und mittelst einer angemessenen Stempelabgabe erhoben."

oder auch nach Verdienst zu suspendiren und abzusetzen," *) und zwar soll bei ersteren "davon keine Provocation an E. E. Raht oder einig Collegium, noch Bürgerschafft zugelassen seyn;" wogegen bei letzteren, also solchen, in denen entweder nur Deputirte aus dem Rathe, oder aus der Bürgerschaft sitzen, eine Provocation an den Rath, jedoch ohne Suspensivkraft, gestattet ist. Die Schlußworte eben dieses Artikels, in welchen offenbar die "vorerwehnten Deputationen" nur auf die letztgenannten bezogen werden dürfen, lauten nemlich:

"Wenn aber von vorerwehnten Deputationen, welche die Befugniß, andere Bürger zu bestraffen, haben, ein Bürger gestraffet worden, und graviret zu seyn vermeynet, soll ihme zwar, im Fall durch specialen Raht- und Bürgerschluß ein Anders nicht geordnet, an E. E. Raht, wenn er vorgängig die dictirte Straffe bei der Deputation deponiret haben wird, zu provociren unverwehret seyn, von Demselben aber keine Aenderung, alß aus hochwichtigen Uhrsachen, und nachdem die Deputation mit ihrer Nohtdurfft gehöret, darunter gemachet, auch diejenigen, die ohne Noht zu Raht sich beschweret, über die dictirte Straffe annoch mit einer ansehnlichen Geldbuße beleget werden."

---

*) Mit besonderer Beziehung auf die beeidigten Diener der Bürgermeister, Gerichtsverwalter und anderer Amtsherren, verfügt der Hauptreceß **Art. III**, nach Voraussendung der Androhung, daß "wer sich an solchen, in ihren Verrichtungen, aus trotzigen, vorsetzlichen Gemüht, mit Worten oder Wercken vergreiffen würde, nach Anweisung des Stadt-Buchs und Gerichts-Ordnung, keiner Bürgen genießen und nach Verdienst gestraffet werden solle:"

"Dahingegen aber auch diese sich alles Ungestühmes und Brutalität, auch Völlerey, bey ihren Verrichtungen enthalten, und sonst keinen Anlaß zu Excessen geben, vielmehr, so viel immer thunlich, gegen einen Bürger bürgerlich verfahren, und das edle Kleinod der bürgerlichen Freyheit nicht mit Füßen treten sollen; ja, ein Diener, welcher sich an einen Bürger oder Bürgers Frau mit Worten und Wercken, ohne dazu gegebene rechtmäßige und erweisliche Uhrsache, vergreiffet, ipso facto seines Dienstes entsetzet und fiscaliter dazu angeklaget werden soll und muß."

Wie denn auch im Unions-Recesse des Raths Art. 17 den respectiven Amtsherren das Bestrafungsrecht der "Officiales, Diener, Visiteurs, Knechte, Voigte und anderer Bediente" vorbehalten, jedoch hinzugefügt wird: "falls auch, dieser Entsetzung oder Bestraffung wegen, ein Bedienter sich zu beschweren einige gegründete Uhrsachen zu haben vermeinte, mag zwar derselbe dießfalls seine Zuflucht zu Uns per Supplicam nehmen, sonsten aber zu einigem Collegio, noch zu gesambter Bürgerschafft, sich nicht wenden, weniger daselbst gehöret, noch seine Sache angenommen werden."

Dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. I. Art. 5 zufolge, sind "alle, die in Diensten der Stadt oder E. E. Rahts und mit absonderlichen Eiden daher verhafftet, ohne Unterschied, sie haben ein Salarium zu genießen oder nicht," wenn sie gleich erbgesessen wären, von den Rath- und Bürger-Conventen ausgeschlossen. Desgleichen soll, nach Vorschrift des Hauptrecesses Art. XLII. (wörtlich entlehnt dem Art. 11 der, im Jahre 1708 der kaiserlichen Commission von dem Collegio der Sechsziger cum Adjunctis eingereichten Beschwerden Erbgesessener Bürgerschaft) "kein Stadt-Bedienter, er mag Salarium aus der Cämerey genießen oder nicht, zu bürgerlichen Officiis gezogen werden;" eine Regel, deren fortdauernde Gültigkeit noch in neuester Zeit durch mehre, namentlich in Betreff der rechtsgelehrten Actuarien, ausdrücklich beliebte Ausnahmen bestätigt wird. Im Uebrigen aber ist, in Folge der seit 1814 eingetretenen Reformen, die Stellung unserer Beamten, wenn gleich in einer Hinsicht scheinbar precairer, durchgängig würdevoller, und zugleich, seit der im Jahre 1833 erfolgten Errichtung der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen derselben, sorgenfreier geworden.

Erstes Capitel.

Der Rath.

Auch in Hamburg, gleichwie in fast sämmtlichen, im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte aufblühenden Handelsstädten, ging der Rath höchst wahrscheinlich aus den Vorstehern der Gilde der Kaufleute hervor. *) Schon im dreizehnten Jahrhunderte

*) "Die Gilden der Kaufleute hatten eigne, — nicht Schiedsrichter — sondern Richter erster Instanz in Handelssachen, wie unter andern aus den Statuten der Middelburger Kaufmanns-Brüderschaft oder Hanse von 1271 (Mieris Charterboek Tom. I. p. 366) hervorgeht, nach denen diese Richter (formatores) von den Stadtschöffen und Geschwornen gewählt wurden. Doch sind die Gilden nicht lediglich auf dieses Bedürfniß gegründet, außer in so fern die Entstehung der städtischen Behörde überhaupt von dem, den Kaufleuten, als ersten Bürgern der Städte verliehenen Rechte, über Maaß, Gewicht, Münzen u. dergl. allein, oder mit Zuziehung des landesherrlichen Vogtes zu richten und die Strafgelder einzuziehen, ausgegangen ist, und der Rath also in vielen Fällen als Vorsteher der gesammten Kaufmanns-Gilde oder der freien handeltreibenden Städter betrachtet werden kann. Wie sehr der städtische Rath auf der, ihm ursprünglich verliehenen Gerichtsbarkeit in Handelssachen beruht, geht fast aus sämmtlichen ältesten Stadt-Privilegien und Statuten hervor, auf welche entweder die neue Handels-Colonie begründet war, oder doch der neue Stand, das herumwandernde Geschlecht der reichbeladenen, an Vorrechten in ausländischen Handelsplätzen bereits theilnehmenden Kaufleute an gewisse Wohnsitze

läßt sich indessen der ganze Umfang seiner jetzigen Attributionen, namentlich das Obergericht, die Aufnahme der Bürger, die Führung der Stadt-Erbebücher, das Siegel, die Aufbewahrung der Stadtprivilegien, die Verhandlungen mit dem Auslande, die Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Gelder u. s. w. nachweisen. *)

Den Stadtrechten von 1270. 1. 2, von 1292 A. VI. und von 1497 A. IX. zufolge, bestand der Rath aus zwanzig Mitgliedern, unter denen dort nur zwei, in den Fastis Proc. et Cons. Hamb. aber bereits seit 1350 regelmäßig vier Bürgermeister (magistri consulum, proconsules) aufgeführt werden. Diese Zahl ward durch den Wahlreceß von 1663 Art. 3 definitiv **) auf vier und zwanzig,

---

gelockt werden sollte. Daher erklärt es sich auch, daß die ältesten Rathhäuser die alten Kaufhäuser (theatra) und die, dem Namen nach auch später erhaltenen Lauben waren, wo die zu der Competenz des städtischen Raths gehörigen Rechtsfälle an Ort und Stelle entschieden werden konnten. In Bremen kamen Rathmannen noch in den Jahren 1229 und 1251 in der alten ""domus theatralis"" (Cassel von der Regiments-Verfassung S. 36), in Hannover in den Jahren 1303, 1306 und 1307 im ""theatro"" (Grupen Orig. Hann. p. 319 u. 320) zusammen." Lappenberg Recension über Hüllmann Städtewesen des Mittelalters, in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. Jahrg. 1828. S. 38. St. 304. — Vergleiche auch dessen Einleitung zu Sartorius urkundlicher Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse S. XVI, wo namentlich bemerkt wird, daß auch das älteste Stadt-Erbebuch von Hamburg bei den Jahren 1248—1258 eines Gildehauses und domus convivii, des nachherigen Schaffer-Hauses, gedenkt. (Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 2. S. 103, 104, 615.)

*) Lappenberg Programm S. 14. — Schon unter den Zeugen der im Jahre 1190 ausgefertigten Bestätigungs-Urkunde des kaiserlichen Privilegii von 1189 (Lambecii Orig. Hamb. Tom. 2. p. 6 sqq. Hamburgisches Urkundenbuch No. CCXCII.) finden sich Consules Hamburgenses namentlich aufgeführt. — G. Schroeder Fasti Proconsulares et Consulares Hamburgenses. Hamb. 1710. Fol. beginnen mit dem Jahre 1292. Der älteste, dort aufgeführte Proconsul ward im Jahre 1245 in den Rath gewählt.

**) Schon früher hatte indessen diese Vermehrung allmählig stattgefunden. Bereits in den Postulaten vom 26. August 1528 und in dem Bürger-

und demnächst durch den Rath= und Bürgerschluß vom 1. September 1710, bestätigt im Hauptreceß Art. II, auf acht und zwanzig vermehrt.

Die Zahl der, dem Rathe beigegebenen Syndici (Doctores), deren series (Fabricii Memor. Hamb. Vol. 1. p. 437 sqq.) bis auf das Jahr 1437 zurückgeht, war, ausweise der Postulate der Bürgerschaft vom 5. Mai 1570 Art. 11,*) bereits in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auf drei gestiegen.**) Durch den Rath= und Bürgerschluß vom 1. September 1710 ward diese auf vier vermehrt. — Schon im Jahre 1351 hatte der Rath drei Secretarien (Series Protonot. et Secret. reip. Hamb. in Fabricii Memor. Hamburg. Tom. 1. p. 587 sqq.), denen, in

---

schluß vom Montage vor Petri 1529 bringt die Bürgerschaft auf eine Vermehrung der Rathspersonen, und im Rath= und Bürger=Convente vom 31. Juli 1638 erklärt sie ausdrücklich im achten Nebenpunkte: "denn man dieses Ortes nicht mehr als vier und zwanzig Persohnen für Herren und Obern erkennen thut." — Ueberall ergeben die uns aufbehaltenen jährlichen Namenverzeichnisse der Raths=Mitglieder, daß bis zum Jahre 1663 keine feste Norm bei deren Zahl beobachtet ward; wie denn auch namentlich der Rath am 29. August 1528 auf das Begehren der Bürgerschaft:

"Dartho wan een Borgermeister effte Radtmann van dem talle, wo oldings wanthlick, versterven, een ander fram man up nechst folgenden Petri, effte eher, muege gekaren werden."

erwiederte:

"De elffte artickel hefft stede, wenn een Borgermeister versterven, effte unbequem ward, de Stadt unn dat gemene beste vorthostaende, als den stracks enen sondern bederven man uth dem Rade kesende; averst wan Radespersonen versterven, werd sick E. E. Radt na gelegenheit der tidt bi vermerung des talls der personen wol weten tho holdende."

*) "Unsere loeffliche voroldveren, welcker mit allen eren also billig tho gedenken, hebben vaken nich eenen Doctoren gehatt, unde wen se idt van doende, man eenes gebrucket unde gheholden. Nun averst hefft en erbar Raed woll dree in besolding unde jahrgeld" u. s. w.

**) Lappenberg bemerkt in seiner Recension meines früheren Versuchs über die Hamburgischen Staatsverwaltungs=Behörden: "Der Syndici findet man von 1437—1550 in der Regel einen, von da an gewöhnlich zwei, 1626 drei."

Gemäßheit des so eben erwähnten Rath- und Bürgerschlusses noch ein Archivar beigefügt ward. Der erste dieser Secretarien führte, ausweise jener Series, bereits im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts den Titel Protonotarius. *)

Das eigentliche Raths-Collegium wird nur von den vier Bürgermeistern und vier und zwanzig Rathsherren gebildet, denen, als "in Senatu" befindlich, in dem Wahlreceß von 1663 (Art. 15) und in dem Unions-Receß des Raths von 1710 (Art. 6, 8, 12, 15) die Syndici, welche, obgleich sie im Range den Rathsherren vorgehen, **) nur ein votum consultativum haben, ***) und die

*) Ein Namenverzeichniß sämmtlicher Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Secretarien, bis zum Jahre 1820, enthält: Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Raths u. s. w. Hamburg, 1820. 4.

**) Dieses Rangverhältniß beruht wohl ursprünglich darauf, daß von jeher zu Syndicis nur Doctoren gewählt wurden, diese aber als solche den Rang vor den Rathsherren hatten. So heißt es namentlich am Schlusse einer, im Stadtarchiv uns aufbehaltenen Vereinbarung sämmtlicher Rathsherren (mit Ausschluß der Bürgermeister) vom 13. April 1615, in Betreff des den Canonicis nicht einzuräumenden Vorrangs: "Schließlich ist die Meinung, daß alle die, so Königlichen, Fürstlichen, Gräflichen Persohnen mit Rahts-Diensten verwandt, so wol auch die von Vatter und Mutter gebornen nobiles, wie imgleichen *promoti Doctores*, sie seyen Canonici oder nicht, den Rahts-Persohnen nach altem Gebrauche vorgehen."

***) In dem Rath- und Bürger-Convente vom 31. Juli 1638 lautete der, bereits vorstehend erwähnte, achte Nebenpunkt dahin:

"Wegen der Herren Syndicorum Eidts wird E. E. Rahte, den Oberalten und Achtmännern committirt, daß derselbige Eidt in eine gute Form verfasset, und von ihnen, den Herren Syndicis, würcklich abgelegt, in specie auch derselben inseriret werden muege, daß sie ihr Bedencken nicht decisive, sondern nur consultative geben, und nach abgegebenem Bedencken sich von dannen absentiren muegen; denn man dieses Ortes nicht mehr als vier und zwanzig Persohnen für Herren und Obern erkennen thut."

Worauf der Rath replicirte:

"Soll in Acht genommen und mit ihnen darzu Deputirten daraus communiciret werden."

Auf wiederholte desfallsige Anforderung der Bürgerschaft erklärte der Rath am 30. Januar 1641:

Secretarien, denen, so fern ihnen vom Rathe nicht etwa Relationen übertragen werden, auch dieses nicht zusteht, als "de Senatu" gegenüber gestellt werden.

"Die Oberalten und Achtmänner werden sich aus dem Protocollo erinnern, daß mit ihnen wegen der Syndicorum Eidt hiebevor tractiret, auch das Formular, wie es dermalen beliebet, abgefaßt worden, ausgenommen, daß dasselbige, daß die Herren Syndici, wenn sie ihr Bedencken gegeben, allemal aufstehen sollen, als unpracticabel daraus gelassen."

und demnächst am 26. Januar 1643 und 14. August 1644:

"Zur Vermeidung alles Verdachts geben jetzo die Herren Syndici erst zuletzt ihr Votum, welches nicht decisivum, sondern consultativum sey, und also nicht attendiret werde."

Noch im Jahre 1708 verlangten die Sechsziger cum Adjunctis, daß in den auf ihr Verlangen zu revidirenden Syndicats-Eid eingeschaltet werde:

(Ich will) — "nach abgegebenen meinem Bedencken aber, es geschehe schrifftlich oder mündlich, und ehe die Herren Bürgermeister und Herren des Rahts zu votiren angefangen, mich bis auf weiter Erfordern absentiren. Wann die Bürgerschafft auf dem Rahthause versamlet, will ich so woll, alß auch sonsten in Sachen, da E. E. Raht und die Bürgerschafft in Mißverständniß stehen, für E. E. Raht wider die Bürgerschafft keine Schrifften machen, oder sonsten einige Consilia an die Hand geben, auch nichtes, wodurch zwischen E. E. Rahte und der Löbl. Bürgerschafft einige Uneinigkeit oder Mißtrauen veranlaßt werden könte, unternehmen oder stifften, sondern solches Alles mit allem Eiffer praecaviren, hingegen Friede und Einigkeit herzustellen und bey zu behalten nach äußerstem Vermögen mich bemühen. Auch bey allen Bürger-Conventen mich der Erscheinung auf dem Rahthause gäntzlich enthalten, es wäre denn, daß es mit der Bürgerschafft Consens geschehe, oder ich von der Löblichen Bürgerschafft, sich meiner in vorfallenden Angelegenheiten zu bedienen, dahin gefordert werde."

Ueberall dürften sich — obwohl Hamburg zu den ersten Deutschen Reichsstädten gehörte, in denen sich der Rath, zur Leitung der Processe und Verhandlungen mit Fremden, insbesondere mit dem kaiserlichen Hofe, gelehrte Syndici beigesellte — wenige Reichsstädte finden, in denen jene so spät (jedoch dann allerdings auch einen um so bedeutenderen) Einfluß auf die innern Stadt-Angelegenheiten erlangten. Ihnen einen solchen einzuräumen, lag offenbar bis zum Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts durchaus kein Bedürfniß vor, da schon seit 1464 Graduirte zu Rath erwählt wurden, und durchgängig schriftliche Verhandlungen mit bürgerlichen Collegien und Deputationen überall

Schon nach dem ältesten Stadtrechte von 1270 I. 2. ergänzte sich der Rath durch eigene freie Wahl; ein Recht, welches, wenn auch die Bürgerschaft wiederholt, namentlich in den Postulaten vom 26. August 1528 Art. 3, in dem Bürgerschlusse vom

---

erst seit dem Jahre 1602 stattfanden (Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung Bd. I. S. 165). So war es denn nicht etwa ein Syndicus, sondern ein Bürgermeister (Herm. Langenbeck, Decr. Dr.), der das neue Stadtrecht im Jahre 1497 redigirte; desgleichen war unter den zwölf Revisoren desselben in den Jahren 1602—1603 nur ein Syndicus (Vinc. Moller, Dr.), dem nur die Redaction eines sehr geringen Theils des Statuts "de testamentis, de inventariis und Vormundschaften" übertragen war, während die Leitung sämmtlicher desfallsigen Verhandlungen mit den deputirten hundert Bürgern in den Jahren 1601—1603, so wie die wiederholte Revision im Jahre 1605, ausschließlich einem Bürgermeister (Vinc. Moller, Lt.) anvertraut ward.

Zu Verwaltungs-Deputationen — wo sie, als Deputirte des Raths pro tempore und ad hoc, ein votum decisivum haben — wurden sie förmlich, auf Antrag des Raths, durch Rath- und Bürgerschluß, erst nach der Wiederherstellung unserer Verfassung im Jahre 1814 zugezogen, und zwar zuerst durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. September 1814 zur Schiffahrts- und Hafen-Deputation. Zwar ward bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. Februar 1715 der durch diesen errichteten Elb-Deputation ein Syndicus beigegeben, aber nicht auf ausdrücklichen Antrag des Raths. Bereits im Jahre 1713 war nemlich provisorisch eine Deputation zur Untersuchung der Elbtiefe angeordnet, bestehend aus einem Syndicus, zwei Herren des Raths, zwei Oberalten, zwei Cämmerei-Verordneten und zwei Commerz-Deputirten. Nachdem diese ihre Untersuchungen beendigt, darauf aber wegen Einkürzung eines Stacks große Differenzen obwalteten, beantragte der Rath am 7. Februar 1715: "aus einem jeden Kirchspiele einige geschickte Personen zu deputiren, dieselben dahin zu bevollmächtigen und zu autorisiren, daß selbige, nebst E. E. Rahts Deputirten, und mit Zuziehung einiger des Stroms Kundigen und des Wercks Erfahrnen, die Untieffe der Elbe, den Hafen und was dem angehörig, aufs genaueste untersuchen, Alles reifflich überlegen, mit E. E. Raht darob communiciren und sodann alle Mittel belieben und zu Wercke richten mögen, welche zur Abhelfung dieser Uebel und Wiedererlangung der unentbehrlichen Tiefe für diensahm können angesehen werden." Die Bürgerschaft bevollmächtigte aber in ihrer Resolution vorgeschlagenermaßen die bereits vorhin provisorisch ernannte Deputation, womit der Rath sich in seiner Replik einverstanden erklärte. — Vor 1814 finden sich außerdem Syndici als Mitglieder von Verwaltungs-Deputationen

Montag vor Petri 1529 § 3 und in dem sogenannten Recesse von 1531 Art. 30, Zweifel dagegen erhob, und sich im Jahre 1708 mehrere tumultuarische Eingriffe in dasselbe erlaubte, doch in allen spätern Revisionen des Stadtrechts, und demnächst im Wahlreceß von 1663 und im Hauptreceß Art. VI. ausdrücklich bestätigt ward. Bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, namentlich noch nach Vorschrift des Stadtrechts von 1605 I. 1. 2 u. 3, fand diese Ergänzung,*) so fern sie die Rath-

---

nur bei der Bergedorfer Visitation, bei der Ritzebüttler Stack-Deputation und bei der zu den Kirchen-Angelegenheiten der Christlichen, nicht Lutherischen Religions-Verwandten ernannten Deputation. Zu ersterer deputirte der Rath den ältesten Syndicus, in Gemäßheit des ihm nach dem Hauptreceß Art. V. sub 16 zustehenden jus nominandi vel deputandi legatos. Die Ritzebütteler Stack-Deputation ward, durch Conclusum des Raths vom 29. April 1733, ohne Zuziehung auch nur der Oberalten errichtet und als permanente Deputation demnächst erst seit 1761 im Staats-Calender aufgeführt. Das durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. September 1785 beliebte Reglement für die fremden Religions-Verwandten, zufolge dessen die zu den Kirchen-Angelegenheiten der Christlichen, nicht Lutherischen Religions-Verwandten verordnete Deputation errichtet ward, nennt nicht etwa ausdrücklich einen Syndicus als Mitglied derselben, sondern nur: "zwo Herren aus des Raths Mitteln."

*) Dem Stadtrechte von 1270 I. 2. zufolge alljährlich nothwendig auch eine theilweise Erneuerung:

"To sunte Peters dage, also men de ratmanne kesen schal, so schal men kesen XVI. Der scholen twe wesen, de eer in deme rade nicht ne hebben wesen. De XVI scholen veere to en kesen van den, de se in den rad koren."

Hieraus erklärt sich auch die der Zeit übliche (später durchaus mißverstandene) Eintheilung der Rathmannen in drei Classen: Electi, die wiedergewählten alten Rathmannen; Assumti, die neu hinzugezogenen, und Extramanentes, die nicht wiedergewählten alten Rathmannen. — Schon das Stadtrecht von 1292 A. VI. (und mit diesem übereinstimmend das Stadtrecht von 1497 A. IX. und auch noch das Stadtrecht von 1605 I. 1. 2) verfügt indessen:

"Vor sunte Peters daghe, so scolen dhe ratmanne to hope ghan, olde unde nige, unde scolen des overeindreghen, weder se jenighe nige ratmanne hebben willen ofte nene."

Der Wahl-Receß von 1663 enthält auch nicht die entfernteste Andeutung einer derzeit noch üblichen alljährlichen Erneuerung des Raths.

männer*) betraf, alljährlich nur einmal, und zwar am Tage St. Petri-Stuhlfeier, statt. Erst im Wahlreceß von 1663 Art. 2 ist vorgeschrieben, daß innerhalb acht Tagen, von des Verstorbenen Tod angerechnet, zur Wahl geschritten werden solle.

Den, fast wörtlich übereinstimmenden Verfügungen der Stadtrechte von 1270 I. 2, von 1292 A. VI, von 1497 A. X, von 1605 I. 1. 3. zufolge, ging der Vorschlag zur Wahl der eigentlichen Raths-Mitglieder von dem ältesten Bürgermeister aus, der sodann "unde ock des frunde de dar koren ys" (nach den näheren Bestimmungen des Stadtrechts von 1605: "neben der von ihm nahmhaft gemachten Person Blutsfreunden und Schwägern, die demselben bis in das dritte Glied inclusive verwandt") dem Rathe entwich, worauf denn die Zurückgebliebenen über die Wahl berathschlagten. Die etwanige Nichterwählung des Vorgeschlagenen ward, nachdem die abgetretenen Bürgermeister und Rathmänner wieder eingefordert, durch Stillschweigen angedeutet. Der nächste Vorschlag gebührte auf gleiche Weise dem andern worthaltenden Bürgermeister, dem sodann die beiden übrigen Bürgermeister und die Rathmänner, nach der Ordnung, wie sie zu Rath gewählt, folgten, bis der Vorgeschlagene erwählt.

In den, mit einem, am 13. September 1632 ernannten, Bürgerausschuß (dem Collegio der Oberalten, den Achtmännern und vierzig andern Bürgern, unter denen vier Graduirte) gepflogenen Vorverhandlungen zum Recesse von 1633 ward dieser Modus nur dahin geändert, daß die Wahl fernerhin heimlicher Weise durch Zettel geschehen solle.

Der Wahlreceß von 1663, in Gemäßheit abseiten Erbgesessener Bürgerschaft am 15. Juli jenes Jahres den Acht und Vierzigern und den von diesen zuzuziehenden (vier) Gelehrten ertheilter

---

*) Die Zahl der Bürgermeister wurde, ausweise der, bereits oben S. 34 Note **) angezogenen Verhandlungen vom 26. und 29. August 1528, bereits im sechszehnten Jahrhundert stets so fort nach eingetretener Vacanz ergänzt.

Vollmacht, von diesen aufgesetzt, von Erbgesessener Bürgerschaft am 4. November, von dem Rathe am 25. November genehmigt, und "ex speciali commissione Spectabilis Senatus" von dem Protonotar Jac. Rotenburg am 11. December desselben Jahres untersiegelt und unterschrieben, ordnete demnächst (Art. 16—20) die Art der Wahl dahin:

Art. 16.

"Mit der Wahl so woll der Herren Bürgermeistere, alß Herren des Rahts, soll auf dem großen Raht-Hause folgender Gestalt mit Zettuln, so von einem der Herren Secretarien gleicher Größe und Papiers verfertiget, verfahren werden. Anfangs sollen, nach Anruffung Göttlichen Nahmens, aller anwesenden Herren Bürgermeistere und Rahts-Persohnen Nahmen auf Zettul gezeichnet, in eine Schachtel gethan, und in eine andere Schachtel eben so viel, darunter Drey Vorschlag- und die übrigen Niet-Zettul seyn, geworffen werden; worauß erstlich durch einen der jüngsten Rahts-Herren das Nahmen-Zettul und durch den andern jüngsten Herrn ein Vorschlag- oder Niet-Zettul soll außgegriffen werden, biß also Drey Persohnen durchs Loß erwehlet, welche den Vorschlag thuen sollen."

Art. 17.

"Wann solches geschehen, sollen die Drey also erwehlete Vorschlags-Herren, nach der Ordnung, wie Sie zu Rahte sitzen und erwehlet, die Benennung oder den Vorschlag thuen; ehebevor aber ein Jeder derselben solches thue, soll er folgenden Eydt abstatten:

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Persohn, so ich vorschlagen werde, eine der Tüchtigsten und Bequemsten zum Regiment, Recht und Nutzen dieser Stadt erachte, von ihrentwegen dieser bevorstehenden Wahl halber nichtes genossen habe, noch sonsten ichtwas zu genießen erwarte, und also derentwegen kein Geschenck, Gifft oder Gabe genommen, oder zu nehmen gemeinet, weder

selbst noch durch Andere, unter welchem Prätext oder Schein solches immer geschehen kan oder mag; hierzu auch keine Freundschafft, Schwiegerschafft, wann bey derselben vor- und nachgesetzte Qualitäten nach meinem Gewissen nicht befindlich, oder unziembliche ungebührliche Vereinigung mich bewegen lassen, noch deswegen einige pacta gemachet, münd- oder schrifftlich, besondern dieser Stadt Wollfahrt und die verhoffende Dienste, so die zu ernennende Persohn, meines Ermessens, zur Erhaltung dieser Stadt Rechten, Freyheit und Gerechtigkeiten, Auffnahmb und Wachsthumb des gemeinen Besten, leisten kan, ansehe, betrachte und suche. So wahr u. s. w.

und darauf im Nahmen Gottes eine Persohn vorschlagen."

Art. 18.

"Worüber ordentlich im Rahte, wann die im dritten Grad inclusive verwandte Bürgermeistere und Herren des Rahts abgetreten, mit Zetteln herumbgestimmet werden soll, ob die Persohn auf die Wahl kommen soll oder nicht. Fält dieselbige weg, so muß der Herr, welcher selbige Persohn vorgeschlagen, eine andere wiederumb benennen und vorschlagen, und damit continuiren, biß eine Persohn bleibet, so auf die Wahl kommen soll; welches gleichergestalt von den übrigen beiden Vorschlags-Herren verrichtet wirdt."

Art. 19.

"Wann also E. E. Raht wegen der Drey Persohnen, so auf die Wahl kommen sollen, einig, sollen die Drey Nahmen auf Drey Zettul geschrieben, zusammengefaltet und in eine der verdeckten Schachtel, in die andere verdeckte Schachtel aber ein Wahl- und Zwey Niet-Zettul gethan, auch mit und durcheinander geworffen werden, worauf dann einer von den jüngsten Herren einen Zettul auß der einen Schachtel nehmen und der andere jüngste Herr auß der andern verdeckten Schachtel ein Wahl- oder Niet-Zettul außgreiffen soll, biß

Einer unter diesen Dreyen zum Bürgermeister oder Rahts-Herren erwehlet worden."

Art. 20.

"Wann demnach Einer also zum Burgermeister oder Herren des Rahts erwehlet, soll derselbige nachgesetzten Eydt ablegen und demselben unverweißlich nachkommen:

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dieser Wahl wegen weder Geschenck noch Gabe gegeben, noch verheißen habe, oder durch Andere wissentlich versprechen lassen; ich bin auch ichtwas derenthalben, weder über lang noch kurtz, zu geben nicht gemeinet, weder selbst, noch durch Andere, unter einigem Schein und Vorwandt, wie die immer Nahmen haben mügen; habe mich auch gegen Niemand zu einiger Verpflichtung dieser Wahl wegen verbindtlich gemachet, noch einige pacta derentwegen auffgerichtet noch gemachet, will es auch dieser Wahl halber nicht thuen. Ich will auch Niemand in ein Ambt und Brüderschafft setzen, oder desfals einig Entgeld nehmen, weniger einige neue Gerechtigkeit verleihen, oder einig neu Ambt oder neue Brüderschafft anrichten. So wahr" u. s. w.

Der Hauptreceß Art. VI. behielt diese gesetzlichen Bestimmungen bei Bürgermeister-Wahlen bei, verfügte dagegen, in Berücksichtigung der vermehrten Zahl der Raths-Mitglieder, daß bei den Wahlen der Rathmänner vier Vorschlagsherren auf die, im Wahlreceß verordnete Weise gewählt, und vier Personen ins Wahlloos kommen sollten.

Zufolge des Stadtrechts von 1605 I. 1. 6 "kann Niemand, der zu Rathe oder zum Bürgermeister gekohren wird, solcher beschehenen Wahl sich entbrechen oder verweigern, bei Verlust der Stadt-Wohnung." Als Commentar dieser Verfügung (die wörtlich dem revidirten Lübischen Rechte I. 1. 6 entlehnt ist, nur fügt selbiges den Worten "bei Verlust der Stadt Wohnung" noch hinzu: "und zehen Marck lötiges Goldes") dient der Bürger-

schluß vom 5. April 1563, in Betreff der Achtmänner, wo es heißt: "unde de also gewelet wurde, scholde idt annemen by Verlust der Borgerschop,*) unde so he davon theen wolde, schall he den teinten penning hier laten." Dieses Hierlassen des Zehnten-Pfennings war früher nothwendige Folge des Hinwegziehens, und fällt daher, da es nicht (wie im Lübischen Recht die "zehen Marck lötiges Goldes") als Geldstrafe hinzugefügt ist, so weit diese Abgabe jetzt aufgehoben, hinweg. Im Uebrigen aber ist, wie schon Anderson Hamb. Privatrecht Th. 2. S. 209 bemerkt, kein Grund vorhanden, diese gesetzliche Bestimmung, weil sie in den Wahlreceß von 1663 nicht ausdrücklich wieder aufgenommen, als stillschweigend aufgehoben anzusehen; wie sie denn auch in neuerer Zeit, namentlich im Jahre 1762, bei Weigerungen, eine Wahl in den Rath anzunehmen, wenn auch nicht (da die Erwählten, nach

*) Daß der Verlust des Bürgerrechts stets mit dem Verlust der "Stadt-Wohnung" (welcher auch sonst kaum eine rechtliche Bedeutung hätte) verbunden gedacht ward, ergiebt der Unions-Receß der bürgerlichen Collegien von 1712 Cap. III. Art. 1 und Cap. IV. Art. 1, wo, gleich wie bei den Wahlen in den Rath, verfügt wird, daß, wer zum Diaconus oder Subdiaconus erwählt werde, solches ohne Einrede oder Entschuldigung "bei Verlust seines Bürgerrechts und Stadt-Wohnung" anzunehmen schuldig sey; desgleichen das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. I. Art. 7 und 9 und das Aemter-Reglement von 1712 Tit. X. Art. 5, welchen zufolge diejenigen, welche sich fälschlich für erbgesessen ausgeben, so wie solche, die unter dem Vorwande, daß sie eine freie Profession treiben, das Bürgerrecht erhalten, hernach aber der Amts-Pfuscherei überführt werden, mit dem Verlust "des Bürgerrechts und dieser Stadt Wohnung" bestraft werden sollen. Der ursprünglichen Fassung des erwähnten Art. 7. Tit. I. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente nach, soll, wer sich fälschlich für erbgesessen ausgiebt: "durch fiscalischen Proceß mit Verlust des Bürgerrechts, wo nicht gar der Stadt Wohnung," bestraft werden; woraus hervorgeht, daß nicht etwa ersterer diesen, wohl aber letzterer jenen in sich begreift, und eben deshalb, als den hiesigen Geschäftsbetrieb ausschließend, von jeher (Proömium des Stadtrechts von 1270) für die höchste bürgerliche Strafe erachtet ward.

einigen Verhandlungen, die Wahl annahmen) in Anwendung, doch in Anregung gekommen. — Eine freiwillige Resignation, nach angenommener Wahl und stattgefundener Beeidigung, ist nicht zulässig, vielmehr kann eine solche, nach dem Stadtrecht von 1605 I. 1. 5 und dem Wahlreceß von 1663 Art. 12, "nur mit Wissen und Willen des Raths" geschehen. Der, in neuester Zeit vorherrschenden Ansicht zufolge, wird sie jedoch, bei gleichzeitiger Aufgebung des hiesigen Bürgerrechts, für statthaft erachtet.

Der, neben dem, im Wahlreceß Art. 20 vorgeschriebenen Wahleide, von den erwählten Rathmännern abzustattende Eid, ward, ungeachtet die Bürgerschaft wiederholt, namentlich am 26. August 1528 und am Montage vor Petri 1529, auf dessen Vorlegung drang, bis zum Jahre 1602 als strenges Geheimniß bewahrt. In jenem Jahre sah sich der Rath endlich, nach langen desfallsigen Verhandlungen,*) bewogen, ihn einer Deputation von Hundert Bürgern vorzulegen, worauf denn derselbe, nebst dem Bürgereide, den frühern Recessen, der Bursprake, dem Stadtrechte und dem Landrechte, revidirt, und in seiner neuen Fassung am 11. October 1603 von sämmtlichen Raths-Mitgliedern abgeleistet ward. Schon im Jahr 1623 wurden indessen wieder neue Verhandlungen über dessen Revision angeknüpft, die erst durch den Receß von 1633 beendigt wurden.**) Seitdem blieb die Fassung desselben unverändert.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit in den Rath sind bis zum Wahlreceß von 1663 höchst dürftig. Das älteste Stadtrecht von 1270 (I. 3.) enthält darüber nur die Verfügung:

---

*) Ihrem wesentlichen Inhalte nach abgedruckt in meiner Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung Bd. I. S. 158—187.

**) Der, dem Recesse von 1633 beigefügte, Rathseid findet sich abgedruckt in meiner Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung Bd. II. S. 408—410.

"Noch voghet, noch muntemester, noch tolnere, noch ungeldere, noch nen ammettman unses heren, noch nen man de deel an dessen stucken hevet, schal in deme rade wesen, noch to deme rade komen, men ne sende eme sunderliken boden, dat he to deme rade kome. So wan he over des vortiget, so mach he an deme rade wesen alse een andere bederve man."

Dem fügen die Stadtrechte von 1292 A. I. und von 1497 A. I. noch die Bestimmung bei:

"men scal kiesen in den raet jogheliken*) bederven man, so wor se beshéten is in desser stat, de des rades werdich is."

woraus, wenn gleich es nachher im Stadtrechte von 1292 A. VI. und 1497 A. X. lediglich heißt: "he wane binnen der stat, so wor he wane," so wie aus dem Recesse von 1529 Art. 41 a. E., — in welchem, im Uebrigen in Uebereinstimmung mit dem älteren Stadtrechte, verfügt wird, daß derjenige "de Fursten raedt edder deenst geswaren," so fern er genugsam beweiset, daß er aus dieser Verbindung getreten, zum Bürger angenommen, "unde darna, wu he hyr erffßeten ys, tho Rade, so he des werdich ys, getagen werde mach," — hervorgeht, daß ursprünglich (und noch nach dem Stadtrechte von 1605 I. 1. 4, welches jene Bestimmung wörtlich wiederholt) nur erbgesessene Bürger, in der früheren allgemeineren Bedeutung dieser Bezeichnung, in den Rath gewählt werden durften.

In Betreff der Verwandtschaft verfügen die Stadtrechte von 1292 A. II. und III, und von 1497 A. V. und VI:

"Alle de wile eyn radmann is, de den radt soken mach, so en schal syn sone neyn radman wesen."

"So we in deme rade is, syn broder mach in den radt nycht kamen, er en jar dar entwischen ys; so mot he wel yn deme rade wesen, ofte he des werdich ys."

---

*) Langenbeck bemerkt dazu: "Doch nicht benedden XXV jaren, unde nicht baven LV jaren; id esse den de wonheyt effte ander borlyke sake."

Das Stadtrecht von 1605 I. 1. 4 und 5 wiederholt diese Verfügungen der älteren Stadtrechte, und enthält hinsichtlich der Verwandtschaft nur die nähere Bestimmung:

"Vater und Sohn, so wol auch zweene Brüder, können zugleich nicht zu Rathe seyn, noch gekohren werden: verstirbet aber deren einer, oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Raths, so mag man den andern, wenn er des Standes würdig, wohl zu Rathe erwählen."

Die demnächst im Wahlreceß von 1663 beliebten specielleren Anordnungen sind seitdem unverändert geblieben.

Zuvörderst bestimmt derselbe im Art. 3 und 4, daß der Rath ins künftige allezeit mit vier und zwanzig Personen, "halb Graduirten*) und halb aus der übrigen Bürgerschafft," besetzt seyn solle, und zwar soll "an statt des verstorbenen Burgermeisters und Rahts-Herrn stets eine gleichmeßige Persohn, gleichmeßiger Con-

*) Im Jahre 1464 ward der erste graduirte Rechtsgelehrte (Heinr. Murmester, Leg. Dr.) in den Rath gewählt, demnächst 1478 Herm. Langenbeck, Decret. Dr., 1505 Gerh. von Holte, J. U. L., und 1522 Heinr. Salsborg, Jur. Dr. Im Jahre 1601 wurden unmittelbar hinter einander drei graduirte Rechtsgelehrte (Eberh. Twestreng, Lt., Sebastian von Bergen, Lt., Dieder. Apsen, Lt.) gewählt, und die Zahl derselben steigerte sich in den nächsten Decennien so, daß zur Zeit der Abfassung des Wahlrecesses vierzehn graduirte Rechtsgelehrte, und unter diesen sämmtliche vier Bürgermeister, im Rathe waren. — In den Rath- und Bürger-Conventen vom 28. August und 1. September 1710 proponirte der Rath: "zu denen itzo im Rath sitzenden Neun Graduirten und Zwölff Kauffleuten noch Drey Graduirte zu erwählen." Nachdem zunächst Erbgesessene Bürgerschaft hierauf überall nicht eingegangen, erklärte sie sich, auf wiederholte Vorstellung des Raths, in Duplicis: "Erbgesessene Bürgerschafft hat ihre Meinung dahin geändert, daß sie mit E. E. Rahte in so weit einig seyn könne, daß der Raht noch mit Drey Persohnen, jedoch mit Zwey Graduirten und Einem Kauffmann vermehret werde," was der Rath in Triplicis sich gefallen ließ, worauf denn diese Bestimmung im Hauptrecesse Art. II. bestätigt ward. Seitdem besteht der Rath aus drei graduirten und einem nicht graduirten Bürgermeister, und aus eilf graduirten und dreizehn nicht graduirten Rathsherren.

dition, ein Graduirter oder ander Bürger, wieder erwehlet werden." Der Art. 5 bestimmt, daß auch "Doctores"*) unter den Graduirten mit verstanden seyn sollen. Das Präsidat soll, nach Art. 8, stets ein graduirter Bürgermeister führen, und überall unter den Bürgermeistern nur ein Kaufmann seyn, "welcher des Kauff- und See-Handels woll kundig und erfahren." Hinsichtlich der nicht graduirten Mitglieder findet sich, im Art. 6, nur die Bestimmung, daß unter ihnen stets einige seyn sollen, "welche des Kauff- und See-Handels woll kundig seyn."**)

Die übrigen Bestimmungen des Wahlrecesses lauten dahin:

Art. 9.

"Bey dem Vorschlag und der Wahle soll stets auffrichtig und muglichstes Fleißes dahin getrachtet werden, daß zu allen vacirenden Stellen Gottesfürchtige wahrhafftige und redliche Leute, die dem Geitze feindt, dieser Stadt Zustandes, Rechte, Privilegien erfahren, sodann der Tüchtigsten und Bequemsten

---

*) Bis zum Wahlreceß finden sich unter den rechtsgelehrten Mitgliedern des Raths, mit alleiniger Ausnahme der in voriger Note angeführten: Heinrich Murmester, Leg. Dr., Herm. Langenbeck, Decret. Dr., und Heinr. Salsborg, Jur. Dr., nur Licentiaten. Die nächste Veranlassung dieser Observanz lag wohl, wie schon Klefeker S. H. G. Th. 2. S. 275 bemerkt, darin, daß die Doctoren den Rang nach den Bürgermeistern und Syndicis, aber vor den Rathsherren hatten, die Licentiaten dagegen auch diesen im Range nachstanden. Die Doctoren verloren also ihren bisherigen Rang, wenn sie in den Rath gewählt wurden.

**) Die Wahlfähigkeit der Oberalten (deren "Perpetuirung," von der Bürgerschaft schon in den Rath- und Bürger-Conventen vom 28. und 29. Januar 1619 und 11. und 12. März 1628 dringend beantragt, und demnächst, am 1. November 1694, wieder in Anregung gebracht, nach vielfachen Verhandlungen durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. Februar 1695 beliebt worden) und der Cämmerei-Verordneten (welche der Rath- und Bürgerschluß vom 18. und 25. September 1667 während ihrer Verwaltung von der Wahl zum Rathe ausschloß) ward respective im Hauptreceß Art. XVIII. und in dem, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. September und 20. October 1814 und 22. August 1816 beliebten, Plane zur Verbesserung der Finanz-Verwaltung ausgesprochen.

zu dem Regiment und Nutzen dieser Stadt seyn, erhoben werden." *)

---

*) Demgemäß verpflichtete sich der Rath im Unions=Receß von 1710 Art. 12:

"Bey den vorkommenden Rahts=Wahlen wollen Wir Uns mit allem Fleiß und höchster Sorgfalt angelegen seyn lassen, daß dem Wahl=Receß in allen Stücken stricte nachgelebet, insonderheit, sowohl in als de Senatu, Tüchtige, Fromme und Gewissenhaffte, auch, so viel die Gelehrte betrifft, in Praxi Geübte, oder die sonst bey hiesigen Unter=Gerichten oder anderen öffentlichen Functionen ihre Capacität spühren lassen, auch die sowohl wegen ihres Alters, als Leibes=Constitution, der Stadt nützliche Dienste zu leisten vermögen, ohne alle Neben=Absichten erwehlet werden; auch deswegen weder vor, noch nach der Wahl, einige Geschencke nehmen, oder durch die Unserige, mit Unserm Wissen, nehmen lassen. Zu dem Ende dann auch der Präsidirende Herr Bürgermeister, bey vorkommenden Rahts=Wahlen, dahin eine Anrede und Ermahnung thun will, daß ein Jeder dabey auf nichtes, als der Persohnen Capacität und Tüchtigkeit zum Regiment, reflectiren wolle, welches die Anwesende, mittelst ordentlicher Umfrage, durch ein wohlbedächtliches Ja, auf Ihr Gewissen zu versichern gehalten seyn sollen. Auch soll Niemand, der nicht der Evangelischen Lutherischen Religion zugethan, dabey unsträfflichen Lebens und Wandels ist, zu Rahte gezogen werden."

Die hier, in Gemäßheit des Recesses von 1603 Art. 1 eingegangene Verpflichtung, nur der Evangelischen Lutherischen Confession Angehörige zu Rath zu ziehen, ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 16. December 1819 aufgehoben, in welchem die Wahlfähigkeit der nicht Lutherischen Christlichen Religions=Verwandten zu Rath ausgesprochen ist, unter der Beschränkung jedoch, daß sie in allen etwa vorkommenden Religions=Angelegenheiten der Lutherischen Kirche sich ihres Votums zu begeben haben. Die näheren, desfalls zwischen dem Rath und dem Collegium der Sechsziger vereinbarten Bestimmungen ergiebt folgendes Conclusum vom 11. Februar 1829:

Conclusum: daß ein zu Rath erwählter Bekenner einer nicht Lutherischen Christlichen Confession, bei übrigens ganz gleichen Attributionen mit den Lutheranern:

1) nicht Patronus einer der hiesigen Lutherischen Kirchen werden kann;
2) als Kirchspielsherr nicht Mitglied des Lutherischen Kirchen=Collegii werden, sondern nur die baupolizeilichen Functionen der Kirchspielsherren üben kann, und daß in solchem Falle das in ordine nächstfolgende, in demselben Kirchspiele wohnende Lutherische Mitglied Amplissimi Senatus, oder, in Ermangelung dessen, das übrigens auf das Nichtlutherische Mitglied in ordine nächst=

Art. 10.

"Es soll Niemand unter Dreißig Jahren *) zu Rahte gezogen werden."

Art. 11.

"Diejenige, so sich in Herren und Fursten Dienste mit Eyden und Pflichten verwandt gemacht, **) werden, so lange

---

folgende Lutherische Mitglied Senatus, an die Stelle des Ersten dem Kirchen-Collegio beizutreten hat;

3) als Landherr nicht die Autorität über die Landkirchen, noch Landprediger wählen, sondern nur alle übrigen Functionen des Landherrn üben kann, und daß in solchem Falle die Autorität in den kirchlichen Angelegenheiten auf den zweiten Landherrn, sofern derselbe Lutheraner, überzugehen hat; daß jedoch sodann die Landprediger-Wahlen a Senatu zu geschehen haben;

4) als Patroni oder Mitglieder der Collegien solcher Stiftungen, mit welchen Kirchen oder Capellen verbunden sind, als das Waisenhaus, das Krankenhaus, die Gertruds-Capelle, das Werk- und Armenhaus und das Spinnhaus, bei den Prediger-, Catecheten- und Kirchenbedienten-Wahlen nicht mitstimmen können, jedoch alle übrigen Functionen hinsichtlich solcher Stiftungen zu üben haben;

5) daß hinsichtlich der dem gesammten Senate zustehenden Prediger-Wahlen und Prediger-Confirmationen, wie auch hinsichtlich allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten, Nichtlutheraner sich des voti in Senatu zu enthalten haben,

und daß dieses, in Folge früherer Rath- und Bürgerschlüsse a Senatu, unter Beistimmung Collegii der Sechsziger, gefaßte Conclusum jedem künftig zu Rath erwählten Nichtlutheraner zur Kenntniß und Nachachtung mitzutheilen.

Conclusum: detur copia hujus Conclusi Domino Protonotario, um solches gleichmäßig im Unions-Receß und Rathseiden-Buche einzutragen.

*) Nach der Meinung Anderson's Hamb. Privatrecht Th. 2. S. 195 soll hier die Vorschrift in fr. 8 D. de muner. et honor. (50. 4): annus coeptus pro pleno habetur, Anwendung leiden. Ganz abgesehen davon, daß die Worte: "Niemand unter Dreißig Jahren" überall kaum einen Zweifel zulassen, kommt aber jene Gesetzesstelle hier durchaus nicht in Betracht, da sie dem Römischen Staatsrechte angehört, während bekanntlich nur das Römische Privatrecht bei uns recipirt worden ist.

**) Nur diese, nicht etwa diejenigen, welche nur im Besitz eines auswärts erlangten Titels sind, der nicht mit "Eyden und Pflichten" verknüpft ist.

sie in den Diensten und Eyden stehen, nicht in den Raht gewehlet; da auch Jemand, der des Rahts fähig, Andern getrew und hold zu seyn, eydlich, oder mit Handtschlag angelobet, erwehlet würde, soll er zu der Stelle oder des Rahts Eydes-Leistung nicht zugelassen werden, er sey dann vorher solches seines Gelübdes erlassen, und habe sothaner seiner Erlassung und respective gethanen Resignation glaubwürdigen Schein beygebracht." *)

Art. 12.

"Vater und Sohn, **) imgleichen Zweene Brüder, ***) können nicht zugleich im Rahte seyn und gekohren werden; wie dann auch Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn im Rahte inskünfftige nicht erwehlet ****) werden können. Verstirbet aber deren einer, oder verziehet sich mit Wissen und Willen des Rahts, so mag man den andern, wann er des Standes würdig, woll zu Rahte wehlen. Zweyer Schwester Männer, oder ein Bruder und ein Schwester-Mann, können zwar zu Rahte zugelassen werden, jedoch deren keiner mehr."

---

*) Fast wörtlich entlehnt dem Receß von 1529 Art. 41 a. E.

) Hierunter sind, nach Anderson a. a. O. Th. 2. S. 205, der sich auf die Autorität von **Mevius ad jus Lub. I. 1. 5. 8—14. beruft, alle Ascendenten und Descendenten, aber nicht Stiefvater und Stiefsohn, begriffen.

***) In Uebereinstimmung mit **Mevius l. c. No. 15—17.** sind die älteren Commentatoren unseres neuesten Stadtrechts (zu **I. 1. 5**), namentlich Schreining, Schulte und J. J. Müller, der Ansicht, daß hierunter sowohl halbbürtige, als vollbürtige Brüder, aber weder zusammengebrachte, noch adoptirte Kinder zu verstehen.

****) Aus dem Gegensatze: "Vater und Sohn, imgleichen Zweene Brüder, können nicht zugleich im Rahte seyn und gekohren werden," und: "wie dann auch Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn im Rahte inskünfftige nicht erwehlet werden können," scheint hervorzugehen, daß der Wahlreceß die Verheirathung eines bereits im Amte stehenden Raths-Mitgliedes mit der Tochter eines andern Raths-Mitgliedes nicht für unzuläßig erkläre.

Art. 13.

"Diejenige, so einander im andern Grad verwandt, sollen zwar von der Wahl nicht ausgeschlossen werden; alleine wann Jemandt allbereit Fünff *) Persohnen im Rahte sitzen hat, welche ihm inclusive in dem dritten oder nähern Grad der Bludtfreund- und Schwiegerschafft verwandt, soll derselbe nicht dazu gelassen werden."

Art. 14.

"Es soll kein Herr des Rahts auf die Burgermeister-Wahl kommen, der Zweyen von den Dreyen übrigen Bürgermeistern im andern Grad inclusive mit Bludtfreundschafft und Schwiegerschafft verwandt."

Art. 15.

"Wann E. E. Raht mit solchen Persohnen besetzet, daß auß ihrem Mittel, Sie seyen in Senatu oder de Senatu, Syndici oder Secretarii, ein taugliches Subjectum zum Consulat kan erhoben werden, so wirdt billig die erledigte Stelle darmit besetzet. Daferne es aber über Vermuhten die Notturfft erfordern würde, und Andere außerhalb des Rahts vorhanden wären, so mit bessern Qualitäten und Experientz begabet, werden dieselbe billigst Anderen fürgezogen."

Die Wahl der Syndici und Secretarien stand von frühester Zeit her dem Rathe ausschließlich zu, welche Befugniß der Haupt-Receß Art. VI. ausdrücklich bestätigt.

Die Syndici wurden von jeher aus der Zahl der Doctoren der Rechte genommen, weshalb sie denn auch, wie namentlich die bereits oben S. 35 angezogenen Postulate der Bürgerschaft vom 5. Mai 1570 ergeben, früher schlechthin "Doctores" hießen. Ihre Zahl, so wie die Dauer ihrer Anstellung, ward ursprünglich nur durch das vorliegende Bedürfniß bestimmt, und noch

---

*) Nach der ursprünglichen Fassung "Sieben," welche Zahl aber durch den Bürgerschluß vom 4. November 1663 auf fünf herabgesetzt ward.

im siebenzehnten Jahrhundert bei deren Wahl eine beiderseitige halbjährige Kündigung vorbehalten.*) Unter den Secretarien, welchen früher auch die Geschäfte der nachherigen Syndici übertragen waren, findet sich der erste graduirte Rechtsgelehrte (Nicolaus Vogler, Lt.) im Jahre 1551. Seit 1585 wurden ausschließlich nur graduirte Rechtsgelehrte zu Secretarien gewählt. Im Uebrigen findet sich — da der Wahlreceß von 1663 offenbar nur die eigentlichen Mitglieder des Raths (Bürgermeister und Rathsherren) im Auge hat — über die Wählbarkeit zu Syndicats- und Secretariats-Stellen, abgesehen von der, oben bereits angeführten allgemeinen Verfügung im Unions-Receß des Raths von 1710 Art. 12, nur eine einzige gesetzliche Anordnung, nemlich im Receß von 1603 Art. 27 (entlehnt aus dem Receß von 1529 Art. 49):

> "Ock schölen nha düssen Dage neene Papen dat Ampt der Syndicorum edder Secretariorum verwalten, den Börgere-Kindere, so vor Andern dartho bequeme sin, schölen vor Allen, doch ahne jenige Entgeltenüsse, Gifte edder Gahven, dartho geeschet und angenhamen werden."

welche, bei ihrer unbestimmten Fassung, nur durch die im Jahre 1641 gepflogenen Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft einige Bedeutung erhielt. Im Rath- und Bürger-Convent vom 30. Juli jenes Jahres widersprach nemlich die Bürgerschaft, unter Beziehung auf diesen Artikel, der Wahl des im Jahre 1639 zum Syndicus ernannten Broderus Pauli, Dr., dessen Vater kein Hamburgischer Bürger gewesen. Anfangs machte der Rath dagegen einige Erinnerungen. Nachdem indessen die Bürgerschaft im Convent vom 6. Juli desselben Jahres hierauf

*) So heißt es namentlich in der, mir im Original vorliegenden Syndicats-Bestallung des Dr. Vincent Moller vom 18. November 1601: "Wir haben Uns auch ferner beiderseits in Krafft dieses voreinigt und vortragen, daß jedem Theile soll freistehen, diese Bestallung, nach der fürfelligen Gelegenheit, auf eines halben Jahrs fürhergehende Abkündigung zu revociren."

replicirt hatte, so duplicirte der Rath: "daß bei Erwählung der Herren Syndicorum und Secretariorum der Art. 27 des Recesses von 1603 allemal in gute Obacht genommen werden solle," welches die Bürgerschaft in ihrer Triplik am 7. Juli ausdrücklich acceptirte, worauf der Rath am 17. August jene Zusicherung in seiner weitern Erklärung dahin bekräftigte, daß er dem "buchstäblichen" Inhalt jenes Art. 27 nachleben wolle. *)

Eine unbedingte Verpflichtung zur Annahme dieser Stellen findet nicht statt, indem der erste Titel des Stadtrechts von 1605 schon in seiner Ueberschrift nur "Von Bürgermeistern und Rathmannen" lautet, in demselben der Syndici und Secretarien durchaus keine Erwähnung geschieht, und namentlich auch der Art. 6 desselben seiner Fassung nach: "Es kann Niemand, der zu Rathe oder zum Bürgermeister gekohren wird u. s. w." auf jene keine Anwendung leidet. Eben so wenig steht ihrer freiwilligen Resignation der Art. 5. jenes Titels entgegen; nur der Archivar ist durch seinen Eid (Anlage H zu den Propositionen des Raths im Rath- und Bürger-Convente vom 29. August 1712) verpflichtet, daß er "von diesem Tage an in keine auswärtige Dienste, Pflicht oder Engagement, wie solches Nahmen haben kan, Zeit Lebens gehen, noch auch allhier innerhalb Zehn Jahren nach angetretenen seinem Officio keine andere Function prätendiren oder annehmen will;" wodurch ubrigens auch ihm, nach Ablauf der zehn Jahre, wohl der Eintritt in fremde Dienste, aber nicht das Niederlegen seiner Stelle untersagt ist.

Ausweise des Recesses von 1529 Art. 43 erhielten früher die Mitglieder des Raths durchaus kein jährliches Honorar. Jener

*) Noch im Jahre 1710 bemerken die deputirten hundert Bürger zu den Entwurf der neuen Gerichts-Ordnung Tit. XLII. Von dem *Protonotario* und *Secretariis* Art. 1: "Placet, jedoch daß Niemand zum Protonotario und Secretario erwehlet werden soll, der nicht der Augspurgischen Confession zugethan und dieser Stadt Bürgers Sohn sey, worunter auch dieser Stadt Priester Söhne, so allhier geboren, zu verstehen seynd."

Receß verfügt zuerst, daß sie "schothfryh" seyn sollen, "so langhe dat eyn erbar Raedt myth den vorordenten borgeren des vordragen, wo men eren jarenßolt stellen schal." Im Recesse von 1548 Art. 16 begab sich der Rath für die nächsten vier Jahre auch dieses Vorrechts, mit dem Vorbehalt jedoch: "dat ehnen solckes namals an ehrer vorberoerten, im receß nagegevenen unn beleveden fryheit unvorfänglich syn schal." In den Postulaten vom 5. Mai 1570 und in dem Recesse von 1582, sub Titulo: Distributiones und Accidentalia, dringt die Bürgerschaft wiederholt darauf, daß der Rath sich mit den verordneten Bürgern über ein festes Gehalt vergleichen solle, wogegen seine derweilige Schoßfreiheit und alle bisherigen Accidentalien wegfallen sollen. Erst im Jahre 1603 kam indessen diese Vereinigung *) zu Stande, und zwar dahin:

"dat tho gebörliker Ergetzlichkeit dem oldesten Herrn Borgermester jahrlik, und jedes Jahr besonders, 1200 Marck Lübsch, den anderen dreen Heren Borgermesteren jederen 1000 Marck Lübsch, imglieken dem oldesten Rahtmanne 600 Marck Lübsch, und enen jeden Rahtmanne (uthgenamen de, de de Aempter Bergedorp und Ritzebüttel inne hebben) 500 Marck Lübsch uth disser Stadt redesten und gewissesten Inkumpsten, jahrlikes und alle Jahr, besondern in den veern Quartalen, schölen entrichtet und betalet werden. Und wenn en Borgermester effte Rahtsherr versterbet, so schölen de Borgermesters effte Rahtsherrn Wedewen, Kinder, edder Erven, dat vorgedachte honorarium en halv Jahr tho geneten hebben; jedoch schall dat Quartal, darin de Borgermester edder Rahtsherr versterbet, mit darunter verstahn werden. Dartho schall E. E. Raht hebben und beholden de Legaten uth Hardemaker's, Reincken's und Gödert

*) Sie bildet eine Anlage zum Recesse von 1603, und findet sich vollständig abgedruckt in Wilkens Anmerkungen über die beiden vordersten Titel im ersten Theile des Hamburgischen Stadtbuchs, S. 14—16.

Schröder's Testamenten, ock den Appellationsgulden, vermüge des Kaiserlichen Privilegii, wo imgliefen de accidentalia, de tho der Stadt Hoheit und Gerechticheit gehören, alse Jagd, Vagelfang und Scheten, Rookhöner und denn de Fischerey up de Alster, in der Stadt Graben und Braken, in den Dieken tho Robishus, Woltorf, Hanstorf und andern, in E. E. Rahts und gemener Stadt Jurisdiction gelegenen Dieken und Braken; doch dat E. E. Raht de Garne darup holden lathe. Dagegen willen de Herren Borgermestere und Rahtmanne sämptlick ehre Schott, Türkenstür, Tholage, Tollen, Accise, Matten und wat sünsten twischen E. E. Rahte und Börgern belevt und bewilliget werdt, entrichten und bethalen, ock aller ander Accidentalien, Gifft und Gave, so E. E. Raht uth ehren Aemptern, als Wynkeller u. s. w. bether tho geneten gehat, sick gäntzlich begeven und desülvige der Kemerie folgen laten."

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1623 ward dieses Honorar um die Hälfte erhöht, und demnächst in dem Receß von 1633 das des ältesten Bürgermeisters auf 1200 ℳ Spec., das der andern Bürgermeister auf 1000 ℳ Spec., das des ältesten Rathsherrn auf 600 und das der übrigen auf 500 ℳ Spec. festgestellt. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ward dasselbe zu dreien wiederholten Malen erhöht: durch den Hauptreceß Art. XI. um den dritten Theil, durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1767 wiederum um den vierten Theil, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 einem jeden Bürgermeister eine jährliche Zulage von 2000 ₰ Bco., und einem jeden graduirten Rathsherrn eine desgleichen von 2500 ₰ Bco. bewilligt. — Nachdem, nach der Reorganisation unserer Verfassung, den beikommenden Mitgliedern des Raths durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1819 zunächst Entschädigungen für die, durch die Vereinigung sämmtlicher Zölle, die veränderte Justizverfassung und die Aufhebung der Admiralität und

des Weinkellers entstandenen Ausfälle in ihren Amtseinnahmen bewilligt worden, ward in dem Rath- und Bürger-Convente vom 23. November 1826 von Neuem eine Erhöhung des Honorarii sämmtlicher Mitglieder des Raths, und eine feste, aus der öffentlichen Staatscasse zu beziehende Entschädigung wegen der bisherigen Emolumente und Neben-Einnahmen derselben beliebt, wogegen "alle und jede, vom Staate sowohl als von privatis und Corporationen, mit Einbegriff der Emolumente aus dem Landgebiete der Stiftungen, den Mitgliedern Senatus werdenden, gesetzlichen oder herkömmlichen Amts-Emolumente, worauf sie auch beruhen und worin sie auch bestehen, von ihnen gänzlich aufgegeben und zur Erhebung an das öffentliche Aerarium zu überweisen sind, mit einziger Ausnahme der Emolumente und Neben-Einnahmen des Herrn Amtmanns zu Ritzebüttel." Demzufolge beziehen die einzelnen Mitglieder des Raths jetzt folgende Honorare: *)

---

*) Die, in diesen einbegriffenen, Entschädigungen für weggefallene Emolumente jedes Einzelnen betragen:

Für den ältesten Bürgermeister	Bco. ℳ	4000.
" die drei folgenden Bürgermeister	"	3000.
" den ersten und zweiten graduirten Rathsherrn	"	2500.
" den dritten und vierten graduirten Rathsherrn	"	2000.
" den fünften und sechsten graduirten Rathsherrn	"	1500.
" die fünf jüngsten graduirten Rathsherren	"	1000.
" den ersten und zweiten kaufmännischen Rathsherrn	"	2500.
" den dritten und vierten kaufmännischen Rathsherrn	"	2000.
" den fünften und sechsten kaufmännischen Rathsherrn	"	1500.
" die sieben jüngsten kaufmännischen Rathsherren	"	500.

Diese Entschädigungen fallen für dasjenige Mitglied des Raths, welches wegen Altersschwäche u. s. w. für abwesend erklärt, oder welches, wie der Amtmann zu Ritzebüttel oder der Polizeiherr für abwesend zu achten, hinweg; jedoch tritt sodann das nächstfolgende Raths-Mitglied in dessen Stelle.

Wenn ein Mitglied des Raths einen permanenten Gesandtschaftsposten außerhalb Hamburgs bekleidet, und dafür besonders remunerirt wird, so genießt dasselbe während seiner Abwesenheit überall kein weiteres Honorar.

Der älteste Bürgermeister	Bco.-ℳ	13,000.
Die drei folgenden Bürgermeister	„	11,000.
Der älteste Rathsherr als solcher	„	500.
Der erste graduirte Rathsherr (so fern er nicht der älteste)	„	8,500.
Der zweite graduirte Rathsherr	„	8,500.
Der dritte und vierte graduirte Rathsherr	„	8,000.
Der fünfte und sechste graduirte Rathsherr	„	7,500.
Die fünf jüngsten graduirten Rathsherren	„	7,000.
Der erste kaufmännische Rathsherr (so fern er nicht der älteste)	„	6,000.
Der zweite kaufmännische Rathsherr	„	6,000.
Der dritte und vierte kaufmännische Rathsherr ..	„	5,500.
Der fünfte und sechste kaufmännische Rathsherr	„	5,000.
Die sieben jüngsten kaufmännischen Rathsherren	„	4,000.
Der jedesmalige Polizeiherr als Zulage	„	2,500.

Hinsichtlich der Honorare der Syndici *) und Secretarien fehlte es, mit einziger Ausnahme des Archivars, bis zur Errichtung des Hauptrecesses und respective bis in das letzte Decennium des achtzehnten Jahrhunderts an festen gesetzlichen Bestimmungen. Im Recesse von **1529** Art. **49** heißt es desfalls nur:

"des schal men eynen jderen stadtschriver also besolden, alße de Raedt unn verordenten borger syck des vordragen werden,"

und im Recesse von **1603** Art. **27**:

"deß will ein Erbar Raht den Heren Secretarien und ehren Substituten und Schrivern ein geböhrlich Lohn, watt ehnen van

---

*) Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts erhielt der Syndicus, ausweise der bereits oben S. 53, Note *) erwähnten Syndicats-Bestallung des Doctors Vincent Moller vom 18. November 1601, "so lange er also unser Advocat seyn wirdt, solchs seines Diensts halber loco salarii zur Besoldung" jährlich zwei hundert Reichsthaler. Bis zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts hatte sich jenes Honorar allmählig bis auf Spec.-ℳ 2,560 für den ältesten und Spec.-ℳ 2,240 für die übrigen gesteigert.

allerhanden vörfallende Schrifften van Börgern und Frömbden schal gegeven werden, vorordnen, und datsülve in einen Schragen vorfathen und up der Schriverye, darmit sick Menniglich darnha tho richten, uphengen laten." *)

Das Honorar des Archivars wurde in der, den Propositionen des Raths in dem Rath- und Bürger-Convente vom 29. August 1712 sub lit. H anliegenden Instruction desselben, auf 500 ℳ festgesetzt. Im Hauptreceß Art. XI. ward das bisherige Honorar der Syndici, gleich dem der Bürgermeister und Rathsherren um den dritten, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1767 wiederum um den vierten Theil erhöht, in letzterem zugleich dem Archivar eine Zulage von 500 ℳ Bco. bewilligt, und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 für die Syndici, die drei Secretarien (welche der Zeit jährlich ein Honorar von respective Spec.ℳ 1458, Spec.ℳ 1170 und Spec.ℳ 1121 . 4 ß erhielten) und den Archivar eine Zulage von respective 2500, 1000 und 2000 ℳ Spec. beliebt. Daneben bezogen sie sämmtlich zum Theil höchst bedeutende Emolumente, und waren, insbesondere die Secretarien, wie dies schon aus dem Receß von 1603 Art. 27 hervorgeht, hauptsächlich auf solche angewiesen. Unter völliger Beseitigung dieser Emolumente ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 das Honorar des ältesten Syndicus auf Bco.ℳ 11,000, das der übrigen Syndici auf Bco.ℳ 7500, das des Archivars auf Bco.ℳ 5500 festgesetzt; dagegen wurden damals die Honorare des Protonotarius und der beiden Secretarien, nebst den von diesen bis dahin bezogenen Emolumenten und Nebeneinnahmen, bis auf Weiteres unverändert gelassen; später jedoch in dem Rath- und Bürger-Convente vom 27. April 1837 dem jüngsten Secretarius "unter Aufhebung der bisher mit dem Senats-Secretariate verbundenen Expectanzen, und

*) Dieser Schragen ward demnächst am 10. Januar 1660 publicirt. Mand. Samml. Th. I. S. 166.

Ueberweisung sämmtlicher Einnahmen desselben an die Cämmerei," ein festes Honorar von Bco.⅌ 6000 ausgesetzt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1843, welcher die Trennung der städtischen Hypotheken-Verwaltung (die bis dahin ausschließlich dem Protonotar und dem ältesten Secretair untergeben war) von dem Senats-Secretariate aussprach, ward das Honorar der vier Ehrenämter: des Protonotars, zweier Secretaire und des Archivars — unbeschadet der erworbenen Rechte der unter früheren Verhältnissen Erwählten, so wie auch des Fortbestehens der Verhältnisse des jetzigen Archivars — bei künftigen Wahlen auf respective Bco.⅌ 7000, zweimal Bco.⅌ 6500 und Bco.⅌ 6000, in welche Honorare nach der Anciennität der Wahl eingerückt wird, festgestellt. Dagegen wurden aber sämmtliche, von ihnen bisher bezogene Gebühren an die Staatscasse verwiesen, und die zu jenen vier Aemtern zu Erwählenden verpflichtet, außer den übrigen, von dem Rathe angemessen zu vertheilenden Geschäften, auch sonstige, ihnen vom Rathe zu übertragende Arbeiten zu übernehmen. Interimistisch ward zugleich die Anstellung eines außerordentlichen Secretairs, mit Bco.⅌ 5000 Honorar, unter Ablieferung aller ihm zukommenden Gebühren an die Staatscasse, beliebt, welche Anstellung jedoch bei einer eintretenden Vacanz im Secretariate cessirt.

Die Wittwen- und Waisen-Casse des Raths, deren ursprünglichen Fonds das Testament des im Jahre 1522 verstorbenen Protonotarius Joh. Reincke (Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 2. Bd. 1. S. 69) bildet, welche indessen auch außerdem, insbesondere in neuester Zeit, mit sehr reichen Legaten ausgestattet ist, und der überdies jedes neugewählte Raths-Mitglied eine bedeutende Summe beisteuert, ist der Verwaltung der beiden jüngsten Herren des Raths übergeben.

Die Attributionen des Raths anlangend, vereinigt dieser in sich zwei Eigenschaften, er ist Mitinhaber der höchsten Staatsgewalt, zugleich aber, als oberste Regierungs-Behörde, Repräsentant derselben.

Daß der Rath, in Gemeinschaft mit den "Wittigsten," bereits im dreizehnten Jahrhunderte die höchste Staatsgewalt inne gehabt, ist schon oben (S. 2) aus den Stadtrechten von 1270 und 1292 nachgewiesen, und liefern in den spätern Jahrhunderten die Recesse und sämmtliche uns aufbehaltenen Rath- und Bürgerschlüsse, als solche, eben so viele Belege dafür; wie denn auch namentlich der Bürgereid besagt:

"Ick will ock myn jährlich Schott — — unn wat sünsten twüschen E. E. Rahde unn der Erffgesetenen Börgerschop belevet unn bewilligt ward, getruwe unn unwiegerlick by miner Wetenschop entrichten und bethalen."

Wenn dagegen nun auch, insbesondere im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts, von der Bürgerschaft *) wiederholt die

*) Provocirt allerdings durch mannigfache Anmaßungen des Raths, der die Grenzen seiner Mittheilnahme an der höchsten Staatsgewalt so sehr verkannte, daß namentlich im Laufe der Verhandlungen über die Revision des Raths-Eides der worthaltende Bürgermeister Diederich von Holte, in einer Anrede an die Oberalten und Achtmänner, am 19. November 1602, sich dahin aussprach: "Idt begeret ock E. E. Raht, de verordenten Borgere, erem bywanenden Verstande na, woll bedencken wollen, dat by solcken Handel und Wercke, wann einer Avericheit van den Underdahnen unbillige Dinge upgedrungen werden, kein Seegen Gottes syn konne, sundern wedderstreven de Underdahnen darmit Gottes Ordnung, der de Avericheit eingesettet hefft; denn idt uht Gottes Worde genogsahm tho erwysen, wann schon eine Avericheit gottlos, tyrannisch und gitzich iß, so gehoret dennoch den Underdahnen nicht, dat se sick darjegen uplehnen und thowedder setten, sundern schölen datsulve vele mehr vor ene Straffe des Allmechtigen, so de Underdahnen mit eren Sünden verwircket hebben, erkennen; alse idt ock den Underdahnen nicht getemet, der Avericheit nye Statuta vor tho schryven, sündern iß solckes der Avericheit Ampt, und syn de Underdahnen schuldich, in solckem der Avericheit billigen Gehorsamb to ertögen." — Als Gegenstück dazu dient, daß, hundert Jahre später, den vom Rathe im Jahre 1708 aufgestellten Beschwerden zufolge: "gar in öffentlichen Predigten defendiret, daß der göttliche Ausspruch, alle Obrigkeit sey von Gott, auf hiesige Stadt-Obrigkeit nicht applicabel, als deren Autorität und Macht ihr allein von der Bürgerschafft auff-

Behauptung aufgestellt ward: "daß ein sogenanntes höchstes Recht bloß bei der Bürgerschaft, mit Ausschließung des Raths, sey, daß, wenn jene versammelt, des Raths Autorität so lange gleichsam erloschen, jene alsdann imperans, dieser parens sey," so bemerkt schon der Rath in seinen, im Jahre 1708 der kaiserlichen Commission vorgelegten Beschwerden, sehr richtig, daß auch in jener Zeit die Bürgerschaft sein Recht der Theilnahme an jenem höchsten Rechte eben dadurch unbezweifelt anerkannt habe, daß sie die heftigsten Zwangsmittel angewandt, ihn zum Beitritt zu ihren Beschlüssen zu zwingen.

So bestimmt nun aber auch von frühester Zeit her die gemeinschaftliche Theilnahme des Raths und der Bürgerschaft an der höchsten Staatsgewalt sich factisch aussprach, so wenig waren doch die gegenseitigen Grenzen gesetzlich geordnet.

Die ersten desfallsigen Versuche enthält der Receß von 1674, welche indessen, wie insbesondere die Bestimmung desselben im Art. 6,*) darthut, so kraftlos waren, daß sie, wenn auch die

---

getragen und anbefohlen, dieselbe wieder an sich zu nehmen dieser allemahl erlaubet, die Obrigkeitliche Persohnen als nur der Stadt für gewissen Sold Dienende anzusehen, und die Bürgerschafft befuget sey, sie, gleichwie hohe Potentaten ihre Rähte und Bediente, ex plenitudine potestatis, ja gar absque forma processus, zu bestraffen und abzusetzen."

*) "Wann E. E. Raht und die Bürgerschafft wegen eines neuen fürkommenden Articuli oder Proposition von Raht oder Bürger Seiten, welcher Schluß beyde angehet und verbinden soll, zu keinem einmühtigen Schluß kommen können, soll des einen Theils genommener Schluß für keinen völligen Schluß genommen, noch zur Execution gebracht werden. Da aber ein Casus fürkommen würde, dabey E. E. Raht entweder gar nicht, oder die Bürgerschafft zum meisten interessiret seyn sollte, will man hinc inde friedliebende Persohnen in gleicher Anzahl deputiren, die unter einander dienliche communicationes pflegen, und mit rationibus sich einander begegnen sollen, biß man zu einem einmühtigen Schluß gelanget. Sollten aber selbe über Verhoffen dahin nicht gelangen können, will man auf media oder Arbitros gedencken, die streitige rationes zu conciliiren, damit man zum einmühtigen Schluß komme."

Bürgerschaft die Annahme jenes Recesses nicht verweigert hätte, doch kein Resultat herbeigeführt haben würden.

Um so vollständiger hat der Hauptreceß, sofort in seinen Eingangsworten, diese Aufgabe gelöset:

"Weile die klägliche Erfahrung bezeuget, daß bey denen Troublen, welche diese gute Stadt in vorigen Zeiten zerüttet, friedhässige und unruhige Gemühter daher insonderheit ihren bösen Unternehmungen einen Vorwand und Deckel, auch zugleich einen Schein, Andere zu verleiten, gesuchet, daß sie die Frage: bey wem in dieser Stadt das *Κύριον* oder die höchste Herrschafft sey? zu regen, und zu ihrem Vortheil zu deuten und zu entscheiden sich erkühnet: so wird hiemit alß ein ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamental-Gesetze festgestellet und bekräfftiget, daß solch *Κύριον*, oder das höchste Recht und Gewalt, bey E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürgerschafft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bey einem oder andern Theil privative bestehe, und daß dannenhero, so lange Raht und Bürgerschafft nicht zu einem einmühtigen und freywilligen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Raht noch die Erbgesessene Bürgerschafft verbindenden Schluß geachtet, vielweniger E. E. Raht, wenn Er Sich nicht zustimmig in Allen erklähren will, entweder in corpore, oder einige dessen Glieder, unter der Krohne, oder sonst, ad consentiendum oder rationes dissensus zu geben, gefordert, am wenigsten aber dazu durch einiges Zwangs-Mittel, es habe Nahmen wie es wolle, genöhtiget, auch kein Bürger, er sey in oder außer den Collegiis, wegen seines geführten voti nachmals unter der Krohne zu Rede und Antwort gefordert werden solle."

"Dahingegen die, diesem zuwiderlaufende, schädliche und Stadt-verderbliche, und der leidigen Erfahrung nach, nichts alß eine anarchische Confusion und andere grundböse effectus

nach sich ziehende und theils absurde principia, hiemit gäntzlich verworffen und auf ewig aboliret und abgethan seyn sollen; dergestalt und also, daß, wer hinkünfftig solche wieder hervor zu bringen, oder diese zum Grund gelegte unumbstößliche Haupt-Satzung entweder münd- oder schrifftlich anzufechten, oder diesem zugegen etwas zu thun oder zu handeln sich erkühnen würde, für einen Tumultuanten und nach dieser Stadt und gemeinen Rechten ohne Gnade an Gut, Leib und Leben zu bestraffenden Meutmacher gehalten, in Fällen aber, da E. E. Raht, ohne Hindansetzung der Stadt und des gemeinen Wesens Beste, oder ohne Verletzung Seines Gewissens oder Seiner Ambts-Pflichten, in ein oder andern Puncten den bürgerlichen Resolutionen Seinen Consens nicht geben zu können Sich genöhtiget finden möchte, nach dem unten Art. XXI. erwehnten Reglement der Rahts- und Bürger-Conventen, und zwar dessen Tit. VII, verfahren werden soll."

Die Darlegung und nähere Beleuchtung dieses letzten Auskunftsmittels bei Dissensen zwischen Rath und Bürgerschaft, so wie die Erörterung der Frage, ob und in wie fern bei uns daneben das Bundes-Schiedsgericht überall Anwendung leide, bleibt, nebst der Aufzählung der, dem Rathe in Beziehung auf die Rath- und Bürger-Convente zustehenden Befugnisse, dem, diesen insbesondere gewidmeten, nächsten Capitel vorbehalten; und bemerke ich hier nur noch, daß die gesetzgebende Gewalt des Raths durch den Hauptreceß Art. XV. (seinem wesentlichen Inhalte nach entlehnt aus dem Receß von 1674 Art. 52) und XVI. dahin beschränkt ist:

Art. XV.

"Mandata pro nunc, oder temporalia et provisionalia, wie auch diejenige, so zwar vim perpetuae legis haben, aber nur zur Befestigung der bereits vorhin durch Raht und Bürgerschafft gemachten und beliebten Gesetzen abziehlen, auch Mandata, die im Lande zu publiciren, und nicht ordinaria enthalten, noch

zur Execution eines Articuli des Landt-Rechts gereichen, und die Straffe die Summa von 45 ℔ übersteiget, will E. E. Raht mit Vorwissen und Einwilligung der Ehrbahren Oberalten publiciren. Falß aber dieselbige mit E. E. Rahte nicht einig werden können, will Derselbe mit denen übrigen Collegiis der respective Ehrbahren Sechsziger und Hundert Achtziger darob communiciren und deren Consens erfordern, übrigens nach dem Reglement der Rahts- und Bürger-Conventen damit verfahren."

Art. XVI.

"Wann gantz neue Gesetze zu machen, hat E. E. Raht und die gesamte Erbgesessene Bürgerschafft sich darob zu vergleichen, und ebenfalß nach der in dem Reglement der Rahts- und Bürger-Conventen angewiesenen Methode zu verfahren. Und wie dieselbe gemachet, also müssen solche auch mit einmühtigem Consens geändert, gemindert, gemehret und auffgehoben werden."

Bis zur Errichtung des ersten Recesses im Jahre 1410 war der, noch durch keine gesetzliche Bestimmungen geregelte, Umfang der Befugnisse des Raths als oberste Regierungs-Behörde wohl unstreitig noch viel bedeutender, wie in späterer Zeit; zumal, da, wie bereits oben bemerkt, einer der Hauptzwecke der Deutschen Hanse dahin ging, die Macht der städtischen Obrigkeiten thunlichst zu mehren.

Wenn bereits aus dem ältesten Stadtrechte von 1270 hervorgeht, daß die Leitung der Justiz-Verwaltung ausschließlich dem Rathe zustand, so erkennt eben jener erste Receß, indem er die Pflichten, welche die Stellung des Raths als oberste Regierungs-Behörde, und somit als Repräsentant der höchsten Staatsgewalt, erheischt, ausspricht, diese Stellung aufs bestimmteste an. Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht besonders drei Artikel dieses Recesses, das freie Geleit Auswärtiger für Bürgerschulden, die Vertretung der Bürger, und die Sicherung des Staatseigenthums

gegen Bürger und Einheimische betreffend, welche sich, unter hinzugefügten näheren Bestimmungen, in fast allen späteren Recessen wiederfinden:

Art. 10.

"Vortmehr, schall de raedt nemande leyden yn dusse stadt vor borger schulth, uthghenamen heren, fürsten, unde sendebaden der heren effte der stede, unde de ße denne myth sick bryngen. Men were, dath de raedt dorch noeth unde nuttichcit desser stad jemand leydede, dat scholen se den schuldeneren kundyghen, uppe dat sick de borgere vor unrechten avangh waren megen. Wan averst in vortyden leyde gegeven is under der stadt insegel, alse den fresen, dat schall in siner macht bliven."

Vergleiche Receß von 1458 Art. 16, von 1483 Art. 22, von 1529 Art. 5, Hauptreceß Art. V. sub 1.

Art. 19.

"Vortmehr were ydt, dat yennig fürste, herr, ruetter, knape, effte yennig ander man buten desser stadt, up yennige börgere unwillen hadde, unde aver ehnen klagede, den borger schall unse raedt truwelyken vorschriven unde vorbidden. Hülpe de vorbiddung nich, so schall de raedt den borger tho rechte vorladen unde voren ehn tho leghelycken dagen, unde helpen ehn draff in der besten wysen se moghen."

Vergleiche Receß von 1458 Art. 23, von 1483 Art. 29, von 1529 Art. 41, von 1603 Art. 20, und Unions-Receß des Raths von 1710 Art. 4.

Art. 20.

"Vortmehr begehrden de 60 personen, dat de raedt der stadt vrigheit buten unde binnen desser stadt nich mer en bekummerde, sunder der borger vullbordth; deme will de raedt na desser tydt alse geren volgen."

Im Receß von 1458 Art. 24 und 1483 Art. 30 lautet dieser Artikel dahin:

"Item ßo schall nemendt desser stadt vrigheit jeryghemede bekummern, sunder vullbordth des rades. Dede ydt we dar enbaven, de scholde dath beteren na wylkore des rades, he were we dat he wer. Hadde dat ock we daen up deme broke, edder yn andern steden, sunder vullbordth des Rades, dath schall by deme rade staen wo se dath rechtverdygen willen."

Vergleiche Receß von 1529 Art. 38 und von 1603 Art. 18.

Noch bestimmter ergiebt sich das, von frühester Zeit her dem Rathe ausschließlich zustehende Repräsentationsrecht der Staatshoheit aus dem bereits oben S. 5 aufgeführten Art. 62 (59) des Recesses von 1483, und aus dem Receß von 1458 Art. 4, den der Receß von 1483 Art. 5 wörtlich wiedergiebt:

"Item weret, dat na dessem dage yennige breve an de kerspele edder sworne geschreven unde gesandt worden, ßo scholen de sworn sodane breve nicht upbreken, men des hylligen lychnames sworn unde veer erlyke borgher uth den kerspelen de tho sick nemen, unde bryngen ßodane breve deme rade desser stadt, de ße denne leßen, unde efft des noeth ßy, dar anthworde wedder up schriven moghen."

Schon der Receß von 1529 Art. 46 (wörtlich wiederholt im Receß von 1603 Art. 25) beschränkt indessen diese Verfügung dahin:

"Kwemen yennyge breve an den Raedt effte an den Raedt unde de gemene samptlick geschreven, de schall nhemant der Borgermestere edder Raedtmanne vordunkern, sunder deme Rade unde vorordenten borgeren darvan antogynge doen; dar dath nicht en schege, unde namals schade dar van erwosse, scholen de yennen, de de breve vordunkeren, vor den schaden anthwerden. Worden ock den vorstenderen breve behandet, de an ße edder de gemene luden, mogen ße upbreken, unde ys dem Rade unde der Stadt dar ane nicht gelegen, ßo mogen ße vor syck sulven voranthwerden; were averšth der Stadt

an den werven gelegen, so scholen se dem Rade de breve presenteren, de dar up na ghelegenheit myth erem medewetende unn vullborde wyll anthwerden."

Im Hauptreceß Art. V. findet sich zuerst eine specielle Aufzählung *) der einzelnen, "in Recessibus de Annis 1603, 1633 et 1674, auch sonst uhralter Gewohnheit und Herkommen respective fundirten und de novo bestättigten" Gerechtsame, deren "Exercitium und respective die Abnutzung oder Genuß" dem Rathe "qua Magistratui" gebührt, jedoch

"salva reservatione, daß die Regalia der gantzen Stadt zustehen, und E. E. Raht krafft dieser Reservation nichts privative, sondern mit der Erbgesessenen Bürgerschafft Alles und Jedes cumulative oder gemeinschafftlich besitze;"

in welchen dagegen aber auch, nach ausdrücklicher Verfügung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 10:

"von der Bürgerschafft einseitig, und ohne E. E. Rahts freyen Consens, keine Veränderung angemaßet oder vorgenommen werden soll; besondern in solchen über Verhoffen attentirenden Fällen, E. E. Rahts Contradiction allein plenum effectum dergestalt haben soll, daß darob dessen Consens nicht weiter urgiret werden möge."

Abgesehen von den dort aufgeführten sogenannten kleinen Regalien (sub 10 und 14), welche durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 der Staatscasse zugewiesen sind, desgleichen der Erlaubung, Orloffe zu brauen (sub 25), der Collation auf Petri (sub 26) und der Cessirung der gerichtlichen

---

*) Am Schlusse derselben verwahrt sich indessen der Rath ausdrücklich dahin: "Und sonst mehr andere dergleichen wohlhergebrachte Frey- und Gerechtigkeiten, in deren rechtmäßiger Possession E. E. Raht sich würcklich befindet, deren nicht Exprimirung aber E. E. Rahte zum Präjuditz, alß ob Derselbe Sich deren vors künfftige dadurch begeben wolle, nicht ausgeleget werden wird, noch muß."

Audienzen und bürgerlichen Convente, wenn jemand ex Senatu verstorben, bis dessen erledigte Stelle wieder ersetzet ist (sub 28), welche in neuester Zeit außer Gebrauch gekommen, erkennet jener Art. V. als Gerechtsame des Rathes an:

1. "Das sichere Geleit in Criminalibus und vor auswärtiger Schuldforderung. Wann aber eine Criminal=Sache im Niedern=Gericht bereits introduciret, kan der abwesende Delinquent daselbst einen salvum conductum suchen, und das Nieder=Gericht denselben ertheilen; jedoch daß Fiscali die freye Macht bleibe, von sothanen Interlocuto oder Verstattung eines salvi conductus zu appelliren."
2. "Der Stadt klein und großes Insiegel."
3. "Die Schlüssel zu dem größesten, bey der Cämerey in Verwahrung liegenden Insiegel, auf Ahrt und Weise, wie es bißhero gebräuchlich gewesen."
4. "Der Stadt Archivum und Threse; der Oberalten Archiv aber bleibt bei selbigem Collegio."
5. "Die Thor= und Baum=Schlüssel."
6. "Die Speermaaßgebung vi Art. 2. P. II. Tit. 20. Stat. und in specie des Windisch=Grätzischen Recessus (Art. 10 und 11)."
7. "Exercitium Jurisdictionis tam voluntariae, quam contentiosae, tam in Civilibus, quam Criminalibus, etiam ratione causarum et personarum ecclesiasticarum, quocumque denique modo, ordinario, summario, summarissimo, accusatorio, inquisitorio etc. auf Ahrt und Weise, wie E. E. Raht es biß dahero exerciret hat, und in der neuen Gerichts=Ordnung *) und diesem Haupt=Receß (Art. X) disponiret und erklähret ist. **) Es bleibet aber die Erbgesessene

*) Diese, im Jahre 1711 entworfen, erhielt bekanntlich nie Gesetzeskraft.

**) Dieser, dem Rathe — mit einziger Ausnahme der, früher dem Collegio der Oberalten in erster Instanz ausschließlich zustehenden, Gerichtsbarkeit

Bürgerschafft bemächtiget, über die Verbesserung der Mängel und Gebrechen, so bey dem Justitzwesen sich befinden oder hervorthun mögten, mit E. E. Raht auf gebührende Weise zu tractiren, wie denselben communi placito abzuhelffen."

8. "Das Recht, die Erbgesessene Bürgerschafft in behuefigen Fällen zu convociren, zu proponiren und zu dissolviren, nach Maaßgebung des Reglements der Rahts- und Bürger-Conventen."

9. "Concessio Privilegiorum, jedoch dergestalt, daß, in den bißher bereits vorgekommenen Privilegien, mit Oberalten oder Collegiis Civicis, auf gleiche Ahrt, wie solches bißher gebräuchlich gewesen, in neuen Vorfällen aber, da in illo genere vorhin noch kein Privilegium Jemand ertheilet worden, und solch Privilegium Einem oder Mehrern privative, mit Ausschließung aller Andern, zu geben wäre, mit der Erbgesessenen Bürgerschafft selbst behörige Communication gepflogen und sonsten nach dem Reglement der Aempter und Brüderschafften verfahren werde."

10. "Das Jus aggratiandi in Criminalibus, vermöge des alten Herkommens*) und des Reglements der Rahts- und Bürger-Conventen Tit. II. Art. 3, jedoch daß E. E. Raht in causis gratiosis sich dessen parce und mit Circumspection gebrauche, auch übrigens desfalß nach dem allegirten Reglement verfahre."

11. "Das Jus dispensandi in Ehe-Sachen, so weit die Göttliche Rechte es zulassen; jedoch, daß auch hierin behutsahm ver-

---

im ehemaligen Gebiete des Hospitals zum Heiligen Geiste — eingeräumten Theilnahme, namentlich auch an allen Untergerichten, hat sich derselbe in neuerer Zeit hinsichtlich des Niedergerichts und Handelsgerichts unaufgefordert begeben.

*) Stadtrecht von 1292 A. V, von 1497 A. XVI. von 1605 I. 1. 14. Receß von 1529 Art. 18, von 1674 Art. 31.

fahren, und die Dispensationes nicht sonder erhebliche und wichtige Uhrsachen denen Persohnen, die im andern Grad der Collateral-Linie einander verwandt, auch nicht ohne deßfalß zur Verbesserung der öffentlichen Stadt-Bibliothek zu erlegenden Dispensations-Geldern, nach Beschaffenheit der Dispensation Suchenden Vermögen, verstattet werden sollen."

12. "Die Morgensprachen, nach der in dem Reglement der Aempter und Brüderschafften gemachten Verordnung."

13. "Die Auffnahm aller publiquen, geist- und weltlichen, in specie der Cämerei Rechnungen."

14. "Jus nominandi, vel deputandi Legatos, welches jedoch nach Maaßgebung des Recesses von 1603 Art. 26 *) so zu

---

*) "Ein Erbar Raht wil ock tho neenen Tiden Dagfardt holden, edder holden lathen, sonder mit Wetende und Vulborde der vorordenten Börgere. Idt iß averst ein Erbar Raht erbödig, de Legationes so vele mügelig aff tho wenden und de vorfallende Geschäffte dorch Missiven vorrichten tho lathen; dar averst Legationes noedtrenglich und unumbgengklich decerneret werden möſten, schölen desulvigen van einem Erbarn Rahde dergestalt pondereret und erwagen werden, dat vormittelst göttlicher Vörlehnung kein Mangel daranne schal erspöret werden." — Bei der im Jahre 1711 beabsichtigten Revision des Recesses von 1603 (Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamb. Verf. Bd. II. S. 56) bemerkte der Rath zu diesem Artikel: "Dieser Articul würde also einzurichten seyn: Wenn tho der Stadt Besten nohtwendig Gesandten affgeschicket werden möten, und de vorwesende Sacken dorch Breve nicht wol affgedahn werden konnen, hefft E. E. Raht de Macht und de Friheit, dartho enen edder mehr Herren des Rahts tho benennen, und ward darup solckes den Averolden tho wethen gedahn; so ward ock de Instruction mit denselven communiceret. Idt ward ock solcken Affgesandten thor Kledung und ehrer Inrichtung datjenige uht der Cämerey gegeven, wat dartho erfurdert werd und nöhtig iß und bethertho gebrücklich gewesen. Worup de Affthosende in Nahmen Gades ehre Reise antreden, und so vehl an ehnen der Stadt Beste darby in Acht nehmen. In wehrender solcker Gesandtschafft schölen de Affgeschickte, so vehl muglick iß, und de Wollstand der Stadt idt tholett, darby sparsam syn, doch mügen se eenen edder mehr Dehner mit sick nehmen. Na affgelegter Reise schölen se by ehrer Wedderkunfft E. E. Rade van ehrer Verrichtung Relation dohn, wo ook nahgehends den

gebrauchen, daß so viel möglich die Sparsahmkeit dabey in Acht genommen, auch aller unnöhtiger Pomp vermieden werde."

15. "Der Vorrang Deputatorum Senatus bei Actibus publicis vor allen Bürgern und Einwohnern der Stadt."

16. "Comparitio nomine Civitatis bei Solennitäten, alß frembden Gevatterschaften ꝛc."

17. "Die Reception und Regalirung der ankommenden frembden Herrschaften und Deren hohen Herren Ministrorum."

18. "Jus vocandi, ut et introducendi vel installandi personas Ecclesiasticas quascunque."

19. "Eigenes Rahts-Gestühlte in allen Kirchen in der Stadt und deren Gebiethe, dahinein, außer Fürsten und Kayserlichen accreditirten Ministern, Niemand gewiesen wird."

20. "Constitutio et denominatio aller Agenten und Hansestädtischen Residenten und Consulum an frembden Höfen und Städten, nach dem alten Herkommen und bißher üblicher Observance, mit dem Unterscheid,*) daß die ordinarii gemeine Hansestädtische Ministri von Bürgermeistern und

---

Averolden. So möhten se ock binnen twee Maenden, nademe se wedder hier syn, den Verordenten Börgern tho der Cemerey van ehrer Uhtgave Reckening avergeven, damit man weten müge, wortho de Gelder, so se entfangen, gebrucket sien."

*) Die ursprüngliche Fassung lautete nur:
"Constitutio et denominatio aller Agenten und Hansestädtischen Residenten und Consulum an frembden Höfen und Städten."
Die Sechsziger monirten aber dabei:
"Ist zuforderst wohl zu mercken, daß keineswegs der Raht, sondern die Admiralität die auswärtigen Consules zu benennen hat. Diesemnechst wird ein Unterscheid zu machen seyn, unter diejenigen Agenten an frembden Orten, die keine Salarirung zu gewarten haben, und die salariret werden müssen. Gestalten dann Senatus wegen dieser letzteren allerdings verbunden ist, sich cum Collegiis Civicis und der Cämerey sowohl über deren Constituir- alß Continuirung zu vereinbahren."
Demgemäß denn die jetzige Fassung beliebt ward.

Raht der Dreyen Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und zwar diesseits ohne Zuziehung eines Collegii, angenommen, wegen deren Salarirung aber bey der Admiralität, oder Verordneten der Cämerey das Quantum eingeworben; die ordinarii, der Stadt Hamburg besonders verpflichtete Agenten, Procuratores und Correspondenten a Senatu angenommen, jedoch über deren Honorarirung mit Verordneten der Cämerey tractiret; die Hamburgische Consules in Spanien, Italien rc., welche mere titulares sind und keine Salaria genießen, zwar von Herren und Bürgern der Admiralität *) entweder ad instantiam et recommendationem des Gemeinen Ehrbahren Kauffmans, oder motu proprio erwehlet, jedennoch sothane Wahl zu Raht gebracht, und deren Confirmation, auch die behuefige Vorschreiben, von Demselben gesuchet werden; über Annehmung, Honorarirung, Negotiation und Perpetuirung anderer extraordinairen, bey importanten Vorkommenheiten, zur Erspahrung der Legations=Unkosten, besonders zu employirender accreditirten Persohnen, E. E. Raht mit einem der bürgerlichen Collegiorum Sich vereinbahren, und darauf das quantum den Verordneten der Cämerey notificiren solle."

21. "Die Ausfertigung und Beantwortung aller Brieffe, Mandatorum, Ordinationum, Bestallungen, Contracten rc. nomine Senatus, vigore Rec. de Ao. 1603 Art. 25."

---

*) Seit Aufhebung der Admiralität ist diese Befugniß nicht etwa auf die Schifffahrts= und Hafen=Deputation, welcher im Uebrigen deren administrative Functionen übertragen sind, übergegangen; vielmehr wählt jetzt der Rath sämmtliche Consuln aus einem, von dem Ehrbaren Kaufmann aufzumachenden, aus respective zwei, drei oder vier Personen bestehenden, Auffatze. — Das, vom Rathe für die, von Seiten Hamburgs an auswärtigen Handelsplätzen angestellten Consuln am 28. October 1842 beliebte Reglement findet sich in der Samml. Hamb. Verordnungen Th. 17. S. 521—532.

22. "Die In-Eidnehmung aller derer, so der Stadt, oder dem Rahte speciale Eide leisten. Zu Revidirung der Eide aber werden die Collegia und respective Deputationes allerdings mit zugezogen."

23. "Preces publicae et cantus publicus pro salute Senatus."

Fassen wir diese, hier in bunter Reihefolge aufgezählten Prärogative des Raths unter einem Ueberblick zusammen:

1) er hat bei allen öffentlichen Handlungen den Vorrang vor allen Bürgern und Einwohnern, in den Kirchen einen ausgezeichneten Sitz, im Kirchengebet wird seiner namentlich erwähnt;

2) die Siegel der Stadt, so wie die Schlüssel derselben sind in seinen Händen, desgleichen steht das Stadtarchiv unter seiner unmittelbaren Aufsicht;

3) er hat das ausschließliche Recht, die Erbgesessene Bürgerschaft zu convociren und zu dissolviren, desgleichen zunächst das Recht, derselben Anträge zu machen;

4) ihm gebührt die ausschließliche Leitung aller auswärtigen Angelegenheiten,*) er hat das Recht, Gesandte zu ernennen

---

*) Die desfallsigen Relationen und Expeditionen wurden von jeher ausschließlich den Syndicis übertragen. Nach Vorschrift des, dem Unions-Receß des Raths von 1710 anliegenden Reglements der Raths-Sessionen, waren früher sämmtliche auswärtige Staaten unter selbige dahin vertheilt:

"Und damit dasjenige, was an gerichtlichen Stadt-Processen, Deductionen, Repraesentationen, wichtigen Sendschreiben, oder Correspondence zu expediren ist, mittelst einer gewissen Repartition unter denen Herren Syndicis abgetheilet sey, und also dem Vorkommen nach ein Jeder sofort wisse, was Ihme an externis (maßen in internis ein Jeder Derselben, ab-que distinctione, was Ihme a Praesidio und eventualiter toto Senatu committirt wird, zu übernehmen schuldig) zu übernehmen und zu expediren incumbire, wird darunter folgende Eintheilung gemachet: nemlich daß der älteste Syndicus die Stadt-Processe in Judicio Aulico et Camera Imperiali, desgleichen alle am Kayserlichen Hofe und Comitiis Imperii vorkommende Stadt-Angelegenheiten, dann was Hanseatica und das

und zu deputiren, er empfängt die fremden Gesandten und repräsentirt den Staat bei Solennitäten;

5) alle Ausfertigungen und Publicirungen geschehen durch ihn;

6) er beruft und installirt sämmtliche Lutherische*) Geistliche, nachdem sie von der competenten Behörde gewählt und von ihm bestätigt sind;

7) ihm steht ausschließlich (so fern er sich dieses Vorrechts nicht in neuester Zeit begeben) die Ausübung der Jurisdiction, sowohl in streitigen als nicht streitigen Rechtssachen, respective in erster, zweiter und dritter Instanz, im weitesten Umfange zu; desgleichen

8) das Begnadigungsrecht (so wie andererseits, zufolge des Stadtrechts von 1292 A. V und von 1497 A. XVI, des Recesses von 1529 Art. 18 und des Stadtrechtes von 1605 I. 1. 14, das Schärfungsrecht) in Criminalsachen; das Recht, in Criminalsachen, wenn sie nicht bereits bei dem Niedergericht introducirt sind, und bei auswärtigen Schuld-

---

mit Lübeck gemeinschafftlich habende Ambt Bergedorf betrifft; der zweyte Syndicus alle Vorkommenheiten mit der Cron Dennemarck und Hochfürstlichem Hause Holstein, item mit dem Niedersächsischen Crayse, dann mit Engelland, Franckreich, Hispanien, Portugal, Italien und denen Niederlanden; der dritte Syndicus mit allen Churfürsten, Fürsten, Städten und übrigen Membris des Römischen Reichs; und der vierte Syndicus, nebst denen fiscalischen Sachen in internis, mit Schweden, Pohlen, Moscau u. s. w. unter Seiner Repartition und zu expediren hat."

Im Laufe der letzten Jahrzehnte gingen allmählig alle diese Relationen und Expeditionen auf den ältesten Syndicus über, dem in neuester Zeit eine permanente berathende Raths-Commission beigegeben ward, um, unter seinem Vorsitz, in wöchentlichen regelmäßigen Sitzungen, von der gesammten politischen Correspondenz, nachdem sie im Senate verlesen, Kenntniß zu nehmen, und die an den Senat zu bringenden Anträge in auswärtigen Angelegenheiten vorzubereiten.

*) Die Geistlichen der hiesigen Christlichen, nicht Lutherischen Gemeinden werden, nach erfolgter Confirmation des Raths, von den respectiven Consistorien jener berufen.

forderungen, auf sicheres Geleit zu erkennen, und das Dispensations-Recht in Ehesachen;

9) ihm werden alle öffentlichen Rechnungen abgestattet:

10) von ihm Alle, die der Stadt oder dem Rathe Special-Eide leisten, in Eid genommen;

12) er hat das Recht der Speermaaßgebung,

13) das Recht, Morgensprachen zu halten, und

14) in Verbindung mit den bürgerlichen Collegien, das Recht, bereits früher vorgekommene Privilegien zu bewilligen;

so finden wir in ihnen alle Merkmale einer höchsten Regierungs-Behörde vereinigt.

In Betreff der Grenzen der Wirksamkeit dieser, als solcher, enthält nun zwar der Hauptreceß Art. XIII. die allgemeine Bestimmung:

"Wann E. E. Raht die quaestionem an? in einer Vorkommenheit behörigen Ohrts ausgemachet und festgesetzet, haben Andere, denen etwa die Expedition sothaner Resolutorum zu befordern oblieget, weiter nichts darein zu reden, wiewohl ihnen dadurch nicht benommen seyn soll, causales behörigen Ohrts bescheidentlich vorzubringen; wann aber dieselbe nicht für zulänglich befunden werden, muß die expeditio Resolutorum sonder weitern Auffenthalt vor sich gehen;"

fügt indessen sofort hinzu:

"jedoch, daß einem jeden Ohrte, Collegio und von E. E. Rahte und Bürgerschafft autorisirten Deputation ihre habende Ordnung ohngekräncket und ohnverletzet gelassen werde."

Und demnächst im Art. XIV:

"Wann dergleichen Sachen vorkommen, daraus mit andern Collegiis vor Expedition derselben zu conferiren nöhtig und gebräuchlich, will E. E. Raht ordentlicher Weise, ohne Ruck-sprache mit denen, vor welche solche Sachen gehören, für Sich nichts verhängen. Solten aber die Collegia, auf geschehene Ansage, nicht complet erscheinen, und die Sache

allerdings keinen Verzug leiden, sondern periculum in mora seyn, umb Weiterung vorzubeugen, will Derselbe, was ob handen und geschehen soll, denen Gegenwärtigen sofort notificiren lassen."

Zu denen Sachen, "daraus mit andern Collegiis vor Expedition derselben zu conferiren nöhtig," gehören zuvörderst alle Finanzsachen, welche, da die Verwaltung der öffentlichen Gelder seit 1563 lediglich den Verordneten der Cämmerei übertragen ist, unumgänglich mit diesen verhandelt werden müssen. Anderweitige Bestimmungen — welche indessen größtentheils nur indirect eine solche Verpflichtung aussprechen, indem sie den bürgerlichen Collegien die Befugniß ertheilen, in den in Rede stehenden Angelegenheiten selbstständig als Repräsentanten der Erbgesessenen Bürgerschaft aufzutreten — finden sich unten im dritten Capitel zusammengestellt. "Gebräuchlich" aber ist, der Natur der Sache nach, ein vorläufiges Conferiren des Raths mit den betreffenden Verwaltungs=Deputationen, in allen Sachen, welche deren Competenz zunächst unterliegen.

Unbeschadet dieser Eigenschaft des Raths als höchster Regierungs=Behörde, stehen demselben, als Wächter über die Aufrechthaltung der Gesetze, insbesondere für den Fall, daß sich Jemand durch dessen, oder einzelner seiner Mitglieder Beschlüsse oder Entscheidungen, im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen, verletzt erachtet, die bürgerlichen Collegien vermittelnd zur Seite; ein höchst eigenthümliches Verhältniß, dessen nähere Entwickelung ich unten im dritten Capitel versuchen werde. — Die Bestrafung seiner Mitglieder, so fern sie "wegen Geschencke, Gifft oder Gaben, die Justitz übel administriren, oder sich sonsten ungebührlich in ihren Rahts=Functionen verhalten möchten," kommt, in Gemäßheit des Hauptrecesses Art. I. und des Unions=Recesses des Raths von 1710 Art. 6, 8, 9, 18, 19, 20, zunächst dem Rathe, und eventuell dem Niedergerichte und dem, im zweiten Titel des nächsten Capitels näher zu erörternden, aus Mitgliedern

des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft zusammengesetzten, extraordinairen Gerichte, zu.

Auch alle einzelnen Zweige der Verwaltung waren bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ausschließlich in den Händen von Raths-Mitgliedern, oder standen doch wenigstens unter unmittelbarer oberster Leitung derselben. Die erste rein bürgerliche Deputation ward unmittelbar nach der Kirchen-Reformation eingesetzt, indem, nach der Säcularisation des St. Marien Magdalenen-Klosters, dieses, nebst dem Hospital zum Heiligen Geist, dem Collegio der Oberalten untergeben wurde. Im Jahre 1563 ward demnächst den "Achtmännern" die gesammte Finanz-Verwaltung, und im Jahre 1674 der Commerz-Deputation die nächste Fürsorge für die Interessen des Handels übertragen. Im Jahre 1815 schlossen sich diesen rein bürgerlichen Behörden noch das (bis dahin unter dem Präsidio der beiden Prätoren stehende) Niedergericht und das Handelsgericht an.

Fest regulirt ward die Vertheilung der Rathsämter zuerst durch die desfallsigen Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft vom Jahre 1595, und damals — so fern bei denselben nicht ein jährlicher Wechsel eintritt, wo denn von Alters her (schon nach dem Stadtrechte von 1270 I. 2) die Umsetzung um Petri-Stuhlfeier, später, dem Hauptreceß Art. VII. zufolge, am St. Matthiä-Tage (dem 24. und im Schaltjahre dem 25. Februar) stattfindet — als Princip festgestellt:

"Wenn enen Ratmann en Ampt ingedahn is, unn he datsülvige recht unn wol verwaltet, so schall he allewege daby bliven, so lange en ander, de vor em ölder in der Kore is, verstervet, edder affgefordert wardt, unn he demsülvigen in der Ordnung also nafolget unn succederet."

Im Jahre 1712 ward das Verzeichniß dieser Aemter — welches seitdem alljährlich *) sofort nach der Umsetzung, und

*) Nur in den Jahren 1811—1823 einschließlich fand diese abgesonderte Bekanntmachung nicht statt.

zwar seit 1824 in erneuerter, zweckmäßigerer Form, publicirt wird — neu revidirt, und, als Anlage zum siebenten Artikel des Hauptrecesses, durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. August genehmigt. Zugleich verfügt der Hauptreceß Art. VIII, daß sowohl diejenigen Aemter, deren Verwaltung nach jener Anlage den Mitgliedern des Raths ausschließlich zusteht, *) als diejenigen, welche von Herren des Raths und Bürgern zugleich verwaltet werden, nicht durch "extraordinaire Deputationes, inquisitiones und dergleichen" turbiret werden sollen: "es wäre denn, daß in denjenigen Aembtern und Functionen, deren Verwaltung denen Herren privative zukömt, von E. E. Rahte

*) Eine Aufzählung derselben findet sich oben S. 14. — Bei Uebertragung der Finanz-Verwaltung an die Achtmänner, im Jahre 1563, verlangte die Bürgerschaft, daß die Mitglieder des Raths jenen von allen ihnen ausschließlich zustehenden Aemtern alle Vierteljahr "parcelsweise und an Eides Statt" Rechenschaft ablegen und Rede stehen sollten. Auf die Erwiederung des Raths, daß dies unausführbar sey, replicirte die Bürgerschaft, daß sie von dem Rathe nichts Unausführbares verlangen wolle, sie begehre es nur von den Aemtern, von denen es zu jeder Zeit vierteljährlich oder alle halbe Jahr geschehen könne. Fest regulirt ward diese Rechnungs-Ablage erst in Folge der Verhandlungen über die Revision des Raths-Eides 1602—1603. Der Rath erklärte sich unter den 2. November 1602 dahin: "Von den Embtern, darbey dieser Stadt Hoheit und Jurisdiction bestehen, und bei welchen die Bürger nicht können noch mügen verordent werden, als nemblich das richterliche Ambt, Wald- und Land-Herren, Zehnpfenning und wie die sonst Nahmen haben mügen, soll ein jeder Ambts-Herr jährlich uff Petri richtige Rechnung von Entfang und Ausgabe einbringen, und mügen darauf die Verordenten der Cemerye vermöge ihres in der Cemerye auffgehängten Schragens jeden Ambts-Herrn befragen, ob er seine Rechnung krafft Eides und so wahr ihm Gott helffen soll, auffrichtig überliefere." Demgemäß verpflichtet sich jedes Raths-Mitglied in dem sofort nach seiner Erwählung abzustattenden Eide: "Ock wil ick — — von allen Umpkumpsten, Intraden, Innahmen und Uhtgaven, by allen, so wol in als uhterhalf disser Stadt, wegen des Rahdes mi befahlenen Embtern, wo de Nahmen hebben muegen, richtige Reckenschop und reliqua jährlich tho rechter Tidt, und thom lengsten up Matthiae Tag, parcelweise, getrewlichen, ohne einige Einrede und Affkortinge, in de Cämerey averantworden."

Selbst, entweder auf Begehren derselben, oder aus wichtigen, auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründeten, nicht zudringlichen, von den Collegiis angebrachten Motiven, und aus sonst E. E. Raht competirenden, wohlhergebrachten Befugniß, oder aber ob salutem publicam befundener Saumseligkeit und anderer höchst relevanter Uhrsachen halber, eine bürgerliche Adjunction in Vorschlag gebracht und durch Raht- und Bürgerschluß nöhtig befunden würde; in welchem Fall jedennoch der numerus der zu adjungirenden Bürger den numerum der Herren nicht übertreffen muß, auch die Wahl sothaner Bürger E. E. Rahte, aus denen, Ihm von der Erbgesessenen Bürgerschafft zu präsentirenden, tüchtigen und qualificirten bürgerlichen Subjectis zu thun, lediglich vorbehalten ist."

Seit 1712 sind sowohl hinsichtlich der Zahl, als der Art der Conferirung der Rathsämter, mannigfache Modificationen eingetreten; namentlich ist das Princip der Reihefolge keineswegs mehr das vorherrschende. Das Nähere findet sich unten bei den einzelnen Deputationen, und bemerke ich hier nur im Allgemeinen, daß, so fern jene Aemter noch jetzt nach der Reihefolge conferirt werden, weder der Amtmann zu Ritzebüttel, noch der älteste Polizeiherr mitgezählt wird.

Das, zunächst respective den Syndicis und den Secretarien des Raths untergeordnete und — mit Ausnahme der beiden Canzelei-Boten, welche von dem präsidirenden Bürgermeister eingesetzt werden — von diesen anzustellende Canzelei-Personal, hatte sich bis zur Französischen Occupation allmählig bis auf drei und zwanzig Canzelisten gesteigert, deren mehre jedoch, der, dem Art. IX. des Hauptrecesses anliegenden, durch Rath- und Bürgerschaft vom 5. October 1712 beliebten Classification der Stadtdienste zufolge, zugleich als Schreiber bei verschiedenen Deputationen (namentlich als Fortifications-, Mühlen-, Accise- und Zoll-Schreiber) verwendet wurden.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. Juli 1817 ward dasselbe durchaus neu organisirt. Die Zahl der Canzelisten ward auf eilf festgestellt, jedem Syndicus einer, jedem Secretair zwei (die aber nicht unmittelbar unter diesen arbeiten, sondern deren drei der Raths-Canzelei, drei der Registratur des Obergerichts beigegeben sind), dem Archivar einer (als Registrator) beigeordnet. Durch die seit dem Jahre 1814 im Beamtenwesen getroffenen Veränderungen war ihnen die Anwartschaft auf die erwähnten Schreiberdienste genommen. Als Surrogat dafür wurden den damals im Canzelei-Dienst Stehenden drei Ascensions-Gehalts-Zulagen von Crt.⅌ 1200, 900 und 600 ausgesetzt. Als festes jährliches Gehalt wurden beigelegt: jedem Canzelisten der Syndici Crt.⅌ 2000, nebst Crt.⅌ 300 für Schreibmaterialien, jedem der sechs Secretariats-Canzelisten Crt.⅌ 1200 (den beiden jüngsten ursprünglich nur Crt.⅌ 600, auch dieses ward jedoch später durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. December 1829 auf Crt.⅌ 1200 erhöht), dem Archiv-Registrator Crt.⅌ 2000,*) dem ältesten Canzelei-Boten Crt.⅌ 700, dem jüngsten Crt.⅌ 600.

Die Zahl der, dem Rathe zur Aufwartung **) und Begleitung bei feierlichen Gelegenheiten (namentlich der Bürgermeister, so oft sie öffentlich im Ornat erscheinen, der Landherren bei Visitationen u. s. w.) beigegebenen Reitenden

---

*) Dem gegenwärtigen Archiv-Registrator ward demnächst, auf dessen Ansuchen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. October 1829 für seine Person eine jährliche Gehalts-Zulage von Crt.⅌ 1000 bewilligt, und demselben später, durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1844, ein außerordentlicher interimistischer Gehülfe, mit einem Gehalte von jährlich Crt.⅌ 3000 beigegeben, welcher jedoch, sobald das Amt des Registrators erledigt wird, in dessen Stelle, ohne weitere Beihülfe, einzutreten hat.

**) Ordnung, wie die Reiten- und Haus-Diener vor dem Rathhause aufwarten sollen, vom 26. August 1639. Mand. Samml. Th. 1. S. 39.

Diener — "satellites familiares Consulatus Hamburgensis," denen vom Rathe im Jahre 1466 ad fraternitatem beatae virginis in monasterio S. Johannis ordinis praedicatorum ein Rentebuch gestattet ward, Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 1. S. 239 — betrug im sechszehnten Jahrhundert, ausweise der, dem sogenannten Recesse von 1582 anliegenden Marstalls-Ordnung, sechs und zwanzig. Schon damals verlangte die Bürgerschaft, daß sie auf sechszehn heruntergesetzt werden solle. Im Receß von 1603 Art. 24 ward sie auf zwanzig festgesetzt und seitdem *) auf sechszehn vermindert.

Ihnen zunächst vorgesetzt sind, wie die Fasti Proc. et Cons. Hamb. ergeben, bereits seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts (1442), der jüngste Bürgermeister und der jüngste Rathsherr (Marstalls-Herren). Früher wurden ihre Stellen verkauft, wogegen sie ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 600 bezogen. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Mai 1817 ward deren Verpachtung und Einziehung des jährlichen Gehalts beliebt, demnächst aber durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. December 1825 angeordnet:

1) daß die Verpachtung der Reitenden Diener-Dienste für die Zukunft einzustellen sey;
2) daß diese Dienste statt dessen an, mit den bisher dazu erforderlich gewesenen Qualitäten versehene Personen dergestalt zu conferiren seyen, daß das Marstalls-Departement und zwei Verordnete der Cämmerei, unter den, von dem Rathe für qualificirt anerkannten Bewerbern, deren jedoch, wenn möglich, vier auf den Wahl-Auffatz zu bringen seyen, die Wahl haben;

---

*) Der Rath bemerkt bereits im Jahre 1711, bei der beabsichtigten Revision des Recesses von 1603, zu diesem Artikel: "pro 20 Ridendenere ponatur 16."

3) daß die Acquirenten, mit Ausnahme des ersten Jahres, eine jährliche Prästation von Crt. ℳ 600 entrichten, sich alle, mit dem Dienste und namentlich mit dem Schragen künftig etwa vorzunehmende, Veränderungen gefallen zu lassen haben, und wegen Unbrauchbarkeit oder Unzufriedenheit mit ihrem Betragen, per Conclusum des Raths removirt werden können;

4) daß die bisherigen Pächter demnächst in dieselbe Lage, in welche die neuen Acquirenten kommen, zu versetzen seyen.

Der Schragen der Reitenden Diener ist zuletzt am 29. Juli 1746, der des Marstall-Kutschers und Kammerwagen-Fuhrmanns am 1. Juli 1825 revidirt. — Die im Jahre 1795 für die Reitenden Diener errichtete Wittwen-Casse ward, unter Aufnahme jener in die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten, im Jahre 1843 aufgehoben.

Die, ausschließlich den Bürgermeistern beigegebenen Bürgermeister-Diener (Hausdiener, familiares ante praetorium, seit 1455 vom Rathe als Brüderschaft anerkannt, Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 1. S. 229) werden von jenen ernannt. Den Herrenschenken, welcher als Bote des Raths und des Obergerichts fungirt, dessen Stelle aber seit mehren Jahren unbesetzt ist, erwählt der ganze Rath. Der früher (zuletzt im Jahre 1810 zu Crt. ℳ 7130 jährlich) verpachtete Dienst des Rathhaus-Schließers ward bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. October 1818 mit dem Dienste des Raths-Feuerböters vereinigt, und zwar dergestalt, daß der für beide Dienste zu Ernennende für den ersten Dienst, so fern es dazu eines Gehülfen bedürfen wird, solchen, und für letzten Dienst alle Kosten der Aufsicht und der Arbeiten hinsichtlich der Heizung zu tragen hat. Zugleich ward durch eben jenen Rath- und Bürgerschluß das bisherige Pachtverhältniß mit dem derzeitigen Rathhaus-Schließer aufgehoben und ihm, außer dem Genuß seiner schragen-

mäßigen Gebühren, ein festes Gehalt beigelegt. Nach dessen Absterben ward sodann dieser Dienst durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. September 1830 definitiv regulirt. Der, nach wie vor zugleich als Raths-Feuerböter fungirende Rathhaus-Schließer wird demzufolge, unter Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Kündigung, von zwei Mitgliedern des Raths, zwei Mitgliedern der Oberalten und zwei Verordneten der Cämmerei gewählt. Außer dem Genuß seiner schragenmäßigen Gebühren (publicirt im September 1830, Samml. Hamb. Verordnungen Th. 11. S. 232—234) bezieht er, nebst freier Wohnung und Feuerung für sich und seine Familie, ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 1500.

Zweites Capitel.

Erbgesessene Bürgerschaft.

Schon in unserm ältesten Stadtrechte ist der Ausdruck "Erbe," so fern er eine einzelne Sache bezeichnet, durchaus gleichbedeutend mit: unbewegliches Gut, so wie "erfseten" (namentlich Stadtrecht von 1270 VII. 20) mit: angesessen. Unbezweifelt waren von jeher, nach uralter Germanischer Rechtsnorm, auch in Hamburg nur die erbgesessenen Bürger, in dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes, befugt, an den alljährlich — nach dem Vorbilde der, in Folge der Verfügungen der Fränkischen Könige,*) unter dem Vorsitz der missi abzuhaltenden placita — stattfindenden Gemeinde-Versammlungen theilzunehmen, in Betreff deren namentlich die ältesten Lateinischen Codices des Lübischen Rechts (Hach altes Lüb. Recht Cod. I. Art. 2 u. 3) vorschreiben:

De legitimo placito. — Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti, et omnis, *qui possessor est proprii caumatis*,**) aderit, si fuerit intra muros civitatis.

---

*) Caroli Magni leg. 69. Ludovici Pii leg. 41.

**) *Καυμα*, ardor, aestus, calor intensior. Dufresne gloss. ad script. med. et inf. latinitatis. s. v. cauma. Also übereinstimmend mit der,

De causis placiti. — In legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis, scilicet de hereditatibus, de cespitalitatum *) proprietatibus et de reipublicae necessitatibus.

Die erste ausdrückliche Erwähnung der Zusammenberufung der "erbgesessenen" Bürgerschaft findet sich indessen im Receß von 1483 Art. 66 (63).

Wie sehr bis in die neueste Zeit Erbgesessenheit als Grundbedingung der Theilnahme an unsern Bürgerschafts-Versammlungen betrachtet wird, ergiebt sich daraus, daß, wenn auch später **) in unsern Grundgesetzen nicht erbgesessene Bürger vermittelst ihrer amtlichen Stellung befugt wurden, in denselben zu erscheinen, den Mitgliedern der Bürgerschaft, denen ausschließlich, nebst dem Rathe, und zwar mit diesem "inseparabili nexu conjunctim und zusammen" das "*Κύριον* oder das höchste Recht und Gewalt" in unserm Freistaate zusteht, das Prädicat "Erbgesessene Bürgerschaft" unverändert verblieb.

---

noch in neuester Zeit üblichen, namentlich im Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 1. Art. 5 vorkommenden Bezeichnung: "die in dieser Stadt Ringmauern mit eigenem Feuer und Heerd wohnhaft sind."

*) Cespes i. e. praedium rusticum. Dufresne l. c. h. v.

**) In den frühern Jahrhunderten möchten wohl so wenig die "werckmestere der ampte," deren Zuziehung zu jenen Versammlungen schon der erwähnte Art. 66 (63) des Recesses von 1483 vorschreibt, als die Kirch-Geschwornen, — welche gleichfalls, da sie schon von jeher, wie bereits oben S. 3 angedeutet ist, höchst wahrscheinlich nebst jenen die, dem Rathe zur Seite gestellten "wittigesten" bildeten, unstreitig schon damals einen integrirenden Theil derselben ausmachten — als solche Ausnahmen zu betrachten seyn, da jene öffentlichen Functionen damals schwerlich andern, als erbgesessenen Bürgern, übertragen wurden. — Einen wie hohen Werth man noch in den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts auf den Besitz von Grundstücken legte, und wie sorglich man daher bemüht war, die vom Erblasser erworbenen der Familie zu erhalten, ergiebt namentlich der desfalls dem Receß von 1529 Art. 35 im Receß von 1603 Art. 16, auf ausdrückliches Begehren der deputirten Hundert Bürger, beigefügte Zusatz.

Nachdem die Angesessenheit, als solche, durch die mehr und mehr üblich werdende hypothekarische Beschwerung*) allmählig ihre innere Bedeutung verloren, war diese Grundbedingung — ungeachtet sie, gleichwie im Receß von 1483, in den Recessen von 1529 Art. 131 und von 1603 Art. 75 wiederholt aufs Bestimmteste ausgesprochen wird — insbesondere im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts so durchaus in Vergessenheit gerathen, daß es erforderlich schien, durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. März 1674 (demnächst bestätigt in dem Windischgrätzischen Recesse Art. 15) festzustellen: "daß zur Erhaltung einer regulirten Bürgerschaft die Ungesessenen nicht in den Convent kommen sollen, sondern wer allda stimmen will, zuvörderst 500 ℳ︀ in seinem Vermögen haben soll;" eine Bestimmung, welche, da sie zugleich die "ungesessenen" Bürger ausdrücklich ausschließt, offenbar nicht etwa das bisherige Princip beseitigt, und demselben die Nachweisung eines bestimmten baaren Vermögens substituirt, sondern nur, und zwar zuerst, den Begriff der Erbgesessenheit, als unerläßliche Bedingung der Theilnahme an den Bürgerschafts-Versammlungen, näher dahin begrenzt, daß, außer dem Eigenthum eines Erbes, auch erforderlich sey, daß dieses bis zu einer gewissen Summe unbeschwert seyn müsse.

Auch diese Bestimmung blieb indessen, gleich den anderweitigen, im Windischgrätzischen Recesse, und zwar gleichfalls in diesem zuerst, in Betreff der Bürger-Convente enthaltenen Verfügungen, in den tumultuarischen Bürger-Versammlungen der nächstfolgenden Decennien durchaus unberücksichtigt. Am

---

*) Schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wurden strenge Verbote einer übermäßigen hypothekarischen Beschwerung erforderlich. Der Receß von 1529 Art. 36 verfügt: "Were yennich man, de syn hus hogher vorpachtede edder rente dar up neme, alße dath werth were, desulve schall syck dusser Stadt so lange entholden, beth dat he de yennen, de he yn schaden ghevoreth, tho freden gestellet hefft. Worde ock yemant beklageth, de sulckent myth vorsathe gedaen hadde, dar schall ydth umme ghaen wo recht ys."

18. August 1699 fand sich der Rath veranlaßt, dem, von den damaligen funfzig Deputirten der Bürgerschaft beantragten, Princip beizutreten:

"Sind fähig in denen Conventibus zu erscheinen, alle diejenige, so Bürger seyn und das Bürgergeld völlig bezahlet, ausgenommen:

1) denen, so in frembder Herren Diensten stehen,

2) denen, so frembder Religion zugethan,

3) denen Böhnhasen,

4) denen, so in der Stadt oder des Rahts Diensten stehen,

5) denen Dielenläuffern,

6) denen Falliten, oder so sonsten per Recessus excludiret."

Diesen Ausnahmen ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. September desselben Jahres, und zwar auf Antrag der Bürgerschaft, noch hinzugefügt:

"daß diejenigen, so außerhalb dieser Stadt und der Ringmauern wohnen, in denen bürgerlichen Versamlungen nun und hinkünfftig nicht sollen geduldet werden."

Wie sich die Verhältnisse demnächst factisch gestalteten,*) ergiebt die erste der, von dem Rathe der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 eingereichten speciellen Beschwerden:

"Da denn es eine selbst redende Wahrheit ist, daß nicht alle, die in dieser guten Stadt nur Bürger heißen, sich auch ohne Unterscheid des Rechtens, in bürgerlichen Zusammenkünfften

*) Einen speciellen Beleg liefern namentlich auch die, in der Anlage 5 zu jenen Beschwerden des Raths uns aufbehaltenen acht und dreißig eidlichen Zeugen-Aussagen über den Hergang in dem Bürger-Convente vom 27. September 1703. Eine, in Folge dieser Unordnungen, zwischen dem Rathe und dem Collegium der Hundert-Achtziger am 29. Januar 1704 getroffene, jenen Beschwerden des Raths sub No. 10 anliegende Uebereinkunft über Regulirung der Bürger-Convente (abgedruckt in meiner Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamb. Verf. Bd. II. S. 40—43) gelangte nicht an die Bürgerschaft, ward aber demnächst fast wörtlich in das Reglement der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente von 1712 aufgenommen.

zu erscheinen und zu votiren anzumaßen haben, allermaßen eben deswegen das Prädicat Erbgesessener Bürgerschafft von alten undenklichen Zeiten her je und allewege gebrauchet; welche Erbgesessenheit, ob sie zwar durch den Windischgrätzischen Receß auf so ein gar weniges erweisliches Vermögen von 500 ℳ moderiret, dennoch nachhero wenig attendiret, in diesen letzten Jahren aber sogar an die Seite gesetzet worden, daß auch die Aller-unvermögendsten, oder sonst notorie in ihrer Handthierung Verdorbenen und über ihr Vermögen in Schulden Vertiefften, in Kellern oder auf Kammern Wohnenden, der Stadt nicht Contribuirenden, wo nicht gar von Almosen Lebenden, mit unter den nimmer Ausbleibenden, wo nicht gar unter den principalsten Tumultuanten sich finden. — — Also will die höchste Nohtwendigkeit erfordern, daß dieser Hauptpunkt mit vor allen andern ausgemachet, und wer hinkünfftig in bürgerlichen Zusammenkünfften zu erscheinen befugt sey oder nicht, klärlich determiniret werde."

Die Sechsziger traten in ihrer Antwort auf jene Beschwerde dieser Ansicht durchaus bei, worauf sodann der Rath am 7. September 1708 der Bürgerschaft ein, nach dessen Vorschlägen von der kaiserlichen Commission entworfenes "Provisional-Reglement, wie es mit denen bürgerlichen Zusammenkünfften gehalten werden solle," *) vorlegte, welches demnächst, nachdem es, ungeachtet wiederholt abseiten der Bürgerschaft gegen mehre Artikel desselben erhobenen Widerspruchs, von der kaiserlichen Commission unter dem 18. October desselben Jahres confirmirt worden, nebst den hier einschlagenden Verfügungen des Windischgrätzischen Recesses (Art. 6, 7, 15—23) und unter theilweiser Berücksichtigung der, durch die erwähnten Rath- und Bürgerschlüsse vom 18. August und 21. September 1699 beliebten Bestimmungen, dem Neuen

*) Abgedruckt in meiner Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamb. Verf. Bd. II. S. 47—49.

Reglement der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente zum Grunde gelegt ward. Zunächst von dem Syndicus von Bostel ausgegangen, sodann, nach eingereichten Monilis des Raths, des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis und der Deputation der Hundert Bürger, unter den Auspicien der kaiserlichen Commission zu zwei wiederholten Malen neu redigirt und am 4. Juni 1710 kaiserlich confirmirt, wurde selbiges, als Anlage zum Art. XXI. des Hauptrecesses, "nach denen Monitis marginalibus," *) d. h. nach den, in der am 28. August 1711 "zur mündlichen Conference und gütlichen Abhandlung des Haupt-Recesses" beliebten Sub-Deputation vereinbarten Abänderungen des kaiserlich confirmirten Textes, durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 genehmigt. **)

Dieses Reglement hat seitdem durch spätere, unten an den geeigneten Orten anzuführende, Rath- und Bürgerschlüsse nur einzelne wenige Modificationen erlitten.

Bei der hohen Bedeutsamkeit desselben — der Hauptreceß Art. XXI. nennt es mit vollem Rechte "die Grund-Veste aller übrigen Stadt-Verfassung" — wird es zweckmäßig erscheinen, dessen Bestimmungen, nach der Reihefolge der einzelnen Titel, ausführlich zu erörtern.

---

*) Da diese somit einen integrirenden Theil des Reglements bilden, habe ich selbige bei den fernerhin anzuziehenden Artikeln in den Text eingeschaltet.

**) Die ursprüngliche Redaction des Syndicus von Bostel, so wie die demnächst von der kaiserlichen Commission ausgegangene, nebst dem wesentlichen Inhalte der über beide gepflogenen Verhandlungen, desgleichen die Monita des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis und der Deputation der Hundert Bürger zu dem am 8. August 1710 von der kaiserlichen Commission publicirten Reglement der Rath- und Bürger-Convente, und die Resultate der demnächstigen mündlichen Verhandlungen in der am 28. August 1711 ernannten Sub-Deputation, finden sich in meiner Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamb. Verf. Bd. II. S. 50—162.

Erster Titel.

Wer in bürgerlichen Conventen zu erscheinen berechtigt sey oder nicht.

Als zunächst, wenn auch nicht ausschließlich, zur Theilnahme an den bürgerlichen Conventen befähigt, werden im ersten Artikel dieses Titels, gleichwie in den Recessen von 1483 Art. 66 (63), von 1529 Art. 131 und von 1603 Art. 75, Erbgesessene Bürger und die Werkmeister der Aemter aufgeführt.

Nach dem Vorgange des Windischgrätzischen Recesses Art. 15 wird nun aber der Begriff Erbgesessen nicht in der früheren allgemeinen Bedeutung aufgefaßt, sondern näher, und zwar viel schärfer als in jenem, im Art. 6 dahin bestimmt:

"Unter dem Worte Erbgesessen werden diejenige Bürger verstanden, denen ein in dieser Stadt Ringmauren belegenes Erbe eigenthümlich zustehet und zugeschrieben ist, nicht aber diejenige, denen das Erbe nur pro forma oder ad fideles manus *) (fideicommissa familiarum ausgenommen) zugeschrieben, und muß der Besitzer und Eigenthümer des Erbes wenigstens Ein Tausend Reichsthaler Species freyen Geldes darinn haben, und er auf Erforderen erweisen und darthun können, daß er sein Erbe wenigstens Ein Tausend Reichsthaler höher verschosset, als es beschweret; und da unterschiedliche Erben auf seinen Nahmen geschrieben, werden diese für ein Erbe gerechnet, und muß er darinn Tausend Reichs-

---

*) Schon das Stadtrecht von 1497 E. XXXI. besagt:
"Eft ock wol erve koft hadde vor ander lude, edder sick van enes andern weghen to truwer hant schriven lete, dardorch ys he nycht erffeten."

thaler Species freyes Geld übrig haben und verschossen. Es geben aber Häuser das Recht der Erbgesessenheit dem Ehemann, die auf seiner Frauen, und dem Vater, die auf seiner Kinder Nahmen geschrieben sind; jedoch, wann die Kinder separirt und sui juris, hat der Vater, wegen der denen Kinderen zugehörigen Erben, das Recht der Erbgesessenheit weiter nicht zu genießen. Ist aber Zwey, Drey oder mehr Personen ein Erbe in communione zugeschrieben, oder bliebe bey Sterb=Fällen, da Viele zugleich Erben sind, ein Hauß einige Zeit in communione, ohne Umschreibung, auf des Erblassers Nahmen bestehen, und ein Jeder hat darinn wenigstens Ein Tausend Reichsthaler Species frey und unbeschwertes Geld, sind sie Alle als Erbgesessene qualificiret, sonsten aber keiner derselben. Ferner sind auch diejenigen für Erbgesessen zu halten und zu Frequentirung der bürgerlichen Conventen qualificiret, welche außerhalb denen Ringmauren dieser Stadt, in dero privativen und nicht mit Anderen gemeinschafftlich habenden Territorio und Jurisdiction, es seye im sogenanten Neuen=Werck, oder sonsten, Gärten, Häuser, Höfe und Ländereyen dergestalt besitzen, daß sie wenigstens Zwey Tausend Reichsthaler Species freyen Geldes darinn haben, und auf Begehren allemal erweisen und darthun können."

Da durch die, im Jahre 1815 erfolgte, Aufhebung der früheren Schoßabgabe von Immobilien, die hier bestimmte Norm der Legitimation der Erbgesessenheit hinweggefallen, und weder die Taxation zu der, an die Stelle jener Abgabe getretenen Grundsteuer, noch die zur Feuer=Casse — die einzigen, jetzt stattfindenden, öffentlichen Abschätzungen unserer Grundstücke — irgend eine Aushülfe darboten, indem beide nicht auf den Verkaufswerth, sondern respective auf den Miethewerth oder den verbrennlichen Werth gehen, erschien die Feststellung einer andern Norm durchaus erforderlich. Zugleich ward diese Veranlassung benutzt, einige nähere Bestimmungen hinsichtlich des Legitimations=

Verfahrens zu treffen, und demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October 1832 beliebt:

1) "daß, unter unveränderter Beibehaltung der Norm der Erbgesessenheit von 1000 Thalern freien Geldes in Stadt-Grundstücken, und von 2000 Thalern in Grundstücken im Hamburgischen Gebiete außerhalb der Stadt, der letzte Verkauf, er sey öffentlich oder unter der Hand, und demnach der letzte Kaufbrief, und in den Fällen, da ein Kaufbrief nicht beigebracht werden kann, oder wenn der Eigenthümer aus solchem oder anderweitigem Grunde eine amtliche Taxation erwirkt haben wird, eine Taxation beeidigter Kirchspielsmeister, oder wenn das Immobile außerhalb der Stadt belegen ist, obrigkeitlich beeidigter Sachverständiger, zur Constatirung des Werthes des Immobilis für den vorliegenden Zweck zu dienen habe, und daß demnach von den, als Freiwillige in den Bürgerschafts-Versammlungen Erscheinenden, der letzte Kaufbrief, oder ein amtlicher Taxationsschein, und die neu nachgesehene Beschwerung des Erbes oder Grundstückes, zur Legitimation, daß der Eigner darin respective 1000 Thaler oder 2000 Thaler Species freien Geldes habe, beizubringen sey;" und

2) "daß in der Bürgerschafts-Versammlung als Freiwillige Erscheinende, welche sich weder vorher bei dem im Kirchspiele präsidirenden E. Oberalten hinsichtlich der Erbgesessenheit legitimirt haben, und auf Verlangen, sich nicht im Convente legitimiren, noch für ihre nachherige desfallsige Legitimation zwei in der Kirchspiels-Versammlung Anwesende als Bürgen stellen, sich, des ferneren grundgesetzlichen Verfahrens gegen selbige vorbehältlich, so fort aus dem Bürgerschafts-Convente entfernen müssen."

In Uebereinstimmung mit den früheren Rath- und Bürgerschlüssen vom 18. August und 21. September 1699, stellt nun aber der Art. 5 des vorliegenden Titels sechs Ausnahmsfälle

auf, in welchen auch die Erbgesessenheit, in dieser grundgesetzlichen Bedeutung, die Befugniß zur Theilnahme an den Bürger-Conventen nicht verleiht. Unbedingt von den Bürger-Conventen ausgeschlossen, wenn sie gleich Erbgesessen wären, sind, diesem Artikel zufolge, nemlich:

1. "Alle, die nicht Lutherischer Religion."

In Gemäßheit des Art. 16 der deutschen Bundesacte ward diese Ausnahme durch das, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. October 1814 beliebte Reglement über die Verhältnisse der Christlichen Religions-Verwandten in der freien Hansestadt Hamburg, hinsichtlich der Katholiken, Reformirten und Menoniten, durchaus aufgehoben; vielmehr ausdrücklich "alle diejenigen, welche sich, nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente vom September 1712, unter den Bürgern der Christlichen, fremden Religions-Verwandten dazu qualificiren," zu den Bürgerschafts-Versammlungen zugelassen, unter der einzigen Beschränkung, daß sie sich in allen etwa vorkommenden Religions-Angelegenheiten der Lutherischen Kirche ihres Voti zu begeben haben.

2. "Alle, die in frembden Diensten."

Der Receß von 1529 Art. 41 (offenbar nur eine nähere Erörterung der bereits im ältesten Stadtrechte I. 4. enthaltenen Wilköre: "It ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wycbelde,") ging noch viel weiter, indem er verfügt: "Darumme mach ydermann, de Fursthen Raedt edder dennst geswaren, dessulven vortyet, synes geboorlyken affschedes genochsam ßegel unde breve vor dem erbaren Raede unde den vorordenten borgeren der veer kaspel to ertogende hefft, gelick enem anderen bedarven manne vor eynen borger angenamen, unde dar na, wo he hyr erffßeten ys, tho Rade, so he des werdich ys, getagen werde, s u s t e s s c h o l e n s o d a n e l u d e y n n d u s s e r S t a d t n y t h w a n e n, dar dorch de Stadt myth Heren unde Fursthen landen unde steden yn

getzenke unn schaden kunde kamen." — Da hier, gleichwie im Wahlreceß von 1663 Art. 11 ("diejenige, so sich in Herren und Fursten Dienste mit Eyden und Pflichten verwandt gemacht"), nur fremde "Dienste" in Rede stehen, dürfte der bloße Besitz eines auswärts erlangten Titels, so fern er nicht mit "Eiden und Pflichten" verknüpft ist, dessen Inhaber so wenig von den Versammlungen der Erbgesessenen Bürgerschaft, als von der Wahl in den Rath ausschließen.

3. "Alle, die in Diensten der Stadt, oder E. E. Rahts, und mit absonderlichen Eyden daher verhafftet, ohne Unterschied, sie haben ein Salarium zu genießen oder nicht, e. g. Procuratores, Mäckler u. s. w. Desgleichen Bediente bey Kirchen und Hospitalen, wie auch bey sowohl Stadt- und Kirchspiel-, als Neben-Schulen."

Gleichmäßig verfügt der Hauptreceß Art. XLII: "daß hinführo kein Stadt-Bedienter, er mag Salarium aus der Cämerey genießen oder nicht, zu bürgerlichen Officiis nicht weiter gezogen werden solle." Offenbar werden unter denen, die "in Diensten der Stadt, oder E. E. Rahts," gleichwie unter "Stadt-Bedienten," alle Beamte,*) im Gegensatz derer, die bürgerliche Ehrenstellen bekleiden, verstanden. Eben jener Art. XLII. des Hauptrecesses bemerkt indessen: "unter welchem Nahmen von Stadt-Bedienten jedoch die Amsterdammer und andere Bohten nicht mit begriffen

*) Die "Verhafftung durch absonderliche Eyde" ist nicht etwa ein nothwendiges Merkmal derselben, sondern nur ein Kennzeichen unter mehren, welches namentlich grade bei den untern Beamten ("Officianten" nach der, insbesondere in neuerer Zeit bei uns üblich gewordenen Bezeichnung), die großentheils nicht beeidigt werden, überall nicht zutrifft. Unbedingt zur Kathegorie der Beamten gehörig sind dagegen alle, in die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats Aufgenommenen, indem die Verordnung vom 29. November 1833 § 1 alle diejenigen, welche Ehrenämter bekleiden, von selbiger ausschließt.

werden." Desgleichen ist den Notarien in dem § 5 der Notariats-Ordnung vom 18. December 1815 das Erscheinen in den Bürgerschafts-Conventen ausdrücklich verstattet. Unter den "Bedienten bey Kirchen und Hospitalen, wie auch sowohl bey Stadt- und Kirchspiel- als Neben-Schulen" dürften, dem derzeitigen Sprachgebrauch gemäß, die an den hiesigen Kirchen angestellten Geistlichen und die Lehrer aller *) hiesigen Schulen mit inbegriffen seyn, wie denn namentlich der Art. 2 der Aepinischen Kirchen-Ordnung: "Van den Denern inthgemeine, und van erem Ampte," dahin lautet: "Dath yn einer itliken Karspelkerken desse Dener verordent werden mochten, alle christlicke und nödige Kerkenampte uththorichten: eyn Pastor, twee Denere, Cappellane genant, eyn Köster und eyn Organiste." In Betreff der Geistlichen wird dies durch die Annotata der Sechsziger cum Adjunctis zu Tit. I. Art. 6 der ersten, von der kaiserlichen Commission ausgegangenen Redaction des Reglements der Rath- und Bürger-Convente außer Zweifel gestellt, in welchen bemerkt wird, daß, so fern man Erbgesessenheit als Grundbedingung der Befähigung zum Erscheinen in den Bürger-Conventen aufstelle, "die Bürgerschafft zu klein werden würde, indem viele Erbgesessene sind, die nicht hineingehen können, v. gr. alle Geistliche, sowohl die hier im *Ministerio*, alß sonst im Dom-Capitel sind, alle frembde Religions-Verwandte, alle im vorhergehenden Art. 5 Ausgeschlossene." — Uebrigens sind die Geistlichen, so wie die bei den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, schon dadurch von den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft ausgeschlossen, daß diese, wie jene, altherkömmlich keinen Bürgereid leisten, sondern lediglich vermittelst ihrer Amts-Verpflichtung im Staats-Nexus stehen.

---

*) Daß unter dem Ausdruck "Nebenschulen" alle Privatschulen mit begriffen werden, ergiebt die Schul-Ordnung von 1732 Cap. 1. § 1, wo "Privat- und Nebenschulen" als Synonyme aufgeführt werden.

4. "Kundbare, von ihren Creditoren per concursum oder gar nicht entledigte Falliten, oder die wegen Unglücks-Fällen in Schulden vertiefet und mit ihren Gläubigern accordirt."

Offenbar stehen hier nur eigentliche Falliten in Rede, nicht aber solche, welche, nach der Falliten-Ordnung von 1647, ohne ausgetreten oder in gefängliche Verhaftung gebracht zu seyn (abgesehen davon, daß der Schuldner verstorben, die einzigen Fälle, in welchen damals ein Fallissement als förmlich ausgebrochen anerkannt ward) oder, der Falliten-Ordnung von 1753 zufolge, ohne daß sie gerichtlich für Falliten erklärt sind, unter der Hand mit ihren Gläubigern accordirt haben. Der Rath- und Bürgerschluß vom 18. August 1699, dem diese Ausnahme entnommen, spricht nur schlechthin von "Falliten," und der im vorliegenden Artikel befindliche Zusatz: "oder die wegen Unglücks-Fällen in Schulden vertiefet und mit ihren Gläubigern accordirt," erläutert, in besonderer Berücksichtigung des Art. 7 der Falliten-Ordnung von 1647,*) jene allgemeine Bestimmung dahin, daß alle kundbaren Falliten, und zwar auch diejenigen, mit welchen, nach deren Austreten, die Gläubiger einen Accord getroffen, von den Bürgerschafts-Versammlungen ausgeschlossen seyn sollen.

5. "Die Pfuscher, oder sogenannte Böhnhasen der hiesigen Aembter."

Gleichzeitig verfügt das Reglement der Aemter und Brüderschaften Tit. X. Art. 5 in Betreff derselben:

---

*) "Sodann sich befinden würde, daß der Debitor, ohne Betrüg und seine Verschuldung, allein aus kundlichen und unversehenen zugestandenen Zufällen, als wegen erlittenen Brand- oder See-Schadens, oder auch ander Unglück, in Schuld und äußerstes Verderben gerahten, und deswegen den flüchtigen Fuß setzen müssen, und der Vertrag von den Gläubigern und Schuldnern gäntzlich geschlossen würde, so soll er auf getroffenen und beliebten Vertrag wieder aufgenommen, in die Stadt gelassen, und ihm das Unglück an seinen Ehren hinführo unverweislich seyn."

"Diejenigen, welche das, so in vorgedachten ersten und zweyten Articul enthalten, nicht prästiret, oder auch sich außerhalb der Stadt copuliren lassen, hernachmahls herein schleichen, und zum Schaden der Aembter Pfuscherey treiben, sollen in dieser Stadt nicht geduldet werden. Würde auch Jemand unter dem Vorwand, daß er eine freye Profession treibe, das Bürger-Recht erhalten, und er überführet, daß er, seinem Angeben zuwider, einem andern Ambte vermittelst seiner Arbeit präjudicirte, sol derselbe des Bürger-Rechts und dieser Stadt Wohnung sogleich verlustig seyn, *) auch als ein Falsarius bestraffet werden."

In Uebereinstimmung hiemit verordnet auch das revidirte General-Aemter-Reglement von 1840 im § 20, daß gegen den Unzünftigen, welcher ein zünftiges Gewerbe betreibt, wenn er nicht im hiesigen Neru steht, nach Umständen selbst mit Stadtverweisung verfahren werden solle, und im § 22: "Sollte Jemand unter Namhaftmachung eines freien Gewerbes das Bürgerrecht gewonnen haben, und später sich ergeben, daß er letzteres hauptsächlich zur Betreibung eines zünftigen Gewerbes, oder unter sonstigen falschen Angaben erschlichen, so soll ihn dasselbe nicht schützen, sondern nach Umständen mit Gefängnißstrafe oder unter Abnahme des Bürgerrechts mit Stadtverweisung gegen ihn verfahren werden."

6. "Die in dieser Stadt Ringmauren mit eigenem Feuer und Heerd nicht wohnhafft sind."

Da zufolge Art. 6 dieses Titels auch diejenigen zur Theilnahme an den Bürger-Conventen befähigt sind, welche außerhalb der

---

*) Schon der Receß von 1483 Art. 9 verordnet:
"Ifft ock yemanth arbeidede yegen eyn ampth, den schall men vor den Raedt vorbaden laten, unde de Raedt schall idt eme vorbeden; wyll he idt denne nicht laten, so schall men idt eme vorbeden by der Stadt waninge."

Ringmauern der Stadt, in deren privativen Gebiete, Grundstücke dergestalt besitzen, daß sie wenigstens 2000 ℳ freies Geld darin haben, so ist unter "eigenem Feuer und Heerd" hier offenbar nur der eigne Haushalt zu verstehen, und dies später durch unzweifelte Observanz auf Alle ausgedehnt, welche ihr eigentliches Domicil innerhalb der Ringmauern der Stadt haben. — Durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und 31. October 1833, und das demgemäß am 11. November desselben Jahres publicirte Reglement ward den in den beiden Vorstädten St. Georg und St. Pauli wohnenden, reglementsmäßig erbgesessenen Stadtbürgern, gleich denen innerhalb der Stadt, die Befugniß beigelegt, in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft (und zwar denen der Vorstadt St. Georg, in St. Jacobi-, denen der Vorstadt St. Pauli, in St. Michaelis-Kirchspiel) erscheinen zu können. Diese Ausnahme erstreckt sich also nunmehr nur noch auf die im Landgebiete Domicilirten.

Daß die Werkmeister der Aemter schon in frühester Zeit den "Wittigesten" beigezählt worden, ist bereits oben S. 3 nachgewiesen. Der Art. 8 des vorliegenden Titels enthält aber hinsichtlich ihrer Befähigung (gleichwie der Art. 3 hinsichtlich derjenigen, die in bürgerlichen Officien sind oder gewesen sind) zuerst die nähere Bestimmung:

"Für Werckmeister der Aembter, die Krafft ihrer Altermannschafft des Rechts zu bürgerlichen Conventen fähig sind, werden nur diejenige gehalten, die den, im Art. 9. Recessus de Anno 1483 (entlehnt aus dem Receß von 1458 Art. 7) verordneten Eydt in gesambtem Raht abgestattet."

Den, im Jahre 1835 und respective 1843 neu revidirten Special-Rollen sämmtlicher Aemter und Brüderschaften zufolge, sind demnach zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt:

Die Aelterleute der Bader,

" " " Barbiere und Wundärzte,

Die Aelterleute der Böttcher, Kiemer und Küper,
" " " Buchbinder,
" " " Drechsler,
" " " Filtmacher,
" " " Fischer,
" " " Glaser,
" " " Goldschmiede,
" " " Hutmacher,
" " " Hauszimmerleute, *)
" " " Klein-Böttcher,
" " " Knochenhauer im alten Schrangen,
" " " Leinweber,
" " " Leuchtenmacher oder Klempner,
" " " Los- und Kuchen-Bäcker,
" " " Maler,
" " " Maurer,
" " " Posamentirer,
" " " Rad- und Stellmacher,
" " " Reepschläger,
" " " Riemer,
" " " Schmiede,
" " " Schneider,
" " " Schuhmacher,
" " " Tischler,
" " " Wandbereiter,
" " " Weiß- und Fastbäcker,
" " " Zinngießer.

Zufolge desselben Art. 8 ist indessen diesen Amtsalten untersagt: "vor versammleter Bürgerschafft zusammenzutreten und sich zu vereinbahren, was und wie sie in Conventu votiren wollen,

---

*) Diese, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 31. October 1833, auch wenn sie in der Vorstadt St. Georg wohnen.

vielweniger das gesambte Ambt, oder die darinn befindliche Erbgesessene convociren zu lassen und mit selbigen dergleichen Vereinbahrung vorzunehmen. Die nun hierwider handlen, sollen ihres Altermannschafts-Ambts und der Stadt-Wohnung verlustig seyn."

Neben diesen beiden uralten Grundbestandtheilen der Bürger-Convente führt der Art. 2 zunächst "die Ehrbahren Oberalten, die Glieder des *Collegii* der Sechsziger und Einhundert und Achtziger" auf, welche (gleich wie höchst wahrscheinlich von jeher die Kirchgeschwornen, aus denen sie hervorgingen) seit der ihnen am 26. Juni 1528 ertheilten und im Receß von 1529 Art. 128 flg. bestätigten Vollmacht, einen integrirenden Theil derselben bildeten. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. October 1720, auf welchen ich weiter unten wieder zurückkommen werde, wurden diesen in jedem Kirchspiele noch sechs Adjuncten hinzugefügt.

Endlich erklärt derselbe Art. 2 als zur Besuchung der Bürger-Convente qualificirt und berechtigt:

"die Verordnete der Cämmerei, die Colonel-Bürger und Bürger-Capitains, die Börsen-Alten und p. t. Deputirte des *Commercii*, auch deren *Adjuncti* und die solches vorhin gewesen, imgleichen alle Diejenige, welche bey solchen bürgerlichen *Officiis* sind oder gewesen sind, wobey nach bißheriger *praxi* der Eyd vor E. E. Raht abgestattet worden, nahmentlich die Admiralität, Artiglerie, Banco, Bauhoff, Fortification, Kalckhoff und das Nieder-Gericht."

Auch diese Verfügung ist, obwohl sie sich in keinem der früheren Recesse findet, im Wesentlichen schwerlich eine durchaus neue. Ursprünglich waren ohne Zweifel alle, die solche bürgerliche Officien bekleideten, erbgesessen; später, als Ausnahmen hiervon vorkommen mochten, waren diese eben darin begründet, daß die Erbgesessenheit überall ihre frühere Bedeutung verloren

hatte, und auch als ausschließliche Grundbedingung zur Theilnahme an den Bürger-Conventen wenig mehr beachtet ward; zugleich aber lag es in der Natur der Sache, daß diejenigen, welchen die bedeutenderen bürgerlichen Officien übertragen waren, zu den Bürger-Conventen, in denen sie in gar vielen Fällen unentbehrlich waren, zugezogen wurden.*) Namentlich bildeten, ausweise der Bürgerschafts-Protocolle, die Verordneten zur Cämmerei, vom ersten Tage ihrer Einsetzung an, einen Hauptbestandtheil der Bürger-Convente, und zwar in dem Grade, daß in der zweiten Hälfte des sechszehnten und noch tief in das siebenzehnte Jahrhundert hinein, die Vollmachten der Bürgerschaft, Namens derselben in irgend einer Angelegenheit mit dem Rathe abzuschließen, fast ohne Ausnahme, neben dem Collegio der Oberalten oder der Sechsziger, zugleich den "Achtmännern" ertheilt wurden. — Der Zusatz "nach bißheriger *praxi*" schließt offenbar alle diejenigen aus, welche (wie namentlich die bürgerlichen Mitglieder des im Jahre 1835 eingesetzten Amtsgerichts) bürgerliche Officien bekleiden, die erst nach Beliebung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente errichtet, wenn gleich bei selbigen der Eid vor dem Rathe abgestattet wird; weshalb es denn auch namentlich in der neuesten Zeit für erforderlich erachtet ward, durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. December 1821 gesetzlich zu erklären: "daß die Stellen der sämmtlichen Richter des Niedergerichts, so wie des Handelsgerichts (die Präsides und respective den Vice-Präses mit eingeschlossen) zu den bürgerlichen Officien mitzurechnen, wobei der Eid vor

---

*) So lautet denn auch der erste Entwurf des **Art. 2. Tit. I.** des Reglements der Rath- und Bürger-Convente ausdrücklich dahin: "Indeme aber die Anwesenheit der Colonel-Bürger und Bürger-Capitaine, desgleichen der Börsen-Alten und p. t. Deputirten des Commercii öffteren Vorkommenheiten nach allda nöhtig ist, so ist und bleibet desfalß deren Competentia zur Mit-Erscheinung in bürgerlicher Versamlung Ambts wegen von selbst unstreitig."

E. E. Rathe abgestattet, und wodurch das Recht erworben wird, auch ohne erbgesessen zu seyn, zu den bürgerlichen Versammlungen zu kommen." Dagegen sind ohne allen Zweifel auch bereits von der Verwaltung abgetretene Cämmerei-Verordnete, als solche, zur Theilnahme an den Bürger-Conventen befugt, da sie unstreitig zu denjenigen gehören, "welche bey solchen bürgerlichen Officiis sind oder gewesen sind, wobey nach bißheriger *praxi* der Eyd vor E. E. Rahte abgestattet worden," und fehlen sie wohl nur deshalb unter den "nahmentlich" aufgeführten, weil bis zu jener Zeit es sich kaum ereignet haben mochte, daß Nichtmitglieder der bürgerlichen Collegien zu Cämmerei-Verordneten gewählt worden;*) sie also, nach Beendigung ihrer Verwaltung, schon als Mitglieder der bürgerlichen Collegien zum Besuche der Bürger-Convente qualificirt waren. — Die Befugniß der "Colonel-Bürger (Oberst-Lieutenants) und Bürger-Capitains" ist durch Observanz auf die höhern Officiere des Bürger-Militairs, bis auf die Capitaine, diese mit eingeschlossen, hinab, übergegangen, jedoch — abgesehen von dem Chef, welcher, ein bürgerliches Ehrenamt bekleidend, ein Honorar, keine Besoldung, bezieht — nur sofern sie nicht besoldet sind (Verordnung wegen Erweiterung der Pensions-Casse vom 28. December 1838 § 3), und ist dieselbe, in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 31. October 1833 und 7. December 1837, auch auf den Bataillon-Chef und die Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Georg und St. Pauli, deren Compagnien den ordentlichen Wachdienst in der Stadt mit zu versehen haben, so lange diese Compagnien den eben genannten

---

*) Daß zur Zeit der Abfassung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente stillschweigend angenommen ward, nur Mitglieder der bürgerlichen Collegien seyen zu Cämmerei-Verordneten wählbar, ergiebt die ursprüngliche Fassung des Art. 2. Tit. I: "Indeme aber, nebst den Ehrbahren Oberalten, gesamte Membra des Collegii der Sechsziger und Hundert-Achtziger, wie auch unter selbigen die *pro tempore* Verordnete zur Cämerey, zur Frequentirung bürgerlicher Conventuum ex officio nicht nur berechtiget, besondern auch u. s. w."

Dienst leisten, und so lange die gedachten Personen respective als Bataillon-Chefs und als Capitaine im effectiven Dienste stehen, ausgedehnt.

Da die, der Artillerie, der Fortification und dem Kalkhof vorgesetzten Deputationen seit 1814 überall nicht wieder ins Leben getreten sind, die Schifffahrts- und Hafen-Deputation aber, welcher in eben jenem Jahre die administrativen Functionen des ehemaligen Admiralitäts-Collegii übertragen wurden, außer den ihr beigeordneten Oberalten, Cämmerei-Verordneten und Commerz-Deputirten, keine bürgerlichen Commissarien in sich begreift, die Bau-Bürger endlich nicht, wie die früheren Bauhofs-Bürger,*) vor dem Rathe beeidigt werden, beschränkt sich jetzt die, durch bürgerliche Ehrenämter bedingte, persönliche Befugniß zur Theilnahme an den Bürger-Conventen auf:

die Mitglieder der bürgerlichen Collegien,
die Verordneten zur Cämmerei,
die höhern Officiere des Bürger-Militairs bis zum Capitain hinab, diesen mit eingeschlossen,
die Börsen-Alten,
die Deputirten des Commercii und deren Alt-Adjungirte,
die Banco-Bürger,
sämmtliche Richter des Niedergerichts und des Handelsgerichts, und
die vor dem Rathe beeidigten Aelterleute der Aemter und Brüderschaften;

---

*) Auf ausdrückliches Verlangen der im Jahre 1602 verordneten Hundert Bürger bei der Revision des Recesses von 1529 Art. 95: "Und scholen de Borger, so henforder den Bawhoff bedeenen, wo ingeliken de Verordente der Kemerie und andere, de by gemeinen Embtern der Stadt bestellet syn, mit einem sonderliken Eyde der Stadt und dem gemeinen Gude verbunden syn, welcken Eyd E. E. Raht nha eines jedern Ambts Gelegenheit forderlichst conciperen und den gedachten Borgern tho leisten vorstellen will."

und zwar in Betreff der Mitglieder der bürgerlichen Collegien, der Officiere des Bürger=Militairs, der Börsen=Alten und der Aelterleute der Aemter und Brüderschaften, auf die derzeit fungirenden, hinsichtlich der übrigen aufgeführten bürgerlichen Officien aber *) auch auf diejenigen Bürger, welche selbige früher bekleidet.

Grundprincipien in Betreff der Qualification zum Besuch der Bürger=Convente sind somit, wie namentlich auch der Rath sich am 3. October 1720 gegen die Bürgerschaft ausgesprochen:

"Wer die Bürger=Convente frequentiren will, muß

1) entweder Erbgesessen seyn, oder
2) in den bürgerlichen Collegien sich befinden, oder
3) einen (Amts=) Eid vor dem Rathe abgestattet haben;"

---

*) Namentlich auch der Commerz=Deputirten. Ohne nähere Kenntniß der Verhandlung wäre freilich kaum eine andere Auslegung des Tit. I. Art. 2 des Reglements der Rath= und Bürger=Convente zuläßig, als daß jene dort denen persönlich zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen Befugten beigezählt würden, deren Befugniß sich nur auf die Amtsdauer erstreckt. In jenem Art. 2 werden nemlich ausdrücklich nur die "p. t." Deputirte des Commercii aufgeführt, und jene Beschränkung wird, wenn es unmittelbar darauf ferner heißt: "auch die Adjuncti und die solches vorhin gewesen," durch diesen, nur den Adjuncten (die damals bekanntlich noch nicht auf Lebenszeit, dagegen aber auch nicht für eine bestimmte Reihe von Jahren, sondern nur zur Assistenz bei besonders wichtigen Verhandlungen erwählt wurden) beigefügten Nachsatz offenbar nur um so mehr hervorgehoben. Allerdings scheint nun auch das Monitum der Sechsziger cum Adjunctis zu der ursprünglichen Fassung: "omittatur p. t., also daß alle Adjuncti in Conventu Civium zu erscheinen berechtiget," für diese Auslegung zu sprechen. Wenn indessen der Rath in seiner Replik erklärt: "E. E. Raht kan damit einig seyn, — — daß noch zur Frequentirung der Bürgerschafft qualificirt werden — — nicht nur die p. t. Deputati Commercii, sondern auch die solches vorhin gewesen," und demnächst der Beschluß der Sub=Deputation lautet: "Hat seine Richtigkeit nach Senatus Antwort," so kann die Absicht der derzeitigen Gesetzgeber, auch die gewesenen Commerz=Deputirten zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen zu befugen und somit den nur den Adjuncten beigefügten Nachsatz auch auf jene zu beziehen, schwerlich einem Zweifel unterliegen.

denn, wie es in jenem Antrage ferner heißt: "es ist unstreitig, daß diejenigen, welche, wie die Erbgesessenen Bürger, ein Nahmhaftes zu verlieren haben, oder deren Gewissen mit speciellen Eiden vinculiret, oder auch die durch viel probirte Treue und Redlichkeit Membra so ansehnlicher Collegiorum geworden, sich auch der Stadt Besten mit desto mehrerem Eifer und aufrichtiger Intention annehmen werden."

Die übliche Reihefolge bei der Abstimmung in den Kirchspielen ist die vorstehend S. 104 bemerkte; jedoch stimmen 1) sämmtliche anwesende graduirte Rechtsgelehrte, so fern sie als jetzige oder gewesene Mitglieder des Niedergerichts oder des Handelsgerichts, oder als Erbgesessene erscheinen (die, nur durch ihre amtliche Stellung als höhere Officiere des Bürger-Militairs zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen Qualificirten rangiren, wie diese, unmittelbar vor den Börsenalten), sofort nach dem präsidirenden Oberalten des Kirchspiels; 2) die Cämmerei-Verordneten, so fern sie noch in Function sind, unmittelbar nach den drei Oberalten des Kirchspiels (weshalb sie denn auch im Staats-Kalender vor den Mitgliedern des Collegiums der Sechsziger aufgeführt werden), die bereits abgetretenen (so fern sie nicht Mitglieder der bürgerlichen Collegien sind, in welchem Falle sie in dieser Eigenschaft stimmen) unmittelbar nach den Adjuncten der bürgerlichen Collegien. Beider Vorrang gründet sich auf eine, bereits im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts herrschende Observanz, deren Existenz durch die älteste, in Gemäßheit des Provisional-Reglements vom 7. September 1708 aufgemachte Mannzahl-Liste vom 11. October 1708 (Prot. Caes. Comm. Vol. V. p. 825 sqq.) bescheinigt wird. Die Nichtgraduirten, welche ohne weitere persönliche Befugniß, als Erbgesessene an den Rath- und Bürger-Conventen theilnehmen, stimmen nach den Aelterleuten der Aemter und Brüderschaften. *)

---

*) Den Mannzahl-Listen der Jahre 1708—1710 zufolge, rangirten in früherer Zeit die Amts-Alten, so wie die Bürger-Capitaine, mit den

Zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen verpflichtet sind sämmtliche Mitglieder des Raths; von den qualificirten Bürgern aber, und zwar bereits nach Vorschrift des Windischgrätzischen Recesses Art. 16, nur die Mitglieder der bürgerlichen Collegien, seit dem 3. October 1720 mit Einschluß der Adjuncten derselben. Der Art. 3 schreibt in dieser Hinsicht vor:

"Von oberwehnten Personen aber sind die Ehrbahren Ober-Alten und die Membra des Collegii der Sechsziger und Ein Hundert und Achtziger die bürgerliche Conventus zu frequentiren schuldig; es wäre dann, daß sie Ehhafften hätten, die sie dem präsidirenden Ober-Alten vor dem Bürger-Convent, durch einen eigenhändig geschriebenen Zettul, und daß sie wahrhafftig, auf ihren geleisteten bürgerlichen Eyd anzuzeigen verbunden sind. Bliebe aber Jemand ohne beweißliche Ehhafft aus, derselbige solle in Zwey Reichsthaler Straffe verfallen seyn; gleich dann auch alle und jede Rahts-Glieder bey Vier Reichsthalern Straffe, wann ein bürgerlicher Convent gehalten wird, zu Rahthause zu erscheinen und biß ans Ende da zu bleiben pflichtig seyn sollen, wofern sie keine ehhaffte Noht, die sie dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, vor dem Bürger-Convent, durch eigenhändig geschriebenen Zettul, auf ihren Rahts Eyd vorher kund zu machen und um Erlaubniß zu bitten gehalten, daran behindert. Damit nun Keiner mit dieser Straffe übersehen werde, so sollen im Rahte die Nahmen der ausblei-

---

nur durch ihre Erbgesessenheit zum Erscheinen in den Rath- und Bürger-Conventen Befugten: zuerst, und vor den Bürger-Capitainen, gewöhnlich die Kaufleute, nach den Bürger-Capitainen die Detaillisten (wenn gleich diese in den, der kaiserlichen Commission, auf deren ausdrückliches Verlangen, nach jedesmaligem Rath- und Bürger-Convente eingereichten Uebersichten der in demselben Erschienenen, unter der allgemeinen Rubrik: Gemeine, nach den "Handwerkern," worunter nebst den sonstigen Amtsmeistern auch die Aeltermänner begriffen sind, aufgeführt werden) und zuletzt die Alten der Aemter und Brüderschaften und sonstige (erbgesessene) Amtsmeister.

benden Rahts-Glieder annotirt, und in der Bürgerschafft die nicht erscheinende Ober-Alten, Diaconi und Sub-Diaconi auffgezeichnet und den Tag nach dem Convent, nebst obgedachten zweyerley Zetteln, dem Raht übergeben werden; dieser aber dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter, nach Befindung der Sachen, committiren, die verwürckte Straffe von denen Ausgebliebenen, wofern sie solches binnen Acht Tagen dem Herrn Praetori nicht einschicken, innerhalb den nechsten Acht Tagen abholen zu lassen, widrigens er selbige aus seinem Beutel erlegen, und die eine Helffte der Cämmerei,*) die andere Helffte aber dem Gottes-Kasten desjenigen Kirchspiels, worein die Straffällige gehören, gegen Quittung, längstens in Vier Wochen nach dem Convent, einbringen solle; und damit keine Unrichtigkeit hiebey vorgehe, sollen der Cämmerei auch so fort nach dem Convent die Listen der nicht Erschienenen übergeben werden."

---

*) Sämmtliche Strafgelder wurden von Alters her nur zur Hälfte der Cämmerei-Casse eingeliefert. So verfügt namentlich der Receß von 1603 Art. 46, daß die bei den Aemtern vorkommenden Strafen halb der Cämmerei und halb dem betreffenden Amte überliefert werden sollen. Die von den deputirten Hundert Bürgern beantragte Fassung lautete: "mehrendels in de Cemerye." Der Rath bemerkte dagegen: "Der Articul bleibet, jedoch muß bey dem letzten Paragraphen zugesetzt werden: halff in de Cemerye und halff dem Ambte, und solches darumb, weil es von Alters her also gebräuchlich gewesen und es sonsten bey den Embtern nicht zu erhalten seyn wird, auch vielleicht viel Mühe, Unlust und Arbeit daraus erfolgen mögte." So auch Stadtrecht von 1605. II. 14. 25. Die dort befindliche Verfügung: "davon der halbe Theil an den Raht, und der andere halbe Theil an die See-fahrenden Armen soll verfallen seyn," lautet in der früheren Fassung von 1603: "an die Schiffer-Gesellschafft die Helffte und den Armen die andere Helffte." Der Rath bemerkt desfalls in den Verhandlungen mit den Oberalten: "Die Enderung im 25. Artikel ist mit Vorbedacht gesetzet. Denn ja nicht unbillig, daß wegen solcher Straffe das gemeine Gut den halben Theil empfanget, weil der Obrigkeit die jurisdictio zustehet und dieselbe umb Exequirung der Poen molestiret und ersuchet wird." — Eben diese Hälfte ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1833 größtentheils der Pensions-Casse der Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten zugewiesen.

Alle übrigen qualificirten Bürger, "die Graduirte sowohl, als andere Bürger, welche wegen ihrer Erbgesessenheit oder sonst vigore Art. 2 die Competenz haben," werden indessen im Art. 4 "zu fleißiger Besuchung der Conventuum anerinnert, und sollen die, so sich fleißig daselbsten einfinden, zu Dignitäten für Anderen gezogen, die aber nimmer da erscheinen, zu keinen Ehren-Aembtern befördert werden."

Diese Anerinnerung zeigte sich nun aber so wenig wirksam, daß — obgleich somit die Zahl der Bürgerschafts-Pflichtigen bereits hundert und achtzig betrug, das vorliegende Reglement Tit. IV. Art. 7 aber die Bürgerschafts-Versammlung für complet erklärt, "wann die Anzahl biß Zweyhundert Personen ausmachet," und diese Anzahl, nachdem die kaiserliche Commission sich dahin ausgesprochen, daß es auf einige wenige Personen nicht ankomme, schon in dem Rath- und Bürger-Convente vom 1. September 1710 auf wenigstens hundert und fünf und neunzig Personen festgestellt war, — in den Jahren 1712 bis 1720 hundert und vier und dreißig Bürgerschafts-Versammlungen aufgelöset werden mußten, weil sie unvollzählig geblieben. Schon am 21. October 1717 legte desfalls der Rath Erbgesessener Bürgerschaft mehre Propositionen vor, worauf diese aber damals nicht einging; auf erneuerten Antrag des Raths erklärte sie sich indessen am 3. October 1720 damit einig, daß zum Versuch dem Collegio der Hundert und Achtziger in jedem Kirchspiel sechs Personen zu adjungiren, so daß nunmehr die erforderliche Anzahl von wenigstens hundert und fünf und neunzig bereits in den Collegien und deren Adjuncten vorhanden ist. *)

Hinsichtlich der Bestrafung derer, die sich unbefugter Weise in die Bürger-Convente einschleichen, verfügt der vorliegende Titel:

---

*) Dennoch blieben in den Jahren 1721—1756 acht und vierzig Bürgerschafts-Versammlungen unvollzählig. Auch jetzt noch erstreckt sich die Zahl der Erscheinenden selten über dreihundert.

Art. 7.

"Wer sich für Erbgesessen ausgibt, und seine Gesessenheit nicht auf Erforderen documentiren, und wann etwan Verdacht auf ihn fället, daß das Erbe ihm nur pro forma zugeschrieben, von solchem Verdacht sich nicht durch einen Eyd purgiren kann, derselbige soll als ein Falsarius per Fiscalem angeklaget und mit Verlust des Bürger-Rechts und der Stadt-Wohnung bestraffet werden."

Art. 9.

"Solte nun in Nachsehung der Mannzahl-Liste, oder auch sofort nach geschlossenen Raht-Hauß-Thüren, sich äußern, daß Einer sich in Conventu mit eingefunden, so darinn zu erscheinen nicht befugt, derselbige soll, ohne einige Connivirung oder Begnädigung, und ohne Admission einiger Ausflucht und Entschuldigung, das erste mahl in Zwantzig Reichsthaler, das andere mahl in Fünffzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn, die der älteste Herr Gerichts-Verwalter sofort von ihm exequiren lassen solle. Hat er nun selbige nicht zu bezahlen, soll er das erste mahl mit dreywöchiger Gefängniß auf dem Winser-Baum, und das andere mahl mit sechswöchiger Gefängniß daselbst auf seine eigne Kosten bestraffet werden. Solte aber, solcher Straffen ungeachtet, der Bestraffte das dritte mahl in Conventu sich finden lassen, soll er der Stadt Rechts und der Stadt Wohnung verlustig seyn. Würden auch ihrer etliche, die nicht in die Bürgerschafft gehören, sich zusammen rottiren, in ziemlicher Anzahl daselbst erscheinen, und wann sie vor verschlossenen Thüren erinnert worden, sich vom Raht-Hauß weg zu begeben, dennoch da bleiben und zum Mit-Votiren sich gewaltthätig eindringen wollen, so soll man selbige als Rottirer und Unruh-Stiffter ansehen, in die Rädelsführer inquiriren und selbige, mit ihren Complicibus, nach eines Jedweden Verdienst, mit Gefängniß, Geld-Buße, Verweisung, oder auch, nach den Umständen, an Leib und Leben abstraffen."

Art. 10.

"Damit aber Keine, die sich in der Bürger-Versammlung eingeschlichen, und doch nicht dazu berechtiget sind, unbestraffet bleiben, soll Senatus den Tag nach dem Convent, wann die Liste der gehaltenen Mannzahl Ihnen von den Ober-Alten, die selbiges allemahl zu thun schuldig seyn sollen, übergeben, Drey Rahts-Glieder deputiren, die, samt Dreyen Deputatis der Ober-Alten, ohne Zeit-Verlust die Nahmen nachsehen, und wo sie Personen darunter finden, an deren Competenz gezweifelt wird, selbige vor sich forderen lassen und die Legitimation von ihnen begehren. Könten selbige nun sich nicht legitimiren, werden dero Nahmen denen Herrn Gerichts-Verwalteren kund gemacht, der sodann sie zur gebührenden Straffe, nach Maaßgebung des dritten und neunten Artikels, ziehet, oder Fiscalis hat auch, nach Anweisung des siebenten Artikels, die Klage gegen selbige anzustellen."

Zweiter Titel.

Welche Sachen in die Bürgerschaft nicht mögen gebracht werden.

Welche Sachen nothwendig der Mitgenehmigung Erbgesessener Bürgerschaft unterliegen, ergiebt sich aus der, in Betreff der Frage: "Bey weme in dieser Stadt das *Κύριον* oder die höchste Herrschafft sey?" in den Anfangsworten des Haupt-Recesses gegebenen Entscheidung:

"so wird hiemit, alß ein ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamental-Gesetze festgestellet und bekräfftiget, daß solch *Κύριον*, oder das höchste Recht und Gewalt, bey E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürgerschafft inseparabili

nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bey einem oder andern Theil privative bestehe;"

desgleichen aus dem Art. XVI desselben:

"Wann gantz neue Gesetze zu machen, hat E. E. Raht und die gesamte Erbgesessene Bürgerschafft sich darob zu vergleichen, und ebenfalß nach der in dem Reglement von Rahts- und Bürger-Conventen angewiesenen Methode zu verfahren. Und, wie dieselbe gemachet, also müssen solche auch mit einmühtigem Consens geändert, gemindert, gemehret und auffgehoben werden."

Nähere Bestimmungen enthält der vorliegende Titel. Zunächst verfügt der Art. 11:

"Stadt-Sachen, oder die den Raht, Ober-Alten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen aufgetragenen Officiis, concerniren, solche sollen zuerst bey E. E. Raht angebracht, nach Befinden daraus mit denen Ober-Alten und anderen Collegiis conferiret, und wann die Sachen nicht von der Importanz, daß der gesambten Bürgerschafft Approbation dazu nöhtig, mit selbigen abgethan werden. Was aber sich auf solche Weise nicht abthun lässet, solches soll nicht eher in die versammlete Bürgerschafft kommen, als biß es durch die Collegia passirt, auch von E. E. Raht allein in Conventibus proponiret werden: wohingegen derselbige gehalten, die durch die Collegia passirte und daselbst nicht abgethane Puncta in die Proposition, auf der Ober-Alten Anerinnerung, mit zu nehmen, bey dessen Weigerung der präsidirende Ober-Alte sie der Bürgerschafft vortragen kan."

Abgesehen von eigentlich neuen Gesetzen, und somit namentlich der Beliebung sowohl neuer, als der Prolongirung nur auf eine festgesetzte Zeit bewilligter Steuern,*) ließ sich im Allgemeinen

---

*) Daß diese bereits im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich beliebt wurden, ergiebt der Receß von 1410 Art. 7:

"Vortmer sind de borger eenes geworden mit dem rade umme dat schot, also dat men geven schal tho vorschate VIII ß unn enen

nicht wohl ein Kriterion aufstellen, welche Gegenstände der öffentlichen Berathung („Stadt-Sachen oder die — — concerniren," d. h. alle, öffentliche Angelegenheiten betreffende Sachen, sie mögen nun die ganze Stadt, oder specielle, zunächst der Competenz einzelner Behörden untergebene Gegenstände, „den Raht, Ober-Alten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen auffgetragenen Officiis" concerniren) lediglich der gemeinschaftlichen Competenz des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft,*) oder der des Raths, unter etwaniger Zuziehung der bürgerlichen Collegien,**) oder auch einzelner Verwaltungs-Behörden, anheim zu geben. Die Entscheidung zweifelhafter Fälle dieser Art wird daher dem gemeinschaftlichen Ermessen des Raths und der bürgerlichen Collegien überlassen; sind indessen letztere der Ansicht, daß eine Sache „von der Importanz, daß der gesambten Bürgerschafft Approbation dazu nöhtig," so muß sie an Erbgesessene Bürgerschaft gebracht werden, und so ist, so fern der Rath, auf der Oberalten Anerinnerung, sich weigern sollte, sie in die Proposition aufzunehmen, der präsidirende Oberalte befugt, selbige der Bürgerschaft vorzutragen.

---

penning van de marck sülvers, alse men in vortyden dede, eher ritzbüddel gewunnen wörde. Were idt averst, dat de stad apenbar krych, edder andere swere kosten anvellen, dat schal de raedt den borgern witlick doen. Könen idt den de raedt unn borger kennen, dat dat gemene god alsodane last unn alsolcke kost nich vermag tho doende, so schölen de raedt unn de borger sick darum vordragen, dat de stad van alsodaner last unn kosten nich tho achter blive."

*) Dieser namentlich zugewiesen ist in dem Hauptreceß Art. V. sub 9 die Ertheilung neuer ausschließlicher Privilegien an einzelne Individuen, und, in Uebereinstimmung hiemit, zufolge des revidirten General-Aemter-Reglements vom 26. Juni 1840 § 8 (so wie schon früher im Aemter-Reglement von 1712 Cap. 1. Art. 5) die Einsetzung neuer, so wie die Wiederherstellung eingegangener oder eingezogener Aemter und Brüderschaften.

**) Eine Aufzählung einzelner Fälle, in welchen unsere Grundgesetze ausdrücklich nur die Zuziehung der bürgerlichen Collegien erfordern, findet sich im nächsten Capitel.

Dagegen erschien es vor Allem erforderlich, diejenigen Sachen möglichst bestimmt hervorzuheben, welche nicht in die Bürgerschaft gehören; deren Aufzählung daher den Hauptgegenstand des vorliegenden Titels bildet.

Bereits aus der, den "twölf vorstendern der armen und fünst veer und twintig erlicken börgern uth iglickem kaspel" am 26. Juni 1528 ertheilten Vollmacht ergiebt sich, wie im nächsten Capitel näher ausgeführt werden wird, daß die Bestimmung jener bürgerlichen Deputirten, welche sich demnächst in drei Collegien sonderten, ursprünglich insbesondere dahin ging, bei allen Verhandlungen zwischen dem Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft die vermittelnden und vorberathenden Behörden zu bilden. In den nächstfolgenden Jahrhunderten, insbesondere aber in den, der Errichtung des neuen Reglements der Rath- und Bürger-Convente unmittelbar vorangehenden Decennien, hatte man in den Bürger-Conventen dieses Grundprinzip unserer Verfassung durchaus unbeachtet gelassen; um so dringender lag die Nothwendigkeit vor, in jenem wiederholt (in dem bereits aufgeführten Art. 11, desgleichen in den Art. 1 u. 7 des vorliegenden Titels und Tit. IV. Art. 2) als unbedingte Regel auszusprechen:

"Welche Sachen nicht durch die *Collegia* passirt, sollen keineswegs in der Bürgerschafft angenommen, noch da (sey es vom Rathe, sey es von dem präsidirenden Oberalten) angesprochen werden."

Ein zweiter Mißbrauch, welcher gleichfalls insbesondere in den letzten Jahrzehnten vor Errichtung des Hauptrecesses vorherrschend geworden, und dessen Beseitigung sämmtliche übrigen Artikel dieses Titels gewidmet sind, war, daß die Bürgerschaft die, schon nach den ältesten Stadtrechten, dem Rathe und den, demselben untergeordneten Gerichten ausschließlich gebührende Jurisdiction in Anspruch nahm, und sich demnach in ihren Versammlungen beliebig, und zwar in allen und jeden Rechts-

sachen, als Gerichtshof constituirte. Ein durchaus getreues Bild des dadurch herbeigeführten Unfugs giebt die sechste der, vom Rath der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 vorgelegten Beschwerden: "Man hat unter der sogenandten Krohne ein Tribunal eingeführet, wofür ein Jeder sich fast fürchten müssen, der bey noch so augenscheinlicher und handgreifflicher Unschuld, oder seinerseitigen Gerechtigkeit, das Unglück gehabt, daß die prävalirende Cabale entweder einen Haß auf ihn geworffen, oder seinem Gegenpart mehr gewogen gewesen, oder sonst aus andern partheyischen und interessirten Absichten sich an ihm zu reiben den Vorsatz genommen. Allda hat man nach Affecten Suppliquen angenommen oder verworffen, den Einen gehöret, den Andern abgewiesen, was ihnen oder ihrem Intent angenehm und dienstlich, zur Ansprache und ad Protocollum kommen lassen, was unbeliebig verwehret und abgehalten; — — allda hat man wegen schwehren Verbrechen Inhafftirte persöhnlich erscheinen, zu ihrer prätendirten Verantwortung oder Beschuldigung Andere weitläuftige dicentes machen und solche ad Protocollum nehmen lassen; dahin hat man pro lubitu Ober-Alten und andere bürgerliche Officia Verwaltende vorgefordert und zur Verantwortung gestellet; ja dahin hat man ohne Unterscheidt Bürgermeistere, Syndicos und Rahts-Herrn sub poena remotionis citiret, folglich examiniret, prostituiret, sonst indigne gehalten und endlich zu demjenigen, so die Praedominirende verlanget, gezwungen."

Demnach verfügt der Art. 2 des vorliegenden Titels, in Uebereinstimmung mit dem Art. X. des Hauptrecesses:

"Daß künfftighin alle Klagen wegen Zuspruch und Forderungen, so ein Bürger an den andern hat, nicht an die Bürgerschafft gedeyhen, sondern vor den ordentlichen Gerichten ausgeübet und entschieden werden sollen."

Desgleichen der Art. 10:

"Diejenige Sachen, so die Aembter angehen, sie beruhen entweder darinn, daß ein Ambt mit dem andern wegen gewisser

Gerechtigkeit Streit hätte, oder auch, daß die Alten mit denen Ambts-Meistern, oder mit des Ambts Widerwärtigen, den sogenandten Böhnhasen oder Pfuscheren, oder auch anderen Bürgern in Dispute sind, sollen auf keine Art und Weise in die Collegia, weniger in die Bürgerschafft gebracht, sondern in diesen Sachen nach dem deßfalls errichteten Reglement der Aembter und Brüderschafften verfahren werden. Welches Ambt oder Ambts-Meister nun von dem ihme in solchem Reglement angewiesenen Wege abweichet, und die Collegia oder Bürgerschafft mit seinen Klagen behelliget, soll in Funffzig Reichsthaler Straffe ipso jure verfallen, und Senatus bemächtiget seyn, diese Straffe durch den Gerichts-Vogt innerhalb Vierzehen Tagen exequiren zu lassen, oder dieser nach Anleitung Tit. I. Art. 3 selbst zu bezahlen schuldig seyn."

Endlich Art. 3:

"Die Criminal-Sachen bleiben privative bey den Gerichten, und gehören keineswegs zu der Bürgerschafft Erkändtniß."

Nur in zwei einzelnen Ausnahmefällen *) wird der Erbgesessenen Bürgerschaft ein Antheil an der Jurisdiction zuerkannt:

1) wenn das Obergericht eine Nullität dadurch begangen, daß es contra jus statutarium in thesi gesprochen, und keine höhere Instanz zur Remedur angegangen werden kann, und
2) wenn eine Beschwerde gegen "in Ambts- und Etats-Sachen vorsetzlich malversirende Rahts-Glieder, sowohl in alß de Senatu," desgleichen, dem Hauptreceß Art. 1 zufolge, gegen Bürger, "so bürgerliche Officia verwalten, und darinn und in Sachen, solch ihr Ambt selbst betreffend, würcklich und vorsetzlich sich vergreiffen," vorliegt;

---

*) Nur als solche unterliegen diese hier der Erörterung. In so fern sie, und zwar nicht etwa ausschließlich, Gegenstände eines Recurses an die bürgerlichen Collegien bilden, werde ich im nächsten Capitel auf dieselben zurückkommen.

welchen letzteren die Appellabilitäts-Ordnung vom 7. Juli 1820, § 2 auf alle Excesse in exercitio officiorum publicorum ausdehnt.

In Betreff des ersten, ausweise der Verhandlungen über den ersten Entwurf des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, auf ausdrückliches Verlangen der Deputirten der Sechsziger cum Adjunctis eingeschalteten *) Ausnahmefalles, welcher

*) In der behufs definitiver Regulirung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente im Jahre 1708 ernannten Special-Deputation hatten sich die deputirten Mitglieder des Raths dahin ausgesprochen: "Deputati vermeynen, daß keine gerichtliche oder zur gerichtlichen Decision gehörige oder gediehene Sachen ad Collegia oder in die Bürgerschafft zu bringen, besondern gerichtlich anzufangen und auszumachen wären, und da auch Jemand vermeynete, in gerichtlichen schon decidirten Sachen gegen einen klahren Articul Stadt-Buchs graviret zu seyn, dennoch derselbe die ordinaria, in der Gerichts-Ordnung enthaltene remedia appellationis, revisionis etc. gebrauchen und sich daran vergnügen müsse. In anderen Fällen, da Jemand sich über den Raht beschweren wolte u. s. w." Die Deputirten des Collegiums der Sechsziger cum Adjunctis erklärten dagegen: "Deputati sind mit den letzten Membro (dem jetzigen Art. 6. Tit. II.) einig, vermeynen aber, daß darunter auch der Casus mit zu begreiffen, wann Jemand gegen einen klahren Art. Stat. sich gravirt erachte; jedoch daß in solchem Falle 1) beyde Theile müßten gehöret und 2) wann der Provocant *per Collegia* niederfällig ertheilet würde, auch eine gewisse Straffe darauf zu setzen wäre." Ohne diese letztere, offenbar durchaus nothwendige Bedingung eines so außerordentlichen Recursmittels gegen gerichtliche Erkenntnisse irgend zu berücksichtigen — was um so mehr auffällt, als in dem unmittelbar vorhergehenden Art. 4 in Betreff der provocatio ex capite nullitatis gegen gerichtliche Erkenntnisse erster Instanz ausdrücklich verfügt wird: "damit aber diese Provocatio nicht temere vorgenommen werde, so soll derjenige, der die Nullität nicht klar remonstriren kan, nicht allein sofort abgewiesen, sondern auch in poenam temere litigantis nach Ermässigung des Ober-Gerichts condemniret werden" — redigirte die kaiserliche Commission den Art. 5 in seiner jetzigen Fassung, die demnächst unverändert blieb, obgleich der Rath sofort gegen denselben monirte: "Weil E. E. Raht nicht weiß, wohin der Hohen Kayserlichen Commission Gedancken wegen des in fine Articuli zu der neuen Gerichts-Ordnung reservirten remedii et actionis Syndicatus gehen mögten, so wird Ihm verhoffentlich nicht zu verübeln seyn, daß Er deren vorgängige gütige Eröffnung ausbitte; wobey Er zu der Hohen Commission das unterdienstliche feste Vertrauen setzet, Dieselbe werde darunter nimmer etwas

bereits in den Recessen von 1529 Art. 131 und von 1603 Art. 75, und, in vorliegender Beschränkung, im Windischgrätzischen Receß Art. 8, sich angedeutet findet, verfügt der Art. 5 — nachdem zuvor der Art. 4 dem, der "wider klahren Articul Stadt-Buchs, der revidirten Buhr-Sprache und beybehaltene Recessus, durch gerichtliche Bescheide und Urthel beschweret worden," verstattet, "wann der Bescheid oder das Urthel in denen Unter-Gerichten abgegeben, und die Causa ihrer Qualität nach, in quantitate vel qualitate, nicht appellabilis, an das Ober-Gerichte ex capite nullitatis zu provociren," in welchem Falle also kein weiteres Rechtsmittel zuläßig ist —:

"Da aber das Ober-Gerichte so nulliter verfahren, und contra jus statutarium in thesi sprechen solte, so mag pars laesa sich entweder der ordentlichen Beneficien, als Revisionis, vel Appellationis, pro qualitate causae bedienen. Es stehet ihm aber auch frey, sich deßfalls bey denen Ober-Alten zu beschweren, die Wandelschaffung zu suchen und auf den Articul Stadt-Buchs oder Recessus, worwider gesprochen, sich zu beziehen. Wann aber E. E. Raht darauf beharret, es sey wider den Articul nicht gesprochen, sondern die Urthel hiesigen Rechten gemäß, die Sache auch ihrer Beschaffenheit nach an die höchste Gerichte nicht kan gebracht werden (gestaltsahm, wann dieses ist, der Weg zur Reichs-Constitutions-mäßigen Justitz genugsahm

---

verhängen wollen, wodurch sub praetextu, ob wäre gegen einen Articulum Statutorum geurtheilet, gewissenlosen Advocaten, gerichtliche Sachen an die Collegia oder gesamte Bürgerschafft zu bringen, Thüre und Thore geöffnet, der Bürgerschafft, oder denen gemeiniglich darin Praevalirenden, das in letztvergangenen Jahren angemaaßete Κύριον über den Raht per indirectum dadurch befestiget, und also, was nach Ausweisung diesseitiger Gravaminum bißhero de facto und mit Gewalt geschehen, künfftig vi legis geschehen, und folglich das malum per remedium ipsum deterioriret werden könte; des daraus besorgenden schädlichsten praejudicii in gegenwärtigen Criminal-Processen zu geschweigen."

offen stehet), so soll das in der neu zu errichtenden Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Remedium *) denen Gravatis zu statten kommen, auch wie und welchergestalten die Referenten de Syndicatu zu belangen, allda angewiesen werden."

Schon unter dem 30. Januar 1711 bemerkte der Rath der kaiserlichen Commission zu diesem Artikel: "Indem der Unions-Receß ehe als die Gerichts-Ordnung zu Stande gekommen und publiciret, und in selbigem dieser Casus völlig decidiret worden, man danhero in der Gerichts-Ordnung sich auf diesen Articul simpliciter bezogen, als würde solches im Haupt-Recesse um mehrerer Richtigkeit willen mit angezeiget werden können." Der Art. 10 des Unions-Recesses des Raths, welcher, zumal da die projectirte Gerichts-Ordnung überall nur Entwurf geblieben, hier die einzige Auskunft darbietet, lautet dahin:

"Solte sonst Jemand durch einige von Uns abgesprochene Urtheil wider die klahren und dürren Worte der hiesigen Statuten und Gerichts-Ordnung, absque ulla limitatione, extensione vel restrictione, graviret zu seyn vermeinen (welches, daß es mit Fug Rechtens geschehen könne, Wir jedennoch nimmer hoffen wollen) und sich darob, so weit in dem errichteten Reglement der bürgerlichen Conventen es erlaubet ist, bey den Ober-Alten, oder weiter bey übrigen Collegiis und der Bür-

---

*) Wahrscheinlich ist hier das, in der damals projectirten Gerichts-Ordnung Tit. XLVIII. Art. 4 erwähnte, in dem Decrete der kaiserlichen Commission vom 18. Juli 1710 vorgeschlagene remedium revisorium gemeint, hinsichtlich dessen der Art. 6 desselben Titels die nähere Bestimmung enthält:

"So viel aber das von der Hohen Kayserlichen Commission pro temperamento vorgeschlagene Remedium betrifft, sollen dazu Neun Membra Senatus, nemblich einer der graduirten Bürgermeister, die nicht beym Worte seyn, als Praeses, Zwey Syndici cum votis decisivis, und Sechs Rahts-Glieder, und zwar in Mercantil-Sachen Vier Kauff-, in den übrigen Sachen aber Vier graduirte Rahtsmänner gezogen, und aus solchen Acht Membris von dem Praeside hujus instantiae die Re- und Correferenten benennet werden."

gerschafft beschweren, auch daselbst Beyfall finden; so wollen Wir nochmals ausführlich durch einen andern Referenten ex actis Uns referiren lassen, und dafern sich bey voriger Urtheil einiger dergleichen Fehler fünde, mittelst Verstattung weiterer gerichtlichen Handlung, per querelam nullitatis, implorationem pro restitutione etc. selbigen emendiren. Befünden Wir aber bey solcher iterirten Relation auf Unser Gewissen das Contrarium, und daß Wir recht und wohl gesprochen hätten, die Collegia indessen, oder gesambte Bürgerschaft, bliebe dannoch, Unserer Gegen-Remonstration ohngeachtet, bey ihrer Meynung, so soll solche Difference solchergestalt mit gehoben und abgethan werden, wie über andere dergleichen Collidirungs-Fälle im vorerwehnten Reglement (Tit. VII.) disponiret worden; der erste Referens aber soll darob für Seine Person im geringsten nicht responsable seyn, es wäre dann, daß nach Einhalt vorhergehenden Art. 8 u. 9 ein genugsamer Beweiß, oder rechtsbeständige Präsumption einiger Corruptelen wieder Ihn mit beygebracht würde, da Wir solchergestalt gegen Ihn verfahren wollen, wie in selbigen Articulis praecedentibus Wir Uns verpflichtet."

Daß übrigens auch das derzeitige Collegium der Sechsziger cum Adjunctis und die Deputation der Hundert Bürger nicht etwa der Meinung waren, bei dem vorliegenden Ausnahmefall sey ein anderes Verfahren zu beobachten, als bei sonstigen Beschwerden über den Rath, ergeben die — offenbar, dem Decrete der kaiserlichen Commission vom 18. April 1710 gemäß (Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung Bd. II. S. 168), jenem Art. 10 des Unions-Recesses zum Grunde liegenden — Schlußworte der von ihnen in dem Entwurfe einer revidirten Gerichts-Ordnung Tit. I: Von E. E. Rahte dieser Stadt und dessen Ambt insgemein Art. 11 proponirten (erweiterten) Fassung dieses Art. 5: "Wann aber E. E. Raht darauf beharret, es sey wider den Articul nicht

gesprochen, sondern die Urthel hiesigen Rechten gemäß, so kan der Gravatus zu den übrigen Collegiis und zuletzt gahr zu der Erbgesessenen Bürgerschafft seine Zuflucht nehmen, und würde alßdann, wie in fine Art. 6 gedacht, verfahren."

Dieses, auch im Unions-Recesse der Collegien Cap. II. Art. 3 wiederholt ausdrücklich erwähnte, Recursmittel ist — wie dies bereits in dem im Jahre 1837 erschienenen Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 Th. 1. S. 156 Note *) bemerkt worden — wohl schwerlich als durch die Verfügung des § 41 der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands aufgehoben anzusehen. Zwar heißt es daselbst:

"Die Richtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bei dem Ober-Appellations-Gerichte angestellt werden."

Allein diese Bestimmung wird in den nächstfolgenden Worten dahin beschränkt:

"Sie ist an keine Appellations-Summe gebunden, jedoch nur dann zuläßig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichts-Personen, oder der Person der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich gründet."

Hiernach können also gegen Erkenntnisse des Obergerichts gerichtete Richtigkeits-Beschwerden, welche darauf gegründet werden, daß der materielle Inhalt des Erkenntnisses contra jus statutarium in thesi laufe, beim Ober-Appellations-Gerichte nicht angestellt werden, wie jenes Gericht auch wiederholt (namentlich in Sachen Becker c. Wurm, December 1828, Dr. Oldermann c. Roosen, Juli 1834, Donner c. Köhler, September 1836, Israel c. Albrecht, October 1836, Stern c. Amelung, April 1839, Peters c. Harms, October 1841) ausgesprochen.*) Dagegen aber besagt

---

*) Fast sämmtliche Entscheidungsgründe dieser Erkenntnisse erwähnen der "eigenthümlichen Richtigkeitsklage des Hamburgischen Rechts, welche

jener § 41 keineswegs, daß diese unbedingt unzulässig seyen, und dürfte überall eine durch denselben bezweckte Aufhebung des vorliegenden, wiederholt in dreien unserer Grundgesetze verfügten, Recursmittels um so weniger anzunehmen seyn, als, wie namentlich auch das Ober-Appellations-Gericht, bei einem ähnlichen Falle, in seinen Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 10. Februar 1827, in Sachen Ramm c. Völger, bemerkt: "eine Aenderung an den Fundamental-Gesetzen nicht leicht anders, als nach bestimmter Erwägung und ausdrücklicher Erwähnung derselben vorgenommen werden wird, in so fern nicht etwa eine Aenderung der verfassungsmäßigen Einrichtungen sie von selbst herbeiführt." Indessen ist dasselbe höchst wahrscheinlich überall, gewiß aber seiner ganzen Ausdehnung nach, so daß die Sache bis an die Bürgerschaft gediehen, seit Errichtung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente noch nie in Anwendung gekommen, und kann es — zumal da es sich eben hieraus ergiebt, daß, selbst während des Bestehens der früheren Gerichts-Verfassung Hamburgs und namentlich des so weit ausgedehnten privilegii de non appellando, welches so sehr Vieles dem alleinigen Urtheile des Senates (selbst ohne untere Instanz) anheimgab, kein Bedürfniß für dasselbe vorlag — bei den höchst bedenklichen Folgen, welche, wie der Rath bereits im Jahre 1709 (Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung Bd. II. S. 117) dargethan hat, ein solches Recurs-Verfahren herbeiführen könnte, keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dessen gesetzliche Aufhebung im höchsten Grade wünschenswerth erscheine.

---

nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 5 wider Erkenntnisse contra jus statutarium in thesi bei den Oberalten angebracht werden kann," jedoch ohne sich für oder gegen dessen Statthaftigkeit auszusprechen; vielmehr stets mit dem Zusatze: "falls man dieses Rechtsmittel auch nach Einsetzung des Ober-Appellations-Gerichts noch für statthaft halten wollte."

Den zweiten Ausnahmefall betreffend, besagt bereits der Receß von 1410 Art. 14:

"Vortmer lethen de söstig personen sundergen de veer Borgermester tho sick eschen, unn geven enen tho erkennende, wo de borger up ichts welke personen in deme Rade sittende mennigerley unwillen hadden, umme gebrekes willen, dat enen van densulven personen in deme Rade vaken wedderbaren was, dat de gemene börger do tho den tyden menenden schwarlicken tho richtende; doch umme ere willen dusser guden Stadt, unn umme des gemenen besten willen, so overgeven dat desülven söstig personen van der gemeenheit wegen, unde worden des mit den Borgemestern eens, dat de Raedt datsülve under sick rechtferdigen unde corrigeren scholde, dat des nu unn in tokamenden tyden nich merer schege. Dat de Borgermestere do also annamen tho doende."

Demnächst verfügt der Receß von 1529 Art. 130 u. 131:

"Eyn Erbar Raedt wyll ock na vorschrevener andraginge der gebreke, oren plychten und vorwanteniſſen na, dat yenne to wercke stellen, dat tho dem gemene besten unde wolvarth ock frede unde eyndracht gedyen moghe."

"Worde denne noch dorch de yennen, denn de overicheyt tor tydt bevalen, edder yemanth anders bynnen edder buten Rades, yennyge daet edder schedelyke vorsumenisse vorhangen, offte tho wercke gestelleth, yegen inholth der Stadtböcke, Recesse unde bewylde bursprake, ock yegen de artykel belangende den Gades dennsth unn tho behoff der armen upgericht, edder sustes yennige averdaet, modtwille, edder beswerunge yegen unse borger baven Stadtrecht, dath Godt vorbeden unde vorhoden wylle, vorgenamen, so scholen de vorstender der gemenen kasten thor tydt, so vaken des van noden, by syck thom handel vorderen de veer unn twintig borger uth yewelken kaspel, unde avermals de nottroft eynem Erbaren Rade andragen, des wandel begheren, dath na der

tydt ßodans nicht merr gebore. Schege averst, dat yemant bynnen edder buten Rades dar wrevelyck ynne befunden worde, unde syck underneme, baven de vormanynge nicht tho beterende, unde denne noch synen moethwillen yegen dusse bewillinge unde sustes yegen de borger unde inwaner dusser Stadt gebruken wolde, so vaken unde by ßo velen dath by den yennen, de dar bynnen Rades synn gefunden, unde der halven beklageth werth, schall unn scholen der stede unde herlicheit myth rechte entßettet werden, unde yder allenthalven, he sy bynnen edder buten Rades, na gelegenheit der daet ungestraffet nicht blyven."

"Unde worde ock sodane swarheyt befunden, dath nodych were alle erffßeten borgere und werckmestere der ampte to vorbadende, ßo wyll eyn Erbar Raedt, up der vorbestemeden personen begerr, de sulven vorderen laten, unde wes de nottroft vordert vordragen unde tho wercke stellen, dath tho frede unde eindracht ock tho wolvarth dusser guden Stadt syn mach."

Welche Auslegung die Bürgerschaft, auf jenen Vorgang im Jahre 1410 fußend, später diesen Artikeln gab, ersieht man aus den Postulaten derselben im Jahre 1562 Art. 4:

"Düsse gegenwordige borger begeren, dat en Erbarer Raed unn yede person in sinen ampte truw syn willen in alle dem, wat dat wort truwe begrypt effte fordert, tho Gades ehren unn befodrung synes Hilligen Evangelii, unn vermerung unsers friheiden unde gerechticheiden, frede unn gemene nuttes, narung, wolfart unn gedien, alſo dath Godt de Her dat richten schall, unde de vorböring tydlick na erkenntnis düsser Stadt Börgerschop gestraffet werde."

Desgleichen sah sich der Rath veranlaßt, in der, am Schlusse der Verhandlungen über die Rathsrolle, am 22. März 1595 abgegebenen Erklärung sich dahin auszusprechen:

"Dar averst ener syn ampt nicht recht worde verwalten, so schall he öffentlich darumb in der gemene tho rede gestellet werden." *)

---

*) Der Zweck dieser Verfügung war damals aber zunächst nicht sowohl, der Bürgerschaft das Recht zu vindiciren, Mitglieder des Raths, welche ihr Amt nicht recht verwalten, in den Bürger-Conventen zur Rede zu stellen, als vielmehr, die einzelnen Rathsherren vermittelst dieses Vorbehalts gegen die Chicanen der Bürgermeister in Schutz zu nehmen; wie denn überall jene Verhandlungen im Jahre 1595 offenbar lediglich durch mehre der derzeitigen älteren Rathsherren, welche sich bei Verleihung der Rathsämter für zurückgesetzt erachteten, veranlaßt wurden. Der Eingang der im Namen der Diaconen und Sub-Diaconen dem Rathe am 31. Januar 1595 übergebenen Schrift lautet: "Derwyle vele Unrichticheit by E. E. Raht itziger Tydt gesporet und befunden werdt, indeme dat de Herren Borgermeistere de Aempter der Rahts-Persohnen nicht nha Oelder und Köhre, sundern nha Gunst und Frientschop aller jährlickens umme setten, und leider et dahen geraden, dat wenn en ehrlick Rahtsman vermüge sines Eedes sine Bedencken und Menung segt, dat dem Herren Borgermeister thogegen und thoweddern iß, de geringsten und ungelegensten Aempter ingedahn und verlehnet werden, darentgegen etzliche der jüngsten Rahts-Persohnen, de idt mit den Herren Börgermeisters holden, de besten und bequemsten Aempter erlangen und bekamen, wodorch düsser guden Stadt und den Borgern und Inwahnern, wann man den rechten Ende besyt, grot Unheil und Schaden begegnet und wedderfahret, so hebben u. s. w." Desgleichen besagt das Protokoll vom 22. März jenes Jahres: "Endlich haben die Bürger noch verlanget, daß unter die Rolle gesetzet würde, daß nemblich diese Umbsetzung zu ewigen Zeiten also bleiben solte, und kein Bürgermeister oder Rahtsherr den andern, wann er sein Ampt also verwaltet, wie er für Gott und männiglich zu verantworten weiß, Eintrag oder Verhinderung thun solle. Zu welcher Notturfft sie dann einen Extract aus ihrer Schrifft dem Raht zugestellet haben, welcher wörtlich unter der Rolle durch den Protonotarium ist geschrieben. Nachdem solches Alles vollzogen und den Bürgern durch den Herrn Bürgermeister Joachim Beckendorp die Rolle doppelt ist zugestellet, und darauf begehret, daß sie auf die Proposition sich erklähren mögten, so hat Johan Möller nomine Civium angezeiget: es hätten die Herren Bürgermeistere am verwichenen Mittwochen sich hören vernehmen lassen, daß die Bürger an dieser Ordnung bald ein Mißfallen haben würden. Dieweil sie denn solche Worte nicht verstünden, so wolten sie den rechten Wortverstand wissen, denn sie ja nicht hoften, daß es die Meynung haben würde, daß die Herren die Bürger beschweren wolten, sondern sie begehren vielmehr, daß die Herren sich auffrichtig verhalten solten. Und wenn ein Rahts-Herr künfftig von einem Rahts-Herrn verklaget würde, daß dann der Herr Bürgermeister zu dem Rahts-Herrn nicht

Im Receß von 1603 (Art. 74 u. 75) wurden demnächst die Artikel 130 u. 131 des Recesses von 1529 wörtlich wiederholt. *)

Auch der Hauptreceß in seinem ersten Artikel, so wie der vorliegende Titel des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, räumen nun allerdings der Erbgesessenen Bürgerschaft in den in Rede stehenden Fällen eine Theilnahme (aber nur eine solche) an der Jurisdiction ein, zugleich aber verfügt ersterer ausdrücklich:

"Da auch in dieser Materie biß daher der Receß de Anno 1562 und das prooemium der Rolle de Anno 1595, nebst dem Art. 75 Recessus de Anno 1603, angeführet und pro

---

sprechen solte: pflücket ihn wohl, er hats verdienet. Denn da solches über Zuversicht geschehen solte, so wollen die Bürger vor die Ober-Alten treten und sich dessen beklagen, darauf sollen die Ober-Alten den Raht ihres Ambtes erinnern; da solches auch nicht helffen will, sollen sie das den Diacken und Sub-Diacken zu erkennen geben; da solches auch nicht helffen will, wollen sie entschuldiget seyn, wann künfftig Unglück erfolgen würde."

*) Dem gemäß übergaben die Oberalten, ausweise des Prot. Caes. Comm. Tom. XX. p. 3739, am 20. März 1604 dem Rathe eine schriftliche Erklärung dahin: "Man komt auch in Erfahrunge, dat Rahts-Persohnen in ihren anbefohlenen Aembtern sich unterstanden, Accidentalien, deren sie sich in ihren geleisteten Eiden gäntzlich begeben, zu entfangen. Dieselbe werden hiemit erinnert, solche Accidentalien an ihren Ohrten wieder zu liefern und von sich zu geben, damit sie in der Zusammenkunfft der gemeinen Bürgerschafft darumb nicht mügen zu Rede gestellet werden." Der Rath erwiederte am 26. April: "Letzlich, daß die Rahts-Persohnen, so in Ihren anbefohlenen Aembtern accidentalia entfangen, erinnert werden, dieselben an ihren Ohrt wieder zu liefern und von sich zu geben, so ist zwar nicht ohne, daß die Ambts-Herren die accidentalia in ihren Aembtern entfangen, aber nicht zu ihren, besondern gemeiner Stadt Nutz; inmaaßen denn von vergangenen Petri ein Jeder, was Er zu Seinem Ambte entfangen, eingeliefert, und wird ein jeder Ehrliebender sich dar wohl in zu schicken wissen, daß Er gegen Petri, wie der alte Gebrauch ist, dasselbe in die Cemerey auch ausliefere, was er in seinem Ambte entfangen hat. Welches E. E. Raht den Ober-Alten auf die Ihnen zugestellte Schrifft zur freundlichen Antwort nicht wollen vorenthalten, und nimbt, was also von Denselben *in terminis* Ihres Berufs zur Beförderung gemeinen Nutzens wollmeinentlich erinnert worden, zu guten Willen auf und an."

und contra hefftig gestritten worden, so sollen dieselbe hinkünfftig so wenig, alß einige andere Recesse, Statuten oder Rollen, wider die in diesem gegenwärtigen Articulo beliebte Verordnung allegiret, sondern Alles, was darin diesem entgegen lauffendes enthalten, oder daraus möchte herfür gebracht werden können, hiemit gäntzlich aboliret und abgethan; im Gegentheil aber dieser Articulus alß ein ewiges und unumbstößliches Fundamental-Gesetz hiemit angenommen, und dergestalt festgestellet seyn, daß darnach in allen vorerwehnten casibus einig und allein verfahren werden soll."

und beschränkt die Fälle, wo ein solches außerordentliches Verfahren eintreten soll, dahin, daß nur:

"die in Ambts- und Etats-Sachen vorsetzlich malversirende Rahts-Glieder, sowohl in alß de Senatu, wie imgleichen diejenige Bürger, so bürgerliche Officia verwalten, und darin, und in Sachen, solch ihr Ambt selbst betreffend, würcklich und vorsetzlich sich vergreiffen, *) auf diese unveränderliche verordnete Abrt gerichtet werden sollen: jedoch in andern Fällen

*) So verfügt namentlich der Unions-Receß der bürgerlichen Collegien Cap. 1. Art. 13: "daß ein Plauderer, der dasjene, was im Collegio proponiret, oder in einer Sache votiret worden, Einem, es sey, wem es wolle, inn- oder außer der Stadt, münd- oder schrifftlich entdecket, zumahlen wann er eines Andern Votum verrahten hat und er dessen überführet werden kan, unter Uns in keinem Collegio gedulbet, sondern, sobald er dessen durch ein zu Recht beständiges Zeugniß überführet worden, ipso facto suspendiret seyn und darauf ferner wider ihn nach Anleitung Art. 1 des Haupt-Recesses verfahren werden soll;" welche Strafe indessen, ausweise Cap. II. Art. 9 erst dann eintreten soll, wenn er zum zweiten Male dieses Vergehens sich schuldig macht, wo er dann als ein "incorrigibilis" angesehen werden soll, wogegen er beim ersten Male nur in 10 ℳ Strafe verfällt. Dagegen verfügt Cap. II. Art. 10 unbedingt: "da Jemand überzeuget würde, daß er, durch Geschencke geblendet, der Armuht zum Nachtheil oder Schade gehandelt hätte, soll er sofort von der Stelle und Ambt suspendiret, ihme darauf, nach Maaßgebung des Art. 1 des Haupt-Recessus, der Proceß gemachet, und er gäntzlich ab Officio removiret, auch dabeneben nach Befinden gestraffet werden."

E. E. Rahte und den ordentlichen Gerichten an ihrer Erkändtniß und Jurisdiction, auch dem Reglement der Rahts- und Bürger-Conventen, in den darin ausgedruckten Fällen, allerdings ohnverfänglich und ohnabbrüchig."

Nach dem § 2 der Appellabilitäts-Ordnung vom 7. Juli 1820 ist dieses Verfahren auf alle "Excesse in exercitio officiorum publicorum" (und somit, wie auch das Ober-Appellations-Gericht namentlich in den Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 16. December 1837, in Sachen Grambko wider die Bau-Deputation, ausgesprochen, nicht etwa nur gegen Rathsglieder und solche, die bürgerliche Ehrenämter bekleiden, sondern auch gegen sämmtliche Beamte, welche einer Ungebühr bei ihrer Amtsführung beschuldigt werden) in so fern anwendbar, als für den Fall, daß Jemand eine Behörde oder einen Beamten auf Entschädigung wegen Ungebühr in ihrer Amtsführung in Anspruch nehmen zu können glaubt, zuförderst auf dem hier vorgeschriebenen Wege zu entscheiden ist, a) ob ein zu ersetzender Schade vorhanden sey, und b) ob die Person oder Behörde, von welcher Ersatz gefordert wird, deshalb in Anspruch genommen werden dürfe. Die Erkennung über die Bestrafung der Beamten liegt aber nach wie vor *) den respectiven Behörden ob, denen sie untergeben sind, indem der Art. VIII. des Hauptrecesses, so wie der Unions-Receß des Raths Art. 17, jenen die Befugniß ertheilt: "ihre Bediente, wann sie in ihrem Officio pecciren, zu bestraffen,

*) Wie wenig bei Abfassung des Art. I. des Hauptrecesses die Absicht vorherrschte, das dort vorgeschriebene Verfahren auch auf Beamte auszudehnen, ergeben die Verhandlungen über denselben in der am 28. August 1711 ernannten Sub-Deputation, indem die bürgerlichen Deputirten am 10. Februar 1712 ausdrücklich erklärten: "Was die Bürger anbelanget, und daß ebenfalß, wenn dieselbe in ihren officiis sich vorsetzlich vergingen, nach diesem modo procedendi mit ihnen zu verfahren were, so ist man von Meinung, daß selbiges nicht nur von Collegiis, sondern, nach Anleitung des Art. 71. Rec. de 1603, von allen bürgerlichen officiis, die unter besondern Eyden verwaltet werden, verstanden werden müsse."

oder auch nach Verdienst zu suspendiren und abzusetzen," und darin durch den § 2 der Appellabilitäts-Verordnung nichts geändert ist.

Die näheren Bestimmungen des vorliegenden Titels sind folgende:

Art. 6.

"Solte aber sonsten sich Jemand über E. E. Magistrat beschweren, und die Ober-Alten seine Beschwerde nicht begründet finden, stehet ihm zwar frey an die Sechsziger zu gehen. Wann aber diese denen Ober-Alten mit beypflichten, oder aber, wann Ober-Alten mit dem Raht darob differenter Meynung gewesen, die Sechsziger jedennoch Senatus Meynung approbiren solten, ist die Sache damit abgethan und kan weiter weder an die Einhundert und Achtziger, noch in die Bürgerschafft gebracht werden; dafern aber die Sechsziger mit dem Raht nicht einig werden können, gehet die Sache an die Hundert und Achtziger, und wann auch allda mit dem Raht keine Vereinigung getroffen werden kan, wird weiter verfahren, nach Anleitung des Art. 75 Recessus de Anno 1603, und dessen im Art. I. des Haupt-Recessus enthaltenen Elucidation."

Art. 7.

"Welche Sachen nun nicht vorgeschriebener maßen durch die Collegia passirt, sollen keinesweges in der Bürgerschafft angenommen, noch da angesprochen werden. Wer sich nun erkühnet, per saltum seine Beschwerung an die Bürgerschafft zu bringen, soll nicht allein seiner Action verlustig, sondern auch in Einhundert Reichsthaler Straffe verfallen seyn, und mit derselben Execution verfahren werden, wie Tit. I. Art. 3 verordnet worden. Hätte aber der Reus nicht so viel in bonis, wird er nach Befinden, auf seine eigne Kosten, billig Zwey oder mehrere Monaht mit Gefängniß bestraffet."

Art. 8.

"Wann aber durch solche ordentliche Wege die Sachen an die Bürger-Versammlung gediehen, sollen bloß die bey

E. E. Rahte und denen Collegiis übergebene und hinc inde communicirte Schrifften, nebst den Extractibus Protocolli, was deshalb zwischen Raht und Collegiis vorgekommen, darinn verlesen, und wie vom Rahte sonst de meritis causae, oder de rationibus Dessen Dissensus, nichts Neues in Propositione anzufügen, also auch von den Partheyen keine neue Deductiones aber, auf keinerley Art, daselbsten angenommen werden, auch Niemand frey stehen, die Acta, oder eine Vorstellung, sie mag auch seyn wie sie wolle, ex Actis drucken zu lassen und unter denen Bürgern zu distribuiren, bey Verlust seiner Sache und einer Geld-Straffe von Einhundert Reichsthaler, mit deren Execution es, wie Articulo praecedenti verordnet, zu halten ist."

Art. 9.

"Die Personen nun, die ihre Klagen obgemeldeter maßen an die Bürgerschafft bringen, sollen sich nicht allein des Voti darinn enthalten, sondern auch, wann die Sache vorkommt, mit allen ihren Bluts-Freunden und Schwägern, die ihnen usque ad tertium gradum lineae inaequalis inclusive verwandt, abtreten."

Die "Elucidation" des Art. 75 des Recesses von 1603 im ersten Artikel des Hauptrecesses aber geht dahin:

"Gleichwie E. E. Rahte so wohl die Wandelschaffung, alß Bestraffung der Herren, beydes in und de Senatu, welche wegen Geschencke, Gifft oder Gaben die Justice übel administriren, oder sich sonsten ungebührlich in ihren Rahts-Functionen verhalten möchten, allerdings gebühret, so wird E. E. Raht bey solchem Seinem Recht gelassen,*) nur daß Derselbe, falß es zum

---

*) Der Unions-Receß des Raths verfügt desfalls:

Art. 8.

"Dafern, über alles bessere Verhoffen, einige Parthey durch Jemand Unseres Mittels, in oder de Senatu, deßwegen vorsetzlich in der Sache auffgehalten, oder gar durch ein ungerechtes Urtheil

würklichen Proceß kommen solte, Ihm angelegen seyn lassen wird, daß derselbe wenigstens innerhalb Acht Monahten, nach würcklicher dessen Introduction, geendiget seyn möge."

"Falß aber E. E. Raht hierinen säumig erfunden, oder derjenige, der sich über einen Herren des Rahts beklaget, beschweret werden solte, daß sein Wider-Part Geschencke oder Gaben, es sey vor oder nach der Urtheil, und habe Nahmen wie es wolle, gegeben hätte, und solche Corruptelen durch ein zu Recht beständiges Gezeugniß dargethan werden könten, so wollen Wir alsofort, ohne Ansehen der Person, den oder diejenige, so dessen überwiesen und schuldig befunden worden, ab Officio suspendiren, folglich per Fiscalem ad remotionem, wie auch auf Indemnisirung der beleydigten Parthey, *) sie im hiesigen Niedern-Gerichte anklagen lassen; und wann von dannen die Sache per Appellationem an Uns gediehen und ad conclusionem gebracht, die Acta ad extraneos impartiales, und zwar, zu mehrerer Vermeidung allen Verdachts, mit der Präcaution verschicken, daß Zweene Unseres Mittels, wovon einen die Ober-Alten, den andern der Accusatus zu benennen hat, zu solcher Verschickung committiret, und vorgängig in pleno Senatu, mittelst cörperlichen Eydes, verpflichtet werden, dabey unpartheyisch zu verfahren, den Ort, wohin die Acta versendet werden, keinem Menschen zu offenbahren, noch einige Recommendation oder Neben-Schreiben, direct oder indirect, dabey abgehen zu lassen, quo facto Wir die darauf erfolgende Urtheil gegen die Angeklagte exequiren wollen."

Art. 9.

"Solte aber der im vorhergehenden Articulo erforderte Beweiß nicht zu Rechte beständig und genug, indessen doch gegen den Berüchtigten aus Rechts-begründeten Indiciis eine starcke Praesumption seyn, daß er wegen Geschenck oder Gabe Jemand das Recht protrahiret oder gebeuget hätte; so wollen Wir, nach befundener derer genugsamen Relevance, sowohl den Angeschuldigten, daß er weder selbst, noch durch die Seinigen deßwegen einige Gabe oder Geschencke genossen, noch selbige ihm oder den Seinigen, mit seinem Wissen, darob promittiret seyn, alß den im Verdacht gezogenen Geber, daß er deßwegen einige Geschencke gegeben, oder zugesagt, oder durch Andere geben und zusagen lassen, sich mit cörperlichem Eyde zu

*) Schon der Receß von 1529 Art. 42 bestimmt: "Worde yennich parth dorch eynen Erbaren Raedt effte yennyghe persone des Rades beswerct, dar dorch dat syn wedderparth gyfte unde gave dem richter gegeven hadde, de sulven personen effte persone, de des verwunnen effte vertuget worde myth rechte, schall syne stede entsettet syn unde dat parth schadelos maken." Der Receß von 1603 hat diesen Artikel im Artikel 21 wörtlich wieder aufgenommen.

seiner Meynung nach nicht zulänglich von E. E. Raht geholfen würde, stehet demselben, nach Anweisung Art. 6. Tit. II. des Reglements der Rahts- und Bürger-Conventen, frey, seine vermeyntliche Beschwerden bei dem Löblichen Collegio der Ober-Alten anzubringen, welche sodann zu erwägen haben, ob sie dieselbe gegründet oder ungegründet ansehen, da dann letzteren Falß dem Beschwerde-fuhrenden Bürger der Weg, an das Löbliche Collegium der Sechsziger zu gehen, offen stehet. Wenn aber diese denen Ober-Alten, die solche ungegründet gehalten, mit beypflichten, oder aber, wenn Ober-Alten darob mit E. E. Rahte differenter Meynung gewesen, die Sechsziger jedennoch E. E. Rahts Meynung approbiren solten, ist die Sache damit abgethan, und kan weiter weder an die Hundert-Achtziger, noch in die Bürgerschafft gebracht werden. Dafern aber die Sechsziger mit dem Rahte nicht einig werden können, gehet die Sache an die Hundert-Achtziger, und wenn auch allda mit E. E. Raht keine Vereinigung getroffen werden kan, stehet dem Collegio frey, bey E. E. Raht freundliche Erinnerung zu thun und die Wandelschaffung zu erlangen."

"Im Fall nun das beschuldigte Rahts-Glied, es sey in oder de Senatu, solche Admonition annimt, von seinem Unfug abstehet, oder sonsten die Sache zwischen E. E. Raht und Löblichen Collegio auf eine oder andere Weise verglichen wird,

---

purgiren anhalten: Es solle aber die Cognitio relevantiae et irrelevantiae indiciorum bey E. E. Raht allein verbleiben, und Niemand sonst außerhalb Desselben, oder von denen Collegiis dazu gezogen werden."

Daneben enthält derselbe in den Art. 18. 19 u. 20 noch sehr specielle Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren, wenn anderweitig "einiges Mit-Glied des Rahts, es sey Bürgermeister oder Raht-Mann, auch Syndicus und Secretarius, in Seiner Function und Obliegenheit," den im Unions-Recesse eingegangenen Verpflichtungen "in einem oder anderen vorangeführter Stücken, oder auch sonst, seinen theuer geleisteten Eyden und Pflichten, vel committendo, vel omittendo, mit Vorsatz, oder unverantwortlicher Nachlässigkeit, zuwider handeln solte."

soll die Sache damit gäntzlich abgethan seyn, und unter keinem Schein und Prätext von Jemanden weiter urgiret oder auf die Bahn gebracht werden."

"Da aber ein solches Rahts-Glied, es sey in oder de Senatu, halßstarrig auf seinen Sinn verbliebe, sein Unrecht nicht erkennen wolte, auf seine Irrwege fortginge, oder sonsten in seinem Muhtwillen verharrete, oder die beschuldigte Rahts-Persohn hätte sich eines Stadt- oder Staats-Verbrechens, wodurch die gantze Stadt würcklich gefährdet worden, vorsetzlich schuldig gemacht, soll ein solches Rahts-Glied, auf Gutbefinden E. E. Rahts und des Löblichen Collegii, mit welchem zuletzt über diese Sache tractiret ist, zuforderst von seinem Officio suspendiret, und sodann der Fiscalis gegen demselben excitiret, auch die Klage, wenn selbige vorhero vorerwehntem Collegio mit allen Beylagen communiciret, und man darüber von beyden Seiten einig geworden, in hiesiges Nieder-Gericht introduciret, daselbst usque ad conclusionem, wenigstens innerhalb eines Jahres Frist, verhandelt und durch Urtheil und Recht definitive entschieden werden."

"Sobald diese Definitiv-Urtheil in inferiori publiciret wird, soll Fiscalis pro con- aut reformanda sententia an das, deswegen hiemit zu constituirende, extraordinaire Gericht stante pede zu appelliren schuldig seyn. Darauf dann E. E. Rahte oblieget, aus eigner Bewegniß, oder auf Ansuchen der Collegiorum, die Erbgesessene Bürgerschafft ungesäumbt zu convociren. In welcher, zu gäntzlicher Entscheidung dieser Appellations-Sachen, ein jedes Kirchspiel aus sich Vier Ehr- und Gerechtigkeit liebende Bürger (wozu vor Andern die Löbliche bürgerliche Collegia alß Collegia ordinaria, mit denen die Sachen vorher bereits tractiret, und die also derselbigen kundiger, recommendiret werden) samt Vier Erbgesessenen Graduirten (und zwar ohne sich bey diesen letzteren an einigen Kirchspiel zu binden), welche allerseits dem Angeklagten mit Blut- Freund- oder Schwäger-

schafft zu nahe nicht verwandt, durch Pluralität der Stimmen ordentlich erwehlet; wobei Niemand den Andern, ihm sein Votum zu geben oder nicht zu geben, ansprechen soll. Und werden sodann aus den Vier Bürgern in jeglichem Kirchspiel Zweene Bürger durch ein richtiges, daselbst sogleich angestelletes Loß erkohren; aus allen ernenten Graduirten aber in der Schreiberey Vier, welche von den mehrern Kirchspielen denominiret, und also majora haben, ins Loß gebracht, und aus selbigen Zweene herausgezogen, also in allem Zwölf Persohnen zu solchem extraordinairen Gericht deputiret. Diesen werden noch von E. E. Rahte Acht Membra Seines Mittels adjungiret, die Er aus Seinem gantzen Corpore (die beyde präsidirende Herren Bürgermeistere und p. t. Gerichtsverwaltere, und die dem Gravato mit Blut- Freund- oder Schwägerschafft zu nahe verwandt, allein ausgenommen) per sortem zu erwehlen hat."

"Wornechst dann zuforderst die Nahmen der gesamten Deputirten dem Gravato communiciret, und er dagegen mit seinen justis recusandi causis gehöret wird, deren Relevantz zu beurtheilen den übrigen Membris gesamter Deputation, nach Abtretung des Recusirten, heimgestellet bleibet. Dafern nun diese solche Ursachen wider Einen oder Mehrere erheblich befinden, wird an dessen oder deren Stelle, wenn es eine Rahts-Persohn, eine andere, auf gleichmäßige Art, alß bey der ersten Wahl geschehen, durchs Loß ex corpore Senatus angewehlet; da es aber ein oder mehr Bürgerliche, die Anzahl von dem Collegio der Hundert-Achtziger (damit die gantze Bürgerschafft deshalb nicht wieder dürffte zusammen beruffen werden) aus denen bey vorhergehender Losung Weggefallenen per sortem wiederumb ergäntzet. Welcher modus auch in dem Fall, da Jemand post conclusionem causae mit einer schweren Kranckheit, deren Besserung nicht bald zu vermuhten (welche jedoch nicht etwa simuliret, sondern wahrhafftig seyn, und mit

des Medici Attestato, oder allenfalß cörperlichem Eyde erwiesen werden muß), befält, oder wenn bey Einem aus dem Rahte, durch vorhin ausgenommene Fälle, eine Veränderung sich eräugnen möchte, ebenmäßig observiret werden soll, damit diese Deputation allemahl complet seyn möge."

"Hiernechst, wann dieses seine Richtigkeit erlanget, sollen gesamte, zu diesem extraordinairen Gerichte Deputirte in pleno Senatu einen cörperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen abstatten: daß sie bei gegenwärtiger Sachen, zu deren Beurtheil- und Entscheidung sie von E. E. Rahte und der Erbgesessenen Bürgerschafft deputiret worden, aus Freund- oder Feindschafft, oder andern ungebührlichen Absichten und Bewegnissen, durch einigerley Autorität, Ansehen, Vorurtheil, Befehl oder Ueberredung, oder einiges Interesse und Vortheil, nichts vornehmen, thun oder unterlassen, sondern dem Angeklagten seiner Verbrechen und Beschuldigung halber solchergestalt, wie sie und die Ihrige von dem Richter aller Welt in Zeit und Ewigkeit gerichtet zu werden verlangen, nach Maaßgebung der gemeinen und dieser Stadt Rechte, ihrem besten Wissen und Gewissen nach, urtheilen und richten, auch was sie selbst, oder ihre Condeputati bey dieser Sachen votiren, thun und lassen werden, niemahlen einigen Menschen in oder außer Rahts und Bürgerschafft offenbahren, besondern solches Alles biß in die Grube verschwiegen halten wollen. So wahr" u. s. w.

"Sobald diese Appellations-Instantz dergestalt constituiret, soll darin weiter folgender Gestalt verfahren werden: daß nemblich Appellans bey der ersten Session seinen Libellum appellatorium una cum Actis prioris instantiae produciren, und dem Appellato von Allem copiam geben, dieser aber in Zeit von Vierzehen Tagen mit seiner Exceptions-Schrifft darauf einkommen, und sodann weiter keine Handlung verstattet, sondern von dem Tage der producirten Exceptions-Schrifft

innerhalb Monahts-Frist die Sache völlig abgeurtheilet werden soll. Jedoch bleibet der Deputation hiedurch unbenommen, erheischender Nohtdurfft nach, sowohl Appellanti als Appellato vorher fernere Handlung zu erlauben, oder auch die Acta ad exteros impartiales zu versenden und ein consilium informativum darüber einzuholen; gestalten denn dieses extraordinaire Gericht aller Macht und Gewalt, so ein ordinair Gericht immermehr haben mag, gleichermaaßen genießen, außer daß es selbst in der Sachen zu erkennen und zu urtheilen schuldig seyn soll."

"Und wie Niemand, der zu diesem extraordinairen Gerichte aus Raht und Bürgerschafft deputiret wird, sich dessen bey Verlust der Stadtwohnung entlegen kan, sondern ohne Widerrede und Excusation es anzunehmen gehalten, auch, so offt er a Directore Deputationis durch gewöhnliche Ansage gefodert wird, bei Fünffzig Reichsthaler Straffe jeder Zeit, allermeist bey Abfassung der Urtheil, alß wobey alle Membra gegenwärtig seyn sollen, zu erscheinen schuldig ist, und weder von E. E. Rahts, noch der Erbgesessenen Bürgerschafft jederseitigen Deputatis, oder eintzeln deren Membris, wie, oder was sie votiren mögen, vorgeschrieben oder eingebunden werden soll: Also soll hingegen Niemand der Deputatorum wegen seines geführten voti über kurtz oder lang, weder dem Rahte, noch der Bürgerschafft responsable, noch was, oder wie er und Andere votiret, jemahlen zu offenbahren, vielmehr krafft seines geleisteten, theuren Eydes, auch bey Verlust seiner Ehre und guten Leumuhts, biß in seine Grube solches Alles verschwiegen zu halten verbunden, mithin dadurch und krafft dieser Satzung ein Jeder der Deputatorum, nebst den Seinigen, fur aller Ansprache oder Unlust auf ewig guarantiret und versichert seyn."

"Was aber per majora von solcher Deputation in der Sachen ausgesprochen worden, dabey soll es schlechterdings

sein Verbleiben haben und zur würcklichen Execution sofort gebracht werden, auch so wenig dem Fiscali, alß dem Verurtheileten, einige juris beneficia ordinaria sive extraordinaria, alß Appellatio, Revisio, Restitutio, Querela nullitatis, oder wie solches Nahmen haben mag, dagegen zu statten kommen; viel weniger soll E. E. Raht oder Erbgesessene Bürgerschafft, Collegia oder Deputationes sich einiger weitern Cognition oder Aenderung in solcher abgeurthelten Sachen anzumaaßen befuget seyn."

Dieses, bisher nie in Wirksamkeit getretene, extraordinaire Gericht ist offenbar der, als letztes Auskunftsmittel bei Dissensen zwischen Rath und Bürgerschaft, im siebenten Titel des Reglements der Rath- und Bürger-Convente angeordneten Deputation aus Rath und Bürgerschaft nachgebildet; unterscheidet sich aber von dieser, sowohl in der Art der Zusammensetzung, indem, nach desfallsiger fünfmonatlicher Verhandlung (11. September 1711 bis zum 18. Februar 1712), der Rath dem Verlangen der Sechsziger und Hundertmänner nachgab, daß dasselbe aus einer überwiegenden Anzahl bürgerlicher Mitglieder bestehen solle, als insbesondere dadurch, daß dessen Einsetzung nicht durch einen vorgängigen Dissens zwischen Rath und Bürgerschaft bedingt wird, da, der Elucidation im ersten Artikel des Hauptrecesses zufolge, die Erbgesessene Bürgerschaft in solchen Fällen — nachdem alle ausdrücklich vorgeschriebenen, successiven Versuche einer gütlichen Vereinigung zwischen dem Rath und den bürgerlichen Collegien erschöpft, und die Sache demnächst in das Niedergericht introducirt, und dieses definitiv darin gesprochen, — nur zu dem Behuf convocirt werden soll, um ihrerseits die Mitglieder des extraordinairen Appellations-Gerichts zu erwählen. Zwar schreibt der Art. 8 des vorliegenden Titels zugleich ausdrücklich eine Verlesung sämmtlicher bisherigen Actenstücke vor, welche indessen, wenn jener Artikel nicht mit der "Elucidation" im ersten Artikel des Hauptrecesses im bestimmtesten

Widerspruch stehen soll, lediglich bezwecken kann, diese Actenstücke der ganzen Bürgerschaft zur Kenntniß zu bringen.

Dritter Titel.

Von Convocirung der Bürgerschaft.

Daß dem Rathe das ausschließliche Recht zustehe, die Bürgerschaft zu convociren, findet sich bereits im Recesse von 1458 Art. 33 aufs bestimmteste ausgesprochen:

> "So hebben de Raedt unn borger sämptliken geschlaten, umme vrede unn guder eendracht willen, dat na düssen dage nemand vergadderungk, tho hope kamend edder sammlinghe der borger düsser Stadt maken schall um jenigerlei sake willen, de de borger unde Stadt andrepen, idt en sy dat de Raedt de borger vorbodeschapen unde eschen lathe. Were idt, dat jemand dar boven dede, dar will de Raedt byfahren, wo idt sick geböret, dar tho willen de borger bystendig unn behulpig wesen. Idt en were sake, dar der Stadt verdarff anne hengende, so mogen de eerligsten unn oldisten uth dem kerspel thosame kamen, vor den Raedt gahn unde geven den Raedt de sake tö kennende."

Desgleichen in dem Receß von 1529 Art. 131 (wörtlich wiederholt im Receß von 1603 Art. 75):

> "Unde wurde ock sodane swarheyt befunden, dath nodych were, alle erffßeten borgere unde werckmestere der ampte to vorbadende, ßo will eyn Erbar Raedt, up der vorbestemeden personen beger, desulven vorderen laten, unde wes de nottroft vordert vordragen unde tho wercke stellen, dath tho frede unde eindracht ock tho wolvarth dusser guden Stadt syn mach."

Im Hauptreceß Art. V. sub 8 wird unter den Prärogativen des Raths "das Recht, die Erbgesessene Bürgerschafft in behuefigen Fällen zu convociren," aufgeführt, und im Art. I. des vorliegenden Titels, unter Bezugnahme auf Art. 75 des Recesses von 1603 und auf den Windischgrätzischen Receß Art. 19, und nachdem erwähnt worden, daß Oberalten oder Deputati der Bürgerschaft, ja sogar die Alten einiger Aemter, in den unruhigen Zeiten sich mehrfach Eingriffe in dieses Recht erlaubt, angeordnet:

"daß E. E. Raht künfftighin die Bürgerschafft zu convociren allein berechtigt seyn, Ober-Alten und andere Collegia, oder Deputati Civium, sich dergleichen nicht anmaßen, die Alten aber der Aembter sich gäntzlich enthalten sollen, entweder sich unter einander zu Erscheinung in der Bürger-Versammlung aufzufordern, oder auch denen Meisteren solches anzubefehlen, und zwar bei der in Tit. I. Art. 8 *) ausgedruckten Straffe."

In Betreff der Mitglieder der bürgerlichen Collegien oder außerordentlichen bürgerlichen Deputationen, welche sich für die Zukunft etwa Eingriffe in dieses ausschließliche Recht des Raths erlauben sollten, verfügt der Art. 2:

"Solten nun Einige aus den Collegiis der Ehrbahren Ober-Alten, Sechsziger, oder Einhundert und Achtziger, oder auch Membra einer etwa von der Bürgerschafft gemachten extraordinairen Deputation, sich unterstehen, die Bürgerschafft ad Conventum convociren zu lassen, sollen die, so es thun, ihrer Functionen ipso jure verlustig und in Zwey Hundert Reichsthaler Straffe verfallen seyn, die, ohne Formirung eines Processus, E. E. Raht durch den Herrn Gerichts-Verwalter sofort exequiren lassen, und daferne der Herr Prätor sich hierinn säumig erzeiget, schuldig seyn solle, aus seinen Mitteln die

*) "Die nun hierwider handlen, sollen ihres Altermannschaffts-Ambts und der Stadt-Wohnung verlustig seyn."

Straffe an die Cämmerei zu erlegen; dahingegen, falls dergleichen Leute zu Erlegung solcher Geldstrafe nicht so viel in bonis hätten, selbige am Leibe gestraffet werden sollen. Und wird übrigens der so unordentlich convocirte Convent für null und nichtig geachtet."

Wenn nun aber dem Rathe somit das ausschließliche Recht, die Bürgerschaft zu convociren, zusteht, so fehlt es auch daneben nicht an Bestimmungen, welche dieses in so fern modificiren, als dem Rathe unter Umständen die Verpflichtung zur Convocation Erbgesessener Bürgerschaft obliegt.

Nachdem die drei jährlichen legitima placita außer Uebung gekommen, convocirte der Rath, aus freiem Antriebe, die Bürgerschaft in der Regel nur, wenn der Zustand der Cämmerei-Casse die Bewilligung neuer Contributionen erforderte; und so war es im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts dahin gekommen, daß namentlich in den Jahren 1612, 1613 und 1614 überall keine Bürgerschafts-Versammlung stattfand; was die Erbgesessene Bürgerschaft veranlaßte, am 19. Februar 1615 in ihrem eilften Nebenpunkte sich dahin zu erklären:

"So ist auch dieser anwesenden Bürger einhellige und beständige Meinung und Wille, daß alle Jahr die Erbgesessene Bürgerschafft zu Rahthause soll convociret, und von gemeinen Sachen mit E. E. Rahte soll tractiret und gerahtschlagt werden;"

worauf der Rath erwiederte:

"E. E. Raht läßt Sich gefallen, daß jährlich die Erbgesessene Bürgerschafft zu Rahthause gefordert werden möge, wenn es nohtthut und dem Rahte und der Bürgerschafft solches beiderseits gelegen."

Dagegen wurden in den letzten Decennien vor dem Eintreffen der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 die Bürgerschafts-Versammlungen (welche die Oberalten zum Theil gegen den Willen des Raths aus eigener Machtvollkommenheit an-

setzten) so häufig, daß sie, wie der Rath in seinen, der kaiserlichen Commission vorgelegten Beschwerden bemerkt, "ordentlich fast alle Vierzehen Tage, oft von Acht zu Acht Tagen und weniger, und in einem Jahre bei Dreißig mahl zusammen gekommen."

Die erste feste gesetzliche Bestimmung in dieser Hinsicht enthält der Art. 3 dieses Titels:

"Dahingegen ist E. E. Raht verbunden, alle Quartal die Bürgerschafft convociren zu lassen, es wäre dann, daß Derselbige, benebst denen Ehrb. Ober-Alten, die Convocirung unnöhtig erachteten, weil keine den Conventum veranlassende Materien vorhanden. Sonsten sollen regulariter den Donnerstag nach dem neuen Jahr, den Donnerstag nach der Oster-Wochen, den Donnerstag nach St. Johannis und den Donnerstag nach Michaelis, in casu aber, da ein Feyertag einfallen möchte, Acht Tage darauf, die Conventus gehalten, und in dem Oesterlichen und dem circa Festum Michaelis bloß von denen Contribuendis, in denen Zween andern aber die Gravamina Civium und andere vorkommende, Statum publicum concernirende Materien tractiret werden. Und da man die Tractanda nicht in einem Convent zu Ende bringen solte, wornach man sich doch äußerst zu befleißigen, sollen selbige den Montag darauf in einem abermahligen Convent gäntzlich abgethan, und wie im Tit. VI. inferius enthalten, alsdann procediret werden."

Wenn nun auch bereits nach Verlauf weniger Jahrzehnten — zumal da die gravamina civium immer seltener wurden und allmählig ganz verschwanden, oder doch nur als den Bürgerschlüssen annectirte Wünsche oder Bedingungen geltend gemacht wurden — "weil keine den Convent veranlassende Materien vorhanden," die vier jährlichen Bürger-Convente sich häufig auf zwei reducirten, so ward doch, bis zum Beginn des jetzigen Jahrhunderts, und noch in den ersten Jahren desselben, die Vorschrift, daß in den um Ostern und Michaelis abzuhaltenden Bürgerschaften "bloß

von denen Contribuendis tractiret werden solle,"*) so streng beobachtet, daß der Rath jedesmal, wenn er daneben auch andere Propositionen vorzulegen sich veranlaßt fand, die dringende Nothwendigkeit solcher Ausnahmen aufs sorgfältigste darlegte. Der Veranlassungsgrund dieser Verfügung (welche sich auch bereits im Windischgrätzischen Receß Art. 18 findet, so wie demnächst in den Grav. Sen. d. 18. Oct. Membr. IV. 13 und dem projectirten Reglement von 1704 Art. 11) lag offenbar darin, daß die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hatte, daß, ohne eine solche grundgesetzliche Bestimmung, jene Contributionspunkte gar häufig durchaus unerledigt blieben; ein Grund, der bei der Unerläßlichkeit einer schleunigen Erledigung dieser Punkte, auch nachdem allmählig ein geordneteres Verfahren in den Bürger-Conventen Raum gewonnen, gewichtig genug erschien, jene Bestimmung festzuhalten. In neuerer Zeit, insbesondere nachdem seit 1814 unser Finanzwesen nach festeren Principien geregelt worden, erachtete man die fernere Berücksichtigung derselben für eben so überflüssig, als lästig, und finden nunmehr die Rath- und Bürger-Convente so oft statt, als das Bedürfniß es erfordert, wie denn auch lediglich

*) Welches Gewicht man auf diese Bestimmung legte, ergiebt sich schon daraus, daß sie im sechsten Artikel des vierten Titels des Reglements der Rath- und Bürger-Convente auch in Betreff der außerordentlichen Rath- und Bürger-Convente dahin wiederholt ausgesprochen wird:
"Wann auch, außer denen Vier gedachten Bürger-Tägen, der Stadt oder des Cammer-Guts Nohtdurfft erfordert, daß Contribuenda der Bürgerschaft proponiret werden, hat E. E. Raht solches vorhero gewöhnlicher maßen denen Ober-Alten anzutragen, und folglich die Bürgerschafft darob zu convociren; bei welchem Conventu dann keine bürgerliche Gravamina, oder andere Sachen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, vorgenommen, sondern bloß die Puncta contribuenda in Ansprach gebracht und darüber resolviret werden soll. Hingegen wann zu Behuf anderer Angelegenheiten, oder auch Gravaminum Civium publicorum, die Bürgerschafft gefordert wird, sollen selbige gleichfalls allein vorgetragen und bestmöglichst, zu Stifftung und Erhaltung guten Friedens und Vernehmens, abgehandelt werden."

dieses über die Gegenstände der vorzulegenden Anträge entscheidet. Im Durchschnitte werden jedoch nach wie vor alljährlich drei bis vier Convente gehalten.

Im Wesentlichen übereinstimmend mit einer, vom Rathe der Bürgerschaft im Jahre 1676 gegebenen Erklärung,*) welche indessen demnächst auf Begehren der Bürgerschaft mehrere Modificationen erlitt, verfügen ferner die Art. 4—7:

Art. 4.

"Wäre es aber Sache, daß solche unvermuhtete, das Publicum eintzig und allein, und keine Privata betreffende Zufälle sich etwa ereigneten, welche eine Rahts- und Bürger-Versammlung ob morae periculum erfordern würden: so ist E. E. Raht entweder von selbsten, oder auch auf derer Collegiorum Erinnerung, die Erbgesessene Bürgerschafft extraordinarie, ohnweigerlich und ohne alle Einwendung, längstens innerhalb Acht Tagen zu convociren gehalten."

Art. 5.

"Keinem Privato, er seye auch wer er seye, ja sogar Keinen in allen Collegiis ausgenommen, soll frey stehen, in

*) "E. E. Raht erkläret sich hiermit, daß wenn einige Gravamina publica erreget werden, und mit den Oberalten, Acht und Vierzig, auch den Hundert und Vier und Vierzig Bürgern beredet, aber ihre völlige Richtigkeit daselbst nicht erhalten, noch ihre abhelffliche Maaß erlangen mögen, daß, auf Anhalten der vorbesagten Collegiorum, E. E. Raht die Bürgerschafft längst innerhalb 14 Tagen fordern lassen und die verabredeten Puncta ihnen proponiren wolle; wenn aber die materia einmal in den Conventum Civium gebracht, und daselbst nicht erledigt, sondern an Deputirte verwiesen worden, und die Bürgerschafft gegen einen gewissen Tag begehrte, wieder gefordert zu seyn, oder auch kein Tag benant, und ihre Deputation darumb anhielte, und die Puncta noch nicht völlig abgethan, will E. E. Raht geschehen lassen, daß die Bürger auf beschehene Ansage und Rufung E. E. Rahts unter sich zusammen kommen auf das Rahthauß, und die gewöhnlichen Gemächer, zusamt anderer gewöhnlichen Anstalten, veranlassen und gönnen; jedoch daß keine andere neue materia, so vorhin durch die Drey Collegia nicht gegangen, wider den Receß hier eingebracht werde."

E. E. Raht oder die Collegia zu dringen, um die Bürgerschafft zu convociren. Wer es thut, soll sein Bürger-Recht verliehren, und über diß am Leibe bestraffet werden."

Art. 6.

"Wenn E. E. Raht die Bürgerschafft extraordinarie zusammen ruffen lassen will, soll er solches vorher mit den Ober-Alten überlegen, ob es nöhtig und dienlich seye, und wann diese es nicht vor gut befinden, soll darüber mit denen andern Collegiis conferiret werden: Stimmet nun eines derselben E. E. Raht bey, gewinnet die Convocirung ihren Fortgang, widrigenfalls haltet E. E. Raht damit ein, es wäre dann, daß eine solche Materie aufs Tapet, an dero schleunigen Expedition der Stadt höchstens gelegen, in welchem Fall Senatus die Bürgerschafft, auch wider der Collegiorum Willen, zusammen fordern lassen kan, und sollen die Ober-Alten, auch übrige Collegia und Erbgesessene Bürgerschafft, bey der in Tit. I. erwehnten Straffe zu erscheinen schuldig seyn."

Art. 7.

"Solte die Bürgerschafft ordentlich in Kirchspielen schließen, daß es, sich wieder zu versamulen, nöhtig seye, weilen die Materia nicht in selbigem Convent zu End gebracht: kan E. E. Raht Sich nicht entlegen, die Ansage zu solchem, von der Bürgerschafft beliebten Convent thun zu lassen."

Die Form der Convocirung betreffend, verordnet der Art. 8:

"Die Convocirung soll künfftighin durch ein, am Raht-Hauß und an der Börse zu publicirendes Mandat geschehen, worinn enthalten, daß diejenige Bürger, so nach gemachten Reglement qualificiret, in der Bürgerschafft erscheinen: und nebst dem sollen der Herren Bürgermeister Diener dreymahl, und Drey Tage vorhero nach einander, durch die Gassen gehen, und öffentlich, mit lauter Stimme, verkündigen, daß diejenige Bürger, so nach dem gemachten Reglement in der Bürgerschafft erscheinen

müsten, sich einfinden solten; bey plötzlichen und keinen Verzug leydenden Fällen aber soll die Ansage Zwey oder auch nur Ein mahl geschehen, und für gültig gehalten werden."

Der letzte Theil dieser Vorschrift ist seit 1814 außer Uebung, und geschieht nunmehr die Convocation nur durch ein desfalls am Rathhause und an der Börse zu publicirendes Mandat.

Vierter Titel.

Wie es mit der Proposition zu halten.

Schon zufolge des Recesses von 1529 Art. 131 (wörtlich wiederholt im Recesse von 1603 Art. 75), gebührt dem Rathe das Propositions-Recht:

"Unde wurde ock sodane swarheit befunden, dath nodych were, alle erffßeten borgere unde werckmestere der ampte to vorbadende, ßo will eyn Erbar Raedt up der vorbestemeden personen beger desulven vorderen laten, unde wes de nottroft vordert vordragen unde tho wercke stellen, dath tho frede unde eindracht ock tho wolvarth düsser guden Stadt syn mach."

und zwar, wie dieser auch in den, der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 überreichten Beschwerden bemerkt, selbst dann, "wenn in casibus extraordinariis, auf Anhalten der Collegiorum, die Bürgerschafft vom Rahte convociret war, ja die materia tractanda zur Beschwerde eines Mitgliedes des Rahts selbst abzielte." Diese Verhältnisse hatten sich aber in den letzten Jahrzehnten vor dem Eintreffen der kaiserlichen Commission so durchaus umgekehrt, daß, wie es in jenen Beschwerden ferner heißt, "Wir es für ein sonderbares Glück achten müssen, nicht allein, wenn Wir zuweilen, auch in Jahr und Tag nur einmal, zur

Proposition gelangen mögen, besondern auch wenn Wir auf, von Andern mit Ungebühr in die Bürgerschafft gebrachte Sachen und darüber genommene Resolutiones mit unsern gewissenhaften Gegen-Remonstrationen, wiewohl allemal fruchtlos, bloß gehöret werden können; dahingegen öffters Uns solches verweigert, deren Vorlesung mit grausamen Geschrey inhibiret, und keine Antwort als allein Unser Placet zugelassen worden."

Schon seit ältester Zeit ward indessen, ausweise der Protocolle der Rath- und Bürger-Convente — welche vielmehr ergeben, daß in früheren Jahrhunderten, abgesehen von den "Contributions-Punkten," die bedeutenderen Beschlüsse fast durchgängig zunächst von der Bürgerschaft ausgingen — dieses jus proponendi in conventu civium vom Rathe nicht, wie es nach dem Wortlaut jener Beschwerden den Anschein gewinnen könnte, als ausschließliches Recht in Anspruch genommen; wie denn auch der erste Artikel des vorliegenden Titels ausdrücklich besagt, daß "in alten Zeiten der Anfang in Conventibus jederzeit mit Anhörung E. E. Rahts Proposition gemachet, und darauf allererst, nach ertheilter Resolution der Erbgesessenen Bürgerschafft, ihre Neben-Puncta oder Gravamina vorgenommen worden," und demnächst nur verfügt:

> "Also soll ein für allemahl die Verweigerung der Anhörung der Proposition abgestellet, und so wenig die gantze Versammlung, als einiges Collegium, und noch weniger ein oder anderer Privatus, sich dessen zu unternehmen, bey unten Art. 9 gemeldeter Straffe befugt seyn."

Die, bis dahin durchaus nicht gesetzlich bestimmten, Grenzen dieses Propositions-Rechts (welches auch der Art. V. des Haupt-Recesses als Prärogative des Raths nur "nach Maaßgebung des, von Kayserlicher Majestät Allergnädigst confirmirten und von Dero Hohen Commission publicirten Reglements der Rahts-

und Bürger-Conventen" aufführt) sind in den beiden nächstfolgenden Artikeln dahin geordnet:

Art. 2.

"Es sollen aber diejenige Sachen, worüber vorhero mit denen Collegiis deliberiret worden, und die, ihrer Natur und Eigenschafft nach, an die Bürgerschafft erwachsen, alsdann vorgetragen werden, wann Senatus und die Collegia sich darüber nicht vereinbaren können, oder Collegia in anderen, als oben Art. 6. Tit. II. bemeldten Casibus, darüber mit dem Raht zu schließen, die Sache zu schwer und wichtig halten möchten. Und ist Senatus schuldig, sothane Materien, auf der Collegiorum Verlangen, mit in die Proposition zu verfassen; solte Er sich dessen weigern, stehet dem p. t. präsidirenden Ober-Alten frey, auf vorgängigen Consens der Collegiorum, wann E. E. Rahts Proposition angehöret und darüber die Kirchspiel-Schlüsse gemachet sind, solche vom Raht nicht angenommene, und keine andere Puncta, der Bürgerschafft vorzutragen, die dann in die Kirchspiele darüber treten und ihre Resolutionen darauf ertheilen kan."

Art. 3.

"Außer dem p. t. präsidirenden Ober-Alten soll Niemanden erlaubt seyn, weder vor noch nach des Rahts Proposition, noch zu anderer Zeit, oder bey anderer Gelegenheit, unter der Krone, oder sonsten, an die gemeine Versammlung Worte zu machen, gedachter Praeses aber die Sachen, so durch die Collegia vorbeschriebener maßen passiret, und vor die Bürgerschafft gehören, bey Straffe anzusprechen gehalten seyn. Und wann dessen sich Jemand unterstehen, und auf alsobaldige des präsidirenden Ober-Alten Einrede und Abmahnung (wie er zu thun schuldig) davon nicht desistiren wolte, soll derselbe in continenti aus der Versammlung weggeschaffet, dem Raht der Behuf denunciiret und auf Einhundert Reichsthaler oder nach Befinden mit schwerer Straffe bestraffet und die Execution nach Maaßgebung des Art. 3. Tit. I. verrichtet werden."

Sonach steht, neben dem Rathe, dem präsidirenden Oberalten, und zwar diesem ausschließlich, das Propositions-Recht nur in dem Falle, in diesem aber zugleich als Pflicht, zu, wenn der Rath eine, dem obigen zweiten Titel zufolge, an die Bürgerschaft erwachsene Sache *) nicht mit in seine Proposition nehmen will.

Ueber das Verfahren bei Vorlegung sowohl der Haupt-Propositionen abseiten des Raths, als der etwanigen Nebenpropositionen abseiten des präsidirenden Oberalten, enthalten (zum Theil in Uebereinstimmung mit dem Art. 20 und 21 des Windischgrätzischen Recesses) die Art. 4, 5, 7 und 8 folgende nähere Bestimmungen:

Art. 4.

"Was nun E. E. Raht der Bürgerschafft zu proponiren gemeinet ist, davon soll dem Collegio, mit welchem über den zu proponirenden Punct vorhero tractiret worden, Nachricht gegeben, die Proposition selbst in forma nur denen Ober-Alten allein, Zween Tage, wo möglich, ante Conventum communiciret werden, und weder diese, noch übrige Collegia Macht haben, dem Raht zu verwehren, daß Er nicht dasjenige, was Er dienlich und nöhtig achtet, der Bürgerschafft proponiren möge, noch Ihme Maaß und Ziel zu setzen, wie es zu proponiren, oder sonsten darunter sich einiger Correctur oder Veränderung, gegen des Magistrats Willen, anzumaßen. Damit aber die Collegia desto mehrere Wissenschaft von den

*) Das, dem präsidirenden Oberalten zustehende Neben-Propositions-Recht irgend enger zu begrenzen, namentlich dasselbe mit dem Herausgeber des Neuen Abdrucks der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 24 flg. auf die Tit. II. Art. 6 erwähnten Gravamina zu beschränken, möchte schwerlich ein Grund vorliegen; da offenbar der Art. 2. Tit. IV. die ganz allgemeine Bestimmung des Tit. II. Art. 11 lediglich wiederholt, und Art. 6 Tit. II. in jenem nur als einzelnes Beispiel solcher Fälle aufgeführt ist, "darüber Collegia mit dem Raht zu schließen, die Sache zu schwer und wichtig achten möchten."

vorkommenden Materien vorher, ehe sie in die Bürgerschafft gehen, haben mögen, so soll des Morgens, eine Stunde vor dem Burger-Convent, *) eine Copey der zu thuenden Proposition versiegelt durch einen Cantzelisten denen Ober-Alten zugestellet werden, umb solche den Collegiis, wenn zuvor der gegenwärtigen Membrorum Nahmen annotiret (maßen keiner derselben bei Zehen Reichsthaler Straffe sich wieder absentiren kan), zu ihrer Information vorzulesen."

Art. 5.

"Wann Senatus die Proposition abgestattet, und dieselbe mit allen Beylagen und Neben-Puncten **) übergeben worden, liegt der Bürgerschafft ob, unausgesetzt und zu gleicher Zeit, jeder in sein Kirchspiel zu gehen, Punct für Punct ordentlich anzusprechen und darauf zu resolviren, und was E. E. Raht entweder in Corpore oder per Deputatos, es seye replicando oder ferner, antworten, oder sonsten der Bürgerschafft vorstellen will, mit geziemender Obacht anzuhören, ad Protocollum zu nehmen und darauf nach Recht und Billigkeit weiter zu resolviren: kein sogenannter Kronen-Schluß ***) aber, es habe

*) Nach jetziger Observanz wird zu diesem Behuf das Hundert und Achtziger Collegium, spätestens am Tage vor dem Rath- und Bürger-Convente, wenn irgend die Zeit es erlaubt aber bereits mehre Tage vorher, zusammenberufen. — Vielfach geäußerten Wünschen zu begegnen, werden in neuester Zeit (ohne daß jedoch desfalls bereits eine verfassungsmäßige Beliebung erfolgt wäre) die Anträge des Raths, nebst sämmtlichen Anlagen, gedruckt und einige Tage vor dem jedesmaligen Rath- und Bürger-Convente den Mitgliedern des Collegii der Hundert-Achtziger unentgeldlich, Nichtmitgliedern gegen eine kleine Gabe zu milden Zwecken, verabreicht.

**) d. h. den, auf Verlangen der bürgerlichen Collegien, in Gemäßheit des Art. 2. Tit. IV. "mit in die Proposition zu verfassenden" Anträgen.

***) Die fünfte der vom Rathe der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 überreichten speciellen Beschwerden erläutert unter No. 6 diesen Ausdruck dahin:

"Wann es eine wohlhergebrachte Ordnung und Gewohnheit gewesen, daß unter der sogenandten Krohne (welches ein in meditullio des

Nahmen wie es wolle, soll hinkünfftig genommen, vielweniger der allergeringsten Krafft oder Gültigkeit geachtet werden."

Art. 7.

"Und wie ein bürgerlicher Convent alsdann erst seinen Anfang nimmt, wann die Ober=Alten, nebst denen beyden übrigen Collegiis in Corpore eingetreten und die ihnen allein competirende Stelle unter und um die Krone eingenommen, auch darauf die Thüren verschlossen worden; also solle nach selbigem, außer des präsidirenden Ober=Alten gewöhnlicher kurzen Ansprache und Glückwünschung zu bevorstehenden Deliberationen, vor angehörter E. E. Rahts Proposition nichts weiter vorgenommen, auch, wann folglich E. E. Raht per Deputatum fragen lässet, ob die Bürgerschafft (welche, wann

---

großen Rahthauses hengender Leuchter von Messing ist, worauf bey Abends= und Nacht=Zeiten viele Lichter angezündet werden) sogleich nebenst und umb die Ober=Alten im Krayse, die bürgerliche Collegia, die anwesende Graduirte und sonst die ansehnlichste und vornehmste Bürger den Sitz oder Standt genommen, und dahin gesehen, daß Alles ordentlich und bescheidentlich zuginge, haben die Prädominirende mit ihrem Anhange fast stets all solche Stellen de facto occupiret, und mittelst dessen (so endlich den Nahmen der Besitzung der Krohne erlanget) die Macht exerciret, allda nichts, als was ihnen beliebig, zur Ansprach und Deliberation kommen zu lassen, und den Ober=Alten alß pro lubitu, was geschehen solte oder nicht, vorzuschreiben, durch welche, von ihren auch weiter entfernten Asseclis mit übertäubendem Geschrey secundirte, Methode allein, daß sie das praedominium exerciren können, die vernünfftige Folge ergiebet und die tägliche Erfahrung erwiesen; wogegen, damit nichts in den Kirchspielen, wenn man endlich dahin abzutreten beliebet, vorgenommen oder beschlossen werden könte, sie zugleich als ein Gesetze eingeführet, daß nichts in den Kirchspielen zur Ansprache kommen dürffen, alß was, allda in Ansprache zu nehmen, vorgängig unter der Krohne verabredet, oder vielmehr einige Tage vorhero von ihnen, in ihren gewöhnlichen Krügen, Schencken und andern Conventiculis schon concertiret worden, allenfalß, wann sie dennoch, bey all solcher Präcaution, einige ihrem Intent und Willen nicht conforme Resolution aus den Kirchspielen befürchtet, die Abtretung in die Kirchspiele mit Gewalt verhindert haben."

die Anzahl bis Zweyhundert Personen ausmachet,*) für complet zu halten) starck genug sey, seine Proposition zu hören, darob nicht die gantze Versammlung befraget (maßen auch solches mit

---

*) Bis zur Errichtung des Neuen Reglements der Rath- und Bürger-Convente findet sich durchaus keine gesetzliche Bestimmung darüber, wie viele Personen in den Bürger-Conventen anwesend seyn müssen; vielmehr stand es lediglich in der Bürgerschaft Belieben, ob sie sich für stark genug erachte oder nicht. Auf die Anfrage der kaiserlichen Commission am 3. Juli 1708, wegen der geringen Anzahl der in letzter Bürgerschaft gegenwärtig gewesenen Hundert-Achtziger, erwiederte der Rath am 16. Juli: "E. E. Raht weiß positive nicht, wer oder wie viele in selbigem Conventu gewesen. Es hat die Bürgerschafft auf die gewöhnliche Anfrage herunter sagen lassen, daß sie starck genug wäre, maßen, nach dem bißherigen Gebrauch, es von derselben dependiret, ob sie sich starck genug zu seyn erachtet." Der Rath- und Bürger-Convent vom 20. Juni 1709 ward dissolvirt, weil der präsidirende Oberalte erklärte: "daß nur 168 Persohnen anwesend, welche Anzahl zu schwach, umb mit E. E. Raht zu tractiren." Im Rath- und Bürger-Convente vom 4. Juli 1709 zeigte der präsidirende Oberalte an: "es wären 191 Mann in der Bürgerschafft, nemblich in Petri-Kirchspiel 29, in Nicolai 45, in Catharinen 53, in Jacobi 31, in Michaelis 33, und könten in Petri-Kirchspiel Funffzehen Persohnen die majora machen. Vermeinten also die anwesende Bürger, daß sie nicht starck genug, in solchen importanten Affairen zu deliberiren, wolten aber E. E. Rahts Meynung vernehmen, ob Er vermeyne, daß Erbgesessene Bürgerschafft starck genug, E. E. Rahts Proposition an zu hören." Der Rath erwiederte: "Da E. E. Raht vernimbt, daß sie in der Anzahl 191 Persohnen seyen, so erachtet Er Seines Ohrtes, daß solche Anzahl, dem beständigen Herkommen nach, und da diesfalß vorhin nimmer ein dubium gemachet, starck genug, auch darunter nur auf den numerum der gesambten Versamlung und nicht auf die geringe Anzahl eines oder andern Kirchspiels zu reflectiren sey. Indem jedoch, dem Herkommen nach, und biß auf künfftige nähere Determinirung der Anzahl, es in der Bürgerschafft eigenem Belieben stehet, ob sie sich starck genug achte oder nicht, so muß E. E. Raht deren Belieben anheimb stellen, ob sie für dieses mahl solches in Kirchspielen selbst näher zu überlegen nicht möchte nöhtig und dienlich crachten." Die Bürgerschaft blieb bei ihrer Ansicht und ward somit der Convent aufgelöset.

In dem ersten Entwurfe des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. IV. Art. 4 wurde die Versammlung für "starck" erklärt, wenn sie "über 180 Persohnen, alle Collegia mit eingerechnet, an der Anzahl sey." Das Collegium der Sechsziger cum Adjunctis vermeinte dagegen: "daß es wenigstens 200 Mann seyn müssen," welcher

unter denen in totum verbohtenen Kronen-Schlüssen zu achten und bißhero Uebel-Intentionirten Anlaß zum Geschrey und Unordnung gegeben), besondern Nahmens der Ober-Alten allein, die

---

Ansicht der Rath beitrat. In Gemäßheit einer, auf desfallsige Anfrage des Raths, abseiten der kaiserlichen Commission erfolgten Interpretation der obigen, in die neueste Redaction aufgenommenen Worte: "biß Zweyhundert Persohnen," welche dahin lautete, "daß es auf etliche wenige Persohnen nicht ankomme," ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. September 1710 beliebt, daß eine Bürgerschafts-Versammlung, in welcher sich hundert und fünf und neunzig Personen befinden, für vollzählig zu achten. Diese Anzahl ward seitdem so streng als die geringste angenommen, daß wiederholt (zuerst am 22. September 1710) Bürger-Convente dissolvirt wurden, in welchen nur hundert und vier und neunzig Personen anwesend waren. — Auch wenn die Bürgerschaft nur behufs in letzter Versammlung nicht beschafter Mundirung ihres Schlusses wieder berufen wird, muß sie wenigstens 195 Personen stark seyn. Am 3. October 1712, wo in einem solchen Falle nur 192 Personen sich eingefunden, ließ der Rath per Deputatos dem präsidirenden Oberalten anzeigen: "Man wird ohnschwer begreiffen, wie E. E. Rath bedauren müsse, daß bei den jetzigen gefährlichen Leufften die Erbgesessene Bürgerschafft am heutigen Tage nicht starck genug erschienen. Damit aber die unschätzbare Zeit so viel möglich menagiret werde, findet E. E. Raht so wenig dem Reglement zuwider, alß an sich höchst dienlich zu seyn, daß die zur Mundirung qualificirte Persohnen sich in Gottes Nahmen in die Schreiberey verfügen und die in voriger completer Bürgerschafft ordentlich in den Kirchspielen genommene Resolutiones mundiren und solche E. E. Rahte übergeben, wodurch hoffentlich ein gantzer Conventus wird gewonnen werden." Die Oberalten erwiederten: "Obwohl Oberalten, zumahlen bey jetzigen Leufften, nebst E. E. Raht wünschen mögen, daß die Erbgesessene Bürgerschafft starck genug erschienen, da aber solches nicht geschehen, und die versiegelten Kirchspiel-Schlüsse zuvor in completer Bürgerschafft müssen verlesen werden, alß finden dieselbe mit dem Reglement nicht compatibel zu seyn, in Sachen, die gantze Bürgerschafft angehend, etwas vor zu nehmen oder zu resolviren; nicht zu gedencken, wann etwa nöhtig seyn mögte, wieder in die Kirchspiele zu treten. Können also hierunter mit E. E. Rahte nicht einig seyn, ersuchen vielmehr, die Erbgesessene Bürgerschafft fordersamst wieder convociren zu lassen." — Auch nach bereits stattgefundener Mundirung des Bürgerschlusses und erfolgter Verlesung desselben unter der Krone darf die Bürgerschafts-Versammlung nicht unter 195 Personen stark seyn. Conv. Sen. et Civ. de 16. Nov. 1716: "Alß man unter der Krohne Resolutionem Civium verlesen, erfuhren Ober-Alten, daß

ohnschwer, ob die Versammlung starck genug, oder zu schwach an der Anzahl sey, vorhero vermercken können,*) durch dero Praesidem beantwortet, und darauf des Rahts Proposition, altem

währender Mundirung einige Bürger abgegangen und dadurch Erbgesessene Bürgerschafft uncomplet geworden, weshalben Ober-Alten Sich in die Schreiberey verfügten, umb durch einen abgefasseten Schluß solches E. E. Raht kund zu machen:

Concl. E. E. Raht zu hinterbringen, daß Erbgesessene Bürgerschafft zwar auf E. E. Rahts Proposition mit den Schlüssen und Mundirung fertig gewesen, weilen aber einige Bürger nach der Mundirung, ohne Vorwissen der Ehrb. Ober-Alten abgegangen, und Erbgesessene Bürgerschafft dadurch uncomplet geworden, man also nicht im Stande, ferner etwas an zu sprechen oder mit E. E. Raht zu tractiren, alß wolten Ober-Alten solches E. E. Rahte vermeldet und Denselben ersuchet haben, die Abgegangenen wieder herbey zu schaffen und Erbgesessene Bürgerschafft dadurch in completen Stand zu setzen.

Solches Conclusum ward unter der Krohne der anwesenden Bürgerschafft ad notitiam vorgelesen und mir committiret, Deputatos Senatus zu fordern. Ego ging an der Rahts-Stuben und brachte dem Herrn Secretario Schaffshausen an, daß Ehrb. Ober-Alten Deputatos Senatus verlangten. Ueber eine Weile kamen Deputati Senatus, Herr Walter Beckhoff und Herr Diet. Wiese Lt. auf, welchen Dominus Praeses obiges Conclusum der Ehrb. Ober-Alten einhändigte, welches von mir verlesen ward. Deputati Senatus nahmen solches schrifftlich an und promittirten, es E. E. Raht zu hinterbringen. Alß nun nach einiger Zeit die abgegangene Bürger sich wieder eingefunden, ging man wieder in die Kirchspiel, umb Mannzahl zu halten, und da sich gefunden, daß Erbgesessene Bürgerschafft complet, wurden u. s. w."

*) Der, in dem neuen Abdrucke der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung hinter diesen Worten, als von den Sechszigern cum Adjunctis und den deputirten Hundert Bürgern beliebt und durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 genehmigt, aufgeführte Zusatz: "oder falß sie zweifelhafft sind, in die Kirchspiele, jedoch bloß zur Haltung der Mannzahl und Arretirung der Nahmen, ohne sonsten das Geringste vor zu nehmen, treten können," findet sich nicht in der, im Rath- und Bürger-Convente vom 22. September 1712 vorgelegten Original-Anlage zum Art. XXI. des Haupt-Recesses. Da übrigens, seit dem Eintreffen der kaiserlichen Commission, die Rath- und Bürger-Convente so wenig zahlreich besucht wurden, daß solche Zweifel sich fast in jeder Bürgerschafts-Versammlung erhoben, ward diese Ausnahme, der anfänglichen Einwendungen des Raths ungeachtet, sofort zur Regel.

löblichen Gebrauch nach, mit gebührendem Respect, in stiller Aufmercksamkeit angehöret und ad Protocollum genommen werden."

Art. 8.

"Wann solchergestalt die Proposition durch den präsidirenden Herrn Bürgermeister geschehen, mit allen Neben-Puncten verlesen, nebst gesambten Beylagen abschrifftlich in Quintuplo übergeben, und darauf E. E. Raht abgetreten ist, soll der präsidirende Ober-Alte deren Vier übrige Exemplaria, auf unverwandtem Fuß, denen anwesenden ältesten Ober-Alten der andern Vier Kirchspiele einhändigen, und ein jeder derselben sofort mit den Angehörigen seiner Parochie sich in sein Kirchspiel verfügen; hätte aber, außer und nebst E. E. Rahts Proposition, der präsidirende Ober-Alte solchergestalt, wie oben Art. 2 disponiret, der Bürgerschafft etwas vorzutragen, soll er mit denen übrigen der bürgerlichen Collegiorum wieder unter die Krone treten, *) allda den Vortrag ad Protocollum

---

*) Jedoch, in Gemäßheit Art. 2. Tit. IV. erst "wann E. E. Rahts Proposition angehöret und darüber die Kirchspiel-Schlüsse gemacht sind." Dem zufolge ward auch gleich bei der ersten, nach Publicirung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente (und zwar noch vor Beliebung desselben durch Rath- und Bürgerschluß) von dem präsidirenden Oberalten am 21. Januar 1712 beantragten Neben-Proposition verfahren:

"Alß man gegen Zwey Uhren Nachmittages aus den Kirchspielen wieder unter die Krohne kam, geschahe von dem Herrn Praeside die Anrede: Er wolte vernommen haben, ob ein jedes Kirchspiel E. E. Rahts Proposition angesprochen und darüber resolviret hätte. Worauf die ältesten Ober-Alten in denen Kirchspielen, alß in St. Petri und St. Nicolai mit Ja antworteten, in St. Catharinae aber versetzte der Herr Oberalte Nicolaus Wunderlich, sie hätten E. E. Rahts Proposition angesprochen, aber nicht darauf resolviren wollen, biß die Gravamina ad Protocollum gebracht werden. St. Jacobi und St. Michaelis referunt, sie hätten E. E. Rahts Proposition ordentlich angesprochen und darüber einen Schluß gemachet. Worauf Dominus Praeses Ester ferner regerirte, es hätten die Vier Kirchspiele, wie Er vernehme, E. E. Rahts Proposition angesprochen und auf alle und jede Puncta ihre Kirchspiel-Schlüsse gemachet, alß würde das Kirchspiel St. Catharinae sich belieben

thun, folglich gleichfalß in Quintuplo vertheilen, und darauf, ohne Admission einer andern Materie, Vorstellung oder Bitte, es sey mündlich oder schrifftlich (alß welches Alles nicht dahin,

---

lassen, darüber wieder in das Kirchspiel zu treten und erst über E. E. Rahts Proposition resolviren, alßdann Er, wann solches geschehen, erbötig, die Gravamina, so ordentlich die Collegia passiret, Ihm committirter Maaßen anzusprechen. St. Catharinae Kirchspiel ließ sich des Herrn Praesidis Ausspruch gefallen und ging wieder ins Kirchspiel. Wieder unter die Krohne kommend, vernahm Dominus Praeses, ob es über E. E. Rahts Proposition eine Resolution genommen. Alß nun solches mit Ja geantwortet hatte, ward mir committiret, die Neben-Puncta unter der Krohne zu verlesen; quo facto ging man hierüber in die Kirchspiel."

Sämmtliche bisher, nach förmlicher Beliebung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, von dem präsidirenden Oberalten beantragte Neben-Propositionen wurden Erbgesessener Bürgerschaft nicht eher vorgelegt, als nachdem, nicht etwa nur die Kirchspiel-Schlüsse gemacht, sondern auch die mundirten Bürgerschlüsse über die Propositionen des Raths unter der Krone verlesen worden:

Conv. Sen. et Civ. de **16.** *Nov.* ***1716***: "Alß man unter der Krohne Resolutionem Civium verlesen — — wurden die von dem Collegio der Sechsziger durch Ehrb. Ober-Alten an die Erbgesessene Bürgerschafft zu bringen begehrte Drey Supplicata der Brauer-Alten, alß vom 18. Sept., 28. Sept. und 5. Octbr. h. a., verlesen, worauf die Kirchspiele resolviret, die Schlüsse unter der Krohne verlesen, in der Schreiberey mundiret und folgender Nebenpunct abgefasset ward."

Conv. Sen. et Civ. de **7.** *Julii* ***1718***: "Nachdem die Resolutio Civium ad Propositionem Senatus unter der Krohne verlesen, stellete der Herr Praeses, Ober-Alter Joh. Christ. Pfautsch, Erbgesessener Bürgerschafft vor, daß Ober-Alten annoch einige Neben-Puncta hätten, worauf sie verlangten, daß Erbgesessene Bürgerschafft ihre Resolution ertheilen möchte, und würde also nöhtig seyn, wiederumb in die Kirchspiele zu treten und solche ordentlich anzusprechen. So auch darauf geschahe."

Conv. Sen. et Civ. de **24.** *Julii* ***1721***: "Erbgesessene Bürgerschafft trat in die Kirchspiele, und nachdem E. E. Rahts Proposition darin ordentlich angesprochen, darüber votiret, die Kirchspiel-Schlüsse abgefasset, unter der Krohne verlesen, auch nachgehends in der Schreiberey mundiret, so erfolgte die Resolutio Civium. Wie nun diese der Erbgesessenen Bürgerschafft Resolution fertig, ward solche unter der Krohne verlesen. Herr Praeses Vincent Möller stellete der Erbgesessenen Bürgerschafft vor, daß, weil Ober-Alten derselben eine Neben-Proposition vorzustellen hätten, alß ersuchte Er, sie möchten

sondern oben verordneter maßen vorgängig an die Collegia gehöret), ein Jeder mit ihme in dasjenige Kirchspiel, in welchem er wohnhafftig, *) oder wohin er ratione officii, als Ober-Alte, Diaconus oder Sub-Diaconus gehöret, sich verfügen; dafern aber Ein oder Mehrere, es sey der wenigere oder mehrere Theil, dahin nicht folgen wolten, sollen dessen ungeachtet der präsidirende und älteste Ober-Alten jeden Kirchspiels mit denen, die ihnen folgen, das Kirchspiel machen, die Proposition allda ansprechen, und darob eine, die Zurück-

---

wieder in die Kirchspiele treten und solche daselbst ordentlich ansprechen. Nachdeme solche gleichfalß in den Kirchspielen ordentlich angesprochen, darüber votiret, die Kirchspiel-Schlüsse abgefasset, unter der Krohne verlesen, auch in der Schreiberey mundiret, erfolgte Resolutio Civium über der Ehrb. Ober-Alten Neben-Punct."

*) Mit alleiniger Ausnahme der Bewohner der Vorstädte St. Georg und St. Pauli, welche sich, dem Reglement vom 11. November 1833 zufolge, respective in das St. Jacobi- und St. Michaelis-Kirchspiel zu verfügen haben. — Abgesehen von den Mitgliedern der bürgerlichen Collegien (Unions-Receß der Collegien Cap. IV. Art. 2: "Da auch ein Subdiaconus verhäusen und in ein ander Kirchspiel fahren würde, soll er dadurch, daß er nun nicht mehr in dem Kirchspiel wohne, seines Officii nicht erlassen werden, sondern nach wie vor Subdiaconus in dem Kirchspiel, worin er einmahl erwehlet ist, verbleiben") und den Verordneten der Cämmerei, welche, unbezweifelter Observanz nach, so lange sie in Function sind, als integrirende Mitglieder des Kirchspiels angesehen werden, welchem sie ursprünglich entnommen, entscheidet somit lediglich das Domicil darüber, in welches Kirchspiel der übrigens zur Theilnahme an den Bürger-Conventen Qualificirte einzutreten habe. Auch die übrigens Qualificirten sind somit (wie dies auch hinsichtlich der Erbgesessenen Tit. I. Art. 5 ausdrücklich verfügt wird) von den Bürger-Conventen ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb der Stadt oder der Vorstädte domicilirt sind. In Betreff der vor dem Rathe beeidigten Aeltermänner der Aemter und Brüderschaften ist dies namentlich in neuester Zeit gesetzlich ausgesprochen, indem, bei Zulassung der innerhalb der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli Domicilirten zu den Bürger-Conventen, es für erforderlich erachtet ward, "die in der Vorstadt St. Georg wohnenden Aeltermänner der Hauszimmerleute, so lange sie Aeltermänner solchen Amtes seyn werden," in dem Reglement vom 11. November 1833 ausdrücklich zum Erscheinen in der Bürgerschaft zu befugen.

bleibende oder Abwesende mit-verbindende Resolution nehmen; jene Widerspenstige aber sofort dem Rahte denunciiret, aus der Versammlung weggewiesen, und Jeder folglich wegen solcher Widersetzlichkeit und Ungebühr auf Einhundert Reichsthaler executive, wie oben gedacht, bestraffet werden."

Diesen Bestimmungen fügt der Art. 9 noch die Straf-Androhung bei:

"Dafern auch sich Jemand, oder ihrer Etliche, erkühnen solten, es zu behindern, daß E. E. Raht nicht zur Proposition gelassen werde, oder den Ober-Alten, nach abgelegter Proposition, die Abtretung in die Kirchspiele wehren, dieselbe sollen sofort aus der Versammlung ausgeschaffet, dem Rahte denunciiret, in Verhafft gebracht und das erste mahl mit Einhundert Reichsthaler, das andere mahl mit Zweyhundert Reichsthaler, wie oben gedacht, bestraffet werden. Solte nun solches mit einer Zusammen-Rottirung, gebrauchter Gewalt und ungestümen Anstellungen geschehen, soll solches Verbrechen, pro modo admissi, wie vorgedacht, mit hoher Geld-Buß, Stadt- und Landes-Verweisung, auch wohl Leibs- und Lebens-Straffe, angesehen und geahndet, und der fiscalische Proceß wider die Complottisten angestellet werden."

Fünfter Titel.

Von Ordnung in den Kirchspielen.

Die Eintheilung der "gemenen Borger" nach Kirchspielen (und höchst wahrscheinlich auch das Abstimmen in diesen, unter Leitung der respectiven Kirchenvorsteher) gehört bereits der ältesten Zeit an. Mit Gewißheit läßt sie sich im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts nachweisen, indem die, den Receß von

1410 herbeiführenden Verhandlungen zwischen Rath- und Bürgerschaft, abseiten letzterer sechszig deputirten Bürgern, und zwar "uth jewelken caspel föftein" übertragen wurden, und die Schlußworte dieses Recesses besagen: "disser brefe hebben wy unsen borgeren in icklіken caspel in unser Stadt jo eenen geantwordet."

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen über die in den Kirchspielen zu beobachtende Ordnung enthält der Windischgrätzische Receß:

Art. 21.

"Ein jedes Kirchspiel soll auch, umb mehr Richtigkeit und Gewißheit, die Votantes mit Nahmen und Zunahmen anfänglich verzeichnen, nachhero die gantze Handlung nach den mehren Stimmen bey einem jeden Propositions-Punct notiren, und zuletzt die majora durch den Praesidem, mit Zuziehung der nechst Ansitzenden colligiren, den ausgefallenen Particulair-Schluß förmblich abfassen und für ferner gehen zu dem nechsten Punct öffentlich ablesen, und solche nach den Monitis, da einige vorhanden, mundiren und als völlig beliebet bey Seite legen."

Art. 22.

"Bey Umfrag der proponirten Puncten soll Niemand dem Praesidi oder der Direction ein- oder vorgreiffen, sondern ein Jeder abwarten, daß die Ordnung ihn trifft, einem Andern nicht vorgreiffen oder einreden, sondern ein Jeder an seiner Stelle und in seiner Ordnung ein freyes Votum haben und verzeichnet werden; jedennoch, daß er mit aller Bescheidenheit, in möglichster Kürtze und ohne Unlust oder Gezänck zu erregen, selbiges fürbringe, damit Alles förmblich, ordentlich und friedlich zugehe, das Geschrey und Geruff Vieler Verschiedener aber von Ja! Ja! Nein! Nein! durch einander, keine Vota mache, noch gerechnet werde. Solte aber Jemand sich gelüsten lassen, solche und dergleichen Confusiones anzurichten, oder sonsten unbescheidentlich gegen einander zu verfahren, sollen die Praesides aller Kirchspiel pflichtig seyn, den

und dieselbe, wann sie hinfüro zur Ruhe ermahnet und von Unlust anzurichten nicht abstehen wollen, auf zu notiren und nach dem Convent E. E. Rahte mit allen Umbständen nahmkündig zu machen, damit er der Gebühr bestraffet werde."

Der, der Regulirung der Bürgerschaft gewidmete, Rath- und Bürgerschluß vom 18. August 1699 enthält größtentheils nur Bestätigungen dieser Verfügungen. Die, vom Rathe den funfzig Deputirten der Bürgerschaft am 28. October 1698 übergebenen Gravamina besagen sub No. 7—11, daß insbesondere darauf zu reflectiren, daß:

7. "Manzahl zu halten in den Kirchspielen."
8. "Jedweder in seinem Kirchspiel bleibe und nicht in andere Kirchspiele gehe."
9. "Ein Jedweder in seinem Kirchspiel ein frey Votum habe und seines Voti halber nicht verhöhnet noch angefahren werde."
10. "Majora simpliciter in denen Kirchspielen gelten."
11. "Von jedwedem Kirchspiel-Schlusse eigne Protocolla zu halten und zu asserviren."

welchen die funfzig Deputirten und demnächst die Bürgerschaft beistimmten, und nur ad 8. bemerkten: "Ein jeder Bürger muß billig in seinem Kirchspiel bleiben, so lange noch votiret wird. Wann aber die deliberationes vorbey, oder per Deputatos ein Kirchspiel dem andern was anzubringen hat, cessiret solches;" und ad 11: "Desfalß lässet man es beym Alten."

Auch der vorliegende Titel wiederholt lediglich jene Anordnungen, unter Beifügung einiger näherer Bestimmungen:

Art. 1.

"Sobald man in die Kirchspiele getreten und allda die Anwesende sich an gebührende Orte und Stellen gesetzet, soll in jedem derselben sofort Mann-Zahl gehalten und eines Jeden der Anwesenden Nahme und Zunahme, nebst seiner Profession und Handwerck und Handthierung, wie auch dem Ort, allwo

er wohnhafft, in das ordentliche Protocollum, so in jedem Kirchspiel dero Behuf und zugleich zu Mit-Eintragung der Kirchspiel-Schlüsse zu halten, notiret werden, *) und zwar durch den Praesidem des Kirchspiels, in dem Kirchspiel aber, wo der präsidirende Ober-Alte sich befindet, durch den Actuarium der Bürgerschafft."

Art. 2.

"Wann Mann-Zahl gehalten, soll der Praeses **) jeden Kirchspiels die Proposita nebst den Beylagen, ohne Zulassung einiger Einsprache oder Verhinderung, uno Contextu deutlich verlesen, darauf jeden Punct absonderlich, ***) nach der in

---

*) Wie bereits oben zu Tit. IV. Art. 7 (S. 153, Note *)) bemerkt worden, tritt die Bürgerschaft nicht etwa nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig, noch vor Anhörung der Proposition des Raths in die Kirchspiele, um Mannzahl zu halten. Die Mannzahl-Listen der einzelnen Kirchspiele werden gedoppelt angefertigt, und je eine derselben den Deputirten des Raths, nach dessen Anfrage: "ob Erbgesessene Bürgerschaft in gehöriger Anzahl versammelt sey, um E. E. Raths Proposition zu hören," übergeben.

**) Das Präsidium in den Kirchspielen führt der, der Wahl nach älteste Oberalte, so fern nicht etwa einer der beiden übrigen Präses des Collegii der Oberalten ist. Ist der älteste Oberalte nicht gegenwärtig, so vertritt ihn der, dem Wahlalter nach, nächstfolgende. Fehlen sämmtliche Oberalten des Kirchspiels (ein Fall, der sich namentlich in dem Rath- und Bürger-Convente vom 25. April 1743 ereignete), so gebührt das Präsidat dem ältesten Sechsziger u. s. w.

***) Daß es jedem Kirchspiele freistehe, wenn eine Proposition seiner Ansicht nach theilbar ist, über jeden solcher Theile besonders abzustimmen, kann keinem Zweifel unterliegen. Erfolgt dadurch ein, die Proposition theilweise ablehnender Kirchspielschluß, so ist dieser bei der Mundirung des Bürgerschlusses, der Natur der Sache nach, andern Kirchspielschlüssen gegenüber, welche die Proposition nur als ein Ganzes aufgefaßt, oder auch eine andere Theilung desselben zum Grunde gelegt haben, als die Proposition theilweise ablehnend auszulegen. Erfolgt durch gleichmäßige Theilung der Proposition in allen Kirchspielen, oder doch in der Mehrzahl derselben, ein theilweise ablehnender Bürgerschluß, so steht es dem Rathe seinerseits frei, entweder sofort die angenommenen Punkte als durch Rath- und Bürgerschluß beliebt, oder auch die ganze Proposition, als seiner Ansicht nach untheilbar, angetragener Maaßen abgelehnt, anzusehen.

Propositione befindlichen Ordnung, ansprechen, die Vota nach der Reyhe der Sitzenden darob colligiren, *) nach denen Majoribus **) den ausgefallenen Kirchspiel-Schluß abfassen, und

*) Die nachherige Abänderung eines einmal gegebenen Votums dürfte — so fern nicht etwa, nach eingetretener Stimmengleichheit, oder aus sonstigen trifftigen Gründen, eine durchgängig neue Abstimmung vom Kirchspiele beliebt wird — überall nicht, oder doch gewiß nur in seltenen Ausnahmefällen zuläßig erscheinen. Das Bedürfniß einer solchen Abänderung liegt überall in der Regel nicht vor, da, einer unbezweifelten Observanz gemäß, jeder Anwesende, welcher irgend Neues zur Erläuterung der vorliegenden Proposition vorzutragen hat, nicht allein befugt ist, dieses, mit Erlaubniß des präsidirenden Oberalten, vor Beginn des Votirens vorzubringen, sondern, sofern solches von einem der Anwesenden, seiner amtlichen Stellung oder notorischen Sachkenntniß nach, vorauszusetzen seyn dürfte, vom präsidirenden Oberalten dazu aufgefordert wird; auch, abgesehen hiervon, seitdem die Anträge des Raths, nebst sämmtlichen Anlagen, mehre Tage vor dem jedesmaligen Rath- und Bürger-Convente in öffentlichen Druck gegeben werden, ein jeder Votirende befähigt ist, durch Nachdenken und Nachforschen sich ein eignes oder angeeignetes Urtheil über den vorliegenden Gegenstand zu bilden. Dagegen dürfte die unbedingte Nichtgestattung der Abänderung eines einmal gegebenen Votums nicht wenig dazu beitragen, jeden Votirenden zu veranlassen, seine definitiv entscheidende Stimme nur nach vorheriger sorgfältigster Ueberlegung abzugeben; die unbedingte Gestattung aber — zumal bei der üblichen Protocollirung der einzelnen Stimmen durch Striche, ohne namentliche Bezeichnung — nicht nur gar leicht zu unauflösbarer Unordnung führen, sondern vielleicht argen Mißbräuchen Thür und Thore öffnen.

**) Da das Gesetz schlechthin von "Majoribus" redet, scheint es eine absolute Stimmenmehrheit zu erheischen, und möchte es um so dringender erforderlich seyn, nur diese bei der Abfassung der Kirchspielschlüsse zum Grunde zu legen, indem nur so das, ohnehin mitunter eintretende, Mißverhältniß zwischen den Viril- und Kirchspiels-Stimmen thunlichst beseitigt werden kann. — Eine gesetzliche Bestimmung darüber, welches Verfahren bei eintretender Stimmengleichheit zu beobachten sey, fehlt. Da sich desfalls auch keine feste Observanz ausgebildet hat, indem man, nach vorangegangener wiederholter Abstimmung (zu welcher, als dem nächstliegenden, und namentlich auch im vorliegenden Reglement Tit. VII. Art. 8 bei Abstimmungen in außerordentlichen Rath- und Bürger-Deputationen, vor durchs Loos zu beschaffender Erwählung einer Sub-Deputation, ausdrücklich vorgeschriebenen Auskunftsmittel, stets zuvörderst zu schreiten seyn dürfte) und von Neuem eingetretener Stimmengleichheit, bald die Proposition ohne Weiteres als abgeschlagen

wann er mundirt und verlesen, in oberwehntes Protocollum eintragen; nach selbigem gleichergestalt mit den folgenden, und successive mit allen Puncten der Proposition, von dem ersten biß zu dem letzteren, auch darauf, wann nemlich die Puncta in der Rahts-Proposition vorher ausgemacht und zum Schluß gekommen, mit den Neben-Puncten gleichergestalt ordentlich und richtig verfahren."

Art. 3.

"Wann E. E. Raht, aus bewegenden sonderbahren Ursachen, copiam vidimatam dieser Protocollen nach gehaltenem Conventu zu haben verlangen solte, soll selbiges Ihme nicht geweigert werden, und Ihme, in Befindung trifftiger Motiven, der Bürgerschafft dißfalß bey folgendem Conventu nähere Vorstellung zu thun, frey stehen."

Art. 4.

"Bey Umfrage und Votirung über alle solche Puncta soll Niemand dem Praesidi in Directorio und Colligirung der Stimmen eingreiffen, oder Hinderniß machen, deßgleichen Keiner dem Andern im Votiren vorgreiffen, noch weniger eines Andern Votum mit höhnischen Worten anfechten, am allerwenigsten Jemand, wegen seines Voti, oder sonst, injuriiren oder beschimpffen, besondern ein Jeder abwarten, biß die Ordnung

angenommen, bald die Entscheidung dem Voto des präsidirenden Oberalten, oder auch, nach Analogie des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 8, einer, durch das Loos auserwählten, ungleichen Anzahl von Mitgliedern des Kirchspiels, oder endlich dem Loose schlechthin überlassen; so bleibt es in solchem Falle lediglich dem Kirchspiele anheimgestellt, sich durch Stimmenmehrheit über das Verfahren zu vereinigen, welches es anwenden will, um zu einem Beschlusse zu gelangen. Eine solche Vereinigung aber muß stattfinden; das Kirchspiel kann sich nicht etwa ohne Weiteres bei der Stimmengleichheit beruhigen, und unter der Krone anzeigen, daß selbige, also Nichtentscheidung, eingetreten, da das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. VI. Art. 1 ausdrücklich vorschreibt, daß behufs Mundirung bürgerlicher Resolutionen alle fünf Kirchspiele mit ihren Schlüssen zur "Endschaft und Richtigkeit" gekommen seyn müssen.

ihn an seiner Stelle treffe, und alsdann mit aller Bescheidenheit seine Meynung und Stimme in möglichster Kürtze und deutlich ablegen und gewöhnlicher maßen notiren lassen; und wie er in solchem seinem freyen Voto sich nicht gestöret, noch anderst, als es, nach seinem Begriff und Gewissen, der Stadt und dem gemeinen Wesen ersprießlich, zu geben gezwungen sehen wollen, also auch allen und jeden Anwesenden eben dergleichen Recht und Freyheit billigst gönnen und lassen, bey Vermeidung unterm Tit. IX. Art. 1 statuirter Straffe, unter welcher auch ebenermaßen alles Geschrey von Verschiedenen zugleich, mit Ja oder Nein, ernstlich verbohten, und solches für keine Votirung gerechnet, sondern für ungültig und nichtig gehalten, und kein Votum notiret und verzeichnet, oder unter die Majora mit gerechnet werden solle, so nicht, nach obigem Praescripto, in einer, Jeden nach der Reyhe treffenden Ordnung, mit Vernunfft und Bescheidenheit geführet worden. *) Wann übrigens Jemand in versammleter Bürgerschafft (wie auch im Rahte und in den bürgerlichen Collegiis) nach seinem besten Begriff und Gewissen, mit guter Bescheidenheit, ohne Verletzung der Kayserlichen Majestät und andern hohen Potentaten und Herrschafften schuldigen Respects, und ohne Beleidigung ehrlicher Privat-Leuthe, zum Besten der Stadt und des gemeinen Wesens, und nicht wider Wahrheit und Ge-

*) Wenn somit jede eigentliche Debatte (welche lediglich den bürgerlichen Collegien vorbehalten bleibt) in den Kirchspiels-Versammlungen untersagt ist, so ist doch der Präses des Kirchspiels unstreitig befugt, jedem Anwesenden zu gestatten, auch ehe die Reihe des Votirens ihn trifft, etwanige Erläuterungen (aber nur diese, ohne voreiliges Votum) über den vorliegenden Propositions-Punkt zu geben, und werden, einer entschiedenen Observanz zufolge, sowohl von dem Präses selbst, vor dem Votiren und während desselben, als, mit dessen Erlaubniß, von denen, welche die Reihe des Votirens trifft, gar häufig Anwesende, insbesondere solche, die vermöge ihrer jetzigen oder frühern amtlichen Stellung den fraglichen Gegenstand näher zu erörtern befähigt sind, zu dergleichen Erläuterungen aufgefordert.

rechtigkeit votiret: so soll er darüber zu keiner Zeit besprochen noch angefochten, vielmehr, im Fall er obgeregter maßen sein Votum geführet, von E. E. Raht und Erbgesessener Bürgerschafft auf gemeine Kosten vertreten, und Spruchs- Schimpfs- Roht- und Schad-loß gehalten werden. Da auch Jemand dergleichen Votum zu eines Andern Gefahrligkeit auszutragen sich erkühnete, und dessen überwiesen werden könte, wider denselben soll mit Untersuchung und Straffe, dem Befinden nach, verfahren werden." *)

Art. 5.

"Gleichwie Niemand, bey Funffzig Reichsthaler Straffe, sich unterstehen soll, in ein ander Kirchspiel, als wohin er gehöret, mit einzutreten; also soll, so lange, biß in dem Kirchspiel über alle und jede Puncta der Proposition die Berathschlag- und Handlung, von Anfang biß zu Ende, in gebührender Ordnung abgethan, ein Jeder, der darein gehöret, allda still und ruhig verbleiben, für Allem aber sich Niemand gelüsten lassen, aus seinem Kirchspiel nach einem andern sich zu begeben, und, was allda resolviret worden, auszuforschen, oder, was in seinem Kirchspiel beschlossen, überzutragen, bey willkührlicher, nachdrücklicher Straffe, wann Jemand dessen sofort, bey noch währendem Conventu, oder auch nach demselben über kurtz oder lang, genugsam überführet werden kan."

---

*) Der Schlußsatz dieses Artikels: "Wann übrigens Jemand in versammleter Bürgerschafft — — verfahren werden" ward, auf ausdrückliches Verlangen der am 28. August 1711 ernannten Sub-Deputation, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 21. März 1681 (Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung Bd. II. S. 154) hinzugefügt.

Sechster Titel.

Von Conferirung der Bürgerschlüsse und Mundirung allgemeiner bürgerlicher Resolution.

Auch in Betreff des Verfahrens bei Anfertigung des Bürgerschlusses aus den Kirchspielsschlüssen fehlte es bis zur Errichtung des Windischgrätzischen Recesses an jeder gesetzlichen Bestimmung. Dieser verfügt im Art. 23:

"Damit auch bey der Re- und Correlation keine Confusion fürgehe, soll, vermöge der Römisch Kayserlichen Majestät anwesenden Herren Bottschaffters Einraht, und E. E. Rahts und der Erbgesessenen Bürgerschafft darauf erfolgten Schlusses (vom 4. März 1674), gemeldte Re- und Correlatio nicht von der gesamten wieder versamleten Gemeine und Bürgerschafft, sondern allein von den Ehrbahren Ober-Alten und denen Neun Persohnen, die aus jedem Kirchspiel die Löbliche Bürgerschafft jenen zuordnen wird, unter der Krohne geschehen, und ein gesamter Schluß, nach den Vier Kirchspiel-Schlüssen gemachet, nach alter Gewohnheit durch den beeydigten Actuarium zu Papier gebracht, von den Deputatis verlesen, approbiret und durch sie E. E. Raht ausgeantwortet werden."

Schon in jenem Bürgerschlusse vom 4. März 1674 heißt es indessen: "die Zahl der Deputirten were vor diesmal ungleich ausgefallen, bleibet bis zum nächsten Convent;" und wie wenig diese Vorschrift auch in den nächstfolgenden Jahren befolgt ward, ergiebt sich daraus, daß der Rath in den mehrerwähnten Vorschlägen hinsichtlich Regulirung der Bürgerschaft vom 18. October 1698 sub 12. zu beantragen sich veranlaßt fand:

"Die Mundirung in der Schreiberey aus jenen Kirchspiel-Schlüssen und nach Anweisung der Protocollorum, von Ober-Alten und gewissen Deputirten aus denen Collegiis und

Gelahrten, und zwar aus jedwedem Kirchspiel Vier und nicht mehr, geschehen zu lassen."

worauf die funfzig Deputirten erwiederten:

"Die Mundirung in der Schreiberey aus den Kirchspiel-Schlüssen kan geschehen von denen Ober-Alten und Zehen Persohnen aus jedem Kirchspiel, welche Zehen Persohnen ein jedes Kirchspiel allemahl aus den anwesenden Bürgern zu erwehlen hat; doch daß Keine, so bey den Schlüssen interessiret, dazu gezogen werden."

welcher Ansicht am 18. August 1699 die Bürgerschaft und demnächst auch der Rath beitrat.

Die, jene Beschlüsse im Wesentlichen bestätigenden, näheren Bestimmungen des vorliegenden Titels sind folgende:

Art. 1.

"Wann vorbeschriebener maßen alle Fünff Kirchspiele mit ihren Schlüssen zur Endschafft und Richtigkeit gekommen, und die Ober-Alten sich damit unter die Krone verfüget, sollen daselbst alle solche Schlüsse, nach dem hergebrachten Rang und Ordnung der Kirchspiele, *) ordentlich verlesen werden; sobald aber solches geschehen, sollen, ohne eintzigen Vorzug oder Abhaltung, die anwesende Ober-Alten, nebst denen Aeltesten der anwesenden Graduirten aus jedem Kirchspiel, falß selbige mit in Conventu sind, und bey der Sache nicht interessirt, ingleichen den Fünff Aeltesten der anwesenden Diaconen aus jedem Kirchspiel, oder, wann deren nicht soviel zugegen wären, mit Zutretung der ältesten Sub-Diaconen, und in deren Absence anderer a Praeside zu benennender Bürger, zur Correlation und Mundirung in die Schreiberey treten; außer vorgedachten Personen aber Niemand, er sey wer er wolle, sich der Mit-Erscheinung dabey anmaßen, bey Funffzig Reichsthaler Straffe für Jeden, so sich dessen unterfangen und auf

*) St. Petri, St. Nicolai, St. Catharinen, St. Jacobi, St. Michaelis.

erste des präsidirenden Ober-Alten Dehortirung (wie selbiger zu thun schuldig) sich davon nicht abhalten lassen würde. Solten auch ihrer Etliche mit Ungestühme in die Schreiberey mit eindringen, und daselbst bey der Mundirung seyn und bleiben, und auf des Praesidis Erinnerung nicht abtreten wollen, diejenige sollen Senatui sofort angezeiget, als Tumultuanten aus der Versammlung gewiesen und zur gebührenden Straffe, Inhalts des Neunten Titels, gezogen werden."

Art. 2.

"In der Schreiberey sollen der Fünff Kirchspielen Schlüsse uber alle und jede Puncta der Proposition verlesen, deren Verstand und Meynung nach dem wörtlichen Inhalt, ohne alle Detorquirung oder Künsteley, gedeutet, und was also die Majora der Kirchspiel-Schlüsse ergeben, extrahiret, und nach solcher die Resolution gesamter Bürgerschafft durch den beeydigten Actuarium der Ober-Alten zu Papier gebracht, nachmals unter der Krone verlesen und darauf E. E. Raht, und zwar allemahl in Corpore, wann Dessen Proposition in Corpore geschehen, oder per Deputatos Senatus, wann durch selbige der Antrag verrichtet, überantwortet werden."

Art. 3.

"Dafern auch bey sothaner Correlation der Kirchspiel-Schlüssen, nach deren wörtlichen Inhalt, über einigen Punct der Proposition ein wohlgegründeter, nicht aber etwann von einem oder andern der bey der Mundirung Mit-Anwesenden nur aus Affecten gesuchter, Zweiffel sich hervor thun möchte, wohin die Majora gehen, e. g. wann Zwey Kirchspiele pro Affirmativa, Zwey pro Negativa, und das Fünffte keines von beiden resolvirt hätte, oder sonsten zu Ausfindung der würcklichen Majorum ein oder ander Kirchspiel einer nähern Erklärung bedörffen möchte, so bleiben die andern Kirchspiel-Schlüsse in voller Würde und Krafft, und soll nur das eintzige Kirchspiel allein, so unter Zwey differenten Meynungen eine

dritte hat, oder dessen Schluß nohtwendig einer Erklärung bedarff, bloß über die Frage, welchem von den Zweyen dissentirenden es beyfallen, oder zu wessen Theil es seinen Schluß erklären wolle, wieder ins Kirchspiel treten und mit möglicher Beförderung darob weiter resolviren, nach welcher Resolution alsdann, und dadurch erfolgten majoribus, der gesamte Bürger-Schluß vorbeschriebener maßen abzufassen und zu mundiren ist. In Contributions-Fällen aber, wenn es sich begiebet, daß Drey oder Vier Kirchspiele contribuiren wollen, und Eins oder Zwey nicht, und also die quaestio an? oder daß contribuiret werden solle, richtig, jene aber in der Art der Contribution different sind, so soll die geringste Contribution daraus genommen und für der gantzen Bürgerschafft Schluß geachtet werden."

Art. 4.

"Solte aber die Zeit zu kurtz fallen und man mit der Mundirung vor Zehen Uhr nicht fertig werden können, sollen die Kirchspiel-Schlüsse versiegelt, über die Puncta aber, darüber einmahl votiret und ein Schluß gemacht, absolute keine neue Deliberation wieder vorgenommen werden; folgenden Montag aber darauf in einem anderwertigen Convent die Mundirung zum Stande gebracht werden."

Daß zur Formirung des Bürgerschlusses eine absolute Mehrheit der Kirchspielschlüsse erforderlich sey, und nicht etwa schon eine relative genüge, geht aus der ganzen Fassung der Art. 2 u. 3 hervor, indem ersterer schlechthin verfügt, es solle "was die Majora der Kirchspiel-Schlüsse ergeben, extrahiret, und nach solcher die Resolution gesamter Bürgerschafft durch den beeydigten Actuarium der Ober-Alten zu Papier gebracht werden," und die desfallsigen näheren Vorschriften des Art. 3 offenbar unbedingt eine absolute Majorität von drei Kirchspielen voraussetzen.

Schon daß diese speciellen Bestimmungen über die Correlation der Kirchspiel-Schlüsse überall erforderlich erschienen, ergiebt übrigens, daß das Reglement der Rath- und Bürger-Convente

keineswegs voraussetzt, die Kirchspiel-Schlüsse, und somit auch die einzelnen Abstimmungen, dürften, ohne alle weiteren Modificationen, nur bejahend oder verneinend ausfallen, und würde dies daher keinem Zweifel unterworfen seyn können, auch wenn der Art. 3 nicht beispielsweise ausdrücklich den Fall aufführte: "wenn Zwey Kirchspiele pro Affirmativa, Zwey pro Negativa und das fünffte keines von beyden resolvirt hätte." Vielmehr sind, den Abstimmungen für oder wider die Propositionen des Raths beigefügte, Wünsche und Annexe, eben seit Errichtung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, üblicher geworden als früher, da dieses den "Nebenpunkten," welche in früheren Jahrhunderten den Propositionen des Raths fast regelmäßig in jedem Bürger-Convente zur Seite oder gar vorgestellt wurden, engere Grenzen und eine feste Norm anwies; was denn zur Folge hatte, daß selbige allmählig durchaus beseitigt worden, wogegen jene Wünsche und Annexe — welche indessen nicht über den Gegenstand der Proposition hinausgehen dürfen, indem sie widrigenfalls zu wirklichen Neben-Propositionen werden würden, zu deren Beantragung nur der präsidirende Oberalte, und auch dieser nur auf vorgängigen Consens der bürgerlichen Collegien befugt ist — an deren Stelle traten.

Das Hauptaugenmerk bei der Protocollirung der einzelnen Abstimmungen, so wie bei Abfassung der Kirchspielschlüsse und des Bürgerschlusses, ist nun aber insbesondere darauf zu richten, jene Wünsche und Annexe streng zu unterscheiden; da erstere, ohne die Annahme oder Ablehnung der in Rede stehenden Proposition irgend zu beschränken, nur zur Kenntniß des Raths gebracht werden sollen, letztere aber, weil sie Bedingungen enthalten, die Proposition stets angetragenermaaßen ablehnen, dennoch aber, um dem Rathe Veranlassung darzubieten, sofort auf selbige einzugehen, und somit etwanige, unnöthige, weitere Verhandlungen zu vermeiden, wörtlich respective in die Kirchspiel- oder Bürgerschlüsse aufgenommen werden müssen.

Geht aus der Fassung eines Kirchspielschlusses nicht mit Bestimmtheit hervor, ob demselben ein Wunsch oder ein Annex beigefügt sey, und stehen die übrigen vier sich in gleicher Anzahl bejahend und verneinend gegenüber, so liegt hier der im Art. 3 ausdrücklich bezeichnete Fall vor, und muß jedes Kirchspiel "bloß über die Frage, welchem von den Zweyen dissentirenden es beyfallen, oder zu wessen Theil es seinen Schluß erklären wolle," wieder ins Kirchspiel treten; unbezweifelt aber kann ein solches Wiedereintreten auch hinsichtlich mehrer, und selbst der Mehrzahl der Kirchspiele, erforderlich werden, wenn mehre Kirchspielschlüsse ("ein oder ander Kirchspiel" Art. 3) eine unbestimmte Fassung haben, und die übrigen nicht etwa allein schon den Ausschlag geben sollten, da der Art. 2 der Mundirungs-Commission "alle Detorquirung und Künsteley" untersagt, nur jene Kirchspiele selbst also, nachdem sie wieder eingetreten, ihren Schlüssen eine bestimmtere Deutung geben dürfen.

Eben dieser, in der Natur der Sache begründeten, Anordnung zufolge, dürfen Wünsche und Annexe in den Bürgerschluß nur aufgenommen werden, wenn wenigstens drei Kirchspielschlüsse sie "dem wörtlichen Inhalte nach" gleichlautend enthalten. Sind die etwanigen Wünsche nicht in wenigstens drei Kirchspielen übereinstimmend, so muß daher der Bürgerschluß, ohne alle Berücksichtigung derselben, respectiv zustimmend oder ablehnend lauten; finden sich dagegen Annexe, wenn auch der verschiedensten Art, in wenigstens drei Kirchspielen, so ist die Proposition — und zwar, wenn die Annexe nicht "dem wörtlichen Inhalte nach" übereinstimmen (so namentlich, wenn die Mehrzahl der Kirchspiele die vorliegende Proposition theilweise abgelehnt hat, aber in Betreff der Art der Theilung, oder auch der abgelehnten einzelnen Abschnitte nicht übereinstimmt), ohne Weiteres,*) — angetragenermaaßen

*) Sehr richtig fertigte daher die Mundirungs-Commission, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. December 1764 (in welchem der Rath auf eine Zulage zum Holzgelde für den Rector von 300 ℔ jährlich

abgeschlagen. Nur Contributionsfälle bilden, dem, vorliegendem Art. 3 abseiten der am 28. August 1711 ernannten Sub-Deputation beigefügten Zusatze zufolge, eine Ausnahme, indem bei diesen, wenn die Frage, ob überall contribuirt werden solle, durch Majorität der Kirchspiele feststeht, die Kirchspiele aber, welche die Mehrzahl bilden, "in der Art der Contribution" differiren, "die geringste Contribution daraus genommen und für der gantzen Bürgerschafft Schluß geachtet werden soll." Da diese Ausnahme, als solche, strenge auszulegen ist, sich aber offenbar auf die Voraussetzung gründet, daß unbedingt anzunehmen sey, diejenigen Kirchspiele, welche sich bereitwillig erklärt, das Mehrere zu zahlen, hätten um so mehr eingewilligt, eine geringere Summe zu contribuiren, — eine Annahme, die aber nur dann unbezweifelt richtig ist, wenn es sich lediglich darum handelt, was gezahlt werden soll, nicht aber, wenn die fraglichen Kirchspiele zugleich darüber differiren, wie es gezahlt werden soll, — so dürfte sie (wenn auch der Wortlaut der recipirten Randbemerkung der Sub-Deputation: "jene aber in der Art der Contribution different sind," auf den ersten Blick das Gegentheil zu ergeben scheint) schwerlich auf den Fall auszudehnen seyn, wenn nicht etwa nur der höhere oder mindere Betrag einer und

angetragen, zwei Kirchspiele diesen Antrag abgeschlagen, ein Kirchspiel ihn angenommen, eines 300 ℔ auf vier Jahre, und eines diese Summe auf zwei Jahre bewilligt hatte), davon ausgehend, daß hier kein eigentlicher Contributionsfall vorliege, den Bürgerschluß als den Antrag verneinend aus. — Nach demselben Princip, daß die Kirchspielschlüsse "nach dem wörtlichen Inhalt, ohne alle Detorquirung oder Künsteley" zu deuten, mußte in dem Rath- und Bürger-Convente vom 28. März 1833, in welchem ein, nicht auf bestimmte Zeit lautender Gesetzes-Vorschlag von zwei Kirchspielen abgelehnt, von zweien genehmigt, von dem fünften aber auf eine bestimmte Reihe von Jahren angenommen worden, letzteres "blos über die Frage, welchem von den zwei dissentirenden es beifallen, oder zu wessen Theil es seinen Schluß erklären wolle," wieder ins Kirchspiel treten; was offenbar nicht minder hätte geschehen müssen, wenn der Antrag selbst auf eine bestimmte Zeit gelautet, zwei Kirchspiele sich unbedingt dafür, zwei dagegen erklärt hätten, das fünfte aber nur für eine beschränktere Zeit beigetreten wäre.

und derselben Abgabe in Rede stände, sondern die verschiedenen Kirchspiele sich für die Entrichtung verschiedenartiger Abgaben erklärt hätten, unter denen die, ihrem ganzen Ertrage nach geringere (z. B. Miethesteuer, Entfestigungssteuer) möglicher Weise Einzelne der Votirenden (deren stillschweigende Einwilligung somit keineswegs zu präsumiren wäre) härter treffen könnte, als die, dem Ertrage nach höhere (z. B. Grundsteuer, Erwerb-, Einkommen- und Luxussteuer).

Lautet der Antrag des Raths alternativ, so liegt zu Tage, daß der ganze Antrag als angetragenermaaßen abgeschlagen zu betrachten ist, wenn nicht die Majorität der Kirchspiele sich für eine der beiden Alternative ausgesprochen. *)

---

*) Die Entscheidung der Mundirungs-Commission in dem Rath- und Bürger-Convente vom 19. August 1762, in welchem der Rath alternativ ein doppeltes Kopfgeld oder ein Quartprocent beantragt hatte, ein Kirchspiel ein doppeltes Kopfgeld, eins ein Quartprocent bewilligt, zwei Kirchspiele beide Contributionen abgeschlagen, das fünfte aber ein einfaches Kopfgeld zugestanden, dahin:

"daß, weil zwei Kirchspielsschlüsse, ungeachtet sie in modo contribuendi differirten, doch immer pro affirmativa propositionis Senatus, utpote alternative, zwei hingegen pro negativa derselben wären, das Kirchspiel St. Jacobi, welches die Propositionen weder ganz affirmirt, noch ganz negirt hat, dieserwegen, nach Vorschrift Tit. VI. Art. 3 des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, für das fünfte, welches von beiden Meinungen die dritte habe, anzusehen sey, und daher, jedoch mit völliger Freiheit, wem es beitreten wolle, wieder ins Kirchspiel treten müsse."

läßt sich somit auf keine Weise rechtfertigen; wie sie denn auch für den Fall, daß das wiedereingetretene Kirchspiel sich nicht, wie jedoch geschehen, den negirenden Kirchspielen angeschlossen hätte, durchaus kein Resultat herbeigeführt haben würde. Es bedurfte hier überall keines Wiedereintretens. Da zwei Kirchspiele die Proposition des Raths abgelehnt, die drei übrigen aber sich nicht etwa übereinstimmend für eine der beiden alternativen Anträge erklärt hatten, so war die ganze Proposition angetragenermaaßen abgeschlagen; es sey denn, daß man, der oben dagegen angeführten Gründe ungeachtet, die Ausnahme im Art. 3 auch auf verschiedenartige Contributionen ausdehnen wollte, wo denn ein einfaches Kopfgeld als bewilligt anzusehen gewesen seyn würde.

Siebenter Titel.

Von E. E. Raths zustimmiger oder abstimmiger Entschließung.

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente durchaus eigenthümlich,*) indem es, wie bereits oben S. 62 bemerkt worden, bis zu Errichtung desselben, abgesehen von der so schwankenden, als kraftlosen, Verfügung im Art. 6 des Windischgrätzischen Recesses, bei

*) Als Norm derselben dient aber offenbar der Art. 66 des Windischgrätzischen Recesses:

"Weile auch leyder — — ist, auf Einrahten des Kayserlichen Herrn Bohtschaffters, zwischen E. E. Rahte und der Erbgesessenen Bürgerschafft einmühtig beliebet, daß, wann wichtige, angelegene, Secretesse erfordernde Stadtsachen hinführo angebracht oder eröffnet werden, will E. E. Raht Acht Persohnen in et de Senatu, und die Acht und Vierzig Bürger Acht an der Zahl erfahrene (jedoch daß solche Gleichheit der Deputirten in keine Consequenz gezogen werde, noch also bey anderweitigen Deputationen der Löblichen Bürgerschafft zum Praejuditz gereiche), der Sachen gewachsene, verständige und Erbgesessene Bürger, also Zwey aus jedem Kirchspiel, ad singula negotia aber jedesmal andere, deputiren, die dieselben vermittelst einem gewissen Eyde erwegen, die rationes pro et contra mehrmahlen mit einander sorgfältig und reifflich überlegen, selbe schrifftlich auffbehalten und endlich nach den mehrern Stimmen schließen mügen, was sie nach ihrer Conscientie erachten und getrawen dem Vaterlande am dienstlichsten, vorträglichsten und erspießlichsten zu seyn. — — Wann man sich nun solchergestalt eines gewissen Schlusses vereinbahret, soll derselbe mit seinen Umbständen und Uhrsachen schrifftlich beybehalten und darnach die Tractaten ab- oder vorgestellet, abgehandelt und geschlossen werden, und was also tractiret und beschlossen werden wird, will E. E. Raht und die Erbgesessene Bürgerschafft genehm halten und ohne Disapprobation zur Execution ihnen befohlen seyn lassen, auch die Deputirten Noht- und Schad-loß halten."

Daß die Sechsziger cum Adjunctis, von denen zunächst der Vorschlag ausging, "wann Raht und Bürger collidiren und Keiner dem Andern weichen will," eine Rath- und Bürger-Deputation niederzusetzen, dabei insbesondere jenen Artikel vor Augen hatten, ergiebt auch der Schluß

Dissensen zwischen Rath und Bürgerschaft an einem endlichen Auskunftsmittel durchaus fehlte.

Veranlaßt wurden sie in jener Zeit zunächst durch die Sechsziger, welche in ihrer Erwiederung auf die, der kaiserlichen Commission vom Rathe im Jahre 1708 eingereichten Beschwerden, ad Grav. V. bemerkten:

"Der Haupt-Punct, auf welchen es in Zukunfft ankommen werde, sey von E. E. Rahte gar nicht berühret worden, wer nemblich bey differenter Meynung des Rahts und der Bürgerschafft dem andern weichen solle. Das, was im Windischgrätzischen Recesse (Art. 6) darüber verfüget worden, sey nicht genügend, und wären sie der Meynung, daß im äußersten Falle, jedoch nach sorgfältig vorher versuchten Vereinigungs-Mitteln, endlich der Raht nachgeben müsse; welches sie, zur Conservirung der Rechte der Bürgerschafft, der Kayserlichen Commission dringend ans Herz legten."

Indessen wurden sie demnächst so wenig in diesem Sinne abgefaßt, daß Erbgesessene Bürgerschaft sie später als gegen sich gerichtet betrachtete, und der Rath desfalls deren Anwendung wiederholt offenbar als Drohmittel beantragte.

Gleich dem ersten Artikel des Hauptrecesses verordnet der Art. 11:

"Schließlich solle es eine ohnveränderliche Satzung bleiben, daß, so lange Raht und Bürgerschafft nicht zu einem einmühtigen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen Schluß geachtet, vielweniger zur Execution gebracht werden, auch kein Theil den andern

---

ihres *Sentiment ad Tit. VII.* des Reglements der Raths- und Bürger-Conventen (Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamb. Verf. Bd. II. S. 13): "Und ebenfalß wäre es auch zu halten, wann sonderliche Secretesse vorkommen und zu behandeln seyn solten, da dann abermahls ein sonderlicher und in specie aufs silentium mit zu richtender Eyd formiret werden müßte."

durch einige Zwangs-Mittel, sie haben Nahmen wie sie wollen, als Vorenthaltung des Honorarii, Verweigerung hochbenöhtigter Contributionen, Fatigirung mit langem Zusammenbleiben, oder dergleichen, am allerwenigsten durch die, seither wenigen Jahren, von einigen Tumultuanten unverantwortlich angemaßete Vorforderung der Rahts-Glieder in die Bürgerschafft ad consentiendum, oder deren prätendirte Bestraffung, zu der Mit-Einwilligung nöhtigen oder zwingen solle." *)

Das Verfahren aber bei Dissensen zwischen Rath und Erbgesessener Bürgerschaft ist in den Art. 1—10 dahin geordnet:

Art. 1.

"Gleichwie E. E. Raht denenjenigen bürgerlichen Resolutionen, so obigen heilsamen Verfügungen nach, in wohl regulirter Ordnung, mit gutem Vorbedacht genommen werden, Sich gerne zustimmig erklären wird, wann nicht wichtige Ursachen Ihn davon abhalten; also hat, bey sothaner Dessen Zustimmung, das Resolvirte seine völlige Richtigkeit, und soll darauf ungesäumet von Demselben als ein fester Raht- und Bürger-Schluß zum würcklichen Stande gebracht oder exequiret werden. Dafern aber E. E. Raht, aus trifftigen Rationibus und Motiven, Sich genöhtiget finden möchte, in einen oder andern Punct der bürgerlichen Resolutionen seinen Consens nicht zu geben, so sollen zuforderist, dessen ungeachtet, die übrige von Ihm mit-applacidirte Puncta in völliger Kraft und Würden bleiben, wegen der a Senatu nicht applacidirenden Puncten aber, in selbigem Bürger-Convent, weder mittels vorgängig eventualiter schon in den Kirchspielen genommener, noch weiter zu nehmender Resolution, auf Dessen Consens nicht gedrungen, besondern solche Puncta, unter Berahmung eines zulänglichen

*) Eine ausführliche Erörterung der Frage: was überall (formell und materiell) zu einem Rath- und Bürgerschlusse gehöre, findet sich in der Anlage II. zu meiner (zweiten) Ausgabe des Reglements der Rath- und Bürger-Convente.

Termini, vor der Hand zu näherer deren Erwegung und Beleuchtigung zwischen E. E. Raht und dem Collegio der Sechsziger ausgestellet werden."

Art. 2.

"Bey ungesäumt darauf vorzunehmender sothaner Communication mit dem Collegio der Sechsziger, hat E. E. Raht die Bewegnüssen, warum Er in die bürgerliche Resolution zu consentiren Bedencken trage, umständlich vorzustellen; welche wann selbiges Collegium erheblich befinden möchte, dasselbe mit E. E. Rahte auf alle vernünfftige und billige Mittel und Wege, wie Dessen und der Bürgerschafft dissentirende Meynungen, durch etwanige Temperamenta, oder andere Expedientia, zu vereinigen, bedacht seyn, und wann solche erfunden und beyderseits applacidiret worden, E. E. Raht ohne Verzug die Erbgesessene Bürgerschafft wieder convociren lassen, derselben das mit dem Collegio Behandelte vortragen, und darob eine nähere Resolution erwärtigen wird. Würde aber im Gegentheil E. E. Raht selbigen Collegii Gegen-Remonstration auf Seine Bewegnüssen so fundiret befinden, daß dadurch das Bedencken, so Er Sich zu consentiren gemacht, gehoben oder erleichtert würde, wird Er darauf seinen Consensum nicht weiter difficultiren, sondern selbigen sofort ad Protocollum Collegii geben, und die Sache dadurch ihre Richtigkeit haben." *)

Art. 3.

"Dafern aber das Collegium, nach hinc inde gepflogener Communication, bey der bürgerlichen Resolution, und E. E. Raht bei seiner contrairen Meinung persistiren möchte, soll die Sache ohnverweilet von E. E. Rahte an das Collegium der Ein-

---

*) Jedoch ist es üblich, daß der Rath sodann Erbgesessener Bürgerschaft davon eine Anzeige ad notitiam macht. So im Rath- und Bürger-Convente vom 30. Juli 1831.

hundert und Achtziger gebracht, und allda gleichergestalt, wie wegen des Collegii der Sechsziger in itzt vorhergehendem Articul geordnet ist, verfahren, bey auch daselbst aber verbleibender Contradiction und nicht zu erreichender Vereinbarung, wieder an gesambte Erbgesessene Bürgerschafft, mittelst E. E. Rahts darob zu thuenden neuen Proposition und Repräsentation, gebracht, und dafern diese alsdann nichts destoweniger, per Majora abermahliger Kirchspiel-Schlüsse, ihrer vorigen Resolution inhärirte, abseiten E. E. Rahts alle mögliche Facilität zum einmühtigen Schlusse beygetragen, auch von Ihme endlich nicht positive das Wort Placet gefordert werden, sondern genug seyn, daß Er Sich erkläre, Er lasse es geschehen, Er acceptirte aus Liebe zum Frieden die bürgerliche Resolution, oder dergleichen."

Art. 4.

"Im Fall aber, nach solcher der Erbgesessenen Bürgerschafft nochmahliger Inhärirung auf ihrem vorigen Schluß, E. E. Raht dennoch befinden oder erachten möchte, daß Er ohne Hindansetzung der Stadt und deren gemeinen Wesen Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens, oder seiner Ambtspflichten, nicht darinn consentiren oder nachgeben könne; so soll, zu der streitigen Puncten gäntzlicher Abhülffe und unwiderruflicher Entscheidung, eine Deputation, aus Raht und Bürgerschafft, und zwar beyderseits in gleicher, conjunctim höchstens nicht über Sechszehen oder Zwantzig Personen sich erstreckender Anzahl, gemacht werden, folgendergestalt, daß nemlich in jedem Kirchspiel eine dreyfache Anzahl so vieler ohnpartheylicher und dazu qualificirter Personen aus dem Collegio der Sechsziger oder Einhundert und Achtziger (jedoch, daß der Erbgesessenen Bürgerschafft, auch einige andere, die Bürgerschafft zu frequentiren fähige Bürger mit ins Loß zu bringen, unbenommen bleibet), als nach dem Numero gesambter bürgerlichen Deputation jedem Kirchspiel competiret,

e. g. wann deren Zehen seyn solten, in jedem Kirchspiel Sechs, per majora Vota, und aus selbigen folglich der dritte Theil durch Loß erwehlet werde. Wolte auch die Erbgesessene Bürgerschafft zu dergleichen Deputation, unter itzt-benannter Anzahl, einen oder mehrere graduirte Erbgesessene Bürger mit-committiren, oder auch zu gesambter Deputation einen Numerum belieben, der unter die Kirchspiele nicht gleich getheilet werden könte, so soll vorgängig gleichfalls durchs Loß determiniret werden, welches, oder welche Kirchspiele die Graduirte, oder auch die mehrere Anzahl der Deputandorum zu erwehlen befugt seyn sollen; da dann mit Erwehlung der Graduirten, durch eine dreyfache Anzahl und folgende Lossung, es ebenermaaßen, wie vor erwehnt, gehalten werden, das wehlende Kirchspiel aber dabei an Membra selbigen Kirchspiels nicht gebunden, sondern indistincte, auch aus andern Kirchspielen, die Graduirte zu elegiren bemächtiget seyn soll."

Art. 5.

"Gleichergestalt sollen auch E. E. Rahts Deputirte von Demselben blos durchs Loß erwehlet werden; wobey, wie E. E. Rahte, die Herren Bürgermeister selbst mit in solches Loß zu ziehen, nach Dessen Belieben und Gutbefinden, allemahl frey stehet, also sollen hingegen diejenige davon excludiret seyn, die an dem quästionirten, durch selbige Deputation zu entscheidenden Punct, für sich oder die Ihrige einiges absonderliches Interesse haben möchten."

Art. 6.

"Allsolche Deputati des Rahts und der Erbgesessenen Bürgerschafft sollen darauf den folgenden ersten oder andern Tag, auf Befehl des präsidirenden Herrn Bürgermeisters, durch den Rahts-Schenken zu einer gewissen Stunde beruffen werden, und alsdann sambt und sonders zugleich in Corpore, die aber wegen Kranckheiten oder Ehhafften alsdann nicht möchten mit erscheinen können, unverweilet darauf, sobald

es geschehen kan, folgenden cörperlichen Eyd in pleno Senatu abstatten:

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in denen, zwischen E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürgerschafft, wegen differirender deren Meynung, bißhero unerledigten Sachen, zu deren Entscheidung ich von E. E. Rahte, oder der Erbgesessenen Bürgerschafft, deputirt und committiret worden bin, bey meinem darob zu gebenden Voto und Ausspruch bloß und allein nach meinem besten Wissen und Gewissen, Gottes Ehre, der Stadt und deren gemeinen Wesens Bestes und die heilige Gerechtigkeit vor Augen haben, weder aus Liebe, noch Haß, Freundschafft, noch Feindschafft, gegen E. E. Raht, oder die Löbliche Bürgerschafft, oder auch gegen eintzelne deren Mit-Glieder, oder auch sonsten Privat-Personen, vielweniger gegen dieselbe, so bey der quästionirten Sache Schaden oder Vortheil, directe oder indirecte, haben könten, desgleichen durch keinerlei Autorität, Ansehen, Vor-Urtheil, Befehl oder Ueberredung von Andern, sie seyen in oder außer Rahts, am allerwenigsten wegen eintzigen für mich oder die Meinigen darunter abzielenden Favors, Vortheils, Interesse oder partheylicher Absicht, dabey anderst, als wie ich es, nach meinem besten wohlbedächtlichen Begriff und Gewissen, gerecht, billig, der Stadt nützlich und vor dem Gerichte Gottes verantwortlich befinden werde, thun und handlen; auch sowohl was ich selbst, als meine Con-Deputati, bey diesen zur Decision uns aufgetragenen Sachen votiren, thun und lassen werden, niemahlen einigem Menschen, in oder außer Rahts und Bürgerschafft, offenbahren, besondern solches Alles biß in meine Grube verschwiegen halten will. So wahr mir Gott" u. s. w.

Art. 7.

"Krafft vorerwehnter rechtmäßigen Wahl und dieser Fundamental-Verfassung dann, sollen sothane Deputati Senatus et

Civium, nach geleistetem diesen Eyde, ipso facto, ohne weitere speciale Vollmacht, die streitige Sache, nach Ausschlag der mehrern Stimmen, in einer Zeit längstens von Vierzehen Tagen, so völlig und unwiderruflich zu decidiren autorisiret seyn, daß sowohl E. E. Raht, als gesambte Erbgesessene Bürgerschafft, dabey acquiesciren, und weder einer noch anderer Seits, sub quocunque praetextu, directe oder indirecte, etwas weiter dagegen attentiret oder moviret, besondern ihr Ausspruch (welchen sie, mit ihrer allerseits eigenhändigen Nahmens-Unterschrifft, in Zweyen Exemplarien, eines dem Rahte, das andere denen Oberalten zu überreichen haben) pro lege totius Civitatis angenommen, steiff gehalten und sofort exequiret werden soll."

Art. 8.

"Würde aber, über alles Verhoffen, in decisione ipsa, sich pro und contra in der Haupt-Sache, oder einiger Modification und Umständen, eine paritas Votorum ergeben, und, bey wiederholter Umfrage, unversetzlich bleiben, so sollen alle Nahmen gesambter Deputation aus Raht und Bürgerschafft ins Loß gelegt, und daraus Fünf Membra, ohne Unterscheid, wie viele oder wenige Deputatorum Senatus vel Civium es treffen möchte, per sortem erwehlet werden, und die pluralitas Votorum solcher Fünf Sub-Deputirten (wann sie darob vorgängig unter sich allein eine Conferenz und Umstimmung gehalten) der gantzen Sache den finalen Ausschlag, mit eben der Krafft, als wäre es Conclusum unanime totius Deputationis, unwiderruflich geben."

Art. 9.

"Und wie Niemand, der zu dergleichen Deputation obverordneter maßen aus Raht und Bürgerschafft, oder auch in eventum, nach Maaßgebung vorhergehenden Articuli, zur engern Sub-Deputation, durchs Loß erwehlet wird, bey Verlust der Stadt-Wohnung, sich allsolcher Function entziehen,

und so offt er a Directore Deputationis *) durch gewöhnliche Ansage gefordert wird, allemahl, außer alleinigem Fall erweißlicher Kranckheit (welche zur Erkändtniß dieser Deputation stehet, in Stelle des Krancken oder sonst abwesenden Membri aber, ein ander, wenn er ex Senatu, vom Raht, und wenn er ein Bürger, aus den übrigen, in selbigem Kirchspiel erwehleten und bereits im ersten Loß mit gewesenen Personen, von den Ober-Alten durchs Loß surrogiret werden), bei Funffzig Reichsthaler Straffe, dazu zu erscheinen schuldig, auch in darob haltenden Deputations-Conferentien ein Jeder in höchster Bescheidenheit, nach gewöhnlicher Ordnung, seine Meynung und Votum pro und contra, positive und deutlich, nach seinem besten Wissen und Gewissen, mit Christ-redlicher Freymühtigkeit geben, darinnen von Niemand eingeredet, gestöhret, vielweniger wegen seiner ab- oder zustimmiger Meynung hart angefahren, oder sonst ungebührlich begegnet, am allerwenigsten, weder von E. E. Rahte, noch von der Erbgesessenen Bürgerschafft, jederseitigen Deputatis, oder eintzelen deren Membris, wie oder was sie votiren mögen, vorgeschrieben oder eingebunden werden soll; also soll hingegen Niemand der Deputatorum, wegen seines gefuhrten Voti, über kurtz oder lang, und zu keiner Zeit, weder dem Raht noch der Bürgerschafft responsable, noch was, oder wie er oder Andere votiret, jemahlen zu offenbahren, vielmehr, seinem Eyd zufolge, und bey Verlust seiner Ehre und guten Nahmens, biß in seine Grube solches verschwiegen zu halten schuldig, und solchergestalt, krafft dieser ohnumstößlichen Satzung, deßfalls ein jeder Deputatorum, nebst seinen Erben

---

*) Präses dieser Deputation ist unbezweifelt, zufolge des Hauptrecesses Art. V. sub 17, der älteste Deputirte des Raths; wie denn auch, da "nach gewöhnlicher Ordnung" votirt werden soll, die Mitglieder des Raths vor den bürgerlichen Deputirten, diese aber nach der hergebrachten Reihefolge der Kirchspiele (s. oben S. 166 Note *)), ihre Stimmen abzugeben haben.

und Nachkommen, für aller Ansprache oder Unlust völlig garantiret und versichert seyn."

Art. 10.

"Indessen, und bey deme allen, bleibet es allerdings bey demjenigen, so oben Tit. II. von Sachen, die in die Bürgerschafft nicht gebracht, und also vielweniger unter obverfügte Deputationes gezogen werden können, disponiret worden; desgleichen, daß in Sachen, diejenige Jura anlangend, deren Exercitium dem Raht im vorhergehenden Art. V. des Haupt-Recessus privative reserviret und bestättiget worden, in so weit es solch Exercitium, directo oder per indirectum, angehen möchte, wie auch in Sachen, der Bürgerschafft in Art. II. des Haupt-Recessus generaliter bestättigte Jura, und Statum Regiminis betreffend, so wie dieselbe durch künfftigen Haupt-Receß werden befestiget werden, von der Bürgerschafft einseitig, und ohne E. E. Rahts freyen Consens, keine Veränderung angemaßet oder vorgenommen, besondern in solchen über Verhoffen attentirenden Fällen E. E. Rahts Contradiction allein plenum Effectum dergestalt haben solle, daß darob Dessen Consens nicht weiter urgiret, vielweniger zu dergleichen Deputation verwiesen werden möge."

Offenbar fassen diese Verfügungen zunächst die von Erbgesessener Bürgerschaft ausgehenden Neben-Propositionen ins Auge; da indessen der Ausdruck "bürgerliche Resolutionen" eben sowohl die, auf die Propositionen des Raths erfolgten, abschläglichen Erklärungen, als selbstständige positive Beschlüsse der Bürgerschaft in sich begreift, so ist durchaus kein Grund vorhanden, die Befugniß des Raths, auf die endliche Entscheidung der hier vorgeschriebenen außerordentlichen Deputation zu provociren, auch in dem Falle, wenn die Bürgerschaft eine seiner Propositionen verworfen, irgend in Abrede zu stellen; wie solche Befugniß denn auch, obgleich sämmtliche bisherigen (weiter unten speciell aufzuführenden) Provocationen auf jene Deputation unter diese

Kathegorie fallen, von der Bürgerschaft nie in Zweifel gezogen worden. *) Eine Ausnahme von dem obersten Grundsatze des Hamburgischen Staats-Rechts (Hauptreceß Art. I.): "daß das Κύριον, oder das höchste Recht und Gewalt, bey E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürgerschafft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bey einem oder andern Theil privative bestehe," wie der Recensent des neuen Abdrucks der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung in der allgemeinen Literaturzeitung, Jahrgang 1829 No. 44, annimmt, liegt hier überall nicht vor. Vielmehr findet jener oberste Grundsatz eben darin seine Bestätigung, daß, als nothwendiges Auskunftsmittel für den Fall, wenn, aller Ausgleichungs-Versuche ungeachtet, ein gemeinsamer Beschluß nicht herbeizuführen ist, beide, und, zwar in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Inhaber der höchsten Gewalt, die endliche Entscheidung beiderseitigen Deputirten committiren. Wäre dieses Auskunftsmittel nur anwendbar, wenn selbstständige, positive Beschlüsse der Erbgesessenen Bürgerschaft vorlägen, so würde es offenbar möglicher Weise gerade da, wo es am dringendsten erforderlich, an einem solchen durchaus fehlen; während andererseits ein Mißbrauch desselben abseiten des Raths schwerlich zu erwarten seyn dürfte, da jene außerordentliche Deputation, welche auch für ihn die höhere Instanz bildet, aus

*) Daß auch bereits das Collegium der Sechsziger cum Adjunctis bei den Schluß-Verhandlungen über das Reglement der Rath- und Bürger-Convente keinen Zweifel solcher Art hegte, ergiebt das (später auf die Gegenvorstellungen des Raths zurückgenommene) Monitum desselben zu Art. 10 des vorliegenden Titels: "Sind vor allen Dingen die Contributions-Puncta mit auszunehmen, alß welche unter diese Deputation nicht zu ziehen seyn," indem diese "Contributions-Puncta," als ausschließlich vom Rath ausgehend, ohne Weiteres ausgeschlossen gewesen seyn würden, wenn das Collegium der Meinung gewesen wäre, daß der Tit. VII. dem Rathe überall die Befugniß nicht einräume, seinerseits auf diese außerordentliche Deputation in dem Fall zu provociren, wenn die Bürgerschaft eine seiner Propositionen verworfen.

einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft zusammengesetzt ist, zugleich aber diese Mitglieder seinerseits lediglich durch das Loos, von der Bürgerschaft dagegen zunächst durch freie Wahl bestimmt werden.

Bei der Entscheidung dieser Deputation sollen, zufolge Art. 7, "sowohl E. E. Raht, als gesambte Erbgesessene Bürgerschafft acquiesciren, und weder einer, noch anderer Seits, sub quocunque praetextu, directe oder indirecte etwas weiter dagegen attentiret oder moviret, sondern ihr Ausspruch soll pro lege totius Civitatis angenommen, steiff gehalten und sofort exequiret werden." Hieraus folgt indessen nur, daß diese Entscheidung einseitig nicht wieder umgestoßen werden, also auch, daß in Betreff der bis dahin streitigen Sache, bei neuerdings eintretendem Dissense, nicht etwa wiederholt eine außerordentliche Deputation berufen werden dürfe. Durch einmüthigen Schluß des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft dagegen kann jene Entscheidung, gleich jeder andern "lex totius civitatis," in Gemäßheit Art. XVI. des Hauptrecesses, "geändert, gemindert, gemehret und aufgehoben" werden.

Die, in den Art. 1—3 vorgeschriebenen, Ausgleichungsversuche erfüllten ihren Zweck bisher fast durchgängig so sehr, daß der Rath seit Errichtung des neuen Reglements der Rath- und Bürger-Convente nur zu sieben verschiedenen Malen — und zwar nur in vier Fällen durchaus verfassungsgemäß — sich bewogen erachtete, auf jenes letzte Auskunftsmittel zu provociren; Erbgesessene Bürgerschaft aber nur in zwei Fällen auf dasselbe einging, in allen übrigen dagegen dessen Anwendung, durch Hervorsuchung aller erdenkbaren Gegengründe, verhinderte.

In dem ersten dieser Fälle, im Rath- und Bürger-Convente vom 28. November 1765, wo der Dissens die Vermehrung des Honorars des Raths betraf, lautete die Erwiederung Erbgesessener Bürgerschaft dahin:

"Da Erbgesessene Bürgerschaft die proponirte Sache nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente zu der quästionirten

Deputation für nicht qualificirt hält, so kann sie ihre Zustimmung zu Niedersetzung derselben nicht geben."

bei welcher sich der Rath, wenn gleich er sich nähere Vorstellungen vorbehielt, wohl um so mehr beruhigte, als er, bei reiflicher Erwägung, schwerlich befinden und erachten mochte, daß er, zufolge Art. 4 des vorliegenden Titels, "ohne Hindansetzung der Stadt und deren gemeinen Wesen Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens, oder seiner Ambtspflichten," nicht in den Bürgerschluß consentiren könne; auch abgesehen hiervon, dieser Dissens offenbar der Entscheidung einer solchen Deputation gar nicht unterliegen konnte, die hier überall nicht niedergesetzt werden durfte, da der Art. 5 alle diejenigen Rathsmitglieder davon ausschließt, "die an dem quästionirten, durch selbige Deputation zu entscheidenden Punct für sich oder die Ihrigen einiges absonderliches Interesse haben möchten."

Am 29. August 1771 proponirte der Rath, nachdem Erbgesessene Bürgerschaft bereits am 1. August desselben Jahres die von ihm beantragte Niedersetzung einer Deputation zur Verbesserung des Cammerwesens abgelehnt, alternativ die Niedersetzung eben dieser Deputation, oder die Bevollmächtigung der Oberalten, unter Zuziehung des Actuars Erbgesessener Bürgerschaft, zur Führung des Protocolls, mit Deputirten des Raths und der Cämmerei zum Behuf des Cameral-Wesens in Conferenz zu treten, oder die Erhöhung mehrer namhaft gemachter Abgaben; und provocirte, als Erbgesessene Bürgerschaft keiner dieser Propositionen beitrat, auf die, nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente vorgeschriebene Deputation, und zwar zur Entscheidung: "ob die vorgeschlagene Cameral-Deputation, oder die Conferenz, oder keins von beiden stattfinden solle." Die Bürgerschaft quadruplicirte:

"Da die, in dem Verbande der ganzen Proposition proponirte Erhöhung verschiedener Contributionen nicht als ein Temperament der vorgeschlagenen Cameral-Deputation anzusehen ist,

und diese Erhöhung heute zum ersten Male proponirt worden, so ist Erbgesessene Bürgerschaft der Meinung, daß die zwei ersten, alternative von E. E. Rath geschehenen Vorschläge nicht von dem dritten abgesondert und separatim an die große Deputation gebracht werden können, und kann daher ihre Zustimmung zu der Niedersetzung der Deputation nicht ertheilen."

wodurch der Rath, nachdem er zunächst das Weitere zur abermaligen, baldmöglichsten Zusammenkunft Erbgesessener Bürgerschaft vorbehalten, sich bewogen fand, in dem nächsten Rath- und Bürger-Convente, am 12. September desselben Jahres, jene drei alternativen Propositionen unverändert noch einmal vorzulegen. Erbgesessene Bürgerschaft trat hierauf der ersten derselben bei.

Eine dritte, und zwar, der Einwendungen Erbgesessener Bürgerschaft ungeachtet, sowohl der Form, als dem Gegenstand nach, durchaus geeignete Veranlassung zur Provocation auf die Entscheidung der außerordentlichen Deputation, bot dem Rathe am 9. December 1773 ein Beschluß der Bürgerschaft, die weitere Reduction der Garnison betreffend, welcher einem früheren vom 26. August desselben Jahres lediglich inhärirte. Der Rath replicirte:

"Da E. E. Rath die Reductionssache von der Beschaffenheit hält, daß er ohne Hintenansetzung des Besten der Stadt und deren gemeinen Wesens nicht nachgeben kann, so ist nunmehr der Fall vorhanden, wo, nach Vorschrift des vierten Artikels im siebenten Titel des neuen Reglements der Rath- und Bürger-Convente, zur gänzlichen Abhülfe dieses streitigen Punktes und dessen unwiderruflichen Entscheidung, eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft niedergesetzt werden muß. E. E. Rath ersucht demnach die Erbgesessene Bürgerschaft, sich wieder in die Kirchspiele zu begeben, und zuvörderst die Anzahl ihrer, zu dieser Deputation zu erwählenden Mitglieder auszumachen, auch sodann die Wahl derselben nach Vorschrift des gedachten Artikels zu bewerkstelligen."

Erbgesessene Bürgerschaft duplicirte:

"Da die Reduction der Miliz nach der Meinung der Erbgesessenen Bürgerschaft blos durch allmähliges Absterben geschehen soll, und daher ein kleiner Aufschub der Entscheidung des streitigen Punkts nicht präjudicirt, so ersucht die Erbgesessene Bürgerschaft E. E. Rath, in Absicht der im Art. 3. Tit. VII. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente auf den heutigen Fall empfohlenen Beitragung aller möglichen Facilität zum einmüthigen Schlusse, die proponirte Entscheidung annoch ausgesetzt zu lassen."

Der Rath triplicirte:

"Da nach Vorschrift des Art. 4. Tit. VII. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente die Deputation sogleich ohne weiteren Verzug stattfinden soll, sobald die Erbgesessene Bürgerschaft auf E. E. Raths nochmalige Proposition ihrer vorigen Resolution inhärirt: so kann Derselbe in den von Ihm verlangten Aufschub unmöglich willigen, so gern Er auch sonst dem Wunsche Erbgesessener Bürgerschaft nachzugeben geneigt ist; sondern es bleibt nichts anderes übrig, als daß die gesetzmäßige Deputation noch heute niedergesetzt werde. E. E. Rath ersucht daher die Erbgesessene Bürgerschaft, da die im Reglement bestimmte Zeit noch nicht verflossen, wieder in die Kirchspiele zu treten und die Wahl ihrer Deputirten nach Vorschrift des gedachten Artikels vorzunehmen."

Die Bürgerschaft quadruplicirte:

"Da der angeführte Artikel des Reglements nicht sagt, daß die Wahl der Deputirten an dem Tage der erfolgten inhärirenden Resolution, oder, wie E. E. Rath sich ausdrückt, sogleich ohne weitern Verzug geschehen solle, so ersucht die Erbgesessene Bürgerschaft E. E. Rath nochmals, für heute nicht länger auf eine so harte Art in dieselbe zu dringen, sondern, bei aller cessirenden Gefahr auf den Verzug, die proponirte Wahl für jetzt ausgesetzt zu lassen."

Der Rath quintuplicirte:

"E. E. Rath will zwar aus Gefälligkeit geschehen lassen, daß die Wahl zur Deputation für heute ausgesetzt werde, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch die Lage der Sache auf keine Art verändert werde, und will Er, zur Bewerkstelligung der heute nicht zu Stande gekommenen Wahl der Deputirten, die Erbgesessene Bürgerschaft auf den nächsten Montag wieder convociren lassen."

Nachdem hierauf am 13. December der Rath wiederholt ersucht: "daß es der Erbgesessenen Bürgerschaft gefällig seyn möge, in die Kirchspiele zu treten, und die am vorigen Donnerstage nicht zu Stande gebrachte Wahl ihrer Deputatorum zu der jüngst erwähnten Deputation nunmehr vorzunehmen, dafern es derselben nicht etwa gefällig seyn sollte, noch jetzt der Proposition des Senats wegen der Garnison pure zu accediren," sextuplicirte die Bürgerschaft:

"Nachdem die Erbgesessene Bürgerschaft den ihr ganz unerwarteten Antrag E. E. Raths, die Reductions-Sache an die Art. 4. Tit. VII. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente verordnete Deputation zu bringen, seit vorigem Donnerstage näher erwogen: so findet dieselbe nunmehr, da nach dem Convente vom 26. August gar keine Temperamente, wie doch in dem vorhergehenden zweiten und dritten Artikel des Reglements ausdrücklich verordnet ist, bei den Collegiis versucht und in Vorschlag gebracht worden, ja dem Collegio der Hundert und Achtziger die Sache gar nicht einmal wieder proponirt werden können, daß der im gedachten vierten Artikel des Reglements exprimirte Deputationsfall nicht existire. Die Erbgesessene Bürgerschaft kann daher zu keiner Wahl ihrer Deputirten, bei nicht statthabender Deputation, schreiten, sondern ersucht vielmehr E. E. Rath, die Sache abermals an das Collegium der Sechsziger gelangen zu lassen, damit dasselbige mit E. E. Rath auf billige Temperamente zur Vereinigung der dissentirenden Meinungen bedacht seyn möge."

Die endliche Septuplik des Raths lautete dahin:

"Da Senatus dem Collegio der Sechsziger in der, nach dem Convent vom 26. August mit demselben gepflogenen Unterhandlung, sogleich declarirt, daß Er keine Temperamente zur Vereinigung der dissentirenden Meinungen vorzuschlagen wisse, und darauf von demselben eben so wenig Vorschläge dieserwegen geschehen, das Collegium der Hundert und Achtziger aber, als demselben diese Materie vorgetragen werden sollen, nicht complet geworden, und die Erbgesessene Bürgerschaft am vorigen Donnerstage ihre Resolution, ohne die Sache vorgängig an die Collegia zurück zu verweisen, pure ertheilt, und der vorigen Resolution pure inhärirt, folglich nach dieser Inhärirung der vorigen Resolution die gesetzmäßige Deputation unmittelbar eintreten muß, die Erbgesessene Bürgerschaft auch in ihren Duplicis und Quadruplicis die Eintretung der Deputation nicht in Zweifel gezogen, sondern blos einen Aufschub verlangt, so ist es ungezweifelt gewiß, daß der in dem angezogenen Artikel exprimirte Deputationsfall gegenwärtig wirklich existirt, und daß die Zurückverweisung an das Collegium der Sechsziger nicht mehr stattfinden könne. Jedoch will E. E. Rath, um der Erbgesessenen Bürgerschaft seine, über Alles gehende Neigung, die vollkommenste Einigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft zu erhalten, aufs Neue zu beweisen, und alle mögliche Facilität zum einmüthigen Schluß beizutragen, derselben dahin accediren, daß Er es sich gefallen lassen wolle, von den Collegiis Vorschläge zu Temperamenten zur Vereinigung der dissentirenden Meinungen zu erwarten; allein mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Er sich dadurch auf das Zukünftige nichts vergeben wolle, und daß dies gegenwärtige Nachgeben nicht auf künftige Fälle gezogen werden könne, auch daß, falls die Vorschläge der Collegiorum von Ihm nicht angenommen werden sollten, der Weg zur großen Deputation noch immer offen bleibe."

Diese Angelegenheit ward demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. März 1775 erledigt.

Einen eventuellen Antrag derselben Art stellte der Rath in dem Rath- und Bürger-Convente vom 29. März 1801, nachdem Erbgesessene Bürgerschaft die Proposition des Raths: "dem Prinzen Carl von Hessen, dessen Aufforderung gemäß, Deputirte zu senden, und diese zu bevollmächtigen, dem Prinzen, wenn sie von demselben die Zusicherung unserer Unabhängigkeit, der Unverletzbarkeit unserer Gerechtsame und des öffentlichen und Privat-Eigenthums, Befreiung von Einquartirung, und wo möglich noch andere günstige Bedingungen erhalten hätten, die Thore öffnen zu lassen," wiederholt abgelehnt, vielmehr in ihrer Duplik sich ausdrücklich dahin erklärt hatte: "daß die Thore nicht freiwillig zu öffnen, sondern nur der Gewalt nachgegeben werden dürfe." Die Bürgerschaft ging auf jenen eventuellen Antrag nicht ein, trat aber nunmehr der ursprünglichen Proposition des Raths bei. — Dieser Antrag erscheint offenbar verfrüht, da keine desfallsige, vorgängige, erneuerte Verhandlungen mit den bürgerlichen Collegien stattgefunden; ward dagegen aber, bei den vorliegenden dringenden Umständen, "in den wenigen, zur Berathschlagung noch übrigen Augenblicken," durch die Nothwendigkeit geboten.

Später fand sich der Rath noch dreimal, und zwar in sämmtlichen drei Fällen durchaus verfassungsgemäß, zu solcher Provocation veranlaßt. Die beiden ersten dieser Fälle betrafen unsere Zoll-Angelegenheit.

Nachdem der Rath schon am 12. Juni 1823 cumulativ mehre Anträge in Betreff der Prolongation der bisherigen Zoll-Ordnung und der Zoll-Ansätze, hinsichtlich letzterer jedoch unter mannigfachen Modificationen, gestellt, Erbgesessene Bürgerschaft aber diese sämmtlich abgelehnt, beantragte er am 25. Juni, nebst unveränderter Beibehaltung der bisherigen Zoll-Ordnung bis zum Ablauf jenes Jahres, alternativ, entweder die Beliebung der

bereits am 12. Juni proponirten Zoll-Erleichterungen auf fünf oder auch drei Jahre, mit ausdrucklichem Vorbehalt jedoch demnächst zu proponirender Deckungsmittel für einen über 200,000 ℱ zu berechnenden Ausfall der Staatseinnahme, oder Beibehaltung der bisherigen Zoll-Ansätze annoch auf drei Jahre; und wiederholte, da Erbgesessene Burgerschaft keinem derselben beitrat, vielmehr nur die fernere vorläufige Prolongation der bisherigen Zoll-Ordnung auf die nächsten drei Monate bewilligte, am 21. August beide alternative Anträge, letzteren jedoch, als Temperament, in Verbindung mit mehren, der vorgängigen Bezeichnung eines Deckungsmittel weniger bedürfenden Zoll-Erleichterungen, indem er zugleich bemerkte:

"Wenn Erbgesessene Bürgerschaft sich weder der ersten noch der zweiten Proposition E. E. Raths zustimmig erklärt, so tritt der Fall ein, wo, nach Erbgesessener Bürgerschaft nochmaliger Inhärirung auf ihrem vorigen Schlusse, E. E. Rath, ohne Hintenansetzung der Stadt und deren Gemeinwesens Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens und seiner Amtspflichten, nicht der abschlägigen Resolution Erbgesessener Bürgerschaft beitreten kann. Gestützt auf Art. 4. Tit. VII. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, hält E. E. Rath sich also verpflichtet, sodann Erbgesessene Bürgerschaft zu ersuchen, noch während der heutigen Sitzung in die Kirchspiele zu treten, in jedem derselben, nach Maaßgabe des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, sechs unpartheiliche, dazu qualificirte Personen durch Stimmenmehrheit, und aus den so Gewählten den dritten Theil durchs Loos, zu erkiesen, um mit einer gleichen Zahl, aus der Gesammtheit E. E. Raths durchs Loos zu wählender Deputirten darüber, ob, nach der vorliegenden Haupt-Proposition E. E. Raths, die jetzt bestehenden Zoll-Ansätze vorläufig auf drei Jahre zu prolongiren seyen, innerhalb vierzehn Tagen, in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Weise, eine bündige Entscheidung zu fällen."

Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte nunmehr die erste jener beiden alternativen Propositionen.

In dem zweiten dieser Fälle, am 12. October 1829, erfolgte die erste wirkliche Niedersetzung jener außerordentlichen Deputation, und zwar ohne irgend einen Widerspruch abseiten Erbgesessener Bürgerschaft. Am 23. Juli jenes Jahres hatte der Rath die Prolongation der Zoll-Ordnung vom 12. December 1816 und der späteren Anhänge derselben, nebst Ausdehnung der Zollfreiheit auf Garn, aus Baumwolle gesponnen, so wie auf ungesponnene Schaaf- und Baumwolle, für das Jahr 1830 beantragt, Erbgesessene Bürgerschaft aber diese Proposition abgelehnt. Nach vorgängiger, zur Vermittelung dieses Dissenses mit dem Collegio der Sechsziger stattgefundener Berathung, trug er demnächst, in Uebereinstimmung mit diesem, am 8. October, an, auf die Zustimmung Erbgesessener Bürgerschaft:

1) zu Niedersetzung einer Commission in dieser Angelegenheit,
2) zu mittlerweiliger Prolongation der bestehenden Zollverordnung für das Jahr 1830, jedoch unter Aussetzung der von ihm unterm 23. Juli dieses Jahres angetragenen Zollbefreiungen.

Erbgesessene Bürgerschaft trat auch diesen Propositionen nicht bei. Der Rath behielt sich seine Replik zu einem, auf den 12. October anzusetzenden Rath- und Bürger-Convent, vor, und inhärirte in diesem seinen Propositionen, vom 8. October, indem er zugleich hinzufügte:

"Im Fall jedoch Erbgesessene Bürgerschaft bei ihrem bisherigen Beschlusse gänzlich verweigerter Mitgenehmigung einer Prolongation verbliebe, würde E. E. Rath, da Er seiner völligsten Ueberzeugung nach, ohne Hintansetzung der Stadt und deren Gemeinwesens Bestens, und ohne Verletzung seines Gewissens und seiner Amtspflichten, nicht in einen Beschluß consentiren kann, wodurch beträchtliche Einnahmen aufgegeben würden, ohne daß zugleich das Deckungsmittel an deren Stelle trete,

sich, wiewohl zu seinem größten Bedauern, genöthigt sehen, zu dem, für Fälle der gegenwärtigen Art verfassungsgemäß, mittelst des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 4—9 bestimmten Mittel der Entscheidung durch eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft zu recurriren; für welchen Fall, den Senatus ausnehmend bedauern würde, Er sich sodann seine desfallsigen Anträge noch heute zu machen vorbehält."

Da Erbgesessene Bürgerschaft in ihrer Duplik ihrem Beschluß vom 8. October lediglich inhärirte, triplicirte der Rath dahin:

"E. E. Rath ersicht aus der heutigen Duplik der Erbgesessenen Bürgerschaft, daß dieselbe sich ferner nicht bewogen gefunden hat, seiner Proposition auf interimistische einjährige Prolongation der bestehenden Zoll-Ordnung, mit dem Temperamente der Niedersetzung einer Commission zur Vermittelungs-Berathung, ihre Beistimmung zu ertheilen. Um jedoch, in Gemäßheit Tit. VII. Art. 3 des Rath- und Bürger-Conventen Reglements, seinseits alle mögliche Facilität zu beweisen, und zum einmüthigen Schlusse beizutragen, trägt E. E. Rath auf eine sechsmonatliche Prolongation der bestehenden Zoll-Ordnung an."

"E. E. Rath ersucht die Erbgesessene Bürgerschaft, in die Kirchspiele zu treten, um über diesen Punkt zu beschließen. Sollte indeß Erbgesessene Bürgerschaft auch solcher Proposition sich nicht zustimmig erklären, sieht E. E. Rath sich für solchen Fall, unter Beziehung auf seine heutige Replik, zu seinem aufrichtigsten Bedauern, gemüssigt, die Entscheidung der desfallsigen Differenz durch eine, für Fälle dieser Art im Tit. VII. Art. 4—9 des Reglements der Rath- und Bürger-Convente verordnete Deputation zu veranlassen."

"E. E. Rath trägt demnach für solchen Fall darauf an, daß solche Deputation aus zwanzig Personen, nemlich zehn

abseiten seiner und zehn abseiten der Erbgesessenen Bürgerschaft, zusammengesetzt werde, und ersucht Er dieselbe, wiederum in die Kirchspiele zu treten und heute die Wahl der ihrseitigen zehn Mitglieder, nemlich zweier für jedes Kirchspiel, durch Entscheidung des Looses aus sechs, zu dem Ende, nach den Bestimmungen des vorgedachten Art. 4, auszuwählenden Personen, vorzunehmen, und Ihm die erwählten Personen zur Anzeige zu bringen, worauf Er dann die zehn, durch das Loos zu erwählenden Mitglieder Senatus zu solcher Deputation der Erbgesessenen Bürgerschaft gleichmäßig namhaft machen wird; so wie dann die gesammten Deputations-Mitglieder, nach abgestattetem, Art. 6. Tit. VII. formalisirtem Eide, innerhalb der vorgeschriebenen Frist, nachdem selbiger die Verhandlungen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 23. Juli und vom 8. dieses Monats mitgetheilt seyn werden, über den Dissenspunkt der Prolongation der bestehenden Zoll-Ordnung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden."

Erbgesessene Bürgerschaft erklärte in ihrer Quadruplik, sie könne auch auf das triplicando angetragene Auskunftsmittel nicht eingehen, lasse sich, unter den obwaltenden Umständen, die angetragene Entscheidungs-Deputation gefallen, und theilte zugleich die Namen der ihrerseits verfassungsgemäß dazu ernannten zehn Deputirten mit, worauf der Rath anzeigte, welche seiner Mitglieder durch das Loos zu solcher Deputation erwählt seyen. — Die erfolgte Entscheidung der Deputation ward demnächst am 27. October in folgender Form publicirt:

"Nachdem verfassungsmäßig beschlossen worden:

Die revidirte Zoll-Ordnung vom December 1816, das Additament derselben vom October 1823, nebst den Erleichterungen vom Juni 1826, werden, falls durch einmüthigen Beschluß E. E. Raths und Erbgesessener Bürgerschaft bis

dahin nicht ein Anderes beliebt werden sollte, längstens bis ultimo April 1830 prolongirt;

als wird solches abseiten des Senats hiemit öffentlich bekannt gemacht."

Der letzte dieser Fälle endlich, der dringendste von allen, führte die zweite Niedersetzung einer Entscheidungs=Deputation herbei. Nachdem nämlich Erbgesessene Bürgerschaft zu drei wiederholten Malen, am 25. Juli, 4. und 12. September 1844, die Ratification der von den Bevollmächtigten der Elbufer=Staaten am 13. April jenes Jahres zu Dresden unterzeichneten Verträge abgelehnt, auch eine vom Rath am 4. September beantragte Besprechungs=Commission, zusammengesetzt aus fünf Mitgliedern des Raths und funfzehn Mitgliedern Erbgesessener Bürgerschaft (je drei in und aus jedem Kirchspiel durch Stimmenmehrheit erwählt), zu keiner Uebereinstimmung der Ansichten geführt hatte, sah sich der Rath veranlaßt, am 12. September zu proponiren: die Entscheidung dieser Differenz einer für Fälle solcher Art im Tit. VII. Art. 4—9 des Reglements der Rath= und Bürger=Convente verordneten Deputation zu übertragen. Erbgesessene Bürgerschaft ging sofort, ohne Widerspruch, auf diesen Antrag ein. Wie am 12. October 1829, ward die Deputation aus zehn, durchs Loos bestimmten, Mitgliedern des Raths und zehn, nach Vorschrift des Art. 4. Tit. VII. des Reglements der Rath= und Bürger=Convente erwählten, Mitgliedern Erbgesessener Bürgerschaft zusammengesetzt. Die, auf Ratification jener Verträge lautende Entscheidung ward am 17. September publicirt.

In Folge der im Jahre 1834 stattgefundenen Wiener Ministerial=Conferenzen wurden von der Deutschen Bundes=Versammlung zwölf Artikel beliebt und Erbgesessener Bürgerschaft am 13. November jenes Jahres mitgetheilt, die Ernennung

von vier und dreißig Spruchmännern (je zwei abseiten jeder der siebenzehn Curial-Stimmen *)) für die Deutschen Bundesstaaten betreffend, aus denen die streitenden Partheien einige zu Schiedsrichtern auswählen sollten: "für den Fall, daß in einem Bundesstaate, zwischen der Regierung und den Ständen, über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der, bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten, den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der, zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen."

Daß die Bestimmungen des vorliegenden Titels durch diesen Bundesbeschluß nicht als aufgehoben zu betrachten seyen, ergiebt sich schon daraus, daß der erste jener Artikel die Verpflichtung der Bundesglieder, die Entscheidung solcher Irrungen durch, aus diesen vier und dreißig Spruchmännern beiderseits auserwählte Schiedsrichter zu veranlassen, ausdrücklich auf den Fall beschränkt, daß "alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind."

Wenn nun somit auch, da offenbar von einer directen Anwendung dieses Schiedsgerichts auf die freien Städte Deutschlands überall nicht die Rede seyn kann, der eilfte jener Artikel besagt:

"Das, in den vorstehenden Art. 1—10 näher bezeichnete, Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten

*) Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 13. November 1834 ward das Collegium der Oberalten bevollmächtigt, nebst dem Senate mit den übrigen freien Städte Deutschlands über die Art der Ernennung der von diesen zu erwählenden beiden Spruchmänner zu verhandeln. Man vereinigte sich dahin, daß Hamburg und Bremen dieselben für die ersten drei Jahre ernennen sollten. Die Hamburgische Wahl ward dahin regulirt, daß diese aus einem, von dem Collegio der Oberalten mitzugenehmigenden Aufsatze von drei qualificirten Personen in, de Senatu, vel extra Senatum, vom Rathe geschehen solle.

zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa erhebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung;"

so beschränkt sich diese doch, weil alle sonstigen etwaigen "Irrungen" zwischen Rath und Erbgesessener Burgerschaft, *) der unwiderruflichen Entscheidung der im vorliegenden Titel angeordneten Deputation unterliegen, auf die im Art. 10 desselben angedeuteten Ausnahmefälle, also auf Irrungen und Streitigkeiten "diejenige Jura, deren Exercitium dem Rahte im Art. V. des Haupt-Recessus privative reserviret und bestättiget worden, in so weit es solch Exercitium, directo oder per indirectum, angehen möchte," desgleichen "Sachen, der Bürgerschafft im Art. II. des Haupt-Recessus generaliter bestättigte Jura und Statum Regiminis" betreffend, so wie auf diejenigen Differenzen zwischen Rath und Bürgerschaft, welche Gegenstände betreffen, an denen der ganze Rath "einig absonderliches Interesse" hat, indem nach dem Art. 5 des vorliegenden Titels von der hier angeordneten Deputation alle Mitglieder des Raths ausgeschlossen seyn sollen: "die an dem quästionirten, durch selbige Deputation zu entscheidenden Punct, für sich oder die Ihrige, einig absonderliches Interesse haben möchten."

Die in den letzten drei Titeln des Reglements der Rath- und Burger-Convente enthaltenen Bestimmungen sind minder wesentlich, oder bedürfen doch kaum einer nähern Erläuterung.

---

*) Daß diese — obwohl der Verfassung Hamburgs durchaus zuwider, welcher zufolge auch der Rath eine verfassungsmäßige bürgerliche Behörde, Erbgesessene Bürgerschaft aber überall keine Behörde ist — hier unter dem Ausdruck "bürgerliche Behörden" verstanden werden solle, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen; wie dies namentlich in der kleinen Schrift: Ist eine analoge Anwendung des neuen Bundes-Schiedsgerichts auf Hamburg, so lange dessen Verfassung besteht, gedenkbar? Hamburg, 1835. 8. näher ausgeführt ist.

Die Verfügungen des achten Titels: Von der Zeit der bürgerlichen Zusammenkunfft und deren Dissolvirung, finden sich fast durchgängig bereits in den, vom Rath am 18. October 1698 in Betreff Regulirung der Bürgerschaft den funfzig bürgerlichen Deputirten übergebenen Beschwerden, Membr. IV. sub 3 u. 4.

Die Bürger-Convente sollen, wie schon der Windischgrätzische Receß Art. 19 verfügt, in der Regel Donnerstags gehalten werden, und alle Anwesenden in Mänteln erscheinen. Die Zeit der Zusammenkunft ist auf neun Uhr Morgens festgesetzt. Der Convent beginnt in dem Moment, wo das Collegium der Oberalten*) unter die Krone tritt; das Rathhaus wird sodann geschlossen, und darf nach dieser Schließung Niemand, ohne des Raths Wissen und Willen, vor Auflösung des Convents das Rathhaus verlassen. Kein Convent soll länger, als bis höchstens zehn Uhr Abends dauern, und ist festgesetzt, daß "wann solche Uhr zu St. Nicolai geschlagen, E. E. Raht, ohne alle Einrede, den Convent, mittelst Denunciirung dessen per Deputatos, dissolviren und die Thüren eröffnen lassen möge;**) allermaßen die Ehrbahren Ober-Alten dahin zu sehen haben, daß gegen Annäherung solcher Zeit das biß dahin Abgehandelte zum Stande gebracht werde." Sollte man aber bis dahin nicht fertig werden können, so sollen, zufolge Tit. VI. Art. 4, "die Kirchspiel-Schlüsse versiegelt, über die Puncta aber, darüber einmahl votiret und ein Schluß gemacht, absolute keine neue Deliberation wieder vorgenommen werden; folgenden Montag aber darauf in einem anderwertigen Convent die Mundirung zum Stande gebracht werden." Dagegen verfügt der Art. 5 des vorliegenden Titels ausdrücklich: "Solte nun

*) Das, im Art. 2 vorgeschriebene, feierliche Eintreten auch der beiden übrigen bürgerlichen Collegien ist nicht mehr üblich.

**) Bereits bei dem ersten Convente nach Erlassung des Provisional-Reglements fand sich der Rath veranlaßt, diese Verfügung in Anwendung zu bringen.

in der Bürgerschafft noch, nachdeme daß E. E. Raht die Dissolvirung Conventui notificiren und die Raht-Hauß-Thüren eröffnen lassen, etwas weiter vorgenommen und tractiret werden, solches Alles soll ipso facto null und nichtig seyn."

Der neunte Titel: Von Verhütung und Bestraffung aller weitern Unordnung, enthält, nach dem Vorbilde des Art. 17 des Windischgrätzischen Recesses, scharfe Strafverfügungen für den Fall, daß im Bürger-Convente, sowohl in den Kirchspielen, als auf dem großen Rathhause, sich Injurien, Gewaltthätigkeiten und grobe Unordnungen ereignen. Wenn Jemand bei den bürgerlichen Conventen einen der Mit-Anwesenden "mit injurieusen oder sonst ehrenverkleinerlichen Worten, oder auch mit Fluchen oder Bedrohungen" angreift, soll "derselbe dadurch ipso facto und ohne Gnade dem Fisco in Zweyhundert Reichsthaler, executive, ohne gerichtlichen Proceß einzutreibender Straffe verfallen, dem Beleydigten aber seine actio privata deßfalls unbenommen, auch jene publica Vindicta dadurch im geringsten nicht aboliret seyn, wann etwann der Beleydigte, sich wieder mit demselben zu versöhnen, in oder nach dem Convente bewegen lassen möchte; welche Straffe nach Willkühr E. E. Rahts bis auf Dreyhundert Reichsthaler geschärffet werden mag, wann dergleichen vorsetzliche Beschimpffungen, oder sonst üble Begegnungen, einem Mitgliede des Collegii der Sechsziger und Einhundert und Achtziger, oder gar den Ober-Alten selbst, widerfahren solte. Es soll auch der Beleydiger, ehe und bevor er solche Zweyhundert Reichsthaler Straffe würcklich erleget, in der Bürgerschafft nicht gelitten werden; wie dann, wofern Jemand zu mehrmahlen sich solchergestalt vergreiffen würde, derselbe aus allen bürgerlichen Conventen gäntzlich excludirt seyn soll." Zugleich fügt der Art. 1 noch hinzu: "Uebrigens bleibet nicht allein gesambter Bürgerschafft, besondern auch jedem Kirchspiel, die Macht, diejenige, so entweder auf dem großen Raht-Hause, oder in Kirchspielen, berauschet, oder sich sonsten unbescheiden und ungebührlich, in-

sonderheit gegen die Ober-Alten und bürgerliche Collegia, aufführen möchten, sofort aus dem Kirchspiel und aus der Bürgerschafft nicht allein abzuweisen, besondern auch, mit Consens des Rahts, auf gewisse Zeit, oder, befindenden Dingen nach, für alle Zeit aus der Bürgerschafft zu excludiren, und, wann sie sich erstern Falls widerspenstig erweisen würden, es E. E. Raht zu weiterer deren Bestraffung, anzuzeigen." — Sollte eine solche Injurie in thätliche Beleidigungen ausarten: "so soll solches als ein Crimen verletzter bürgerlicher Freyheit und innerlicher Ruhe geachtet, solcher Delinquent, und der muhtwilliger Weise es veranlasset, ohne Ansehen der Person, aus der Bürgerschafft geschaffet, durch die allemahl, pro conservanda securitate publica, vor dem Raht-Hause befindliche, ordentliche, biß auf Funffzig Mann zu verstärckende Wache der Guarnison*) arrestiret, zur gefänglichen Hafft nach dem Baum gebracht, per Fiscalem criminaliter angeklaget und nach Erkändtniß des Rechtens an Ehr und Gut, Leib oder Leben bestraffet werden." — Wenn endlich nicht etwa nur Einzelne, sondern Viele, Gewaltthätigkeiten unternehmen, oder sonsten durch Geschrei Tumult erregen sollten: "so soll solches für Auffstand und Empörung gerechnet, der Conventus sofort dissolviret, die Tumultuanten zur gefänglichen Hafft gebracht, und die in den Rechten auf itztbenannte Crimina gesetzte Straffe an denselben exequiret werden."

Im zehnten und letzten Titel: **Von Bevestigung und Unverbrüchlichkeit vorhergehender Verordnungen**, werden zunächst die bürgerlichen Collegien auf ihren respectiven Amts- und Bürgereid verpflichtet, über dieses Reglement "mit allen Kräfften zu halten und keine, auch nicht die allergeringste Contravention dagegen zu zulassen;" und verfügt sodann der

*) Seit Errichtung des Bürger-Militairs im Jahre 1813 wird die Rathhaus-Wache, auch während der Abhaltung der Rath- und Bürger-Convente, und zwar ohne Verstärkung auf eine größere, als die sonst übliche Anzahl, von jenem besetzt.

Art. 3, es solle "die gegenwärtige Constitution in allen Stücken, als eine, unter der Hohen Kayserlichen Commission angewendeten Vermittlung, und von Kayserlicher Majestät Allergnädigst confirmirte Sanctio Pragmatica, Fundamental-Gesetze und Grund-Veste aller übrigen Stadt-Verfassungen, zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten, und zu keinen Zeiten durch Raht- und Bürgerschafft beyderseitigen, viel weniger eines Theils einseitigen Schluß, wieder aufgehoben werden." Somit könnte es also den Anschein gewinnen, als wenn Rath und Erbgesessene Bürgerschaft hinsichtlich des vorliegenden Reglements sich, in Gemäßheit des Art. LIII. des Hauptrecesses, wirklich verpflichtet hätten, es "alß ein ewiges, unumbstößliches und unveränderliches Fundamental-Gesetze zu halten, darin von beyden Theilen conjunctim keine Aenderung vorgenommen werden soll, kan noch mag." Zunächst aber möchte, da das Reglement der Rath- und Bürger-Convente, als Anlage des Hauptrecesses, einen integrirenden Theil desselben ausmacht, der ausdrückliche, später nicht erledigte, Vorbehalt Erbgesessener Bürgerschaft vom 13. October 1712, in Betreff der Ratification der in jenem Art. LIII. vorgeschriebenen Classification, als auch auf dieses Reglement sich erstreckend angesehen werden dürfen. Dazu kommt, daß, der ganzen Fassung des Art. 3 zufolge, die Unwiderruflichkeit dieses Reglements, auch für den Fall, daß der Rath und Erbgesessene Bürgerschaft übereinstimmend dessen Aenderung belieben sollte, sich lediglich darauf begründet, daß dasselbe "von Kayserlicher Majestät Allergnädigst confirmirt," diese kaiserliche Confirmation aber die "a Collegio et Deputatione centumvirali gemachten, und von E. E. Raht approbirten und ad marginem beigeschriebenen Erinn- und Erläuterungen" nicht in sich begreift; wogegen der Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 das Reglement nur "nach den monitis marginalibus" angenommen, und einzig dieser Rath- und Bürgerschluß, welcher thatsächlich die Widerruflichkeit des kaiserlich confirmirten Reglements ausspricht, dessen gesetzliche

Gültigkeit bedingt. Zugegeben nun auch, daß, so lange Hamburg als Reichsstadt dem Deutschen Reichsverbande untergeordnet war, diese Thatsache solche Eingriffe hiesiger Rath- und Bürgerschlüsse in die kaiserliche Autorität nicht rechtlich begründen durfte, so kann es doch jedenfalls keinem Zweifel unterworfen seyn, daß Hamburg, seitdem es, in seiner Eigenschaft als integrirender Theil des Deutschen Staatenbundes, in die Reihe der souverainen Staaten eingetreten ist, in Betreff seiner innern Angelegenheiten keine höhere Autorität anerkennt, als Rath und Erbgesessene Bürgerschaft, und daß daher unbedingt auch auf das, durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Reglement der Rath- und Bürger-Convente, die Regel des Art. XVI. des Hauptrecesses Anwendung leide, daß es, "wie dasselbe gemachet," also auch mit einmüthigem Consens des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft "geändert, gemindert, gemehret und aufgehoben" werden könne.

Drittes Capitel.

Bürgerliche Collegien.

Schon seit frühester Zeit übten die Kirchgeschwornen der städtischen Kirchspiele, welche sich bereits im dreizehnten Jahrhundert urkundlich nachweisen lassen,*) auch abgesehen von kirchlichen Zuständen, einen höchst bedeutenden Einfluß auf unsere öffentlichen Verhältnisse, indem zunächst sie, bereits in der ersten Hälfte des vierzehnten, insbesondere aber seit dem Beginn des funfzehnten Jahrhunderts, sowohl vom Rath, als abseiten der Bürgerschaft, zu allen wichtigeren Staats-Verhandlungen respective zugezogen und deputirt wurden. **)

---

*) Lappenberg Programm S. 52 Anmerk. 27. — In der päpstlichen Confirmation der erzbischöflichen Concession der St. Nicolai-Schule von 1281. (Lambecii Orig. Hamb. Lib. II. p. 221. Hamburgisches Urkundenbuch No. DCCXCIV) geschieht, neben den "Juratis ecclesiae S. Nicolai," auch bereits der "Seniorum et discretorum virorum saepedictae parochiae S. Nicolai" Erwähnung, "mediante consilio et auxilio" derer jenen die Befugniß ertheilt wird, die Lehrer der St. Nicolai-Schule ein- und abzusetzen.

**) Lappenberg a. a. O. S. 20. — Gesetzlich findet sich diese ihre Bedeutsamkeit zuerst in dem, bereits oben S. 5 aufgeführten Art. 66 (63) des Recesses von 1483 ausgesprochen.

Diese Kirchgeschwornen waren es denn auch, welche ausschließlich, oder doch größtentheils, in Gemäßheit der, zunächst von dem St. Nicolai-Kirchspiel für dieses am 16. August 1527 beliebten, und sodann am 18. December desselben Jahres von Rath und Bürgerschaft auch auf die übrigen Kirchspiele ausgedehnten Gotteskasten-Ordnung, zu Vorstehern der Gotteskasten der damaligen vier städtischen Kirchspiele erwählt wurden. Diesen acht und vierzig Gotteskasten-Verwaltern und sechs und neunzig andern Bürgern (respective zwölf und vier und zwanzig aus jedem Kirchspiel) ward am 26. Juni 1528 von der Bürgerschaft, unter Vollbort des Raths, die Vollmacht ertheilt,*) in jener höchst bewegten Zeit "alles wat tho eyndracht und wolvarth dusser guden Stadt gereken mag, mit und bi dem erbaren Raedt tho vorderude und mit bestendiger manneer handelnde;" welche sodann, und zwar als eine immerwährende, in dem Recesse von 1529 Art. 128—132 (wörtlich wiederholt in dem Recesse von 1603 Art. 72—76) dahin bestätigt und näher bestimmt wurde:

Art. 128.

"De gemenen borger unde inwaner dusser guden Stadt hebben up vulbordt des erbaren Rades enen vulkamen bevel unde vulmacht van sick gegeven den vorordenten borgeren, welck scholen syn de vorstender der gemenen kasten der veer kaspel, unde eren nakamelyngen, dath ße eyn sunderlick upßent hebben scholen, dath unse Stadbock, yegenwardyge Receß, bursprake unn de artykel aver de gemenen gadeskasten unde Ceremonien der karken beramet, stedes yn erer werde vullenvoret unde achtervolgeth, ock frede unde eyndracht yn dusser guden Stadt moghe geholden werden. Sporden averst de vorstender thor tydt yennich gebreck, myßbruck offte versumenisse darby, so scholen de vorstender der gemenen kasten sampt offte besundern,

---

*) Abgedruckt in Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 2. Bd. 1. S. 156 flg.

offte ere bevelhebber, de nottroft eynem Erbaren Rade, up dat dath gemene beste unde wolvarth, ock eyndracht unde frede moge gevordert werden, andragen."

Art. 129.

"Unde allent, wat yn dusser belevynge ock sustes den vorordenten borgeren bevalen ys, dat schall eyn ydermann, dem dar an gelegen ys, by den twölff vorstenderen der gemenen kasten yn eynem ydeven kaspel, unde sunderlykes by den dree olderluden yn ytlyken kaspel, vorderen, de sodanent sampt, offte ere bevelhebber, an eynen E. Raedt gelangen unde anseggen scholen, unde de tho allen tyden alßo myt Godlyker hulpe scholen helpen, unde yn de sake trachten, dath allerleye unlusth, schade und vordarff dusser guden Stadt unde aller borger unde inwaner vorhuth werde, unde wo denn noch yennich ungevoch geborde, dat sulve so vele mogelick tho rechter tydt helpen beteren."

Art. 130.

"Ein Erbar Raedt wyll ock na vorschrevener andraginge der gebreke, oren plychten unde vorwanteniſſen na, dat yenne to wercke stellen, dat tho dem gemenen besten unde wolvarth ock frede unde eyndracht gedyen moghe."

Art. 131.

"Worde denne noch dorch de yennen, den de overicheyt tor tydt bevalen, edder yemanth anders bynnen edder buthen Rades, yennyge daet edder schedelyke vorsumenisse vorhangen offte tho wercke gestelleth, yegen inholth der Stadtboeke, Recesse unde bewylde bursprake, ock yegen de artykel, belangende den Gadesdennsth unn tho behoff der armen upgericht, edder sustes yenige averdaet, modtwille edder beswerynge yegen unse borger baven Stadtrecht, dath Godt vorbeden unde verhoden wylle, vorgenamen, so scholen de vorstender der gemenen kasten thor tydt, so vaken des van noden, by syck thom handel vorderen de veer unn twintig borger uth yewelkem kaspel, unde avermals

de nottroft eynem Erbaren Rade andragen, des wandel begheren, dath na der tydt sodans nicht mer gebore. Schege averst, dat yemant bynnen edder buten Rades dar wrevelyck ynne befunden worde, unde syck underneme, baven de vormanynge nicht tho beterende, unde denne noch synen mothwillen yegen dusse bewillinge unde sustes yegen de borger unde inwaner dusser Stadt gebruken wolde, so vaken unde by ßo velen dath by den yennen, de dar bynnen Rades syn, gefunden unde der halven beklageth werth, schall unn scholen der stede unde herlicheit myth rechte entßettet werden, unde yder allenthalven, he sy bynnen edder buten Rades, na gelegenheit der daet ungestraffet nicht blyven. Unde worde ock sodane swarheyt befunden, dath nodych were, alle erffßeten borgere und werckmestere der ampte to vorbadende, ßo wyll eyn Erbar Raedt, up der vorbestemmeden personen beger, de sulven vorderen laten, unde wes de nottroft vordert, vordragen unde to wercke stellen, dath tho frede unde eyndracht ock tho wolvarth dusser guden Stadt syn mach."

Art. 132.

"Kweme averst anvellyge klage offte unlusth uth yennygen saken, de by dem Erbaren Rade offte by den olderluden unde vorstendern der gemenen kasten beklageth, unde tho rechter tydt nicht gebetert weren, darumme schall nemant in dusser Stadt yennigerleie vorgadderinge des gemenen volkes, woltsame daet, uploep, edder vorweldinge der yennen, de hyr tho rechte wanen, vorhengen, voernemen, offte to wercke stellen, denn syne sake dorch de vorbestemmeden personen thor tydt, offte ere bevelhebbere, der overicheit laten andraghen, unde na Rade der sulven averolden unn vorstender der veer kaspel, wedder syn wedderparth vorthvaren, up dath de yennen, ßo tho ere, frede unde wolvarth geneget, dorch mothwillige, egesynnyge hovede yn nenerleie getzenke, unlusth unde vordarff mogen vorvoret werden. Worde ock yennich persone gefunden, de mothwillich

hyr yegen handelde, offte yennyge vorgadderinge baven up berorde bewillinge makede, he were de hoge offte de syde, nemant uthgenamen, noch bynnen noch buten Rades, de schall dorch enen Erbaren Raedt, myth medewetende unde vullborde der vorstender der veer kaspel, an lyve unde gude na gelegenheit der daet gestraffet, unde in dem valle van nemande des Rades, der borger, offte inwaner yegen recht vorbeden werden, denn alle frame borger unde inwaner scholen dorch Gotlick bevel unde ere myth lyve unde gude dar tho doen, helpen unde vorderen, dat gehore vrede unde eyndracht yn dusser guden Stadt underholden unde gehandhavet werde."

Anfänglich, und bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, scheint diese Vollmacht wenig beachtet worden zu seyn. Zwar findet sich einige Jahre darauf eine Spur der Wirksamkeit jener Mandatarien der Bürgerschaft, indem, wie Lappenberg (Programm S. 57 Note 52) bemerkt, die Oberalten der Gotteskasten, auf Befehl der verordneten Bürger, dem Rathe am 22. Januar 1533 gewisse Artikel übergaben. Zur Zeit des Recesses von 1548 verhandelte dagegen der Rath mit vierzig von ihm selbst verordneten Bürgern, welche auch im Jahre 1557 die Postulate der Bürgerschaft dem Rathe überreichten. Auch die Verhandlungen über die Abänderung der Cämmerei-Verwaltung im Jahre 1563 wurden ohne Vermittelung jener immerwährenden Mandatarien der Bürgerschaft abgeschlossen; zugleich ergeben eben diese Verhandlungen, wie sorgfältig der Rath damals bemüht war, jene Vermittelung thunlichst zu beseitigen. Allerdings geht der Antrag des Raths vom 5. April 1563 auch dahin:

"wat averst de andern articul den Radt bedrepende, ock den gerichtliken proceß belangende, scholde stan tho beradtschlagen mit den Overolden und dejennen, de dartho gehören;"

worauf die Bürgerschaft erwiederte:

"— — laten de börger daby blyven, dat een Erbarer Radt von wegen der tweeden und drüdden articul ehre Beschwerung

den Overolden vermelden schölen, unde mit densülven unn denjennen, so ehnen in den Receß von 1529 thogeordnet, beradtschlagen, unde solck alles uff ratification der gantzen gemenen Börgerschop."

Zugleich aber proponirte der Rath damals:

"Item dat de börger enen utschott vorordnen mogen, wann eenige saken vorfillen, dat man in ile de gantze Börgerschop nicht bescheden könnde, mit denen tho radtschlagen were."

Die Bürgerschaft entgegnete:

"Mit den uthschott segen de börger nicht vor gut an, denn de twölf Overolden sampt den veer und twintig uth jeden kaspel in fall der nodt dem Rade in vorigen recessen weren thogeordnet. Desulven scholden gedencken, dat se nicht alleen by der goden tydt gekaren weren; sondern ehr ampt sick wider streckende, wo se uth den 128., 129., 130. articul des Recesses Ao. 1529 upgerichtet tho sehende hebben; densulven articul scholden se sick gemet holden."

Eben so wird in den Postulaten der Bürgerschaft vom 5. Mai 1570 insbesondere die Nichtbeachtung der letzten Artikel des Recesses von 1529 gerügt. Auch die Postulate der Bürgerschaft vom 17. October 1582 wurden von sechs und vierzig eigends dazu erwählten Bürgern angefertigt und dem Rathe übergeben.

Die erste bestimmte Erwähnung von Berathschlagungen und Beschlüssen der "Overolden, Diaken und Subdiaken"*) findet sich in dem, die Rathsrolle betreffenden Bürgerschlusse vom 30. Januar 1595; indessen wurden auch später noch, bis zur Errichtung des Hauptrecesses, — und zwar nunmehr, im Widerspruch mit jener

*) Die, wie bereits Lappenberg a. a. O. S. 57 Anmerk. 51 bemerkt, von den Reformatoren der Apostelgeschichte Cap. 6 entnommene, Benennung "Diaken und Subdiaken" bezeichnet die Mitglieder der beiden unteren bürgerlichen Collegien als Gemeindevorsteher, und gehört ihnen daher eigentlich nur in kirchlicher Beziehung.

Entgegnung am 5. April 1563, auf ausdrückliches Anfordern der Bürgerschaft, oder auch, insbesondere in den letzten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts, von dieser aus eigner Machtvollkommenheit, — bei jeglicher, sich irgend darbietenden Gelegenheit, außerordentliche bürgerliche Ausschüsse ernannt, welche gewöhnlich thunlichst perpetuirt wurden, und an welche die Bürgerschaft dann alle wichtigern Verhandlungen zur vorläufigen Berathung verwies. Die Ernennung der Mitglieder solcher bürgerlichen Ausschüsse nahm in früherer Zeit, und noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, der Rath als ausschließliches Recht in Anspruch. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 28. Januar 1619 beantragte die Bürgerschaft im dritten Nebenpunkte:

"Die Bürger sehen einhellig für rahtsam an, daß, wann Jemand von den Sechszig Bürgern verstirbet, oder sonst abgefordert wird, die Wahl eines Andern in die Stete bei den andern und übrigen Sechszig Bürgern stehen solle."

Der Rath replicirte am 29. Januar:

"Wegen der Wahl der Sechszig Bürger stellet E. E. Raht zu ihrer lieben Bürgerschafft das Vertrauen, daß dieselbe E. E. Rahte nichts werde entwenden oder einen Eingriff thun, indem das allewege bey dem Rahte von den undencklichen Jahren gewesen, alß die Annehmung und Erwehlung der Sechszig Bürger geschehen. Denn Anno 1586, alß der Huldigungs-Handel mit König Friedrich zu Dennemark angefangen, ist von der gantzen Bürgerschafft dem Rahte offeriret, die dazu gehörige Persohnen aus der Bürgerschafft zu sich zu ziehen und zu erwehlen. Anno 1601, den 16. Juli, ist von der Bürgerschafft Fodrung geschehen, die Zahl der Vierzig Bürger auf Sechszig zu bringen, welches der Raht darauf gethan. Anno 1603 hat der Raht die Sechszig Bürger ohne Widerrede erwehlet. Anno 1615 hat gleichfalls der Raht die Sechszig Bürger in der portugiesischen und andern Sachen erwehlet.

Und dieweil solches allezeit üblich und gebräuchlich gewesen, versichert sich der Raht gäntzlich, es werde die Löbliche Bürgerschafft nunmehro nichts Neues darinn vornehmen, sondern es bey dem Alten bewenden lassen, und kan E. E. Raht das nicht loben, daß Hans Kopmann bey den Bürgern Abdanckung gethan, denn solches bey dem Rahte zu thun sich billig gebühret hette."

Die Bürgerschaft duplicirte:

"Dieweil von Alters her gebräuchlich gewesen, daß wann ein Ausschuß aus den Bürgern verordent, derselbe allewege von den Bürgern erwehlet worden, nemblich Anno 1410, 1427, 1467, 1538, 1602, alß die Hundert Bürger in der Eyd-Sache erwehlet worden, so bleiben die Bürger bei solchem Gebrauch, und schließen derowegen, daß sie es bey gestriger ihrer Meynung bewenden lassen und davon nicht abtreten wollen. Mit Begehren, E. E. Raht Sich nicht ferner darin widersetzen, sondern dasselbe consentiren und willigen möge."

Der Rath triplicirte:

"Daß, der Bürger Andeuten nach, für diesem zu unterschiedlichen Mahlen durch die Bürgerschafft etliche Persohnen aus derselben dem Rahte zugeordnet und erwehlet seyn, solches ist allewege in sonderlicher vorfallender Gelegenheit geschehen. Wann aber hernacher solche Sachen componiret und geschlichtet, seyn solche Bürger alsofort wieder abgetreten, und dem Rahte die Wahl wiederumb gelassen; alß sonderlich Anno 1602 und 1603 geschehen, da in der Eydes-Handlung die Hundert Bürger von der Bürgerschafft Anno 1602 erwehlet seyn, alß man aber in derselben Eydes-Sachen einig geworden, haben solche dazu erwehlte Bürger damit ihren Abschied genommen, und hat darauf folgends der Raht, ohne einige Widerrede, die Sechszig Bürger in der Huldigungs-Sache wiederumb zu Sich gezogen und erwehlet. Erachtet demnach der Raht, daß es bey allsolcher wohl hergebrachten Gewohnheit bleiben und

E. E. Raht wider den achtzehnten Artikel des beschworenen Recesses in solcher Possession und Besitz nicht turbiret und behindert werden."

Die Bürgerschaft inhärirte ihrer Ansicht, und wurden seitdem diese Ausschüsse stets von der Bürgerschaft erwählt. Dem Mißbrauche derselben wehrte erst der Hauptreceß Art. XVII:

"Zu extraordinairen Deputationen ist nicht ohne erhebliche Uhrsachen zu schreiten. Solten jedennoch sich Casus eräugnen, da evidens reipublicae utilitas dergleichen erforderte, so sollen dieselbe von Raht und Bürgerschafft durch einmühtigen Consens beliebet, von jeder Seiten die Deputirte dazu ernennet, und darauf in solchen Deputationen, unter E. E. Rahts Direction und mittelst Assistenz einiger Dessen Membrorum, die Sache daselbsten maturiret und was da vorkommet von dem Actuario der Ober-Alten ad Protocollum genommen, von dem Protocoll aber E. E. Raht auf Begehren jedesmal völlige Copey in forma probante ohnweigerlich gegeben werden."

Schon der Art. 129 des Recesses von 1529 scheidet von den "twölf vorstendern der gemenen kasten" die "dree olderlüde yn ytlyken kaspel" aus, so daß sich sofort drei bürgerliche Collegien — und nur diese, als solche, nicht die amtliche Stellung der einzelnen Mitglieder derselben in kirchlicher Beziehung, unterliegen hier unserer Betrachtung — bildeten: das der Hundert und Vier und Vierziger, und, als engere Ausschüsse aus diesen, das der Acht und Vierziger und das der Oberalten;*) welche demnächst, durch Errichtung des St. Michaelis-Kirchspiels im Jahre 1685, um respective sechs und dreißig, zwölf und drei Mitglieder verstärkt wurden.

*) Ein Namenverzeichniß sämmtlicher Oberalten bis zum Jahre 1820 enthält: Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, der Ehrbaren Oberalten und der Verordneten löblicher Cämmerei der freien Stadt Hamburg. Hamburg, 1820. 4.

Seit dem Jahre 1617 ward ihnen ein Actuarius civium als Secretair, (oder eigentlicher, nachdem seit 1652 stets graduirte Rechtsgelehrte zu dieser Stelle erwählt, ein rechtsgelehrter Consulent) beigeordnet, was zur Folge hatte, daß seit jener Zeit, insbesondere seit 1643, schriftliche Anträge derselben an den Rath üblich wurden. Er wird von den zur Oberalten-Wahl deputirten Herren des Raths und dem Collegio der Oberalten gewählt, und vor diesem von jenen Deputirten des Raths, demnächst aber auch vor dem Rath beeidigt. Bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bezog er, außer einigen Emolumenten, ein Honorar von Bco.℔ 1250. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 ward dieses verdoppelt, und dasselbe sodann, nachdem inzwischen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 16. December 1819 und 18. Juni 1829 Entschädigungen für mehre, durch veränderte Einrichtungen hinweggefallene Emolumente beliebt worden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837, für den jetzigen Oberalten-Secretair, und unter ausdrücklicher Beschränkung auf diesen, inclusive jener Entschädigungen, und unter Ueberweisung sämmtlicher bisheriger Emolumente (mit Ausschluß jedoch seiner, von dem Marien Magdalenen-Kloster und dem Heiligen Geist-Hospital bisher bezogenen Einnahmen) an die Cämmerei, auf Bco.℔ 6000 festgesetzt.

Bereits in den Jahren 1568 und 1600 beliebten die Oberalten, und demnächst im Jahre 1698 die Collegien der Sechsziger und Hundert Achtziger, unter sich einige Artikel "zu besserer Fortsetzung und Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und Beobachtung der ihnen dessenwegen obliegenden Pflicht." *) Zur Zeit der Anwesenheit der letzten kaiserlichen Commission wurden

*) Die Articuli under den Averolden Anno 1600 upgerichtet, sind abgedruckt in Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte. Th. 2. S. 271—274. Die Artikel von 1698, wie ausdrücklich bemerkt wird, lediglich dadurch veranlaßt, daß "theils Membra gantz schläffrig und selten, theils gar nicht erschienen seynd," beschränken sich auf eine Vereinbarung, diesem

diese Artikel, zufolge freiwilliger Vereinbarung der damaligen Oberalten, Diaconen und Sub=Diaconen, revidirt, demnächst dem Art. XVIII. des Hauptrecesses als Anlage beigefügt, und durch Rath= und Bürgerschluß vom 5. October 1712 mit der (seitdem nicht in Anwendung gekommenen) Clausel: "daß der Erbgesessenen Bürgerschafft vorbehalten bleibet, mit Genehmhaltung E. E. Rahts diesen Unions=Receß gestalten Sachen nach zu ändern, zu mindern oder zu mehren," genehmigt.

Die ersten Wahlen, sowohl der zwölf Vorsteher der Gottes=kasten, als der übrigen vier und zwanzig verordneten Bürger aus jedem Kirchspiele, fanden ohne Zweifel, nach dem Vorgange des St. Nicolai=Kirchspiels, in den einzelnen Kirchspielen statt; wie denn auch, und zwar ohne irgend einen Widerspruch des Rahts, die ersten Oberalten des neu errichteten St. Michaelis=Kirchspiels am 11. Mai 1685 von Erbgesessener Bürgerschaft gewählt wurden. Später, bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, ergänzten sämmtliche drei Collegien die vorkommenden Vacanzen durch eigne Wahl; nur bei der Wahl der Oberalten wurden, wie es scheint von jeher, Deputirte des Raths zugezogen. Bei Gelegenheit der Wahl der ersten Oberalten des St. Michaelis=Kirchspiels, am 11. Mai 1685, verlangte die Bürgerschaft, daß die Oberalten inskünftig immer in der Bürgerschaft gewählt werden sollten; welchem Verlangen der Rath, nachdem er sich anfänglich demselben widersetzt, am 5. November 1694 nachgab, auch am 14. Februar 1695 sich einverstanden erklärte, die Wahl der Subdiaconen dahin zu ordnen, daß die Oberalten und die Diaconen des Kirchspiels, wo eine Vacanz eintrete, einen Aufsatz von vier zum Kirchspiel gehörenden Personen aufmachen sollten, aus welchen das Kirchspiel zu wählen

---

Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen. Die desfalls derzeit für nothwendig erachteten Verfügungen finden sich in meiner Geschichte der Haupt=Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung Bd. II. S. 219.

habe. Um dieselbe Zeit (am 7. Februar 1695) fand der Rath sich gedrungen, der, bereits seit 1619 abseiten der Bürgerschaft wiederholt beantragten Perpetuirung der Oberalten, d. h. der Ausschließung derselben von der Wahl in den Rath, welcher er so lange als irgend thunlich widersprochen, *) beizutreten.

Diese Beliebungen der Jahre 1694 und 1695 wurden durch den Hauptreceß Art. XIX. "auf ewig cassiret, annulliret und aufgehoben," folglich "alles auf denjenigen Fuß und in den Standt, wie es von Alters her biß Anno 1694 gewesen, wiederumb gesetzet." Die näheren Bestimmungen in jenem Artikel und in dem Unions-Recesse von 1712 sind folgende.

Der Unions-Receß Cap. II. Art. 5 enthält zunächst eine Vereinigung der Oberalten dahin:

"Bey allen vorkommenden Wahlen wollen Wir, ohne alle Neben-Absichten, Gifft, oder Gaben, Unser eintziges Augenmerck dahin gerichtet seyn lassen, wie das capableste Subjectum, und damit dem Vaterlande am besten gedienet seyn möge, erwehlet werde; und weilen heutiges Tages aus der Ober-Alten und Diaconorum Wahl schier eine Succession werden wollen, alß soll solches hinführo gäntzlich abgeschaffet seyn, und hierin ohne alle Gunst, Ansehen der Persohn, oder daß Einer älterer im Collegio sey, oder wie solches sonst Nahmen haben mögte, nicht gesehen, sondern alleiniglich nach besten Wissen und Gewissen verfahren werden, und zu dem Ende allemahl vorher Erinnerung des Eides geschehen."

*) Noch im Rath- und Bürger-Convente vom 31. Januar 1695 bemerkte er desfalls: "Zur Erhaltung innerlichen Friedens und Eintracht würde es ja wahrhafftig mehr Oel als Wasser zum Feuer seyn, wenn man die Oberalten hierunter E. E. Raht sich zu widersetzen nur desto beherzter und steiffer zu machen intendiret wäre; welche letztere Absicht, wenn man anders dem Kinde den rechten Nahmen geben mag, die eintzige bey denen zu seyn scheint, so die Erbgesessene Bürgerschafft unter einem oder andern specieusen Prätext auf diesen irrigen Wahn gebracht."

und bestimmt sodann über deren Wahl insbesondere im Art. 6:

"Mit der Wahle der Ober-Alten bleibt es, wie im Haupt-Receß Art. XIX. enthalten, also, daß dieselbe im Beyseyn zweyer Membrorum Senatus auf Marien Magdalenen Kloster gewöhnlichermaßen verrichtet wird; jedoch daß der Vorschlag hinkünfftig mit diesen Formalien geschehe: Ich schlage auf meinen geleisteten Ober-Alten- und Bürger-Eid N. N. zu der bevorstehenden Vacance vor, alß welchen ich, meinem Gewissen nach, darzu am tüchtigsten erachte."

Der Hauptreceß aber verfügt in dieser Hinsicht im Art. XIX:

"daß die Ober-Alten einig und allein aus denen Diaconis, oder Collegio der Sechsziger, und zwar, voriger Gewohnheit nach, im Beyseyn *) Zweyer Rahts-Herren (wozu E. E. Raht diejenige, welche vorhin Ober-Alten gewesen, daferne deren vorhanden sind, vor Andern deputiren will) erwehlet werden sollen."

Das, gesetzlich nicht näher bestimmte, Verfahren bei diesen Wahlen ist neuerdings, nachdem bis dahin das bei den Sechsziger-Wahlen vorgeschriebene beobachtet worden, durch Beschluß der Oberalten vom 4. October 1843, dem der Rath, als durch seine Deputirte an der Wahl theilnehmend, am 12. Februar und 3. Juni 1844 in allen Punkten beitrat, dahin normirt. Der jedesmalige Präses der Oberalten dirigirt den Wahl-Act. Nachdem, auf dessen An-

---

*) Bereits in den Rath- und Bürger-Conventen vom 11. Mai 1685 und 5. November 1694 bemerkt der Rath, "daß es Herkommen sey, daß Zween Herren des Rahts solcher Wahl mit ihren *Votis* beygewohnet," wogegen aber die Bürgerschaft in letzterem die Behauptung aufstellt: "der Raht habe bey der Wahl kein Votum gehabt, wohl aber seyen bey der Beeydigung E. E. Rahts Deputirte erschienen." Diese Ungewißheit wird nun freilich durch die Bestimmung des Hauptrecesses "im Beyseyn Zweyer Rahtsherren" nicht beseitigt; dagegen aber ist das Recht der beiden, zur Oberalten-Wahl deputirten Herren des Raths, an dieser "mit ihren Votis" theilzunehmen, seit Errichtung des Hauptrecesses auf unbezweifeltem Herkommen begründet.

sprache, der älteste Oberalte des Kirchspiels, worin die Vacanz entstanden, das Namen-Verzeichniß der neun Sechsziger desselben vorgelegt, werden aus diesen von sämmtlichen anwesenden Oberalten, mittelst Zettel, durch Stimmenmehrheit vier erwählt, welche den Wahl-Aufsatz bilden. Aus der Gesammtheit der anwesenden Oberalten der vier andern Kirchspiele werden sodann vier durch Stimmenmehrheit mittelst Zettel zu Vorschlagenden erwählt. Den hierauf eintretenden Deputirten des Raths werden der Wahl-Aufsatz, so wie die Namen der zu Vorschlagenden Erwählten, mitgetheilt. Der erste Vorschlag fällt dem unter diesen Letzteren zu, der die meisten Stimmen für sich gehabt hat; bei gleichen Stimmen tritt der früher zum Oberalten Erwählte dem später Erwählten beim Vorschlage vor. Hat sein Vorschlag die Stimmenmehrheit nicht für sich, so folgen ihm im Vorschlag die drei andern zu Vorschlagenden Erwählten, nach der Mehrheit der ihnen zugefallenen Stimmen.

Die Wahl der Sechsziger ordnet der Unions-Receß Cap. II. Art. 7 dahin:

"Bey den Wahlen der Sechsziger oder Diaconorum soll es hinführo auch ferner also gehalten werden, daß das ganze Collegium der Ober-Alten aus den gesambten Subdiaconis des Kirchspiels, worinnen Einer abgegangen, per Majora Vier Subjecta in Vorschlag bringet; aus diesen schlägt, mit eben denselben Formalien, wie jetzt im vorhergehenden Art. 6 gedacht worden, der älteste Ober-Alte solchen Kirchspiels ohne Unterscheid Einen vor und tritt nach eingelegtem seinem Zettul damit ab, worauf gesambte Ober-Alten per Schedulas uber den Vorgeschlagenen votiren, und wann derselbe die Majora bekömt, ist er dadurch erwehlet; bekömt er aber majora vota nicht, so wird der abgetretene Ober-Alte wieder herein gefodert, und schlägt der ihm in der Ordnung oder Alter im Kirchspiel folgende Ober-Alte einen andern aus den Vier zuerst Benandten mit gleichen Formalien vor, worauf er auch seinen

Abtritt nimt, und weiter, alß bey dem Ersten, wie imgleichen auf eben solche Weise, wann nöhtig, ferner mit den Uebrigen, biß einer erwehlet, procediret wird. Solte aber der Casus gar sich begeben, daß alle aufgesetzte Vier in dieser Wahle per Schedulas wegfielen, würde ein neuer Auffsatz von Vier andern Subjectis auf die Anfangs erwähnte Ahrt von dem Collegio der Ober-Alten gemacht werden müssen."

In Betreff der Wahl der Hundert und Achtziger verfügt der Unions-Receß Cap. III. Art. 3:

"Weil auch die Diaconi das Collegium der Hundert-Achtziger zu suppliren und die Subdiaconos zu erwehlen haben, so soll es hinführo mit solchen Wahlen also gehalten werden, daß sämbtliche Diaconi des Kirchspiels, in welchem die Vacance ist, auf dem Kirchen-Sahl zuforderst die gesambte tüchtige Bürger ihres Kirchspiels benahmen und auffsetzen, und daraus einen, oder mehr wann nöhtig, der Qualificirtesten, und welche Sie dem Vaterlande zu dienen am capablesten erachten, auf Ihren geleisteten Bürger-Eid, ohne alle Neben-Absichten, per majora vota erwehlen, und keinen Sollicitationen, weder pro noch contra, Gehör geben."

Seitdem indessen, behufs Completirung der Bürgerschafts-Versammlungen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. October 1720, in jedem Kirchspiel, neben den Sub-Diaconen, noch sechs Adjuncten angeordnet worden, welchen, gleich den Mitgliedern der drei bürgerlichen Collegien, die Verpflichtung obliegt, in den Rath- und Bürger-Conventen zu erscheinen, findet, nach ausdrücklicher Bestimmung jenes Rath- und Bürgerschlusses, durchaus keine Wahl in das Hundert und Achtziger-Collegium statt, vielmehr rückt, bei entstehender Vacanz, der älteste Adjunct ohne Weiteres in dasselbe ein. Dagegen ist der hier vorgeschriebene Wahlmodus auf die Adjuncten übertragen; jedoch werden diese demnächst von den verwaltenden Juraten auf die üblichen Artikel verpflichtet.

Die Wahlen, sowohl in das Collegium der Hundert und Achtziger (seit 1720 unbezweifelt auch die der Adjuncten), als die der Sechsziger, müssen in Gemäßheit des Unions-Recesses Cap. IV. Art. 1 u. 2 und Cap. III. Art. 1 ohne Einrede und Entschuldigung, und zwar "bey Verlust des Bürger-Rechts und dieser Stadt Wohnung" angenommen werden, und kann, wer einmal erwählet worden, nur "wegen hohen Alters, oder bekandtlicher, genugsahm erweißlicher Leibes-Unvermögenheit halber" respective von dem Collegio Diaconorum des fraglichen Kirchspiels, oder dem Oberalten-Collegio dimittirt werden. Namentlich verfügt auch der Unions-Receß Cap. IV. Art. 2:

"Da auch ein Sub-Diaconus verhäusen und in ein ander Kirchspiel fahren würde, soll er dadurch, daß er nun nicht mehr in dem Kirchspiel wohne, seines Officii nicht erlassen werden, sondern nach wie vor Sub-Diaconus in dem Kirchspiel, worin er einmal erwehlet ist, verbleiben."

Der Oberalten-Eid ist, nebst dem Raths- und Bürger-Eide, im Jahre 1603 normirt,*) hat aber seitdem, zufolge darüber im Oberalten-Collegio getroffener Vereinbarung, einige Modificationen erlitten. Er wird dem neuerwählten Oberalten, sofort nach der Wahl, im Oberalten-Collegio, von dem ältesten der zur Oberalten-Wahl deputirten Herren des Raths abgenommen. Die Mitglieder des Sechsziger-Collegiums werden nicht beeidigt, sondern von dem ältesten Oberalten des fraglichen Kirchspiels im Oberalten-Collegio mittelst gegebenen Handschlags an Eides Statt verpflichtet.

Ein Honorar beziehen nur die Mitglieder des Oberalten-Collegii. Schon durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. Februar 1695 ward die "Salarirung" derselben, nebst deren Perpetuirung, beliebt, aber so jene, wie diese, durch den Art. XIX. des Hauptrecesses "cassirt, annullirt und aufgehoben," dagegen aber zufolge

---

*) Abgedruckt in Wilkens Anmerkungen über P. I. Tit. 1 u. 2 des Hamburgischen Stadtbuchs S. 44.

Rath- und Bürgerschlusses vom 22. September 1712 einem jedweden der Ehrbaren Oberalten, ohne allen Unterschied, "jährlich eine Douceur von 1000 Marck Lübisch Species" beigelegt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1767 ward dieses auf 1250 ℳ Bco., und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. November 1806 auf 2000 ℳ Spec. erhöht. Die außerdem von ihnen früher bezogenen Emolumente und Nebeneinnahmen wurden durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 der Cämmerei überwiesen, ihnen aber dagegen, durch Vereinbarung mit dem Rath und der Cämmerei zu bestimmende, feste Entschädigungen bewilligt.

Das Präsidium der Oberalten wechselt alljährlich auf Neujahr. Es alternirt nicht nach den Kirchspielen, wird auch nicht nach dem Amtsalter, sondern durch freie Wahl des Collegii verliehen. Erkrankt der derzeitige Präses, oder kann derselbe sonstiger Ehehaften wegen nicht als solcher fungiren, so vertritt ihn derjenige unter den anwesenden Oberalten, welcher zuletzt das Präsidium geführt. Die Ansetzung der Versammlungen sämmtlicher drei Collegien steht sowohl dem Rathe, als dem präsidirenden Oberalten zu. Das Oberalten-Collegium wird indessen stets von dem präsidirenden Oberalten convocirt, und zwar nicht nur zu den regelmäßigen beiden wöchentlichen Sitzungen (am Montage und Mittwoch), sondern auch, wenn der Rath außerordentliche Versammlungen desselben für nothwendig erachtet.*) Die Collegien der Sechsziger und Hundert Achtziger convocirt dagegen in der Regel der Rath, nur ausnahmsweise, bei Recurssachen, und wenn die Discussionen über, vom Rathe gleichzeitig vorgelegte Anträge nicht in einer Versammlung erledigt worden, der Präses

---

*) So verfügt namentlich der Hauptreceß Art. XIV. ausdrücklich:
"Wann E. E. Raht in Fällen, daraus Weiterung erwachsen könte, einige Soldatesca auszucommandiren nöhtig befindet, — — — will Derselbe der Ehrbahren Oberalten Praesidi des Collegii Convocation vermelden lassen."

der Oberalten. Zur Vollzähligkeit sämmtlicher drei Collegien wird — wie schon der Unions=Receß Cap. I. Art. 1 ergiebt, welcher erwähnt, daß, was vorkomme, wegen des Unfleißes verschiedener damaliger Membra Collegiorum, "mehrerntheils mit einer oder einigen wenigen Persohnen über die Helfte tractiret werden müsse" — herkömmlich mindestens die Mehrzahl der Mitglieder, also deren respective wenigstens acht, ein und dreißig und ein und neunzig, erfordert. Die Collegien der Oberalten und der Sechsziger deliberiren stets in ungetrennter Versammlung, das Collegium der Hundert und Achtziger dagegen in die fünf Kirchspiele vertheilt.

Der weite Umfang der, den bürgerlichen Collegien obliegenden Amtspflichten findet sich bereits in der am 26. Juni 1528 "den twolf vorstendern der armen und sunst veer und twintig erlicken börgern uth iglicken kaspel" ertheilten Vollmacht, und, unter näheren Bestimmungen, in den diese bestätigenden Schlußartikeln des Recesses von 1529 angedeutet. Der Unions=Receß Cap. I. Art. 1 bezeichnet sie als "mandatarii perpetui Erbgesessener Bürgerschafft, und zu dem Ende, damit sie nicht allemahl selbst zusammenkommen dürffe, beliebet." Desgleichen nennt das prooemium des zweiten Capitels die Oberalten "nebst E. E. Rahte das Auge des gemeinen Bestes," denen "vollenkommner Befehl und Vollmacht, mit Vollbohrt E. E. Rahts ertheilet worden, ein sonderliches Auffsehen dahin zu haben, daß all dieser Stadt Verfassungen, worunter in specie unser Stadt=Buch, Receß, Buhrsprache und Articuli über die gemeine Gottes=Kasten und Ceremonien der Kirchen, wie auch Gerichts=Ordnungen 2c. berahmet, stets in Ehren vollenführet und hinterfolget werden," und verpflichtet diese, so wie im Cap. III. Art. 2 die Sechsziger — welche "eine gleichmäßige Vollmacht von der Erbgesessenen Bürgerschafft mit Vollbohrt E. E. Rahts erhalten haben, über Stadt=Buch und Recesse, Buhrsprake und andere Verordnungen zu halten, und dahin zu sehen, daß Niemand dagegen beschweret, den Be=

drängten aber geholffen werde" — dem zu geleben und darüber zu halten.

Bei näherer Beleuchtung der hohen Bedeutsamkeit der aus diesen Obliegenheiten sich ergebenden Befugnisse, möchten insbesondere drei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen seyn: die bürgerlichen Collegien

1) als dem Rathe, behufs Aufrechthaltung und Ausführung der bestehenden Gesetze, abseiten Erbgesessener Bürgerschaft zur Seite gestellte Behörden;
2) als vorberathende Behörden für die, an Erbgesessene Bürgerschaft erwachsenen Gegenstände, und endlich
3) als selbstständig dastehende Repräsentanten Erbgesessener Bürgerschaft.

Wie sehr der erstere Gesichtspunkt in unsern Grundgesetzen der vorherrschende ist, ergeben sowohl die Schlußartikel des Recesses von 1529, als fast sämmtliche Bestimmungen des Unions-Recesses, welche zunächst, und fast ausschließlich, auf diesen gerichtet sind. Aus letzterem ist den so eben aufgeführten Artikeln noch insbesondere hinzuzufügen Cap. I. Art. 12:

"Da auch E. E. Raht im Reglement der Rahts- und Bürger-Conventen Art. 1. Tit. VII. Sich anheissig gemachet, daß, was von Ihme und Erbgesessener Bürgerschafft resolviret, alß ein fester Raht- und Bürgerschluß zum würcklichen Stande gebracht oder exequiret werden soll; und dann wie Alles, wann dieses geschiehet, seine Richtigkeit hat, so wollen Wir im Gegentheil, wann Senatus Sich hierin wider alles Vermuhten saümselig erweisen würde, nicht außer Acht lassen, Instance zu thun, daß sothaner Raht- und Bürgerschluß zur Execution gebracht werde. Würde aber E. E. Raht dennoch, weder auf Ober-Alten, noch übriger Collegiorum Instance nicht reflectiren, und Uhrsache zu haben vermeinen, daß, nach gemachten Raht- und Bürgerschluß, die Sache in solchen Stand gerahten, daß dieselbe zur Execution nicht gebracht werden könne; so wollen

Wir förderſambſt anhalten, daß die Bürgerſchafft, umb näher über ſolche Uhrſachen zu deliberiren und zu reſolviren, gefodert, und es bey deren Verſamlung, dafern es E. E. Raht in Propositionem nicht mit nehmen wolte, durch den präſidirenden Ober=Alten angeſprochen werde. Solte nun die Erbgeſeſſene Bürgerſchafft ſolche Causales nicht erheblich befinden, ſondern bey dem vorhin gemachten Raht= und Bürgerſchluß verbleiben, muß derſelbe ohne weitere Einwendung und Auffenthalt zur Execution gebracht werden."

Desgleichen Cap. II. Art. 2 (faſt wörtlich entlehnt den Schluß=worten des Receſſes von 1529 Art. 128 und von 1603 Art. 72):

"Würden aber Ober=Alten vernehmen, daß künfftig einig Gebrechen, Mißbrauch oder Verſäumniß wider vorher gedachte Verordnungen, es betreffe Judicialia oder Extrajudicialia, ſich hervorthun ſolte, ſo wollen Wir die Nohtdurfft E. E. Rahte vortragen, damit das gemeine Beſte und Wohlfahrt, auch Eintracht und Friede, möge gefordert werden."

Eben dieſe nächſte Beſtimmung der bürgerlichen Collegien, "nebſt E. E. Raht das Auge des gemeinen Beſtes zu ſeyn," und demnach "ein ſonderliches Auffſehn dahin zu haben, daß all dieſer Stadt Verfaſſungen ſtets in Ehren vollenfuhret und hinterfolget werden," und "daß Niemand dagegen beſchweret, den Bedrängten aber geholffen werde," begründet, neben deren Befugniß, unaufgefordert einzuſchreiten, wenn die beſtehenden Geſetze nicht zur Ausführung gebracht werden, zugleich ihre Eigenſchaft als Recurs=Behörden.

Die desfallſigen näheren, bereits oben im zweiten Capitel S. 116 flg. aufgeführten und erläuterten, Vorſchriften enthält der Hauptreceß Art. 1, das Reglement der Rath= und Bürger=Convente Tit. II. Art. 5—9 und der Unions=Receß des Raths Art. 10; wie denn auch die Oberalten, unter Beziehung auf dieſe, ſich im Unions=Receß Cap. II. Art. 3 verpflichten:

"Dieweilen auch der Ober-Alten Ambt und Befehl mit sich bringet, ihren Mitbürgern, denen Recht gewegert wird, in ihren rechtmäßigen Sachen beyhulfig zu seyn, alß wollen Wir, wann Jemand von den Bürgern würde darlegen können, daß mit ihme wider klahren Artikel des Stadt-Buchs und der Recesse (welchen er zuvor nahmkundig machen soll) verfahren worden, demselben die Hand bieten, daß ihme, nach Maßgebung des Reglements der Raht- und Bürger-Conventen (Tit. II. Art. 5) und der daselbst deßfalß zu errichten vorbehaltenen Verordnung, schleunigst geholffen werde."

Diesen grundgesetzlichen Bestimmungen zufolge ist ein Recurs an die bürgerlichen Collegien nur zuläßig in Sachen, in denen zuvörderst der Rath, oder, seit im Jahre 1815 erfolgter, veränderter Organisation der Justiz-Behörden, respective das Obergericht, decretirt oder gesprochen hat. Schon der Windischgrätzische Receß Art. 9 verfügt:

"Den Ambts-Herren wollen die Ehrbahren Oberalten nicht Maaß oder Ziel, wie Sie ihr Ambt haben zu thuen, geben, sondern, da dabey einige Erinnerung ratione interesse Publici zu thuen, für sich selbst, oder auf Anmeldend der Bürger, so gegen die Bau-Ordnung dieser Stadt, oder nachfolgender neuen Beliebung, sich beschweret zu seyn erachten wollen, einig Wandel zu suchen were, sich beym Rahte anmelden, selbe zu verschaffen, und die Klagende daselbst einzukommen verweisen. Wie dann die Ehrbahren Oberalten alle, über Singular-Ambts-Herren, in was Sachen es auch seyn möchte, sich beschwerende Partheyen, zuforderst beym Raht mit einem Memorial einzukommen, ihre Beschwerde gegen den Ambts-Herren einzubringen und zu bescheinigen, auch E. E. Rahts fürgehende Verordnung zuerst erwarten werden, ehe Sie der Parten Recht assistendo zu vertreten annehmen."

Desgleichen Art. 65:

"Nach Anweisung des Recessus de Anno 1603 sollen auch die Ambts=Brüder, andern Bürgern gleich, da sie einige Beschwerde zu haben vermeinen, davon sie Wandel begehren, wann sie vorhero Einem Ehrb. Raht sich angemeldet, und ihnen daselbst nicht geholffen worden, bey den Ehrb. Oberalten sich anmelden, und nach Befindung dero Hülffe oder Vertretung begehren."

Das Reglement der Rath= und Bürger=Convente Tit. II. Art. 11 schreibt ausdrücklich vor:

"Stadt=Sachen, oder die den Raht, Ober=Alten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen aufgetragenen Officiis, concerniren, solche sollen zuerst bey E. E. Raht angebracht werden;"

und ergiebt es überall die Natur der Sache, daß, wenn Beschwerden gegen anderweitige Verwaltungs=Behörden vorliegen, solche zunächst an diesen, als oberste Regierungs=Behörde, gelangen müssen; wie denn ja auch die bürgerlichen Collegien nur "nebst E. E. Rahte" das Auge des gemeinen Bestes seyn sollen.

Den Gegenstand der Recurse betreffend, so bilden diesen zunächst Beschwerden über, durch Nichtbeachtung oder vorsätzliche Uebertretung bestehender Gesetze, abseiten irgend einer Behörde veranlaßte, Verletzungen öffentlicher oder Privat=Rechte; namentlich auch Ansprüche auf Privat=Entschädigung bei Excessen im exercitio officiorum publicorum, oder wegen zum allgemeinen Besten erlittenen Schadens, bei denen, nach ausdrücklicher Vorschrift der Appellabilitäts=Verordnung von 1820, "die quaestio an? sowohl dahin, ob ein zu ersetzender Schade vorhanden sey, als dahin, ob die Person oder Behörde, von welcher Ersatz gefordert wird, deshalb in Anspruch genommen werden durfe?" vor gerichtlicher Verfolgung derselben "im verfassungsmäßigen Wege," also, so fern der Rath, welcher zu diesem Behufe zunächst

anzugehen ist, sie nicht bejaht, unter Zuziehung der bürgerlichen Collegien, ausgemacht werden muß; jedoch ist es nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 11 außer Zweifel, daß es einem jeden Bürger freisteht, auch sonstige, zuvor bei dem Rathe angebrachte und von diesem zurückgewiesene, öffentliche Angelegenheiten betreffende Anträge, sie mögen nun die ganze Stadt, oder specielle, zunächst der Competenz einzelner Behörden untergebene Gegenstände concerniren („Stadt-Sachen, oder die den Raht, Ober-Alten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen aufgetragenen Officiis, concerniren") auf dem Wege des Recurses, und zwar in der Form einer Beschwerde darüber, daß der Rath auf selbige nicht eingegangen, an die bürgerlichen Collegien gelangen zu lassen.

Die Competenz der bürgerlichen Collegien bei verfassungsgemäß an dieselben erwachsenen Beschwerden erstreckt sich nicht etwa dahin, daß sie successive als Justiz- oder Entscheidungs-Behörden höherer Instanz fungiren; ihnen steht vielmehr überall keine Entscheidung zu, sie haben nur ihre Ansicht dahin auszusprechen, ob sie die vorgebrachte Beschwerde begründet erachten oder nicht, und im ersteren Falle vermittelnd einzuschreiten (dem Beschwerten „die Hand zu biehten, daß ihme schleunigst geholffen werde"); was denn namentlich, wenn angeblich „wider die klahren und dürren Worte der hiesigen Statuten und Gerichts-Ordnung" gesprochen ist, nach dem Unions-Receß des Raths Art. 10 zur Folge hat, daß der Rath, oder respective das Obergericht, zunächst gehalten ist, „sich nochmals ausführlich durch einen andern Referenten ex actis referiren zu lassen."

Bleibt die Vermittelung des Collegii der Oberalten, an welches der Recurs zunächst zu richten ist, unwirksam, oder tritt dieses dem Rathe bei, so stehet es dem Recurrirenden frei, an das Collegium der Sechsziger zu gehen. Pflichtet dieses dem Rathe bei, so ist die Sache, in diesem wie in jenem Falle, damit abgethan. Findet es aber die Beschwerde begründet, und wird

diese auch durch dessen Vermittelung nicht gehoben, so ist ein fernerweitiger Recurs an das Collegium der Hundert und Achtziger unbenommen. Wird die Beschwerde auch hier nicht beseitigt, so ist zu unterscheiden, ob selbige gegen "in Ambts- und Etats-Sachen vorsetzlich malversirende Rahts-Glieder, sowohl in als de Senatu, wie imgleichen diejenige Bürger, so bürgerliche Officia verwalten, und darinn und in Sachen, solch ihr Ambt betreffend, würcklich und vorsetzlich sich vergriffen," *) gerichtet ist, oder nicht.

Im ersteren Falle ist der Rath, nachdem auch mit dem Collegio der Hundert und Achtziger vergeblich über deren Ab-

*) So fern Herren des Raths, oder Bürger, so bürgerliche Aemter verwalten, "wegen Geschencke, Gifft oder Gaben die Justice übel administriren, oder sich sonsten ungebührlich in ihren Rahts- (oder sonstigen Amts-) Functionen verhalten," kann der Beschwerdeführende im Recursverfahren nur die "Wandelschaffung" beantragen, oder, wie der Receß von 1603 Art. 75, in Uebereinstimmung mit dem Receß von 1529 Art. 131, sich ausdrückt: "des Wandel begehren, dat na der Tid sodanes nich mehr geböhre." Im Fall nun diese Wandelschaffung erfolgt, und der Beschuldigte "solche Admonition annimt und von seinem Unfug abstehet," soll die Sache damit gänzlich abgethan seyn, "und unter keinem Schein und Prätext von Jemanden weiter urgiret oder auf die Bahn gebracht werden." Erfolgt die Wandelschaffung nicht, obgleich die bürgerlichen Collegien selbige für erforderlich erachten, und wird die Sache nicht etwa sonsten zwischen dem Rath und den bürgerlichen Collegien auf eine oder andere Weise verglichen, so ist es, wenn gleich der Art. 1 des Hauptrecesses dies nicht ausdrücklich verfügt, wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die quaestio an? ob die Wandelschaffung eintreten solle? Erbgesessener Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen sey, und daß, so fern sodann auch zwischen Rath und Bürgerschaft ein Dissens obwaltet, dieser durch Niedersetzung der im Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 4 sqq. verfügten Deputation aus Rath und Bürgerschaft beseitigt werden müsse. — Wenn aber der Beschuldigte "halßstarrig auf seinen Sinn verbliebe, sein Unrecht nicht erkennen wolte, auf seine Irrwege fortginge, oder sonsten in seinem Muhtwillen verharrete," so ist er, gleich dem, der sich in exercitio officiorum publicorum "eines Stadt- oder Staats-Verbrechens, wodurch die gantze Stadt würcklich gefährdet worden, vorsetzlich schuldig gemacht," als "in Ambts- und Etats-Sachen vorsetzlich malversirend" zu erachten.

stellung verhandelt worden — so fern er nicht etwa vorzieht, zuvor noch die quaestio an? ob die Beschwerde überall begründet erscheine? Erbgesessener Bürgerschaft zur Mitentscheidung vorzulegen, wozu er wohl unbezweifelt befugt zu erachten seyn dürfte — gehalten, den Angeschuldigten zuvörderst von seinem Amte zu suspendiren, und demnächst dem Fiscal aufzugeben, die Klage gegen denselben (welche zuvor dem bürgerlichen Collegio, mit welchem zuletzt über die Sache tractirt worden, mit allen Beilagen mitgetheilt, und von diesem genehmigt werden muß) im Niedergericht zu introduciren, und nachdem dieses definitiv gesprochen, behufs endlicher Entscheidung, an das im Hauptreceß Art. 1 verfügte extraordinaire Gericht zu appelliren.

Bei allen sonstigen Beschwerden — wohin namentlich, nach ausdrücklicher Verfügung des Unions=Recesses des Raths Art. 10, in der Regel auch zu rechnen ist, wenn angeblich "wider die klahren und dürren Worte der hiesigen Statuten und Gerichts=Ordnung" gesprochen worden, indem "der erste Referens darob für seine Person im Geringsten nicht responsable seyn soll, es wäre dann, daß ein genugsamer Beweiß oder rechtsbeständige Präsumption einiger Corruptelen wider ihn beygebracht würde;" — steht nunmehr noch der Recurs an Erbgesessene Bürgerschaft offen. Der Rath ist zufolge des Reglements der Rath= und Bürger=Convente Tit. IV. Art. 2 schuldig, denselben in seine Proposition zu nehmen; widrigenfalls aber der präsidirende Oberalte "bei Straffe" gehalten, ihn an Erbgesessene Bürgerschaft zu bringen. Tritt sodann der Rath der erfolgten bürgerlichen Resolution nicht bei, und kann er sich desfalls auch, nach wiederholter Verhandlung mit dem Collegio der Sechsziger, und nochmals an Erbgesessene Bürgerschaft gelangter Proposition, mit dieser nicht einigen, so ist endlich die Entscheidung der, in Gemäßheit des Reglements der Rath= und Bürger=Convente Tit. VII. Art. 4—9 niederzusetzenden, außerordentlichen Deputation aus Rath und Bürgerschaft anheimzustellen.

Erscheint nun, nachdem die bürgerlichen Collegien, in Gemäßheit des Recesses von 1529 Art. 128:

"De gemenen borger unde inwaner dusser guden Stadt hebben up vulbordt des Erbaren Rades en vulkamen bevel unde vulmacht van sick gegeven den verordneten borgeren, welck scholen syn de vorstender der gemenen kasten der veer kaspel, unde eren nakamelyngen."

als immerwährende Bevollmächtigte Erbgesessener Bürgerschaft dastehen, die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze als deren nächste Amtspflicht, so ist daneben deren Eigenschaft als vorberathende Behörden bereits in der, den "twölf vorstendern der armen und fünff veer und twintig erlicken börgeren uth igliken kaspel" am 29. Juni 1528 verliehenen Vollmacht begründet, welche unter No. 4 u. 7 insbesondere dahin lautet:

4. "Dar befunden worden, dat edlike ordeel edder articul unser Stadtrechtebokes effte der Recesse weren nödig tho verendernde, schölen se mit dem Erbaren Rade bespreken unn vulfören."

7. "Dar se denn, de gekaren, vorders nicht endlick mit enem Erbaren Rade schluten, handeln, vorendern und endigen, ehe se up alle articul, de man tho vorendern genegt, mit den gemenen borgern rüggesprake geholden, und darnegst, wat twischen dem Erbaren Rade unn den verordenten borgeren allenthalven vor guth angesehen, schal stete bliven, doch dat so, wenn tho der gantzen gemeene apenbar verstendiget, unde eyndrechtig van jedermann also underholden werde."

Indessen ist diese Vollmacht zunächst offenbar nur auf die damals obschwebenden Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft, und namentlich auf die Anfertigung des Recesses von 1529 gerichtet. Auch die Recesse von 1529 und 1603 legen, obwohl sie im Allgemeinen die bürgerlichen Collegien als Vermittler zwischen Rath und Erbgesessener Bürgerschaft hinstellen, weder jenem noch dieser die Verpflichtung auf, in den Rath- und Bürger-Conventen nur mit den bürgerlichen Collegien vorher berathene Gegenstände zur Verhandlung zu bringen; wie denn auch bereits oben S. 208 bemerkt

worden, daß erst im Jahre 1595 sich eine bestimmte Erwähnung von Vorverhandlungen mit "Overolden, Diaken und Subdiaken" findet und das auch späterhin, bis zur Errichtung des Hauptrecesses, wenn solche Vorverhandlungen überall statthatten, diese größtentheils außerordentlichen Deputationen übertragen wurden.

Erst das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 7 u. 11 und Tit. IV. Art. 2 stellte als unbedingte Regel hin:

"Welche Sachen nicht durch die Collegia passirt, sollen keinesweges in der Bürgerschafft angenommen, noch da angesprochen werden."

Schon aus dieser unumgänglichen Einwirkung der bürgerlichen Collegien auf die an Erbgesessene Bürgerschaft gelangenden Propositionen, welche einzig die Resultate der mit ihnen gepflogenen Verhandlungen enthalten dürfen, ergiebt sich — auch abgesehen davon, daß ihre Mitglieder, mit seltenen Ausnahmen, bei weitem die Mehrzahl in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft bilden — der durchaus überwiegende Einfluß, den sie auf die Beschlüsse Erbgesessener Bürgerschaft ausüben.

Neben dieser ihrer Eigenschaft als nothwendige Vermittler aller Sachen, "welche ihrer Natur und Eigenschafft nach an Erbgesessene Bürgerschafft erwachsen," sind sie endlich auch, wie der Unions-Receß Cap. I. Art. 1 sich ausdrückt, beliebt, als "deren perpetui mandatarii, und zu dem Ende, damit sie nicht allemahl selbst zusammen kommen dürffe;" indem nemlich, nach ausdrücklicher Verfügung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 11: "Sachen, die nicht von der Importanz, daß der gesambten Bürgerschafft Approbation darzu nöthig, mit selbigen abgethan werden sollen."

Welche Sachen hierher zu rechnen, ist, wie schon oben S. 112 zu jenem Artikel bemerkt worden, abgesehen davon, daß, dem Hauptreceß Art. XVI. zufolge, neue Gesetze unbedingt Erbgesessener Bürgerschaft vorgelegt werden müssen, lediglich dem gemeinschaftlichen Ermessen des Raths und der bürgerlichen Collegien überlassen. Jedoch sind in unsern Grundgesetzen mehre solcher Fälle namhaft gemacht.

Zunächst gehören hierher Recurssachen, welche, wie schon erwähnt, wenn das Collegium der Sechsziger dem Rathe beistimmt, nicht weiter an das Collegium der Hundert und Achtziger und an Erbgesessene Bürgerschaft gebracht werden dürfen.

Ferner, zufolge des Hauptrecesses Art. XV, "Mandata pro nunc, oder temporalia et provisionalia,*) wie auch diejenige, so zwar vim perpetuae legis haben, aber nur zur Befestigung der bereits vorhin durch Raht- und Bürgerschafft gemachten und beliebten Gesetzen abziehlen, auch Mandata, die im Lande zu publiciren, und nicht ordinaria enthalten, noch zur Execution eines Articuli des Landrechts gereichen und die Straffe die Summa von 45 ℔ übersteiget," welche der Rath "mit Vorwissen und Einwilligung der Ehrbahren Oberalten" publiciren soll.

Die Angelegenheiten der hiesigen Lutherischen Kirchen, als deren "perpetui mandatarii," in Gemäßheit der desfalls den Gotteskasten-Verwaltern am 29. Juni 1528 insbesondere ertheilten, im Receß von 1529 Art. 128 bestätigten Vollmacht,**) die Sechsziger im Hauptreceß Art. XXIV. aufgeführt werden.

Die Ertheilung "bereits vorgekommener" Privilegien und temporeller Concessionen, wogegen "in neuen Vorfällen, da in illo genere vorher noch kein Privilegium Jemand ertheilet worden,

---

*) Daß solche "mandata pro nunc, oder temporalia et provisionalia," so fern sie vom Rathe nur unter Zustimmung der bürgerlichen Collegien erlassen worden, nicht abändernd auf eigentliche, durch Rath- und Bürgerschluß beliebte, Gesetze einwirken dürfen, kann zufolge Art. XVI. des Hauptrecesses: "Und wie dieselbe gemachet, also müssen solche auch mit einmühtigem Consens geändert, gemindert, gemehret und auffgehoben werden," keinem Zweifel unterliegen.

**) "Thom ersten bidden und begeeren de gemenen borger, dat de gekarne unn vorordente borger sick beflíten, by dem E. Radt tho vorarbeiden, dat alles, wat Gades word, de Ceremonien, Kerkendeenst, Clerisey, allerley möncke, nunnen und papen in dusser Stadt und gebede belanget, na lude der vorgeschlagenen articul, de twischen den geschickeden des E. Rades unn borger up sodaent vörgenamen syn, allenthalven so aflopen unn endiget werden muege, dat de rechte ere Gades unn dusser guden Stadt bestes daruth gedie unn werde, und nemand ane sine schuld in verdarflichen schaden muege geföhret werden."

und solch Privilegium Einem oder Mehrern privative, mit Ausschließung aller Andern, zu geben wäre," der Hauptreceß Art. V. sub 9 ausdrücklich erfordert, daß "mit der Erbgesessenen Bürgerschafft selbst behörige Communication gepflogen und sonsten nach dem Reglement der Aembter und Brüderschafften verfahren werde."

Legations-Sachen. Der Receß von 1603 Art. 26 *) verfügt:

"Wurde ock up jennige Dagefarth weß geschlaten, dar unses Rahdes Sendebaden by wehren, dat dar henne sege, dat düsser Stadt und Börgern daruth Vordehl offt Nhadehl entsthan müchte, sulckens schölen des Rahdes Sendebaden in ehrer Heimkumst den vorordenten Börgern tho allen Tiden vor wittliken, up dat dat gemeine Beste desto beht gefurdert und ein Jeder vör Schaden sick wahren müge; en Erbar Raht wil ock tho neenen Tiden Dagfardt holden, edder holden lathen, sonder mit Wetende und Vulborde der vorordenten Börgere."

und der Hauptreceß Art. V. sub 22 a. E.

"— daß über Annehmung, Honorarirung, Negotiation und Perpetuirung anderer extraordinairen, bey importanten Vorkommenheiten, zu Erspahrung der Legations-Unkosten, besonders zu employrender accreditirten Personen, E. E. Raht mit einem der bürgerlichen Collegiorum sich vereinbahren und darauf das quantum denen Verordneten der Cämerei notificiren solle."

Das Auscommandiren von Truppen, und zwar unbedingt, so fern der Ausmarsch von nur zwanzig bis dreißig Mann in Rede steht. Hauptreceß Art. XIV. (größtentheils wörtlich entlehnt dem Windischgrätzischen Recesse Art. 13):

"Wann E. E. Raht in Fällen, daraus Weiterung erwachsen könte, einige Soldatesca auszucommandiren nöhtig befindet,

---

*) Dieser Artikel des Recesses von 1603 ist, so weit er hier aufgeführt, durchaus übereinstimmend mit dem Recesse von 1529 Art. 47 (in den Anfangsworten auch mit dem Recesse von 1483 Art. 62), nur heißt es hier, statt "mit Wetende und Vulborde der vorordenten Börgere:" "myth wetende unde vollborde des gantzen Rades."

da es Zwanzig oder Dreißig Mann, will Derselbe der Ehrbahren Oberalten Praesidi des Collegii Convocation vermelden lassen, und da man ihrer sobald mächtig werden kan, und die Sache Verzug leidet, die Uhrsache communiciren und Sich darüber mit denselben vereinigen; da aber eine größere Anzahl auszucommandiren erfordert würde, soll, wie Herkommens, auch die Anzahl, nicht aber die quaestio an? (alß welche mit denen Ober-Alten auszumachen, und nach Befinden durch weitere Collegia in die Erbgesessene Bürgerschafft zu bringen, und mit derselben zu belieben ist) in den Kriegs-Raht *) gebracht werden."

Die außergerichtliche Bestrafung der "Hehler, Helffer und Rahtgeber sowohl, alß der Verbrecher selbst," sofern "Conventicula, oder verdächtige Zusammenkünfften und Correspondentien, insonderheit mit den aus dieser Stadt verfesteten oder geflüchteten Delinquenten, öffentliche Schmäh-Schrifften und dergleichen, so zu dieser Stadt, E. E. Rahts, Ehrwürdigen Ministerii, oder der Collegiorum Civicorum Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abziehlen und gereichen können," in Rede stehen; welche, nach ausdrücklicher Vorschrift des Hauptrecesses Art. IV. "mit Vorwissen und Vollbort des Collegii der Sechsziger, an welches E. E. Raht sogleich immediate die Sache zu bringen hat," geschehen soll.

Endlich die, in Gemäßheit des revidirten General-Reglements der Aemter und Brüderschaften vom 26. Juni 1840 § 7 dem Rathe, unter Mitgenehmigung der Sechsziger, zustehende Aufhebung von Aemtern und Brüderschaften, so fern solche so verfallen, daß sich, entweder durch die geringe Anzahl der Mitglieder, oder sonst, sichtbare Spuren davon zeigen, und die Untersuchung der Gründe dieses Verfalls ergeben, daß die Freigebung des betreffenden Gewerbes für zweckmäßig und gemeinnützig erachtet werden darf.

---

*) Seit 1814 ist das Militair-Departement an dessen Stelle getreten.

Viertes Capitel.

Justiz-Behörden.

Schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hatte Hamburg ein eigenthümliches Stadtrecht, dessen Gebrauch, bei etwanigen Kriegen mit Lübeck, Graf Adolph IV. von Holstein im Jahre 1235 der Stadt Oldenburg, im Jahre 1236 der Stadt Ploen *) und im Jahre 1242 der Stadt Kiel **) verlieh. Die erste schriftliche Aufzeichnung desselben fand im Jahre 1270 statt, ***) und zwar nicht etwa, wie namentlich die des derzeitigen Magdeburger Rechts, zum Zweck der Rechtsbelehrung für solche nachsuchende fremde Städte, noch als eine von Privaten ausgehende

*) Westphalen monum. ined. Tom. IV. p. 3203 u. 3205. Anderson Hamburgisches Privatrecht Th. 1. S. 3 u. 4. Hamburgisches Urkundenbuch No. D u. DI.

**) Staatsbürgerliches Magazin Th. 4. S. 88. Hamburgisches Urkundenbuch No. DXXVII.

***) Abgedruckt, nach einer Placcianischen Handschrift, in Westphalen monum. ined. Tom. IV. p. 2083—3022, und Anderson Hamb. Privatrecht Th. 1. S. 10—122, und neuerdings nach dem im hiesigen Stadtarchiv befindlichen Bremerschen Codex, unter Beifügung der Varianten sämmtlicher übrigen noch existirenden irgend werthvollen Handschriften, in Lappenberg Hamburgische Rechts-Alterthümer Bd. I. S. 1—86.

Zusammenstellung bestehender Gewohnheitsrechte, sondern, wie dessen Einleitung besagt:

"In deme namen des vaders unde des sones unde des hilgen geistes sint desse ordele bescreven van der menen stad willen unde van den wittegesten rade van Hamborch. Unde se ne mach ok nen man beschelden by syner wonynge, de he hevet in der stad. Wil se over jenich man beschelden, de schal untberen synes erves unde syner wonynge, sunder weder in dyt bock."

behufs Ausübung des ausschließlichen Rechts der "Kore," welches demnächst die Grafen Adolph IV., Gerhard II., Johann I., Adolph IX. und Heinrich I. von Holstein und Schauenburg "consulibus et universitati civitatis nostrae Hamburgensis" im Jahre 1292 in weitester Ausdehnung dahin bestätigten:

"Concedimus et donamus eisdem jus tale, quod vulgo *kore* dicitur: statuta mandare, et edicta promulgare secundum beneplacitum eorum, pro utilitate et necessitate civitatis praedictae ac eorumdem, et revocare eadem, quocienscunque et quandocunque ipsis visum fuerit expedire. Conferimus nihilominus eisdem, de mera et libera voluntate nostra, ut jura sua et sententias nusquam alias, id est foris civitatem, quam in domo consulum ipsius civitatis, secundum scripta libri ipsorum liberius exequantur; tali conditione adjecta, quod nec pauperi aut diviti, vel alicui ex parte nostra postulanti, qui sibi autumaverit aut suspicaverit minus juste esse sententiatum et injuriam irrogatam, si petierit ipsius libri copia nullatenus denegetur. Donamus eis praeterea plenam et perfectam potestatem super causis emergentibus, de quibus non est sententiatum in libro praedicto, novum jus creandi et statuendi de communi consensu consulum et praesentia, pro suae libito voluntatis. Ita tamen, ut hujusmodi jus, sic de novo creatum, libro praefato inscribatur et pro perpetuo jure ab ipsis ac ipsorum posteris postmodum teneatur." *)

---

*) Lambecii Orig. Hamb. Lib. II. p. 239. Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 3. S. 203. Hamb. Urkundenbuch No. DCCCLX.

Dieses Stadtrecht ist, wie schon Lappenberg in seiner mehrerwähnten Recension des frühern Versuchs über die Hamburgischen Staats-Verwaltungs-Behörden bemerkt hat, das älteste Deutsche Statut, in dessen Anordnung ein ersichtlicher Plan sich darstellt, und zugleich unter den älteren bekannten Deutschen Stadtrechten das einzige, welches, mit Aussonderung aller Verfügungen über Polizei-Aemter u. dergl., sich lediglich auf bürgerliches und peinliches Recht beschränkt, so daß selbst das Schiffsrecht einen völlig abgesonderten Theil desselben ausmacht; und ergiebt sich hieraus, welche hohe Stufe die Rechtsbildung, nicht minder aber, welchen Umfang die Gewerbthätigkeit — die allein das Bedürfniß einer so scharfen gesetzlichen Feststellung privatrechtlicher Verhältnisse erzeugen konnte — schon damals in Hamburg erreicht haben mußte.

Das sogenannte Stadtrecht von 1276, welches uns so wenig, als dasjenige von 1270, im Original, aber in mehren Abschriften erhalten ist, *) enthält nur wenige einzelne Abänderungen und Zusätze, und ist somit — wenn auch, da einige derselben (insbesondere I. 6 hinsichtlich des Näherrechts der Blutsverwandten, und III. 10 in Betreff der Erbfolge kinderlos verstorbener Ehegatten) höchst wesentlich sind, wie schon Richey (Hist. Stat. Cap. 1. § 20) erinnert, nicht anzunehmen seyn dürfte, daß sie lediglich "inter manus privatorum" entstanden — nicht als eine eigentliche durchgängige Revision des nur sechs Jahre älteren anzusehen. Eine solche erfolgte, sofort nach förmlicher Bestätigung der "Kore," im Jahre 1292, und wiederum im Jahre 1497. Beide — in denen sich, abgesehen von der in letztere (G. IV) aufgenommenen Verjährung von respective drei, zehn und zwanzig Jahren, noch durchaus keine Spur des Römischen Rechts nachweisen läßt — finden sich noch im Original in

---

*) Abgedruckt, nach einer Simonschen und Andersonschen Handschrift, in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 1. S. 133 flg.

unserm Stadtarchive.*) Beide gingen nicht etwa, in Gemäßheit der, dem Rathe in dem Privilegium von 1292 ertheilten Befugniß: "novum jus creandi et statuendi de communi consensu consulum et potestate pro suae libito voluntatis," lediglich von diesem aus, beide besagen vielmehr im Eingange ausdrücklich:

"In den namen des vader unde des sones unde des heilighen gheistes, deit de raet unde dhe witteghesten van Hamborch witlich allen den ghenen, dhe nu hyr sin unde noch scolen werden gheborn: dat se sich hebbet vorenyghet unde ere recht ghesat also hyr bescreven steit."

Erforderlich erscheinende einzelne Zusätze — wie sich deren namentlich mehre dem Original des Stadtrechts von 1292 beigeschrieben finden, desgleichen höchst wahrscheinlich die Abweichungen des Stadtrechts von 1276 von dem des Jahres 1270 — wurden dagegen bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts wohl ohne Zuziehung der "Wittigsten" beigefügt; was schon daraus hervorgeht, daß es für erforderlich erachtet ward, jene Befugniß des Raths im Receß von 1529 Art. 17 dahin zu beschränken:

"Gheborde ock, dat yenige grete wichtige ßake twysken tween parten vor dem Erbaren Rade gevordert, unde van der sake effte der gelyken neen recht offte ordell yn unser Stadtboke, Recesse unde bewylde bursprake beschreven were, unde befruchte sick yennich parth, dat yn dem valle em eyn beswerlick ordell mochte entyegen affgespraken werden, so mach dat parth, edder beyde sampt offte besundern, van dem Rade vorderen, bidden unde begheren, dath de vorordenten borger der veer kaspel to raethuse bescheden unde mith den sulven bespraken werden moge eyn ordell, dat nicht allene yn der sake, denn yn allen gelyken

*) Nach diesem abgedruckt in Anderson Hamb. Privatrecht Th. I. S. 233—350 u. S. 363—488 und in Lappenberg Hamburgische Rechts=Alterthümer Bd. I. S. 87—162 u. 163—320.

saken tho Hamborch recht syn schall unn tho boke geschreven werden. Gheborde ock de parte sampt edder besunderen sulkent vor der Sententien nich vorderden, unde de vorordenten borgher na affgevynge der Sententie vor nutte unde nodich anßegen, dath sulken Sententie vor eyn ordell tho boke geschreven unde vor recht dar namals scholde geholden werden, so mogen se sulkent personlyck offte dorch ere bevelhebber by dem Erbaren Rade vorderen laten, dar yn men den sulven billick gehör geven schall."

welche Verfügung demnächst im Receß von 1548 Art. 10 dahin wiederholt wird:

"De falle averst, de in unsern Stadtboke nich begrepen, schölen in wichtigen saken, da idt een edder beide parte fordern, vermüge des 17. articuls unseres jüngsten recesses dorch den Erbaren Raedt unde de vorordenten der veer kaspel beradschlaget, wo idt stedes in geliken saken by uns recht bliven schall, gerichtet, ock tho boke geschreven werden." *)

*) In den Verhandlungen mit den deputirten Hundert Bürgern über die Revision des Recesses von 1529 in den Jahren 1602 und 1603 bemerkt indessen der Rath, indem er darauf anträgt, jenen Art. 17 auszulassen, in Betreff dieses Passus: "Wie denn auch unleugbar, daß der ander Punct des vorangedeuteten Articuls im Receß niemahl im Gebrauch gebracht umb kein Exempel kan angezogen werden, daß E. E. Raht die verordente Bürger solte haben zu Rahthause bescheiden lassen und mit denselben sich eines Urtheils besprochen; sondern ist dieser Gebrauch bißhero bestendiglich gehalten worden, wann hochwichtige Sachen vorgewesen, daß ein oder beyde Partheyen einen schrifftlichen Proceß begeret, oder auch E. E. Raht, wann Derselbe diese Sache intricat und hochwichtig befunden, ex officio einen schrifftlichen Proceß erkandt. Inmaaßen denn auch im Art. 13 des angezogenen Recesses heilsahmlich verordnet, daß Kläger dem Beklagten und hinwieder der Beklagte dem Kläger uff sein Begeren in Schrifften zu antwohrten schuldig seyn sol. Und da es in diesem Puncte anders solte gehalten werden, würden daraus viele Inconvenientia und ungereimbte Dinge entstehen. — — So wollen Deputirte hierbey erwegen, wann ein Frembder aus benachbarten Königreichen, Fürstenthümben oder Städten mit einem Bürger eine Controversiam hätte und der Bürger diesen angedeuteten Weg

Jene, den "vorordenten borgern der veer kaspel" und zunächst deren "bevelhebbern" (Oberalten) ertheilte Vollmacht ward im Art. 50 des Recesses von 1529*) auch auf die Revision des Stadtrechts, der Nieder=Gerichts=Ordnung und der Bursprake ausgedehnt, und obwohl der Receß von 1603 Art. 28 ausdrücklich besagt:

"Ein Erbar Raht wil ock tho neenen Tiden unse Stadt=Bock, Recesse und Landtrecht vorändern, minnern offte vermehren, idt sy mit Medewethende der gantzen Borgerschop; watt averst de Voränderung der Buhrspracke**) belanget, solckes schal alle Wege geschehen mit Medewethende und Vulborde der vorordenten Börgere."

---

erwehlen, der Frembde aber keineswegs consentiren, sondern von dem Rahte, alß dero ordentlichen Obrigkeit, ein Urtheil begeren würde, daß derselbe sich keineswegs diesem Receß unterwerffen würde. Zudeme ist zu betrachten, daß wann zweene Bürger eine hochnöhtige Irrung hetten und der eine die Zusammenkunfft der verordenten Bürgere, der ander einen schrifftlichen Proceß vermüge des Art. 11 begeren und also beyde Partheyen sich auf den Receß lehnen und gründen würden, daß man ungewiß seyn würde, welchem Theile man alßdann beypflichten solte."

*) "Dem Erßamen Rade sampth den vorordenten borgheren der veer kaspell schall ock upgelecht unde bevalen syn, dath ße tho beqwemer tydt unse Stadtboeck, de ordenynge des sydesten rechtes unde bursprake gentzlick unde also besichtigen unn concorderen scholen, dath sick namals nemant myth reden dar yegen hebbe tho beclagende. Dar en baven wyll eyn Erbarer Raedt ock tho nenen tyden unße Stadtboeck, de Recesse unde bursprake vorandern, mynren offte meren, idt sy myth medeweten unde vulborde der vorordenten borger der veer kaspell."

**) Alljährliche Veränderungen in der Bursprake gingen, dieser, bereits im Recesse von 1529 Art. 50 enthaltenen, Verfügung ungeachtet, bis zur Errichtung des Recesses von 1603 noch lediglich vom Rathe aus. In seinen am 23. September 1603 den deputirten Hundert Bürgern übergebenen Monitis bemerkt der Rath zu dem Schlußsatze des Art. 28 des Entwurfs des Recesses von 1603: "Was die Burspracke belangen thut, weil E. E. Raht mit würcklicher Leistung eines schweren und scharffen Eides, nechst Göttlicher Verleihung, Sich verbinden wird, nichts zu verhengen, was dem Stadtbuche zugegen seyn mügte, und zu der

auch die neueste Revision unseres Stadtrechts — welche, nachdem das Römische Recht im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts allmählig auch bei uns Raum gewonnen, wie in der Vorrede zu Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 näher dargethan worden, neben Uebertragung des ältern Stadtrechts in die hochdeutsche Sprache, und einer bessern Anordnung desselben, insbesondere dessen Vervollständigung aus, und thunlichste Amalgamirung mit dem "gemeinen kaiserlichen Rechte" bezweckte — dem Rathe "mit Consent und Medeweten der Overolden" übertragen. Auf Begehren einer damals, zunächst behufs Revision des Rathseides niedergesetzten Deputation von hundert Bürgern, vom Rathe unternommen, ward selbige, nach vorgängigen desfallsigen Verhandlungen mit jener Deputation der Hundertmänner und dem Collegio der Oberalten, am 10. October 1603 von der Bürgerschaft genehmigt; demnächst aber vom Rathe am 3. Mai 1604 beantragt: "dieweil in praxi, und indem man sich darnach gerichtet, befunden, daß etliche Sachen wohl deutlicher zu setzen, wie es damalen in der Eil geschehen," die Oberalten zu bevollmächtigen, mit dem Rathe vor dem Abdruck die noch erforderlichen Veränderungen vorzunehmen; worauf denn der Beschluß der Bürgerschaft dahin lautete: "wat im Stadtbock to corrigeren künfftig hochnödig wert erachtet, schal mit Consent und Medeweten der Overolden, de eren Eed nevenst

---

Zeit, wann die Bursprake im Rahtstuhl verlesen wird, offtmahls unvermuhtliche Fälle fürkommen, auch bey den fürhabenden Consultationen allerhand Erinnerung geschehen, so in Eil geendert werden müssen und aber in Kürtze der Zeit keine Rücksprache erleiden können, so will E. E. Raht Sich gentzlich versehen, man wird es bey dem alten Gebrauche diesfalß auch bewenden lassen." Die deputirten Hundert Bürger entgegneten aber: "In dem Articul können die Deputirte nicht vorenderen, in Betrachtung, daß E. E. Raht billig ein Tag oder etzliche Tage zuvor, ehe die Bursprake soll abgelesen werden, darvan deliberiren, und wann etwas Neues fürfallen müchte, mit den Ober-Alten Rüggesprache halten und Sich vereinigen kan." Worauf der Rath erwiederte: "Was bey den Articul erinnert, lässet E. E. Raht Sich gefallen."

E. E. Raht darup geleistet, geschehen," und der, von der ursprünglichen Redaction von 1603 in höchst wesentlichen Punkten abweichende Abdruck, ohne weitere Ratification Erbgesessener Bürgerschaft, im Jahre 1605 erfolgte. *)

Bereits durch dieses revidirte Stadtrecht ward jene Befugniß des Raths: "novum jus creandi et statuendi de communi consensu et praesentia pro suae libito voluntatis," auch in der, in den Recessen von 1529 und 1548 ausgesprochenen Beschränkung, durchaus beseitigt, indem der Epilog desselben ausdrücklich verfügt:

"Da auch künftiger Zeit in dieser guten Stadt sich Fälle zutragen würden, welche in diesem vorgesetzten Stadtrechte nicht specificirt, noch davon disponirt und Verordnung gethan: so sollen dieselben nach gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechten und denen im Heiligen Römischen Reich publicirten Constitutionen erörtert werden."

Der Hauptreceß ermächtigt demnächst, wie bereits mehrfach erwähnt worden, im Art. XV. den Rath nur "Mandata pro nunc, oder temporalia et provisionalia, wie auch diejenige, so zwar vim perpetuae legis haben, aber nur zur Befestigung der bereits vorhin durch Raht und Bürgerschafft gemachten und beliebten Gesetzen abziehlen," mit Vorwissen und Einwilligung der Oberalten zu publiciren; stellt aber dagegen im Art. XVI. als unbedingte Regel auf: "wann gantz neue Gesetze zu machen, hat E. E. Raht und die gesamte Erbgesessene Bürgerschafft sich darob zu vergleichen."

Sicherung des Rechtszustandes war seit frühester Zeit das Hauptaugenmerk aller Recesse.

Sofort der erste Artikel des ältesten Recesses, welcher später seinem wesentlichen Inhalte nach in alle Revisionen desselben

*) Eine ausführliche Geschichte der Revisionen des Hamburgischen Stadtrechts in den Jahren 1603 und 1605 findet sich in der Einleitung zu der, auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte im Jahre 1842 erschienenen Ausgabe des Hamburgischen Stadtrechts von 1605.

(Receß von 1458 und 1483 Art. 1, von 1529 Art. 1 u. 2, von 1603 Art. 2 u. 3) übergegangen ist, verfügt:

"Thom ersten, were idt, dat numer in thokamenden tyden dem rade up yennige borger, arme edder rike, in disser stadt ichtes wat schelede, deme schall men apenbar tho spreken vor deme rade, effte vor gerichte, unde wat eme dan ordell unde recht gifft, dat schal he geneten unn entgelden na gnaden, uthgenamen doetslag, unn wunden, düffte edder alle sulcke stücke unde saken, dar ein billig nener borgen umme geneten mach, up dat dat recht jo blive by older wonheit in siner macht; unn hirup willen dem rade de borgere na aller redlicheit bystendig wesen."

Ferner der Receß von 1483 Art. 2 (fast wörtlich übergegangen in den Receß von 1529 Art. 3, von 1603 Art. 4):

"Weret averst, dat yemandt van angstes edder vruchten wegen uth dusser Stadt wickhafftich worde, sick befruchtende avervalles tho weddervarende, unde gerne tho rechte anthwordende vorkamen wolde, de mach unde schal fryg unde veilich vorkamen sick der wegen to verandtwordende, myth vullbordt des Rades unde wetende der borgher."

Das freie Geleite des flüchtigen Schuldners wird dagegen, in Gemäßheit des Stadtrechts von 1292 G. XXX, im Receß von 1410 Art. 10 (unter näheren Bestimmungen wiederholt in den Recessen von 1458 Art. 16, von 1483 Art. 22, von 1529 Art. 5, Stadtrecht von 1605 I. 2. 4, Neue Falliten-Ordnung Art. 16. 1), dahin beschränkt:

"Vortmer schal de raedt nemendt leyden in disser stadt vor borger schuld, uthgenamen fürsten, landesheren unde sendebaden der heren effte der stede, unn de ße denne myth syck hebben; men were idt, dath de raedt dorch noeth unde nuttichcit willen disser stadt yemende leydede, dat schal men den schuldeneren kundyghen, up dat ße syck vor unrechten anvangh waren mogen."

Schon das Stadtrecht von 1270 IX. 7 schreibt unbedingt vor:

"Bynnen desser stadt schal en jewelick man rechtes plegen umme schult, de eme geven wert, vor rechte."

Bestimmter noch der Receß von 1483 Art. 16:

"Welck borger edder inwaner in dusser Stadt hyr vor deme Rade wyll gheven unde nemen wes recht ys, den schal men mith nenem rechte yn ander recht theen, laden, edder bringen, idt sy geistlick effte werlick."

Der Receß von 1529 Art. 40 (wörtlich wiederholt im Stadtrecht von 1605 I. 12. 2) fügt noch hinzu:

"Dede dar yemant enbaven, de schal dem wedderparthe de kosth unde schaden wedder leggen, unde dartho syne wanynge yn dusser Stadt vorboreth hebben."

Werden aber hiesige Bürger und Einwohner im Auslande belangt, oder haben sie auswärts Forderungen, so bestimmt bereits der Receß von 1410 Art. 19:

"Were idt, dat yennig fürste, herr, ruetter, knape effte yemendt anders buten desser stadt upp etlyke van unsen borgeren unwillen hadde, unde aver enen klagede, den borger schal unse raedt truwelyken vorschriven unde vorbidden; hülpe de vorbiddung nich, so schal de raedt den borger tho rechte vorbaden, unn voren ehn to leghelikeu dagen, unde helpen eme dar aff, yn der besten wyse se mogen."

und der Receß von 1458 Art. 23 (wiederholt in den Recessen von 1483 Art. 29, von 1529 Art. 41, von 1603 Art. 20, Unions-Receß des Raths von 1710 Art. 4) setzt hinzu:

"Hadden ock unse borger van schulden edder anderen saken mith fürsten, heren, edder guden manne undersaten wes tho doende, de wyll unse Raedt vorschryven unde en mith allen truwen behulpen weßen an ehren rechtverdighen saken." *)

---

*) Schon die Stadtrechte von 1270 VI. 28 und von 1292 G. XXIII verfügen: "Eyn man see, weme he syn gud to borge do. Unde wert he

Bereits im dreizehnten Jahrhundert war die Rechtspflege in den Händen, oder doch unter unmittelbarer Leitung des Raths. Geringfügige Streitigkeiten wurden, ausweise der Ordeninge des Nedderſten Gerichts von 1560 II. 5:

"Wat ſaken benedden tein Gulden effte twolff Mark ſyn, de mügen de Burgemeiſtere in eren hueſeren und de Richteheren up baven genömpten ordern, wo von oldinges ſätlich geweſen, ahne jenigen Gerichts-Proceß entſcheiden, und vormiddelſt der Pandinge den Luden helpen laten, darmit ein Jder dat ſyne ahne wietlufftich eit erlangen und bekamen müge."

von altersher, innerhalb der Stadt, von einem der Bürgermeiſter oder Gerichtsverwalter, im Gebiete aber, nachdem ſich dieſes allmählig erweitert, und demſelben delegirte Mitglieder des Raths als Landbehörden vorgeſetzt, vor dieſen, außergerichtlich in deren Häuſern abgemacht. Abgeſehen von dieſen, kennen unſere älteren Stadtrechte nur zwei Gerichtsbehörden, den Rath und das Echding (das ſpätere Niedergericht), wie denn das Stadtrecht von 1292 A. I. ausdrücklich beſagt:

"Ein raethus ſcal men och hebben, unde anderes nein, unde eine dincbanc darbi."

In letzterem waren ſchon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Rathmänner dem gräflichen Vogte zur Seite geſetzt. Stadtrecht 1270 XI. 30.

Im Receß von 1529 ward den verordneten Bürgern der vier Kirchſpiele auch in Betreff der Rechtspflege in mehrfacher Hinſicht eine Concurrenz eingeräumt, welche indeſſen, — abgeſehen von der, bereits oben S. 236 aufgeführten, durch den Epilog des Stadtrechts von 1605 antiquirten, Verfügung im

---

dar umme clachaftich, unde mach eme dor der ſtad breve willen recht ſchen, alſo dar ſtadrecht is ofte leenrecht ofte lantrecht is: he ne ſcal dar nenen man umme panden. Mer ne mach em nen recht ſchen, ſo ſchal eme de rad helpen."

Art. 17, — lediglich eine Controle derselben bezweckt. So verfügt der Art. 21:

"— — Langeden averst yennyge scheldeworde, de sick yn gerichte edder buten gerichte up yemandes yn syn angesichte offte hynderbakes na gesecht, up des sulven ghelympe ere unde redelicheit, edder tho vorachtynge synes erlyken wyves, kynderen, edder frunden, de schall sulkent yn gerichte edder vor dem Rade apens huses, so verne he syner worde besteyth edder vortuget worde, apenbar wedderspreken, unn dar na dat beteren dem Erbaren Rade unde den parten tho wylkore des Rades unde de vorordenten borghere."

Desgleichen Art. 61:

"— — Worde yennich persone befunden, de ane sodane gemene vulbordt, teken, effte paßborth up korne geve, ock buten sodane vorloff korne uth dusser Stadt offte van der elve vorde, schall dath deme Rade myth medewetende unde vulborde der gemenen vorordenten borgheren beteren, offte dusser Stadt wanynghe vorboret hebben."

Beide Bestimmungen sind nicht in die Revision dieses Recesses von 1603 aufgenommen, vielmehr jene durch das Stadtrecht von 1605, IV. 58, diese durch die neueren Korngesetze antiquirt. Dagegen werden die Schlußworte des Art. 132:

"Worde ock yennich persone gefunden, de moethwillich hyr yegen handelde, offte yennyge vorgadderinge baven up berorde bewillinge makede, he were de hoge effte de syde, nemant uthgenamen, noch bynnen noch buten Rades, de schall dorch enen Erbaren Raedt, myth medewetende unde vulborde der vorstender der veer kaspel, an lyve unde gude na gelegenheit der daeth gestraffet, unde yn dem valle van nemande des Rades, der borger offte inwaner yegen recht vorbeden werden; denn alle frame borger unde inwaner scholen dorch Gotlick bevel unde ere myth lyve unde gude dar tho doen, helpen unde vorderen, dath gehore vrede

unde eyndracht yn dusser guden Stadt underholden unde gehandhavet werde."

nicht nur im Receß von 1603 Art. 76 wörtlich wiederholt, sondern der Unions-Receß der Collegien Cap. III. Art. 6 verpflichtet auch die Sechsziger ausdrücklich:

"Da auch nach diesem verbohtene Conventicula oder Aufflauffe unter die Gemeine entstünden, Niemand ausgenommen, so wollen Wir, Inhalts des Art. 76 Recessus de Anno 1603, Uns mit angelegen seyn lassen, damit die Conventicula gestöhret, die Aufflauffe gestillet und die Verbrechere durch E. E. Raht mit Unserm Mitwissen und Vollbohrt an Leib oder Gut gestraffet werden."

und der Hauptreceß Art. IV. verordnet:

"Alle Conventicula oder verdächtige Zusammenkünfften und Correspondentien, insonderheit mit den aus dieser Stadt verfesteten oder geflüchteten Delinquenten, öffentliche Schmäh-Schrifften und dergleichen, so zu dieser Stadt, E. E. Rahts, Ehrwürdigen Ministerii, oder der Collegiorum Civicorum Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abziehlen und gereichen können, sollen gäntzlich verbohten seyn und Niemand sich ferner darin vergreiffen; in Entstehung dessen soll E. E. Raht, wann es Bürger, oder bürgerlicher Freyheit genießende Einwohner sind, solche durch admonitiones und andere glimpfliche Mittel anfänglich zu stöhren, dafern aber diese nichts verfangen wolten, gegen die Hehler, Helffer und Rahtgeber sowohl, alß gegen die Verbrecher selbst, mit Gefängniß und sonst, nach Befinden, ernstlich und nach Anweisung der Rechten zu verfahren befugt seyn: jedoch mit Vorwissen und Vollbort des *Collegii* der Sechsziger, an welches E. E. Raht sogleich *immediate* die Sache zu bringen hat."

In dem, der kaiserlichen Commission am 16. December 1710 vom Rathe übergebenen Titulus: "Von E. E. Raht, dessen Gerechtigkeiten, Befugnissen, Prärogativen" u. s. w.,

welcher, wie in meiner Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung B. I. S. 55 näher dargelegt worden, den Art. II—XVII. des Hauptrecesses zum Grunde liegt, lautete dieser Artikel ursprünglich dahin:

"Alle Conventicula, Correspondentien, öffentliche Schrifften und dergleichen, so zu dieser Stadt und E. E. Rahts Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abziehlen und gereichen können, dergleichen bißhero leider häuffig ungescheuet sich hervor gethan, sollen inskünfftige cessiren, und Niemand darinn sich ferner vergreiffen. In Entstehung dessen soll E. E. Raht gegen die Hehler, Helffer und Rahtgeber sowohl, alß gegen die Verbrecher selbst, mit Gefängniß und sonsten, nach Befinden, ernstlich und nach Anweisung der Rechten zu verfahren schuldig und befugt seyn."

Das Collegium der Sechsziger cum Adjunctis, welchem dieser Titel von der kaiserlichen Commission mitgetheilt ward, bemerkte dazu:

"Dieser Articul redet von a) Conventiculis, b) Correspondentien und c) öffentlichen Schrifften und dergleichen, so zu dieser Stadt und E. E. Rahts (wobey man noch zu fügen hätte: der Collegiorum, Bürger und Einwohner) Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abziehlen und gereichen können."

"Da nun dieses Species von Vergadderungen sind, zumahlen was die Conventicula anbelanget, so kan E. E. Raht, nach Anweisung des Art. fin. Rec. de Anno 1603, sonder den Oberalten und dem Collegio der Sechsziger in dergleichen Sachen nichts thun, per verba: nha Rade dersulven Aver-Olden und Vorstendere der veer Carspel, et paulo post: mit Medewethende und Vulbordt der Vorstendere der veer Carspel."

"Wann es nun hiebey bleibet, so kan mans geschehen lassen; sonsten wäre bey allen Dreyen Puncten viel zu erinnern und selbige sehr zu limitiren, insonderheit was das Letztere anbe-

langet, indem man unter öffentliche Schrifften und dergleichen man weiß nicht was ziehen könte, da doch eigentlich nur dadurch offenbahre Pasquillen und dergleichen zur Empörung abziehlende gedruckte Schrifften zu verstehen seyn. In Summa es bleibet dabey, daß sonder Mitwissen und Bevollbortung des Collegii der Sechsziger nichts hierin geschehen muß.

Die demnächstige Fassung desselben abseiten der kaiserlichen Commission war:

"Alle Conventicula oder verdächtige Zusammenkünfften, Correspondentien, öffentliche Schmäh-Schrifften und dergleichen, so zu dieser Stadt und E. E. Rahts Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abziehlen und gereichen können, sollen ins künfftige cessiren und Niemand sich ferner darin vergreiffen; in Entstehung dessen soll E. E. Raht solche durch admonitiones und andere glimpffliche Mittel anfänglich zu stöhren, daferne aber diese nichts verfangen wolten, gegen die Hehler, Helffer und Rahtgeber sowohl, alß gegen die Verbrecher selbst, mit Gefängniß und sonst, nach Befinden, ernstlich und nach Anweisung der Rechten zu verfahren befuget, jedoch dem Collegio der Ehrbahren Oberalten vorher davon Notiz und Nachricht zu geben schuldig seyn."

welche denn später, in Gemäßheit des Moniti der Sechsziger cum Adjunctis und der deputirten Hundert Bürger: "Hier sind Bürger und bürgerliche Freyheit genießende Einwohner von andern Unterthanen zu unterscheiden," so abgeändert ward, wie sie jetzt vorliegt.

Offenbar beabsichtigte der Rath ursprünglich, seine, bis dahin durch die desfallsigen Bestimmungen der Schlußartikel der Recesse von 1529 und 1603 beschränkte, obrigkeitliche Befugniß, gegen Unruhestifter (sey es vermittelst Vergadderungen, geheimer auswärtiger Correspondenzen oder öffentlicher Schmähschriften und dergleichen) "ernstlich und nach Anweisung der Gesetze" zu verfahren, im Hauptreceß ausdrücklich sanctioniren zu

lassen;*) verfehlte diesen Zweck aber in so fern, als für den Fall, daß jene Unruhestifter "Bürger oder bürgerlicher Freiheit genießende Einwohner" sind, dem Collegio der Sechsziger, nicht etwa eine Theilnahme an der Abfassung des Straferkenntnisses (wie denn ja auch der Unions=Receß der Collegien Cap. III. Art. 6 dieses Collegium nur verpflichtet, es sich angelegen seyn zu lassen, daß die fraglichen Verbrechen "durch E. E. Raht mit Unserm Mitwissen und Vollbohrt gestraffet werden"), aber doch eine Controle darüber eingeräumt ward, daß die ganze Strenge des Gesetzes gegen selbige nur, nachdem anfänglich "admonitiones und andere glimpffliche Mittel" vergeblich versucht worden, und dem=

*) In seiner "Erläuter= und Behauptung" zu dem Titulus: Von E. E. Raht, dessen Gerechtigkeiten u. s. w. (Geschichte der Haupt=Grundgesetze der Hamb. Verf. Bd. I. S. 55) bemerkt er zu Art. III: "Wann insonderheit sowohl in der Horbischen Streit=, alß der Meyerschen Renovations=Sache, die schädlichsten Unruhen und Zerrüttungen aus denen häuffig gehaltenen Conventiculis entstanden, E. E. Raht auch bey auswärtigen Puissancen durch hiesiger Bürger und Einwohner verläumbderische Brieffe, der fälschlich angeschuldeten üblen Justiz=Verwaltung halber, öffters sehr angeschwärtzet, und dadurch nicht allein in Dero unverdiente Ungnade gesetzet, sondern auch wohl gar Repressalien ausgewürcket, nicht minder Dessen Respect und Autorität durch ungescheuete Divulgirung der schandlosesten gedruckten Schmähschrifften violiret, annebst die Gemühter dadurch zu der größesten Verbitterung angefeuert worden: alß wird zu Unterhaltung guter Ordnung, Einigkeit und Friedens, Abwendung hoher Potentatum Disgrace, Mißvergnügens und Indignation, Aufrechthaltung obrigkeitlichen Ansehens und Verhütung unzähliger Desordres, E. E. Rahte die Ihm sonst schon krafft tragenden obrigkeitlichen Ambts zustehende Facultät, diese schweren Verbrechen zu bestraffen, umb so viel mehr durch diesen Articul zu bestättigen seyn, da die Haltung der Conventiculorum nicht allein in gemeinen hier recipirten Rechten, sondern auch in Art. 76. Rec. de Anno 1603 verbohten, die Verklag= und Denigrirung der Obrigkeit bey auswärthigen Herrschafften dem Bürger=Eide und dem Art. 2. P. I. Stat. Tit. 12 schnurstracks entgegen läuffet, die Publicirung der Schmähschrifften auch, sowohl nach denen Reichs=Constitutionibus, nemblich R. A. de Anno 1548. Tit. Von Schmäh=Schrifften § ferner setzen und ordnen, Ord. Polit. de Anno 1577 Tit. 35: Von Buchtrukkern rc., der Peinl. Hals=Gerichts=Ordnung Caroli V. Art. 110, alß hiesigen Statuten Part. IV. Art. 7, eine scharffe Ahndung verdienet."

nächst der volle Thatbestand des Verbrechens außer Zweifel gesetzt ist, geltend gemacht werde. *)

Daß der vorliegende Artikel in seiner jetzigen Fassung nur eine solche Controle des Raths abseiten der Sechsziger, als Mandatarien Erbgesessener Bürgerschaft, und zwar dahin bezwecke, daß kein Bürger und Einwohner ohne genugsame Beweise als Unruhestifter vom Rathe bestraft werde, wird auch noch insbesondere durch die Monita der Sechsziger cum Adjunctis zu dem Art. II. des erwähnten Titulus: "Von E. E. Rahte, dessen Gerechtigkeiten" u. s. w., bestätigt. Dieser Art. II. (Art. III. des Hauptrecesses), welcher von der Bestrafung absichtlicher Widersetzlichkeit gegen den Rath als ordentliche Obrigkeit handelt, verfügt namentlich:

"bey verspürter Hartnäckigkeit aber, oder falß das Verbrechen groß, (soll) gegen denselben, befundenen Umbständen, nach weiter gerichtlich verfahren — werden."

Die Sechsziger cum Adjunctis bemerkten hiezu:

"Ferner ist auch bekandt, was wir von uhralten Zeiten her vor Unruhe wegen das exorbitante Verfahren mit den Bürgern gehabt haben, derowegen die Worte: oder falß das Verbrechen groß — — verfahren werden, absque nulla restrictione nicht passiren können. Dann es hier in Hamburg nichts seltsames ist, daß man erst ein groß Geschrey daher machet, und wann es zum Beweiß kömt, sich auf die Notorietät beruffet. Dahero dann leicht zu begreiffen stehet, daß man solchergestalt den Besten eins zu versetzen, wo nicht gar übern Tölpel zu werffen, schöne Gelegenheit hätte. Kan man also dieses E. E. Rahte allein keineswegs zustehen, sondern muß Er solchen fiscalischen Proceß oder weitere gerichtliche Verfahren

*) Eine, in ihren Resultaten theilweise von obiger Auslegung abweichende, umständliche Erörterung dieses Artikels findet sich in dem Supplement-Bande zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 245—256.

wider einen Bürger, wegen seines praetense hartnäckigten Ungehorsams, nicht anders, denn communicato consilio cum Collegio der Sechsziger, wenigstens der Oberalten, beginnen."

Diese Einwendungen hatten hier aber nur eine veränderte Fassung dieser Worte dahin zur Folge:

"bey verspührter Hartnäckigkeit aber, oder falß das Verbrechen criminel und nicht verbürglich, (soll) gegen denselben, befundenen Umbständen nach, weiter, der neu revidirten Gerichts-Ordnung gemäß, vor den constituirten Gerichten verfahren — — werden."

Die Fassung dieses unmittelbar vorhergehenden Art. III: "soll — — der neu revidirten Gerichts-Ordnung gemäß, vor den constituirten Gerichten — verfahren werden" im Gegensatz zu dem Art. IV: "soll E. E. Raht — — mit Gefängniß und sonst, nach Befinden, ernstlich und nach Anweisung der Rechten zu verfahren befugt seyn," womit auch die, letzterem zum Grunde liegenden Recesse von 1529 Art. 132 und von 1603 Art. 76: "de schall dorch enen Erbaren Raedt — gestraffet werden," so wie der Unions-Receß der Collegien Cap. III. Art. 6: "daß die Verbrecher — — durch E. E. Raht — gestraffet werden" übereinstimmen, ergiebt übrigens aufs evidenteste, daß in dem Art. IV ein "Vorwissen und Vollbort des Collegii der Sechsziger" nicht etwa vor Einleitung eines fiscalischen Verfahrens gegen Unruhestifter, "wenn es Bürger, oder bürgerlicher Freyheit genießende Einwohner sind," erfordert werde, sondern nur für den Fall, wenn der Rath von seiner Befugniß, ein außergerichtliches Criminal-Verfahren gegen solche einzuleiten, Gebrauch machen will; *) wie denn letzteres ja überall, der Observanz gemäß, keinesweges unbedingt auf "Bürger und bürgerlicher Freyheit genießende Einwohner" Anwendung leidet.

---

*) Daß der Rath in den vorliegenden Fällen ein außergerichtliches Verfahren beabsichtigte, geht namentlich auch daraus hervor, daß er gegen die Monita der Sechsziger cum Adjunctis urgirte: "daß die Eile das beste Mittel in diesen criminibus und Aufflauf sey."

Abgesehen von dieser, den Sechszigern jenem Art. IV. des Hauptrecesses zufolge zustehenden, Controle bei Einleitung eines außergerichtlichen Verfahrens gegen Unruhestifter, und den beiden bereits oben Cap. 2. S. 116 flg. und Cap. 3. S. 222 flg. näher erläuterten Ausnahmefällen, nemlich wenn das Obergericht eine Nullität dadurch begangen, daß es contra jus statutarium in thesi gesprochen, und keine höhere Instanz zur Remedur angegangen werden kann, und wenn eine Beschwerde gegen "in Ambts- und Etats-Sachen vorsetzlich malversirende Rahts-Glieder, sowohl in alß de Senatu, wie imgleichen gegen Bürger, so bürgerliche Officia verwalten, und darinn und in Sachen, solch ihr Ambt selbst betreffend, würcklich und vorsetzlich sich vergreiffen," vorliegt, in welchen der Hauptreceß Art. I. u. X, das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 5—9, und der Unions-Receß des Raths Art. 10 respective einen Recurs an die bürgerlichen Collegien gestatten, oder Erbgesessener Bürgerschaft selbst einen directen Antheil an der Jurisdiction einräumen, wird den bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft in dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 2, 3 u. 10 und im Hauptreceß Art. X. alle und jede Einmischung in die, dem Rathe und den, demselben unmittelbar untergeordneten Gerichten ausschließlich gebührende, Jurisdiction ausdrücklich untersagt, vielmehr führt der Hauptreceß Art. V. unter den, dem Rathe qua magistratui competirenden Gerechtsamen auf:

"Exercitium Jurisdictionis tam voluntariae, quam contentiosae, tam in Civilibus, quam Criminalibus, etiam ratione causarum et personarum Ecclesiasticarum, quocunque denique modo, ordinario, summario, summarissimo, accusatorio, inquisitorio etc. auf Ahrt und Weise, wie E. E. Raht es biß dahero exerciret hat, und in der neuen Gerichts-Ordnung und diesem Haupt-Receß disponiret und erklähret ist."

und erläutert diese Gerechtsame demnächst im Art. X. näher dahin:

"Alle Unter-Gerichte, alß Land-Gerichte (an was Ohrt dieselbe auch geheget werden, wobey aber, wegen des Heyligen Geistes

Dorffes Barnbeck, das von der Hohen Kayserlichen Commission abgegebene Decretum de dato 22. Dec. 1710, laut Beylage sub No. 4, *) gewisses Ziel und Maaß gesetzet), das sogenandte große Krieges-Recht u. s. w. sollen, unter der in dem Art. V. prämittirten Reservation, im Rahmen E. E. Rahts und in Beyseyn dessen Deputirten geheget werden, und die Appellationes und Provocationes von denen Findungen, wann sonsten die Sache oder Summa appellabel ist, an E. E. Raht geschehen, und die Partheyen und deren Beystände, nach Maaßgebung der neu-revidirten Gerichts-Ordnung, ihre Sachen zu verhandeln schuldig seyn; die Gerichte aber insgesamt von Niemand behelliget, noch die dahin gehörige oder daselbst anhängig gemachte Sachen an die auf die Justitz nicht beeidigte Collegia, außer was Art. 5. Tit. II. des neuen Reglements der Rahts- und Bürger-Conventen desfalß zuläßset, gebracht, weniger in versamleter Bürgerschafft tractiret werden, sondern Jederman sich an deme, was Urtheil und Recht entweder hieselbst, oder von Auswärtigen, oder auch dem Allerhöchsten Richter gesprochen, ergeben wird, lediglich begnügen lassen."

Die, am Schlusse dieses Artikels erwähnten Urtheile "von Auswärtigen oder auch dem allerhöchsten Richter gesprochen" betreffend,

---

*) Dieses Decret verfügt: "daß, gleichwie E. E. Rahte die Justitz in genere durch die alten und neuen Recesse, sonderlich den de Anno 1603, über alle und jede der Stadt zugehörigen Güter anvertrauet, also solches auch in specie von dem, durch der Stadt Mediat-Mitteln erkaufften, und ihr daher zugehörigem, Dorffe Barnbeck zu verstehen sey, folglich denen Oberalten, als Provisoren des Hospitals zum Heyligen Geist, außer der ihnen zukommenden Administration der Güter und Revenuen, zwar die erste Instantz in Civil-Sachen, nebst der Cognition in Criminalibus levioribus, die nicht auf Leib und Leben gehen, sondern poena arbitraria und eine Geldstraffe Platz findet, competire; in Sachen aber, die sonst ihrer Natur und Eigenschafft halber appellabel sind, nach dem Exempel anderer der Stadt gehörigen Ländereien und Unterthanen, an E. E. Magistrat als immediate superiorem provociret, und demselben die Jurisdiction sowohl darin, als auch in andern, Leib und Leben angehenden und mit keiner Geldstraffe zu tilgenden Criminal-Fällen ungehindert gelassen werden soll."

war eine Appellation von den Erkenntnissen des Raths an die ehemalige Holsteinische Landesherrschaft schon durch deren Privilegium vom Jahre 1292 (verb.: "Conferimus nihilominus eisdem, de mera et libera voluntate nostra, ut jura sua et sententias nusquam alias, id est foris civitatem, quam in domo consulum ipsius civitatis, secundum scripta libri ipsorum liberius exequantur") ausgeschlossen,*) und auch die Appellation an das Reichs-Cammergericht ward bereits durch das privilegium appellationis

---

*) So besagt auch schon das Proömium des Stadtrechts von 1270: "In deme namen des vaders unde des sohnes unde des hilligen geistes sind desse ordele bescreven van der menen stad willen unde van den wittegesten rade van Hamborch. Unde se ne mach ock nen men beschelden by syner wonynge, de he hevet in der stad. Wil se over jenich man beschelden, de schal untheren synes erves unde syner wonynge sunder weder in dyt bock."
Diese Verfügung ist demnächst auch in die Stadtrechte von 1292 A. IX. und von 1497 A. XIX. hinübergenommen. — In den Verhandlungen mit den deputirten Hundert Bürgern über die Revision des Recesses von 1529 bemerkt der Rath am 23. September 1603: "Alß denn die Deputirte den Art. 17 haben behalten, so erfurdert die Nohtdurfft, beständige und wohlbegründete Uhrsachen anzuzeigen, worumb E. E. Raht denselben ausgelassen und noch billig auszulassen ist. Und obwohl dieser Articul zwey unterschiedliche Puncten in sich hält, alß der erste von Appellation uff das Stadt-Buch, der ander, wenn kein Urtheil im Stadtbuch, Recessen oder Bursprake beschrieben, und die Sache großwichtig, und Jemandt sich befürchtede, daß ihme zugegen ein beschwerlich Urtheil mügte abgesprochen werden, wie es alßdenn auf der Partheyen Begehren soll gehalten werden: so beruhen sie doch beyde mehrentheils auf einem Fundament, daß nemblich Anno 1529, alß dieser Articul des Recesses verfasset, wie denn auch zuvor und von der Zeit hero, alß das Stadt-Buch verordent, Niemandt, weder Bürger noch Frembder, von E. E. Rahts Urtheil an andere frembde Gerichte hat appelliren können noch mügen, sondern ist allein die Appellation uff das Stadt-Buch zugelassen, und da ein Bürger demselben zuwider gehandelt, ist er seines Erbes und dieser Stadt Wohnung verlustig geworden, alß der Articul 19 sub lit. A. ausweiset und mit vielen Exempeln kan bescheinet werden. Ein Frembder aber hat vorher Caution und Versicherung thun müssen, daß er sich an deme, was E. E. Raht dieser Stadt vor Recht aussprechen würde, gentzlich wolle begnügen lassen, inmaaßen der Art. 5 sub lit. C. austrücklich vermeldet. Dahero denn die Bürgere Anno 1529 seyn veruhrsachet, den voran-

Carl V. vom Jahr 1554 "in Sachen, bekenntliche Schulden, Injurien oder Scheltworte, und die Gebäude der Stadt belangend, und sonst gemeiniglich in allen Sachen, da die anfängliche Klage oder Hauptsache nicht über Sechs Hundert Gülden Rheinisch in Gold, sondern Sechs Hundert jeztgemeldeter Gülden, oder darunter werth wäre," für unzulässig erklärt, und dieses Privilegium demnächst durch Ferdinand II. im Jahre 1634 dahin erweitert und näher bestimmt, daß die summa appellabilis auf die Hauptsumme von siebenhundert Goldgulden, ohne die Zinsen, Schaden und andere Interesse, erhöht, ohne Rücksicht auf diese Summe aber, und lediglich in Betreff der Eigenschaft der Sache, für inappellabel erklärt wurden:

1) Schuldforderungen, welche nach Verordnung Art. 2. u. 3 Tit. 20 und Tit. 40. Art. 2, 3. u. 4. P. I. Stat. Hamb. mit öffentlichen, unläugbaren und unverfälschten Brief und Siegeln, Handschriften, Willkühren, Verträgen, Heyraths=Verschreibungen, Wechselbriefen und andern glaubwürdigen

gedeuteten Punct, wie es in demselben, wann kein Urtheil im Stadt=Buch, Receß und Buhrspracke zu finden, solte gehalten werden, in den Art. 17 des Recesses zu setzen. Dieweil aber folgens die Appellationes, vorangezogenem Statuto zuwider, von E. E. Rahts Urtheilen an das Cammer=Gericht ungescheuet vorgenommen und E. E. Rahte bey schwerer Poen inhibiret und gebotten worden, mit der Execution in Ruhe zu stehen, und der Raht bey ihrem Statuto nicht länger schützen können, in Erwegung, daß solche und dergleichen Statuta, alß den gemeinen Rechten und der Kayserlichen Majestät Hochheit zuwider verordenet, krafftlos und unbündig am Kayserlichen Cammer=Gericht seyn geachtet, wie Mynsingerus Cent. 1. Obs. 14 bezeuget, und E. E. Raht dahero ist verursachet, umb ein Kayserlich Privilegium de non appellando in gewissen Fällen anzuhalten, wie Sie denn auch dasselbe erlanget, daß nunmehr, außerhalb denen in dem Kayserlichen Privilegio specificirten Fällen, einem Jeden von des Rahts Urtheilen an das Kayserliche Cammer=Gericht zu appelliren freystehet: so ist auch das Fundament dieses Articuls in beyden Puncten auffgehoben und gefallen, inmaßen dann nach der Zeit, alß vorgedachtes Privilegium de non appellando erlanget, die Appellationes nicht mehr auf das Stadt=Buch geschehen, sondern Menniglich, der durch des Rahts Urtheil sich beschweret zu seyn vermeynet, an das Kayserliche Cammer=Gericht appelliret hat."

Contracten, die keine unehrliche Zusage in sich halten, unangesehen die Ursache der Schuld in der Obligation specificiret und ausgedrücket oder nicht, können bewiesen werden; oder aber Sachen, welche

2) der Stadt Gebäu,

3) Injurien, sie seyen verbal oder real, bürgerlich oder peinlich intendiret, wie auch

4) Factoreyen, Mascopey, Bodmerey, Wechseley, Assecuranzen und so auf Rechnungen beruhen, auch sonsten alle andere Kaufmanns-Gewerbe und Handel betreffen.

Eine Actenversendung an Juristen-Facultäten kennt bereits das Stadtrecht von 1605 I. 39. 4, jedoch nicht als Rechtsmittel, sondern als mit dem sogenannten schriftlichen Processe nothwendig verbunden. Des, regelmäßig mit einer solchen Actenversendung verbundenen remedii revisionis, welches in appellabeln Sachen nur zulässig war, wenn beide Parteien der Appellation entsagt, erwähnt zuerst die Gerichts-Ordnung von 1645 II. 40 flg.

Bis zur Französischen Occupation blieb die Justizpflege solchergestalt, abgesehen von den erwähnten einzelnen Ausnahmefällen, und namentlich in Betreff des Niedergerichts freilich nur der äußeren Form nach, dem Rathe ausschließlich untergeben. Unmittelbar nach der Wiederherstellung unserer Verfassung wurden nicht nur sämmtliche bereits bestehende Gerichtsbehörden durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. Februar, 9. März, 29. Juli und 3. August 1815, und die demgemäß am 29. December eod. publicirte Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte, fast durchgängig neu organisirt, die Competenz der Stadt- und Land-Präturen näher begrenzt, das Niedergericht, als generelles Gericht erster Instanz, vom Rathe völlig unabhängig hingestellt, und die Civil-Jurisdiction zweiter Instanz, so wie, wenigstens dem bei weitem größten Theile nach, die freiwillige Gerichtsbarkeit, einer eignen Section des Raths zugewiesen, sondern noch in demselben Jahre das Handelsgericht,

und in den Jahren 1818 und 1819 das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands, beide, in Betreff der Zusammensetzung ihres Personals, ohne Zuziehung von Rathsmitgliedern, und demnächst in den Jahren 1831 und 1835 die Vormundschafts-Deputation und das Amtsgericht (als Gericht zweiter Instanz) ganz neu geschaffen.

Noch nach dem Stadtrecht von 1497 war das Verfahren in Civilsachen auch vor dem Rathe ein durchaus mündliches; auch die Erkenntnisse wurden ohne alle schriftliche Abfassung nur mündlich abgegeben. So heißt es namentlich im Stadtrecht von 1497 A. XVI:

"Kumpt en ordel up dat hus vor den radt, unde de vorspraken beyde to antworde syn, unde de sakewolden, unde al avereyn dragen, unde de radmanne dar eyn ordel up vindet unde vor dat rychte sendet: wyl dat jenich man wedderspreken myt jenigen tughen, dat dat ordel so nicht ghevunden ys, des en mach nicht syn; men wes dat meerdel van den ratmannen bekennet, de an deme ordel seten, dat schal to rechte stede wesen."

Schon nach dem Stadtrechte von 1292 B. VIII. war freilich den Rathmännern, welche den Vorsitz im Niedergericht hatten, ein Schreiber beigeordnet, aber nur zu dem Zwecke, um die Brüche zu verzeichnen:

"Dhe voghet unde dhe raetmanne, dhe bi dheme voghede sittet, dhe scolen einen scrivere hebben, dhe bescrive dhe broke an einen bref, dhe geweddet werdet. Dhen bref scal men lecghen an ein sclot; dhen sclotel scolen dhe raetmanne hebben, dhe bi dheme voghede sittet."

Die erste Spur eines schriftlichen Verfahrens vor dem Rathe findet sich im Receß von 1529 Art. 13:

"Were ock klage vor dem Erbaren Rade ghebracht, dar dath wedderparth nicht wolde up anthworden, unde begerden de klage yn schrift aver tho ghevende, so schall de kleger dath dem anderen parte nicht weigeren, unde wedderumme de be-

klagede dem kleger. Ock schall men sententien unde tuchnisse, de vor dem Rade ghevorth worden, up der parte vorderinge unde kost anschriven, unn den borgeren, de des begherende syn, nene copyen weigeren. Dar van schall men na legenheit der sake den schryveren eyn temelick loen geven, unde dat loen schal me bestemmen."

Unbedingt, nemlich "gheborde ock de parte sampt edder besunderen sulkent vor der sententien nicht vorderden," findet sich aber auch in diesem Recesse die schriftliche Aufzeichnung des Urtheils nur in dem bereits mehrfach erwähnten Art. 17 vorgeschrieben, wenn nemlich in "groten wichtigen saken" von denen "neen recht effte ordell yn unser Stadtbocke, Recesse unde bewylde bursprake beschreven were," auf Verlangen einer der Partheien, die verordneten Bürger der vier Kirchspiele auf das Rathhaus beschieden werden, um das abzugebende Urtheil mit diesen zu besprechen; hier aber zugleich unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es "vor recht dar namals scholde geholden werden."

Schon die Ordeninge des Neddersten Gerichts tho Hamborch vom Jahre 1560 *) verfügt indessen im dritten Titel ("Von dem Gerichtsscriver"):

"Darmit de Gerichtshendel und Acta getruwelich angetekent werden, und men sick der saken gelegenheit ider tidt wan idt de notturft erfordert tho erkundigen hebben muege, schölen de Richteheren alle tidt wen se in Gerichte sitten by sick hebben einen Gerichtschriver, de schall syn ein erfarner loffwerdiger Notarius, ehrliches levendes und wandels; dusser schall hebben syn Prothocoll, darin flitich und truwlich antekenen alles wat im Gerichte gehandelt werdt. Alfo dat he thom ersten schrive den Dach des Gerichtes, alse Mandages den N. Octobris, Novembris und Jahr und so vorthan, darnha den namen des

*) Abgedruckt in Anderson's Hamb. Privatrecht Th. 3. Abschn. 2. S. 1—25.

Clegers und des Beclageden, volgends de clage, wedder des Beclageden antwordt und inrede, alles vorstendlich und underscheitlich, und wes alsdenne darup gefunden und erkant werdt. So dan van sodaner Findinge ahn uns den Rahdt appelleret worde, darff he sodanes anderst nicht, dann mit dessen korten worden antekenen: Dusse Findunge hefft N. N. also vort vor einen Erbarn Rahdt geschulden. Und schall hen vorthan von des Appellanten wegen neen Ordel angetekent werden, dewile sodanes nicht allein ahn sick ein seltzam anseent, alse dat sick dat Part sulvest ein Ordel spreken muege, sonder ock, wen de Acta in andere gerichte kamen, nicht weinich mißvorstand unde unrichticheit daruth vororsaket wardt."

"So ock in Gerichte etwes protesteret und bedinget worde, dat schall he neffen anderm vorbringen vortekenen, und darmede de Ordelböker by den Rechten erholden, schall he de Acta uth synen Prothocoll in dat Ordelbok ordentlick nha einander van der clage ahn beth thom ordel inschriven und vorlienen, also dat nene andere sake darin gemenget, sunder de gantze Proceß vam anfange beth tom ende vortellet werde. Unde offt wol betherthо im Nedderſten Rechten nicht gebruklich gewesen, dat men den Parten jeniger Ordel effte Acten Copie und affschrifft gegeven, so schal doch henforder, gemeinen beschreven Rechten nha, nemanden Copie geweigert, sundern up billiche belohninge van dem Gerichtschriver vorreket werden, jodoch up vorloff der Heren Bürgermeistere oder Richteheren, de sodanes henforth tho vorgunstigen und dem Gerichtschriver tho befehlen macht hebben schölen."

"Up de Tucheniſſe, de vor den Richteheren geföret werden, schal de Gerichtschriver ock gude Achtung geven, dat he eigentlich der Thugen uthsage upschrive mit den worden alse de Thugen reden, ock nichtes dartho sette effte darvan nehme, darmit nemandes vorkortet und der Warheit nichts werde affgebraken, wo hirunder darvan geordenet, und sodane Tuchnissen

schölen flitich by dem Rechten vorwaret, und wanner se in Gerichte, wo dernha schall angetöget werden, eröpenet, den Parten affschrift darvan dorch de Richteheren vorlövet werden. Neffen dussem schall de Gerichtschriver de Bröke, wo betherth o gebrueckliсh und unsem Stadtbok gemete is, antekenen, darmit desulvigen nha Stadtrechte tho syner tidt muegen uthgefordert werden."

Diese Verfügung ist fast wörtlich in das Stadtrecht von 1605 I. 5 hinüber genommen, und auch die demnächstigen Gerichts-Ordnungen von 1622, 1632 und 1645 kennen vor dem Niedergericht nur ein mündliches, vom Gerichtsschreiber zu Protocoll zu nehmendes Verfahren.

Auch vor dem Rathe fand noch nach dem Stadtrecht von 1605 in der Regel mündlicher Proceß statt; jedoch wird in demselben (I. 38. 4) den Partheien verstattet, der Sache Nothdurft "in eine Supplication verfasset" zu übergeben. Wenn indessen einer der streitenden Theile es ausdrücklich verlangte, war es schon in der, bisher ungedruckten, und erst kürzlich im Stadtarchiv wieder aufgefundenen, größtentheils wörtlich in das Stadtrecht von 1605 I. 38 u. 39 aufgenommenen, "Gerichtlichen Ordeninge mundtlicher und schrifftlicher Processe vor einem Erbarn Rhade tho Hamburgh," von 1560 *) — abgesehen von den Fällen, in welchen nicht an das kaiserliche Kammergericht appellirt werden konnte (Stat. I. 38. 4, verglichen mit I. 40. 2) — gestattet, vor dem Rathe "vermuege gemeiner Kaiserlichen Rechte" (vermittelst des "Processes in Schrifften" Stat. I. 39, der, wie

*) In der Erwiederung des Raths auf die Monita der deputirten Hundert Bürger zu dem ersten Entwurf der neuesten Revision des Stadtrechts heißt es in Betreff dieser Gerichts-Ordnung: "Der 4. Articel in titulo vom Ober-Gerichte ist nit von neuem hinzugesetzet, sondern genommen aus der Obergerichts-Ordnung, welche mit Belieben Erbgesessener Bürgerschafft Anno 1560. alß die Erbaren und Wolweisen Heinrich von Holte und Anthonius Elers das gerichtliche Ampt verwaltet, verfasset und publiciret worden."

bereits oben erwähnt, stets mit einer Actenversendung an Juristen-Facultäten verbunden war,) zu verfahren; dieses mußte aber besonders erbeten und durch ein Erkenntniß zugelassen werden. Stat. I. 38. 3. Schon die Gerichts-Ordnung von 1632 Art. 1 verordnet indessen:

"Die Procuratores, oder ein Jeglicher, der vor dem Ober-Gerichte in bürgerlichen, allbereits rechtshängigen und künfftigen Sachen zu handlen gemeinet, sollen hinfuhro anstatt mundlichen Recessus die Nohtdurfft in Schrifften, samt den Documenten oder Beylagen, gedoppelt übergeben, darauf von dem Protonotario das Productum mit dem Dato geschrieben, das eine dem Gegentheil alsobald im Gerichte zugestellet und das andere apud Acta behalten werden soll."

Noch die Gerichts-Ordnung von 1645 II. 6—8 erwähnt jedoch daneben jenes "Processes in Schrifften" als einer eigenthümlichen Proceßart. *)

Bereits die Ordeninge des Nedderstеn Gerichts von 1560 bezweckte übrigens, wie schon deren Einleitung besagt:

"Als hebben wy Burgermeistere und Rahdtmanne der Stadt Hamborch — — mit rahde, vulbort und medewetende unserer gemeiner Erfgesetener Borgerschop, volgende Ordeninge in unser Stadt Nedderstеn Gerichte uth unserm Stadtboke, Recessen, Bursprаken und gemeinen beschrevenen Rechten up dat flitigste tho hope tehen laten."

offenbar zunächst, das Proceß-Verfahren vor unsern Gerichten thunlichst den Bestimmungen "der gemeinen beschriebenen Rechte" gemäß zu modificiren, und auch die demnächst in kurzen Zwischen-

*) Eine specielle Nachweisung, wie seit dem funfzehnten Jahrhundert die Schrift in das, bis dahin rein und ausschließlich mündliche Verfahren Eingang gefunden, und wie weit sie allmählig die Herrschaft in den gerichtlichen Verhandlungen erlangt habe, findet sich in der dritten Beilage zu dem Commissions-Bericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842.

räumen, in den Jahren 1603, 1605, 1622, 1632 und 1645 erfolgten Revisionen derselben — von denen indessen nur die erste im vollen Sinne des Wortes als solche erscheint, während die späteren nur einzelne Abänderungen enthalten — wurden lediglich durch das, in jener Zeit in Deutschland durchgängig sich geltend machende Bedürfniß herbeigeführt, sich jenen mehr und mehr anzuschließen.

Der, zur Zeit der Abwesenheit der letzten kaiserlichen Commission durch diese veranlaßte und nach erfolgter kaiserlicher Confirmation dem Art. XXIII. des Hauptrecesses als Anlage beigegebene, sehr ausführliche Entwurf einer vollständig revidirten Gerichts-Ordnung, *) ward von Erbgesessener Bürgerschaft nicht ratificirt, und es erfolgten überall, abgesehen von den, die Aufrechthaltung jener Gerichts-Ordnungen des siebenzehnten Jahrhunderts bezweckenden Mandaten und obergerichtlichen und niedergerichtlichen gemeinen Bescheiden, **) bis zur Französischen Occupation keine

*) Anderson Hamb. Privatrecht Th. 3. S. 56—272. — Eine ausführliche Geschichte dieses Entwurfs findet sich in den Neuen Hamburgischen Blättern. Jahrgang 1844. No. 22.

**) Die Befugniß unserer Gerichte, solche gemeine Bescheide zu erlassen, ist — abgesehen vom Ober-Appellations-Gerichte, dem selbige in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 31 unter der Beschränkung eingeräumt wird, daß dessen gemeine Bescheide "nach Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, welcher zuvor mit den andern Senaten darüber communiciren wird," zu erlassen seyen — eben weil sie nie in Zweifel gezogen worden, durch kein Gesetz sanctionirt. Das Niedergericht betreffend, besagt zwar ein Bürgerschluß vom 22. Januar 1705, dem der Rath demnächst seine Zustimmung ertheilte:

"Die Herren Gerichts-Deputirte sollen keine gemeinen Bescheide, wohl aber solche Bescheide, die die Gerichts-Bedienten, wann sie wider die Gerichts-Ordnung pecciret, concerniren, nach den Statuten und Recessen abzugeben befugt seyn."

indessen ergeben die, einige Jahre später über den Art. XVII. des, der kaiserlichen Commission am 17. December 1710 vom Rath übergebenen Titulus: "Von E. E. Raht, dessen Gerechtigkeiten, Befugnissen, Prärogativen" u. s. w., gepflogenen Verhandlungen, daß der eigentliche Sinn jenes Rath- und Bürgerschlusses nur dahin geht, den Deputirten des Niedergerichts die Befugniß zu versagen, gemeine Bescheide abzu-

weitere, das Proceß-Verfahren vor unsern Gerichten ordnende gesetzliche Verfügungen, als die Verordnungen über das auf den Dielen zu beobachtende Verfahren von 1724, 1754 und 1784 und die Verordnung zur Abkürzung der Processe vom 21. Mai 1802.

Bei der Reorganisation unserer Gerichte im Jahre 1815 ward das Verfahren vor denselben durch die Verordnungen vom 29. December 1815 und die Handelsgerichts-Ordnung, und später durch die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, die Appellabilitäts-Verordnung, die Vormundschafts-Ordnung und das General-Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften, vielfach modificirt, eine revidirte allgemeine Gerichts-Ordnung aber nicht erlassen; vielmehr behielten daneben die Gerichts-Ordnungen von 1605 und 1645, die Verordnungen über das Dielen-Verfahren, und die Verordnung von 1802, in den nicht abgeänderten Punkten, fortwährend Gesetzeskraft.

Diesen, seit dem Jahre 1815 erfolgten, bei den einzelnen Gerichten näher aufzuführenden Verordnungen gemäß, ist das

---

geben, welche "den Statuten und Recessen" zuwider sind. Jener Art. XVII. lautete nemlich dahin:

"Gemeine Bescheide, wordurch der neuen Gerichts-Ordnung nicht derogiret wird, ist E. E. Raht noch ferner zu machen und zu publiciren befugt."

Das Collegium der Sechsziger cum Adjunctis bemerkte zu demselben:

"Wegen der gemeinen Bescheide ist zu wissen, daß dieselbe so wenig andern Verfassungen dieser Stadt, alß der neuen Gerichts-Ordnung nicht zuwider seyn müssen, und sowohl von den deputirten Bürgern im Niedern-Gericht, alß von E. E. Raht im Ober-Gerichte, erheischender Nohtdurfft nach, abgefasset und publiciret werden muegen, folglich nichtes Privatives in sich begreiffen."

was denn zur Folge hatte, daß dessen Aufnahme in den Hauptreceß für überflüssig erachtet ward. — Außerhalb des Bereichs der gemeinen Bescheide liegen übrigens etwanige Abänderungen und Erweiterungen der üblichen Schragen, so wie Bestimmungen in Ansehung der Gerichts-Ferien, welche, nach ausdrücklicher Verfügung der Art. 64 u. 65 der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens, vom 29. December 1815, dem Rathe mit Zuziehung des Collegii der Oberalten zustehen.

Verfahren vor jedem derselben höchst verschiedenartig gestaltet, und möchte sich im Allgemeinen zur Charakterisirung desselben wohl nur die Bemerkung hinstellen lassen, daß es bei dem Niedergerichte, *) dem Obergerichte, dem Ober-Appellations-Gerichte, dem Amtsgerichte und der Vormundschafts-Deputation, abgesehen von den, vor den beiden erstgenannten, in eigends zu diesem Behufe festgesetzten öffentlichen Audienzen, in formalibus von den Procuratoren abzuhaltenden mündlichen Recessen, und den, vor der Vormundschafts-Deputation verstatteten, mündlichen Eingaben zu Protocoll, ein durchaus schriftliches, bei allen andern aber in der Regel (die indessen vor den Stadt-Prätoren, den Patronen der Vorstädte und den Land-Behörden viele Ausnahmen leidet) überall ein mündliches und zugleich öffentliches ist. — Als Eigenthümlichkeit unserer sämmtlichen, sowohl neueren als älteren Proceß-Gesetze möchte daneben insbesondere die durchgängig vorherrschende Sorgfalt hervorzuheben seyn, alle Rechtsstreitigkeiten so weit irgend thunlich gütlich beizulegen. Zu diesem Behuf verordnet die Ordeninge des Nedderſten Gerichts von 1560 VII. 1:

"So wol up den andern klagen will, he sy Borger effte Frembder, de schal thovorn dem Börgemeister in saken, de vor einen Erbarn Rahdt hören, effte in saken, de an dat Nedderste gerichte gehörig, den Richteheren de sake tho erkennen geven, welke macht hebben tho forderst twischen beiden Parten in der gude tho handeln."

Diese, demnächst in das Stadtrecht von 1605 I. 13. 1, und die Gerichts-Ordnungen von 1622 Cap. II. Art. 1 und von 1645 Cap. II. Art. 2 hinüber genommene, und später in dem Windischgrätzischen

*) Gesetzlich ausgesprochen bei diesem zuerst in der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 12: "Vor dem Niedergerichte wird dasselbe Verfahren beobachtet, was vor dem Hamburgischen Obergerichte vor der Installation des provisorischen Obergerichts stattfand."

Recesse Art. 30 noch besonders hervorgehobene Verfügung ist nun freilich in der Verordnung vom 29. December 1815 Art. 7 nur noch hinsichtlich der Injuriensachen beibehalten; dagegen aber verpflichtet eben diese Verordnung im Art. 24 das Niedergericht:

"Es wird eine gütliche Ausgleichung der Sachen, es mag darum angehalten seyn oder nicht, sich angelegen seyn lassen. Zu diesem Entzweck sind Commissionen auf zwei Mitglieder des Gerichts zu verfügen, von denen wenigstens einer ein Graduirter seyn muß."

Desgleichen verordnet die Handelsgerichts-Ordnung vom 15. December 1815 Art. 26:

"Das Gericht kann auch in jedem Falle, selbst von Amts wegen, einem seiner Richter committiren, im Beiseyn des Actuarii oder seines Substituten, mit den Partheien einen Versuch zur gütlichen Hinlegung der Streitsache anzustellen."

Bereits der Receß von 1529 Art. 15, und in wörtlicher Uebereinstimmung mit demselben die Recesse von 1548 Art. 12 und von 1603 Art. 7 und das Stadtrecht von 1605 I. 1. 12, beugen indessen dem Mißbrauche solcher Vergleichs-Verhandlungen vor, indem sie verfügen, daß keine Sache mehr als dreimal zu gütlicher Handlung verwiesen werden solle, und in Entstehung der Güte, der Kläger seine Klage fortan gerichtlich fördern möge; wie denn auch die Gerichts-Ordnungen von 1622 Cap. II. Art. 3 und von 1645 Cap. II. Art. 4 ausdrücklich vorschreiben:

"Gestalt denn auch niemand genöhtiget, wider seinen Willen einige gütliche Handlung einzugehen, sondern jedermänniglich befuget, wo er wolle, nach solchem gütlichen Verhör, zu der gerichtlichen Klage zu provociren."

Ueber das bei uns gebräuchliche Verfahren in Criminalsachen finden sich in unsern, sowohl älteren, als neueren und neuesten Gesetzen nur wenige Andeutungen; vielmehr hat sich dasselbe fast lediglich durch das Herkommen, und zwar zum Theil höchst eigenthümlich ausgebildet.

Ausweise der Stadtrechte von 1270 XII. 1 und von 1292 P. 1:

"So welc man en viant hevet, sunder ein borghere oppe den anderen, unde kundeghet he eme sine veide tovoren, unde des vullenkomen mach, unde sleit he ene darna doet buten desseme wicbelde: he ne dorff binnen desseme wicbelde nene noet darumme liden. Wat aver ein use borghere dheme anderen deit buten unseme wicbelde, dat is al to liken steden, ofte id binnen useme wicbelde schude."

waren den hiesigen Bürgern noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Privatfehden gegen Auswärtige, außerhalb unseres Weichbildes, gesetzlich gestattet. Zu Aufrechthaltung des Friedens innerhalb, und unter hiesigen Bürgern auch außerhalb desselben, verfügt das Stadtrecht von 1270 X. 7 (wörtlich übergegangen in die Stadtrechte von 1292 N. VII, von 1497 M. VIII. und von 1605 IV. 61. u. 62):

"Schut en schelinghe hyr in der stad under guden luden, unde komet darto twe bederve man, de ratmanne syn ofte wesen hebbet, unde nemet dar enen dach under wente vor den rad, unde bedet den dach to holdende an jeweder syden: unde so we den vrede brickt, de schal dat beteren also hoghe, also de vrede boden was to holdende, it sy by lyve ofte by gude. Unde schut en schelinge under unsen borgheren buten landes, unde wert dar en vrede boden to holdende van unsen borgheren, de mit erve syn beseten, wente se to hus komet vor den rad: den vrede scholen se holden by also vele, alse se boden wert, by der stad kore to rechte."

Ueberall aber herrscht nach unsern ältern Stadtrechten im Gebiete der Strafgewalt das Germanische Grundprincip: wo kein Kläger, kein Richter. Stadtrecht von 1270 VI. 5, 12, 13; IX. 27, 28; XI. 2; XII. 10. u. 11; von 1292 G. V, XI, XII; B. III; M. XXI; L. II; P. X, XI; von 1497 E. XVIII, V, VI; B. IX; M. XX; N. III; O. I, II.

Indessen konnte, in Gemäßheit der Stadtrechte von 1270 IX. 3, von 1292 M. III:

"Ne wedder voghet ofte raet dhe ne moghen enen man to claghende dwinghen van stucken, dat oppe XII sol. gheit unde dar beneden. Id ne si also, dat id dheme voghede unde dheme rade kundeghet unde claghet si, unde se darto komen sin, ofte de woltbode: so moghen se ene wol dwinghen to der claghe. Unn van hoghen saken boven XII sol. moghen se enen man wol dwinghen to der claghe."

im fiscalischen Interesse (Stadtrecht von 1270 IX. 28, von 1292 M. XXI, von 1497 M. XX: "Al dhe broke de weddet wert vor richte, des scal men dheme claghere erst lesten, unde darna dheme raede, unde darna dheme voghede") ein Zwang zu einer solchen Privatanklage stattfinden.

Schon das Stadtrecht von 1497 (welches auch die so eben erwähnte Verfügung des Stadtrechts von 1292 M. III. nicht aufgenommen) M. XVIII. u. XIX. verstattet in einzelnen Fällen ein unmittelbares amtliches Einschreiten:

"De voget mach myt wetende der richteheren in hilligen daghen unde nachten dorch der stad dener laten entdecken unde upnemen in vordechtlyken steden frowen unde manne, de an sunden by malkanderen werden befunden, de dat scholen wedden na ghelegenheyt der sake."

"Wanner frowe efte man in vordechtlyken steden, van avertredynghe unde ebrekerye werden bewonet, mach de voghet myt medewetende der rychteheren durch der stad wechter unde dener darup laten waren; unde umme de warheyt tho vorkunschuppende moghen de dener vinster edder doren apenen, dar men sodanes ys vormodende; unde so se naket werden beharbet, edder suß in nachtslapender tyd sunder bernende kersen alleyne by enander befunden, de schal men in de hechte setten, unde scholen ellyk deme rechte wedden sostig marck, edder men schal se up den kack setten."

Der Receß von 1529 Art. 20 (wörtlich übergegangen in den Receß von 1603 Art. 9) verfügt allgemein:

"Schege na dusser tydt yemande unser borger gewalth effte andere feyle dorch myssedaet, dat dem myßdeder na rechte an dat lyff rekede, so mach eyn yder sick des ane schaden wol beklagen, und ein Erbar Raedt wyll den myßdeder, dar de sake dat egent, unde also yn der warheit befunden werth, antasten unde vorvolghen laten. Wolde averst de kleger syner klage yn gehegheden rechte nicht achtervolghen, so wyll eyn Erbar Raedt eynem der vorspraken vorordenen, de den myßdeder dorch konichlyke gewalth vorvolge to des gemenen gudes bekostynge, unde de borger de erstmals syne feyle angesecht hefft, schall in rechtverdinge des myßdeders myth nener unkost beswerth werden; utgenamen dusfte, dar schall de drudde pennyngk aff blyven by dem rechte, unn de anderen twe dele scholen unvorworen dem kleger wedder volgen."

und demnächst die Ordeninge des Nedderſten Gerichts von 1560 I. 4 (wörtlich übergegangen in das Stadtrecht von 1605 I. 3. 3):

"Und nhademe apentlike sunde und lastere leider tho groter ergernuß der guden Christen sick doen itzo hupen und vormehren, so schölen de Richteheren ock uthehalve des Gerichtes ohre ampt sick laten getruwelich bevahlen syn, unde högestes flites dar ahnne syn, dat apentlicke oder heimlicke sunde und laster (so se des erinnert) als untucht, horerye, ehebrock, flöken, schelden, stecken, slan, woker und der geliken ergerlike vorbadene handelunge, anderen thom schrecken, ernstlick muegen gestraffet werden."

Gleichwie seit jener Zeit bis zur Französischen Occupation vom ältesten Prätor, wird jetzt *) — mit Ausschluß der, unten S. 275 flg. aufgeführten, besondern Deputationen zugewiesenen

---

*) Die hier folgenden Notizen über unser jetziges Criminal-Verfahren sind größtentheils wörtlich einem Aufsatze von H—r: "Neue Criminalgesetzgebung in Hamburg," im neuen Archiv des Criminalrechts Th. 6. S. 403 flg. als der lautersten, mir zugänglichen Quelle, entlehnt.

Polizeisachen, so wie der Dienstvergehungen der Beamten, deren Bestrafung, wie bereits oben S. 30 bemerkt worden, dem Hauptreceß Art. VIII. gemäß, den ihnen vorgesetzten Deputationen zusteht — von dem ältesten Polizeiherrn die erste summarische Untersuchung, auch in solchen Criminalfällen, in denen nicht etwa vom Rathe selbst die Untersuchung angeordnet worden, eingeleitet; abgesehen von Polizeivergehen und kleineren Verbrechen aber, — welche, so fern die zu erkennende Strafe funfzehn Reichsthaler an Geld, oder zwei Monate Gefängniß nicht übersteigt, der Verordnung, die Grenzen des Polizei-Amts gegen die Civil-Justiz, und die Straf-Competenz der Polizei-Behörde betreffend, vom 9. Juni 1826 gemäß, der Competenz des ältesten Polizeiherrn*) unterliegen, — geht die eigentliche Instruction der Sache immer vom Rathe aus, der sie bis dahin fortfuhren läßt, wo seiner Ansicht nach der Spruch erfolgen könnte. Die Verhöre und alle anderen richterlichen Handlungen, die eigentlich dem Untersuchungsrichter zustehen, werden dabei von den Criminal-Actuarien, und zwar von diesen ganz allein, nicht etwa in Gegenwart und unter unmittelbarer Leitung eines Instructionsrichters, vorgenommen.**) Nach so instruirter Sache fället der Rath entweder

*) Der, in dem Entwurf der Gerichts-Ordnung von 1711 Tit. I. Art. 13 ausgesprochenen Observanz zufolge, waren früher auch die Prätoren befugt, Strafen bis zu zehn Reichsthalern zu dictiren und zu exequiren.

**) Schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts beabsichtigte man, diesen Uebelstand zu beseitigen. Der Entwurf der Gerichts-Ordnung von 1711 besagt nemlich Tit. LV. Art. 12 u. 13:

"Sobald nun ein Delinquent auf den Baum oder in die Frohnerey gebracht, sollen die Gerichts-Verwalter fördersamst, nachdem es die Noht erfordert, an den Ort, wo er hingebracht worden, sich verfügen, und daselbst denselben, im Beyseyn des Gerichts-Vogts und Actuars, fernerweit und umständlicher befragen, auch durch diesen beides, die Aussage und Geberde, ad protocollum bringen, sodann weiter ausfertigen und dem fiscalischen Instruenten zustellen lassen, um, da nöhtig, Articulos inquisitionales darnach zu verfertigen, und den Inquisiten darauf noch ferner befragen, auch abermals seine Antwort sowol, als seine Geberden, wann er blaß oder roth, oder

außergerichtlich in erster und letzter Instanz das Urtheil,*) oder er verweiset die Sache zum fiscalischen Proceß. Ersteres, bei

---

sonst confus geworden, und was dergleichen Umstände mehr seyn, getreulich verzeichnen zu lassen."

"Ebenergestalt sollen die Praetores befugt seyn, mit den Zeugen zu verfahren, dieselbe, wann sie von ihnen summariter ad protocollum vernommen worden, nochmals in Gegenwart des Gerichts-Vogts und Actuarii über gewisse, aus der summarischen Aussage formirte Articulos eidlich zu befragen, und deren Aussage protocolliren zu lassen."

*) Diese Befugniß des Raths ist bereits im Receß von 1529 Art. 2 (demnächst wörtlich übergegangen in den Receß von 1603 Art. 3) ausdrücklich anerkannt:

"Szo aversth jemandt yegen düsser Stadt Rechte, Rechteboeck, Receß unde bewylde Buersprake myßhandelde, den schalme apenbar ynth hegede Recht, offte vor den Raedt rechtes wyse vordhagen laten unde anspreken; wes eme dar myth ordele unn rechte tho gefunden werth, nha lude unser Stadtbocke, Recesse unde Bursprake, des schall he geneten unde entgelden."

wie sich denn auch außergerichtliche Erkenntnisse des Raths in Criminalsachen schon in den Urtheilsbüchern des sechszehnten Jahrhunderts finden. Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 225. Hiemit steht auch sowohl Art. I. Tit. 12. P. II. Stat., welcher alle "peinlichen Sachen" an das Niedergericht in erster Instanz verweiset, als das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 3 a. E. (verbis: "welcher (der Rath), ehe im Nieder-Gerichte, in Criminalsachen, eine definitive Urthel ergangen, definitive zu sprechen nicht befugt ist,") keineswegs im Widerspruch, indem dort — ersichtlich in specieller Beziehung zu einem, bei Anderson a. a. O. S. 227 erwähnten Zugeständnisse des Raths vom 28. August 1693, welches derzeit von den Oberalten sowohl, als dem Niedergericht, zu Protocoll genommen worden — nur solche Criminalsachen in Rede stehen, welche der Rath bereits mittelst fiscalischer Anklage beim Niedergericht introduciren lassen. Uebrigens wird auch die Competenz des Raths (oder richtiger des Obergerichts, welches aber, der Observanz nach, auch hier, gleich wie bei den in der Appellations-Instanz an dasselbe gelangenden gerichtlichen Criminalsachen, sämmtliche übrigen Mitglieder des Raths mit zuzieht) in außergerichtlichen Criminalsachen in erster Instanz zu erkennen, durch die Verordnung über die Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 außer Zweifel gestellt, indem dort im Art. 30 dem Obergericht das Erkenntniß "in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Criminal- und in allen Untersuchungs-Sachen," dem Niedergericht aber in Art. 29 nur "in allen gerichtlichen Criminal-Sachen" das Erkenntniß in

minder erheblichen Sachen,*) auch zuweilen bei erheblicheren, wenn sich der Angeschuldigte, der dadurch den sonst eintretenden

erster Instanz beigelegt wird. Desgleichen besagt die in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 8. Juni 1826, am 9. Juni desselben Jahres publicirte Verordnung über die Competenz der Polizei-Behörde sub 3 c. ausdrücklich: "Alle Untersuchungs-Acten, in welchen nach der Natur des Verbrechens auf eine schärfere, fiscalische oder anderweitige Strafe zu erkennen seyn wird, hat die Polizei-Behörde im Senate zu produciren, Welcher, sey es zur fiscalischen Anklage, oder zum extrajudiciellen Erkenntnisse, die erforderlichen Einleitungen, den bestehenden Gesetzen gemäß, treffen wird."

*) Auch hiesige Bürger können sich dieser außergerichtlichen Cognition durch Provocation auf ein gerichtliches Verfahren nicht entziehen.

Unter dem 16. September 1842 ward das Gesuch eines Supplicanten (gegen den der Rath außergerichtlich vierzehn Tage Arrest erkannt hatte) auf Verweisung zum fiscalischen Proceß vom Rathe mit folgenden Entscheidungsgründen abgewiesen:

"Da es weder in einem Gesetze, noch in der Gewohnheit begründet ist, daß ein Bürger sich der außergerichtlichen Cognition in Strafsachen, wie sie von jeher und bis auf die neueste Zeit durch die Verfassung und durch eine ununterbrochene Praxis festgestellt worden, in allen und selbst in den minder erheblichen Fällen durch Provocation auf ein gerichtliches Verfahren entziehen könne; da ein entgegenstehendes Verfahren und namentlich die Befugniß, in Fällen, die keine schweren Verbrechen betreffen, das summarische Verfahren zu decliniren, zu einer schädlichen Verschleppung und Anhäufung der Geschäfte führen müßte, der vorliegende Fall aber, schon nach dem Grade und der Art der verfügten Strafe, als ein Straffall von geringerem Gewicht sich classificire" u. s. w.

Auf eingelegten Recurs abseiten desselben Supplicanten, dieselbe Beschwerde betreffend, gegen ein im wesentlichen gleichlautendes Decret des Senats vom 10. Februar 1843, erklärten die Oberalten:

"Da — — die angefochtene Entscheidung E. E. Raths (wenigstens für jetzt) in dem Art. 3 der Polizei-Competenz-Verordnung von 1826 begründet ist, auch weder ein Gesetz, noch ein constantes Herkommen einem Inquisiten, in Fällen dieser Art, die Wahl zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidung verstattet, so muß Recurrent aus diesen Gründen von Rechtswegen abgewiesen werden."

Uebereinstimmend hiemit decretirte der Rath im März desselben Jahres in Sachen eines Supplicanten, der als Ankäufer gestohlenen Gutes und intellectueller Urheber eines Diebstahls außergerichtlich zu drei Monate Strafarbeitshaus verurtheilt worden. Ein dagegen eingelegter Recurs ward sowohl von den Oberalten (am 20. März 1843), als von den

Formalitäten eines feierlichen Accusations-Processes entgeht, der Cognition des Raths unterwirft, was jedoch bei schweren Verbrechen nicht zulässig ist. In diesem ersteren Falle nun erfolgt auch gar kein articulirtes Verhör, nicht einmal immer eine Defension, und dem Delinquenten steht kein anderes Rechtsmittel zur Seite, als das einer weiteren Vertheidigung. Im zweiten Falle aber wird der Angeschuldigte ad articulos verhört, und wenn dadurch nicht eine weitere Untersuchung nöthig wird, dem Fiscal (dem jüngsten Syndicus) vom Rathe die Einleitung des peinlichen Processes, vermittelst förmlicher Anklage, committirt. Dadurch gelangt die Sache in erster Instanz an das Niedergericht, wo der fiscalische Procurator die Acten versiegelt producirt, sodann der Inquisit vorgeführt, und ihm in offener Audienz das articulirte Verhör vorgelesen wird, um dasselbe entweder zu bestätigen, oder sich anderweitig darüber zu erklären. Hierauf wird die peinliche Klage, wiederum öffentlich und in Gegenwart des Inquisiten, verlesen, so wie demnächst ganz eben so die Defensionsschrift. *) Von der niedergerichtlichen Findung muß, zufolge des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 3 und der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 29. u. 30, abseiten des Fiscals allemal pro confirmanda sententia appellirt werden,

---

Sechszigern (am 19. April 1843) abgewiesen. — Ein gleiches Decret endlich erfolgte am 8. November 1844 in Sachen eines Krämers, der vom Senate wegen Diebshehlerei zu drei Monate Arrest verurtheilt worden.

Einer constanten Observanz zufolge, erkennt jedoch der Rath gegen einen hiesigen Bürger eine Zuchthausstrafe nur dann, wenn sich derselbe, auf Befragen, der außergerichtlichen Cognition unterworfen hat.

*) Dem Art. 24 der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 zufolge, sind die gerichtlichen Procuratoren verpflichtet, die Defensionen der peinlich Angeklagten in turno unentgeldlich zu übernehmen, wenn der Angeklagte sich nicht selbst einen Defensor erwählt, oder nicht einer der Advocaten die Defension übernimmt.

wodurch die Sache — abgesehen von dem oben S. 123 flg. näher erörterten Falle, daß, eine Beschwerde gegen "in Ambts= und Etats-Sachen absichtlich malversirende Rahts=Glieder, sowohl in als de Senatu, wie imgleichen diejenigen Bürger, so bürgerliche Officia verwalten und darin und in Sachen, solch ihr Ambt selbst betreffend, würcklich und vorsetzlich sich vergriffen," vorliegt — wieder an den Rath (das Obergericht, unter Zuziehung der übrigen Mitglieder des Raths, Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz=Behörden vom 20. December 1815 Art. 15) gelangt. Nun wird ein Correferent, nicht selten auch ein anderer, als der frühere Referent, bestellt, die aber ihren Actenauszug, dem Herkommen nach, nicht auf das articulirte Verhör, die Klage und die Defensionsschrift ausdehnen dürfen, indem vielmehr diese Actenstücke vollständig verlesen werden. Das Urtheil wird öffentlich publicirt, und findet dagegen, unmittelbare Verbrechen gegen den Staat als solchen ausgenommen, (Ober=Apellations=Gerichts=Ordnung § 40) kein Rechtsmittel statt.

Die unläugbare Mangelhaftigkeit dieses Verfahrens, so wie unserer Criminal=Gesetzgebung überhaupt, veranlaßte Rath und Bürgerschaft, am 23. November 1843 eine Rath= und Bürger=Deputation niederzusetzen, bestehend aus drei vom Rathe deputirten Senats=Mitgliedern und acht Deputirten der Bürgerschaft (drei Rechtsgelehrten und fünf andern Bürgern, erstere aus und von der gesammten Bürgerschaft, letztere aus den Kirchspielen, und zwar einer von jedem Kirchspiel, erwählt), welchen, neben den vorbereitenden Verhandlungen über die definitive Organisation der Polizei und über die Revision des polizeilichen Competenz=Gesetzes vom 9. Juni 1826, die Vorberathung über eine durchgängige Reform unseres Criminal=Verfahrens und die Entwerfung eines neuen Criminal=Gesetzbuches übertragen ward. Der Rath bemerkte in seinem desfallsigen Antrage: "E. E. Rath hat sich überzeugt, daß in Betreff unseres gesammten Criminal=Verfahrens durchgreifende Verbesserungen vorgenommen werden müssen. Die

Instruction der Criminalsachen ist besser zu organisiren und für die Möglichkeit einer Oberaufsicht über selbige zu sorgen; und wenn gleich E. E. Rahte, nach Maaßgabe Art. V sub 7 des Hauptrecesses, die Jurisdiction in Criminalsachen unstreitig verfassungsgemäß zusteht, so trägt Er doch kein Bedenken, auf selbige in so fern zu verzichten, daß die außergerichtliche Cognition Desselben, so wie diejenige des Obergerichts in erster Instanz, in Criminalsachen künftig wegfalle und das Niedergericht die ordentliche erste Instanz für alle, die Competenz des Polizeiherrn übersteigende eigentlichen Criminalsachen werde. Zugleich wird aber ein Regulativ für das vor dem Niedergericht zu beobachtende Verfahren und insbesondere eine Verbesserung des, an sich auf gesunden Principien beruhenden, aber im Laufe der Zeiten schwerfällig gewordenen fiscalischen Processes, erforderlich. Auch das Verfahren vor den höheren Instanzen und die Gnadengesuche bedürfen mannigfacher näherer Bestimmungen und Abänderungen, wie denn namentlich die Meinung E. E. Raths dahin geht, nicht bloß in den Fällen, deren der § 40 der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands gedenkt, sondern allemal dann, wann das Obergericht ein Erkenntniß des Niedergerichts verschärft hat, Appellation an das gedachte höchste Gericht zu verstatten. — — Die allseitige Erwägung aller, bei dieser wichtigen Angelegenheit in Betracht zu ziehender Rücksichten hat nun aber ferner E. E. Rath überzeugt, daß man auf halbem Wege stehen bleiben würde, wenn man sich mit einer Verbesserung des Criminal-Processes begnügte. Unsere Criminal-Gesetze selbst sind veraltet, zum Theil ganz unanwendbar, und an ihre Stelle ist daher ein nicht immer gleichförmiger Gerichtsgebrauch getreten. Wir bedürfen dringend eines neuen Criminal-Gesetzbuches."

Behufs speciellerer Darstellung unserer Justiz-Verwaltung in ihrer jetzigen Gestaltung, möchte es angemessen erscheinen, den Erörterungen über die einzelnen Gerichts-Behörden und die, den Partheien beigeordneten Nebenpersonen, eine kurze Zusammenstellung unserer gesetzlichen Bestimmungen über die Gegenstände der richterlichen Entscheidung voran zu senden.

I. Gegenstände der richterlichen Entscheidung.

In Betreff der Gegenstände, welche überall der Entscheidung der hiesigen Gerichts-Behörden unterliegen, enthält die Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli **1820** § **1** u. **2** allgemeine Verfügungen, welche im Ganzen, abgesehen von den, unserer Verfassung eigenthümlichen Bestimmungen hinsichtlich angeblicher Excesse in exercitio officiorum publicorum, mit den gemeinrechtlichen Principien übereinstimmen, und nur in so fern von denselben abweichen, als sie zunächst eine Aufzählung der, der Competenz des Ober-Appellations-Gerichts nicht unterliegenden Sachen bezwecken, und somit namentlich auch Ehescheidungssachen, in so weit dabei nicht über einen privatrechtlichen Punkt, z. B. das Alimenten-, Abfindungs-, Brautschatz- und Güter-Theilungs-Quantum gestritten wird, desgleichen Dienstvergehungs-Sachen der Mitglieder des Bürger-Militairs und der Garnison, ausschließen.

Als der Competenz der Gerichte nicht untergeben, werden im § **1** bezeichnet: "alle Streitigkeiten in Gesetzgebungs-, Regierungs-, Cameral-, Administrations-, Polizei-Sachen, überhaupt in allen und jeden öffentlichen Sachen."

Daß "die innern Einrichtungen der Collegien und Departements, und die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu denselben und gegen einander, so wie auch der dabei Angestellten zu dem Departement;" ferner "Verhältnisse einzelner Collegien und Departements gegen einander und gegen den Staat;" desgleichen

"Kirchen- und Schulsachen," welche unter dieser Rubrik namentlich aufgeführt werden, hierher zu rechnen, bedarf keiner näheren Begründung. Dagegen dürfte es um so mehr erforderlich seyn, näher darauf einzugehen, welche Sachen, neben den, als unbezweifelt zu dieser Kategorie gehörig, der Verordnung vom 9. Juni 1826 zufolge, der allgemeinen Polizei-Behörde untergeordneten, in unsern Gesetzen zu den "Polizei-Sachen" gerechnet werden, auf welche — abgesehen von den "Excessen in exercitio officiorum publicorum," und den "Beschwerden über Verfügungen einzelner Behörden," die, wie oben im zweiten und dritten Capitel S. 116 flg. und S. 222 flg. dargethan worden, überall oder doch zunächst nicht der Entscheidung der ordentlichen Gerichte untergeben sind — alle sonstigen, in jenem Paragraphen speciell aufgeführten Sachen sich reduciren.

Als solche sind nemlich bei uns folgende Sachen an besondere Verwaltungs-Behörden verwiesen, gegen deren Erkenntnisse indessen an den Rath, als letzte Instanz, supplicirt werden kann:

Accisesachen, gehören an die Accise-Deputation. Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung vom 23. December 1844 § 106.

Die Anlegung von Befehlen in Bausachen steht dem Stadtrecht von 1605 II. 20. 5 zufolge, den Kirchspielsherren zu, indessen concurriren selbige in dieser Hinsicht respective mit der Prätur und mit dem Niedergericht, vor welche letzteren überall ausschließlich die processualische Verhandlung über Bausachen gehört. Receß von 1674 Art. 11, welcher in dieser Hinsicht im Hauptreceß Art. V. sub 6 ausdrücklich bestätigt ist.

Die streitigen Fälle zwischen Mitgliedern des Bürger-Militairs als solchen und andern, nicht zum Bürger-Militair gehörenden, oder zur Zeit des streitigen Vorgangs nicht im Dienst befindlichen Personen, sind der Entscheidung einer besondern Commission unterworfen, bestehend aus den beiden Herren des Raths und einem bürgerlichen Mitgliede der Bürger-

Militair-Commission, so wie dem Chef des Bürger-Militairs. Dienst-Reglement des Bürger-Militairs vom 10. September 1814 § 42.

Ueber die, der Feuer-Cassen-Ordnung zuwiderlaufenden Contraventionen erkennt die Feuer-Cassen-Deputation. Feuer-Cassen-Ordnung vom 3. Mai 1833 § 26.

Ueber die Contraventions-Fälle gegen die Leihhaus-Ordnung die Lombard-Deputation, und zwar, wenn die Beschwerdesumme nicht sechszig Mark erreicht, in erster und letzter Instanz. Revidirte Leihhaus-Ordnung vom 19. Juni 1833 § 35.

Alle auf die Makler-Ordnung begründeten Beschwerden entscheidet die Makler-Deputation. Makler-Ordnung vom 15. December 1824 § 3.

Mühlensachen gehören vor die Accise-Deputation. Accise-Verordnung vom 23. December 1844 § 107.

Die Dienstvergehen der Mitglieder der Nachtwache unterliegen respective der Entscheidung des ältesten Polizeiherrn, als Obristen derselben, oder der zur Nachtwache verordneten Deputation. Nachtwache-Ordnung vom 13. April 1836 § 25.

In allen streitigen, das Postwesen betreffenden Fällen entscheidet die Post-Verwaltungs-Deputation. Verordnung vom 21. December 1832 Art. 30.

Straffälle in Stempelsachen gehören vor die Stempel-Deputation, jedoch sind zugleich alle Gerichte und sonstige Behörden verpflichtet, ex officio darauf zu achten, daß nicht nur die bei ihnen vorkommenden Schriftsätze und Anlagen, sondern auch die, sonst in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. s. w. mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, und haben sie im Fall der Nichtbeobachtung die gesetzlichen Stempelstrafen auszusprechen. Revidirte Stempel-Verordnung vom 23. December 1844 § 23 u. 24.

Die Beitreibung rückständiger Steuern geschieht auf Erkenntniß der Steuerherren. Revidirte Verordnung wegen der

allgemeinen Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte vom 17. December 1832 Art. 16.

Todtenladen-Streitigkeiten gehören, mit Ausnahme der Todtenladen der Aemter, die den Amtspatronen untergeben sind, vor die Todtenladen-Deputation. Todtenladen-Verordnung vom 15. December 1828 § 25.

Alle auf die Weinverlasser-Ordnung begründeten Beschwerden entscheidet die Makler-Deputation. Weinverlasser-Ordnung vom 21. Juni 1844 Art. 4.

Zollsachen sind der Entscheidung der Zoll-Deputation unterworfen. Zoll-Verordnung vom 23. December 1844 Art. 61.

Dagegen sind, nach dem § 2 jener Verordnung, als privatrechtliche Streitigkeiten, und somit als unbedingt den Gerichten untergeben, anzusehen:

"wenn Jemand aus einem Contracte, Vergleiche, oder sonst in privatrechtlicher Beziehung eine öffentliche Behörde in Anspruch nimmt oder von ihr in Anspruch genommen wird; imgleichen die Bestimmung von Privat-Entschädigung bei Excessen in exercitio officiorum publicorum oder zum allgemeinen Besten erlittenen Schadens, nachdem die quaestio an? sowohl dahin, ob ein zu ersetzender Schade vorhanden sey, als dahin, ob die Person oder Behörde, von welcher Ersatz gefordert wird, deshalb in Anspruch genommen werden dürfe, im verfassungsmäßigen Wege ausgemacht worden ist."

Da nun dieser § 2 Entschädigungs-Klagen gegen öffentliche Behörden, ohne desfallsige vorgängige Entscheidung "im verfassungsmäßigen Wege" über die quaestio an? zuläßt, so fern solche "aus einem Contracte, Vergleiche, oder sonst in privatrechtlicher Beziehung" in Anspruch genommen werden, so kann es, wie auch das Ober-Appellations-Gericht in seinen Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 16. December 1837 in Sachen Gramcko wider die Bau-Deputation ausdrücklich ausgesprochen hat, keinem Zweifel unterliegen, daß solche Klagen gegen öffentliche Behörden,

auch wegen einer Ungebühr, in dem Falle, wenn selbige in einem rein privatrechtlichen Verhältnisse, z. B. bei der Bewirthschaftung einer Staats-Domaine, vorgekommen, und die Sache lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilen wäre, direct bei den Civil-Gerichten angebracht werden können.

Dagegen aber ist, wie in eben diesen Entscheidungsgründen — in Uebereinstimmung mit einem früheren obergerichtlichen Präjudicate vom 26. April 1833 in Sachen des Schiffers Baltze wider die Schifffahrts- und Hafen-Deputation — bemerkt wird, die Vorschrift, daß bei angeblichen Excessen in exercitio officiorum publicorum die quaestio an? im verfassungsmäßigen Wege zu entscheiden sey, nicht etwa auf ein, von einer öffentlichen Behörde durch positive fehlerhafte Amtshandlungen committendo zugefügtes Unrecht zu beschränken. Denn

1. "Im § 2 der Appellabilitäts-Verordnung wird hinsichtlich des Weges, in welchem die Frage, ob einer öffentlichen Behörde ein Verschulden zur Last falle, und ob deshalb eine Verpflichtung zur Entschädigung stattfinde, auszumachen sey, durch die Worte ""im verfassungsmäßigen Wege"" auf die älteren Hamburgischen Verfassungs-Gesetze verwiesen, welche durch die Appellabilitäts-Verordnung nur die Modification erhalten haben, daß in der letzteren dasjenige, was in jenen Gesetzen nur von Raths-Mitgliedern vorkommt,*) auf alle öffentlichen Behörden und Beamten aus-

*) Hinsichtlich des Reglements der Rath- und Bürger-Convente und des Unions-Recesses des Raths trifft diese Behauptung zu; im Art. 1 des Hauptrecesses wird dagegen ausdrücklich verfügt: "daß darnach die in Ambts- und Etats-Sachen vorsetzlich malversirende Rahts-Glieder, sowohl in als de Senatu, wie imgleichen diejenige Bürger, so bürgerliche *Officia* verwalten, und darin und in Sachen, solch ihr Ambt selbst betreffend, würcklich und vorsetzlich sich vergreiffen, gerichtet werden sollen." Der vorliegende § 2 der Appellabilitäts-Verordnung enthält also nur in so fern eine weitere Ausdehnung der früheren Verfassungs-Gesetze, als er sich auch auf sämmtliche Beamte erstreckt.

gedehnt worden ist. In diesen älteren Verfassungs-Gesetzen nun aber ist der Weg der Verhandlungen beim Senate — als Regierungs-Behörde — und eventualiter bei den bürgerlichen Collegien, nicht blos für Fehler in committendo, sondern allgemein für alle Arten des Verschuldens und fehlerhaften Verfahrens in der Amtsführung vorgeschrieben (Reglement der Rath- und Bürger-Convente von 1712 Tit. II. Art. 6. Hauptreceß von 1712 Art. 1) und in einem derselben, nemlich dem Unions-Recesse des Raths von 1710 Art. 18, ist ausdrücklich hinzugefügt: "" vel committendo vel omittendo.""

2. "Es läßt sich ferner nicht wohl ein Grund für einen solchen Unterschied denken, daß den Civil-Gerichten die Cognition darüber, ob eine administrative Behörde committendo gefehlt habe, entzogen, hingegen die Cognition darüber, ob dieselbe omittendo gefehlt habe, beigelegt worden seyn sollte; sondern wenn das Gesetz diese Cognition den Civil-Gerichten bei Fehlern in committendo entzieht, so treten alle Gründe, durch welche diese Vorschrift motivirt seyn kann (daß es namentlich bei Beurtheilung solcher Fehler theils auf das öffentliche Recht und auf die besondern, der Behörde ertheilten Instructionen, theils auf technische Kenntnisse ankomme), eben so auch bei Fehlern in omittendo ein."

3. "Endlich liegt auch in dem, im § 2 der Appellabilitäts-Verordnung gebrauchten Ausdrucke ""Excesse in exercitio officiorum publicorum,"" keine Nothwendigkeit, die gesetzliche Vorschrift, diesen äußern Gründen zuwider, auf Fehler in committendo zu beschränken. Denn dieser Ausdruck ist zu unbestimmt und kann hier gar wohl als gleichbedeutend mit: Ungebühr bei der Amtsführung gebraucht worden seyn, worunter denn auch ungebührliche Omissionen mit begriffen sind."

In etwanigen Collisionsfällen ist, den Bestimmungen eben jenes § 2 zufolge, das Privatinteresse von dem öffentlichen Interesse

möglichst zu trennen, und so fern dies in einzelnen Fällen nicht geschehen könnte, sind solche dann ein Gegenstand der Entscheidung des Raths, oder eventueller Berathung mit den bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft. Zugleich wird jedoch die Entscheidung über eine exceptio fori, welche früher an den Rath verwiesen werden mußte, den Gerichten übertragen, und desfalls verfügt:

a. "Wenn eine Parthei eine Streitsache vor die hiesigen Justiz-Behörden bringt, und sodann die erste Instanz und das Obergericht gleichförmig die Gerichte, weil die vorliegende Sache eine privatrechtliche Justizsache sey oder nicht sey, für respective competent oder nicht competent erklären, so hat es bei solcher Entscheidung sein Bewenden."

b. "Erklärt die untere Instanz sich aus solcher Ursache für incompetent, das Obergericht aber erklärt solche Instanz für competent, so steht der sich beschwert achtenden Parthei frei, an das Ober-Appellations-Gericht zu appelliren. Dasselbe entscheidet sofort und hat es bei dessen Entscheidung sein Bewenden."

c. "Erklärt die untere Instanz sich für competent, das Obergericht ist aber entgegengesetzter Meinung, so steht zwar der sich beschwert achtenden Parthei frei, an das Ober-Appellations-Gericht zu appelliren; dasselbe verlangt aber sodann erst vom Obergericht einen Bericht, und, wenn es sodann anderer Meinung, als das Obergericht ist, so wendet es sich mit einem Antrage, dem sein Gutachten, so wie der Bericht des Obergerichts beigefügt ist, an den Senat, und tritt sodann eventualiter das, § 51 der provisorischen Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts bemerkte Verfahren mit der für Hamburg verfügten Ausdehnung ein."

Jener § 51 der provisorischen Gerichts-Ordnung fur das Ober-Appellations-Gericht, und mit demselben übereinstimmend die

definitive Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts vom 10. August 1831 § 172, verfügt aber:

"Bei einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der freien Stadt Hamburg wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober-Appellations-Gerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maaßgabe des Art. 6. Tit. II. und des Tit. VII. des zur Hamburgischen Grundverfassung gehörenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1712 erfolgen, und das Ober-Appellations-Gericht in den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zu verfassungsmäßiger Berathung vorbehalten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellations-Gerichts erhalten, zu machen."

II. Justiz-Behörden.

Als Eigenthümlichkeit unserer Gerichts-Behörden ist zunächst hervorzuheben, daß diese keineswegs ausschließlich aus Rechtsgelehrten zusammengesetzt sind, daß vielmehr von jeher, nicht nur, sowohl den nicht gelehrten, als den gelehrten Mitgliedern des Raths, und zwar zum Theil lediglich der Reihefolge im Wahlalter nach, die Functionen als Einzelrichter (als Stadt-Prätoren, Amts-Patrone, Patrone der Vorstädte, Landherren der Geest- und Marschlande, Amtmann in Ritzebüttel) übertragen wurden, sondern Nichtjuristen sogar einen nothwendigen Bestandtheil aller unserer Gerichts-Collegien (mit einziger Ausnahme des Ober-Appellations-Gerichts) bilden.

Ueber die Fähigkeit zum Richteramte finden sich in unsern Gesetzen folgende specielle Bestimmungen:

1. Das Alter betreffend, fordern unsere Gesetze, mit alleiniger Ausnahme der sechs Richter im Niedergerichte, welche nur

das sieben und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben müssen, und der Mitglieder des Amtsgerichts, hinsichtlich welcher sich überall keine das Alter betreffende Vorschrift findet, allgemein die Vollendung des dreißigsten Jahres. Wahlreceß von 1663 Art. 10. Handelsgerichts-Ordnung Art. 2. u. 3. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 6. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 4.

2. Die gelehrten Richter müssen sämmtlich Graduirte seyn. Wahlreceß von 1663 Art. 3. Handelsgerichts-Ordnung Art. 2. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 6. Nur hinsichtlich der Mitglieder des Ober-Appellations- und des Amts-Gerichts findet sich keine bestimmte Vorschrift in dieser Hinsicht. Dagegen muß der zu wählende Präsident des Ober-Appellations-Gerichts bereits in einem Deutschen Justiz-Collegio zweiter oder höherer Instanz, oder in einem Deutschen Spruch-Collegio Sitz und Stimme gehabt haben, und müssen sich die anzustellenden Räthe, so fern sie nicht bereits in einem Deutschen Justiz- oder Spruch-Collegio zweiter oder höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt, oder auf einer Deutschen Academie die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte bekleidet haben, einer, von dem Ober-Appellations-Gerichte vorzunehmenden Prüfung unterziehen, und zugleich, und zwar auch in obigen Ausnahmefällen, eine Probe-Relation liefern. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 4—8. Dem Art. 4 der, abseiten Hamburgs im Rath- und Bürger-Convente vom 20. October 1824 ratificirten, Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht zufolge, kann indessen durch einstimmigen Beschluß der Senate von dieser Prüfung, so wie von der Anfertigung der Probe-Relation, in einzelnen Fällen dispensirt werden.

3. In Betreff der ausschließenden Einschränkungen rücksichtlich der Verwandtschaft der Mitglieder der richterlichen Collegien unter einander, dient für das Obergericht und das Handelsgericht (Handelsgerichts-Ordnung Art. 3) der Wahlreceß von 1663 Art. 12—14 zur Norm, zufolge dessen Blutsverwandte bis zum zweiten Grade einschließlich unbedingt ausgeschlossen sind, so wie auch Schwiegervater und Schwiegersohn, und mehr als zwei Schwäger nicht zugelassen werden. In weiterem Grade verwandte Personen sind nur ausgeschlossen, wenn bereits fünf Personen im Gerichts-Collegio sitzen, die ihnen bis in den dritten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verwandt sind. Dieselben Vorschriften gelten auch für das Niedergericht, nur dürfen in demselben auch keine Schwäger sitzen. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 10. Die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 5 schließt als Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts aus: die mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellations-Gerichts bis zum vierten Grade einschließlich Verwandten oder Verschwägerten, ferner den Ehemann der Stiefmutter, den Stiefsohn der Ehefrau, den Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn und Frauen-Schwester-Mann eines derselben, und bestimmt zugleich, daß bei diesen ausschließlichen Verwandtschafts-Graden die halbe Geburt der vollen gleich geachtet werden solle. Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen. Tritt ein stimmführendes Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts, nach seiner Ernennung, durch Heirath zu einem andern stimmführenden Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

Die Mitglieder sämmtlicher Gerichte, mit Ausnahme der Herren des Raths und der Mitglieder des Collegii der Oberalten, werden als solche vor dem Rathe (die des Ober-Appellations-Gerichts vor einer Commission der vier Senate) beeidigt. Die Rechtsgelehrten unter ihnen, die respectiven Actuare (den actuarius substitutus bei den Präturen allein ausgenommen) mit eingeschlossen, nehmen, so fern sie lebenslänglich angestellt sind, die Verzichtung auf alle Advocatur in hiesigen Gerichten, die dem Amtsgerichte nur auf vier Jahre beigegebenen, die Entsagung der Praxis in allen, während ihrer Amtsführung der Competenz dieses Gerichts unterliegenden, contentiösen Aemtersachen, in ihren Amtseid. Die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts dürfen überdies kein Rechtsgutachten ertheilen, keine Vollmachten übernehmen, kein Nebenamt bekleiden, und Vormundschaften und Curatelen nur für Frauen und Kinder der Mitglieder des Gerichts, und überdies nur für solche Personen annehmen, die ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden stimmen können. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 14. Handelsgerichts-Ordnung Art. 1. u. 2. Revidirtes Aemter-Reglement § 190. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 9 u. 12.

Die Zahl der Instanzen betreffend, finden deren bei uns in Criminalsachen, so fern sie zum fiscalischen Proceß verwiesen werden, — mit einziger Ausnahme der unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat als solchen, rücksichtlich deren, der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 40 zufolge, dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht gestattet ist — zwei, und zwar nothwendig statt, indem in selbigen, wie bereits oben S. 271 bemerkt worden, stets pro confirmanda sententia von den niedergerichtlichen Erkenntnissen an das Obergericht, oder, dem Hauptreceß Art. 1 zufolge, an das dort verfügte extraordinaire Gericht, appellirt werden muß. Für

Civilsachen bestehen, wie jetzt in Gemäßheit der Deutschen Bundes-Acte Art. 12 in ganz Deutschland, in der Regel drei Instanzen.*) Als allgemeine Ausnahme (hinsichtlich des Amts und Städtchens Bergedorf indessen, zufolge des § 13 der Verordnung vom Juli 1820, beschränkt auf diejenigen Sachen, welche nicht 500 ℳ Capital oder 25 ℳ jährlicher Einkünfte betragen) gilt jedoch, daß, so fern zwei conforme Urtheile ergangen, kein weiteres Rechtsmittel verstattet wird. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 48 u. 49. Handelsgerichts-Ordnung Art. 39. Appellabilitäts-Verordnung § 4. Vormundschafts-Ordnung Art. 107. General-Aemter-Reglement § 202. Außerdem treten, zufolge Verordnung vom 21. Mai 1802 § 13 und Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 6 u. 10, folgende specielle Ausnahmen ein, wo nur restitutio coram eodem judice, ohne weitere Appellation stattfindet:

1. In Injuriensachen, die vor der Stadt-Prätur durchgehandelt worden.
2. In den Lohnforderungssachen gemeiner Hausbedienten.
3. In allen Sachen, wo die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von Ct. ℳ 60 nicht übersteigt.

Desgleichen ist, in Gemäßheit der Vormundschafts-Ordnung Art. 109, gegen vom Obergericht in erster Instanz erlassene Decrete und Verfügungen, in den beiden Fällen, wenn der elterliche und vormundschaftliche Consens in Eingehung einer Ehe eines Unmündigen supplirt, oder dessen Supplirung verweigert, und wenn Jemand als prodigus oder mente captus

*) In Sachen, wo die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Bco. ℳ 500 oder Crt. ℳ 625 nicht übersteigt, vertritt, wie bei den betreffenden Gerichten näher bemerkt werden wird, beim Niedergericht, Handelsgericht und Obergericht, die Restitutions-Instanz respective die Stelle der zweiten und dritten Instanz.

unter Curatel gesetzt, oder die Aufhebung einer solchen Curatel abgeschlagen worden, nur die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht zuläßig. *)

Die Execution der Erkenntnisse sämmtlicher Instanzen geschieht in der Stadt durch den Prätor, in den Vorstädten durch die Patrone, im Landgebiete durch die competenten Land-Behörden. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 34 u. 50. Handelsgerichts-Ordnung Art. 34. Das Verfahren bei Pfändungen und Aussetzungen ist durch die desfallsige Instruction für die mit diesen beauftragten Prätur-Officianten vom 2. Januar 1828 geordnet.

Arrestbefehle gehören zur Competenz derjenigen Gerichts-Behörde, deren Competenz die Sache, in welcher sie verhängt werden sollen, unterliegt. Hat jedoch in Fällen, wo dies bei Erkennung des Befehls nicht sogleich auszumitteln ist, eine Gerichts-Behörde einen Arrestbefehl erlaubt, so bleibt dieser jedenfalls bei Würden, und muß die Sache, sobald sich die Incompetenz offenbart, an die competente Behörde verwiesen werden. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 27.

Die Erkennung der Proclame und Edictal-Ladungen, deren Nachsuchung und Bekanntmachung neuerdings durch einen

---

*) Die reinen Ehescheidungssachen, welche zufolge der Appellabilitäts-Verordnung § 1, in so weit dabei nicht über einen privatrechtlichen Punkt gestritten wird, als Consistorialsachen nicht an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden können, sind diesen Ausnahmefällen nicht beizuzählen; indem, der Praxis nach, in Gemäßheit des § 5 b. eod. auch hinsichtlich dieser das beim Obergericht zu interponirende remedium restitutionis in integrum, tanquam remedium ordinarium, für zuläßig erachtet wird. So ward namentlich in Sachen Leffmann wider Leffmann, wo das Obergericht die Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen, dem Beklagten, der dagegen die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht einlegte, diese am 11. Juni 1830 abgeschlagen, dagegen aber jenes remedium restitutionis ausdrücklich vorbehalten.

niedergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 16. December 1839 normirt ist, liegt in der Stadt, den Vorstädten und dem privativen Landgebiete — in letzterem jedoch, so wie in den Vorstädten, unter Concurrenz respective der vorstädtischen Patrone und der Land-Behörden — dem Niedergerichte, im Amte und Städtchen Bergedorf dem Amts-Verwalter ob. Wenn aber durch die geschehenen Professionen solche Verhandlungen entstehen, welche zur Competenz anderer Gerichts-Behörden gehören, so werden selbige stets an diese verwiesen. Verordnung in Betreff des von den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 19 u. 20. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 28. — Das sichere Geleit in criminalibus und vor auswärtiger Schuldforderung steht zunächst dem Rathe zu; ist aber eine Criminalsache im Niedergerichte bereits introducirt, so kann auch das Niedergericht darauf erkennen. Hauptreceß Art. V. sub 1.

Innerhalb der Stadt steht die Bestellung der Geschlechts-Curatoren altherkömmlich den präsidirenden Bürgermeistern zu, die Ausübung der sonstigen Ober-Vormundschaft aber, und somit die Bestellung und Entlassung der Vormünder und Vormundschafts-Assistenten, so wie, respective unter Mitzuziehung des Obergerichts, die Anordnung der Curatelen über Abwesende und Verschollene, über Verschwender, Gemüthskranke und denselben ähnliche Personen, der durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Juli 1831 errichteten Vormundschafts-Deputation. Hievon abgesehen, unterliegen alle Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — so fern sie nicht unmittelbar Handelsgeschäfte betreffen, als Verklarungen und die Entgegennahme, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 15. October 1835 erforderlicher, Anzeigen bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handels-Societäten, Firmen, anonymen Gesellschaften und Procuren, welche dem Handelsgerichte zugewiesen sind — innerhalb der Stadt der Competenz des Obergerichts, in den

Vorstädten und dem Landgebiete aber, und zwar einschließlich der obervormundschaftlichen Functionen, respective den Patronen der Vorstädte und den competenten Land-Behörden. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 28 u. 30. Vormundschafts-Ordnung Art. 64—69.

Das Hypothekenwesen ist seit ältester Zeit in der Stadt dem Rathe,*) in den Vorstädten und dem Landgebiete den Patronen der Vorstädte und den respectiven Land-Behörden untergeordnet. Die Führung der Hypothekenbücher lag in der Stadt und der Vorstadt St. Pauli, mit Inbegriff der früher zur Landherrenschaft des Hamburger Berges gehörenden Districte, bis auf die neueste Zeit den Secretarien des Raths ob; durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1843 ward die künftige Trennung derselben von dem Secretariate des Raths ausgesprochen und interimistisch die Anstellung eines zu beeidigenden provisorischen Hypothek-Beamten, zur Mitwahrnehmung der Geschäfte auf der Schreiberei, statt des Protonotars, beliebt, welchem, unter angemessener Cautions-Bestellung und unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung, ein Gehalt von Crt. ℳ 500 monatlich beigelegt ist, wogegen sämmtliche von demselben zu erhebende Gebühren der Staatscasse abzuliefern sind. In der Vorstadt St. Georg und in den Landherrenschaften der Geest- und Marschlande ist die Hypotheken-Verwaltung dem Land-Actuar, im Amte Ritzebüttel dem Amts- und Gerichts-Actuar daselbst, in den Vierlanden und Geesthacht dem Amtsschreiber in Bergedorf, und im Städtchen Bergedorf dem dortigen Bürgermeister übertragen. Eine sehr specielle Darstellung der bisherigen Buchführung, sowohl in dem städtischen Hypotheken-Bureau, als in der Landstube, so wie eine

*) Die Nothwendigkeit der Verlassung städtischer Grnndstücke vor dem ganzen Rathe ist bereits in dem Stadtrechte von 1270 I. 6 ausgesprochen. — Das städtische Hypothekenwesen betreffende Ligitimationsfragen unterliegen, der jetzigen Observanz nach, der Entscheidung des Obergerichts.

Darlegung der Eigenthümlichkeiten des Hamburgischen Hypothekenwesens im Vergleiche zu den Hypotheken-Einrichtungen anderer Staaten, findet sich in den Neuen Hamburgischen Blättern Jahrgang 1844, No. 1—4. Der Entwurf einer, bereits seit einer langen Reihe von Jahren vorbereiteten, durchgängig neuen Regulirung des gesammten Hypothekenwesens der Stadt und des privativen Gebiets, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, Erbgesessener Bürgerschaft am 1. Juni 1843 vorgelegt, ward von dieser nicht genehmigt, vielmehr der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Gegenstand zuvor einer weitern Prüfung durch eine von und aus Erbgesessener Bürgerschaft zu erwählende Commission zu unterziehen sey. Der Rath ging auf diesen Wunsch ein. Im Rath- und Bürger-Convente vom 14. December desselben Jahres wurden zu diesem Behufe acht Mitglieder der Bürgerschaft (drei Rechtsgelehrte und fünf sonstige Bürger, erstere aus und von der gesammten Bürgerschaft, letztere aus den Kirchspielen, und zwar einer von jedem Kirchspiel) zu jener Commission erwählt und zur Betreibung der desfalls einzuleitenden Verhandlungen mit dem Rathe von diesem drei seiner Mitglieder deputirt.

Die einzelnen hiesigen Justiz-Behörden wurden früher in sogenannte gerichtliche und außergerichtliche eingetheilt, und zwar galten als außergerichtliche: der Rath, so fern Rechtsstreitigkeiten, zur Bewirkung gütlicher Auseinandersetzung, in Gemäßheit des Stadtrechts von 1605 I. 1. 10 sofort an diesen gebracht wurden, die präsidirenden Bürgermeister, die Prätoren, die Land-Behörden, der Wasserschout und die Schiffer-Alten. Sie unterschieden sich von den gerichtlichen (dem Niedergerichte, Admiralitätsgerichte, Amtsgerichte und Obergerichte) durch ein mehr summarisches Verfahren, und waren angeordnet, um den streitenden Partheien die Möglichkeit zu eröffnen, dem schwerfälligen Gange und der Kostbarkeit des gerichtlichen Processes zu entgehen. Zur Competenz des Raths, als außergerichtlicher Behörde erster und letzter Instanz, gehören jetzt nur noch, in Gemäßheit der Handelsgerichts-Ordnung

Art. 18, die Fallissemente, welche bei demselben bereits vor der Installation des Handelsgerichts anhängig waren, desgleichen, der Observanz nach, die sogenannten außergerichtlichen Criminalsachen. Die präsidirenden Bürgermeister fungiren, zufolge der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz=Behörden vom 29. December 1815, überall nicht mehr als richterliche Behörden; altherkömmlich bestellen sie indessen nach wie vor die Geschlechts=Curatoren innerhalb der Stadt, und erlassen auf Antrag der hypothekarischen Gläubiger Befehle zur Deponirung von Miethegeldern,*) welche demnächst durch ihre Hausdiener unter jene repartirt werden. Die richterliche Competenz der Stadt=Prätoren und Land=Behörden, welche früher, abgesehen von einigen, ohne Rücksicht auf deren Belauf, ihrer Cognition unterworfenen Sachen, sich nur auf Forderungen erstreckte, die nicht über 45 ℳ (später, zufolge der Verordnung vom 21. Mai 1802, nicht über 200 ℳ) hinausgingen, ward seit 1815, mit einziger Ausnahme von Handelssachen, die ausschließlich dem Handelsgericht zugewiesen wurden, auf alle Sachen ausgedehnt, in denen die Hauptsumme der Klage den Belauf oder Werth von 400 ℳ Bco. oder 500 ℳ Crt. nicht übersteigt. Die Competenz des Wasserschouts und der Schiffer=Alten in Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk ist freilich in der Handelsgerichts=Ordnung Art. 12 noch ausdrücklich anerkannt, jedoch werden Streitigkeiten der Art in der Regel vor das Handelsgericht gebracht. Somit besteht also keine dieser Behörden mehr in ihrer alten Gestalt. Daneben ist das Verfahren vor dem Handelsgerichte, dem Amtsgerichte, dem Obergerichte und theilweise selbst dem Niedergerichte,

---

*) Diese Befugniß ist ausdrücklich sanctionirt durch den Bürgerschluß vom 22. Januar 1705, welchem der Rath demnächst beitrat:
"Wegen Aussetzung aus den gemietheten Häusern und Bringung der Hauer auf der Herren Bürgermeister und Gerichts=Verwalter Diele, läßt es die Erbgesessene Bürgerschafft bey der uralten Gewohnheit, daß solches durch die Herren Bürgermeister und Herren Gerichts=Verwalter, nach genugsamer Untersuchung der Sachen, geschehen könne."

jetzt summarischer, als das frühere außergerichtliche Verfahren, wenigstens vor dem Rathe,*) war. Hat nun jene Eintheilung dennoch fortwährend allerdings in so fern eine practische Bedeutung, als vor den jetzt einzig noch bestehenden sogenannten außergerichtlichen Behörden, den Stadt-Prätoren, den Patronen der Vorstädte und den Land-Behörden, verhandelte Sachen, in zweiter Instanz nicht auf dem Wege der Appellation, sondern supplicando,**) ohne Vermittelung der Procuratoren***) an das Obergericht gelangen, dieses auch in solchen Sachen nicht erkennt, sondern decretirt, welche Decrete demnächst nicht publicirt, sondern den Partheien insinuirt werden; so tritt dagegen ein ähnliches Verfahren auch bei Vormundschaftssachen, bei Aemtersachen, bei Dienstvergehungssachen der Mitglieder des Bürger-Militairs,

*) Eine ausführliche Darstellung desselben findet sich in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 257—314.

**) Hinsichtlich dieses hier üblichen Rechtsmittels der Supplication bemerkt das Ober-Appellations-Gericht in seinen Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 11. Februar 1834 in Sachen Buse wider Drem. Kleinwort subst. nom.: "Zwar soll nach gemeinem Rechte die Appellation ein devolutives, die Supplication aber ein nicht devolutives Rechtsmittel seyn (Authent. Quae supplicatio. Cod. de precibus imperatori offer. Deputations-Abschied von 1600 § 16. Reichshofraths-Ordnung von 1654 Tit. V. § 7. J. P. O. Art. 5. § 54. Wahlcapitulation Art. 16 § 16), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Supplication auch in Hamburg ursprünglich als ein solches nicht devolutives Rechtsmittel betrachtet worden sey, so lange noch die sogenannte Extrajudicial-Jurisdiction der Prätoren, Landherren und des Amtmanns zu Ritzebüttel nur als eine vom Senate ausgegangene jurisdictio mandata angesehen werden durfte; allein dieses Verhältniß hat jedenfalls durch die Einsetzung eines vom Senate als höchste Gerichts-Behörde getrennten Obergerichts aufgehört, so daß das jetzt in Hamburg bestehende Rechtsmittel der Supplication sich in der That nur durch seine mehr summarischen Formen von der Appellation im eigentlichen Sinn unterscheidet."

***) Schon der Receß von 1458 Art. 22 (wörtlich wiederholt im Receß von 1483 Art. 28 und von 1529 Art. 12) verfügt:

"Szo schal nen vorsprake na dussem dage yennyge sake vordeghedyngen vor dem Rade, uthgescheden ordell de uthe deme nedderften rechte vor den Raedt geschulden werden."

so wie, wenn Verfügungen, welche der Präses des Niedergerichts als solcher erläßt, angefochten werden, ein, und reicht daher auch dieses nicht hin, die Dielensachen ausschließlich als außergerichtliche zu bezeichnen.

Die folgende, sich fast von selbst darbietende Eintheilung möchte dagegen, schon aus diesem Grunde, die anschaulichste Uebersicht gewähren. Daß die Vormundschafts-Deputation mit unter den richterlichen Behörden, so wie demnächst die Notare unter den, den Partheien vom Staate beigegebenen Nebenpersonen aufgeführt sind, dürfte darin seine Entschuldigung finden, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit im Uebrigen fast ausschließlich richterlichen Behörden zugewiesen ist, eine eigne Rubrik für die freiwillige Gerichtsbarkeit also nothwendig eine wiederholte Aufführung dieser letzteren veranlaßt haben würde. Dagegen sind weder der Rath, noch die präsidirenden Bürgermeister, als richterliche Behörden abgesondert aufgeführt, da letztere, wie bereits oben erwähnt, durch die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 ihrer richterlichen Functionen entledigt, nur noch im Besitze eines, keine causae cognitio voraussetzenden Theils der freiwilligen Gerichtsbarkeit verblieben sind; ersterer aber seit 1815, abgesehen von den, vor der Installation des Handelsgerichts anhängig gewesenen Fallitsachen, und den sogenannten außergerichtlichen Criminalsachen, als (sowohl gerichtliche als außergerichtliche) Justiz-Behörde erster Instanz überall nicht mehr, als Gerichts-Behörde respective zweiter und dritter Instanz aber nur noch in Criminalsachen, in Dienstvergehungssachen der Mitglieder des Bürger-Militairs, in den, oben S. 275 aufgeführten, besondern Deputationen zugewiesenen Polizeisachen, und in Aemterstreitigkeiten dasteht, wogegen als regelmäßiges Gericht zweiter Instanz das Obergericht an dessen Stelle getreten ist. — Die, für den Fall, daß das Obergericht contra jus statutarium in thesi gesprochen, angeordneten Recurs-Behörden, so wie das im Hauptreceß Art. 1

verfügte (bisher nie in Anwendung gekommene) extraordinaire Gericht, sind bereits oben Cap. 2. S. 116 flg. und Cap. 3. S. 222 flg. näher erörtert. Die, für die Dienstvergehen des Bürger-Militairs, des Contingents und der Garnison bestehenden, festen, oder respective für jeden einzelnen Contraventionsfall niederzusetzenden Kriegsgerichte, so wie die, im Dienst-Reglement des Bürger-Militairs verfügte Commission zur Untersuchung und Entscheidung von streitigen Fällen zwischen Mitgliedern des Bürger-Militairs, während sie im Dienst sind, und Andern, die entweder überall nicht zum Bürger-Militair gehören, oder doch zur Zeit des streitigen Vorgangs nicht im Dienste waren, sind, in Berücksichtigung ihres inneren Zusammenhanges mit den Militair-Behörden, unten bei diesen, desgleichen, aus dem nemlichen Grunde, die richterlichen Functionen des ältesten Polizeiherrn und der ihm beigegebenen Criminal-Actuare, im nächsten Capitel bei der allgemeinen Polizei-Behörde aufgeführt.

A. Generelle Justiz-Behörden.

1. Generelles Gericht erster Instanz:

Niedergericht.

Seiner ursprünglichen Bedeutung nach war dieses Gericht — dessen jetzige Benennung sich zuerst in der Ueberschrift des zweiten Stückes des Stadtrechtes von 1497: "Van schickinge unde vorderinge des nedder sten gherichtes," findet, in den ältern Stadtrechten heißt es schlechthin "Richte" — das, unter Vorsitz des gräflichen Vogts abgehaltene Echtding. Schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war dieser Vorsitz aber auf die, aus der Mitte des Raths demselben beigegebenen "Richteherren" übergegangen. Stadtrecht von 1270 IX. 30:

"De ratmanne de vor rechte sittet, sittet dar bi ereme eede, dat se dat bewaren, dat eneme jewelken manne recht sche, it si van schult, it si van slegen ofte van welken stucken dat si, armen unde ryken, vrunden unde vromeden algelik. Se scholen ok bewaren, dat de voghet neneme manne ungelik do ofte unrecht, unde nemende vare ofte vorsnelle, by ereme eede."

Durch diese Unterordnung sank der Gerichts-Vogt allmählig zum Gerichts-Officianten ("sonderlich tho Execution der uthgesprakenOrdel van uns gesettet und besoldet." Ordeninge des Neddersten Gerichtes von 1560 II. 3. Stadtrecht von 1605 I. 4. 3) herab, in welcher Eigenschaft er noch bis zur Französischen Zeit fungirte.

Gleichwie früher der gräfliche Vogt, führten die Richteherren nur die Direction; ihnen lag ob, "gude achtinge unde upsicht tho hebben, dat de Denere des Rechten ehre Ampt getruwelich leisten," sie instruirten den Proceß:

"Wat saken in dat Gerichte kamen, schölen de Richteheren der Parthien andragen flitich anhören, und der saken gestalt und warheit mit vullenkamener vorhöringe erkunden. —— Und so Tuchnissen buten Gerichte tho vorhören, schölen alle tidt beyde Richteheren darby syn, darmede alle Hendel desto mehr geloven und ansehent hebben muegen."

hatten aber keine Stimme bei der Entscheidung, welche lediglich den "Dingleuten" zustand. Stadtrecht von 1270 a. a. O. Ordeninge des Nedddersten Gerichtes von 1560 I. 1 u. 2. Stadtrecht von 1605 I. 3. 2 u. 5; I. 6. 1. Gerichts-Ordnung von 1622 und 1645 I. 1. Erachteten sie indessen die Findung nicht dem Stadtrechte gemäß, so waren sie nach den Stadtrechten von 1292 B. IX. und von 1497 B. VI:

"De voghet ne mach och nen ordel aleine biseelden, dhat dhe cleghere unde dhe antwort beyde stede holdet. Itd ne si also, dat dhe raetmanne, dhe bi dheme voghede sittet, des tho rade werdet myt dheme voghede, dhat se it op dat hus ten willet. Dhat moten se wol don ene warve, unde nicht mer."

für den Fall, daß beide Partheien sich dabei beruhigten, befugt, dasselbe "up dat hus vor dem Rade" zu beschelten.

Die Dingleute waren bis zum Jahre 1622 keine fest bestimmte Personen, noch findet sich bis dahin irgend eine Vorschrift über die erforderliche Anzahl derselben, sondern der Vogt rief die "vor dem Gerichte aufwartenden" Bürger,*) zunächst aber die "Vorspraken" (gerichtlichen Procuratoren), "bei Poen, drei Pfund unnachlässig zu bezahlen," in die Findung. Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 IV. 2 u. 3, und insbesondere das, in dieser Gerichts-Ordnung enthaltene Eides-

*) Die Worte des Stadtrechts von 1605 I. 6. 2: "wann sie vor oder in dem Gerichte aufwarten," scheinen darauf hinzudeuten, daß bei jeder Sitzung des Gerichts eine gewisse Anzahl Bürger gegenwärtig seyn mußte, aus welcher der Vogt für jede einzelne Sache die Dingleute auswählte. Die näheren, demnächst größtentheils wörtlich in das Stadtrecht von 1605 I. 6. 3 hinübergenommenen Bestimmungen der Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 IV. 2 gehen dahin:

"Oft ock ener in jeniger saken thovorn gedenet hadde, schal he, wanner darinne erkandt werdt, der Vindinge sick entholden. De Börgere, so in de Vindinge geropen, schölen vorerst ernstlick in gemein vormanet werden, so jeniger dar manck, de den Parten mit mageschop efte schwagerschop vorwant, edder de gelieckmetige sake hedde, dat de sulvige afftrede. Unde so jemandes, de dermalen einem Parte vorwandt edder gelieckmetige sake hedde, sick sulvest uth sodaner gemeinen vormanige nicht worde schliecken, den schölen de Richteheren edder Dinglude namkundig afftowisende macht hebben, darmede allerley verdechticheit so derhalven entstahn konde, muege nhabliven."

Daß das Institut der "Dingleute" seiner ursprünglichen Bedeutung nach bereits in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts durchaus veraltet war, und man schon damals keinen klaren Begriff mehr über dasselbe hatte, ergeben die im Stadtarchive uns erhaltenen eigenhändigen Notizen des Syndicus Wilh. Möller zu dem Entwurf der Ordeninge des Nedderſten Gerichts von 1560, in welchen er sich namentlich bemerkt: "Bericht zu empfangen, welches die Dingleute seyn und wie es damit gelegen." Zugleich bemerkt er sich freilich auch hinsichtlich des Gerichtsvogts: "Ob der Vogt sol syne by der Zeugen-Verhörung?" "Item ob der Vogt den vierten oder dritten Theil haben sol?" Ferner: "Notandum: In dem Stadtbocke wirt der Vogt ohuer die Richtheren gesetzet, hic autem contrarium — et videtur latior olim fuisse ejus potestas."

Formular der "Dinglude und Vorspraken." Stadtrecht von 1605 I. 6. 2 u. 3.

Stehende Deputirte Erbgesessener Bürgerschaft für das Niedergericht "anstatt der vorigen eingeforderten Dinge-Leute" wurden, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 6. December 1621, zuerst in der Gerichts-Ordnung von 1622 I. 1 u. 2 dahin angeordnet:

"Das Niedergericht sollen besitzen die pro tempore zween Herren des Gerichtes, und die von E. E. Rahte aus der Bürgerschafft elegirte acht Personen, derogestalt, daß die Herren des Gerichtes die Direction führen, die deputirte Bürger aber, sobald eine jede Sache ordentlich vorgetragen, in die Findung gehen, und nach dieser Stadt Statuten, Recessen und was sie den Rechten gemäß befinden, nach ihren deswegen geleisteten Eiden urtheilen sollen."

"Von diesen deputirten Bürgern sollen jährlich vier abgehen, und alsobald andere vier qualificirte Bürger an dero Statt von E. E. Rahte aus denen ihnen von den Oberalten und acht Männern *) nominirten acht Bürgern erwählet, und also solches jährlich continuiret werden."

*) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks "acht Männer" erhob sich, wie Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 60 bemerkt, im Jahre 1644 ein Zweifel, indem die Deputirten des Niedergerichts jenen auf sich beziehen wollten. Die Oberalten beseitigten diesen Zweifel unter dem 26. Februar jenes Jahres durch folgende Erklärung:

"— — so haben die Oberalten diesen Punkt nach Nothdurft erwogen, und befinden nun sowohl aus dem Buchstaben des angezogenen Articuls, als auch aus der langjährigen Observanz und andern Umbständen, daß den Achtmännern auf der Cämmerey, nebst ihnen, den Oberalten, die Präsentation, so weit dieselbe dem Rahte zu der Wahl geschieht, competire und zustehe. Im Uebrigen aber erklären sich die Oberalten und der Cämmerey Achtmänner dahin, daß sie es allerwege bey den Personen, so die Deputirte des Niedergerichts schriftlich nominiren und übergeben werden, allerdings unverändert, ohne Hinzusetzung anderer Persohnen Nahmen, lassen, und aus solchen nominirten Persohnen allewege die Hälfte Senatui zur Wahl präsen-

Daß Rechtsgelehrte, wenn auch nicht von der Wahl zu diesen deputirten Bürgern ausgeschlossen, doch jedenfalls nicht nothwendig, oder auch nur vorzugsweise, zu derselben zugezogen werden sollten, ergiebt die Gerichts-Ordnung von 1622 I. 5 (wörtlich übergegangen in die Gerichts-Ordnung von 1645 I. 6):

"Da auch gemeldte deputirte Bürger der Herren des Gerichts Advis oder rahtliches Bedencken begehren würden, muegen gemeldte Herren ihnen solches wohl ertheilen. Wie nicht weniger ihnen erlaubet, einen oder zwey Procuratoren von den Gerichtsherren zu erbitten, die mit ihnen in die Findung gehen, auch wo es begehret würde, dieselbe Findung einbringen."

Bereits im Jahre 1624 fuhrte indessen das Bedürfniß die Wahl eines graduirten Rechtsgelehrten herbei, welchem demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. September 1649 noch ein zweiter beigefügt ward.

Ein Gerichtschreiber war den Richteherren, wie bereits oben S. 256 bemerkt worden, ausweise des Stadtrechts von 1292 B. VIII. schon im dreizehnten Jahrhunderte beigegeben, jedoch nur zu dem Zwecke, die Brüche zu verzeichnen. Erst die Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 III. 1 verfügt: "dusser schal hebben syn Prothocoll, darin flitich und truwlich antekenen alles wat im Gerichte gehandelt werdt."

Schon unseren älteren Stadtrechten zufolge war dieses Gericht nicht das allgemeine Gericht erster Instanz. Die Stadtrechte von 1292 B. V. und von 1497 B. XI. verfügen ausdrücklich:

"So welc vorsprake komet op dat hus vor den raet, unde kundeghet welke sake, dhe dair horet vor richte to handelene, dat scal he beteren mit VI den.

---

tiren wollen, solchergestalt, daß, wenn 1, 2, 3, 4 oder 5 Persohnen bei dem Niedergericht sollen erwählet werden, die Verordnete desselbigen Gerichts respective 4, 8, 12, 16 und 20 den Oberalten und Achtmännern schriftlich nominiren muegen, welche dann aus den also nominirten Persohnen den halben Theil E. E. Rahte, die Wahl daraus zu thun, präsentiren wollen."

und die Stadtrechte von 1270 VII. 3, von 1292 C. XVIII. und von 1497 H. X. besagen namentlich:

"So wat schult vor deme gantzen rade bekant wert, unde an der stad schultbock gescreven wert, dar ne geit nen tuch enboven. So wan he over gelt, so schal he sik vor deme rade los schelden laten unde uth scryven laten; unde ne worde deme manne nicht gegulden to syneme daghe, he ne darf nicht claghen vor rechte, sunder vor deme rade. Unde de rad schal ene wisen an syn erve, ofte he nen ander pand ne hevet; unde dat schal he holden dree wekene unde darna vorkopen."

In allen Sachen, worin das Niedergericht erkannt, bildete demnächst der Rath, zufolge Stadtrecht von 1270 VI. 10, von 1292 G. IX, von 1497 A. XX:

"Weert een ordel vor rechte vunden, unde wil dat jenich man wedderspreken, dat ne deit nicht, he ne beschelde dat ordel uppe dat hus vor den rad."

das zweiter, und zugleich, in Gemäßheit des Privilegii der Holsteinischen Grafen von 1292, zufolge Stadtrechts von 1270 VI. 30, von 1292 G. XXV. und von 1497 A. XXIII:

"So wan een ordel van deme huse sant wert van den ratmannen vor rechte, deme dat ordel nicht behaget, de mot it wol wedder teen in dat bock ene warve, unde of nicht mer; unde he schal to deme negesten dinge, alse de rad uppe deme hus is, dat bock lesen laten, unde bewisen eyn recht ordel. Unde ne deit he des nicht, dat ordel, dat vore vunden was van deme rade, schal stete wesen; it ne do eme not. Unde de not schal he benomen, unde uppe den hilgen holden. Unde tut hes dar enboven ander werve in dat bock, he schal it beteren jewelkem ratmanne, de des jares in deme rade is, mit IIII schillingen. Unde des ne schal me nicht laten; unde dat ordel schal jummer stede wesen."

das dritter (in Sachen, in denen er selbst gesprochen, das zweiter) und letzter Instanz.

Der Receß von 1529 Art. 11 beschränkte die Competenz des Niedergerichts dahin:

"In saken baven tein mark dragende schal eyn borger dem andern plichtich syn vor dem Rade to anthwordende."

Dem Stadtrecht von 1605 I. 12. 1 zufolge gehören vor das Niedergericht nur:

"alle peinliche Sachen, die Leib- und Lebensstrafe, Verweisung und Verfestung auf sich tragen, Injurien, Schelt- und Schmähworte, Schlagen und Verwundung, auch Geldbuße, wenn peinlich angeklaget wird, dann auch Civilsachen, belangend die Rente, Hauer, Erb und Eigen, derselben Verfolgung, Dabelspiel, Kummer und Arrest, so auf Güter in der Stadt oder derselbigen Gebiete erlanget, Irrungen, die sich wegen der Gebäude in und vor der Stadt zutragen, und insgemein alle Sachen, davon die Hauptklage sich nicht über Hundert Mark Lubisch erstrecket."

Im Uebrigen aber verordnet es I. 38. 1:

"In allen Sachen, die nicht peinlich sind, oder die sonst, ihrer Art und Eigenschaft nach, in erster Instanz an das Niedergericht nicht gehören, als dieselben hieroben sub Tit. 12 specificiret sind, ist ein jeder, er sey Bürger, Einwohner oder Fremder, in Fällen, da er allhier Ding-pflichtig, vor dem Rathe dem Kläger im Rechte zu antworten schuldig."

In Folge Errichtung des Admiralitäts-Gerichts im Jahre 1622, und insbesondere der (durch das Bedürfniß einer rascheren Rechtspflege bedingten) allmählig mehr und mehr erweiterten Jurisdiction der vom Rathe delegirten Stadt-Prätoren und Land-Behörden, ward dessen Competenz später noch enger begrenzt. Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 226 flg.

Die, nach Wiederherstellung unserer freien Verfassung erfolgte, fast durchgängige Umgestaltung unserer Justiz-Behörden führte zunächst auch eine durchaus neue Organisation des Niedergerichts herbei.

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 3. August 1815 und der demgemäß am 29. December desselben Jahres publicirten Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte Art. 5—14, besteht dasselbe jetzt aus:

einem graduirten Präses,
zwei graduirten Richtern,
vier nicht graduirten Richtern,
einem Actuar,
einem Substituten desselben.

Zur Wahl des Präses und der Richter schlägt das Gericht, wie früher, bei jeder eintretenden Vacanz vier Personen durch Stimmenmehrheit dem Collegio der Oberalten und den Verordneten der Cämmerei vor. Diese proponiren aus den solchergestalt Vorgeschlagenen dem Rathe zu jeder Stelle zwei Subjecte, und aus diesen wählt der Rath durch Stimmenmehrheit. Die Aemter des Präses und der graduirten Richter sind permanent, die der vier übrigen Richter werden, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1840, publicirt am 21. December desselben Jahres, nur auf vier (früher, zufolge der Verordnung vom 29. December 1815, nur auf zwei) Jahre verwaltet, und zwar treten der Anciennität nach alle zwei Jahre zwei Richter aus. Bei außerordentlichen Vacanzen wird, wenn dieselben in der Zeit zwischen Petri und Weihnacht vorkommen, innerhalb vierzehn Tagen zur Wahl geschritten, wenn sie sich aber zwischen Weihnacht und Petri ereignen, die Wahl mit der gewöhnlichen auf Petri combinirt. Während ihres Richteramts sind die Richter von andern bürgerlichen Aemtern dispensirt. Das Honorar des Präses ward durch die Verordnung vom 29. December 1815 auf Crt.℘ 5000, das der beiden graduirten Richter auf Crt.℘ 4000 festgestellt, später durch den Rath- und Bürgerschluß vom 17. December 1840 jenes auf Crt.℘ 7000, das des älteren graduirten Richters auf Crt.℘ 6000, das des jüngeren auf Crt.℘ 5000 erhöht. — Der Actuar und dessen Substitut werden, in Gemäß-

heit eben jenes Rath- und Bürgerschlusses, vom Rathe aus einem von dem Niedergerichte aufzumachenden Aufsatze von drei Personen erwählt, und bleibt dem Rathe und ihnen, ohne weitere Anführung der Gründe, eine sechsmonatliche Kündigung vorbehalten. Beide müssen fünf und zwanzig Jahr alt und Rechtsgelehrte seyn. Sind sie graduirt, so sind sie zu Ehrenämtern wahlfähig. Das Jahrgehalt des Actuars beträgt Crt.₰ 4000, das des Actuarii substituti Crt.₰ 3500. Beide haben keine Sporteln zu genießen.*) — Zwei Kanzelisten und zwei Gerichtsboten sind dem Gerichte beigeordnet, welche, so wie die Actuare, durchaus keine Gebühren oder Sporteln**) irgend einer Art, dagegen aber zusammen ein jährliches Gehalt von Crt.₰ 6000 (der erste Kanzelist Crt.₰ 1800 und, so lange der jetzige erste Gerichtsbote als solcher in Function bleibt, der zweite Kanzelist Crt.₰ 1200, der erste Gerichtsbote Crt.₰ 2000 und der zweite Gerichtsbote Crt.₰ 1000) beziehen. Die Wahl und

*) Der Actuar des Niedergerichts — welcher früher, als die Prätoren noch den Vorsitz im Niedergericht führten, auch diesen als Actuar beigegeben war — ist verpflichtet, auch bei den Präturen zu fungiren, wenn der bei diesen angestellte Actuarius substitutus verhindert ist. — Desgleichen hat das Actuariat des Niedergerichts (in der Regel der bei demselben angestellte Actuarius substitutus) die ehemaligen Geschäfte des Gerichts-Actuars und des Gerichts-Vogts bei dem öffentlichen Verkauf der Immobilien zu besorgen, unter Ausdehnung des Bezirks dieser Geschäfte auf das gesammte vorstädtische und privative Land-Gebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, jedoch nur für den Fall, daß der Verkauf in der Stadt vorgenommen wird. Beschwerden, welche den abseiten des Actuariats zu beurtheilenden Legitimations-Punkt bei den öffentlichen Verkäufen betreffen, werden, als zu der jurisdictio voluntaria gehörig, bei dem Obergerichte angebracht, dessen Verfügungen das Actuariat zu befolgen hat, und zwar, sofern sie durch ein Decret ertheilt werden, nach bescheinigter Rechtskraft, sofern sie im Wege eines Commissorii ergehen, sofort.

**) Die am 8. März 1816 publicirte Taxe der von den Gerichtsboten zu erhebenden Gebühren, welche jetzt, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 17. December 1840 gemäß, der Cämmerei berechnet werden müssen, ist demnächst durch gerichtliche Bekanntmachung vom 10. April 1820 neu regulirt.

eine sechsmonatliche Kündigung dieser Beamten steht dem Gerichte zu; die Beeidigung derselben geschieht vor dem Rathe.

Dem Art. 29 eben jener Verordnung vom 29. December 1815 zufolge, jetzt das generelle Gericht erster Instanz für Stadt und Gebiet, mit einziger Ausnahme der Aemter Ritzebüttel und Bergedorf, sowohl in Civil= als Criminalsachen, wird seine Competenz als solches nur durch die, unten aufzuführenden, für specielle Classen von Sachen angeordneten Justiz=Behörden begrenzt. Namentlich unterliegen der Competenz desselben, in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 18. December 1839 und des demgemäß am 20. December desselben Jahres publicirten und später zufolge der Rath= und Bürgerschlüsse vom 14. März und 25. April 1844 revidirten und am 26. April desselben Jahres publicirten Expropriations=Gesetzes, *) auch alle Expropriations=Streitigkeiten.

Das Verfahren vor diesem Gerichte ist regulirt durch die Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz=Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 12—39, und in Betreff der Expropriations=Streitigkeiten, insbesondere durch das Expropriations=Gesetz vom 26. April 1844 § 18—38.

In den Audienzen, welche Montags und Freitags **) Mittags gehalten werden, führt der Präses, und wenn dieser verhindert ist, der älteste graduirte Richter, den Vorsitz; mit ihm wohnen zwei Richter, unter welchen ein graduirter seyn muß, denselben bei. — Angeordnete religiöse und allgemeine Feste, so wie die

*) Für die durch die Feuersbrunst vom 5.—8. Mai 1842 betroffenen Grundstücke ward in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 1. September 1842 ein specielles, am 9. September desselben Jahres publicirtes Expropriations=Gesetz erlassen, und in Gemäßheit desselben, behufs Feststellung der Entschädigungen für sämmtliche Expropriationen innerhalb der Brandstätte, ein eignes Schätzungs=Gericht niedergesetzt.

**) Früher, zufolge Notification vom 21. Februar 1816, Donnerstags. Die Verlegung der Audienz vom Donnerstag auf den Freitag ward vermöge gemeinen Bescheides des Niedergerichts vom 20. Juni 1816 verfügt.

Tage der Bürgerschaft, bewirken, wie bei allen anderen Gerichten, die Aussetzung der sonst darauf gefallenen Audienzen. Außerdem werden, zufolge des, in Gemäßheit der Verordnung in Betreff des vor den Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 65, am 17. Juni 1816 erlassenen, demnächst durch obergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 5. Februar 1838 theilweise modificirten, obergerichtlichen gemeinen Bescheides, die gewöhnlichen Audienzen des Niedergerichts, so wie des Handelsgerichts und Obergerichts, ausgesetzt:

1) von Petri bis Matthiä, als vom 22. bis zum 24. Februar einschließlich, in Schaltjahren bis zum 25. Februar einschließlich;
2) vom Donnerstage vor Ostern bis zum letzten Ostertage einschließlich;
3) vom 24. bis zum 31. December einschließlich;
4) in den Sommerferien, vom 17. Juli bis zum 13. August einschließlich.

Jedoch können, wie bei allen andern Gerichten, in allen Sachen, welche nicht zu den in processu ordinario zu verhandelnden gehören, sowohl zur Fortsetzung, als Einleitung derselben, außerordentliche Audienzen durch besonders erlaubte Citationen an allen Werktagen der Ferien gestattet werden, und darf, so fern solche verstattet, sich Niemand mit der Einrede der Ferien oder der Qualität der Sache entlegen, auf die erhaltene Vorladung in den Ferien zu erscheinen und zu handeln.

Zur Abgebung eines Erkenntnisses in Civilsachen ist die Gegenwart von fünf Mitgliedern des Gerichts hinlänglich.

Nothwendig erforderlich ist die Appellation pro confirmatione der Erkenntnisse dieser Gerichts-Behörde an das Obergericht, bei allen Erkenntnissen, wodurch eine Ehe quoad vinculum getrennt wird, bei allen Criminalsachen und, zufolge der Verordnung vom 15. October 1819 Art. 4, bei allen Todeserklärungen. Erachtet sich im Uebrigen eine Parthei durch eine niedergerichtliche Findung

beschwert, und übersteigt die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von Bco.ℳ 500 oder Crt.ℳ 625 (Appellabilitäts=Verordnung vom 7. Juli 1820 § 5. a. 1), so findet die Appellation an das Obergericht statt. In Sachen von geringerem Belauf kann nur das remedium restitutionis in integrum interponirt werden. *) In restitutorio wird ein anderer Referent ernannt, und die Stimme des ersten Referenten nicht mitgezählt. Ist in restitutorio reformatorisch erkannt, so wird, wenn die Gegenparthei sich nicht dabei beruhigen will, blos per recessum oralem intra decendium um Transmission der Acten an das Obergericht nachgesucht, und werden die Acten, wie sie liegen, an dasselbe gesandt, welches ohne weitere Verhandlungen in der Sache erkennt. Bei dessen Erkenntniß hat es sodann sein unabänderliches Bewenden.

2. Generelles Gericht zweiter Instanz: Obergericht.

Seit ältester Zeit, bis zur neuesten Umgestaltung unserer Justiz=Behörden im Jahre 1816, bildete der ganze Rath (in dieser Eigenschaft im Stadtrechte von 1605 zuerst als "Ober=

---

*) "Erscheint, vorkommenden Umständen nach, in einer und derselben Sache für die eine Parthei das remedium appellationis, für die andere nur das remedium restitutionis in integrum zuläßig, so hat, so fern von einer der streitenden Partheien Appellation eingelegt ist, das Gericht erster Instanz nicht über das von der andern Parthei eingelegte Restitutions=Gesuch zu erkennen, sondern das Erkenntniß dem Obergerichte, bei welchem die Sache einstweilen pendent geworden, zu überlassen. So namentlich vom Obergericht erkannt am 9. Januar 1829 in Sachen Schierholz wider Schnackenberg. — Ist in einem Falle, wo es zweifelhaft erscheint, ob Appellation oder nur das remedium restitutionis in integrum zu interponiren sey, erstere eingelegt und abgeschlagen, so pflegt dem Appellanten, wenn seine Beschwerde materiell einigermaaßen begründet erscheint, das remedium restitutionis in integrum vorbehalten zu bleiben. Arg. fr. 1. § 3 de appellat. (49. 1.) Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 Th. 1. S. 138.

Gericht" bezeichnet) das generelle Gericht zweiter Instanz. Stadtrecht von 1270 VI. 10, von 1292 G. VIII, von 1497 A. II. Ordeninge des Neddersten Gerichts von 1560 Tit. 23. Stadtrecht von 1605 I. 37. *) Den Recessen von 1529 Art. 10 und von 1603 Art. 6 zufolge, war in dessen gerichtlichen Sitzungen die Anwesenheit von wenigstens zwölf Rathsmitgliedern erforderlich.

Seiner jetzigen Organisation nach wurde dieses Gericht eingesetzt durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. August 1815 und die demzufolge am 29. December jenes Jahres erlassene Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte Art. 15 u. 30.

Es besteht aus

einem graduirten Bürgermeister, als Präses,
fünf graduirten und
fünf nicht graduirten Mitgliedern des Raths.

Zur Abgebung eines Erkenntnisses in Civilsachen ist jedoch die Gegenwart von sieben Mitgliedern des Gerichts hinlänglich. Bei gerichtlichen (der Observanz nach auch bei den sogenannten außergerichtlichen) Criminalsachen werden, wie früher, auch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Raths mit zugezogen.

Das Präsidium wechselt jährlich auf Petri, und wird sodann von einem der andern graduirten Bürgermeister wieder übernommen; von den übrigen Mitgliedern treten jährlich wenigstens

---

*) Bereits die, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 28. April 1620, zur Abstellung vieler Klagen und Gravamina der Bürgerschaft von dieser deputirten, vierzig Bürger beantragen in ihren (der, auf dem hiesigen Stadtarchiv befindlichen Handschrift der Ordeninge des Neddersten Gerichtes von 1560 anliegenden) Gravaminibus, daß künftig die gerichtlichen Sachen nicht mehr von dem ganzen Rathe, sondern von der Hälfte desselben tractiret werden mögen. Zugleich halten sie es für nöthig, daß die Syndici, "wie auch zween andere fürnehme, geschickte und in Gerichtssachen wohlgeübte Rechtsgelahrte, so aus Bürgerkindern, oder in Ermangelung derer, anderen Frembden, umb gebürliche Besoldung anzunehmen, dem Obergerichte stets abzuwarten," dieser Hälfte des Raths adjungirt und dazu beeidigt werden.

drei ab, die jedoch nach Verlauf eines Jahres wieder zurücktreten können. *)

Das Protocoll in den obergerichtlichen Audienzen führt der Protonotar, dem als Registratoren drei Kanzelisten des Raths beigegeben sind. Als Gerichtsbote fungirt der Herrenschenk, oder in dessen Ermangelung der Rathhausschließer.

Die Competenz des Obergerichts, als generellen Gerichts zweiter Instanz, erstreckt sich

1) mit einziger Ausnahme der Lohnforderungssachen gemeiner Hausbedienten und der auf den Dielen durchgehandelten Injuriensachen, auf alle Sachen, die auf den Dielen der Stadt-Prätoren, der Patrone der Vorstädte, der Landherren der Geest- und Marschlande, des Amtmanns zu Ritzebüttel und des Amts-Verwalters oder des Magistrats zu Bergedorf durchgehandelt, so fern die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Crt. ℳ 60, oder, bei von dem Amts-Verwalter oder dem Magistrat zu Bergedorf abgegebenen Erkenntnissen, den Werth von Crt. ℳ 30 übersteigt. Ver-

*) Erbgesessene Bürgerschaft hatte in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. Juli 1815 der beantragten neuen Organisation des Obergerichts nur unter der Bedingung ihre Mitgenehmigung ertheilt: "daß kein Mitglied des Obergerichts ununterbrochen länger, als drei Jahre hindurch im Obergericht verbleiben dürfe." Der Rath erklärte dagegen in seiner Replik am 3. August desselben Jahres: "Die Administration der Justiz ist, nach dem Hauptreceß, ein Reservat des Raths, so wie ihm auch das Jus supremae inspectionis über das ganze Justizwesen competirt. Kein Mitglied des Raths ist, nach der Verfassung, von der Theilnahme an den gerichtlichen Sessionen ausgeschlossen. E. E. Rath kann Sich bei der jetzt proponirten Einrichtung des Obergerichts nichts in Ansehung des Personals und dessen Nicht-Permanenz vorschreiben lassen. So wenig Er im Voraus festsetzen will, daß einzelne Mitglieder permanent im Obergerichte seyn sollen, als wovon Er weit entfernt ist, so darf er Sich doch die Einschränkung, daß kein Mitglied desselben darin permanent bleiben und nicht länger als drei Jahre darin ununterbrochen fungiren dürfe, nicht vorschreiben lassen." Erbgesessene Bürgerschaft desistirte hierauf von ihrem Monitum und genehmigte den fraglichen Art. 15 proponirtermaaßen.

ordnung vom 21. Mai 1802 § 13. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 6 u. 10. Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 § 5. Revidirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung des Amtes Bergedorf vom 9. und 14. Juni 1841 § 7 u. 9.

2) Auf alle Sachen, worin das Niedergericht oder Handelsgericht erkannt hat, sobald die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Bco. ℳ 500 oder Crt. ℳ 625 übersteigt. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 37 u. 40. Handelsgerichts-Ordnung Art. 36. Appellabilitäts-Verordnung § 5. In Expropriations-Sachen ohne Beschränkung in Betreff der Appellations-Summe. Expropriations-Gesetz vom 26. April 1844 § 36.

3) Auf alle, gegen Beschlüsse und Verfügungen der Vormundschafts-Deputation vorzubringenden Beschwerden. Vormundschafts-Ordnung Art. 106.

4) Auf alle gerichtlichen Criminalsachen.

Außerdem gehören zur ausschließlichen Competenz dieses Gerichts alle Untersuchungssachen (d. h. alle, ex officio zur Untersuchung zu verweisende, strafbare Handlungen, welche bei Verhandlung einer Civilsache zum Vorschein kommen, Handelsgerichts-Ordnung Art. 17 u. 18), alle sogenannten außergerichtlichen Criminalsachen, und, unter den bereits S. 287 aufgeführten Beschränkungen, alle Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt, namentlich auch, der Vormundschafts-Ordnung Art. 58, 64, 65, 66 u. 76 zufolge, die Ergänzung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses in Eingehung der Ehe eines Unmündigen, die Confirmation von Adoptionen, die Legitimation unehelicher Kinder, so fern diese nicht durch nachfolgende Ehe geschehen, die Volljährigkeits-Erklärungen und die (jedoch bei der Vormundschafts-Deputation nachzusuchende) Anordnung oder Auf-

hebung von Curatelen über Verschwender, Gemüthskranke und denselben ähnliche Personen, desgleichen, in Gemäßheit der Verordnung vom 21. December 1840 Art. 4, die Beseitigung der Beschwerden, welche den abseiten des Actuariats des Niedergerichts zu beurtheilenden Legitimations-Punkt bei öffentlichen Verkäufen der Immobilien betreffen, und, der Observanz nach, die Entscheidung aller, das Hypothekenwesen, so wie das Schulden-Administrationswesen betreffenden Legitimations-Fragen.

Das Verfahren vor diesem Gerichte ist geordnet durch die Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 40—56.

Die Audienzen desselben werden, zufolge Notification vom 21. Februar 1816, Montags und Freitags, Morgens um 9½ Uhr, gehalten. Ausgesetzt werden sie, in Gemäßheit der obergerichtlichen gemeinen Bescheide vom 17. Juni 1816 und 5. Februar 1838, außer an den oben bei dem Niedergericht bemerkten Ferientagen, auch an den Tagen der Rathswahlen, und den beiden, den vierwöchentlichen Sommerferien zunächst folgenden Montagen. Während der Sommerferien hält das Obergericht regelmäßig am Freitag Audienz, und ist es der Beurtheilung desselben überlassen, in dringenden oder andern Sachen Entscheidungen abzugeben, wenn auch nur fünf Richter, wovon jedoch wenigstens drei rechtsgelehrte Mitglieder seyn müssen, versammelt werden könnten.

3. Generelles Gericht dritter Instanz: Gemeinschaftliches Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands.

Nach vorhergegangenen Berathungen mit den übrigen drei freien Städten Deutschlands, wurde, in Gemäßheit des zwölften Artikels der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, die Errichtung und Organisation dieses Gerichts, so wie die Anordnung des Verfahrens vor demselben, durch die Rath- und Bürgerschlüsse

vom 17. Juli 1817, 17. und 23. December 1818, 27. Januar, 10. Mai, 9. September und 16. December 1819 und 6. April 1820 beliebt. In Folge dieser Rath= und Bürgerschlüsse ward die, den Propositionen des Raths vom 9. September 1819 zur Anlage II. sub Lit. A. anliegende Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands wegen Errichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Ober=Appellations=Gerichts abgeschlossen, und demnächst am 7. Juli 1820 eine provisorische Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung, so wie eine Appellabilitäts=Verordnung publicirt. Später kam noch, in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 15. Februar 1821 hinzu: Nachträgliche Verordnung zu der provisorischen Gerichts=Ordnung für das gemeinschaftliche Ober=Appellations=Gericht der vier freien Städte Deutschlands, publicirt am 31. October 1821.

Die gesetzliche Kraft der provisorischen Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung wurde ursprünglich auf den Zeitraum von drei Jahren beschränkt, nach deren Ablauf dieselbe revidirt und eine definitive publicirt werden sollte. Dieser Zeitraum ward vermöge Rath= und Bürgerschlusses vom 23. October 1823 bis zum 31. December 1824 verlängert. Am 21. October 1824 ward der Erbgesessenen Bürgerschaft eine, von den Commissarien der vier freien Städte salva ratificatione verabredete definitive Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung, nebst angehängter Gebühren= und Stempel=Taxe und Procuratur=Ordnung, so wie eine nachträgliche Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober=Appellations=Gericht, vorgelegt und von dieser genehmigt. Mehre, gegen erstere, anfangs zu Lübeck, später aber zu Frankfurt erhobene Bedenklichkeiten, veranlaßten jedoch einige minder wesentliche, durch Rath= und Bürgerschluß vom 9. December 1830 ratificirte, Modificationen derselben, worauf sie dann am 10. August 1831 hieselbst publicirt ward. Zunächst in Folge des Beschlusses der Deutschen Bundes=Versammlung vom 5. November 1835, die

Actenverschickung in Polizei- und Criminalsachen betreffend, erlitt sie später noch einige Abänderungen, die, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 beliebt, am 25. October desselben Jahres publicirt wurden. *)

Die Aufsicht über dieses Gericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang übt, nach der Reihefolge der Städte alljährlich abwechselnd, einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat. Das Directorium wechselt mit dem Anfange der Ferien des Gerichts. Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate. An ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, und durch ihn wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen. Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt er in Gemäßheit des durch ihn zu veranlassenden gemeinsamen Beschlusses der Senate, in Hinsicht dessen, im Falle eintretender Stimmengleichheit, seine Stimme entscheidet. Abänderungen organischer Bestimmungen können indessen nur durch einstimmigen Beschluß der vier Städte zu Stande kommen. — Regelmäßig alle fünf Jahre finden Visitationen dieses Gerichts durch eine Commission der vier Senate statt. Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab. Der Abgeordnete des Directorial-Senats hat bei den Visitationen den Vorsitz. Der gemeinschaftliche Bericht der Commission wird jedem der vier Senate vorgelegt.

---

*) Reiche Erläuterungen zu dieser Gerichts-Ordnung enthält: Die Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands, nebst den darauf bezüglichen Gesetzen der einzelnen Städte und den allgemeinen Verfügungen des Gerichts, herausgegeben und erläutert von Friedr. Blume. Hamburg, bei Friedr. Perthes. 1843. 8.

Das Personal dieses Gerichts, welches, zufolge der durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. September 1819 ratificirten Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands, in Lübeck seinen Sitz hat, besteht aus

einem Präsidenten,
sechs Richtern,
einem Secretair,
den erforderlichen Kanzelisten und Gerichtsboten.

Der Präsident wird von den vier Städten *) gemeinschaftlich gewählt, nach folgenden näheren Bestimmungen. Innerhalb vier Wochen nach Erledigung der Stelle, macht der Senat, welcher alsdann das Directorium führt, auch, falls binnen jener Frist sein Directorium aufhört, der folgende Directorial-Senat, einige Subjecte für die erledigte Stelle den andern Senaten namhaft, welche Letztere sodann über jene sich erklären, und zugleich die etwa neben denselben ihnen tauglich scheinenden Personen benennen. Nach gegenseitig erfolgten Erklärungen vereinigen sich die Senate über die Ernennung durch weitere Mittheilungen, deren Art und Weise nach den jedesmaligen Umständen zu bestimmen ist. Erfolgt aber keine einstimmige Uebereinkunft, so entscheidet unter denjenigen, für welche gestimmt ist, das Loos, dergestalt, daß jeder derselben so viele Loose mit seinem Namen erhält, als er Stimmen der Städte für sich hat, und hierauf aus den vier Loosen gezogen wird. Diese Entscheidung durch das Loos geschieht an dem Orte des Directorial-Senats, und auf die bei Ernennungen durch das Loos dort übliche Weise. — Die jährliche Besoldung des Präsidenten beträgt Crt.℔ 9000, für die erste Ernennung aber Crt.℔ 10,000. Seine Wittwe erhält eine Pension von Crt.℔ 1500.

---

*) Abseiten Hamburgs wird diese Wahl, so wie die des Secretairs, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 6. April 1820, von dem Rathe allein vorgenommen.

Die Wahl der Räthe betreffend, ernennt eine jede der vier Städte*) einen derselben, und zwar also, daß sie die Stelle des von ihr ernannten Raths im Erledigungsfall auch wieder besetzet. Die zwei übrigen Räthe werden von den vier Städten folgendergestalt ernannt:

a) der fünfte alternirend von Frankfurt und Bremen, so daß Frankfurt den Anfang macht,

b) der sechste wird von Hamburg und Lübeck in der Art abwechselnd berufen, daß im Erledigungsfalle Hamburg zwei Ernennungen, Lübeck die dritte, mithin nur eine ausübt.

Jeder Senat, den die Anstellungsreihe trifft, präsentirt vorläufig denjenigen, den er zu berufen gedenkt, den Senaten der übrigen Städte. — Jeder Rath bezieht eine jährliche Besoldung von Crt.℔ 7000, seine Wittwe eine Pension von Crt.℔ 1000.

Der Secretair muß das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt haben, Rechtsgelehrter seyn und Angehöriger einer der vier Städte, eine angemessene Caution leisten, und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prufung sich unterwerfen. Das erste Mal von den vier Senaten, nach den in Ansehung des Präsidenten verabredeten Bestimmungen, ernannt, wird er künftig alternirend von einem der Senate erwählt, so daß in der Reihefolge der Städte, der Senat, welcher bei Einsetzung des

---

*) Die Art der Wahl der abseiten Hamburgs zu ernennenden Räthe bestimmt der Rath= und Bürgerschluß vom 6. April 1820 dahin: "daß E. E. Rath Ehrb. Oberalten diejenigen Personen, welche Derselbe zu diesen Stellen, sie mögen sich dazu gemeldet haben oder nicht, geeignet findet, zur Mitgenehmigung vorlege; daß Ehrb. Oberalten, wenn sie es für gut finden, diesen Personen noch einige andere beifügen mögen, welche, in so fern E. E. Rath kein gegründetes, Ehrb. Oberalten anzuzeigendes, Bedenken haben werde, mit auf den Wahl-Aufsatz zu setzen sind, wie denn auch solche Anzeige eventualiter E. E. Rathe von Ehrb. Oberalten zu machen ist; und daß sodann die Wahl von E. E. Rathe nur aus der Zahl der, auf solche Weise von Ehrb. Oberalten mitgenehmigten, und etwaniger von Ehrb. Oberalten diesen beizufügenden, Personen vorgenommen werde."

Gerichts das Directorium geführt hat, den Anfang macht. — Er erhält jährlich Crt.✠ 3600, und genießt daneben für die Verwaltung der Sustentations-Casse sechs Procent von den Einnahmen, welche aus Abgaben der Partheien herrühren, so jedoch, daß falls der jährliche Betrag dieser Vergutung die Summe von Crt.✠ 400 übersteigen sollte, dieses Mehre der Sustentations-Casse verbleibt.

Die beiden Kanzelisten — der erste (bei welchem, als gesetzlichen Stellvertreter des Secretairs, dieselben Erfordernisse wie bei diesem eintreten) erhält jährlich Crt.✠ 2000, der zweite Crt.✠ 1200 — und die beiden Gerichtsboten, von denen der erste Crt.✠ 600, der zweite Crt.✠ 450 bekommt, werden von dem Ober-Appellations-Gerichte selbst, kraft beständigen Auftrages von Seiten der Senate, aus den Angehörigen der vier Städte, mit Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigung angestellt, nach vorgängiger Anzeige an den Directorial-Senat und nach erfolgter Erwiederung desselben, daß gegen diese Personen nichts zu erinnern sey.

Die besondern Verhältnisse der Mitglieder dieses Gerichts in Rücksicht ihres Amts betreffend, wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, zur Leistung des Eides der Treue und des Amts-Eides nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans-Verhältniß, so wie jede Bürger-, Amts- oder Dienst-Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey. Präsident, Räthe und Secretair dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art von fremden Regierungen annehmen.

Das Ober-Appellations-Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehefrauen und ihre alsdann noch unter

ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeldlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie volljährig geworden und aus der väterlichen Gewalt getreten sind, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drei Städten aufgehoben.

Dem Präsidenten, den Räthen und dem Secretair kann ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

Sämmtliche Mitglieder dieses Gerichts sind in Civil=, Criminal= und Polizei=Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1. Alle zum Personal des Gerichts Gehörende und ihre Ehefrauen behalten die Befugniß zu Schenkungen und letzten Willensordnungen, auch über Erbgüter, in so weit ihnen solche Befugniß bis zu ihrem Eintritte in das Personal des Ober=Appellations=Gerichts zugestanden. Diese Befugniß erstreckt sich, unter alleiniger Ausnahme der ihnen oder ihren Ehefrauen aus Lübeck oder Hamburg angefallenen Erbgüter, sowohl auf die Güter, welche sie bei jenem Eintritte besaßen oder besitzen, als auch auf diejenigen, die ihnen später angefallen sind, oder künftig anfallen.
2. Gelangt eine Civil= oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober=Appellations=Gericht, so muß von Amtswegen in Civilsachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruch=Collegiums, in Criminalsachen das Erkenntniß des Obergerichts einer der Städte eingeholt werden, in welchen das Ober=Appellations=Gericht seinen Sitz nicht hat. In letzterem Falle kann sowohl abseiten des Anklägers, als auch abseiten des betreffenden Gerichts=Mitgliedes gegen ein Obergericht excipirt werden.

Die Kosten der Actenversendung werden aus der Sustentations=Casse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheils=Gebühren zu gut kommen.

3. In Criminalfällen gegen Mitglieder des Gerichts oder gegen den Secretair ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial=Senat von dem eingetretenen Untersuchungsfalle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in Hinsicht der Amtsverhältnisse etwa erforderlichen Maaßregeln veranlassen könne. Bei Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde, nach vorgängiger Verständigung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial=Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen.

In den Sitzungen des Gerichts, die regelmäßig am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend stattfinden, müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegenwärtig seyn. Urtheile, durch welche über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen abgegeben werden. In den Fällen, da wegen einer Vacanz, oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bei Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und dreier Räthe genügend. Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit,

da die Sache zum Vortrage kommen möchte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben seyn würde. Wird übrigens in verminderter Anzahl entschieden, so müssen die Acten nebst der Relation, und, wenn eine besondere Correlation stattgefunden hat, auch mit dieser letzteren, vor der endlichen Abstimmung unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche in der Sache stimmfähig sind (Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 60), circuliren, und hat das Gericht in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon Anzeige zu machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden gewesen sey. — Tritt in Hauptpunkten Stimmengleichheit ein, so müssen die Acten mit der Relation, und, wenn eine besondere Correlation stattgefunden hat, auch mit dieser letzteren, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gerichte wiederum vorgelegt werden. Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so wird, wenn die eine der geäußerten Meinungen bereits ein bestimmtes Präjudiz des Ober-Appellations-Gerichts für sich hat, nach dieser Meinung erkannt, bei Ermangelung eines solchen Präjudizes aber das angefochtene Erkenntniß, in so fern es den Punkt bereits in derselben Lage entschied, bestätigt; sonst aber entscheidet in Criminalsachen die für den Angeschuldigten mildere Meinung, in Civilsachen hingegen übereinstimmendes Votum des Referenten und Correferenten, und, im Falle der Verschiedenheit ihrer Meinungen, diejenige, für welche der Präsident oder sein Stellvertreter sich erklärt. Nach denselben Grundsätzen ist auch eine Stimmengleichheit in reinen Nebenpunkten zu erledigen. Jedoch bedarf es bei diesen weder einer vorgängigen Circulation der Acten, noch einer abermaligen Erörterung der Sache in einer neuen Sitzung.

Ferien hat dieses Gericht, außer den Sonntagen und den in der Stadt seines Sitzes angeordneten Festtagen, vom 22. Juli bis zum 31. August, beide Tage mit eingerechnet. Summarische

oder sonst ihrer Natur nach eilige Sachen können, nach dem Ermessen des Gerichts, auch während der Ferien eingeleitet oder fortgesetzt, und, falls die zur Abgebung eines Erkenntnisses erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern vorhanden ist, auch während derselben entschieden werden. Während der Ferien müssen, zum Behuf einstweiliger Verfügungen in solchen Sachen, wobei dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach einer abwechselnden Reihefolge, mindestens drei stimmführende Mitglieder des Gerichts anwesend bleiben, so daß einer in der Stadt selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, die andern beiden wenigstens in solcher Nähe sich aufhalten, daß sie spätestens in zweimal vier und zwanzig Stunden herbeikommen können. — Alle Fristen, deren Ablauf während der Ferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben eintritt, sind als bis zu dem achten Tage nach den Ferien, nemlich bis zum 8. September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen, was jedoch auf die, während der Ferien zu erledigenden Sachen keine Anwendung leidet.

Die summa appellabilis betreffend, muß der Gegenstand der Beschwerde Bco.℔ 500 oder Crt.℔ 625, oder den jährlichen Betrag von Bco.℔ 25 übersteigen. Die näheren Bestimmungen über die Competenz dieses Gerichts enthält die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 34—48, die angezogene Appellabilitäts-Verordnung, und die Vormundschafts-Ordnung Art. 109—111.

In der Regel wird durch Interposition der Appellation an das Ober-Appellations-Gericht die Rechtskraft der obergerichtlichen Erkenntnisse suspendirt. Jedoch gehen, dem § 8 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 zufolge, ohne Suspensiv-Effect und mit bloßem Devolutiv-Effect an dasselbe über: alle Appellationen in Wechsel- und Frachtsachen, bei mit Arrest belegten Schiffen; ferner in Sachen, die auf klaren Briefen und Siegeln und öffentlichen Urkunden beruhen; imgleichen in Sachen, welche den jüngsten Besitz, Alimente, in so fern es laufende oder für die letzten zwei Jahre rückständige sind, Deich- und Bau-Sachen,

wenn letztere sich auch nicht blos auf polizeiliche Verfügungen beschränken, verfallene Zahlungen bei Contant-Verkäufen, Auctions-Gelder, Lieferungen auf Frachtbriefe und Connossemente, Spolien-, Besitz-Restituirungen, Miethe, Zinsen von im Stadt- oder Land-Renten-Buche belegten Capitalien, in so fern letztere beide laufende oder für die letzten zwei Jahre rückständige sind, und dergleichen Sachen betreffen, wobei ein summarisches oder executives Verfahren stattfindet. Wird jedoch in solchen Fällen die Execution der sententia a qua nachgesucht, so kann solche nur gegen hinreichende Caution gestattet werden.

Nur wenn in einer reinen Wechselsache ein Beklagter, gegen den in erster Instanz aus irgend einer Bedenklichkeit auch noch nicht auf Bezahlung erkannt worden, den aber das Obergericht in die Bezahlung verurtheilt hat, von solchem Erkenntnisse an das Ober-Appellations-Gericht appellirt, und nun von dem Kläger Execution nachgesucht wird, ist es lediglich dem Ermessen des Obergerichts anheimgestellt, ob, wenn solche Execution gestattet wird, solches nur gegen Cautions-Bestellung, oder auch ohne diese zu fordern, geschehen könne. Ueberall aber ist das Obergericht befugt, in dringenden Fällen und wegen vorhandener Gefahr beim Verzuge, der Appellabilität der Sache auch quoad effectum suspensivum ungeachtet, die provisorische Vollstreckung seiner Entscheidung durch Deposition oder Sequestrirung oder auf sonstige Weise gegen Caution anzuordnen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren vor dem dem Ober-Appellations-Gerichte und die bei demselben festgesetzten Gebühren, finden sich in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 83—190, dem gemeinen Bescheide des Obergerichts vom 19. Januar 1821 und der, der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung angehängten Stempel- und Gebühren-Taxe.

B. Justiz-Behörden mit bestimmt begrenzter Competenz.

Neben den beiden, ursprünglich einzigen Gerichten respective erster und zweiter Instanz, dem Niedergericht und dem Rathe, entstanden allmählig, durch das Bedürfniß herbeigefuhrt, und zum Theil zunächst ohne gesetzliche Sanction, mehrere specielle Justiz-Behörden für einzelne Classen von Sachen,*) und zwar — abgesehen von den, wie oben bemerkt, hier nicht näher zu erörternden, für die Dienstvergehen des Bürger-Militairs, des Contingents und der Garnison angeordneten Kriegsgerichten — den ihnen angewiesenen Jurisdictions-Bezirken nach, theils für die Stadt und deren privatives Gebiet, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, theils für die Stadt allein, theils respective für die Vorstädte, die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande, das Amt Ritzebüttel und das mit Lübeck gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf. Die specielle Erörterung letzterer dem zwölften, ausschließlich der Darstellung der Regierung und Verwaltung der Vorstädte und des Landgebiets gewidmeten, Capitel vorbehaltend, beschränke ich mich hier auf die, den beiden ersten Kategorien unterzuordnenden.

a. Für die Stadt und deren privatives Gebiet, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel:

Handelsgericht.

Gleichwie, bei der frühen Bedeutsamkeit des Seehandels Hamburgs, das Schiffsrecht (das älteste Deutschlands) bereits

*) Die einzige Ausnahme einer, für bestimmte Classen von Personen angeordneten Gerichts-Behörde, bildete früher das, vor einigen Jahren, in Folge der durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. Februar 1804 ratificirten Uebereinkunft der Reichsstadt Hamburg mit dem Hamburgischen Dom-Capitel, eingegangene Capitular-Gericht.

im dreizehnten Jahrhunderte einen abgesonderten Theil seines Stadtrechts bildete, waren es auch von allen handelsrechtlichen Streitigkeiten zunächst die Schiffs-, Havarie-, Bodmerei- und Assecuranz-Sachen, welche einem, eigends und ausschließlich zu deren Schlichtung eingesetzten Gerichte zugewiesen wurden.

Daß in Hamburg bereits im sechszehnten Jahrhundert ein Admiralitäts-Collegium bestanden, ergiebt, wie schon Langenbeck in seinen Anmerkungen über das Hamburgische Schiffs- und Seerecht S. 311 bemerkt, die Bursprake uff Petri 1594 Art. 50:

"Nahdehm de dagliche Erfahring betüget, dat de Booß-Lüde und Schip-Knechte, de mit unsern Schippern uht düsser Stadt Haven afseegeln, mennigerley Ungeschicklichkeit und Moetwillen binnen Scheppes-Bord under eenander und insünderheit gegen de Schipper vornehmen, und tho Tyden de Schippere nödigen und dwingen tho segeln, worhen idt ehnen und nicht den Schippern gelevet und gelegen, ock offtmahls mehr und grötere Hüre alse densülvigen im Anfange thogesegt dem Schipper aftonödigen und aftodrengen sick underfangen, und averst solcker Moetwillen, de van Dagen tho Dagen mehr thonimpt, nicht tho geduldden; derowegen dan ock de vorwandten Ehrb. Hanse-Städte im verscheenen een unde negentichten Jahre een Mandat publiceret, und darin sülken moetwilligen Schip-Knechten geböhrlicke Straffe vorordent: als will E. E. Raht sülck publicertes Mandat hiemit erinnert und eenen jeden Schip- und Booß-Knecht und Frachter hiemit ernstes Flytes ermahnet hebben, dat se sick sülckes bethher tho veelföldig gespöhrenden Moetwillens gäntzlich entholden, und dem publicerten Mandat mit geböhrlicken Gehorsahm sick gemäte ertögen. Idt schölen ock de Schippere sülcke moetwillige Booß-Lüde E. E. Rahde und den Vorordenten der Admiralität anthogeven und nahmkündig tho maken schuldig syn, damit alse gegen desülvige mit der vorordenten Straffe müge verfahren werden."

Definitiv organisirt ward es indessen erst, auf Anhalten Erbgesessener Bürgerschaft, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 12. Februar 1623: "zur Beförderung der Schifffahrt, sowohl den Schiffern als Schiffvolk eine gute Ordnung zu errichten," vermittelst der Stadt Hamburg Admiralschafts-Ordnung vom 16. August jenes Jahres, abgedruckt bei Langenbeck a. a. O. S. 330 flg. Es bestand ursprünglich aus vier, später (gewiß seit 1687, Langenbeck a. a. O. S. 312) aus fünf Rathsmitgliedern, nemlich einem Bürgermeister, dem zweiten und dritten, jährlich alternirend, und vier Herren des Raths, zwei graduirten und zwei nicht graduirten, welche für beständig vom Rathe durch Stimmenmehrheit gewählt wurden; ferner aus sechs deputirten Bürgern hiesiger Kaufmannschaft, von denen alljährlich der älteste abtrat und zwei andere Bürger an seine Stelle vorschlug, aus welchen das ganze Collegium einen erwählte, und aus zwei Schiffern, von denen der älteste jährlich einen Auffsatz zur Wahl seines Nachfolgers übergeben mußte. Ausweise der Admiralschafts-Ordnung von 1623 bildete dieses Collegium ursprünglich nur eine administrative Behörde für Angelegenheiten der Schifffahrt, und erstreckte seine richterliche Wirksamkeit einzig auf Dienstvergehen der Schiffsleute. Aus einem gemeinen Bescheide des Admiralitäts-Gerichts vom 31. Juli 1656 (Langenbeck a. a. O. S. 364) geht indessen hervor, daß dessen richterliche Competenz bereits in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts alle "Kauffmanns-Sachen, so aus dem See-Commercio herrühren," umfaßte. Das Verfahren vor demselben sollte möglichst summarisch seyn, wie denn eben dieser gemeine Bescheid befiehlt, "daß die Partheyen sich in diesem Judicio aller schrifftlichen Recesse, auch alles unnöhtigen weitläufftigen mündlichen Recessirens enthalten, die Sache, wie sie bloß ist, nur mit den Umbständen, worauf sie beruhet, vortragen, und dieselbe, so viel immer geschehen kan, in einer Audienz bis zur Submission verhandeln und verhandeln lassen sollen." Gar bald wurde indessen auch bei diesem

Gerichte die Einreichung von Schriftsätzen, deren jeder seinen eignen Termin hatte, üblich, was denn, zumal da die Audienzen nur alle vierzehn Tage, und auch diese keineswegs regelmäßig, stattfanden, zur Folge hatte, daß dasselbe seinen ursprünglichen Zweck durchaus verfehlte; weshalb denn namentlich die hiesigen Assecuradeure sich bereits am 3. Januar 1687, und demnächst wiederholt am 17. März 1697 und am 22. December 1704 (Langenbeck a. a. O. S. 427, 430 u. 432) dahin verglichen, alle streitigen Assecuranz-Sachen, ehe und bevor sie bei der Admiralität gerichtlich eingeklagt wurden, an gute Männer zu bringen; eine Bestimmung, welche, nachdem auch das Admiralitäts-Gericht dieselbe durch ein Conclusum vom 5. Februar 1705 ausgesprochen, in der Assecuranz- und Haverei-Ordnung vom 10. September 1731 Tit. 19 gesetzlich sanctionirt ward.

Streitigkeiten zwischen Schiffern und Schiffsvolk, so fern sie nicht schwere Dienstvergehen des letztern betrafen, wurden bereits in dem Reglement des Wasserschouts vom 31. August 1691 Art. 6 u. 7 (Langenbeck a. a. O. S. 103 flg.) diesem zur Entscheidung zugewiesen. Dem revidirten Reglement des Wasserschouts vom 5. December 1766 und 15. Mai 1786 zufolge, erstreckte sich indessen später dessen Competenz nur auf deren gütliche Beilegung, und stand es den Partheien frei, falls diese nicht erfolgte, sich an die Schiffer-Alten, und demnächst an den Patron der Schiffer zu wenden.

Alle übrigen Handelssachen wurden, der Observanz nach, nicht an das Niedergericht gebracht, sondern außergerichtlich, respective an den präsidirenden Bürgermeister, an die Prätoren (zu deren ausschließlicher Competenz, nach der Wechsel-Ordnung von 1711 Art. 3, 29, 30 u. 37, alle Wechselsachen gehörten, so wie, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 4. December 1766, die vorgängige Deposition von Frachtgeldern, falls in Streitigkeiten über dieselben zu Gericht provocirt ward) und an den Rath. Der alleinigen Competenz des letztern unterlagen, bereits nach

dem Stadtrecht von 1605 I. 43, alle in der Stadt eintretenden Concurse, jedoch, der neuen Falliten-Ordnung von 1753 Art. 109 zufolge, mit Ausnahme derer, die nicht die Summe von Crt. ℳ 4000 überstiegen, welche den Prätoren (der Observanz nach dem jüngsten) zugewiesen waren.

Bereits im Jahre 1708 hatte das Commercium in seinen, der kaiserlichen Commission überreichten Beschwerden den Wunsch ausgesprochen:

> "Zur Beförderung der bey den Mercantil- und Handels-Sachen vorkommenden Streitigkeiten wäre nicht undienlich, ja fast hochnöhtig, daß in dieser Stadt, gleichwie in Leipzig und andern Ohrten, ein Handels-Gericht aufgerichtet und angeordnet werde."

worauf aber damals, auf desfallsige Anforderung der Sechsziger, der Rath am 18. October 1709 erwiederte:

> "Weilen alle Seesachen auf der Admiralität bereits ventiliret werden, alle Judicia mit Handels-Leuten besetzet, und die Vielheit der Gerichte nur zum Streit und Zanck Anlaß geben, so könne E. E. Raht nicht anders sehen, alß daß das vorgeschlagene Handels-Gericht höchst unnöhtig und undienlich."

Auch später, insbesondere gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, erhoben sich vergeblich viele Stimmen für die Einsetzung einer eignen, dem ganzen Umfange des Handels gewidmeten gerichtlichen Behörde; erst die, während der kurzen Zeit der Französischen Occupation errungenen Erfahrungen führten deren Entstehen herbei.

Nach der Wiederherstellung unserer freien Verfassung im Jahre 1814 trat das Admiralitäts-Collegium (dem durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. September jenes Jahres die Schiffahrts- und Hafen-Deputation, jedoch als rein administrative Behörde, substituirt ward) überall nicht wieder in Wirksamkeit. In Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. Februar, 9. März, 29. Juli und 3. August 1815, und der demgemäß am 15. December desselben Jahres publicirten Handelsgerichts-Ordnung, welche

später durch das handelsgerichtliche Reglement vom 21. Februar 1816 einige nähere Bestimmungen erhielt, wurden demnächst auch alle übrigen Handelssachen — mit einziger Ausnahme der zwischen Schiffern und Schiffsvolk entstehenden Streitigkeiten, deren Schlichtung nach wie vor dem Wasserschout und den Schiffer-Alten verblieb — der Competenz der genannten außergerichtlichen Behörden entzogen *) und ausschließlich dem zu errichtenden Handelsgericht zugewiesen, welches hierauf am 24. Februar 1816 eröffnet ward.

Das Personal desselben besteht aus

einem Präses,
einem Vice-Präses,
zehn **) kaufmännischen Richtern,
einem Actuar,
einem Substituten desselben,
zwei Actuariats-Assistenten.

Der Präses, so wie der Vice-Präses, müssen graduirte Rechtsgelehrte seyn. Bei Eröffnung der einen oder andern Stelle schlägt das Handelsgericht zu deren Besetzung der Kaufmannschaft vier Personen vor, aus welchen diese zwei auswählt und dem Rathe zur Erwählung präsentirt. Beide bleiben in ihren Stellen permanent, so fern sie nicht zu andern Ehrenämtern gezogen werden. Der Präses bezieht, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1840, ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 7000, der Vice-Präses ein Gehalt von Crt.℔ 6000, ursprünglich, in Gemäßheit der Handels-Gerichts-Ordnung Art. 2, jener Crt.℔ 6000, dieser Crt.℔ 5000. — Zu jeder erledigten Richterstelle schlägt das Handelsgericht zwei Kaufleute vor, aus welchen die Kaufmann-

*) Auch die in der Assecuranz- und Haverei-Ordnung von 1731 vorgeschriebene vorgängige gute Mannschaft ward durch die Handelsgerichts-Ordnung Art. 24 aufgehoben.

**) In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1840. Ursprünglich, zufolge der Handelsgerichts-Ordnung Art. 1, neun.

schaft einen erwählt. Die Richter bleiben fünf*) Jahre im Amt, so daß jährlich nach der Ancienniät zwei derselben austreten, und können nicht anders, als nach einem Zeitraum vom einem Jahre wieder gewählt werden, jedoch steht es ihnen frei, diese neue Wahl abzulehnen. Während ihres Richteramts sind sie von allen andern bürgerlichen Aemtern dispensirt. Bei außerordentlichen Vacanzen wird, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1840, wenn dieselben in der Zeit zwischen Petri und Weihnacht vorkommen, innerhalb vierzehn Tagen zur Wahl geschritten, wenn dieselben sich aber zwischen Weihnacht und Petri ereignen, die Wahl mit der gewöhnlichen auf Petri combinirt.

Der Actuar, dessen Substitut und die Actuariats-Assistenten werden von dem Gericht durch Stimmenmehrheit gewählt. Der Actuar und dessen Substitut müssen fünf und zwanzig Jahr alt und Rechtsgelehrte seyn. Ersterer bezieht ein Gehalt von Crt.℔ 4000, letzterer von Crt.℔ 3500;**) die Gehalte der Actuariats-Assistenten, welche zugleich als Registratoren bei dem Firmen- und Procurenwesen fungiren, betragen respective Crt.℔ 2600 und 2500. Abgesehen von den theilweise letzteren zukommenden, für die Abschriften der Gerichtsrolle zu entrichtenden Vergütungen, haben weder diese noch jene Sporteln zu genießen. — Die erforderlichen Schreiber erhalten die vom Gericht zu bestimmende Bezahlung aus den Gerichtsgebühren.

Untergeordnet in Dienstsachen sind diesem Gerichte:

1. Der Actuar beim Fallitwesen. Die Anstellung eines solchen ward durch die neue Falliten-Ordnung von 1753 Art. 3 verfügt. Er muß ein graduirter Rechtsgelehrter seyn und wird, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1840,

*) Ursprünglich, zufolge der Handelsgerichts-Ordnung Art. 5, nur drei Jahre. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. December 1840 ward, bei Erhöhung der Zahl der Richter, auch deren Amtsdauer verlängert.

**) Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1840; früher, in Gemäßheit der Handelsgerichts-Ordnung Art. 2, nur Crt.℔ 3000.

aus einem, vom Handelsgerichte aufgemachten Aufsatze von drei Personen, vom Rath erwählt. Früher war er, abgesehen von einer Entschädigung für Bureaukosten, lediglich auf seine Gebühren angewiesen; zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1829 ward ihm, gegen Verzichtleistung auf alle Advocatur und unter der Verpflichtung, auf seine Kosten einen Schreiber zu besolden, nebst Beibehaltung seines am 20. Februar 1824 publicirten Schragens, ein jährliches Gehalt von Crt.⅌ 1200 zugetheilt.

2. Der Dispacheur. Er wird von der Schifffahrts- und Hafen-Deputation gewählt. Das Nähere über denselben findet sich unten bei dieser Deputation.

3. Die beiden Schiffs-Registratoren, vor welchen, in Gegenwart eines Handelsrichters, die Schiffsmannschaft sich, behufs der Verklarungen,*) zur Beeidigung und eventuellen

---

*) Bereits ein Mandat vom 23. März 1625 (Langenbeck a. a. O. S. 294) verfügt:

"Es sollen alle Schiffere, sobald sie anhero kommen, wann sie einige Haverey zu haben vermeinen, in vier und zwanzig Stunden, nachdem sie ihre Ancker an gebührlichen Plätzen fallen lassen, sich bey der Admiralität angeben, und folgends ihre Certificationes vor den Deputirten der Admiralität vermittelst leiblichen Eides belegen lassen: mit der Verwarnung, daß sie sonsten keine Haverey zu genießen, noch deswegen in oder außerhalb Rechtens etwas zu fordern befugt seyn sollen."

Demnächst aber die Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk vom 27. März 1786 Art. 6 (in welcher zuerst eines, zu diesem Behuf eingesetzten Admiralitäts-Registrators Erwähnung geschieht):

"Wenn der Schiffer sich auf Haverei und Seeschäden beruft, muß er specifice darthun, wodurch dieser Schade entstanden, und wo der an der Waare befindliche Defect geblieben sey. Hiezu reicht die bisher gewöhnliche Volks-Verklarung· daß sie von den geladenen Gütern nichts entwandt haben, noch wüßten, daß von Andern etwas entwandt worden, nicht hin; sondern es muß das Journal von jedem Schiffer, vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft im Hafen, dem Admiralitäts-Registrator exhibirt, solches von ihm, oder zugleich von dem Empfänger der Waare, wenn solcher will, genau durchgesehen, über jeden Umstand, wodurch der Schade ent-

Berichtigung ihrer Aussagen sistiren muß. Abgesehen von den ihnen zugewiesenen Gebühren, beziehen sie, ausweise der Anlage 3 zu den Propositionen des Raths in dem Rath- und Bürger-Convente vom 18. September 1834, ein jährliches Firum von respective Crt. ℳ 700 und 400. Bei Erledigung dieser Stellen schlägt, der Handelsgerichts-Ordnung Art. 3 zufolge, auf den Fall der (bei dem in neuester Zeit erfolgten Ableben des einen derselben vorgängig nicht stattgefundenen) Wiederbesetzung, das Handelsgericht dem Obergericht zwei Individuen zur Wahl vor.

Das Handelsgericht theilt sich bei seinen Sitzungen in zwei Kammern. Die erste Kammer besteht aus dem Präses und fünf kaufmännischen Richtern, die zweite aus dem Vice-Präses und den fünf übrigen kaufmännischen Richtern. Das Loos entscheidet, welche fünf Richter auf ein Jahr Sitz und Stimme in der ersten, und welche fünf Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben sollen. Bei jeder Sitzung der beiden Kammern müssen, mit

---

standen, und wo der Defect geblieben sey, müssen bei der Verklarung von dem Registrator die Fragen genau eingerichtet, und solche Verklarung nicht blos, wie zeithero mißbräuchlich geschehen, von dem gesammten Schiffsvolke auf einmal, sondern, nach den Umständen, von jedem Matrosen besonders, auch von dem Schiffer und Steuermann zugleich mit, und zwar zuerst geleistet, und nach vorgelesener Verwarnung vor der Strafe des Meineides, körperlich beschworen werden. Den Empfängern der Waare, wenigstens den vornehmsten, muß die Zeit der aufzunehmenden Verklarung zuvor angezeigt werden, damit sie sich auch dabei einfinden können, falls sie es nöthig halten."

Endlich die Makler-Ordnung vom 15. December 1824 § 18:
"Die Schiffsmäkler sollen innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft eines Schiffes vor den Pfählen der Stadt, den Protest oder die Haverei bei dem Dispacheur andienen, und gleichfalls innerhalb vier und zwanzig Stunden, spätestens aber, und zwar unter speciell anzugebenden Ursachen der Verspätung, innerhalb dreier Tage, das Journal des Steuermanns einem der Registratoren, zum Behuf der aufzunehmenden Verklarung, einliefern, oder anzeigen, in wie fern dessen Auslieferung von dem Schiffer oder Steuermann verweigert oder verschoben worden; bei zwanzig Reichsthaler Strafe."

Einschluß des Präses oder Vice-Präses, oder deren eventuellen Stellvertreter, wenigstens drei Richter beisammen seyn, so fern nicht der jedesmal Präsidirende eine größere Anzahl für nöthig erachtet. Wird der Präses oder Vice-Präses verhindert, den Sitzungen beizuwohnen, so ist dieser jenen, so wie jener diesen zu vertreten verbunden; sind beide verhindert, so führt der, der Sitzung beiwohnende älteste kaufmännische Richter den Vorsitz. Die kaufmännischen Richter alterniren unter einander von Monat zu Monat, sind jedoch den Sitzungen, in welchen in ihrem Beiseyn angefangene Sachen fortgesetzt werden, auch außerhalb der Reihefolge beizuwohnen verbunden; die vacirenden Richter der einen Kammer suppliren aber erforderlichen Falls, und bei Ermangelung mehrerer Richter aus der andern Kammer, auch die fehlenden der andern Kammer, mit Ausnahme des Falles, wenn in restitutorio zu erkennen, und der Richter, welcher nun suppliren müßte, auch bei der Abgebung des angefochtenen Urtheils gegenwärtig gewesen wäre. — Die Audienzen der ersten Kammer werden Montags und Donnerstags, die der zweiten Mittwochs und Sonnabends, Vormittags von 10 Uhr an, gehalten. Um 1 Uhr kann das Gericht die Sitzung aufheben. An jedem Dienstag, Vormittags um 11½ Uhr, hält der Präses oder Vice-Präses, oder einer der Richter, in Gegenwart des Actuars oder dessen Substituten, eine Audienz, in welcher die Schriftsätze in den zum schriftlichen Verfahren verwiesenen Sachen producirt werden.

Die Ferien dieses Gerichts sind bereits oben S. 303 beim Niedergericht aufgeführt. Während der vierwöchentlichen Sommerferien wird für alle dringende und Beschleunigung erfordernde, anhängige oder anhängig zu machende Sachen, eine besondere, vom Gerichte auszuwählende und zweimal die Woche Audienzen haltende Kammer von fünf Richtern, mit Einschluß des Präses oder Vice-Präses, gebildet, wovon wenigstens drei in der ersten Instanz, in den sonst zuläſſigen Restitutoriis aber sämmtliche fünf Richter jedesmal beisammen seyn müssen.

Die Competenz des Handelsgerichts, als richterlicher Behörde, erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche Handelsgeschäfte betreffen, oder auf solche unmittelbar Bezug haben, die Personen mögen Handelsleute seyn oder nicht. *) Die näheren desfallsigen Bestimmungen enthält die Handelsgerichts-Ordnung Art. 10—17. Bei Handelssachen vorkommende streitige Präjudicial-Punkte, die das Handelsgeschäft selbst nicht betreffen, sind zur vorgängigen Entscheidung an die competente Behörde zu verweisen. — Namentlich unterliegen seiner Competenz, zufolge der Handelsgerichts-Ordnung Art. 18, auch sämmtliche Fallissemente innerhalb der Stadt, welche die Summe von Crt.♯ 4000 übersteigen; außerhalb der Stadt dagegen, in Gemäßheit der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 28, nur die derjenigen Personen, deren Haupterwerb Handel und Fabrikgeschäfte sind, ohne Rücksicht auf die Summe des Fallissements. Zur Berichtigung eines jeden derselben verordnet das Handelsgericht zwei Commissarien. Offenbaren sich bei einem Fallissemente strafbare Handlungen, so hat es solche Fälle, wie überall, wenn sich dergleichen bei Handelssachen ergeben, von Amtswegen an das Obergericht zu verweisen; übrigens steht dem Handelsgericht freilich die Classificirung der Falliten zu, jedoch muß es auch diese demnächst jedesmal an das Obergericht verweisen, und bleibt es letzterem unbenommen, in Ansehung der Classification bestätigend oder abändernd zu erkennen, so wie auch überhaupt eventuell über die Bestrafung zu verfügen. — In Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Juni 1841, publicirt am 4. Juni desselben Jahres, hat das Handelsgericht und zwar in pleno, oder wenigstens in Gegenwart von sieben Votanten, in erster Instanz auch über alle Rechts-

*) Wechsel, die von Personen ausgestellt sind, die dem Wechselrecht nicht unterworfen, gehören jedoch nicht vor das Handelsgericht, sondern zur Competenz respective der Prätur oder des Niedergerichts. Verordnung vom 4. September 1732. Handelsgerichts-Ordnung Art. 10.

verhältnisse und Ansprüche, welche durch die Anhaltung von Schiffen überhaupt, besonders aber in Gemäßheit des Accessions=Vertrages vom 9. Juni 1837 zu den Conventionen zwischen Frankreich und Großbrittannien, behufs Unterdrückung des Sclavenhandels, vom 30. November 1831 und 22. März 1833 entstehen, in ihrem weitesten Umfange zu erkennen; namentlich über die Frage der Legalität der Anhaltung, so wie, wenn von Confiscationen des Schiffes oder der Ladung, oder beider die Rede seyn sollte; mit alleiniger Ausnahme der nach dem Strafgesetz wider den Sclavenhandel vom 19. Juni 1837 etwa auszusprechenden Strafen, deren Erkennung dem Obergericht zusteht, an welches somit das Handelsgericht, in Gemäßheit des Art. 17 der Handelsgerichts=Ordnung, solche Fälle zu verweisen hat.

Als Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind demselben zugewiesen: die Verklarungen, welche, wie bereits erwähnt, von den Schiffs=Registratoren in Gegenwart eines Commissarii des Gerichts aufgenommen werden, und die Entgegennahme der, zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 15. October 1835 und der demgemäß am 28. December desselben Jahres erlassenen Verordnung, erforderlichen Anzeigen bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handels=Societäten, Firmen, anonymen Gesellschaften und Procuren, über welche unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Handelsgerichts ein Protocoll geführt wird, welches von Jedermann inspicirt werden kann.

Das Verfahren vor diesem Gericht ist in der Regel ein mündliches und zugleich öffentliches. Die näheren Vorschriften in dieser Hinsicht enthält die Handelsgerichts=Ordnung Art. 19—35 und das handelsgerichtliche Reglement Art. 8—18. — Die Gerichtsgebühren bei demselben, so wie die Gebühren, welche die mit den Kosten verlierende Parthei dem Bevollmächtigten der mit den Kosten gewinnenden Parthei zu ersetzen hat, sind, unter Aufhebung der desfalls in der Handelsgerichts=Ordnung Art. 7 und dem handelsgerichtlichen Reglement Art. 19 enthaltenen vor=

gängigen Bestimmungen, regulirt durch die Verordnung, die künftige Erhebung der im Art. 7 der Handelsgerichts-Ordnung vorgängig bestimmten Gerichtsgebühren betreffend, vom 10. October 1817, und den Schragen für die Proceßhandlungen im Handelsgerichte, publicirt am 16. Juni 1834.

Eine Appellation gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts findet — abgesehen von dem Falle, wenn die Beschwerde die Verwerfung der Einrede der Incompetenz des Gerichts betrifft, wo indessen, dieser Appellation ungeachtet, im Handelsgericht sofort hauptsächlich verhandelt werden muß, das in der Hauptsache ergehende Erkenntniß aber vor der, in appellatorio in Ansehung der Competenz erledigten Frage, nicht anders als gegen Caution vollstreckbar ist — in Gemäßheit der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 § 5. a. 1 nur bei Sachen statt, wo die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von Bco. ℳ 500 oder Crt. ℳ 625 übersteigt. In Sachen, wo die Summe der Beschwerde geringer ist, kann bei dem Handelsgerichte selbst Restitution gesucht werden, wo alsdann die Kammer erkennt, welche vorher in der Sache nicht gesprochen hatte. Gegen ein in restitutorio ergangenes reformatorisches Erkenntniß steht der Gegenparthei ein schriftliches Contra-Restitutions-Gesuch zu, worüber das Handelsgericht, nach vorher eingereichter Submissions-Schrift, in pleno, oder wenigstens in Gegenwart von sieben Votanten, immer aber in ungleicher Anzahl, entscheidet. Bei der Entscheidung in contra-restitutorio hat es sein unabänderliches Verbleiben. Appellationen vom Handelsgericht, Restitutions-Gesuche und Contra-Restitutions-Gesuche suspendiren in der Regel die Rechtskraft der in erster Instanz ergangenen Erkenntnisse. In dringenden Fällen, und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das Handelsgericht jedoch, der Appellabilität der Sache ungeachtet, auf Ansuchen desjenigen, zu dessen Vortheil ein condemnatorisches Erkenntniß ergangen ist, und gegen Sicherheitsstellung desselben für Schaden und Kosten, verfügen, daß der

Condemnations=Gegenstand des Urtheils sofort zur gerichtlichen Deposition gebracht, oder in gerichtlichen Sequester genommen, oder sonst sicher gestellt werde. — Die Nothfristen zur Interponirung und Introducirung der Appellationen in Handelssachen sind näher bestimmt durch die Notification zur Erläuterung der Handelsgerichts=Ordnung vom 28. Februar 1816.

b. Für die Stadt:

1. Präturen.

Die, bereits unseren ältesten Stadtrechten (von 1270 IX. 30, von 1292 B. VII, VIII, IX. M. XXII.) zufolge, dem "Richte" vorsitzenden Rathmänner werden in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. beim Jahre 1381 zuerst unter der Benennung "Praetores" aufgeführt. Seit 1524 bekleideten dieses Amt, so fern es nicht verbeten worden, der Reihefolge nach, und zwar vom neunten abwärts, zwei*) Herren des Raths auf zwei Jahre, so daß alljährlich auf Petri der älteste von beiden abtritt. Für den Fall, daß der älteste Prätor verstirbt, die Bürgermeister=Würde erhält, oder die Amtmanns=Stelle in Ritzebüttel übernimmt, verfügt ein Conclusum des Raths vom 21. October 1737: "daß wenn solches nach Johannis trifft, nicht der folgende, sondern der abgegangene Herr Prätor wieder zutrete." Uebrigens ward bereits durch Rath= und Bürgerschluß vom 29. Januar 1619 beliebt: "daß die Herren Gerichts=Verwalter allewege mit keinen

---

*) Durch Rath= und Bürgerschluß vom 1. September 1710 ward beliebt: "daß den beiden p. t. Praetoribus noch ein dritter zu adjungiren sey," welcher auch seitdem, bis zur Französischen Occupation, als solcher im Staats=Kalender aufgeführt ward, jedoch nur in so fern fungirte, als er in den Fällen, wo beider ältesten Prätoren Gegenwart erforderlich, einer derselben aber verhindert war, dessen Stelle vertrat. Die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz=Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 führt nur zwei Prätoren auf.

andern Aemtern, sie seyen welche sie wollen, belegt, sondern allein auf das richterliche Amt warten sollen."

Abgesehen von ihren Functionen als Vorsitzer des Niedergerichts und der, ihnen schon in der Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 I. 4 (wörtlich wiederholt in dem Stadtrechte von 1605 I. 3. 3 u. 4) eingeräumten Polizei-Gewalt, entschieden sie, gleich dem worthaltenden Bürgermeister, ausweise der Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 II. 5 von altersher ("wo von oldinges sätlich gewesen") als Einzelrichter, in ihren Häusern "ahne jenigen Gerichts-Proceß" alle Rechtsstreitigkeiten "beneden tein Gulden effte twolf Mark." Hinsichtlich aller übrigen aber verfügt bereits die Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 VII. 1 (und demnächst wiederholt das Stadtrecht von 1605 I. 13. 1 und die Gerichts-Ordnung von 1622 II. 1 und von 1645 II. 2):

"So wol up den Andern klagen wil, he sy Borger effte Frembder, de schal thovorn dem Börgermeister in saken de vor einen Erbaren Rahdt hören, effte in saken de an dat Nedderste Gerichte gehörig, den Richteheren de sake tho erkennen geven, welcke macht hebben, tho forderst twischen beiden Parten in der gude tho handeln. Offte denne de sake nicht konde affgerichtet und verdragen werden, schal dem Cleger als denne dorch den Börgermeister effte de Richteheren vorlövet werden, syn wedderpart tho Rechte tho eschen und citeeren tho laten."

Das Stadtrecht von 1605 I. 4. 5 erstreckte ihre richterliche Competenz auf alle Sachen unter 30 ℳ (dem spätern Werthe des Geldes nach eigentlich nur 43 ℳ 10 ß $2\frac{2}{11}$ ₰, der Observanz zufolge aber 45 ℳ) und die Verordnung vom 21. Mai 1802 auf alle Sachen, die sich nicht über 200 ℳ belaufen. Außerdem wurden später, ohne Rücksicht auf den Betrag der eingeklagten Summen, ihrer Cognition unterworfen:

1. Alle liquiden Cämmerei-Forderungen, zufolge Bürgerschlusses vom 18. August 1641;

"Und ist auch der Bürger Meinung, daß den Praetoribus Macht möge gegeben werden, bekandtlichen der Cämerey Schulden, als Hauren, Renten und dergleichen liquiden und liquidirten Posten die Executionem auf Anhalten der Cämerey Verordenten, ohne einige des Gerichts Anrufung, Erkändtniß zu thun."

dem der Rath in seiner Replik am 19. August eod. beitrat.

2. Die Eintreibung und respective Deposition fälliger Miethen, in Gemäßheit Bürgerschlusses vom 11. December 1704:

"Wegen Aussetzung aus den gemietheten Häusern und Bringung der Hauer auf der Herren Bürgermeister und Gerichts-Verwalter Diele, lässet es Erbgesessene Bürgerschafft bei der uhralten Gewohnheit, daß solches durch die Herren Bürgermeister nnd Herren Gerichts-Verwalter nach genugsamer Untersuchung geschehen könne."

3. Alle Wechselsachen. Wechsel-Ordnung von 1711 Art. 3, 29, 30 u. 37. Neue Falliten-Ordnung Art. 27.

4. Frachtgelder, so fern nemlich, dem Rath- und Bürgerschluß vom 4. December 1766 zufolge, "bei vorkommenden Streitigkeiten der Belauf der Frachtgelder, wenn gleich aus noch so erheblichen Gründen ad judicium provocirt wird, vorgängig ad depositum gebracht werden soll."

Desgleichen durch Observanz (Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 350 flg.):

5. Alle sonstige Miethesachen, als Lieferung eines vermietheten Hauses oder sonstiger Wohnung; Bezahlung der Miethe in Gemäßheit des Stadtrechts von 1605 II. 9. 10, wenn Jemand das von ihm gemiethete Haus, Wohnung u. s. w. nicht beziehen will; Beschaffung der an einem vermietheten Hause oder einer andern Wohnung nöthigen Reparaturen; Duldung der an einem in Miethe habenden Hause oder einer andern Wohnung nothwendigen Reparaturen; Dul-

dung eines Mieth- oder Verkaufs-Anschlags an dem in Miethe habenden Hause u. s. w.

6. Loskündigungssachen.
7. Dienstlohnssachen.
8. Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.
9. Fällige Renten.
10. Obligationen, acceptirte Assignationen, Wechsel, worin eine clausula hypothecaria enthalten, oder sonstige Schuldscheine, falls nicht Beklagter erbgesessen, oder den Betrag deponirt, oder Caution leistet.
11. Bei Strafe der außergerichtlichen Cognition ausgestellte Verschreibungen.
12. Vor dem Protocoll einer der Prätoren auf Termine versprochene Forderungen.

Bei der Reorganisation unserer Justiz-Behörden im Jahre 1815 wurden beide Prätoren zwar in unveränderter Modalität beibehalten, ihre amtlichen Functionen aber mehrfach modificirt. Das Niedergericht ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. August jenes Jahres durchaus unabhängig von ihnen hingestellt, die ihnen bis zum Jahre 1811 untergebene Polizei-Gewalt zunächst provisorisch und demnächst im Jahre 1821 definitiv einer besondern Behörde übertragen, ihre friedensrichterliche Wirksamkeit einzig auf Injuriensachen begrenzt, dagegen aber ihre richterliche Competenz, mit alleiniger Ausnahme von Handelssachen, welche ihrer Cognition durchgängig entzogen wurden, bedeutend erweitert.

Beide Prätoren haben jetzt, neben der, ihnen in der Verordnung in Betreff des von den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 34 u. 50 zugewiesenen Vollstreckung aller erkannten Executionen innerhalb der Stadt, in Gemäßheit der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 27, nach der Wahl des Klägers, für die Stadt con-

currente Jurisdiction in allen nicht zur Competenz des Handelsgerichts gehörenden Sachen:

1. Wenn die Partheien, oder auch nur der Beklagte, sich vor Publicirung jener Verordnung vom 29. December 1815 in Urkunden der paratesten außergerichtlichen Execution unterworfen, oder nach Publicirung derselben in Urkunden ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich der Cognition des Niedergerichts begeben und sich dem Ausspruche der Prätoren unterwerfen wollen.
2. Wenn Miethe oder Zinsen, wie hoch sich diese auch belaufen, eingeklagt werden, imgleichen in allen Loskündigungs- *) und Abtretungssachen.
3. Wenn die Hauptsumme der Klage nicht den Belauf oder Werth von Bco. ℳ 400 oder Crt. ℳ 500 übersteigt.
4. In Arrestbefehl-Sachen, so fern die Sache, worin der Arrestbefehl verhängt werden soll, zur Prätur-Competenz gehört.
5. In allen Injuriensachen, rücksichtlich welcher der Kläger zum Versuch der Güte jedesmal vor einen der Prätoren **) citiren lassen muß. Beiden Partheien bleibt es jedoch unbenommen, so fern die Klagesumme Crt. ℳ 200 übersteigt, die Verweisung an das Niedergericht zu verlangen. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 7.
6. In allen Dienstlohns-Sachen und in allen Streitigkeiten der Brodtherrschaften und Dienstboten unter einander.

Außerdem gehören alle Fallissemente, die die Summe von Crt. ℳ 4000 nicht übersteigen, zur alleinigen Competenz des

---

*) Hierunter sind nur solche Sachen begriffen, deren Streitfrage nur in der Constatirung der gewöhnlichen Loskündigung liegt. Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 Th. 1. S. 335 Note *).

**) Der Observanz nach gehören indessen dieselben, so wie die Dienstlohns-Sachen und alle Streitigkeiten der Brodtherrschaften und Dienstboten unter einander, vor den jüngsten Prätor.

zweiten Prätors, welcher jedoch, behufs Entschlagung der curatores bonorum und Classificirung des Falliten, die Acten dem Rathe, zur Erkennung darüber, zu produciren hat.

Die Audienzen werden von einem Prätor Montags und Donnerstags, von dem andern Dienstags und Freitags gegeben, und beginnen Morgens um 10 Uhr. Sonnabends hält der jüngste Prätor noch eine eigne Audienz für die Concurssachen und sogenannten Klagesachen, das heißt solche, die der Kläger persönlich ohne Anwald verhandelt.

Die herkömmlichen Prätur-Ferien sind folgende. Sämmtliche Prätur-Audienzen werden ausgesetzt:

a. Acht Tage vor und acht Tage nach Petri, auch wohl etwas länger nachher; die ersten Audienzen werden gewöhnlich am zweiten Montage und Dienstage nach der Umsetzung gehalten.
b. Während der Charwoche und der Osterwoche; doch pflegt in der letzteren der jüngste Prätor Sonnabends Audienz zu geben.
c. Von Himmelfahrt bis Pfingsten.
d. Vom 24. December bis zum 6. Januar einschließlich.

Außerdem pflegt zwischen Himmelfahrt und Michaelis die ordentliche Montags- und Dienstags-Audienz wegzufallen.

Einem jeden der beiden Prätoren sind ein Registrator und vier Prätur-Officianten untergeordnet, welche sämmtlich respective von dem ersten oder zweiten Prätor eingesetzt werden. Sie beziehen ein bestimmtes jährliches Gehalt, die einkommenden Gebühren, in Betreff deren am 8. Februar 1841 ein allgemeiner Schragen publicirt worden, werden an die Cämmerei abgeliefert. Zur Norm für ihr Verfahren bei Pfändungen und Aussetzungen dient ihnen die desfallsige, am 2. Januar 1828 publicirte Instruction. — Sämmtliche Expeditionen, sowohl bei den Stadt-, als den Vorstädte- und Land-Präturen, lagen früher altherkömmlich, und noch nach Vorschrift des Art. 8 der Verordnung in

Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815, dem Actuar des Niedergerichts ob. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1834 ward zu diesem Behuf ein eigner Actuar, mit einem jährlichen Gehalt von Crt.⅌ 2400 und einer jährlichen Entschädigung von Crt.⅌ 600 für einen von ihm zu haltenden Schreiber, angestellt; jedoch, damit für etwanige Krankheitsfälle zum Voraus gesorgt sey, als Actuarius substitutus, so daß der Actuar des Niedergerichts verpflichtet blieb, erforderlichen Falls selbst bei den Präturen zu fungiren, während anderseits jener verpflichtet ward, den Land-Actuar in legalen Verhinderungsfällen auf der Landstube zu vertreten.

Gesetzlich regulirt ward das Verfahren in Prätursachen zunächst durch die Dielen-Ordnung vom 13. Juli 1724, welche später durch die Verordnungen vom 25. Februar 1754 und vom 25. Februar 1784 mehrere Zusätze erhielt. Die neuesten desfallsigen Verfügungen enthält die Verordnung über die Abkürzung der Processe vom 21. Mai 1802 Art. 13; die Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 1—8 und Art. 51—55; die Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 § 5, und das Publicandum, das Verfahren in Miethesachen betreffend, vom 28. November 1833. — Eine höchst detaillirte Darstellung desselben findet sich in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 338—433 und Th. 5. S. 1—80. Vergleiche auch Patow kurze Bemerkungen über das processualische Verfahren bei den Herren Prätoren und Landherren in Hamburg. 1832. 8. und in Betreff des Verfahrens in Miethesachen insbesondere, Vaterstädtische Blätter von 1833 No. 39.

In Injuriensachen, die auf den Dielen der Prätoren durchgehandelt worden, in Lohnforderungssachen gemeiner Hausbedienten, und in allen anderen Sachen, wo die Hauptsumme der Beschwerde den Belauf oder Werth von Crt.⅌ 60 nicht über-

steigt, ist den Partheien nur gestattet, bei demselben Prätor, oder, so fern dieser bereits abgetreten, bei dessen Nachfolger im Amte, Restitution zu suchen: bei dem, was in restitutorio erkannt wird, hat es sodann lediglich sein Bewenden. In allen übrigen Sachen findet das remedium supplicationis beim Obergerichte statt. Reformirt dieses das Erkenntniß erster Instanz, und erreicht die Beschwerdesumme nicht den Belauf oder Werth von Bco.ℳ 500 oder Crt.ℳ 625, so ist es der Parthei, welche sich durch das obergerichtliche Erkenntniß beschwert erachtet, gestattet, bei dem Obergerichte das remedium restitutionis in integrum, tanquam remedium ordinarium zu interponiren.

2. Amtsgericht.

Als Gerichts-Behörde erster Instanz in allen streitigen Aemtersachen, so fern nicht etwa die Partheien auf des Amtspatrons Ausspruch compromittirten, ward dieses Gericht bereits durch das, dem Art. XXII. des Hauptrecesses anliegende, im Rath- und Bürger-Convente vom 5. October 1712 beliebte Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften angeordnet. Es trat indessen erst im Jahre 1750 in Wirksamkeit, und ward überall, da fast alle seiner Competenz untergebenen Sachen außergerichtlich vor den Amtspatronen oder dem Rathe abgemacht wurden, selten in Anspruch genommen.

Nach der Wiederherstellung der Selbstständigkeit Hamburgs im Jahre 1814 ward es, in Folge des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. Mai jenes Jahres, suspendirt, demnächst aber, nachdem bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Mai 1816 die Entscheidung aller streitigen Aemtersachen in erster Instanz den Amtspatronen übertragen worden, bei der definitiven Regulirung unserer Zunftverhältnisse durch das General-Aemter-Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften vom 6. April 1835, in ähnlicher Zusammensetzung wie früher, jedoch nunmehr als Gericht zweiter Instanz, an welches die

Anträge der Partheien auf dem Wege der Provocation gelangen, wieder eingesetzt.

Da die Amtspatrone zunächst polizeiliche Behörden bilden, und als solche unten bei diesen aufzuführen sind, dürfte es zweckmäßig erscheinen, die näheren Erörterungen über deren richterliche Functionen, so wie über unsere Zunftverhältnisse überhaupt, dort einzuschalten, und uns hier lediglich auf das Amtsgericht zu beschränken.

In Gemäßheit des demnächst, nachdem es bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Mai 1836 einige Modificationen erlitten, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 25. Mai 1840 revidirten, und am 26. Juni 1840 publicirten, Aemter-Reglements besteht dieses Gericht aus:

einem graduirten Bürgermeister, der zur Zeit das Präsidium im Rathe nicht hat, als Präses;

zweien Rathsherren, einem graduirten und einem nicht graduirten, welche jährlich vom Rathe dazu deputirt werden;

zweien vom Amtsgericht *) zu erwählenden Rechtsgelehrten, von denen alle zwei Jahre **) um Petri einer austritt;

---

*) Die erste Wahl der beiden Rechtsgelehrten, so wie der beiden Amts-Aelterleute und deren Substituten ward (am 12. Februar 1835) von Erbgesessener Bürgerschaft vorgenommen. Der erste Austritt eines Rechtsgelehrten fand um Petri 1837, der erste eines Aeltermannes um Petri 1838 statt.

**) Anfänglich, und zwar noch in Gemäßheit des revidirten Aemter-Reglements vom 26. Juni 1840, alljährlich. Im Rath- und Bürger-Convente vom 14. März 1844 beantragte der Rath: "daß die Amtsdauer der graduirten Mitglieder des Amtsgerichts von zwei auf vier Jahre erstreckt werde," zugleich aber: "daß die Stellen der graduirten Richter des Amtsgerichts zu den im Art. 2. Tit. I. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente aufgeführten bürgerlichen Officiis zu rechnen, wobei von denjenigen, welche dieselben bekleiden oder darin gewesen sind — unter Voraussetzung der sonstigen verfassungsmäßigen Erfordernisse — das Recht erworben wird, zu den Bürgerschafts-Versammlungen zu kommen; und diese Befugniß auch auf die früher

zweien, jährlich von den Oberalten dazu deputirten Mitgliedern ihres Collegii, und

zweien vom Amtsgericht zu erwählenden Amts-Aelterleuten, von denen alle zwei Jahre um Petri der älteste austritt. *)

Außerdem sind diesem Gerichte ein Actuar, ein Registrator und ein Gerichtsbote beigegeben. Ersterer wird vom Rathe aus den beiden jüngsten Secretarien erwählt. Er bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.✗ 600 und die Sporteln für die Expeditionen. Die Stelle des Registrators bekleidet jedesmal der ältere der beiden jüngsten Kanzelisten, mit einem Gehalte von Crt.✗ 200, die des Gerichtsboten einer der Kanzeleiboten, mit einem Gehalte von Crt.✗ 100, nebst den Sporteln für die von ihm zu bestellenden Citationen und Insinuationen.

Das Amtsgericht versammelt sich, wenn anhängige Sachen zur Relation stehen, nach der Verfügung des Präses, in dessen

---

abgetretenen graduirten Mitglieder des Amtsgerichts auszudehnen." Erbgesessene Bürgerschaft erklärte sich in beiden Punkten für den Antrag, "jedoch mit der Beschränkung der Convents-Berechtigung auf die Amtsdauer." Der Rath behielt sich in seiner Replik desfalls das Weitere bevor, zeigte aber später dem Collegium der Sechsziger und demnächst durch Conclusum vom 19. April desselben Jahres dem Amtsgericht an: "daß der erste Punkt hinsichtlich der verlängerten Amtsdauer der graduirten Mitglieder auf vier Jahre, da Erbgesessene Bürgerschaft denselben im Convente vom 14. März mitgenehmigt und E. E. Rath bei der abgesonderten Erledigung desselben kein Bedenken getragen habe, nunmehr verfassungsgemäß geordnet sey; wogegen E. E. Rath den zweiten Punkt zu einer weitern verfassungsgemäßen Berathung vorbehalte."

*) Dem Aemter-Reglement von 1835 zufolge standen diesen noch zwei Substituten zur Seite, welche nur für den Fall zu den Sitzungen des Gerichts zugezogen wurden, wenn der eine oder andere der Aelterleute, weil eine in Rede stehende Sache sein Amt betraf, sich seines Votums begeben mußte. Das revidirte Aemter-Reglement von 1840 verfügt dagegen im § 190: "Ist ein Aeltermann in einer Sache zu votiren behindert, so kann der Herr Präses statt seiner einen der zuletzt aus dem Gerichte ausgetretenen Aelterleute zu der Sitzung berufen."

Wohnung oder in dem Locale des Obergerichts. Der Actuar ist in diesen Sitzungen gegenwärtig und hat darüber ein behufiges Protocoll zu führen. Eine Vernehmlassung des Provocaten kann der Referent, so fern er eine solche für nöthig erachtet, sofort vermittelst eines Bescheides in dorso des Provocations=Libells verfügen. Zur Abgebung eines interlocutorischen oder definitiven Erkenntnisses ist die Gegenwart von wenigstens fünf Votanten erforderlich. Derjenige Amtspatron, gegen dessen Erkenntniß provocirt worden, hat sich in dieser Instanz seines Voti zu enthalten.

Der Competenz dieses Gerichts unterliegen — so fern die Partheien nicht etwa auf das Urtheil des Amtspatrons, als ein definitives, compromittirt haben, in welchem Falle kein Rechtsmittel dagegen stattfindet, — in zweiter Instanz alle streitigen Aemtersachen, nemlich solche, wobei es vorzugsweise auf die Entscheidung einer unter Zunftgenossen, oder unter diesen als solchen und Unzünftigen, obwaltenden Differenz und desfallsiges Privat=Interesse ankommt; wogegen Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtspatrone in Gewerbs= und Aemter=Angelegenheiten, welche nach Grundsätzen oder Rücksichten der Gewerbs=Polizei oder Administration zu beurtheilen, supplicando dem Rath und demnächst eventuell auf dem Wege des Recurses vorzubringen sind. In erster Instanz entscheidet es ausnahmsweise nur in dem Falle, wenn Streitigkeiten zwischen zweien, unter verschiedenen Amtspatronen stehenden Aemtern stattfinden, diese an einem und demselben Tage bei ihren Amtspatronen citiren lassen, und nun die, dem General=Aemter=Reglement § 176 zufolge, gemeinschaftlich competenten Amtspatrone sich in ihren Ansichten nicht einigen können. *) Die näheren Vorschriften über die, bei

*) Da in einem solchen Falle nur zwei Instanzen stattfinden, so ist wohl unbezweifelt, so fern der Rath reformatorisch erkennt, nach Analogie der Appellabilitäts=Verordnung § 5 b, die Interposition des remedii restitutionis in integrum, tanquam remedii ordinarii, beim Rathe stattnehmig.

Einlegung des Rechtsmittels der Provocation an dasselbe zu beobachtenden Formalien und das weitere Verfahren finden sich in dem General=Aemter=Reglement § 194—202 und in den Bekanntmachungen vom 28. April 1835 und 22. März 1836.

Gegen confirmatorische Erkenntnisse des Amtsgerichts ist kein weiteres Rechsmittel zulässig; reformirt es aber das Erkenntniß des Amtspatrons, so kann die Parthei, welche sich dadurch beschwert erachtet, an den Rath, als dritte und letzte Instanz in Amtsstreitigkeiten, suppliciren. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch das General=Aemter=Reglement § 203—207 geordnet.

3. Vormundschafts=Deputation.

Obervormundschaftliche Behörde für die Stadt war, ausweise des Stadtrechts von 1270 V. 3, von 1292 O. III, von 1497 D. III, von 1605 III. 6. 13, ursprünglich der ganze Rath, später, zufolge der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz=Behörden vom 29. December 1815 Art. 30, die, das Obergericht bildende Section desselben. Die Bestellung der Geschlechts=Curatoren, so wie die Admission und Beeidigung der Vormünder und Vormünderinnen für Kinder der Mitglieder der hiesigen Israelitischen Gemeinde, unterlag jedoch herkömmlich der ausschließlichen Competenz der präsidirenden Bürgermeister. Auch alle sonstigen Vormünder wurden in der Regel lediglich von diesen admittirt, demnächst aber, vor Uebernahme ihres Amts und nach Beendigung desselben, vor dem ganzen Rathe respective beeidigt und entschlagen. Nur (den Israelitischen Gemeinden nicht angehörende) Vormünderinnen wurden ausschließlich vom Rath und später vom Obergericht bestellt, und sodann nicht vor dem Rathe, sondern vor den Prätoren beeidigt.

Schon bei Errichtung der ersten ausführlichen Hamburgischen Vormundschafts=Ordnung (Stadtrecht von 1605 III. 6) waren die derzeitigen Vertreter der Bürgerschaft sorglichst bemüht, die

obervormundschaftliche Beaufsichtigung der Vormünder möglichst zu mildern und insbesondere der Ober-Vormundschafts-Behörde, so viel irgend thunlich, jegliche specielle Einsicht in die Vermögensverhältnisse der Pupillen zu entziehen. So monirten die deputirten Hundert Bürger namentlich zu Art. 18, welcher, seiner ursprünglichen Fassung nach, eine alljährliche Rechnungs-Ablage an den Rath forderte: "In Titulo von Vormünderschop Art. 18 erachtet man beswerlich syn, dat alle Vormündere, de enen sweren düren Eidt leisten, scholden denjennen, de E. E. Raht dartho bestellen wert, Rekeninge dohn. Denn idt will offtmahl ein ehrliger Man nicht, dat na synem Dode andere Lüde mehr, alse tho Vormünderen bestellet, den Thostandt syner Güder, wo grot edder geringe de syn, wethen scholen." Dieser Einwurf veranlaßte die nachherige, mit den früheren Stadtrechten von 1292 O. II. und von 1497 D. II. übereinstimmende Fassung: "Auch soll ein jeder Vormund, der das Jahr über der Unmündigen Rechnung verwaltet, der Kinder Mutter, wofern dieselbe noch am Leben, und den andern Mit-Vormündern, jedes Jahr gebührliche Rechnung zu thun schuldig seyn." Noch in demselben Jahrhundert beabsichtigte der Rath eine Verbesserung des Vormundschaftswesens und beantragte namentlich wiederholt die Errichtung einer Waisenkammer, welche aber die Bürgerschaft am 18. August 1699 ablehnte. Auch zur Zeit der Anwesenheit der kaiserlichen Commission erklärte sich der Rath, in Erwiederung auf das Gravamen 31 Civium — welches, im Widerspruch mit jenem, wenige Jahre vorher erfolgtem Bürgerschlusse, besagte: "Die Sorge für die Waisen, besonders damit man sie nicht Jahre lang ohne Pflegevater und Vormünder lasse, müsse vermehrt werden," — dahin: "Solte in diesem Werck eine bessere Ordnung und Reglement, wie E. E. Raht mehrmahlen vorgeschlagen, agreiret werden wollen, ist E. E. Raht jederzeit willig und bereit, dieses so ersprießliche Werck auf alle ersinnliche Weise zu secundiren und zu facilitiren." Weder die Sechsziger cum Adjunctis, noch die

deputirten Hundert Bürger kamen indessen später auf diese Beschwerde zurück und auch der Rath fand sich erst im dritten Jahrzehent des jetzigen Jahrhunderts veranlaßt, jene, früher von ihm für so dringend erachtete Reform neuerdings anzuregen.

Bei Beantragung derselben, am 9. October 1828, bemerkte der Rath ausdrücklich: "Bei einer Gesetzgebung über das Vormundschaftswesen einer Stadt wie Hamburg, welche der Handlung wesentlich ihren Flor verdanke, und wo das Interesse der Handlung vor allen Dingen im Auge behalten werden müsse, könne nicht die volle Strenge und bis ins kleinste Detail gehende Genauigkeit beobachtet werden, welche man in andern Staaten für nöthig befunden habe; auch würde dieses zu unserer Verfassung und zu unsern Verhältnissen nicht passen. E. E. Rath habe daher in den Gesetzentwürfen die schonendste Sorgfalt in dieser Hinsicht beobachtet und namentlich die, sonst fast überall eingeführte, jährliche Rechnungs-Ablage der Vormünder nicht vorgeschlagen." *) Erbgesessene Bürgerschaft erklärte sich nicht

*) Als dennoch später, nachdem die neue Vormundschafts-Ordnung in Wirsamkeit getreten, mehrfach die Klage laut geworden, daß sie den Vormündern zu viele Mühen und Weitläuftigkeiten zuziehe, bemerkte der Rath bei Beantragung der endlichen definitiven Beliebung derselben, am 25. April 1844: "Dieser Vorwurf ist gewiß unbegründet, wenn man unsere Vormundschafts-Ordnung mit denen fast aller andern Staaten vergleicht. Ueberall ist jährliche Rechnungsablage vorgeschrieben, und es erfolgt auf selbige dann eine bis ins kleinste Detail gehende Prüfung und Monirung der Rechnung. Auch die Bürger-Deputation vom 27. Mai 1814 schlug eine jährliche Nachsehung der Vormünder-Rechnungen durch ein Pupillen-Collegium vor. Bei Entwerfung unserer Vormundschafts-Ordnung war man allgemein überzeugt, daß der frühere Zustand, wonach den Vormündern fast Alles überlassen blieb, und sie die Ober-Vormundschaft nur bei Gelegenheit des Verkaufs von Grundstücken, bei Vergleichen, Einkindschaften u. s. w. anzugehen brauchten, so daß Fälle einer fünfzehn und zwanzigjährigen Administration vorkommen konnten, ohne daß die Ober-Vormundschaft das Mindeste erfuhr, nicht beibehalten werden könne, daß irgend eine Controle eingeführt werden müsse. E. E. Rath theilte diese allgemeine Ueberzeugung, hielt es aber für gerathen, nicht zu weit zu gehen und

sofort beistimmig, sprach sich vielmehr dahin aus, sie sey der Meinung, "daß dieser Gegenstand einer weitern Prüfung durch eine aus Erbgesessener Bürgerschaft zu erwählende Deputation bedürfe." Der Rath trat dieser Ansicht bei, worauf denn noch in demselben Rath- und Bürger-Convente zwei Mitglieder aus jedem Kirchspiele zu jener Deputation gewählt wurden, denen der Rath aus seiner Mitte drei Deputirte beifügte. Nach mehrjährigen Vorverhandlungen und demnächst erfolgter Vereinbarung, ward ein neuer Entwurf Erbgesessener Bürgerschaft

---

sich vor der peinlichen Controle in andern deutschen Ländern zu hüten. So ward die Controle auf den Anfang und das Ende der Vormundschaften (Nachweisung, wie das Vermögen realisirt worden und Schlußrechnungs-Ablage) und auf die Conservirung des Capital-Vermögens (durch die Vorschrift, daß es zur Umschreibung oder Tilgung belegter Gelder eines Decrets bedürfe) beschränkt, und es läßt sich nicht verkennen, welche große Latitude den Vormündern bei Verwendung der jährlichen Einnahme, zumal bei bedeutendem Vermögen der Pupillen, gelassen ist, so daß man sogar von anderer Seite hin und wieder vernommen hat, die Controle sey nicht weit genug ausgedehnt worden. Dazu kommt nun noch, daß, wenn ein Handlungs- oder sonstiges Geschäft fortgesetzt wird, wenn eine Wittwe mit den Kindern in ungetheilten Gütern lebt, wenn ein Vater oder ein anderer Erblasser die Controle rechtsgültig verboten hat, auch jene Vorschriften wegfallen; wogegen nur bei der Vormundschaft der Mutter den Assistenten, welche früher eine fast ganz überflüssige Rolle spielten, eine feste Stellung angewiesen wird, welche den gewöhnlich vorliegenden Verwandtschafts-Verhältnissen derselben zur Vormünderin entspricht. Ferner kommt in Betracht die so äußerst wohlthätige und einfache Art, wie die Vormünder die Vormundschafts-Deputation angehen können, nemlich durch bloße mündliche Anzeigen auf der Vormundschafts-Kanzelei; eine Einrichtung, die man früher in Hamburg gar nicht kannte, wo für alle Gesuche an die Ober-Vormundschaft jedesmal eine, beträchtliche Kosten verursachende Supplik nöthig war. Da nun überdies ein Vormund, wenn er etwas verabsäumt, niemals sofort in Strafe genommen, sondern nur an die Erfüllung seiner Obliegenheiten erinnert, und nur dann gestraft wird, wenn diese Erinnerung unbeachtet bleibt; so ist in der That nicht abzusehen, wie eine mildere und den Vormund weniger belästigende Ober-Vormundschaft eingerichtet werden könnte. Den alten Zustand der Willkühr und der Preisgebung des Vermögens der Unmündigen an den guten Willen der Vormünder wird doch unstreitig Niemand zurückwünschen."

am 17. Februar 1831 vorgelegt, von dieser zunächst auf fünf Jahre, später aber, auf wiederholte Vorstellung des Raths, am 11. Juli desselben Jahres, unter Vorbehalt einer Revision nach Ablauf von fünf Jahren von Zeit seiner Einführung an, genehmigt und am 13. Juli 1831 publicirt.

Dieser neuen Vormundschafts=Ordnung zufolge, welche, nachdem sie inzwischen bereits durch Rath= und Bürgerschluß vom 7. December 1837 einige, am 15. Januar 1838 publicirte Zusätze und Abänderungen erhalten, in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 25. April 1844 neu revidirt und am 5. Juli desselben Jahres publicirt wurde, ward eine eigne Vormundschafts=Deputation angeordnet, die um Petri 1832 in Wirksamkeit trat.

Sie besteht aus fünf Mitgliedern in vel de Senatu, drei graduirten und zwei nicht graduirten. Die Mitglieder derselben in Senatu können zugleich Mitglieder des Obergerichts seyn. Außerdem hat sie ihren eignen Actuar und Buchhalter, und ihre eigne Kanzelei. Der Actuar, welcher ein Rechtsgelehrter und volle fünf und zwanzig Jahr alt seyn muß, wird vom Rathe erwählt und beeidigt, und erhält ein Jahrgehalt von Crt.⅌ 4000. Er hat die Aufsicht über die Vormundschafts=Kanzelei, führt in den Sitzungen der Deputation, so wie in der Regel auch in den von derselben verfügten Commissionen das Protocoll, und ist zugleich zur Uebernahme von Relationen verpflichtet. In den Sitzungen hat er nur ein votum consultativum, auch wenn er selbst Referent ist. Der Buchhalter wird ebenfalls vom Rathe angenommen und beeidigt. Er erhält kein festes Gehalt, sondern wird schragenmäßig für seine einzelnen Mühewaltungen bezahlt. Die Deputation holt da, wo es auf Beurtheilung verwickelter Rechtsverhältnisse ankommt, oder wo es ihr sonst nöthig scheint, auf Kosten der Betheiligten sein Gutachten ein. — Der von der Deputation zu erwählende Bote der Vormundschafts=Kanzelei, welcher auf dieser zugleich als zweiter Kanzelist arbeitet, bezieht,

zufolge Raths= und Bürgerschlusses vom 25. April 1844, ein Jahr=Gehalt von Crt.-ℳ 1950.

Mit alleiniger Ausnahme der Ergänzung des elterlichen und vormundschaftlichen Consenses in Eingehung der Ehe eines Unmündigen, und der (jedoch bei der Vormundschafts=Deputation nachzusuchenden) Anordnung oder Aufhebung von Curatelen über Verschwender, Gemüthskranke und denselben ähnliche Personen, so wie der Ernennung der desfallsigen Curatoren (deren formelle Bestellung indessen, so wie die späterhin etwa nöthig werdende Ernennung eines andern Curators, von der Vormundschafts=Deputation erfolgt), welche der Vormundschafts=Ordnung Art. 58 u. 76 zufolge dem Obergericht vorbehalten, und der Bestellung der Geschlechts=Curatoren, welche herkömmlich nach wie vor den präsidirenden Bürgermeistern zusteht, ist dieser Deputation die Ausübung der Ober=Vormundschaft innerhalb der Stadt in erster Instanz übertragen, und sind ihr somit alle (und zwar, in Gemäßheit der am 13. Juli 1831 erlassenen transitorischen Verfügungen, auch die vor Petri 1832 bestellten) städtischen Vormünder und Curatoren Abwesender, Verschwender, Gemüthskranker und diesen ähnlicher Personen, hinsichtlich ihrer amtlichen Functionen *) untergeordnet.

Alle Vormünder — mit einziger Ausnahme des Vaters und Großvaters, welche, ohne daß es einer weitern Bestellung derselben bedarf, gesetzliche Vormünder ihrer Kinder und Enkel sind — leisten einen Vormünder=Eid vor der Deputation. Vormünderinnen verpflichten sich außerdem zur Abtretung von der Vormundschaft, wenn sie sich anderweitig verehelichen, und verzichten auf die weiblichen Rechtswohlthaten. Die Vormundschafts=Assistenten werden durch einen Handschlag, die Curatoren der Abwesenden,

---

*) Eine Uebersicht derselben, für Eltern und Vormünder, die der Rechte unkundig sind, enthält: Hudtwalcker, kurzer Unterricht über die Hamburgische Vormundschafts=Ordnung. Hamburg, 1831. 8.

der Verschwender, der Gemüthskranken u. s. w. schriftlich an Eidesstatt verpflichtet. Nach Beendigung der Vormundschaft werden die Vormünder vor einer Commission der Deputation völlig quittirt.

Die Eingaben an die Vormundschafts=Deputation können schriftlich in Form von Bittschriften, aber, in so fern kein schriftliches Verfahren besonders verfügt wird, auch mündlich zu Protocoll gemacht werden. Der Actuar der Deputation, oder in Verhinderungsfällen der Registrator, nimmt alsdann das Protocoll auf, und hat einer derselben sich deshalb täglich, Sonn= und Festtage ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr auf der Vormundschafts=Kanzelei einzufinden. Der, gleichzeitig mit der Vormundschafts=Ordnung publicirte Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren, ist, gleich jener, in Folge der Rath= und Bürgerschlüsse vom 7. December 1837 und 25. April 1844 revidirt und zuletzt am 5. Juli 1844 publicirt. Bei solchen Vormundschaften und Curatelen, wo eine Schlußrechnungs=Ablage statt findet, wird, dem letztgedachten Rath= und Bürgerschlusse zufolge, bei der Schlußrechnung, und zwar mittelst Stempels erhoben:

wenn die Vormundschaft oder Curatel ein Jahr und kürzer gedauert hat	1 pr. Mille vom Vermögen,
wenn sie vier Jahre gedauert hat	2 " " " "
von vier bis acht Jahren......	3 " " " "
bei einer Dauer von acht Jahren und darüber	4 " " " "

während alle und jede sonstige Gebühren und Stempel=Ansätze wegfallen, mit alleiniger Ausnahme dessen, was für wirklich bestellt werdende Ausfertigungen erhoben wird, so wie mit Ausnahme des Stempels von Suppliken und deren Anlagen, wo die Aufhebung des Stempels eine zu große Ungleichförmigkeit herbeiführen und vielleicht in einzelnen Fällen die Suppliken vermehren würde.

Dem Mangel einer eignen Depositen=Casse, für einstweilige Benutzung vacant werdender pupillarischer Pöste, ist, so weit thunlich, durch eine, von der Vormundschafts=Deputation, unter Genehmigung des Raths und des Collegii der Oberalten getroffene, am 8. December 1843 publicirte Vereinbarung mit der Sparcasse von 1827 abgeholfen, welcher zufolge das zweite Bureau jener Sparcasse, gegen auch äußerlich als Contrabücher über belegtes Pupillar=Vermögen erkennbare, nicht auf Inhaber lautende, den vollen Vor= und Zunamen der Berechtigten, und bei Minorennen auch den Geburtstag enthaltende Contrabucher, Einlagen von Pupillen=Geldern, die den Betrag von Crt.℔ 150 nicht übersteigen, entgegen nimmt. Zu einer jeden Belegung dieser Art haben die beikommenden Vormünder oder der Curator die Genehmigung der Deputation, unter Anführung der dieselbe motivirenden Gründe, gesondert einzuholen und wird dem Nachsuchenden im Falle der Verstattung unentgeldlich ein dieselbe nachweisendes Attest der Kanzelei gegeben. Wer diese Belegungen ganz oder theilweise kündigen und erheben will, hat die Befugniß dazu bei der Vormundschafts=Deputation in jedem einzelnen Falle nachzusuchen, das befugende Decret bei der Kündigung vorzuzeigen und bei dem Empfange abzuliefern. — Die Unterbringung größerer pupillarischer Pöste betreffend,*) bemerkt der Rath in seinem Antrage vom 25. April 1844: "Für größere Summen lassen sich immer hiesige Staatspapiere anschaffen, wenn auch nicht immer solche Hypothekpöste, die vom Augenblicke des Abschlusses an Zinsen tragen, zu finden seyn werden.

*) Hinsichtlich der Pupillarität der in Grundstücken der Stadt zu belegenden Hypothekposten erließ die Vormundschafts=Deputation, mit Vorwissen und Genehmigung des Raths, am 18. April 1843 einige, durch die Feuersbrunst im Mai 1842 veranlaßte, nähere Verfügungen, welche bei der Publication der neu revidirten Vormundschafts=Ordnung am 5. Juli 1844 ausdrücklich bis auf Weiteres beibehalten, bereits durch Bekanntmachung vom 13. Juni 1845 aber mit Ablauf des Jahres 1845 wieder außer Kraft gesetzt wurden.

Unmundige sind hierin im Wesentlichen nur in so fern nachtheiliger gestellt, als andere Personen, daß mit ihren Geldern nicht discontirt und ihr Vermögen nicht in auswärtigen und überhaupt nicht in Staatspapieren, die auf Inhaber lauten, angelegt werden darf. E. E. Rath hat es vielfach erwogen, ob eine Pupillen-Casse errichtet werden könne, um vacantes Pupillar-Vermögen stets zinstragend zu machen; er hat sich aber uberzeugt, daß die Schwierigkeiten dabei überwiegend sind und außer Verhältniß zu dem Vortheil stehen, den man davon erwarten könnte. Man wurde nemlich, da das bisherige Personal der Vormundschafts-Kanzelei diese Arbeit und die damit verbundene verwickelte Rechnungsführung nicht übernehmen könnte, wenigstens einen eignen Beamten zur Verwaltung einer solchen Casse anstellen müssen, wodurch die Kosten beträchtlich vermehrt werden würden, andere Bedenklichkeiten zu geschweigen. Man könnte zwar auch geltend machen, daß eine Gefahr für die Pupillen vorhanden sey, während des Zeitpunkts der Realisirung des Vermögens bis zur nachgewiesenen Belegung desselben und nachher in den Zwischenräumen bei gekündigten Pösten durch die Vormünder in Verlust gebracht zu werden. Allein wollte man dieser Gefahr gänzlich abhelfen, so müßte man eine Pupillen-Casse einführen, welche alle Pupillar-Vermögen zu sich nähme und verwaltete, so daß die Vormünder keinen Schritt ohne dieselbe thun dürften. Eine solche Einrichtung würde dem Geist der ganzen Vormundschafts-Ordnung widerstreiten und zu einer vielfach bedenklichen Verantwortlichkeit des Staats führen. Laut Berichts der Vormundschafts-Deputation reicht die dermalen bestehende Controle aus. Fälle, wo Pupillengut durch Betrug von Dativ-Vormündern (d. h. von solchen, die nicht durch ihre Verwandtschaft mit den Kindern, oder durch eine testamentarische Verfügung zur Vormundschaft berechtigt, sondern von der Deputation gesetzt wurden) verloren gegangen, sind seit Einfuhrung der Vormundschafts-Ordnung gar nicht vorgekommen,

während solche Fälle, wo durch Nachlässigkeit oder Unverstand derselben oder durch väterliche Vormünder Verlüste entstanden, äußerst selten, und die Beträge, um welche es sich gehandelt, nie von Bedeutung gewesen sind."

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Vormundschafts=Deputation können die Betheiligten innerhalb zehn Tagen an das Obergericht suppliciren, bei welchem auch etwanige sonstige Beschwerden über die Vormundschafts=Deputation anzubringen sind. Im Obergericht begeben sich diejenigen Mitglieder desselben, welche zugleich Mitglieder der Vormundschafts=Deputation sind, ihres Votums. Spricht das Obergericht confirmatorisch, so behält es dabei sein Bewenden. Aendert es aber die Entscheidung der Deputation ab, so kann der sich beschwert Glaubende annoch innerhalb zehn Tagen Restitution suchen, und wird sodann ein Correferent ernannt, und über die Sache in Pleno des Obergerichts und unter Mitzählung der Stimmen derjenigen Mitglieder des Gerichts, welche etwa zugleich in der Vormundschafts=Deputation sitzen, referirt. Bei der Entscheidung in Restitutorio behält es unabänderlich sein Bewenden.

Gegen Decrete und Verfügungen, welche, wie oben bemerkt, das Obergericht, der Vormundschafts=Ordnung Art. 58 u. 76 zufolge, als obervormundschaftliche Behörde erster Instanz erläßt, findet das Rechtsmittel der Appellation an das gemeinschaftliche Ober=Appellations=Gericht der vier freien Städte Deutschlands statt; und zwar, wenn der elterliche oder vormundschaftliche Consens in Eingehung der Ehe eines Unmündigen supplirt, oder dessen Supplirung verweigert worden, mit Suspensiv=Effect, wenn aber Jemand als prodigus oder mente captus unter Curatel gesetzt, oder die Aufhebung einer solchen Curatel abgeschlagen worden, ohne Suspensiv=Effect. Die Appellation muß, bei Verlust des Rechtsmittels, innerhalb zehn Tagen von Zeit der Abgebung oder Insinuation des obergerichtlichen Decrets oder Conclusi bei dem Obergerichte eingelegt, und innerhalb vier Wochen, ebenfalls

von Zeit der Abgebung oder Insinuation des beschwerenden Decrets oder Conclusi, und ebenfalls bei Verlust des Rechtsmittels, bei dem Ober-Appellations-Gerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Das Ober-Appellations-Gericht braucht, wenn es confirmatorisch spricht, den etwa vorhandenen Gegentheil nicht zu hören. Glaubt es aber das obergerichtliche Decret abändern zu müssen, oder hält es die Sache für zweifelhaft, so hat es zuvor einen Bericht des Obergerichts einzufordern, und den Gegner, falls ein solcher vorhanden, zu hören.

III. Den Partheien beigeordnete Nebenpersonen.

A. Procuratoren.

Beim Niedergericht und Obergericht (bei diesem aber nur in der Appellations-Instanz), beim Ober-Appellations-Gericht und bei den Stadt-, Vorstädte- und Land-Präturen, so wie in den Aemtern Ritzebüttel und Bergedorf, sind besondere Procuratoren angestellt, welche ausschließlich befugt sind, als Mandatarien der Partheien die gerichtlichen Termine wahrzunehmen.

1. Gerichtliche Procuratoren.

"Vorspraken" finden sich schon im Stadtrecht von 1270 VI. 9, IX. 26 u. 27; letztere Stelle enthält bereits einen Schragen für dieselben. Seit dem funfzehnten Jahrhunderte waren, ausweise der Recesse von 1458 Art. 22, von 1483 Art. 28 und von 1529 Art. 12, dem Niedergericht bestimmte Personen zu diesem Behuf beigeordnet. Das Auftreten vor dem Rathe war ihnen aber schon damals nur verstattet bei "ordell de uthe dem rechte vor den Raedt geschulden werden." Eine förmliche Beeidigung der-

selben ward zuerst im Recesse von 1548 Art. 14 verfügt, und demnächst im Stadtrecht von 1605 I. 7 ihre Zahl auf acht festgestellt. *) Neben ihnen wurden im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts **) noch vier sogenannte Advocati ordinarii, oder Advocaten vor der Stange, zur Procuratur vor dem Obergericht zugelassen, welchen zugleich später die, jenen durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Januar 1705 und demnächst wiederholt in der Verordnung wegen veränderter Organisation der Gerichte vom 29. December 1815 Art. 23 untersagte, Befugniß zur Advocatur verblieb.

Seit 1815 werden, der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 22—24 zufolge, die erledigten Stellen der Advocati ordinarii nicht ergänzt; die der gerichtlichen Procuratoren aber nach wie vor vom Rathe, und zwar mit Rechtsgelehrten, die auch Graduirte seyn können, ***) besetzt. Diese müssen vor Antretung ihrer Stellen Bürger werden, volljährig seyn und der Cämmerei eine jährliche Recognition entrichten. Der von ihnen abzuleistende Eid, welcher namentlich auch die Verzichtleistung auf die Advocatur enthält,

---

*) Ein Namenverzeichniß der von 1605 bis 1784 beeidigten gerichtlichen Procuratoren findet sich in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 107 flg.

**) Auf ausdrückliches Verlangen der deputirten Hundert Bürger, welche bei der Revision des Recesses von 1529 Art. 12 bemerkten: "Hirby wert dem E. Rade tho gemöte geföret, dewilen offtmals dorch införinge unnödiger Saken de itzigen Procuratoren des Nedbergerichtes E. E. Raht mannigmahl upholden und vorleiden, offt nicht nutte und denstlich sy, dat E. E. Raht veer düchtige Rechtsgelarte tholete und vorstadede, dat dorch se de Saken E. E. Rade um korte und richticheit willen vorgedragen werden." Ein Namenverzeichniß der bis zum Jahre 1785 beeidigten Advocati ordinarii enthält Anderson a. a. O. S. 96 u. 105 flg.

***) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Januar 1705 war früher beliebt: "daß künftig kein Graduirter unter den Procuratoren seyn solle, sondern, wenn ein solcher einen Procuratoren-Dienst an sich bringen und dazu gelangen würde, sich seines Ranges begeben müsse.

findet sich in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 104. Dem Rathe sowohl, wie ihnen, bleibt eine halbjährige Kündigung, ohne Anführung der Gründe, vorbehalten. Beim Niedergerichte und Obergerichte steht ihnen die ausschließliche Befugniß zu, die gerichtlichen Termine für die streitenden Partheien abzuwarten. Außerdem dürfen sie auch bei den Stadt= und Land=Verlassungen, so wie auf den Dielen der Stadt=, Vorstädte= und Land=Prätoren auftreten, die seit 1815 ernannten aber, auf den Dielen der Vorstädte= und Land=Prätoren, nur in Concurssachen. Die Defensionen der peinlich Angeklagten müssen sie in turno unentgeldlich übernehmen, wenn der Angeklagte sich nicht selbst einen Defensor erwählt, oder nicht einer der Advocaten die Defension übernimmt. Die näheren Bestimmungen der ihnen obliegenden Pflichten sind enthalten in dem Stadtrecht von 1605 I. 7 u. 8 und der Gerichts=Ordnung von 1645 Cap. III, und sehr ausführlich commentirt in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 117—206, woselbst (S. 147—158) auch ihre Gebühren=Taxe von 1632, nebst den später durch die Observanz eingeführten Abänderungen, sich abgedruckt findet.

Die früher zum öffentlichen Verkaufe gebrachte Stelle eines Procurator fiscalis wird zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 10. Mai 1819 vom Rathe einem der gerichtlichen Procuratoren unter folgenden Bedingungen übertragen:

1. Das derselbe für jede Land=Verlassung, so lange dieselben werden beibehalten werden, sechs Mark aus der Cammer zu genießen habe.
2. Daß er die Procuratur=Geschäfte in Sachen des Fisci, tam in Civilibus quam in Criminalibus, namentlich auch in Sachen des Zehnten=Amts, wahrzunehmen habe, und zwar unentgeldlich, wenn er nicht aus dem reinen Ertrage einer Verlassenschaft befriedigt werden könne, und selbst in diesem Falle nur, wenn eine Bezahlung vom ältesten Zehnten=Herrn oder vom Rath für stattfindend

erklärt werde, oder wenn der Gegner nicht in die Kosten condemnirt werde.

3. Daß von beiden Seiten eine halbjährliche Loskündigung vorbehalten bleibe, ohne daß die Gründe dafür anzuführen erforderlich.

2. Außergerichtliche Procuratoren.

Bis zum Anfange des achzehnten Jahrhunderts waren auf den Dielen der Prätoren und damaligen Land-Behörden keine bestimmte Procuratoren angestellt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. September 1706 wurde die Zahl derselben auf zwei und dreißig festgesetzt und der öffentliche Verkauf ihrer Stellen beliebt. Diese Zahl ist indessen hernach immer mehr und mehr, und zuletzt auf zehn beschränkt. Die neuesten (demnächst durch die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden am 29. December 1815 Art. 25 lediglich bestätigten) Verfügungen über die Art ihrer Wahl und ihre amtliche Stellung enthält der Rath- und Bürgerschluß vom 30. August 1804.

Sie werden, nach zuvor durch Commissarien des Raths mit ihnen angestellter Prüfung, vom Rathe erwählt, demnächst von den Prätoren beeidigt, und haben, statt der früheren Pacht, der Cämmerei eine jährliche Recognition zu entrichten. Es steht ihnen salvo jure partium frei, auf ihre Stelle zu resigniren. Die Suspension einzelner derselben auf ihren respectiven Dielen können die Stadt-, Vorstädte- und Land-Prätoren verfügen; die Remotion derselben kann jedoch nur vom Rathe ausgesprochen werden, wogegen der Recurs an die bürgerlichen Collegien, indessen ohne Suspensiv-Kraft, nachgelassen ist. — Neben der Procuratur in Dielensachen (jedoch unter theilweiser Concurrenz der gerichtlichen Procuratoren) ist ihnen auch die (ihnen früher in den Dielen-Artikeln von 1724 Art. 3 ausdrücklich untersagte) Advocatur in der Dielen-Instanz, aber auch nur in dieser, verstattet. Ihr Schragen ist den Dielen-Artikeln von 1724 beigefugt,

in neuester Zeit aber revidirt und am 8. Februar 1841 publicirt. Hinsichtlich ihrer Rechnungen enthält der Rath- und Bürgerschluß vom 30. August 1804 die eigenthümliche Bestimmung: "daß alle Procuratur-Rechnungen in Jahresfrist nach beendigter Rechtssache für präscribirt geachtet werden sollen, falls sie während der Zeit nicht eingeklagt, oder ad moderandum präsentirt worden."

3. Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren.

Die Zahl der, zur Einreichung der Partheischriften und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile beim Ober-Appellations-Gerichte angestellten Procuratoren ward in der provisorischen Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht vom 7. Juli 1820 § 9 auf acht, demnächst aber in der definitiven Gerichts-Ordnung vom 10. August 1831 § 17 auf sechs festgesetzt. Sie werden vom Ober-Appellations-Gerichte aus den dazu sich anmeldenden Advocaten der vier Städte gewählt. Jeder Anzustellende muß eine Caution von Crt. ℳ 2000 durch zwei, in einer der vier Städte oder deren Gebiete ansässige Bürgen bestellen. Die Befugniß zur Advocatur bei dem Ober-Appellations-Gerichte, welche sämmtlichen in den vier Städten immatriculirten Advocaten zusteht, bleibt ihnen unbenommen. Ihre Instruction, den von ihnen abzuleistenden Eid, ihre Gebühren-Taxe und das Formular der von den Partheien ihnen auszustellenden Vollmacht enthält die, der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 10. August 1831 angehängte Procuratur-Ordnung.

B. Advocaten.

Bis zur Französischen Occupation war die Advocatur bei sämmtlichen Hamburgischen Gerichten nicht nur allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, mit einziger Ausnahme der gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratoren, gestattet, sondern

nach ausdrücklicher Verfügung des Stadtrechtes von 1605 I. 7. 9 und der Gerichts-Ordnung von 1645 III. 7 war es den Partheien selbst unbenommen, "durch einen, außer dieser Stadt Jurisdiction wohnenden Advocaten ihrer Sachen Nothdurft abfassen zu lassen." *)

Die ersten (größtentheils dem funften Titel des Entwurfes der Gerichts-Ordnung von 1711 entlehnten) gesetzlichen Verfügungen behufs Anordnung eines abgesonderten Advocatenstandes enthält die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 16—21.

Dieser Verordnung zufolge muß die Erlaubniß, zur Advocatur zugelassen zu werden, beim Obergericht per supplicas nachgesucht werden, und hat der Supplicant zu erweisen:

1) daß er das hiesige Bürgerrecht gewonnen,
2) daß er das zwei und zwanzigste Jahr zurückgelegt,
3) daß er die Rechte studirt habe. Hat er von einer Juristen-Facultät den Grad als Doctor oder Licentiat erhalten, so muß er sein Diplom beibringen. Hat er keinen academischen Grad erhalten, so muß er sich einer Prüfung unterwerfen, wozu das Obergericht zwei seiner graduirten Mitglieder ernennt.

Das Obergericht bestimmt alsdann, ob dem Supplicanten, mag er nun ein Graduirter seyn oder nicht, die Befugniß zur Advo-

---

*) Nur in Betreff des Amtes Bergedorf verfügt bereits eine Verordnung von 1730 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 695): "daß bei den jährlichen Visitationen, oder außer denselben, in andern Gelegenheiten, da des Amts, Städtchens, oder Landes und deren Bürger, Eingesessenen und Einwohner halben etwas in Processen Gerichts- und Amts-halben zu thun vorfällt, keiner des Advocirens, Supplicirens oder Sollicitirens sich anmaaßen solle, als der auf einer Universität den Gradum eines Doctoris oder Licentiati Juris erhalten, oder einige Jahre auf Universitäten studiret, seine studia absolviret, und davon ein Testimonium aufzuweisen hat, und in den beiden Löbl. Städten Lübeck und Hamburg und deren Gebiete, oder auch im Amte und Städtchen Bergedorf wohnhaft ist."

catur ertheilt werden soll oder nicht. Die Matrikel führt der Protonotar.

Keiner, der nicht hieselbst immatriculirter Advocat ist, darf ein Supplicat oder eine in den Gerichten zu producirende Schrift verfassen, und muß eine jede solcher Schriften von dem Concipienten, als solchem, unterschrieben seyn. *) Jedoch ist es Jedem erlaubt, die in seiner eignen Sache zu übergebenden Supplicate und gerichtlichen Producte zu entwerfen. Dieselbe Befugniß steht den Curatoren in Ansehung ihrer Curanden und Curandinnen, den Vormündern in Ansehung ihrer Pupillen und den Mandatarien in Ansehung ihrer Mandanten, in nicht contentiösen Sachen zu; indessen müssen sich alsdann diese als Concipienten unterschreiben. Jeder dieser Personen kann aber, nach dem Ermessen der einzelnen Justiz-Behörden, diese Befugniß genommen werden, wenn sie sich durch Mangel an den erforderlichen Kenntnissen, oder durch die Unfähigkeit, sich deutlich und bestimmt auszudrucken, derselben verlustig macht. Desgleichen ist jede einzelne Justiz-Behörde befugt, darüber eine Untersuchung anzustellen, ob der nicht zu den immatriculirten Advocaten Gehörige, sich als Concipient Unterschreibende, wirklich der Verfasser der Schrift sey, zu deren Verfertigung er sich durch seine Unterschrift bekennt. Ergiebt sich, daß er nicht der Verfasser ist, so wird er in eine, sofort executivisch beizutreibende Geldstrafe von 10 ℛ genommen, die im Wiederholungsfalle zu erhöhen ist. Einer solchen Untersuchung bedarf es nicht, sobald der Inhalt der Schrift ergiebt, daß der als Concipient sich Unterschreibende

*) Dies ward bereits früher vermittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 20. December 1753, und das demgemäß am 21. December jenes Jahres und wiederholt am 18. März 1754 erlassene Mandat verfügt. — Ein Conclusum des Raths vom 15. November 1754 (Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 140) bestimmt: daß, wenn ein Advocat eine ihm übertragene Schrift von einem andern Advocaten verfertigen lasse, er sie dennoch selbst unterschreiben müsse, "weil dieser den Stoff dazu hergiebt und auch für Alles einzustehen schuldig."

nicht der wirkliche Verfasser derselben seyn könne, und wird in einem solchen Falle die Strafe ohne weitere Untersuchung sofort erkannt und zur Execution verwiesen. — Eine specielle Strafverfügung gegen den Advocaten, der sich fälschlich als Verfasser einer Schrift angiebt, ist gesetzlich nur in der Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung § 19 in Betreff der bei dem Ober=Appellations=Gericht eingereichten Schriften ausgesprochen.

Eine gesetzliche Advocatur=Taxe findet nur statt bei den Stadt=Präturen, hinsichtlich sämmtlicher dort verstatteten Schriftsätze (Allgemeiner Schragen für die Stadt=Präturen und das Actuariat der Präturen vom 8. Februar 1841 sub verbo Schriftsatz), beim Handelsgericht, für die mit den Kosten verlierende Parthei (Schragen für die Proceßhandlungen im Handelsgerichte vom 16. Juni 1834), und rücksichtlich der bei dem Ober=Appellations=Gerichte einzureichenden Schriften. (Appellabilitäts=Verordnung vom 7. Juli 1820 § 11.) Bei den übrigen Justiz=Behörden beruht sie lediglich auf dem Herkommen.

C. Notarien.

Unser gesammtes Notariatswesen, früher einzig durch die Notariats=Ordnung Kaiser Maximilian's vom Jahre 1512 geordnet, erlitt, unter Benutzung der während der Französischen Occupation gemachten Erfahrungen, seit der Wiederherstellung unserer Verfassung im Jahre 1814, nachdem zunächst zufolge Bekanntmachung vom 3. Juni 1814 die Französische Notariats=Kammer und die während der Französischen Herrschaft angestellten Notarien provisorisch beibehalten worden, durch die Rath= und Bürgerschlüsse vom 10. Februar, 9. März und 20. Juli 1815, und die demgemäß am 18. December desselben Jahres publicirte Notariats=Ordnung nebst Gebühren=Taxe, eine völlige Umgestaltung.

Die Zahl der Notarien darf die von vier und zwanzig nicht übersteigen. Wer sich bei Erledigung einer Notariatsstelle dem Obergerichte zur Wahl sistirt, muß funf und zwanzig Jahr alt seyn, von der Notariats-Kammer ein Zeugniß seines guten Rufs beibringen, wenigstens ein Jahr im Geschäfts-Zimmer eines hiesigen Notars als Commis gearbeitet haben (von welcher Pflicht jedoch das Obergericht aus besondern Gründen dispensiren kann) und sich einer Prüfung unterwerfen, die von zwei, dazu von der Notariats-Kammer ernannten Notarien, unter Vorsitz zweier Mitglieder des Obergerichts, angestellt wird. Sodann entscheidet das Obergericht über die Zulassung, und nimmt den Angestellten, nachdem er eine suffisante Caution von Crt.⅌ 2000 geleistet, in Eid. — Auch Mitglieder der hiesigen Israelitischen Gemeinde können zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 25. Mai 1840 zu Notarien gewählt werden, jedoch deren höchsten zwei, die übrigen Notarien müssen Christen seyn.

Die Geschäfte der Notarien bestehen im Allgemeinen in der Aufnahme, Errichtung, Vollziehung und Beglaubigung solcher Acten und Urkunden, denen die Partheien öffentlichen Glauben verschaffen wollen, insbesondere aller Handlungen, deren Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit beglaubigt werden soll, und deren eigentlicher Zweck ist, Rechte und Verbindlichkeiten schriftlich festzusetzen. Unverträglich ist das Notariat mit allen öffentlichen Verwaltungen, mit Ausnahme der milden Stiftungen, mit allen öffentlichen Stellen und Diensten, mit allen Geschäften der streitigen Gerichtsbarkeit und mit dem Geschäfte des Buchhaltens. Ein jeder Notar ist, bei Strafe von 50 ⅌ für jeden Contraventionsfall, verpflichtet, sich dieser Geschäfte zu enthalten. Vom Rechte, in der Bürgerschaft zu erscheinen, schließt es aber, nach ausdrücklicher Verfügung der Notariats-Ordnung § 5, den, der sonst dazu berechtigt ist, keineswegs aus.

Bei ihrer Geschäftsführung (hinsichtlich welcher die Notariats-Ordnung § 7—11, sowohl in Betreff der Sache selbst, als der

Form, sehr specielle Vorschriften enthält) haben die Notarien im Allgemeinen die Erfordernisse zur Zulässigkeit von Zeugen zu beobachten, und dürfen sie insbesondere weder mit dem zweiten Notar, oder eventualiter mit den Zeugen, noch mit einem der Contrahenten, oder mit denen, zu deren Vortheil verfügt wird, bis in den vierten Grad einschließlich verwandt, oder bis in den vierten Grad in primo genere verschwägert seyn. Ueber alle von ihnen aufgenommenen Acten und vollzogenen Urkunden müssen sie ein paginirtes Repertorium halten, welches in fortlaufenden Nummern die Natur und den summarischen Inhalt der Urkunde, den Namen und Wohnort der Partheien, das Datum und die Nummer des Stempels, nebst der Angabe, ob das Original ausgeliefert oder in ihrer Verwahrung geblieben ist, enthält, und Tag für Tag fortgesetzt wird. Dieses Repertorium muß, bevor es gebraucht werden kann, von dem Actuar des Niedergerichts mit einer Schnur und mit dem Gerichtssiegel auf der Schnur versehen, und demnächst in den ersten acht Tagen des Januars, April, Juli und October jeden Jahres dem Präses des Niedergerichts zur Visirung vorgelegt werden, und zwar bei Strafe von 1 ℳ für jeden Tag, da es später vorgelegt wird. Ueber die Wechsel=Proteste können sie ein besonderes Repertorium halten, das gleichen Förmlichkeiten unterworfen ist.

Stirbt ein Notar, so muß der Sterbefall sogleich dem Präses des Niedergerichts angezeigt, und von diesem sofort die Versiegelung aller Bücher, Acten, bei dem Verstorbenen deponirten Urkunden u. s. w. durch den Gerichts=Actuar beschafft werden. Die Hausgenossen des Verstorbenen sind dafür verantwortlich, daß nichts davon abhanden komme und nichts der Versiegelung entzogen werde, und muß ihnen diese Verantwortlichkeit von dem, welcher die Versiegelung vornimmt, ausdrücklich bekannt gemacht werden. Der ganze Notarial=Nachlaß wird übrigens, wenn kein besonderes Hinderniß vorhanden, auf Verordnung des Präsidis des Niedergerichts und nach vorgängig in Gegenwart des Actuars

von zwei Notarien aufgemachtem Inventar, demjenigen Notar zur ferneren Aufbewahrung und zum Gebrauch ausgekehrt, der der älteste in der Reihe ist, dergestalt, daß unter allen Notarien in turno die Uebernahme des Notarial-Nachlasses umgeht; jedoch hat der Uebernehmer den Erben des Verstorbenen, eventualiter nach dem Gutachten der Notariat-Kammer, eine billige Vergütung zu leisten. Es bleibt indessen dem Obergericht vorbehalten, in besondern Fällen eine Ausnahme zu machen und den Nachlaß einem andern zustellen zu lassen. — Ein Exemplar der bis auf den Todestag fortgesetzten und von dem Präses des Niedergerichts collationirten Repertorien muß auf das Archiv abgeliefert werden. Eben diese Auslieferung der Repertorien und die Ueberlieferung sämmtlicher Documente, deponirten Urkunden und Protocolle hat statt, wenn ein Notar resignirt.

Die Notarien haben den höchsten Grad des Fleißes in ihren Geschäften zu leisten, und, wo solcher nicht beobachtet worden, die Partheien ganz schadlos zu halten. Culpa levissima wird überdem mit Geldstrafen geahndet, culpa levis mit Suspension und culpa lata mit Remotion bestraft. Außer der Entschädigung der Partheien und der Remotion ab officio wird jeder Notar, der sich eines doli oder falsi schuldig macht, mit der höchsten, auf ein von öffentlichen Beamten begangenes falsum gesetzten Strafe belegt, und der Name des, eines doli oder falsi schuldigen Notars immer zur öffentlichen Wissenschaft des Publicums gebracht.

Unter sich bilden die Notarien eine Disciplinar-Kammer, welche den Zweck hat, auf den guten Ruf sämmtlicher Notarien zu achten, desfalls Erinnerungen und Warnungen ergehen zu lassen, sie zur Strafe von dem Erscheinen in den Versammlungen auf eine Zeitlang zu suspendiren, und eventualiter Contravenienten dem Obergerichte mit Beifügung eines Gutachtens anzuzeigen, etwanige Mißverständnisse zwischen den Notarien unter einander, und zwischen denselben und den Partheien, es sey wegen der Rechnungen oder sonst, in der Güte beizulegen, und mit den

beikommenden Behörden über die Amtsführung zu unterhandeln. Diese Kammer ist aus einem Vorsteher, drei Beisitzern und einem Protocollisten zusammengesetzt. Die Wahl dieser fünf Personen wird alljährlich, in der ersten Woche des neuen Jahres, in einer Versammlung aller Notarien durch Stimmenmehrheit vorgenommen. Der Vorsteher kann nur ein Jahr im Amte bleiben, und von den übrigen Mitgliedern treten jährlich abwechselnd zwei oder drei aus. Sämmtliche Ausgetretene können, nach Ablauf eines Jahres, wieder gewählt werden. In den Versammlungen der Kammer ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, und in einer General-Versammlung die Anwesenheit von zwei Drittheilen aller Notarien erforderlich, um einen Beschluß zu fassen. Außerordentliche General-Versammlungen können nur in Folge eines Beschlusses der Kammer gehalten werden.

Fünftes Capitel.

Polizei=Behörden.

Bis zum Jahre 1811 war die Polizei=Verwaltung Hamburgs, mit Ausnahme mehrer einzelner Zweige derselben, theils, mit der Justiz=Verwaltung verbunden, in den Händen der Stadt=Prätoren (Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 I. 4. Stadtrecht von 1605 I. 3. 6.) und der Land=Behörden, theils den Weddeherren anheim gegeben. Eine ſummariſche Ueberſicht unſeres ganzen früheren Polizeiweſens, alphabetiſch nach den Gegenſtänden geordnet, enthält Klefeker Sammlung Hamb. Geſetze Th. 12. S. 401—584.

Die faſt völlige Umgeſtaltung dieſes Verwaltungszweiges, nachdem Hamburg ſeine politiſche Selbſtſtändigkeit wieder erlangt, iſt eine Frucht der Erfahrungen, welche die Franzöſiſche Occupation uns aufdrang — während welcher bekanntlich die Polizei=Verwaltung, unter einer Behörde concentrirt, in alle bürgerliche und häusliche Verhältniſſe eingreifend, die größtmögliche Ausdehnung erhielt — und ward durch das Bedürfniß der, dieſer zunächſt folgenden Zeit faſt unwillkührlich herbeigeführt. Die ſtädtiſche Polizei=Verwaltung wurde von der Juſtiz=Verwaltung gänzlich getrennt, und ihre Wirkſamkeit umfaſſender und

energischer, ohne je die verderbliche Ausdehnung der Französischen zu erlangen. Eine allgemeine Polizei-Behörde ward angeordnet, welche den größten Theil der Polizei-Verwaltung in sich concentrirte. Neben derselben besteht eine große Anzahl specieller polizeilicher Behörden, theils ältere und fast veraltete, theils, und zwar die hauptsächlichsten, neu angeordnet, oder doch völlig neu organisirt. Zweite und letzte Instanz in allen Polizeisachen ist der Rath.

Da die allgemeine Polizei-Behörde gewissermaaßen die ganze Polizei-Gewalt in sich vereinigt, daneben aber doch wieder durch eine große Zahl specieller polizeilicher Behörden in ihrer Wirksamkeit mehr oder weniger *) beschränkt wird, so ist eine, auch nur einigermaaßen systematische Anordnung der hier aufzuführenden Behörden durchaus unmöglich. Es bleibt vielmehr nichts Anderes übrig, als der allgemeinen Polizei-Behörde die speciellen polizeilichen Behörden, als eben so viele Ausnahmen von der Regel, der Reihe nach folgen zu lassen; obgleich freilich, da diese fast sämmtlich die älteren sind, das Verhältniß beider zu einander richtiger so aufgefaßt wird, daß jene bestimmt sey, die Lücken auszufüllen, welche zwischen diesen sich vorfinden, und so nach und nach die gesammte Polizei-Verwaltung zu einem organischen Ganzen zu runden. — Uebrigens sind mehre, hierher, oder doch auch hierher gehörige Deputationen absichtlich hier nicht aufgeführt. Sämmtlichen Handels-Behörden, so wie der großen Zahl der in Hamburg bestehenden öffentlichen milden Anstalten — die eigentliche Armen-Polizei ist jetzt der allgemeinen Polizei-

*) Mehren unserer polizeilichen Behörden, namentlich der Bau-Deputation, der Schiffahrts- und Hafen-Deputation, dem Gesundheitrathe, dem Verwaltungs-Collegio für die Gefängnisse u. s. w., ist die polizeiliche Aufsicht über gewisse Verwaltungs-Gegenstände übertragen, ohne daß sie zugleich eine eigentliche Polizei-Gewalt ausüben. Sie recurriren in dieser Hinsicht an die allgemeine Polizei-Behörde, und beschränken daher die Wirksamkeit derselben nur in so fern, als die behufigen Untersuchungen in der Regel von ihnen ausgehen.

Behörde untergeben — sind, der bessern Uebersicht, so wie ihrer Wichtigkeit wegen, in einem Staate, der sich durch den Umfang seines Handels nicht minder, als seiner Wohlthätigkeit auszeichnet, eigne Capitel gewidmet. Die Steuer-Deputation, die Zoll- und Accise-Deputation, die Stempel-Deputation und das Zehnten-Amt, gehören, dem ihnen angewiesenen polizeilichen Wirkungskreise nach, gleichfalls hierher, ihrer Haupttendenz zufolge müssen sie aber unter den Finanz-Behörden aufgeführt werden.

I. Allgemeine Polizei-Behörde.

In der ersten Zeit nach der Wiederherstellung unserer freien Verfassung im Jahre 1814 erheischte die Sicherung und Erhaltung der Ruhe im Allgemeinen, die Verhinderung von Excessen, die damals besonders von anwesenden Militair-Personen nicht minder, als von der aufgeregten Volksmasse, zu einer Zeit, als die gewaltsam aus einander gerissenen Verhältnisse erst wieder regulirt werden sollten, zu besorgen waren, und vorzüglich auch die Entfernung der, in großen Massen hierher strömenden Fremden, die einstweilige Anordnung einer einzigen Polizei-Behörde, welche die gesammte Polizei-Aufsicht in sich vereinigte, und in einem bestimmten Locale administrirte. Später traten die verschiedenen, verfassungsmäßig bestehenden, speciellen polizeilichen Deputationen in ihre Functionen wieder ein, neu errichtete reiheten sich denselben an; daneben aber bestand jene allgemeine Behörde, da das Bedürfniß, dieselbe beizubehalten, fortdauerte, provisorisch bis zum Jahre 1821, ohne daß sie verfassungsgemäß eingesetzt, oder die Grenzen ihrer Wirksamkeit näher bestimmt waren. Am 15. Februar 1821 trug sodann der Rath bei Erbgesessener Bürgerschaft darauf an: diese Behörde, unter genauer Bestimmung ihrer Competenz, in ihrem bisherigen Bestande verfassungsmäßig anzuordnen, welcher Proposition Erbgesessene Bürgerschaft, jedoch

nur auf sechs Jahre, beitrat. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. Juni 1826 wurde die Fortdauer derselben von Neuem auf sechs Jahre bestimmt, so wie eine neue speciellere Competenz-Bestimmung für dieselbe beliebt, welche letztere sodann am 9. Juni 1826 publicirt ward. Eine wiederholte sechsjährige Prolongation erfolgte in den Rath- und Bürger-Conventen vom 28. Juni 1832 und 27. Juni 1838. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1843 ward eine Deputation von drei Rechtsgelehrten und fünf andern Bürgern (erstere aus und von gesammter Bürgerschaft, letztere aus den Kirchspielen, und zwar einer von jedem Kirchspiel, erwählt) niedergesetzt, um mit drei vom Rathe deputirten Senats-Mitgliedern zur vorbereitenden Verhandlung der Berathung über die definitive Organisation der Polizei, über Revision des polizeilichen Competenz-Gesetzes vom 9. Juni 1826 und über eine Reform unseres Criminal-Verfahrens und einiger damit connexer Punkte des Civil-Verfahrens zusammen zu treten; und zugleich beliebt, daß diese Arbeiten, wenn irgend thunlich, in dem Maaße zu beschleunigen, daß das Ganze demnächst auf verfassungsmäßigem Wege zu Himmelfahrt 1845 Gesetzeskraft erhalten könne. Auf die, Erbgesessener Bürgerschaft am 28. November 1844 mitgetheilte Anzeige jener Deputation, daß sie ihre Beschlüsse nicht zeitig genug werde vorlegen können, um die neue Organisation des Polizei- und des Criminal-Verfahrens zu Himmelfahrt 1845 ins Leben treten zu sehen, ward die Prolongation der dermalen bestehenden Polizei-Verfassung annoch bis Himmelfahrt 1847 prolongirt.

Gebildet wird diese Behörde, ihrer jetzigen Gestaltung nach, von zwei Herren des Raths, deren einer jedoch ausschließend die Verwaltung hat, der andere aber nur in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungs-Fällen dessen Stelle vertritt. Bei ihrer Anstellung findet keine Reihefolge statt, sondern die Designation derselben geschieht, nach einer vom Rathe festzusetzenden Modalität, unter Berücksichtigung der Fähigkeit und Lust zu diesem Amte.

Die Dauer der Verwaltungszeit für den ältesten Polizeiherrn ist in der Regel sechs Jahre.

Mit Ausnahme der Gegenstände der polizeilichen Aufsicht, welche speciellen Behörden untergeordnet sind, concentrirt sich in dieser Behörde die gesammte Polizei=Gewalt. Die Hauptgegenstände ihrer Wirksamkeit sind, in Gemäßheit der, von Erbgesessener Bürgerschaft genehmigten Proposition des Raths vom 8. Juni 1826: Schützung der Bürger in ihren verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten; Beförderung der Sicherheit und Ordnung; Verhinderung jeder Eigenmacht und Willkühr; Bestrafung derer, welche in dieser Hinsicht sich vergehen; Zurückhaltung und Entfernung alles hierher strömenden Gesindels, und überhaupt insbesondere möglichst genaue Aufsicht auf sämmtliche Fremde. Die Grenzen derselben, insbesondere gegen die Civil=Justiz, sind dahin bestimmt, daß sie sich der Schlichtung aller Streitigkeiten der Bürger und Einwohner über Rechte in ihren Privat=Verhältnissen, so fern die Störung dieser Rechte nicht etwa zugleich eine Störung der öffentlichen Ordnung involvirt, zu enthalten habe: wie sie überhaupt durchaus mit keinen Gegenständen sich zu befassen hat, deren Schlichtung verfassungsgemäß bereits andern Behörden übertragen worden. Ihre Grenzen gegen die Criminal=Justiz betreffend, steht ihr die Instruction aller Criminalsachen und die Erkennung von Strafen über Polizei=Vergehen und kleine Verbrechen zu, als welche namentlich kleine Diebstähle und Betrügereien, leichte Körperverletzungen, Gewaltthätigkeiten und leichte Widersetzlichkeiten gegen Officianten aufgeführt werden. Da, wo Gesetze und Verordnungen die Größe der zu erkennenden Strafen nicht genau bestimmen, ist das Maximum der von dieser Behörde zu erkennenden Strafe, eine Geldstrafe von funfzehn Reichsthalern, oder auch zwei Monat Gefängnißstrafe. Alle Untersuchungs=Acten, in Folge deren auf eine schärfere fiscalische oder anderweitige Strafe zu erkennen ist, muß sie im Rathe produciren, und wird sodann zur fiscalischen

Anklage, oder zum außergerichtlichen Erkenntnisse die erforderliche Einleitung getroffen.

Uebrigens ist der älteste Polizeiherr, als solcher, Patron der Aemter der Barbiere und Wundärzte und der Schornsteinfeger, desgleichen dem Armen-Collegio, und mit dem zweiten Polizeiherrn gemeinschaftlich, der Censur-Commission, der Feuer-Cassa-Deputation, dem Verwaltungs-Collegio für sämmtliche Gefängnisse, dem Gesundheitrathe, dem Verwaltungs-Collegio des allgemeinen Krankenhauses und der Nachtwachen-Deputation beigeordnet.

Das Personal der, der allgemeinen Polizei-Behörde beigegebenen Beamten besteht, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 15. Februar 1821, aus:

1. Zwei Criminal-Actuarien. Das Amt des Criminal-Actuars war früher mit dem des Civil-Actuars beim Niedergericht verbunden, und ward erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. August 1757 von diesem getrennt. Ursprünglich wurde dieses Officium öffentlich verkauft, später verpachtet. Nachdem die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit dieser Art der Conferirung jener Stelle gezeigt, ward das Successions-Recht in dieselbe wiederholt, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 26. April 1792 und vom 27. April 1797, ohne Entrichtung einer Kaufsumme, bestimmten Personen verliehen, und demnächst vom Rathe am 13. Mai 1802 beantragt, daß dieses Amt fernerhin vom Rathe unentgeldlich, und unter Erhöhung des bisherigen Gehalts auf Crt.-℔ 3000, conferirt werden möge, dem Erbgesessene Bürgerschaft, jedoch mit dem Anhange beitrat, daß die gewählte Person der Erbgesessenen Bürgerschaft zur Ratihabition zu proponiren sey. Der Rath behielt sich damals desfalls nähere Vorstellungen vor, zeigte indessen in der nächstfolgenden Bürgerschaft, am 28. October desselben Jahres, die getroffene Wahl an, und beantragte die Zustimmung Erbgesessener

Bürgerschaft, welche auch sofort erfolgte. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 15. Februar 1821 ward die Einsetzung zweier Criminal-Actuare beliebt, und das Gehalt derselben auf Crt.℔ 4000 erhöht, der bisherige Wahl-Modus aber, jedoch unter ausdrücklicher Hinzufügung des Vorbehalts einer halbjährigen Loskündigung, unverändert beibehalten.

2. Einem Ober-Polizei-Vogt, als Chef des Bureaus, mit einem monatlichen Gehalt von Crt.℔ 250. Der Rath zeigt, bei Erledigung dieser Stelle, die zur Wahl Gebrachten dem Collegium der Oberalten zur Mitgenehmigung an, und fordert dieses auf, die Namen derer hinzuzufügen, die es etwa noch zu dieser Stelle tauglich halten möchte; worauf sodann, aus dem solchergestalt genehmigten Aufsatze, die Wahl, unter Vorbehalt halbjähriger Loskündigung, vom Rathe vorgenommen wird.
3. Vier Unter-Beamten, mit Crt.℔ 150 monatlich. Sie werden, wie die sämmtlichen folgenden Officianten, von dem Polizeiherrn angestellt.
4. Drei Schreibern, respective zu Crt.℔ 124 und Crt.℔ 83½ monatlich, und Crt.℔ 14 wöchentlich.
5. Vier und zwanzig bis vierzig Polizei-Beamten zu Crt.℔ 50 monatlich. Die Zahl darf der Polizeiherr ohne specielle Erlaubniß nicht überschreiten.
6. Drei Aufwärtern zu Crt.℔ 50 monatlich.

Die, in eben diesem Rath- und Bürgerschlusse den Polizei-Officianten verstatteten Sporteln sind aufgeführt in dem Nachtrage zu dem neuen Abdrucke der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 325. Auf Erhebung geheimer und unerlaubter Sporteln steht sofortige Cassation.

Außerdem sind für gesundheitspolizeiliche Functionen dem Polizei-Bureau zwei Raths-Chirurgen und eine Stadt-Hebamme zugeordnet, ferner zur Handhabung der Markt-Polizei zwei Markt-

Voigte *) angestellt, und zur Aufrechthaltung der Armen-Polizei dem Polizeiherrn vier und zwanzig Armen-Polizei-Diener, an deren Spitze ein Commandeur steht, untergeben.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1833, und die demgemäß am 30. December desselben Jahres erlassene, später in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 6. Juni 1839 und 31. Juli 1845 revidirte und respective am 14. Juni 1839 und 8. August 1845 publicirte Verordnung in Beziehung auf das Gesinde, welche sich zunächst nur auf die Stadt erstreckte, demnächst aber durch die Verordnung vom 2. Juni 1834 auf die Vorstadt St. Georg, und durch die Verordnung vom 10. October 1836 auch auf die Vorstadt St. Pauli, so wie auf den Grasbrook, ausgedehnt wurde, ward den im Jahre 1821 angeordneten vier Unter-Beamten noch ein fünfter beigefügt; indem der unmittelbaren Aufsicht des Polizeiherrn ein, am 1. Januar 1834 im Stadthause eröffnetes, Gesinde-Bureau untergeben, und diesem ein eigner, gleich den übrigen vom Polizeiherrn anzustellender Beamter, mit einem festen Gehalt von ursprünglich Crt.℔ 2000, später, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 6. Juni 1839, von Crt.℔ 2400 (wogegen er aber keinerlei Gebühren irgend einer Art zu genießen hat), vorgesetzt wurde, dessen Controle zunächst alles fremde Gesinde („männliche und weibliche Dienstboten aller Art, Haus- und andere Knechte, Laufburschen, Tagelöhner und sonstige Arbeiter; auch Gesellen und Lehrlinge, die keiner Zunft angehören, oder sich zur Zeit nicht zum Amte halten") einheimisches aber nur in so weit, als eine Aufsicht über jenes es unumgänglich erfordert, unter-

*) Die Anstellung eines „marketmester" ist gesetzlich zuerst verfügt in dem Receß von 1483 Art. 39, die zweier, in den Recessen von 1529 Art. 111 und von 1603 Art. 56. — Eine Markt-Verordnung, betreffend Pferde-Krankheiten u. w. d. a., ward zuerst durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juli 1837 provisorisch auf drei Jahre und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. August 1840 definitiv beliebt.

worfen ist. — Schon früher waren, in Gemäßheit Bekanntmachung vom 19. Juni 1822, sämmtliche Nachweisungs- und Commissions-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermiethierinnen, so wie die Ammen-Mütter, und überhaupt alle diejenigen, die sich mit der Anbringung oder Vermiethung Dienste suchender Personen aller Art befassen, der Aufsicht des Polizeiherrn untergeben; der, am 14. Juni 1839 erlassenen, Verordnung in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen zufolge, wurden auch sie der speciellen Controle des Gesinde-Bureaus untergeordnet.

Unmittelbar unter dem Polizeiherrn steht endlich auch die Hafenrunde. Als (aus sechs Mann bestehende) "Oberhafen-Patrouille" zur Verhütung der Schiffs-Diebereien, durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 vorläufig auf zwei Jahre beliebt, ward sie demnächst durch Notification des Raths vom 12. October 1814 als "Hafen- und Zolljacht-Patrouille" eingesetzt, und erhielt sodann ihre jetzige Benennung und Ausdehnung durch das Reglement für die Hafenrunde vom 19. Juni 1822. Sie besteht aus einem Chef, einem Capitain, sechs Commandeuren und fünf und zwanzig Hafenrunden. Die Officiere (der Chef und der Capitain) werden von der ganzen Schifffahrts- und Hafen-Deputation, die Commandeure und Gemeinen aber von der zweiten Section derselben, beide jedoch auf Antrag und mit Zuziehung des ältesten Polizeiherrn ernannt. Der Zweck derselben ist nicht nur, wie früher, Schiffs-Diebstähle, sondern auch Zoll- und Accise-Defraudationen zu verhindern, sie, wenn sie geschehen, möglichst zu entdecken, und sonst Ordnung und Ruhe zu handhaben und zu befördern. Sie beziehet zu diesem Zweck vier Posten, zwei außer und zwei in der Stadt, deren jeder, so häufig als möglich, regelmäßig aber bei Nacht, sowohl Land-, als Wasser-Patrouillen aussendet. Bei einer verspürten Unordnung oder Vernachlässigung in den, zum Zoll oder Hafen gehörenden Dienstzweigen, hat sie auch dem ältesten Zoll- und

Acciseherrn, so wie dem Hafenherrn, Bericht einzuliefern. — Ihre Obliegenheiten bei eindringenden Sturmfluthen finden sich in der revidirten Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat, vom 22. Januar 1827.

II. Specielle polizeiliche Behörden.

---

1. Wedde.

Diese altherkömmliche Behörde, in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. aufgeführt seit 1440, aus vier Herren des Raths (dem vierten, fünften, sechsten und siebenten von oben herab) zusammengesetzt — denen ein Weddeschreiber untergeordnet ist, dessen Stelle früher (zuletzt im Jahre 1798) öffentlich an den Meistbietenden verpachtet wurde, jetzt aber, zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 30. Januar 1834, nebst einem festen Gehalte von Crt.ℳ 1000 jährlich, mit der des Registrators beim Bürger=Protocoll combinirt, unter Vorbehalt einer halbjährigen Kundigung, von den beiden ältesten Weddeherren und zwei von der Cammer zu denominirenden Cämmerei=Verordneten besetzt wird — bildete bis zur Französischen Occupation, neben den Stadt=Präturen, die Haupt=Polizei=Behörde für die Stadt. *)

Zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 15. Februar 1821 wurde ihre Competenz auf diejenigen Polizei=Zweige beschränkt:

---

*) So verfügt namentlich der Receß von 1603 Art. 42: "Idt wil E. E. Raht ock alle Jahre thom weinigsten tweemahl de Wichte, Elen und Mathen der Empter, Höcker und Kröger, sowol der Ricken als der Armen, dorch de Wedde=Heren lathen besichtigen."

"welche eine ganz specielle Aufsicht erfordern und zu denen ein zahlreiches Personal nicht nöthig."

Geblieben sind derselben zunächst insbesondere die bei Verheirathungen innerhalb der Stadt erforderlichen Untersuchungen, die Anordnung der Proclamationen und die Erlaubung der Copulationen. *) Das Verfahren hierbei ist geordnet durch den Rath- und Bürgerschluß vom 16. November 1815 und die, in Folge desselben am 30. November desselben Jahres publicirten Verordnungen, nemlich: Neue Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend, und insbesondere: Verordnung, das Polizei-Verfahren bei Verheirathungen, die Pflichten des hiezu angestellten Schreibers und die davon an die Stadt und den Schreiber zu erlegenden Gebühren betreffend. Erstere ist später durch eine nachträgliche Verordnung vom 21. März 1831 erläutert und ergänzt, letztere hat, hinsichtlich der für die Auslösung der Proclamations-Scheine zu entrichtenden (nunmehr von dem Weddeschreiber durchgängig für die Cämmerei zu erhebenden) Gebühren, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Januar 1834 und die demgemäß am 14. März jenes Jahres erlassene Bekanntmachung einige Abänderungen erlitten. — In Betreff der ehelichen Verbindungen unter oder mit fremden Religionsverwandten erließ der Rath, nach zuvor vom Ministerio eingeholtem Gutachten und abseiten des Collegii der Sechsziger erfolgter beistimmiger Erklärung, am 23. August 1820 ein (bisher ungedrucktes) Conclusum dahin:

1. Daß die ordnungsmäßige Proclamation in der Kirchspiels-Kirche unverändert beizubehalten, und in jedem Fall der

*) Die erste Copulation per procuratorem ward hieselbst, nachdem solche bis dahin abseiten der Hamburgischen Behörden durchgängig verweigert worden, einem, in Zacatuapan in Mexico domicilirten Hamburgischen Bürger, gegen Einsendung einer Special-Vollmacht und Cautions-Bestellung für die in seinem Wohnorte stattgefundene Proclamation, von dem derzeitigen Landherrn der Geestlande durch Conclusum vom 4. September und 14. October 1844 gestattet.

Copulation vorangehen müsse, auch wenn beide Verlobte zu einer der reformirten Gemeinden, oder zu der katholischen Gemeinde gehören, als Bekanntmachung in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Form, die durch kein Surrogat, durch keine Publicität unter anderer Form ersetzt werden kann.

2. Daß neben der ordnungsmäßigen Proclamation in der Kirchspiels-Kirche, weshalb die bisherige Ordnung unverändert beibehalten ist, in allen den Fällen, da beide Verlobte oder einer derselben zu einer der reformirten Gemeinden gehören würden, auch noch eine zweite Proclamation bei der reformirten Gemeinde geschehen müsse, und für pflichtmäßig zu achten; daß demnach auch die beikommenden Partheien dazu bei Ertheilung des Weddescheins angewiesen werden sollen.

3. Daß in Fällen gemischter Ehen, und wenn die Braut zu der Kirche der unveränderten Augsburgischen Confession gehöret, die Copulation jedesmal den Mitgliedern Rev. Ministerii wie bisher vorzubehalten.

4. Daß in Fällen gemischter Ehen, und wenn die Braut zu einer der reformirten Gemeinden gehöret, die Copulation in der Regel dem Geistlichen der reformirten Gemeinde zu überlassen, mit Vorbehalt der jurium stolae für Rev. Ministerium.

5. Daß jedoch auch in diesen Fällen gemischter Ehen, wenn die Braut zu einer reformirten Gemeinde gehöret, die Mitglieder Rev. Ministerii befugt bleiben, die Trauung zu verrichten, wenn es ausdrücklich von Seiten der Verlobten verlangt würde; diese Verlobten aber in solchem Fall pflichtmäßig verbunden seyn sollen, sich mit der Gemeinde, wozu die Braut gehöret, wegen der, nach den bestehenden Einrichtungen jeder Gemeinde, sowohl der Kirche, als dem Prediger rechtmäßig zukommenden Gebühren abzufinden, und dazu in dem Weddeschein anzuweisen.

Eine Bekanntmachung in Betreff des Copulirens Israelitischer Glaubensgenossen ward von der Wedde im August 1822 erlassen. (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 378—381.)

Ferner die Aufsicht über die öffentlichen Ausrüfe innerhalb der Stadt. Die neuesten, diese betreffenden Verordnungen sind:

Revidirte Verordnung wegen der öffentlichen Ausrüfe in der Stadt Hamburg, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. September 1766 und publicirt am 8. September desselben Jahres.

Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung von 1766, die Regulirung der bei den Mobilien- und Bücher-Ausrüfen vorfallenden Kosten und die Instruction für den Ausrufs-Schreiber, dessen Substituten und des Ausrufers Bediente betreffend, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. März 1789 und publicirt am 20. März desselben Jahres; in Betreff der Kosten bei Bücher-Auctionen demnächst modificirt durch die Bekanntmachung vom 10. September 1838 und den diese bestätigenden Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1843, publicirt am 8. December desselben Jahres.

Verordnung wegen der Ausrüfe von den sogenannten Ellen-fabricirten und kurzen Waaren vom 23. November 1752; nebst einem Anhange vom 11. Juli 1754, renovirt am 30. Mai 1823.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October 1832 erhielten selbige noch einige, nicht publicirte, Zusätze und Abänderungen, denen zufolge:

1) dem Auctionar der öffentliche Verkauf auch der, in den Ländereien des Klosters St. Johannis und des Hospitals zum Heiligen Geist belegenen Grundstücke zugewiesen wurde;

2) ausdrücklich ausgesprochen ward, daß der Auctionar für die Handlungen der von ihm bei Auctionen Angestellten oder Beauftragten, sie mögen einen generellen Auftrag, oder einen speciellen für einzelne Auctionen haben, so

weit seine Geschäfte dabei vertreten, aufkommen, und den aus denselben etwa erwachsenden Schaden ersetzen müsse; desgleichen

3) daß es dem Verkäufer ausnahmsweise überlassen bleibe, die Freundespöste und die in der Auction selbst baar eingehenden Gelder durch beliebige Personen eincassiren zu lassen, daß dagegen aber alle übrigen Gelder unbedingt durch den Auctionar einzucassiren seyen; und endlich

4) in Betreff der Freundespöste die Einrichtung getroffen wurde, daß diejenigen Personen, welche auf diese Weise zu kaufen befugt seyn sollen, dem Auctionar vor der Auction von dem Verkäufer anzuzeigen seyen.

Als Beamte sind dem Weddeherrn zu diesem Behuf untergeordnet ein Auctionar, ein Ausrufsschreiber und zwei Auctions-Proclamatoren. Ersterer, dessen Stelle ursprünglich an den Meistbietenden verkauft, später verpachtet wurde, wird jetzt zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. October 1832 von zwei Herren des Raths, zwei Cämmerei-Verordneten und zwei Mitgliedern des Collegii der Sechsziger gewählt. Er bezieht den vierten Theil der, ihm früher schragenmäßig zugewiesenen Gebühren, wogegen er verpflichtet ist, das Uebrige der Cammer einzuliefern. Außerdem erhält er, in Gemeinschaft mit dem Ausrufsschreiber, ein Procent del credere von Mobilien-Auctionen, wogegen er, nebst diesem, für alle Verlüste, welche bei Käufern sich ergeben, aufkommen muß, und ist befugt, denjenigen Verkäufern, welche ihr Geld vor dem Ablauf der gesetzlichen sechs Monate zu haben wünschen, ein halb Procent monatlich zu berechnen. Der Wahl-Modus des Ausrufsschreibers, dessen Stelle früher gleichfalls an den Meistbietenden verpachtet ward, ist noch nicht definitiv regulirt. Er bezieht, neben dem halben Procent del credere für Mobilien-Auctionen, die ihm, gemeinschaftlich mit den Auctions-Proclamatoren, in den am 20. März 1789 publicirten Zusätzen zu der Ausrufs-Verordnung von 1766 zugewiesenen Gebühren.

Die Auctions-Proclamatoren werden von dem Auctionar angestellt. — Der Regel nach gebührt dem Auctionar der Verkauf aller, zu einem öffentlichen Ausrufe innerhalb der Stadt kommenden Immobilien (mit Einschluß der Schiffe und Schiffsparten) und Mobilien; wogegen die Ausrüfe in den Vorstädten und im Gebiete von den Beamten der Vorstädte und Land-Behörden abgehalten werden. Der öffentliche Verkauf von Kaufmanns-Waaren steht indessen ausschließlich den geschwornen Mäklern zu, nur die in der Masse eines Falliten befindlichen können die Curatoren der Fallitmasse nach freier Wahl auch durch den Auctionar verkaufen lassen. Bei allen, zu Fabriken gehörigen Geräthschaften, bei Quantitäten ungebrauchter Mobilien, bei Galanterie- und Kram-Waaren, und insonderheit bei sogenannten Ellen-fabricirten und kurzen Waaren, desgleichen bei allen Pretiosen, steht es den Verkäufern frei, sich sowohl des Auctionars, als geschworner Mäkler zu bedienen. Die Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser sind berechtigt, ihre Mobilien-Auctionen durch ihre Beamte abhalten zu lassen; desgleichen sind die privilegirten Aemter befugt, die zu ihrer Profession gehörigen Geräthschaften auch ohne Zuziehung des Auctionars öffentlich zu veräußern, wogegen es ihnen aber ausdrücklich untersagt ist, dabei, außer den eigentlichen Geräthschaften, auch andere Gegenstände zum Verkauf zu bringen.

Ferner unterliegt der Competenz der Wedde die Aufsicht über die neue Raths-Wage. *) Die Gewichte derselben werden, in Gemäßheit der Verordnung, die Hamburgischen Maaße und Gewichte betreffend, vom 16. Januar 1843, von dem Justirungs-Beamten gemeinschaftlich mit dem Münzmeister justirt und gestempelt, und alljährlich probirt.

Desgleichen haben die Weddeherren die Patronagen der Societät E. E. Kaufmanns der Lakenhändler und Gewand-

*) Die alte Raths-Wage, früher bei der alten Börse belegen, ist zufolge Conclusum des Raths vom 16. December 1831 eingegangen.

schneider, so wie der Knochenhauer-Brüderschaft im neuen Schrangen; der älteste derselben steht der Commission zur Beaufsichtigung der Maaße und Gewichte, und der Brodt-Ordnung vor, und hat die Direction aller, die hiesigen Israelitischen Gemeinden betreffenden (der bessern Uebersicht wegen demnächst abgesondert zu erörternden) Angelegenheiten; die beiden ältesten bilden die Deputation zur Annahme von Bürgern und sind der Theerhofs-Deputation vorgesetzt.

Alle, der Wedde früher außerdem zustehende Polizei-Gewalt ist auf die allgemeine Polizei-Behörde übergegangen.

---

2. Deputation zur Annahme von Bürgern und Schutzverwandten.

Die Annahme zu Bürgern gehörte seit frühester Zeit zu den unbestrittenen obrigkeitlichen Prärogativen des Raths. Ausweise der seit 1277 im Stadtarchive uns erhaltenen Bürgerlisten,*) in denen neben dem Namen des Bürgers stets der fidejussor aufgeführt, und seit 1330 eine eigne Rubrik für die fidejussores enthalten ist, mußte seit ältester Zeit jeder Neuaufzunehmende von wenigstens einem hiesigen Bürger eingezeugt werden. Die anderweitig etwa erforderlichen Voruntersuchungen unterlagen wohl von jeher der Competenz der Wedde, als der ehemaligen Haupt-Polizei-Behörde, obwohl die Anweisung für diejenigen, so das Bürgerrecht gewinnen wollen, vom 18. August 1615 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 505) ihrer durchaus nicht erwähnt. Erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October

---

*) Höchst sorgfältig aus den beiden ältesten Bürgerlisten 1277—1452 und 1452—1596 zusammengestellte historische Notizen, namentlich über das Bürgerwerden, das Bürgergeld, die Zahl der Bürger und über das Namenwesen, finden sich in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Th. 1. S. 141—168.

1805, und die demgemäß am 20. November desselben Jahres erlassene Verordnung, wurden solche Voruntersuchungen durchgängig angeordnet, und diese den Weddeherren übertragen, denen zu diesem Behuf ein beeidigter Schreiber beigegeben ward, der, früher vom Rath eingesetzt, jetzt, zufolge des bereits oben S. 374 erwähnten Rath- und Bürgerschlusses vom 30. Januar 1834, unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung, von den beiden ältesten Weddeherren und zwei von der Cammer dazu denominirten Cämmerei-Verordneten erwählt wird, und, in seiner Eigenschaft als Registrator bei dem Bürger-Protocoll, lediglich auf seine, in dem Anhange zu der Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts vom 2. Januar 1839 aufgeführten, Gebühren angewiesen ist. Das Bürger-Protocoll führt einer der Secretarien des Raths.

Aus der, bereits in dem Stadtrechte von 1270 I. 4 enthaltenen, und demnächst in allen Revisionen desselben (von 1292 A. VIII, von 1497 A. XI, von 1605 I. 2. 1) wiederholten, im Receß von 1529 Art. 41 auf "ydermann de Fursthen Raedt edder denst geswaren" ausgedehnten, Verfügung:

"It ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wycbelde; dat hebbet de wittigesten lovet unn willekoret." *)

läßt sich nicht etwa folgern, daß von Alters her keine Adlige zum hiesigen Bürgerrechte zugelassen worden. "Ritter" bezeichnet in frühester Zeit nicht jeden Adligen, sondern ist der charakteristische Ausdruck für adlige Dienstmannen; jene eidliche Vereinbarung der Wittigsten bezweckt somit offenbar nur, das Recht der Grafen von Holstein und Schauenburg, die Stadt durch Dienstleute besetzt zu halten, auf die Burg einzuschränken. Später, als jene Vereinbarung, in Folge der selbstständigeren Stellung

---

*) Daß diese Verfügung sofort nach Abfassung des Stadtrechts von 1270 durchgängig in Ausführung gebracht sey, ist nachgewiesen in Lappenberg Programm zur dritten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs S. 64. Note *).

Hamburgs, ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, und zugleich, mit dem Verfall des Ritterwesens, der Unterschied zwischen Rittern und Adligen sich mehr und mehr verwischte, ward nun allerdings der Begriff "Ritter" auch auf andere Adlige übertragen, wie denn auch bereits das Stadtrecht von 1605 a. a. O. den Worten "kein Ritter" den Zusatz "oder Rittermäßige Person" hinzufügt. In den Raths- und Bürger-Conventen vom 11. August 1658 und 12. October 1682 ward demnächst, unter Androhung bestimmter Strafen, wiederholt beliebt: "daß Niemand sein Haus ganz oder zum Theil an eine Rittermäßige Person verhäuren oder verkaufen, oder auch ein solches, einer Rittermäßigen Person zugehöriges Erbe zu treuen Händen, oder auch zum Schein eigenthümlich sich zuschreiben lassen solle." Auch in dieser Ausdehnung erstreckte sich jene Verfügung indessen unbezweifelt nur auf fremde Adlige, ohne selbige — wie namentlich die, im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts stattgefundene, Aufnahme mehrerer Niederländischer adliger Familien in den Fremden-Contract, und später zu Bürgern, ergiebt — so fern sie nur ihren Adel nicht weiter geltend machten, desfalls von der Aufnahme in den hiesigen Nexus auszuschließen. *)

Einem Hansischen Statute von 1497 **) zufolge waren dagegen, ausweise des Recesses von 1579 Art. 11:

"idt schölen averst desulvigen, de vor düsser tydt tho börger an tho nemende uthgeschlaten syn, und deme erbaren Rade an tho nemende bedencklich, als Hollander, Engelische, Schotten, Frantzosen und wol de mehr syn, de ock unse Stadtbok nicht tholett, hiemit nicht gemenet syn, sundern desulven schölen mit nichten unde keneswegs vor börger angenhamen werden."

*) Auch unter den Raths-Mitgliedern finden sich noch im sechszehnten Jahrhunderte Adlige; so wird namentlich der, im Jahre 1522 in den Rath gewählte Hinrich Salsborg in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. als "Jur. D. *et miles*" aufgeführt.

**) Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes Th. 2. S. 692.

alle Fremde, d. h. alle, der gemeinen Deutschen Hanse nicht Angehörige, vom hiesigen Bürgerrecht ausgeschlossen, nachdem denselben bereits durch frühere gemeinschaftliche Hansische Beliebungen untersagt worden, länger als drei bis vier Monate in einer Hansestadt zu liegen und Handelsgeschäfte daselbst zu treiben. *) Schon im Jahre 1567 übertrat indessen Hamburg dieses Verbot durch Aufnahme der Englischen Adventurier, **) denen es auf zehn Jahre, mit Ausnahme einiger Güter, freie Ausfuhr und Einfuhr, eine privilegirte Residenz, nebst einem Vorsteher derselben aus ihrer Mitte, eine Court und einen Courtmeister, zugestand; ein Vertrag, der demnächst im Jahre 1611 von Neuem auf unbestimmte Zeit eingegangen und im Jahre 1618 noch erweitert wurde. ***) Im Jahre 1605 ward sodann der, demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juni 1606 ratihabirte Fremden-Contract, zunächst mit den Flüchtlingen aus den Spanischen Niederlanden, ****) errichtet, welcher später wiederholt und zuletzt 1765 revidirt wurde, †) und zur Aufnahme von Ausländern in denselben durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Juli 1638 eine eigne Deputation angeordnet, aus sechs Herren des Raths (den vier Weddeherren und den beiden, ihnen im Wahlalter zunächst folgenden), zwei Oberalten und zwei Mitgliedern des Collegii der Sechsziger zusammengesetzt.

---

*) So auch namentlich durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. September 1654 beliebt: "Bürger sollen keine Comptoire, Packräume oder Böden an Frembde verhäuren, oder die solches gethan, sollen wieder auffkündigen bei willkührlicher Straffe."

**) Eine sehr ausführliche geschichtliche Darstellung der Aufnahme derselben findet sich bei Sartorius a. a. O. Th. 3. S. 359—420.

***) Abgedruckt in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 2. S. 330—367.

****) Daß bereits im Jahre 1567 Einwanderungen derselben aus Amsterdam stattfanden, ist nachgewiesen in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Th. 1. S. 241—248.

†) Klefeker Th. 2. S. 368—375.

Dieser Fremden-Contract — so wie, jedoch in geringerem Maaße, das Schutz-Verwandten-Verhältniß,*) in welches der älteste Weddeherr herkömmlich unvermögende Fremde der arbeitenden Classe, gegen jährliche Erlegung eines Schutzthalers und Ableistung des Schutz-Verwandten-Eides **) aufnahm — gewährte fast alle Vortheile des Bürgerrechts, nur nicht die in diesem enthaltenen politischen Rechte, und bildete zugleich eine mildere Form des städtischen Verbandes. Da man nun denjenigen, welche demnächst aus diesem in den bürgerlichen Nexus eintreten wollten, keine Schwierigkeiten machte, kam es gar bald dahin, daß man jenes alte Hansische Princip durchaus aufgab;***)

*) Diesem ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse der hier aufgenommenen Israelitischen Glaubensgenossen, deren Erörterung, da sie auch noch in neuester Zeit durchaus isolirt dastehen, einer abgesonderten Darstellung vorbehalten bleibt.

**) Abgedruckt in Klefeker Th. 2. S. 384.

***) Bereits im Jahre 1603 erwiederte der Rath auf die, abseiten der deputirten Hundert Bürger bei Gelegenheit der Revision des Art. 112 des Recesses von 1529 aufgestellte Frage: "E. E. Raht sick günstiglich erklehren wulle, watt vor Lüde E. E. Raht erachtet, men alhier in düsser guden Stadt vor Borgere annhemen, und offt men jehniger Nation, so de Personen, de de Borgerschop tho gewinnen begeren, unser Christlicken Religion verwandt, de Borgerschop verwegern müge": "E. E. Raht hält dafür, daß allen denen, so da im Deutschen Reiche, desgleichen denen, so in Dennemarck, Schleswig, Preußen, Liefland und in allen Hansee-Städten gesessen, so dieselben dermaaßen qualificiret, daß an ihrer Person kein sonderbahr Bedencken, wann sie es, wie bißhero gebräuchlich, durch unsere Bürgere bitten und begeren würden, die Bürgerschafft foeglich nicht abzuschlagen, darmit dieser guten Stadt keine Unlust, und denen, so sich aus dieser Stadt an andere Oertere begeben haben, dadurch keine Unruhe müchte veruhrsachet werden." — Die ursprünglich abseiten der deputirten Hundert Bürger beantragte Fassung des Art. 57 des Recesses von 1603 (verbis: "Wat averst vor Lüde und Borgere schölen angenhamen werden, steidt noch tho ferner Bedencken eines Erbaren Rahdes und der verordenten Börgere, welck Bedencken, wen men sick künfftig deßwegen vereniget, inzdissen Articul tho setten,") lautete: "Idt wil averst E. E. Raht kene Lüde vor Borger annhemen, die under dat Ricke nicht geboren. Dar averst andere Frömbde scholden angenhamen werden, schal geschehen mit Medewetende der Averolden."

wie denn Hamburg, was schon Sartorius a. a. O. Th. 3. S. 531 insbesondere hervorgehoben, überall unter den größeren handeltreibenden Communen Deutschlands eine der ersten war, welche, beim Versinken der Hansischen Größe, sich zu höheren Gesichtspunkten in Beziehung auf die Freiheit des Verkehrs erhob.

Weit entfernt, die Aufnahme der Fremden zu erschweren,*) war man vielmehr insbesondere seit Beginn des vierten Decennii des vorigen Jahrhunderts sorgfältig bemüht, auf Mittel zu sinnen: "wodurch mehre, und zwar solche Einwohner herbeigezogen werden können, die sowohl durch Beförderung der Commercien, Künste und Fabriken, als auch, in Ermangelung dessen, durch Verzehrung ihrer Mittel der Stadt Nutzen bringen." Deshalb ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Februar 1733 der frühere vom 25. Januar 1723, welcher hiesigen Bürgern, unter Androhung schwerer Strafen untersagte: "Häuser, Höfe und sonst liegende Gründe in dieser Stadt und deren Ländereien an Fremde zu verkaufen, oder dergleichen Fremden gehörige auf ihren Namen pro forma schreiben zu lassen," modificirt, oder eigentlich aufgehoben; deshalb der, in demselben Rath- und Bürger-Convente beliebten Bestimmung, daß über Erbgüter, welche Auswärtigen zufallen würden, die frei über ihre Erbgüter testiren können, testamentarisch und durch Ehezärter verfügt werden dürfe, beigefügt: "jedoch daß, wenn bei des testatoris Leben, dessen nächster Erbe aus der Fremde sich allhier beständig zu wohnen begeben und der Stadt pflichtig machen würde, demselben sodann eben die Rechte und Wohlthaten nach den hiesigen Statuten, wie andern Bürgern zuwachsen sollen," und zwar, wie es in dem desfallsigen Antrage des Raths heißt: "damit Fremde mögen dadurch bewogen werden, daß sie aus Furcht, sonst ihre Erb-

*) Der uralte, noch bis auf die neueren Zeiten (1811) bestandene Gebrauch, daß der Bürge für den neu aufzunehmenden Bürger dafür Gewähr leistete, daß dieser nicht Wendischer Abkunft sey, möchte hier als Ausnahme wohl kaum einer Erwähnung bedürfen.

schaft zu verlieren, sich hier niederlassen;" deshalb endlich in dem Rath= und Bürger=Convente vom 10. März 1768 beliebt:

1) "daß Alle, welche aus der Fremde mit einem Vermögen anhero kommen und Bürger werden, selbst Bürger=Kinder, wie auch noch unentlassene Bürger, wenn beide nur inmittelst sich zwölf Jahre in der Fremde aufgehalten haben, von Ehrenämtern, von allen und jeden bürgerlichen Officiis, und von persönlichen Wachen und Zügen*) dergestalt zu dispensiren, daß sie nicht anders, als mit ihrem freien Willen dazu gezogen werden können;"

2) "daß von demjenigen Vermögen, welches solchergestalt in die Stadt gebracht wird, ohne hieselbst erworben oder ererbt zu seyn, derjenige, welcher es eingebracht hat, wenn er Bürger geworden ist, und nachgehends wieder von hier gehen will, nicht den zehnten Pfenning, sondern nur loco recognitionis ein Procent zu entrichten habe."

Daneben waren nun aber die Kinder der hiesigen Bürger, als solche, von jeher vor Fremden allerdings mehrfach bevorzugt, indem sie bis zur Errichtung des Recesses von 1603 das Bürgerrecht durchaus unentgeldlich erhielten, diesem zufolge aber ein viel geringeres Bürgergeld als jene entrichten; nach der Anordnung der Recesse von 1529 Art. 49 und von 1603 Art. 27 vorzugsweise zum Syndicat und Secretariat gezogen werden sollen, und in Gemäßheit derselben Recesse (von 1529 Art. 25 und von 1603 Art. 12) sich zu ihrer Eltern

---

*) Auf den jetzigen Bürger=Militair=Dienst erstreckt sich diese Ausnahme nicht. Das Reglement, das Hamburgische Bürger=Militair betreffend, vom 10. September 1814 verfügt ausdrücklich: "Das Hamburgische Bürger=Militair wird, mit Aufhebung aller ältern Verfügungen und gesetzlichen Anordnungen, den Bürger=Wachdienst betreffend, auf folgende Art organisirt: "§ 1. Das Bürger=Militair besteht aus allen Bürgern und Einwohnern und deren Söhnen, vom vollendeten zwanzigsten (seit 1826 zwei und zwanzigsten) bis zum vollendeten fünf und vierzigsten Jahre." Unter den sodann im § 2 aufgeführten speciellen Ausnahmen findet sich die vorliegende nicht.

Verlassenschaft nicht erst einzeugen lassen dürfen. Bereits das Stadtrecht von 1292 C. XXXVI. (demnächst wörtlich wiederholt in den Revisionen von 1497 A. XIII. und von 1605 I. 2. 3) verfugt desfalls:

"Welk man to Hamborch van butene inkumpt, unde alrede echte kindere hevet, wert he denne dar borgher: de kindere, de benedene twelf jaren syn de he hevet, de moghen der borgherschup van syner weghene bruken. Sint se aver boven twelf jar olt, so moeten se de borgherschup wynnen, oft se der bruken willen."

Im Uebrigen fand seit frühester Zeit — abgesehen von der, in dem Hauptrecesse Art. XLII. und dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. I. Art. 5 verfügten Ausschließung sämmtlicher Stadt-Beamten von allen bürgerlichen Ehrenstellen, so wie von der Theilnahme an den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft — unter den hiesigen Bürgern, so fern sie der herrschenden Kirche (seit 1529 der Evangelisch-Lutherischen) angehörten, in Betreff der ihnen zustehenden politischen Rechte (zu welcher die Classificirung: Groß-Bürger und Klein-Bürger, auf welche ich weiter unten zurückkommen werde, in keinerlei Art von Beziehung stand) nur in so weit ein Unterschied statt, als die Ausübung derselben ihrem ganzen Umfange nach, nemlich die Befähigung zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen, durch Erbgesessenheit und durch die Wohnung innerhalb der Stadt Ringmauern (seit 1833 auch auf die Vorstädte ausgedehnt) bedingt wurde. Die in den bürgerlichen Nexus aufgenommenen Christlichen, nicht Lutherischen Religionsverwandten waren dagegen früher von allen staatsbürgerlichen Rechten, bis zu der Anwartschaft auf die niedrigsten Stadt-Bedienungen hinab, ausgeschlossen,*) und wurden

*) Jedoch bemerkt der Rath bereits im Jahre 1709 in Betreff der Reformirten, in Erwiederung auf eine desfallsige Anfrage der Oberalten (Protocollum Caes. Comm. Tom. VII. p. 1235): "E. E. Raht wüßte nicht, was die Reformirte für Privilegia gehabt; es wäre aber bekandt, daß sie zu Bürger-Capitains erwehlet worden, da indeffen dieselbe dasjenige, worauf sie sich beruffen, zu produciren hatten. Inzwischen wüßte man, daß sie in Aemptern geduldet worden."

erst durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. October 1814 und 16. December 1819, mit alleiniger Ausnahme der Concurrenz zu den (ihrer ursprünglichen Bestimmung nach zugleich Lutherisch kirchlichen) bürgerlichen Collegien, und unter der Beschränkung, daß sie sich, als Mitglieder des Raths,*) oder einer unserer Verwaltungs-Deputationen, oder auch als Theilnehmer an den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft, in allen etwa vorkommenden Religions-Angelegenheiten der Lutherischen Kirche ihres Votums begeben müssen, dem Art. 16 der Deutschen Bundesacte gemäß, den übrigen Bürgern durchaus gleich gestellt.

Verpflichtet, hiesige Bürger zu werden, oder doch respective in den Fremden-Contract zu treten, waren — mit herkömmlicher Ausnahme derer, deren Amtsverpflichtung oder Diensteid den Bürgereid vertritt, namentlich der Prediger, der Lehrer an den öffentlichen Schulen, der Militair-Personen, der Kanzelisten und der Nachtwächter,**) so wie, in Betreff der Zuschreibung von Grundstücken, auch der Bürgersfrauen und Bürgerstöchter — bereits dem Recesse von 1579 Art. 11 und der Anweisung für diejenigen, so Bürger werden wollen, vom 15. August 1615 zufolge: "alle die, so da handlen, offene Buden und Läden halten oder andere Nahrung gebrauchen, sie seyen Frembde oder Bürgers-Söhne;" in Gemäßheit des Recesses von 1603 Art. 57, alle Bürgerssöhne, die sich hieselbst verheirathen, und nach Vorschrift der Rath- und Bürgerschlüsse vom 23. Januar 1723 und 16. Februar 1733 Alle, welche sich ein städtisches Grundstück zuschreiben lassen.

Die erste gesetzliche Normirung des, vor sitzendem Rathe abzuleistenden Bürgereides findet sich im Recesse von 1483 Art. 70;

---

*) S. oben S. 49. Note *).

**) Diesen ist noch in der neuesten Ordnung für das Corps der Nachtwache vom 13. April 1836 § 11 ausdrücklich gestattet, sich zu verheirathen, ohne daß es dazu der Erwerbung des Bürgerrechts bedürfe.

seiner jetzigen Fassung nach — die in neuester Zeit nur in so fern eine Abänderung erlitt, als jener Eid im Jahre 1844, mit Genehmigung des Collegii der Oberalten, unter Hinweglassung der darin annoch enthaltenen Beziehungen auf nicht mehr existirende Abgaben, ins Hochdeutsche übertragen wurde — ward er, gleichzeitig mit der Revision des Rathseides, im Jahre 1603 beliebt. Abgesehen von den Verfügungen des Stadtrechts von 1497 A. XII. (wörtlich übergegangen in die Revision desselben von 1605 I. 2. 2):

"De radt schal ock darvor syn, dat neue eghene lude vor borgere desser stadt werden entfanghen."

und der Recesse von 1529 Art. 112 und von 1603 Art. 57:

"Welck man unse borger wyll werden, de schal vor der hanth laven, dath he sick tor stede setten wyll, sustes schal men ene vor nenen borger annemen noch holden, up dat ander unse borger dorch ere myßbruck yn unser Stadt privilegien unde rechticheyden unvorkortet blyven."

beschränken sich, nach Aufhebung des früheren Ausschlusses aller, der gemeinen Deutschen Hanse nicht Angehörigen, bis zum Jahre 1805 die (in den so eben erwähnten Recessen von 1579 Art. 11 und von 1603 Art. 57, so wie in der Anweisung von 1615 enthaltenen) gesetzlichen Anordnungen über die Zulässigkeit zur Abstattung desselben, auf die Bestimmungen über den Belauf des zu entrichtenden Bürgergeldes und die Verpflichtung: "sein Gewehr auf dem Rathhause zu präsentiren, und zugleich mit in den Bürgereid zu nehmen, daß selbiges Gewehr sein eigen sey." Erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 31. October 1805 und die demgemäß am 20. November desselben Jahres erlassene Verordnung ward, in Berücksichtigung, daß, "obgleich der Zufluß aus der Fremde uns nöthig und unentbehrlich sey, es doch allerdings sehr bedenklich, Leute, die mit starker Familie, in armseligen Zuständen hierher kämen, zuzulassen," unter Verfügung einer strengeren polizeilichen Aufsicht über mittellose Fremde, beliebt, daß fernerhin "ohne vorhergegangene Unter-

suchung Niemand, unter keinem Vorwande, zur Abstattung des Bürgereides solle zugelassen werden," und zur Erleichterung dieser Untersuchung ein Formular publicirt, worin die beizubringenden Documente bemerkt, desgleichen die Fragen enthalten waren, welche ein jeder das Bürgerrecht Nachsuchende "um so mehr genau und gewissenhaft zu beantworten habe, da er es mit in seinen Bürgereid zu nehmen, die Wahrheit in allen Punkten gesagt zu haben, und ihm, wenn er späterhin sollte überführt werden, die Wahrheit verheimlicht zu haben, das erschlichene Bürgerrecht ohne Weiteres solle abgenommen, und er, als ein Meineidiger, nicht nur aus der Stadt gewiesen, sondern auch den Umständen nach noch anderweitig werde bestraft werden."

Dies die Gestaltung der städtischen Nexus=Verhältnisse bis zur Zeit der Französischen Occupation.

Schon während derselben hatten die Mitglieder der Englischen Court ihren Contract aufgekündigt. Auch die Deputation zur Aufnahme von Ausländern in den Fremden=Contract trat nach Wiederherstellung unserer Verfassung nicht wieder in Wirksamkeit, eben so wenig die frühere herkömmliche Aufnahme zu Schutzverwandten, so daß, zwei Decennien hindurch, das Bürgerrecht als einzige Norm des städtischen Nexus bestand. Während dieser Zeit hatte sich indessen das Bedürfniß festerer und den Zeitverhältnissen angemessenerer Bestimmungen über die Erfordernisse zum Bürgerwerden und über die Art und Weise der Entlassung aus dem bürgerlichen Nexus dringend geltend gemacht. Die, vor Allem erforderlich erscheinende, Erschwerung der Erlangung des Bürgerrechts durch mittellose Fremde, erheischte daneben nothwendig eine gleichzeitige, durchgreifende Verbesserung unserer Fremden=Polizei, so wie eine Feststellung der (bis dahin factisch größtentheils von der Willkühr auswärtiger Local=Behörden abhängigen) Bedingungen, unter welchen unser Staat verpflichtet sey, die, durch jene Erschwerung vom Bürgerrecht ausgeschlossenen,

mittellosen Fremden als Hiesige zu betrachten; verbunden mit der Wiedereinfuhrung einer minder kostbaren und leichter auflösbaren Form des Staatsverbandes, als unser Klein-Bürgerrecht. So entstand zunächst, gleichzeitig mit der, eine strengere polizeiliche Aufsicht uber fremde Dienstboten bezweckenden, Verordnung in Beziehung auf das Gesinde, die Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts vom 30. December 1833, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Mai jenes Jahres, demnächst in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. December 1838 unter einigen Abänderungen prolongirt auf neue fünf Jahre, und sodann im Rath- und Bürger-Convente vom 16. December 1844 unverändert bis Ende 1845, und publicirt am 2. Januar 1839; welcher sich später, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Juli 1837, die am 10. Juli desselben Jahres publicirten, demnächst in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 20. Februar 1843 revidirten und neuerdings am 27. Februar 1843 publicirten Verordnungen über das Heimathsrecht und die Schutzverwandtschaft in der Stadt anschlossen.

Das Recht, als unserm Staate angehörig behandelt zu werden (Heimathsrecht), wird diesen Verordnungen zufolge erworben:

1) durch Erlangung des Bürgerrechts, oder einer festen, nicht auf Zeit beschränkten Anstellung im öffentlichen Dienste, in Fällen, in welchen die Gewinnung des Bürgerrechts nicht ohnehin der Anstellung vorangehen muß; und bei Israeliten, durch die definitive Aufnahme in eine hiesige Israelitische Gemeinde;
2) durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter;
3) bei Frauenzimmern durch, mit Einwilligung der competenten Hamburgischen Behörde, erfolgte Verheirathung mit einem Heimathsberechtigten;
4) durch funfzehnjährigen, ununterbrochenen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet, ohne Rücksicht, ob der nunmehr

Heimathsberechtigte einen selbstständigen Erwerb hatte, oder in einem Dienstverhältnisse stand; jedoch mit Ausnahme solcher, die sich in Diensten fremder Regierungen hier aufhalten und deren Ehefrauen und Kinder. Auch ist diese Erwerbungsart des Heimathsrechts rein persönlich, und hat auf auswärts lebende Ehegatten und Kinder überall keinen Einfluß;

5) minderjährige*) Kinder von Fremden erwerben in den Fällen sub 1 und 3 das Heimathsrecht durch ihre Eltern;

6) durch eine, den hiesigen Gesetzen gemäß geschehene Adoption.

Es erlischt:

1) durch Entlassung aus dem Staatsverbande, und, in so fern es nicht auf andere Weise erworben ist, durch Verlust des

*) Nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Juli 1837 § 1. No. 5 u. 6 sollten Kinder unter zwölf Jahren durch ihre Eltern, über zwölf Jahren nur selbstständig das Heimathsrecht erwerben. Der Rath bemerkt hierzu am 20. Februar 1843: "Diese Vorschrift ist den Art. 3. Tit. 2. P. I. des Statuts entnommen, nach welchem dieses Alter darüber entscheidet, ob solche Kinder bei demnächstiger Gewinnung des Bürgerrechts als Fremde oder als Bürgerssöhne angesehen werden, d. h. ob sie das volle Bürgergeld, oder nur so viel, als ein Bürgerssohn bezahlen sollen. Da das Heimathsrecht auf die Kosten des Bürgerrechts keinen Einfluß äußert (§ 2), so ist die Beibehaltung dieses Normaljahres, welches ohnehin bei Töchtern nur selten von Bedeutung werden kann, in Hinsicht auf das Heimathrecht nicht erforderlich; sie ist aber hier auch nicht passend und führt zu Härten. Man denke sich den Fall, daß ein verheiratheter Mann aus der Fremde hierherzieht, das Bürgerrecht gewinnt und dann verarmt. Seine Kinder unter zwölf Jahren würde man als heimathsberechtigt hier behalten müssen; ältere ebenfalls unmündige Kinder nicht. Welcher andere Staat würde aber diese wohl aufnehmen, und zu welchen Härten würde eine Trennung einer solchen Familie führen. Dagegen hält E. E. Rath es für passend, die Volljährigkeit hier als Normalzeit festzusetzen. Hat ein solcher hierher ziehender Fremder schon volljährige Kinder, so haben diese, vorzüglich bei den unteren Ständen, die hier am meisten in Betracht kommen, gewöhnlich das elterliche Haus schon verlassen, und sorgen selbst für ihr Fortkommen, sie folgen den Eltern bei einer Uebersiedelung selten, wenigstens nicht sofort, und ihre spätere Aufnahme und Versorgung kann eher abgelehnt, und sie für sich allein auch wieder weggeschickt werden, falls dies rathsam erscheint."

Bürgerrechts oder Aufhören der festen Anstellung im öffentlichen Dienste;

2) durch Verheirathung eines Bürgers oder eines Mitgliedes einer hiesigen Israelitischen Gemeinde im Auslande, wenn dieselbe mit Domicilnahme daselbst verbunden war und letztere funfzehn Jahre lang gedauert hat;

3) durch Verheirathung eines Bürgersohnes oder des Sohnes eines Mitgliedes einer hiesigen Israelitischen Gemeinde im Auslande; *)

---

*) Bei Beantragung der Bestimmungen sub 2 und 3, welche in der Redaction von 1837 fehlten, bemerkte der Rath am 20. Februar 1843: "Es fehlte bisher eine Bestimmung, welchen Einfluß die Heirath eines Bürgers und Bürgersohnes im Auslande auf sein und seiner Angehörigen Heimathsrecht haben solle. Wir behandelten diese Verhältnisse in Hamburg bisher mit einer Liberalität, die ohne bedenkliche Folgen nicht länger beibehalten werden kann. Man sah es in früheren Zeiten (wie das auch unstreitig in dem Verhältnisse des Bürgerrechts liegt) zwar auch schon als etwas sich von selbst Verstehendes an, daß, bevor ein Bürger sich im Auslande niederließ und sich verheirathete, er ex nexu treten müsse; wenn es einmal unterblieb, so machte man jedoch späterhin keine Schwierigkeit, ihn mit der Familie wieder aufzunehmen. Bürgerssöhne, die als solche hier gar nicht heirathen können, sondern erst Bürger werden müssen, sah man bei Verheirathungen im Auslande als ex nexu getreten an, und wahrscheinlich erlaubte man ihnen im Auslande eine Verheirathung gar nicht, ohne daß sie dort das Staatsbürgerrecht erwarben. In einzelnen Fällen machte man aber gleichwohl in Hamburg keine Schwierigkeiten, solche Bürgerssöhne selbst mit Familie wieder aufzunehmen. Seit mehren Jahren fängt man in vielen Deutschen Bundesstaaten, ja selbst in der Schweiz und Frankreich an, unsern Bürgerssöhnen das Heirathen auch ohne Eintritt in den dortigen Staatsverband zu erlauben, und fordert dagegen von ihnen Heimathsscheine, wonach sie mit ihren Familien jederzeit in Hamburg wieder aufgenommen werden sollen. Seitdem vermehren sich die Gesuche um solche Heimathscheine, die uns der Gefahr aussetzen, eine vielleicht zahlreiche verarmte Familie noch nach vielen Jahren aufnehmen zu müssen, auf eine auffallende Weise, und es hat dies schon manche Verlegenheiten bereitet und eine feste gesetzliche Vorschrift wünschenswerth erscheinen lassen. Wir können uns auf solche Heimathsscheine nicht einlassen, indem wir den Kürzern dabei ziehen, da wir den Fremden keine Verheirathung mit Domicilnahme hieselbst verstatten, ohne daß sie zugleich das Bürgerrecht gewinnen; jeder, der

4) bei Frauenzimmern durch Verheirathung mit einem Nicht=Heimathsberechtigten;

5) durch Rückkehr in die frühere Heimath, oder Wegziehen nach einem auswärtigen Orte, abseiten solcher Heimaths=berechtigten, welche ihr Heimathsrecht nur durch die Dauer ihres Wohnorts hieselbst erlangt haben;

6) durch Adoption abseiten eines Nicht=Heimathsberechtigten.

Die früheren Bestimmungen über die Verpflichtung zum Bürgerwerden blieben — und zwar unter ausdrücklicher gesetzlicher Sanction der bereits oben S. 388 erwähnten herkömmlichen Ausnahmen, — durchaus unverändert, nur ward noch ausdrucklich hinzugefügt, daß auch Handelsfrauen*) dazu verpflichtet seyen.

Dagegen ward zuvörderst der Unterschied zwischen Groß= und Klein=Bürgerrecht auf einfache Grundsätze zurückgeführt. Diese, zuerst im Recesse von 1579 Art. 11**) aufgestellte Unter=

sich hier verheirathet, erwirbt daher auch das Recht auf Versorgung im Verarmungsfalle, und kann unserm Gemeinwesen zur Last fallen, wogegen die bei Gewinnung des Bürgerrechts vorgeschriebene Cautions=Bestellung nur einen verhältnißmäßig geringen Schutz gewährt. Dies Verhältniß zu ändern und Fremden die Verheirathung hieselbst gegen ähnliche Heimathsscheine zu erlauben, hat manches Bedenkliche; wir müssen aber darauf Bedacht nehmen, die Nachtheile auszugleichen, die, dem Auslande gegenüber, daraus hervorgehen. E. E. Rath ist nun der Meinung, daß für Bürgerssöhne durch jede Heirath im Auslande das Heimathsrecht sogleich verloren gehen muß, weil sie sonst bei einer Heirath im Auslande günstiger gestellt wären, als bei einer solchen in Hamburg selbst; daß man aber bei Bürgern den Verlust, analog der Vorschrift über die Erwerbung des Heimathsrechts, erst nach funfzehn Jahren eintreten zu lassen braucht; wobei jedoch hinzuzufügen ist, daß die Verheirathung des Bürgers im Auslande mit Domicilnahme daselbst verbunden seyn müsse, weil es ja, bei Beibehaltung des hiesigen Domicils, dem Bürger freisteht, sich im Auslande zu verheirathen und mit seiner Frau hieher zurückzukehren. In Ansehung der Israeliten ist das Verhältniß das nemliche."

*) Bürgerinnen finden sich bereits in den ältesten Bürgerlisten, namentlich in den Jahren 1288, 1341 und 1411.

**) "Is verafſchedet twischen dem erbaren Rade und der gemenen erff=gesetenen Börgerschop, dat alle dejenigen, de na düssen dage in düsser

scheidung beruhte bis dahin zum Theil nur auf dem Herkommen, und manche, früher wichtige, Unterschiede waren im Laufe der Zeit veraltet und unpassend geworden. So die, dem Groß-Bürger durch den Hauptreceß Art. V. sub 10 eingeräumte Jagd-Befugniß auf den, der Stadt eigenthümlichen Ländereien, welches Vorrecht bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Mai 1827 aufgehoben und dem Staate als Regal beigelegt worden; *) desgleichen der Gebrauch der großen Wagschale, deren manche Detaillisten bedürfen, **) für welche es höchst drückend war, Groß-Bürger werden zu müssen. In Berücksichtigung, daß hier, da politische Rechte durchaus nicht in Rede stehen, lediglich das wirklich große Geschäft ins Auge gefaßt werden dürfe, ward nunmehr nur, wer ein Folium in der Bank haben, und nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung Waaren auf Transito

---

guden Stadt willen Börger werden und enen ansenlichen Handel, idt sy mit Laken Handlung, Krämerye, Botter und Kese Handlung, oder wat Namen idt sunst hebben mag, driven willen, edder apen Boden, Keller edder Finster holden willen, de schölen in stede der tein marckstücke twintig marckstücke der Kämmerye, jedoch solckes up der Schriverye, wo vorher gebrüklich, geven und entrichten. De averst enen gemenen und ringen Handel, als mit Höckerye und Krögerye, und wat sunst des gemenen Handels mer syn mag, föhren will, de schall Börger werden und na vorigen gebruke tein marckstücke geven." — Das früher übliche Bürgergeld war, ausweise des zweitältesten Bürgerbuches (1453—1596), fünf oder zehn Markstücke. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Th. 1. S. 156.

*) Dieses Regal wird seitdem für die Staatscasse durch Verpachtung der Jagd in den wildreicheren Gebietstheilen, und durch Erlegung einer Recognition abseiten der Landschaften, Staatspächter und Eigenthümer in dem übrigen Gebiete benutzt. Zur Feststellung der Verpflichtungen der Jagdberechtigten, zur Sicherung ihrer Rechte und zur Erhaltung der Ordnung im Allgemeinen ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juli 1828 eine, am 4. Juli desselben Jahres publicirte, Jagd-Verordnung auf drei Jahre, und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Juli 1831, mit einer am 29. Juli desselben Jahres publicirten Abänderung des § 1, als definitives Gesetz beliebt.

**) So verfügt namentlich der Rath- und Bürgerschluß vom 7. September 1699, daß alle Mehlhöker das große Bürgerrecht gewinnen sollen.

declariren will, gesetzlich verpflichtet, das Groß-Bürgerrecht zu gewinnen. *)

Nach dieser Feststellung des Begriffs des Groß-Bürgerrechts, konnte es nicht drückend erscheinen, die bis dahin auffallend geringen Kosten der Gewinnung desselben bedeutend zu erhöhen. Seitdem der Receß von 1603 Art. 57 die dafür, dem Recesse von 1579 Art. 11 zufolge, an die Cammer zu entrichtende Abgabe von 20 ℳ auf 50 ℳ gesteigert, war diese Bestimmung, obgleich die Erbgesessene Bürgerschaft schon wenige Jahre darauf (am 6. December 1621) auf eine Erhöhung bis zu 200 ℳ angetragen hatte, bisher unverändert geblieben. Die Verordnung vom 30. December 1833 erhöhte diese Abgabe für den Fremden — und zwar, nach ausdrücklicher Verfügung der Verordnung über das Heimathsrecht § 2, auch wenn er schon die Heimathsberechtigung erworben — auf Crt. ℳ 750; ist derselbe zuvor bereits Klein-Bürger geworden, so werden ihm, wenn er hernach Groß-Bürger werden will, die dafür, gleich wie früher, **) entrichteten 40 ℳ angerechnet. Der Sohn eines Klein-Bürgers

*) Unbezweifelt ist demgemäß auch der § 62 der Medicinal-Ordnung vom 20. Februar 1818 zu modificiren. — Eben dieser nunmehrigen scharfen Begrenzung des Groß-Bürgerrechts zufolge, dürfte dasselbe, und somit die Befugniß, ein Folium in der Bank zu haben, und nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung auf Transito zu declariren, schwerlich denen, deren Amtsverpflichtung oder Diensteid herkömmlich, wie oben S. 388 bemerkt, den Bürgereid vertritt, ohne nachträgliche Erlegung der für dessen Erlangung festgesetzten Abgabe, einzuräumen seyn, und zwar — auch abgesehen davon, daß Privilegien stets strenge auszulegen — um so weniger, als sie, bei ihrer amtlichen Stellung, jener Befugniß keineswegs bedürfen, und für die seltenen Fälle, in denen sie etwa eines Bank-Folii benöthigt seyn sollten (namentlich als Testaments-Executoren), das Bank-Folium eines ihrer Mitbürger benutzen können.

**) Ursprünglich, dem Recesse von 1579 Art. 11 zufolge, zehn Markstücke, nach Vorschrift des Recesses von 1603 Art. 57 zwanzig Markstücke. Durch Veränderung des Geldwerths ward diese Abgabe, ausweise der im Jahre 1700 revidirten Artikel, darauf die Einwohner angenommen werden, Art. 2, bereits im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts auf vierzig Mark erhöht.

zahlt für das Groß-Bürgerrecht 187 ℳ 8 ß. Die Söhne hiesiger Bürger entrichteten bis zum Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts, wie bereits oben bemerkt, für die Gewinnung des Bürgerrechts durchaus keine Abgabe an die Cammer. Der Receß von 1603 Art. 57 bestimmt zuerst, und zwar ohne Berücksichtigung, ob die Gewinnung des Groß- oder Klein-Bürgerrechts in Rede steht: "Börger-Kinder, wenn se sick befryen und setten willen, schölen thovörne ehren börgerlichen Eedt dem Rahde leisten und vor de Borgerschop tein Mergkstücke geven." Diese Bestimmung ist hinsichtlich der Söhne der Groß-Bürger auch jetzt unbedingt beibehalten; diese — und gleich ihnen, nach ausdrücklicher Verfügung des Rath- und Bürgerschlusses vom 14. December 1843, die zum Christenthum übergegangenen Söhne solcher Israeliten, welche durch Entrichtung von Crt.ℳ 750 das Recht, ein eignes Bank-Folium zu halten und auf Transito zu declariren, erlangt haben — zahlen nemlich nach wie vor nur die, durch Veränderung des Geldwerths auf 25 ℳ erhöhte Abgabe, wofür sie das Groß- und Klein-Bürgerrecht gebrauchen können, und auch die Söhne der Klein-Bürger, welche das Klein-Bürgerrecht gewinnen wollen, sind keiner höhern Abgabe unterworfen. Daneben besteht aber unverändert die, oben gleichfalls bereits erwähnte, Verfügung unseres Stadtrechts, daß die Söhne von Ausländern nur dann, wenn sie zur Zeit, als ihr Vater das hiesige Bürgerrecht gewann, das zwölfte Jahr noch nicht erreicht hatten, Bürgerssöhnen gleich zu achten seyen. — Unentgeldlich erhalten, der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung § 14 zufolge, das Bürgerrecht, und zwar in allen vier freien Städten Deutschlands, mit Ableistung des Eides der Treue, der Präsident und die Räthe des Ober-Appellations-Gerichts für sich, ihre Ehefrauen und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie aus der väterlichen Gewalt treten, zu wählen, ob und in welcher der vier Städte sie Bürger seyn wollen,

und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drei Städten aufgehoben.

Abgesehen von der Entrichtung dieser Abgabe, muß ein Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, sich spätestens drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde melden, die, bereits in der Verordnung vom 20. November 1805 vorgeschriebenen schriftlichen Aussagen und Documente beibringen, und nachweisen:

1) daß er volljährig sey, oder doch nach Anleitung der Art. 66—69 der Vormundschafts-Ordnung eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt,
2) dem Art. 12 des Bürger-Militair-Reglements vom 11. September 1814 Genüge geleistet, und
3) so fern sein Gewerbe ein zünftiges ist, sich mit dem betheiligten Amte dem General-Aemter-Reglement gemäß abgefunden habe.

Ein jeder Fremde muß daneben noch:

4) ein Attest der Polizei beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt sey, was seiner Aufnahme entgegen stände,
5) falls er aus einem Deutschen Bundesstaate gebürtig ist, darthun, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sey, und, so fern er nicht etwa bereits die Heimathsberechtigung erworben,
6) entweder durch baare Deposition von fünf hundert Mark Courant, oder Hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominalwerthe, oder durch zwei erbgesessene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, ein Caution dafür bestellen, daß er während fünf Jahren mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen, noch Steuern rückständig bleiben werde. *)

---

*) So verfügt auch bereits ein in dem Bürgerbuche von 1453—1596 enthaltenes Conclusum des Raths von 1479: "Amme Fridage vor

Sein (sowohl des Hiesigen als des Fremden) voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde vorgängig, und zwar so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen dieser Bekanntmachung und seiner wirklichen Zulassung zum Burgereide volle vierzehn Tage verfließen. Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann der Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren.

Als Schutzverwandte werden nur bereits Heimathsberechtigte, und unter diesen lediglich solche angenommen, die sich allein von ihrer Hände Arbeit ernähren; wer dagegen einen Gesellen oder Lehrling halten, oder durch sonstige Gehülfen sein Geschäft besorgen, ein zünftiges Gewerbe oder einen Handel oder Geschäftsbetrieb in einem offenen Laden oder festen Locale oder Quartiere führen, und überhaupt auf irgend eine andere Weise bürgerlichen Erwerb betreiben will, muß, auch wenn er bereits Schutzverwandter seyn sollte, das Bürgerrecht gewinnen. Für die Erlangung der Schutzverwandtschaft gelten übrigens dieselben Bestimmungen, wie für die Erwerbung des Bürgerrechts; nur geschieht die Beeidigung, nach dem, der Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt beigedrucktem Formulare, nicht vor sitzendem Rathe, sondern vor dem ältesten Weddeherrn. Die Gebühren für die Annahme betragen, außer den Insertionskosten in die Zeitungen, nur 6 ℳ 8 ß, und hat der Schutzverwandte daneben jährlich als Schutzgeld 3 ℳ auf dem Wedde-Bureau an die Cammer zu entrichten.

Die Entlassung aus dem hiesigen Nexus muß, so fern sie nicht etwa als Strafe (namentlich in Gemäßheit des Stadtrechts

---

Margarete Anno LXXIX hefft de Rad desser Stadt eendrechtigen geslaten, welck Borger biddet vor Jemende, de de Borger wil werden, und vor eme lavet, desulve, de so vor den andern lavet, schal plichtich syn, deme Rade dat schott tho gevende dree Jare langk vor den, dar he hefft vor gelavet."

von 1605 I. 1. 6, des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. I. Art. 8 u. 9, des Unions-Recesses der Collegien Cap. III. Art. 1 und Cap. IV. Art. 1, und des General-Reglements der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften § 22) verfügt wird, von Bürgern und Bürgerssöhnen, unter Angabe des Staats, wohin sie zu ziehen beabsichtigen (so wie, einer constanten Observanz zufolge, Beibringung einer Bescheinigung, daß sie in der neuen Heimath wirklich angenommen werden würden) und Beibringung eines Attestes der Steuer-Deputation, daß sie mit keinen Steuern rückständig seyen, beim Rath nachgesucht werden. Der Name des zu Entlassenden wird sodann, unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten habe, zwei Male, mit einer Zwischenzeit von vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern nemlich kein gegründeter, erforderlichen Falls an die Gerichte zu verweisender Einspruch erfolgt. In dringenden Fällen kann indessen an die Stelle dieser zweimaligen Bekanntmachung die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesigen Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt. — Die Entlassung der Schutzverwandten und deren Angehörigen wird auf dem Wedde-Bureau nachgesucht, und demnächst, nachdem acht Tage zuvor der Name des zu Entlassenden öffentlich bekannt gemacht worden, wenn kein gegründetes Hinderniß sich gezeigt hat, von dem ältesten Weddeherrn ertheilt.

---

3. Direction der Israelitischen Gemeinde-Angelegenheiten.

Die ersten Israeliten, denen hieselbst eine feste Ansiedelung verstattet wurde, waren reiche Portugiesen, welche von Philipp II. vertrieben, im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts sich hierher wandten, und Hamburgs Handel mit Spanien und Portugal zuerst begründeten. Nur diese Rücksicht bestimmte damals die Bürgerschaft, nach vielfacher Weigerung, in ihre Aufnahme zu willigen. Die desfallsigen Verhandlungen vom Jahre 1603 bis 1611 finden sich in Ziegra Sammlung von Urkunden zur Hamburgischen Kirchenhistorie Th. 4. S. 625 flg. Das erste Reglement für die Inwohner der Portugiesischen Nation wurde 1612 erlassen, und später in den Jahren 1617, 1623 und 1650 revidirt. Erstere drei sind im Auszuge, letzteres vollständig, bei Ziegra a. a. O. Th. 1. S. 60 flg. und S. 115 flg. abgedruckt. — Viel mehr Schwierigkeit fand die Reception der Hochdeutschen Israeliten, die bald nach jenen sich hieselbst ansiedelten, und deren Duldung sich die Bürgerschaft bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts fortwährend widersetzte. *)

Fest regulirt wurden Beider staatsrechtliche Verhältnisse hieselbst erst durch das, nach erfolgter kaiserlicher Confirmation, von der kaiserlichen Commission am 7. September 1710 publicirte, neue Reglement der Judenschaft in Hamburg, so Portugiesischer als Hochdeutscher Nation. (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 2. S. 385—393.) Wenn gleich Erbgesessener Bürgerschaft (als Anlage zum Art. XXXVII. des Hauptrecesses) nicht zur Ge-

*) Noch der Windischgrätzische Receß von 1674 Art. 37 verfügt ausdrücklich: "Die deutschen Juden sollen aus der Stadt hinaus geschaffet, und ihnen das Geleite aufgekündiget werden; so oft sie aber herein kommen, den Geleits-Gulden ohne Nachlaß und Dispensation erstatten, und die Herren Bürgermeister der Cämmerei berechnen, und soll sich dieses dahin verstehen, daß sie über Drey Tage nach einander nicht geduldet werden sollen."

nehmigung vorgelegt, ist dieses Reglement doch durch unbezweifelte Observanz recipirt, und noch fortwährend in Kraft, indem die, sofort nach der Reorganisation unserer Verfassung, im Rath- und Bürger-Convente vom 20. October 1814 vorgelegte Proposition über die Aufnahme der Israeliten nach den bürgerlichen und Religions-Verhältnissen, zufolge derer namentlich auf Theilung derselben in drei Classen, auf Aufnahme der Mitglieder der beiden ersten Classen zu hiesigen Bürgern, auf eine allgemeine Wohnungsfreiheit der ersten Classe, auf Wahlfähigkeit der Mitglieder dieser Classe zur Commerz-Deputation und zum Handelsgerichte, und auf Zulassung von je zwei derselben für jedes Kirchspiel (welche aus der, ihren Gemeinde-Angelegenheiten vorzusetzenden, General-Versammlung der Fünf und Zwanziger, abseiten Erbgesessener Bürgerschaft zu wählen) zu den Bürger-Conventen angetragen wurde, von Erbgesessener Bürgerschaft nicht genehmigt ward.

In Gemäßheit dieses Reglements ist ihnen die Uebung ihrer Religions-Gebräuche in Privathäusern, *) und der Schutz des Staates in Betreibung rechtlicher Gewerbe zugesichert; **) wogegen sie, gleich den Bürgern und andern hiesigen Einwohnern, sämmtliche Stadt-Abgaben mittragen müssen, mit andern Contributionen aber, unter welchem Vorwande es auch sey, nicht beschwert werden. In allen geistlichen und weltlichen Sachen sind sie den hiesigen Gesetzen unterworfen; jedoch ist es ihnen

*) Durch die verstattete Zuschreibung des neuen, im Jahre 1844 eröffneten Tempels, als solchen, auf den Namen des Tempel-Vereins, ist diese Bestimmung factisch aufgehoben.

**) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1842 wurden auch die früher bestehenden Beschränkungen der Israeliten in Ansehung des Erwerbes von Grund-Eigenthum und in Ansehung des Wohnens sowohl in der Stadt, als auf dem Landgebiete, für die Mitglieder der hiesigen Israelitischen Gemeinden aufgehoben; jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen: "ohne daß denselben daraus eine Erweiterung ihrer politischen und sonstigen Befugnisse erwachse."

verstattet, in Matrimonial-, Testaments- und Erbschafts-Sachen nach Inhalt der Mosaischen Gesetze zu verfahren, wobei ihnen aber untersagt ist, in den durch unsere Gesetze verbotenen Graden sich zu verheirathen, Polygamie zu treiben, und ohne obrigkeitliches Erkenntniß Scheide-Briefe zu geben, oder sonst die Ehe zu trennen. — Die definitiv in eine der hiesigen Israelitischen Gemeinden Aufgenommenen *) haben, dem § 1 der Verordnung über das Heimathsrecht vom 27. Februar 1843 zufolge, das Recht, als dem Hamburgischen Staate und dessen einzelnen Districten angehörig behandelt zu werden; sind, in Gemäßheit des § 3 der Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts vom 2. Januar 1839, befugt, gegen Erlegung von Crt.-℔ 750, oder, so fern sie Söhne von Gemeinde-Mitgliedern sind, welche diese Abgabe bereits entrichtet, von Crt.-℔ 25, ein Folium in der Bank zu haben und nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung auf Transito zu declariren, und, nach den neueren Makler-Ordnungen, **) wahlfähig zu Mäklern, desgleichen, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 25. Mai 1840 zufolge, zu Notarien. Zu zünftigen Gewerben werden sie dagegen, auch nach dem revidirten General-Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften vom 26. Juni 1840 § 37, nicht zugelassen.

Die Direction sämmtlicher, die hiesigen Israeliten betreffenden Angelegenheiten gehört altherkömmlich zur Competenz des ältesten

---

*) Die hiesigen Juden sind entweder Mitglieder der Gemeinde und deren Angehörige, oder sogenannte ansässige Fremde (Beisitzer), d. h. Personen, gewöhnlich unverheirathete, denen die Gemeinde, ohne sie in ihre Mitte aufzunehmen, gegen eine jährliche Steuer — dies unverdenkliche Recht ist vom Senat anerkannt — das Recht bewilligt, hier Geschäfte, mit Ausnahme von Detail-, Makler- und Lotterie-Geschäften, zu treiben.

**) Früher genossen, dem Art. 21 des neuen Reglements der Judenschaft von 1710 zufolge, nur die Portugiesischen Juden dieses Vorrechts, und war die Zahl der aus ihnen zu erwählenden Mäkler auf funfzehn beschränkt.

Weddeherrn, dem dieselbe, nachdem zu diesem Behuf in den Jahren 1815 bis 1820 eine eigne Commission aus Mitgliedern des Raths niedergesetzt worden, in letzterem Jahre wieder neu übertragen ist.

Ihre inneren Verhältnisse betreffend, theilen sie sich jetzt in zwei Gemeinden, die Portugiesische, welche, seit der ersten Reception der Portugiesischen Israeliten, von der Hochdeutschen getrennt bestand, und die Deutsche, welche erst seit 1811 sich als selbstständige Gemeinde ausbildete. *) Beide Gemeinden stehen in keiner Berührung mit einander, außer daß die Deutsche der

*) Bis zum Jahre 1811 waren die hiesigen Deutschen Juden in drei verschiedene, nur durch wenige Punkte mit einander verbundene Gemeinden getheilt: die eigentlich Hamburgische, die (zahlreichste) Altonaische und die Wandsbecker. Die beiden Letzteren standen in einem Associations=Verbande mit den Juden=Gemeinden in Altona und in Wandsbeck. Insgesammt waren sie — und zwar nicht blos in Ehe= und Erbschafts=Sachen, sondern auch in allen Civilstreitigkeiten — dem Jüdischen Gericht in Altona unterworfen, welches dort als förmliches königliches Gericht besteht und dessen Jurisdiction sich über ganz Holstein (mit Ausnahme von Glückstadt) und Schleswig erstreckt. Die Autorität dieses Gerichts ward zwar vom Hamburgischen Staate niemals förmlich anerkannt, außer etwa als Schiedsgericht in Ehe= und Erbschafts=Sachen, vielmehr dessen Anerkennung und Benutzung den Juden häufig untersagt; das Herkommen und die in der damals allgemeinen Isolirung der Juden begründete Gewalt der Verhältnisse hatten jedoch die Anerkennung in einem solchen Grade erzwungen, daß die Citationen hier öffentlich ausgebracht und bei Sterbefällen Versiegelungen vorgenommen wurden. Der kleine Kirchenbann (d. i. die Ausschließung von allen gottesdienstlichen Versammlungen, Hochzeits= und Beschneidungs=Mahlen u. s. w.) war damals bei den Juden allmächtig und diente als Universal=Executionsmittel. Den in Altona residirenden Oberrabbiner besoldeten alle drei Gemeinden gemeinschaftlich, zu dem Schutzgelde an die Dänische Krone hingegen contribuirte die eigentlich Hamburgische Gemeinde nicht. Jeder jener drei Gemeinden standen vor:
drei Aelteste (Panassim),
drei Cassirer (Gobim),
eine nach Umständen veränderliche Zahl von Pflegern und Inspectoren (Gabaim),
eine Taxations=Commission für die Steuern (Samaim).
Die Fremden=Aufsicht betrieben die drei Gemeinden gemeinschaftlich.

Portugiesischen, für das Recht der Schlachterei auf dem Küterhause, welches letzterer früher allein zustand, eine bestimmte jährliche Vergütung entrichtet. — Der sogenannte Tempel-Verein, welcher am 16. October 1818 gestiftet und dessen Duldung bald darauf vom Rathe ausgesprochen wurde, besteht aus Mitgliedern beider Gemeinden. Gegenstand desselben ist nur, was unmittelbar der Erbauung angehört, und darf durch jenen Verein, nach ausdrücklicher Vorschrift des Raths, keine Trennung irgend einer Art in den Israelitischen Gemeinden, weder in politischer, polizeilicher, administrativer und pecuniairer Hinsicht, noch in Beziehung auf die bestehenden Obliegenheiten der Gemeinde-Mitglieder gegen ihre Institute, herbeigeführt, auch der Kostenaufwand für diese neue Einrichtung und deren Unterhaltung den respectiven Gemeinden nicht zur Last gebracht werden.

Beiden Gemeinden sind Vorsteher vorgesetzt, denen die Aufnahme der Gemeinde-Mitglieder (wofür der Cämmerei-Casse nichts entrichtet wird) und die Aufsicht über die, ihren respectiven Gemeinden angehörenden Israeliten überhaupt, insbesondere aber über die sich hier aufhaltenden Fremden*) unter denselben, bei eigner Verantwortlichkeit übertragen ist.

Die Verwaltung sämmtlicher inneren Angelegenheiten der Portugiesischen Gemeinde, die in neueren Zeiten sehr zusammengeschmolzen ist, liegt drei Gemeinde-Mitgliedern ob. Sie werden alljährlich neu gewählt, und müssen zu diesem Behuf die alten

*) Die zu diesem Behuf bestehende Israelitische Fremden-Commission, welche früher zunächst die Beaufsichtigung der vagirenden und (im vorigen Jahrhundert sehr zahlreichen) heimathlosen Juden bezweckte, weshalb sie damals, gleich den Zünften, aufwartende Beamte an allen Stadtthoren hatte, hat in neuerer Zeit ihren Wirkungskreis bedeutend erweitert. Fremde Juden, in so weit sie sich als solche zu erkennen geben, müssen sich sofort bei derselben melden und erhalten Aufenthaltskarten nach Gutbefinden auf längere oder kürzere Zeit. Bleiben sie über vierzehn Tage hier, so haben sie Bürgen dafür zu stellen, daß sie der Gemeinde nicht zur Last fallen und kein Verkaufs-Geschäft auf eignen Namen betreiben.

Vorsteher unter den übrigen Gemeinde-Mitgliedern vier Wahlmänner ernennen. Diese erwählen dann durchs Loos die drei neuen Vorsteher, jedoch können durch Stimmenmehrheit sämmtliche drei alte Vorsteher wieder gewählt werden. Wer die Annahme dieser Stelle ablehnt, zahlt Crt.℔ 300 an die Gemeinde-Casse. Das Präsidat wechselt unter den Vorstehern alle vier Monate. Beigeordnet sind denselben vier Beisitzer, welche den außerordentlichen Versammlungen der Vorsteher als stimmführende Mitglieder beiwohnen, und ein Aeltester, der zur Verpflegung der Kranken und Besorgung der Ceremonien bei Todesfällen, so wie für die Wittwen und Waisen angeordnet ist; sie werden sämmtlich gleichfalls alljährlich neu gewählt. Außerdem hat die Gemeinde einen Vorsänger und einen Küster, welche von den Vorstehern, den Beisitzern und sämmtlichen contribuirenden Gemeinde-Mitgliedern durch Stimmenmehrheit erwählt werden. — Die bestehenden Abgaben zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben und insbesondere zur Versorgung und Unterhaltung verarmter Mitglieder,*) sind zwei Procent vom Erwerb, drei per Mille von Erbgeldern und ein Viertel Procent von Wittwen- und Waisen-Geldern.

Die innern Angelegenheiten der Deutschen Israelitischen Gemeinde verwalten neun Vorsteher (Parnassim), deren einer jährlich abgeht, dessen Nachfolger sodann aus einem, von dem Vorsteher-Collegio zu präsentirenden Auffsatze, vom Rathe erwählt wird. Ein Gemeinde-Collegium, aus ein und zwanzig, gleichfalls vom Rathe erwählten Gemeinde-Mitgliedern zusammengesetzt, ist denselben beigeordnet, welches einen Ausschuß von sieben Mitgliedern wählt, um den Vorstehern bei Entwerfung des jährlichen Gemeinde-Budjets zur Seite zu treten. Zwei Mitglieder aus diesem Ausschusse unterzeichnen auch, als Re-

*) Zur Ausstattung verwaiseter Mädchen, so wie zu andern milden Zwecken, bestehen in dieser Gemeinde bedeutende Legate.

visoren, die dem Rathe einzureichende jährliche Bilanz über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Casse. Bei der Repartition der, zu den Gemeinde-Ausgaben jährlich erforderlichen Summen, wird möglichste Gleichstellung beobachtet, und zu diesem Behuf jedes Mitglied der Gemeinde nach seinen muthmaaßlichen Verhältnissen geschätzt. Sollte ein Contribuent sich für überschätzt halten, so muß er beeidigen, daß der von ihm vorgeschlagene Beitrag nicht unter drei Procent von seinem Erwerbe und nicht unter ein halb Procent von seinem Vermögen austrage. — Die specielle Aufsicht über die Cultus-Angelegenheiten ist zwei dazu committirten Vorstehern und einem geistlichen Beamten,*) der vom Rathe bestätigt werden muß, übertragen, welche die erforderlichen Berichte und Gutachten an das Vorsteher-Collegium erstatten. — Eine ganz besondere Sorgfalt verwendet diese Gemeinde auf die Unterstützung und Versorgung ihrer verarmten Mitglieder. **) Ihre vorzüglichsten Wohlthätigkeits-Anstalten sind:

1. Die Israelitische Armen-Anstalt, deren neu revidirte Verordnungen und Gesetze im Jahre 1817 im Druck erschienen sind. Das demselben vorgesetzte Collegium besteht aus zwei Vorstehern, vier Assessoren, einem Secretair, einem Cassirer und sieben Districts-Pflegern. Sämmtliche Mitglieder werden von dem Collegio gewählt und von den Vorstehern der Gemeinde bestätigt. Alle Israelitischen

*) Nach der Trennung von Altona besoldete die Deutsch-Israelitische Gemeinde anfänglich drei Rabbinats-Assessoren (Dajanim), welche allmählig ausstarben. 1821 stellte sie einen als Oberrabbiner fungirenden geistlichen Beamten an, welcher auch Ephorus der Talmud Thorah-Schule ist. Neben freier Wohnung bezieht er ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 6000.

**) Sämmtliche Stiftungen der Israeliten zu Hamburg für ihre Glaubensgenossen finden sich sehr vollständig zusammengestellt in der "Uebersicht aller wohlthätigen Anstalten und Vereine, so wie auch aller milden Stiftungen der Deutsch- und der Portugiesisch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg." 1841. 8.

Hülfsbedürftigen, die eine dauernde Unterstützung von diesem Collegio genießen, sind in ein Hauptregister eingezeichnet, und nach ihren Wohnungen in sieben Districte vertheilt, deren jedem ein Districts-Pfleger vorsteht. Bewilligt werden abseiten dieser Anstalt:

1) regelmäßige wöchentliche Unterstützungen:
   a. an Geld,
   b. an Brodt und Suppe;
2) außerordentliche Unterstützungen an Geld oder in andern Gegenständen des Bedürfnisses, namentlich Betten, im Winter warme Bekleidung rc.
3) Fremden-Verpflegung. Die Unterstützung an durchreisende Fremde geschieht erst nach Vorzeigung eines zur Reise visirten Passes oder Wanderbuches und darf demselben Durchreisenden nicht öfter als zweimal im Jahre verabreicht werden.
4) Krankenpflege, und zwar
   a. durch unentgeldliche ärztliche Behandlung der armen Kranken,
   b. durch unentgeldliche Verabreichung aller und jeder Medicamente,
   c. durch Verleihung einer momentanen Kranken-Unterstützung während der Zeit der Krankheit,
   d. durch Ueberweisung der Kranken an das Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Diese Bewilligungen gehen von der Unterstützungs-Commission aus, welche von dem ganzen Armen-Collegio gebildet wird. Außerdem bilden sämmtliche Districts-Pfleger, unter dem Präsidio des ältesten derselben, die Vertheilungs-Commission. Diese disponirt über alle zur sofortigen Vertheilung eingehenden Geschenke von Privat-Personen, unter besonderer Berücksichtigung der Wünsche der Geber, und zwar in der Art, daß in der Regel jedem Pfleger ein Theil

des eingegangenen Geldes zur Vertheilung unter von ihm auszuwählende oder von der Commission bestimmte Arme zugestellt wird. Im Uebrigen werden die sämmtlichen Kosten des Armen- und Krankenwesens einzig und allein von der Gemeinde-Casse bestritten. Die Vorsteher der Gemeinde bestimmen die Ausgaben des laufenden Jahres zu Anfang desselben durch ein Budjet, welches von dem Armen-Collegio nicht überschritten werden darf. Alljährlich legt das Armen-Collegium den Gemeinde-Vorstehern in der ersten Hälfte des Monats Februar die General-Bilanz des verflossenen Jahres vor.

2. Das Israelitische Vorschuß-Institut, als Zweig der Israelitischen Armen-Anstalt im Jahre 1816 gegründet, von dieser aber seit 1829 getrennt. Zweck dieses Instituts ist, den im Jahre 1832 revidirten Statuten desselben zufolge, die Zahl der Hülfsbedürftigen, denen noch geholfen werden kann, durch Herbeiführung und Wiederbelebung ihres Geschäfts und ihrer gewohnten Thätigkeit, unabläßig zu vermindern. Zur Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks ertheilt das Institut, gegen sichere Bürgschaft, zinsfreie Geld-Vorschüsse, deren Minimum auf 20 ℳ und deren Maximum auf 500 ℳ festgesetzt ist, und welche in wöchentlichen Raten von einem halben Schilling von jeder vorgeschossenen Mark (ausnahmeweise auch von einem Schilling von jedem vorgeschossenen Thaler) zurückerstattet werden müssen. Die Leitung und Verwaltung desselben ist einer Commission übertragen, die aus einem Mitgliede des Gemeinde-Vorsteher-Collegii, als Präses, einem Secretair, einem Vertheiler, einem Einsammler und drei Assessoren besteht. *)

---

*) Zu demselben Zwecke, jedoch in weiterer Ausdehnung, ward im Jahre 1837 von Salomon Heine die Hermann Heine'sche Stiftung begründet und vom Rathe am 19. April jenes Jahres bestätigt. Der unveräußerliche Fonds derselben beträgt Bco.-ℳ 100,000, dessen Zinsen ver-

3. **Das Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.** So lange die Hamburgische Deutsch-Israelitische Gemeinde mit der Altonaer in Verbindung stand,

---

wandt werden, um unbemittelte hiesige Einwohner (und zwar zunächst nur Israeliten, welche Beschränkung jedoch mit dem Tage, wo die Juden in Hamburg zur ungehinderten Ausübung jeder bürgerlichen Erwerbsthätigkeit gleich den Christen gesetzlich zugelassen werden, aufhören soll) in ihrem Broderwerb, bestehe derselbe in Handelsgeschäften, in einem Handwerk, einer Kunst, einem Fabrikwesen, Landbau, oder irgend einem sonstigen ehrbaren Gewerbe, durch Darleihung eines Capitals zu unterstützen, welches, nach Ablauf des ersten Jahres nach der Entleihung, binnen fünf Jahren, in zehn gleichen halbjährigen Terminen zurückbezahlt, und mit zwei Procent Courant von Banco jährlich, gleichfalls in halbjährigen Terminen zahlbar, verzinset werden muß. Kein Darlehn wird unter Bco.-℔ 1000 geleistet; das Maximum desselben darf innerhalb der ersten fünf Jahre der Anstalt Bco.-℔ 2000, für alle Folgezeit aber Bco.-℔ 6000 nicht übersteigen. Wer ein Darlehn von der Stiftung zu erhalten wünscht, hat eine schriftliche Meldung dazu einzureichen, welche begleitet seyn muß:

a) von einem Zeugnisse von mindestens zwei achtbaren hiesigen Einwohnern, welches über den moralischen Charakter des Supplicanten eine genügende Auskunft ertheilt;
b) von einer genauen Uebersicht seiner finanziellen Verhältnisse, und,
c) falls er ein Handwerker oder Künstler ist, von einem Gutachten Sachverständiger hinsichtlich seiner technischen und künstlerischen Fähigkeiten, in so weit ein solches zu erlangen steht.

Im Uebrigen werden die Darlehen in der Regel ohne alle Bürgschaft oder sonstige, für die Rückzahlung zu stellende, Sicherheit geleistet, jedoch steht es der Administration zu, in einzelnen Fällen hiervon Ausnahmen zu machen. Wird das Darlehn zur Unterstützung für ein erst neu zu unternehmendes Geschäft erbeten und bewilligt, so darf die Auszahlung erst zu dem Zeitpunkt, wo die angegebene Unternehmung in Wirksamkeit tritt, geschehen. In Betreff der Rückzahlung der dargeliehenen Gelder ist der Administration, damit der Gesammtzweck nicht unter dem Mißbrauche Einzelner leide, die entschiedendste Strenge zur Pflicht gemacht, und ist dieselbe namentlich auch befugt, die Namen der säumigen Schuldner ihren öffentlichen Berichten einzuverleiben. Im Uebrigen aber hat die Administration die heilige Verpflichtung, über die von ihr bewilligten Unterstützungen, so wie auch über die von ihr zurückgewiesenen Anträge, das tiefste Stillschweigen zu beobachten. — Die Administration besteht aus fünf Personen, deren erste Ernennung vom Stifter ausging. Alljährlich tritt einer der Administratoren, nach der Reihefolge, wie sie ernannt sind, aus, und geschieht die Ersetzung

wurde das in Altona im Jahre 1763 in der Königsstraße am Jüdischen Begräbnißplatze errichtete Hospital von beiden Gemeinden gemeinschaftlich benutzt. Die sogenannte Wandsbecker Gemeinde dagegen besaß ein eignes kleines Krankenhaus innerhalb der Ringmauern Hamburgs, hart am Walle unweit des Millernthores. Nachdem die hiesigen drei Deutsch-Israelitischen Gemeinden, in eine verschmolzen, sich von der Altonaer Gemeinde durchaus abgeschieden, verblieb das in Altona belegene Krankenhaus der dortigen Gemeinde als alleiniges Eigenthum. Die hiesigen Israeliten hatten sich indessen das Recht vorbehalten, noch einige Jahre hindurch Kranke gegen Vergütung dahin zu senden, benutzten dieses Recht aber nur für einen Theil ihrer Kranken, während der andere und größere in dem erwähnten (Wandsbecker) Hospital, welches man durch Hinzuziehung einiger Nachbarhäuser thunlichst vergrößerte, versorgt wurden. Dies Verhältniß dauerte bis zum Jahre 1817, in welchem Jahre der Neubau eines größeren, dem Wohlstande der Gemeinde angemessenen Krankenhauses durch freiwillige Gaben der Gemeinde-Mitglieder beschafft ward. Der Ueberschuß der zu diesem Zweck eingegangenen Gelder verblieb dem Hospitale, um zu einstigen etwanigen Verbesserungen desselben

---

in diesem Falle, so wie bei jedem anderweitig veranlaßten Ausscheiden, durch Wahl von der Administration selbst. Der Ausgetretene kann nach Ablauf eines Jahres von Neuem zum Administrator erwählt werden. Alljährlich wird der Bestand der Stiftung und die inzwischen geführte Verwaltung von einem, vom Rathe aus dessen Mitte ernannten Revisor geprüft, und steht es dem Rathe in vorkommenden Fällen zu, auf den Grund dieser Revision die etwanigen Mängel und Mißbräuche, welche im Laufe der Zeit sich einschleichen könnten, zu rügen, auch, so fern eine Administration, oder einzelne Mitglieder derselben, die ihnen obliegenden Pflichten aus den Augen gesetzt haben sollten, solche ihres Amts zu entsetzen, und andere an ihre Stelle zu ernennen. Gegen eine solche Entscheidung des Raths findet kein Recurs oder Rechtsmittel irgend einer Art statt.

verwandt zu werden. Zur Verwaltung dieser Gelder wurde eine Special-Commission aus den Gemeinde-Mitgliedern ernannt. Jener Neubau, der indessen lediglich darin bestand, daß das vorhandene (Wandsbecker) Krankenhaus durch ein Hinterhaus, welches nunmehr das Hauptgebäude bildete, vergrößert wurde, konnte 50—60 Kranke aufnehmen. Zunächst zur Aufnahme von Armen bestimmt, wurde dieses Hospital der Deutsch-Israelitischen Armen-Anstalt einverleibt; hülfsbedürftige Kranke, die in ihrer Wohnung nicht die erforderliche Pflege hatten und bei denen auch die ärztliche Behandlung von Seiten der Armen-Anstalt nicht ausreichte, fanden daselbst, auf einen Schein ihres Districts-Pflegers, Aufnahme. Bald verlangten jedoch auch bemittelte Leute aufgenommen zu werden, was aber Localität und Einrichtung nicht gestattete. Dieser Uebelstand ward von Jahr zu Jahr merkbarer und veranlaßte endlich die Hospital-Commission, nachdem kaum fünf und zwanzig Jahre nach jenem Neubau verflossen, den Gemeinde-Vorstand auf die Unerläßlichkeit eines wiederholten Neubaues aufmerksam zu machen. Dieser fragte bei der oben erwähnten Special-Commission an, ob sie die ihrer Verwaltung anvertraueten Capitalien zu jenem Zwecke hergeben wolle, worauf Salomon Heine, Mitglied jener Commission, mit dem Vorschlage hervortrat, das neu zu erbauende Krankenhaus auf eigne Kosten herzustellen, jedoch unter der Bedingung, daß es zum Andenken seiner verstorbenen Frau erbauet werde. Die bisher von der Commission verwalteten Capitalien sollten mit Bewilligung seiner Collegen zur innern Einrichtung verwandt werden. Dieser Vorschlag ward angenommen und so entstand, nachdem noch der Rath dem Gemeinde-Vorstande, auf dessen Supplication, zur Errichtung dieses Gebäudes einen Platz in der Vorstadt St. Pauli gegen Entrichtung einer kleinen jährlichen Recognition zur Disposition gestellt hatte,

das jetzige Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, welches auf ausdrücklichen Wunsch des Erbauers die Inschrift trägt:

> Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, erbauet zum Andenken der sel. Frau Betty geb. Goldschmidt von ihrem Gatten Salomon Heine, Anno 1841.

Es ist für 120 Kranke eingerichtet. *) Hauptzweck ist, wie früher, unentgeldliche Pflege unbemittelter Kranken. Bei der Räumlichkeit des neuen Gebäudes werden indessen auch gegen Kostgeld Kranke, und zwar ohne Unterschied der Religion, aufgenommen, jedoch nur in so weit, daß die Israelitische Armen-Anstalt mit ihren Ansprüchen unbedingt vorgeht. In der Verwaltung ist das neue Krankenhaus nunmehr von der Israelitischen Armen-Anstalt durchaus getrennt, jedoch, in Berücksichtigung seines eigentlichen und ursprünglichen Zweckes, in finanzieller Hinsicht noch ein Zweig dieser Letzteren, weshalb auch die jedesmaligen Präsides der Israelitischen Armen-Anstalt zugleich der Krankenhaus-Verwaltung präsidiren. Die specielle Verwaltung des Hauses liegt fünf, auf unbestimmte Zeit erwählten Provisoren ob, welche die einzelnen Geschäfte alljährlich unter sich vertheilen und sich wöchentlich zu gegenseitiger Berathung versammeln. Die Zweige der Verwaltung sind: 1) das Amt des Wortführers, 2) des Assistenten desselben, 3) des Inspectors, 4) das der Aufnahme und Entlassung der Kranken und 5) des Protocollführers. Das ärztliche Personal besteht aus einem Hospital-Arzte, einem chirurgisch-gebildeten Arzte und einem Assistent-Arzte, der in Hamburg als

*) Eine specielle Beschreibung desselben enthält: Dr. Heilbut, Das neue Krankenhaus der Israelitischen Gemeinde in Hamburg, erbauet von Salomon Heine. 1843. 4.

Arzt und Chirurg examinirt seyn muß. Der Oekonomie des Hauses stehen ein Oekonom und eine Oekonomin vor, welchen zugleich die Aufsicht über die Krankenwärter und Krankenwärterinnen übertragen ist. Die Ausgaben der Anstalt werden, abgesehen von den Kostgeldern und den Zinsen ihr zugewiesener Legate, aus Beiträgen der Gemeinde=Casse bestritten.

4. Talmud Thorah, eine im Jahre 1806 gestiftete öffentliche Lehr=Anstalt, in welcher Unterricht an Söhne unbemittelter Eltern ertheilt wird.

5. Die Israelitische Freischule, welche aus einem bedeutenden Legate eines in London verstorbenen Hamburgischen Israeliten, B. Goldschmidt, ihren Ursprung herleitet, und sowohl durch Privat=Unterstützung, als durch jährliche Beisteuern aus der Gemeinde=Casse unterhalten wird.

6. Mehre Institute für den Unterricht der Töchter unbemittelter Eltern, die größtentheils von Privaten unterhalten und geleitet werden; das bedeutendste derselben erhält eine Beisteuer aus der Gemeinde=Casse.

7. Eine Aussteuer=Commission, aus zwei Gemeinde=Vorstehern und drei Privaten bestehend, deren Verwaltung die zur Mitgift für arme Mädchen bestimmten Legate untergeben sind.

Außerdem bestehen in dieser Gemeinde noch mehre Privat=Vereine zu wohlthätigen Zwecken, als: ein Schillings=Verein (so genannt, weil der Beitrag der Mitglieder, damit auch Unbemittelte contribuiren könnten, ursprünglich auf einen Schilling wöchentlich festgesetzt war), gestiftet im Jahre 1825, welcher hülfsbedürftige Wittwen, so wie bejahrte, unverehelicht gebliebene Personen des weiblichen Geschlechts, denen es an anderweitigen Hülfsquellen gebricht, vorausgesetzt, daß sie unbescholtenen Rufes sind, unterstützt; ein Frauen=Verein, welcher die Pflege und

Versorgung von unbemittelten und unbescholtenen Wöchnerinnen und deren Familien, während des Wochenbettes, sich vorzüglich zum Augenmerk macht, außerdem aber viele andere milde Zwecke damit vereint, namentlich für die Bekleidung und Mittagsspeise armer Knaben, welche die Freischulen besuchen, sorgt; ein Mädchen-Verein, der Israelitische Mädchen zum Dienst für Küchen- und Hausarbeit vorbereitend bildet; ein Verein für Krankenpflege; ein Miethe-Verein; ein Verein zur Vertheilung von Feuerung an arme Familien während der Winter-Monate; ein Verein zur Fleisch-Vertheilung; ein Verein zur Verbreitung von nützlichen Gewerben unter den Israeliten u. s. w.

---

4. Thor- und Baum-Herren.

Der Receß von 1529 Art. 44 verfügt ausdrücklich: "Des scholen vor allen bomen unde porten twe slote syn, dar van eyn slotel by dem rade unde de ander by den borgeren yn vorwaringe weßen schall." Diese Verfügung scheint indessen nie zur Ausführung gekommen zu seyn. Als die deputirten Hundert Bürger dieselbe in den Receß von 1603 hinübernehmen wollten, bemerkte der Rath: "Was den Bäumen- und Pforte-Schlüssel belangen thut, dieweil dieselbigen, so lange diese Stadt in Ehren gestanden, je und alle Wege bey E. E. Rade gewesen und auch E. E. Raht bey Sich nicht ermessen kan, was doch die Deputirte zu solchem ergerlichen und höchst schädlichen Gedancken, weil E. E. Raht einen so schweren Eid leisten wird, reitzen und veruhrsachen möge: alß lebet E. E. Raht der gäntzlichen Zuversicht, es werden die Deputirte, aus angezogenen Uhrsachen und zu Abwendung böser Nachrede, es bey dem uhralten Gebrauch bewenden lassen." Worauf denn jene, ohne weitere Erwiederung, die Hinweglassung derselben sich gefallen ließen.

Die, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 12. und 13. August 1624 beliebte, und im Jahre 1626 publicirte Wacht- und Feuer-Ordnung (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 122—184) überträgt dem Rathe ausschließlich die Aufsicht über die "Stadt-Pforten und Wasserbäume, wie auch die Ketten und Schlagbäume in und außer der Stadt," und verfügt namentlich Cap. 9. Art. 1—3:

"Nachdeme es die Zeit und Läufte jedesmal erfordern, also soll es auch mit dem Schließen und Eröffnen dieser Stadt Pforten, Halmeyen, Schlag- und Wasser-Bäumen auf Verordnung und Befehl eines Ehrbaren Rahts stets gehalten werden."

"Sonsten aber, wann keine Krieges-Verfassung hie oder in benachbarten Orten vorhanden, und allerseits guter Fried und Wohlstand, welchen von dem Allmächtigen wir von Herzen wünschen und bitten, so sollen alle Pforten, Halmeyen, Schlag- und Wasser-Bäume in den längsten Sommertagen des Abends nach Neun Uhren, oder sobald es finster beginnt zu werden, daß man die Campagna der Stadt nicht mehr besehen kann, geschlossen, auch nicht ehe des Morgens, als um Vier oder halber Fünf, und wann die Wacht bei den Thoren wieder vorhanden, eröffnet werden."

"Bei Herbst- und winterlichen Tagen aber, wann es finster beginnt zu werden, es sey des Abends um Acht, Sieben, Sechs, Fünf oder Vier, so sollen allemal die Pforten und Bäume sowohl zu Wasser als zu Lande versperret und auch nicht ehe, als der Tag des Morgens wieder angebrochen, und es so helle geworden, daß man sehen kann, wie es um die Stadt und die Vestung beschaffen, wieder werden eröffnet; allemal aber soll die bestellte Wacht vor der Eröffnung wieder zur Stelle seyn."

und Art. 7:

"Es sollen die Thor- und Baum-Schließere allemal, wann die Pforten seyn geschlossen, die Schlüsseln der Bäume und Pforten

den Herren, denen zur Zeit die Schlüssel von einem Ehrbaren Rath befohlen, bei schwerer Strafe der Gefängnisse und Verlust des Dienstes, ungesäumt und alsobald ein zu antworten schuldig seyn."

demzufolge denn auch im Hauptreceß Art. V. sub. 5 die Verwahrung jener Schlüssel unter den Prörogativen des Raths namentlich aufgeführt wird.

Die specielle Aufsicht über die einzelnen Stadt-Thore und Bäume ist altherkömmlich unter die fünf jüngsten Mitglieder des Raths vertheilt, denen auch (und zwar, nach kurzer Unterbrechung, der Bekanntmachung vom 9. Februar 1816 zufolge, von Neuem seit dem 25. Februar jenes Jahres) bis zum Jahre 1836 sämmtliche Schlüssel derselben von den beeidigten Schließern alltäglich sofort nach der nächtlichen Schließung (welche aber seit Einführung der, zunächst im Jahre 1798 beim Steinthore und später allmählig bei allen übrigen Thören angeordneten Sperre, erst um Mitternacht stattfand, und demnächst in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. Mai 1836, 12. November 1840 und 22. April 1841 successive bei sämmtlichen Thören, mit alleiniger Ausnahme der Ferdinandus-Pforte, aufgehoben ward) zur Verwahrung überbracht wurden.

---

5. Der Gewerbe-Polizei vorgesetzte Behörden.

---

a. Patrone der Aemter und Brüderschaften.

Die Bedeutsamkeit, welche die Aemter in Hamburg bereits in den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts erlangt hatten, erhellt aus dem, schon oben S. 3 aufgeführten, in

Lappenberg Programm S. 43 abgedruckten Gezeugniß des Raths zu Lübeck über die Verfassung der Stadt Hamburg, vom Jahre 1340. In diesem wird bezeugt, daß die Proconsules et Consules Hamburgenses, so oft irgend wichtige, die Stadt und die Gemeinheit betreffende Verhandlungen stattgefunden („quotiens et quando aliqua negotia ardua et magna oppido et universitati Hamburgensi incumbebant"), den Beirath und die Einwilligung („consilium et consensum") nicht nur der Gemeinheit der Bürger (universitatis), sondern insbesondere auch der Werkmeister der Aemter (magistrorum officiorum mechanicorum) eingeholt hätten. Eben dieses Programm belehrt uns, daß die Aemter seit ältester Zeit unmittelbar dem Rathe untergeben gewesen, von denen sie namentlich bereits im dreizehnten Jahrhunderte mehre zu ihrem Gewerbe erforderliche Anstalten (so ein Schlacht- und Küterhaus, eine Schusterherberge oder Lagerhaus, die Brotschrangen u. s. w.) erhalten.

In den Cämmerei-Büchern (libris expositorum et receptorum) des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts werden jährliche Zahlungen der Aemter an die Cämmerei-Casse, und zwar theils abseiten gesammter Aemter, theils abseiten einzelner, namentlich bezeichneter Meister aufgeführt, welche auf den ersten Blick eine zu jener Zeit hieselbst bestandene Patentsteuer anzudeuten scheinen. Aus den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts ergiebt sich nun aber, daß nur die Wollenweber und die Speckschneider, welche letztere kein Amt bildeten, eine jährliche Abgabe an die Cämmerei (respective fünf und vier Schillinge) entrichteten. Abgesehen von diesen, und den unter der Rubrik „Morgensprake" aufgezeichneten Zahlungen, welche wahrscheinlich insbesondere das, in jeder dieser Specialrollen festgestellte, bei Erlangung des Meisterrechts zu entrichtende, und anderweitig in jenen Cämmerei-Büchern nicht aufgeführte Meistergeld in sich begreift,

werden als, und zwar alljährlich sehr verschiedene, Abgaben entrichtend nur genannt: pannicidae, haringwaschere, pistores, albi coriarii, sutores, pellicatores, cerdones, piscatores und carnifices. Bei allen diesen Aemtern dürfte sich mit ziemlicher Bestimmtheit nachweisen lassen, wofür sie diese Abgaben entrichteten. Die pannicidae für die ihnen gestatteten Wandrahmen; *) die piscatores und die haringwaschere für die Fischbänke; die pistores für die Brodtbänke; die albi coriarii, die sutores, die pellicatores und die cerdones für das Gerhus; die carnifices für die Fleischbänke.

Verordnungen für Gerber und Schuhmacher, welche offenbar älter seyn müssen als 1306, finden sich hinter dem Stadtrecht von 1292. Anderson Hamburgisches Privatrecht Th. 1. S. 346. Lappenberg Hamburgische Rechts-Alterthümer Bd. 1. S. 161. Die älteste, im hiesigen Stadtarchive uns aufbehaltene, Sammlung der Specialrollen ("Zeitinge") der hiesigen Aemter ist im Jahre 1375 angefertigt, wie eine Notiz im liber expositorum dieses Jahres ergiebt, wo es sub rubro ad diversa heißt: "IV. marc. et IV. solidi Domino Johanni de Gotynghe (Raths-Secretair bis 1382) pro libro officiorum mechanicorum." Einige hier gegebene Bestimmungen sind ausdrücklicher Angabe nach aus älterer Zeit, namentlich die gemeinschaftlich von den Rathmännern der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde für das Amt

*) In unserm ältesten Stadt-Erbe-Buche findet sich beim Jahre 1267 aufgezeichnet (Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 2. S. 109, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. 1. S. 382): "Anno 1267. IX. Kalend. Januarii in vigiliis nativitatis Dni. statuerunt consules de generali consilio, ut quicunque burgensis voluerit incidere pulcros pannos, daret IIII. marcas argenti; qui vero voluerit incidere griseos pannos daret III. marcas argenti." Vergl. Receß von 1458 Art. 8, von 1483 Art. 10, von 1529 Art. 52, von 1603 Art. 30.

der Böttcher im Jahre 1321, desgleichen die von eben diesen Städten, unter Beitritt von Stettin in den Jahren 1354 und 1368 für das Amt der Grapengießer beliebten, aus jenem Manuscripte bereits von Lappenberg in dessen Urkunden-Buche zu Sartorius urkundliche Geschichte des Ursprungs der Hanse S. 303 u. 430 mitgetheilten Artikel. Im Uebrigen sind die in dieser Sammlung enthaltenen Specialrollen ohne alle Zeitangabe. Den späteren, bis in das sechszehnte Jahrhundert reichenden Zusätzen sind fast durchgängig genaue Zeitbestimmungen beigefügt. Höchst wahrscheinlich hat eine Revision aller, vorher bereits bestandener, Specialrollen im Jahre 1375 oder doch kurz vorher stattgefunden, worauf schon ihre ganze Fassung hindeutet, indem die wesentlicheren Bestimmungen in allen durchgängig gleichlautend sind. Eben diese durchgängige Revision war es auch wohl, welche die nächste Veranlassung darbot, daß sämmtliche Aemter, mit alleiniger Ausnahme der Kramer, Böttcher, Kannengießer und Heringswascher, im nächstfolgenden Jahre zusammentraten, und vom Rathe Abänderungen mehrer Artikel ihrer Specialrollen verlangten. Eine sehr ausführliche Darstellung dieses Vorganges findet sich in einem, jener Sammlung beigefügten, bereits von Traziger in dessen Chronik der Stadt Hamburg benutzten, Documente; welches besonders dadurch an Interesse gewinnt, daß es ein vollständiges, von Traziger nicht aufgenommenes Namen-Verzeichniß sämmtlicher damaligen Mitglieder des "meenen Koopmanns" und sämmtlicher Amtsmeister enthält. Jene Aemter-Unruhen veranlaßten nemlich den "meenen Koopmann," sich insgesammt eidlich zu verpflichten, dem Rathe gegen die Aemter beizustehen, demnächst aber sämmtliche Amtsmeister zu bewegen, mit ihnen vor den Rath zu treten, und zu schwören: "nummer meer willen wy upzet, eede unde lofte meer doen edder maken geghen den raad." — "Do de kopman unde de ammetlude dat ghesworen hadde, do ward

enes yewelkes name unde toname ghescreven, alse hir na ghescreven steyt." *)

In allgemeinen Umrissen gesetzlich festgestellt finden sich die hiesigen Aemter-Verhältnisse übrigens zuerst in den Recessen von 1458 Art. 7 und von 1483 Art. 9, und demnächst in den Recessen von 1529 Art. 84—87, von 1548 Art. 35—38, von 1603 Art. 43—46 und von 1674 Art. 41, 55 u. 65; speciell regulirt zuerst im Hauptrecesse Art. XXII. und dem demselben ange-

*) Es finden sich hier namentlich verzeichnet:

Mercatores de Flandern	84	Namen.
Mercatores de Anglia	35	"
Pannade (pannicidae)	19	"
Braxatores de Aemestelodamme	126	"
Cerdones	52	"
Carnifices	57	"
Sutores	47	"
Sartores	28	"
Pictores (mit Inbegriff der Glazewerten u. s. w.)	9	"
Linifices	9	"
Pistores	36	"
Doliatores	104	"
Fabri	36	"
Piscatores	31	"
Tornatores	16	"
Pellifices	8	"
Kannenghetere (mit Inbegriff der Grapenghèter)	12	"
Kertzenghetere	9	"
Funifices	6	"
Haringwaschere (mit Inbegriff der Garbrader)	10	"
Institores (Kramer)	21	"
Carpentarii	30	"
De lubecker vaar	40	"
Braxatores de Flamia	55	"
In der rodingesmarke	46	"
In nova platea pistorum	33	"
In parochia sancti Jacobi	197	"
Aurifabri	9	"
Wullenwevere	6	"
Stubarii (Bader)	4	"
Zusammen	1175	Namen.

und unter diesen, mit Inbegriff der carpentarii, 540 Amtsmeister.

hängten, durch Rath= und Bürgerschluß vom 5. October 1712 genehmigten, Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften.

Neben den Reichsgesetzen (insbesondere den, auch hier publicirten, Reichsschlüssen von 1731 und 1772) diente dieses Reglement bis zur Französischen Occupation als einzige Norm in Zunft=Angelegenheiten. Nachdem Hamburg seine Selbstständigkeit wieder erlangt, ward in dem ersten Rath= und Bürger=Convente vom 27. Mai 1814, in welchem die älteren Grund=Verfassungen im Uebrigen wieder hergestellt wurden, die vorgängige Aussetzung des Aemter=Reglements beliebt. Durch Rath= und Bürgerschluß vom 21. Mai 1816 wurden demnächst vorläufig nur die Patronagen und Aeltermannschaften wieder hergestellt, und einige interimistische Maaßregeln für die bis dahin privilegirten Aemter und Brüderschaften getroffen, die definitive Regulirung dieser Angelegenheit aber damals ausdrücklich vorbehalten. Im Jahre 1829 waren die Vorarbeiten zu derselben so weit vollendet, daß durch Rath= und Bürgerschluß vom 23. Juli jenes Jahres, in Gemäßheit des Art. XVII. des Hauptrecesses, eine Deputation niedergesetzt werden konnte, um den ihr vom Rathe vorzulegenden Entwurf eines revidirten Reglements für die hiesigen Aemter und Brüderschaften einer nähern Prüfung zu unterziehen. Als Ergebniß der demgemäß eingeleiteten Verhandlungen wurde hierauf am 28. Juli 1832 das General=Aemter=Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften Erbgesessener Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt, welche aber damals nicht erfolgte; dasselbe vielmehr erst, nachdem es wiederholt mit jener Rath= und Bürger=Deputation erwogen, und in mehren Punkten abgeändert worden, durch Rath= und Bürgerschluß vom 30. Januar 1834, unter Vorbehalt einer, nach Ablauf von fünf Jahren von Zeit der erfolgten Publication desselben eintretenden, Revision beliebt. Die Publication des Reglements sollte erst nach Regulirung der Aemter=Liste und der, den einzelnen Aemtern und

Brüderschaften zu ertheilenden Specialrollen*) geschehen, worüber (jedoch, in Betreff ersterer, vorbehältlich der dazu etwa erforderlichen Verhandlungen und Beliebungen) mit dem Rathe sich zu vereinbaren, das Collegium der Oberalten potestivirt ward. Am 12. Februar 1835 zeigte der Rath Erbgesessener Bürgerschaft an, jene Regulirung sey so weit gediehen, daß nunmehr der Publication des Reglements nichts Weiteres im Wege stehe, worauf denn diese, nach abseiten des Raths erfolgter Confirmation sämmtlicher Specialrollen (welche aber später bereits wieder

*) Früher erhielten die Aemter ihre Rollen lediglich vom Rathe. Die Schlußformel sämmtlicher Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts lautet:

"Alle desse vorscrevenen stucke schal en yewelck holden in deme ammethe also lange went de raad anders wes to raade wert."

Desgleichen besagt der Receß von 1458 Art. 7 (von 1483 Art. 9):

"Item so schal eyn yewelick ampt bliven by synen olden rechtichëyden unde by synem boke, dat em van dem rade ys orlovet, geghevenunde tholaten."

Der Receß von 1529 Art. 85 verfügt dagegen:

"Alle amptboke, rullen, recesse unde vorsegelynge, de den ampten vormalen gegheven unde ock de ampte yn bybelegenen steden under malckander geslaten syn, de nicht wedder Gades worth unde bevel, yegen dussen receß unn dat gemene beste syn, de scholen by oren werden blyven, so lange wes anders dorch eynen Erbaren Raedt, gemene borger unde inwaner, ofte ore vorordenten dusser guden Stadt vordragen werth."

Das revidirte Aemter-Reglement von 1840 § 12 aber:

"Die Revision der Special-Rollen, und die Abänderung, Vervollständigung, oder Beschränkung derselben, nach veränderten Umständen, Verhältnissen und Bedürfnissen, bleibt E. H. Rathe überlassen. So weit jedoch das Publicum dabei betheiligt seyn möchte, ist die Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten erforderlich."

Der Natur der Sache nach, und der ausdrücklichen Bestimmung des General-Aemter-Reglements von 1835 § 12 zufolge, geht der Zweck dieser Specialrollen nur dahin, für die einzelnen Aemter, nach deren besondern Verhältnissen, neben dem General-Aemter-Reglement, und in Anwendung der in diesem aufgestellten allgemeinen Principien, etwa erforderliche, specielle Verfügungen zu treffen. Diesem, ihrem einzigen Zwecke, so wie, in Berücksichtigung der Modalität ihrer Abfassung, dem Hauptreceß Art. XV. u. XVI. gemäß, können sie also in das General-Aemter-Reglement nicht abändernd eingreifen.

manche einzelne Abänderungen erlitten) am 6. April jenes Jahres stattfand. Die nach Ablauf von fünf Jahren erfolgte Revision jenes Reglements ward in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 25. Mai 1840 am 26. Juni desselben Jahres publicirt.

Die im Jahre 1375 angefertigte Sammlung der Specialrollen der hiesigen Aemter enthält die zeitinge der kremere, der beckere, der kannenghetere, der gropenghetere, der bodekere (Böttcher), der knokenhowere, der gherwere, der schomakere, der smede, der goldsmede, der haringwaschere, der gharbradere (Garköche), der vischere, der scrodere (Schneider), der repslegere, der dreiere und schatsnidere (Schüsseldreher), der kertzenghetere, der lynenwevere, der glazewerten (Glaser), der malere, der zadelere, der remensleghere (welche die thoommakere und tuchstickere mit in sich begreifen), der taschenmakere, der büdelmakere, der platensleghere (Harnischmacher), der pylsere (Pelzer), der batstoyvere (Bader) und der wullenwevere. Die "ghesette" der letzteren sind nachträglich von anderer Hand hinzugefügt, die Form der Handschrift weicht aber so wenig von der früheren ab, daß sie höchst wahrscheinlich den nächsten Decennien angehört. Abgesehen von den Einleitungsworten stimmen übrigens diese "ghesette" mit den andern "zeitingen" in allen wesentlichen Bestimmungen überein. Mit Inbegriff der wullenwevere belief sich somit die Zahl der hiesigen Aemter gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts auf acht und zwanzig, oder, so fern man noch die hoetviltere hinzurechnet, denen in den ghesetten der wullenwevere gestattet wird, ein eignes Amt zu bilden: "wente se sick tosamende in beiden werken nicht verdreghen kunnen," auf neun und zwanzig. Mehre dieser Aemter standen aber unter sich in enger Verbindung, und hatten deshalb auch gemeinschaftliche zeitinge. So die kannenghetere und gropenghetere, desgleichen die haringwaschere und gharbradere, ferner die glazewerten, malere, zadelere, remensleghere, taschenmakere, büdelmakere und platensleghere. Diese hatten zum Theil gemeinschaft-

liche Aelterleute. So heißt es in einem Nachtrage zu der zeitinge der glazewerten, malere u. s. w.:

"Vortmer welck man wil sines sulves werden in dessen vorscrevenen ampten, de schal maken twe stucke werkes uppe der werkmeistere werkstede van deme ampte dar hee van is. Weret dat dar neen sunderigh werkmeister van deme ampte were, so schal hee syn werk maken woer de werkmeistere der vorscrevenen ampte des eens werden to makende, in der wyse also hyr nascreven is."

Den haringwascheren und gharbraderen wird ausdrücklich gestattet, beide Aemter in der Morgensprache zusammen zu eschen. Die Glaser und Maler waren so eng vereinigt, daß für beide dasselbe Meisterstück vorgeschrieben:

"De glazewerten scolen maken een cruce unde een marienbylde unde sunte Johanse dar under, unde sunte Juriane (Jürgen) uppe enem perde; unde de malere scullen des ghelyk ock doen." *)

So enthält auch das, übrigens durchaus vollständige, Namenverzeichniß sämmtlicher hiesiger Amtsmeister vom Jahre 1376 nur die Rubriken: kannenghetere, haringwaschere und malere, unter denen aber respective die Amtsmeister der gropenghetere, der gharbradere, so wie der glazewerten und der diesen verbundenen Aemter mit aufgeführt sind. — Die carpentarii (Rad- und Stellmacher), welch ein eben diesem Verzeichnisse und zwar in großer Zahl (dreißig) aufgeführt werden, bildeten damals noch kein Amt, sind vielmehr, ausweise des im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts angefertigten Aemterverzeichnisses, erst im Jahre 1599 als Brüderschaft, confirmirt.

Alle diese Aemter, mit alleiniger Ausnahme der haringwaschere, gharbradere und batstoyvere, welche aber wohl unstreitig

---

*) Später bildeten sie auch zusammen eine kirchliche Brüderschaft. (S. Lucae im Dom.) Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 486.

unter der Rubrik "de veelen ampte" mit begriffen sind, werden demnächst in der, der Sammlung der Specialrollen vom Jahre 1375 angefügten, den Schriftzügen nach etwa ein Jahrhundert später angefertigten ordinatio officiorum in Hamborch pro defensione facta*) wieder aufgeführt, neben diesen aber: de hoekere, de kistemakere, de luchtemakere, de armborsterer, de tymmerlude, de mürlude, de kroegere — sämmtlich, wenn überall, erst in späteren Jahrhunderten als Aemter anerkannt — und daneben, wie bemerkt, "de veelen ampthe." Aus dieser letzten Rubrik geht hervor, daß wir hier kein vollständiges Verzeichniß der Aemter und Gewerke jener Zeit haben.

---

*) Dieser ordinatio zufolge stellten:

De kroegere	20	Schützen.
De boedekere	15	"
De knokenhowere	12	"
De gerwere	12	"
De vischere	12	"
De schomakere	10	"
De beckere	8	"
De smede	8	"
De hoekere	8	"
De kremere	6	"
De wullenwevere	6	"
De scrodere	6	"
De buntmakere	4	"
De hoetviltere	4	"
De armborsterer	4	"
De tymmerlude	4	"
De mürlude	3	"
De goltsmede	3	"
De gropenghetere unde de kannenghetere	3	"
De linewevere	3	"
De repslegere	2	"
De kertzenghetere	2	"
De dreyer	2	"
De maler unde de glazewerten	2	"
De kistemakere unde de luchtemakere	2	"
De veelen ampthe	6	"
Zusammen	167	Schützen.

Um so vollständiger dagegen sind die, in dem Protocoll der Verhandlungen des Raths mit der, zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts hier anwesenden, kaiserlichen Commission uns erhaltenen Daten über die im Jahre 1603 und die zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Aemter und Brüderschaften.*) Im Jahre 1603 waren deren funfzig, nemlich:

Unstreitige Aemter vor 1603:

Amt der Kramer.
" " Riemer und Zaumschläger.
" " Fischweicher. 1578 sind ihre Bänke auf 16 vom Senate bestimmt, salvo tamen jure ejusdem.**)
" " Näteler. 1600 (1579).
" " Posament- und Schnürmacher.
" " Beutelmacher.

---

*) Die Brüderschaften — ursprünglich kirchliche Verbrüderungen, welche, als vom Staate anerkannte Corporationen, wohl größtentheils dem funfzehnten Jahrhunderte angehören, wenigstens reicht keines der ihnen verliehenen Rente-Bücher (Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 222—242) über die ersten Decennien jenes Jahrhunderts hinaus — sind, ausweise des Aemter-Reglements vom Jahre 1712, bereits seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, nur der Benennung nach, nicht in ihren Gerechtsamen, von den Aemtern verschieden. Zwar werden bei mehren der ersteren (der Brüderschaft der Schlachter im neuen Schrangen, der Hausschlachter, der Brauer und der Grützmacher) keine Lehrlinge ein- und ausgeschrieben; eben so wenig findet dies aber bei dem Amte der Knochenhauer im alten Schrangen statt, und dagegen schreiben die Brüderschaften der Klein-Uhrmacher, der Korbmacher und der Rad- und Stellmacher eben sowohl Lehrlinge ein und aus, als die Aemter. Desgleichen sind auch nicht etwa die Aelterleute der Aemter in ihren politischen Vorrechten vor denen der Brüderschaften bevorzugt, indem namentlich die Aelterleute der Rad- und Stellmacher-Brüderschaft vor dem Rathe beeidigt werden, und somit befugt sind, in ihrer Eigenschaft als Aelterleute in den Rath- und Bürger-Conventen zu erscheinen; während dagegen die Aelterleute der Aemter der Knopfnadelmacher, der Kupferschmiede und der Töpfer, welche nur vor dem Patron beeidigt werden, dieses Recht nicht haben.

**) Diese beigefügten Notizen sind wörtlich dem Prot. Comm. Caes. entnommen.

Amt der Barbiere und Wundärzte. *)
" " Bader.
" " Schneider.
" " Haasen- oder Grob-Knütter. 1593.
" " Wollen-Weber, Wand- und Tuchmacher der alten Stadt. 14..
" " Becken-, Bütten- und Eimermacher. 1464.
" " Hauszimmerleute. 1582.
" " Böttcher, Kiemer und Küper.
" " Schuster.
" " Bundmacher. 1537.
" " Spunder.
" " Reepschläger.
" " Pelzer.
" " Lohgerber.
" " Schmiede.
" " Sattler.
" " Knochenhauer im alten Schrangen.
" " Fast- und Weiß-Bäcker.
" " Schiffszimmerleute. 1544, **) renov. und conf. 1626.
" " Drechsler.
" " Goldschmiede.
" " Schwerdtfeger.
" " Kannen- und Rothgießer.
" " Hut- und Filtmacher. 14..
" " Leinweber.
" " Glaser.
" " Maler.

---

*) Als Brüderschaft zusammengetreten im Jahre 1452, vom Rathe confirmirt 1468. Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 12. S. 40.

**) Der Fraternitas corporis Christi in Katherine der Schepbuer ward bereits im Jahre 1466 vom Rathe ein Rente-Buch verliehen. Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 224.

Amt der Leuchtenmacher. 1541.
" " Wandbereiter.
" " Heringswascher und Gahrbrader.
" " Fischer.
" " Kerzengießer.
" " Hutstaffirer. 1583.

Unstreitige Brüderschaften vor 1603:

Brüderschaft der Hausschlachter. 1538, conf. vom Senate 1593.
" " aufwärts fahrenden Schiffer. 1641 renovirt vom Senate.
" " Krahnträger. 1594.
" " Brauerknechte oder St. Vincentii Brüderschaft.*)
" " Laken- und Wandschneider. 1530.
" " Schlachter im neuen Schrangen. 1626, confirmirt a Patrono 1645.
" " Steinbrügger. 1567.
" " Ochsen- und Schweinetreiber oder Viehtrecker. 1596.
" " Grob-Bäcker. 1520 vom Senate confirmirt.
" " Korbmacher. 1595.
" " Brauer.

Bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts waren zu diesen noch fünf und zwanzig hinzugekommen:

Aemter nach 1603:

Amt der Mauerleute.**) Die Rolle 1707, den 19. December, entworfen, 1708, den 27. April, vom Senate confirmirt.

---

*) Gestiftet im Jahre 1447 am Tage St. Vincentii. Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 3. S. 2. Im Jahre 1456 ward derselben vom Rathe ein eignes Rente-Buch gestattet. Ebendaselbst Bd. 1. S. 223.

**) Als kirchliche Brüderschaft (fraternitas omnium sanctorum sive muratorum hujus civitatis in capella S. Gertrudis) erhielten sie schon im Jahre 1469 vom Rathe ein Rente-Buch. Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 231.

Amt der märkischen Tuchmacher der Neustadt. 1640 vom Senate confirmirt.

„ „ Sayenmacher. 1617 confirmirt.

„ „ Tischler. 1619 vom Senate confirmirt.

Brüderschaften nach 1603:

Brüderschaft der spanischen Nähnadelmacher. 1706.

„ „ Töpfer oder Pütjer. 1615.

„ „ Sager. 1481, Fratern. Senatorum. Ihre Ordnung ist a Patrono 1675 confirmirt.

„ „ Kupferschmiede. 1666 a Dno. Proconsule confirmirt.

„ „ Knopfmacher. 1663 a Dno. Proconsule confirmirt.

„ „ Bild- und Steinhauer. Proconsul Schulte erster Patronus.

„ „ Rad- und Stellmacher. 1599. Proconsule. 1650.

„ „ Buchbinder. 1632 vom Senate confirmirt.

„ „ Grützmacher. 1633.

„ „ Steinmetzen, haben nichts beigebracht, als eine Ordnung zu Straßburg.

„ „ Caffa- und Sammetmacher. 1629, vom Senate confirmirt 1648.

„ „ Seidenbereiter und Spuhler. 1631.

„ „ Ledertauer. 1645. Procons. in testimonium.

„ „ Klein-Uhrmacher. Pendet. 1674.

„ „ Knopfnadelmacher. 1646 a Patrono.

„ „ Baumseidenmacher-Gesellen. 1624.

„ „ Schwarz- und Pockeral-Färber. 1689. Privat-Werk.

„ „ Sporenmacher.

„ „ Wein-Verlasser und Faßbinder. 1658 vom Senate, 1662 vom Kaiser confirmirt.

Brüderschaft der Triepmacher. 1609.

" " Baumseidenmacher. 1622. *)

Dem Rath- und Bürgerschlusse vom 12. Februar 1835 zufolge, haben nur noch folgende acht und dreißig Aemter und Brüderschaften auf Zunftrechte Anspruch:

Barbiere und Wundärzte.

Becher-, Bütten- und Eimermacher, oder Klein-Böttcher-Amt.

Böttcher-, Kiemer- und Küper-Amt.

Brauer-Brüderschaft.

Buchbinder-Amt.

Drechsler-Amt.

Filtmacher-Amt.

Fischer-Amt.

Glaser-Amt.

Goldschmiede-Amt.

Grobbäcker-Brüderschaft.

Grützmacher-Brüderschaft.

Hausschlachter-Brüderschaft.

Hauszimmerleute-Amt.

Hutmacher-Amt.

Klein-Uhrmacher-Brüderschaft.

Knochenhauer-Amt im alten Schrangen.

Knopfnadelmacher-Amt.

Korbmacher-Brüderschaft.

Kupferschmiede-Amt.

Leineweber-Amt.

Leuchtenmacher- oder Klempner-Amt.

Los- und Kuchenbäcker-Amt.

Maler-Amt.

---

*) Ein Verzeichniß sämmtlicher, hieselbst im Jahre 1811 noch bestehender Aemter und Brüderschaften, nebst zum Theil sehr speciellen geschichtlichen Notizen über dieselben, enthält von Heß, Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. Th. 3. S. 348—408.

Maurer-Amt.
Posamentirer- oder Schnürmacher-Amt.
Rad- und Stellmacher-Brüderschaft.
Reepschläger-Amt.
Riemer-Amt.
Schlachter-Brüderschaft im neuen Schrangen.
Schmiede-Amt.
Schneider-Amt.
Schornsteinfeger-Amt.
Schuhmacher-Amt.
Tischler-Amt.
Töpfer-Amt.
Weiß- und Fastbäcker-Amt.
Zinngießer-Amt.

Jedoch ward in eben jenem Rath- und Bürger-Convente die Regulirung von vierzehn anderweitigen zunftähnlichen Corporationen (nemlich der Rothgießer, Schwerdtfeger, Buntfutterer, Kerzengießer, Wandbereiter, Steinmetzen, Schiffbauer, Bader, Kramer, Lakenhändler, Krahnleute, Wein-Verlasser, Vincent-Brüder und Viehzieher) zur Begutachtung an eine, aus Mitgliedern des Raths und des Collegii der Sechsziger verfügte, Commission verwiesen, und bestimmt, daß diese vierzehn Corporationen bis zur Beendigung der desfallsigen, eventuell verfassungsmäßig weiter zu bringenden Verhandlung, in ihren bisherigen Verhältnissen zu verbleiben hätten. *) Diese Verhandlung ist bis jetzt in Betreff eilf dieser Corporationen erledigt. Aufrecht erhalten ward unter diesen nur das Amt der Wandbereiter, welches im Jahre 1843 eine neue Specialrolle erhielt, so wie, durch Conclusum des Raths vom 9. April 1845, die Viehzieher-

*) Demzufolge verfügt auch ein Conclusum des Raths vom 21. März 1836, daß die Streitsachen dieser ausgesetzten Aemter und Brüderschaften in zweiter Instanz vorläufig nicht an das Amtsgericht, sondern, wie früher, an den Rath gelangen sollen.

Brüderschaft. Aufgehoben ward zunächst die Corporation der Schiffbauer, denen, nachdem ihr Gewerbe bereits früher durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. April 1788 und die demgemäß am 7. April jenes Jahres erlassene Ordnung der Schiffszimmerleute fast aller Zunftfesseln entfreiet, *) durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1838 sämmtliche Zunftgerechtsame entzogen wurden; ferner im Jahre 1840, durch Conclusum des Raths vom 21. December, die Brüderschaft vom neuen Krahn; **) im Jahre 1841, durch Conclusum vom 17. Mai, die Corporation der Schwerdtfeger; im Jahre 1842 durch Conclusum vom 14. Februar die Corporation der Buntfutterer, und durch Conclusum vom 5. October die Corporation der Kerzengießer; im Jahre 1843, durch Conclusum vom 10. Februar und demgemäß am 15. desselben Monats erlassene Bekanntmachung, die Corporation der Steinmetzen; durch Conclusum vom 6. September die Corporation der Rothgießer, und durch Conclusum vom 27. September das Amt der Weinverlasser. Die Vincent-Brüderschaft ward bereits im Jahre 1791 aufgehoben. Die zu derselben gehörige, vom früheren Patron als Administrator verwaltete Armen-Casse dauerte fort und veranlaßte den Irrthum, die Corporation als eine zünftige noch bestehend anzusehen. Am 8. Februar 1843 ward sie durch Conclusum des Raths von der Aemterliste gestrichen. Annoch unerledigt blieben die Verhandlungen über den Fortbestand der Corporationen der Bader, Kramer und Lakenhändler.

---

*) Schon bei den Vorverhandlungen über den Receß von 1618 bemerkten die derzeit deputirten Sechszig Bürger: "Bei dem Art. 52 u. 53 Rec. de Anno 1603, darin man auch allerseits einig, wil man E. E. Rahte auf geschehenes Erinnern einiger alten Schiffer zu Gemühte führen, daß zu mehrer Beförderung des Schiffbauer-Werck den Meistern freystehen sol, ihres Gefallens Knechte anzunehmen, die das Werck gelernet haben, sie seyen Frembde oder Einheimische, und daß sie nicht so sehr an die Tagelöhner alhier mögen verbunden seyn, wie das bisher geschehen."

**) Die vom alten Krahn vergleichsweise bereits am 11. August 1837.

Nur durch Rath= und Bürgerschluß können neue Aemter und Brüderschaften gestiftet, so wie eingegangene oder aufgehobene wieder erneuert werden. Zeigen sich sichtbare Spuren des Verfalls eines Amtes oder einer Brüderschaft, so ist vom Rathe eine Untersuchung der Gründe dieses Verfalls zu veranstalten, und, falls aus dieser Untersuchung sich ergiebt, daß die Freigebung des betreffenden Gewerbes für zweckmäßig und gemeinnützig erachtet werden darf, jedoch unter Mitgenehmigung des Collegii der Sechsziger, und eventuell Erbgesessener Burgerschaft, mit der Aufhebung eines solchen Amtes oder einer solchen Brüderschaft zu verfahren.

Mit alleiniger Ausnahme des Amtes der Schmiede (welches die Gewerke der Schlosser und der Huffschmiede in sich begreift, von denen erstere keine Pferde beschlagen, letztere keine Schlösser verfertigen, und weder Dietriche, noch Hauptschlüssel führen dürfen) und des Amtes der Drechsler (welches die Holzdrechsler, Blockmacher, Horndrechsler und Pumpenmacher begreift, in dem aber jeder Meister berechtigt ist, alle zu demselben gehörigen Amtsbeschäftigungen auch verbunden und neben einander zu betreiben) sind alle unsere Zünfte einfache. Dagegen zerfallen mehre Gewerke in verschiedene Zünfte. So das der Bäcker in die Aemter der Los= und Kuchen=Bäcker und der Weiß= und Fast=Bäcker, und die Brüderschaft der Grob=Bäcker; das Gewerk der Böttcher, in die Aemter der Böttcher, Kiemer und Küper, und der Klein=Böttcher; das Gewerk der Schlachter, in das Amt der Knochenhauer im alten Schrangen und die Brüderschaft der Schlachter im neuen Schrangen; das Gewerk der Hutmacher, in die Aemter der Filtmacher und der Hutmacher,*) den Genossen des ersteren ist es aber im § 1 der Specialrolle

*) Früher bestand daneben noch ein abgesondertes Amt der Hutstaffirer, welches erst in Folge der neuesten Specialrolle des Amts der Hutmacher mit diesem vereinigt worden.

des letztgenannten Amtes ausdrücklich gestattet, sich der Vereinigung dieser anzuschließen. Ueberall steht dem Rathe das Recht zu, die bestehenden Aemter und Brüderschaften, nach den Umständen, und wenn es das gemeine Beste erforderlich und wünschenswerth macht, zu erweitern.

Der Regel nach sind alle Gewerksberechtigungen auch hier rein persönlich und unveräußerlich. Als Real-Gewerke *) bestehen nur, und zwar als eigentliche, das der Goldschmiede und der Barbiere; als radicirte, das der Grob-Bäcker, der Grützmacher, der Los- und Kuchen-Bäcker, der Weiß- und Fast-Bäcker, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Schlachter im neuen Schrangen, und das, jedoch nur vorgängig, bis zur Regulirung der Zunftverhältnisse desselben, beibehaltene Amt der Bader. **)

---

*) Die Entstehung der Real-Gewerke gehört wohl größtentheils erst den letzten Decennien des sechszehnten oder dem siebenzehnten Jahrhundert an, indem keine der Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts, noch irgend einer der, bis in das sechszehnte Jahrhundert reichenden Zusätze zu denselben, auch nur entfernt darauf hindeutet. Bad-Stuben, und wie es scheint, Back-Erben (pistrinae), werden indessen bereits in den ältesten Stadt-Erbe-Büchern, Brau-Erben (nach Schlüter von den Erben Th. 2. Tit. 21. Art. 11) in denen des funfzehnten Jahrhunderts aufgeführt. Geschlossene Aemter, aus welchen die Real-Gewerke wohl größtentheils hervorgingen, kamen, ausweise der Zusätze zu den Specialrollen von 1375, zuerst im funfzehnten Jahrhunderte auf. So ward die Zahl der Meister beim Böttcher-Amt im Jahre 1437 auf 200, die der Goldschmiedemeister im Jahre 1464 auf 12, die der Amtsfischer im Jahre 1468 auf 40, die der Meister beim schmalen Werke der Leineweber im Jahre 1458 auf 30, die der Meister beim Bäcker-Amt in einem, der Handschrift nach gleichfalls dem funfzehnten Jahrhunderte angehörigen, Zusatze auf 50 beschränkt. In den letzten Decennien des funfzehnten Jahrhunderts waren alle Aemter geschlossen. Receß von 1483 Art. 9: "Men wanner de Raedt enem eyn ampth vorlenen wyll haven eren wontliken tall, so schall de Raedt tho hope vorbeden de werckmester van allen ampten, dat de ydt mede bekennen, dath ydt noedt unde nutte sy sodanen manne tho vorlenende."

**) Das Bierbrauen, früher eines unserer bedeutendsten Real-Gewerke, ist diesen — abgesehen von den, nach wie vor den Brau-Erben zukommenden Orloffs-Gebühren (sechszig Mark Courant für einen jeden Brau von zwanzig Säcken, jeden Sack zu 252½ ℔ Brutto angenommen) —

Auch das Gewerk der Reepschläger ist in so fern hierher zu rechnen, als diese, nach dem § 21 ihrer Specialrolle, ihr Geschäft nur auf einem vom Staate genehmigten Platze betreiben dürfen, und der das Meisterrecht Nachsuchende demzufolge den Besitz eines solchen Platzes nachweisen muß.

Geschenkte Aemter sind in Hamburg das der Barbiere, der Böttcher, Riemer und Küper, der Klein-Böttcher, der Buchbinder, der Drechsler, der Filtmacher, der Glaser, der Hutmacher, der Hauszimmerleute, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Kupferschmiede, der Leuchtenmacher oder Klempner, der Los- und Kuchen-Bäcker, der Posamentirer, der Rad- und Stellmacher, der Schlachter im neuen Schrangen, der Schornsteinfeger, der Töpfer, und der Weiß- und Fast-Bäcker. Die Böttcher, Buchbinder, Filtmacher, Knochenhauer, Posamentirer und Riemer geben jedoch nur Geschenke, wenn der einwandernde Geselle keine Arbeit findet; die Rad- und Stellmacher nicht an blos durchwandernde; bei den Hauszimmerleuten, den Los- und Kuchen-Bäckern und den Weiß- und Fast-Bäckern ist das Geschenk ein freiwilliges, und kann zu jeder Zeit aufgehoben werden. Einwandernde Gesellen, welche an einem Orte gelernt, wo keine Zunftverfassung existirt, oder ihr Gewerk nicht zünftig ist, können überall auf ein hier übliches Geschenk nur dann Anspruch machen, wenn auch in ihrer Heimath eine gleiche oder ähnliche Einrichtung stattfindet.

---

in neuester Zeit nicht mehr beizuzählen, da das General-Aemter-Reglement im § 163 ausdrücklich verfügt:

"Jeder Bürger dieser Stadt soll, wenn er es verlangt, und der Accise-Ordnung ein Genüge geleistet, auch sich in die Brauer-Brüderschaft hat aufnehmen lassen, zum Bierbrauen zugelassen werden. Die gedachte Brüderschaft ist verpflichtet, einen jeden, der nach dem Obigen sich dazu eignet, aufzunehmen."

und zugleich im § 164, so fern sonst nichts entgegensteht, die Brau-Nahrung in Wohn-Erben gestattet.

Die, respective in der, dem Aemter-Reglement beigefügten Liste aufgeführten und demnächst in den Jahren 1843 und 1845 bestätigten, vierzig Zünfte — und zwar, wie bereits erwähnt, nur diese, mit Vorbehalt jedoch der etwanigen Rechtsansprüche der oben genannten drei zunftähnlichen Corporationen, bis zur Erledigung der über ihre künftigen Verhältnisse eingeleiteten abgesonderten Verhandlungen — haben das ausschließliche Recht auf den Betrieb ihrer respectiven Gewerke.*) Eingriffe in dieses Recht werden mit Geldbußen von funfzehn bis fünf und siebenzig Mark, bei öfterer Wiederholung auch mit erhöhter Geldbuße, und wenn der Contravenient nicht im hiesigen Nexu steht, nach Umständen selbst mit Stadtverweisung bestraft. Jederlei Selbsthülfe gegen Unbefugte und Amtsstörer, und überhaupt jederlei eigenmächtige Ausübung des Zunftzwanges, ist jenen privilegirten Aemtern und Brüderschaften aufs strengste verboten,**)

---

*) Ueber die gegenseitigen Grenzen der Gewerbthätigkeit der bei uns als Zünfte anerkannten Corporationen enthält weder das Aemter-Reglement, noch irgend eine der Specialrollen, directe Bestimmungen, und sind diese offenbar absichtlich vermieden, um nicht eben dadurch Grenzstreitigkeiten hervorzurufen. Diejenigen Specialrollen indessen, welche bei Erwerbung des Meisterrechts die Anfertigung eines Meisterstücks erfordern, bieten in dieser Hinsicht einen untrüglichen Leitfaden, indem es (wie dies auch namentlich das Amtsgericht in zweien, demnächst vom Rathe bestätigten Erkenntnissen vom 2. October 1838 in Sachen Dr. Eckmeyer wider das Amt der Hauszimmerleute, und in Sachen Hühn wider dasselbe, ausdrücklich anerkannt hat) keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß die fragliche Zunft zur Anfertigung eben derjenigen Classe von Arbeiten, deren Sphäre das Meisterstück unmittelbar entnommen ist, ausschließlich befugt sey. Im Uebrigen ist (wie gleichfalls in beiden erwähnten Erkenntnissen geschehen) von dem Grundprinzip auszugehen, daß stets für die Freiheit eines Gewerbes präsumirt werden müsse, die Beweislast also dem Amte aufliege, welches, ohne eine desfallsige gesetzliche Befugniß für sich anführen zu können, ein ausschließliches Recht auf eine Gewerbthätigkeit in Anspruch nimmt.

**) Dieses Verbot findet sich schon in den ältesten Specialrollen. So heißt es namentlich in der zeitinge der glazewerten und der diesen verbundenen Aemter: "Vortmer scal de vorscrevene ampte nemende antasten

und sollen Uebertretungen dieses Verbots nach Umständen mit Geld- und Gefängniß- und andern schärferen Strafen geahndet werden; auch haben sie, mit Ausnahme einiger einzelnen, im Aemter-Reglement speciell aufgeführten Fälle, wo ihnen die Verfügung kleiner Geldstrafen gegen Zunftgenossen verstattet ist, in Verhältnissen des Amtes oder seiner Genossen überall keine Zunftgerichtsbarkeit, weder eine civilrechtliche, noch eine polizeiliche. Um dem Einschleichen Unzünftiger zu wehren, ist es ihren Aelterleuten gestattet, sich bei der Anmeldung zum Bürgerwerden bei dem Weddeherrn einzufinden, und wider die Annahme des Einen oder des Andern bescheidene Erinnerung oder Anzeige zu machen, worüber sodann in erster Instanz der Weddeheer, nachdem er die Sache zur vorgängigen näheren Erörterung an den respectiven Amtspatron verwiesen, in zweiter und letzter Instanz aber der Rath entscheidet. Desgleichen sind die, der Reihefolge nach in den Thoren aufwartenden Meister *) befugt, die Einschwärzung amtswidriger Artikel zu verhindern, **) und dergleichen Artikel durch die Polizei-Officianten anhalten und vorgängig nach dem Stadthause schaffen zu lassen; worauf sodann, falls nicht etwa eine der Partheien die Verweisung an den Amts-

---

sunder vulbort des rades, dede dar jemende enboven, de scal dat beteren na wilkore des rades."

*) Die speciellen Vorschriften über die Verpflichtung dazu finden sich in den einzelnen Specialrollen. In der Regel sind, mit Ausnahme der Mitglieder des kleinen Amtes, alle Meister eines Amtes oder einer Brüderschaft zu dieser Aufwartung verpflichtet. Beim Glaser-Amte, wo in der Specialrolle eine Vorschrift darüber fehlt, einem Erkenntnisse des Amtsgerichts vom 27. October 1835 in Sachen Bentzmann wider die Aelterleute des Amtes der Glaser zufolge, dem Herkommen nach, die sechszehn jüngsten Meister.

**) Ein Conclusum des Raths vom 14. Mai 1764 beschränkt diese Befugniß dahin:

"Concl. et comm. den Wohlw. Herrn Patronis sämmtlicher Aemter, den Amts-Alten anzudeuten, daß, wenn künftighin von amtswidrigen, auswärts verfertigten Sachen öffentlich ins Thor zu bringen versucht würde, sodann selbige blos zurückgewiesen werden müßten; wenn aber

patron verlangt, der Polizeiherr, über deren Freigebung oder Confiscation zu entscheiden hat.

Bürger und Einwohner, welche durch Unbefugte arbeiten lassen, oder von einem solchen kaufen, können nur dann dafür gestraft werden, wenn sie einem, ihnen dieserhalb vom Amtspatrone ertheilten Befehl keine Folge geleistet, oder wenn sie unbefugter Weise auf dem Gebiete oder an fremden Orten in der Nachbarschaft haben arbeiten lassen; in welchen Fällen Geldstrafen von funfzehn bis fünf und siebenzig Mark gegen sie verfügt werden dürfen. Für sich und seine Hausgenossen („diejenigen, welche ganz bei Jemand im Lohn und Brodte stehen") ist jeder Bürger und Einwohner berechtigt, zünftige Gewerbs-Artikel zu verfertigen, oder durch seine Hausgenossen verfertigen zu lassen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die also verfertigten Artikel oder Arbeiten von dem derselben Benöthigten zu seinem Gewerbe, oder zu seinem Bedarf oder Verbrauch bestimmt sind, nur des Verkaufes derselben hat er sich zu enthalten. Eben so wenig sind die Bürger und Einwohner verpflichtet, wegen kleiner, unbedeutender Nebenarbeiten Meister verschiedener Gewerke zu fordern. — Frei von allem Zunftzwange sind sämmtliche Arbeiten und Erzeugnisse, welche rücksichtlich der Form, des Stoffs, der Einrichtung oder der Gebrauchsbestimmung, als neue Erfindungen oder Entdeckungen angesehen werden können, so wie Arbeiten und Erzeugnisse, deren Verfertigung außerhalb des eigentlichen Handwerksbetriebes liegt, oder wozu wissenschaft-

---

dergleichen heimlich geschähe, oder auch die Leute, so solche haben, sich damit nicht abweisen lassen wollten, sodann die Sachen anzuhalten, und dem Wohlw. Herrn Patrono davon sogleich Nachricht gegeben werden müßte, und sie, die Alten, den Visiteurs in den Thören aufzugeben hätten, diese Verfügung jederzeit genau zu befolgen."

Ist die Waare bereits das Thor passirt, so findet keine Confiscation weiter statt. So vom Amtsgericht erkannt am 27. October 1835 in Sachen Henko wider das Amt der Schuhmacher, und am 14. September 1836 in Sachen der Aelterleute eben dieses Amtes wider Schütt.

liche oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird;*) desgleichen die fabrikmäßige Betreibung eines sonst zunftmäßigen Gewerbes, zu welcher es jedoch der Concession des Raths bedarf. Während der beiden Marktzeiten (um Johannis und um Michaelis) ist fremden Marktleuten der Verkauf auch zünftiger Gewerbs=Artikel verstattet; die Armen=, Kranken=, Werk= und Gefängnißhäuser, imgleichen das Waisenhaus, haben das Recht, die für ihre eignen Bedürfnisse benöthigten Gewerbs=Artikel selbst zu verfertigen, und durch wen sie wollen, verfertigen zu lassen, desgleichen die von ihren Bewohnern, Angehörigen und Züchtlingen verfertigten Artikel im Großen oder im Detail zu verkaufen. Uebrigens aber ist der Detail=Verkauf zünftigen Gewerken angehöriger Gewerbs=Artikel Unzünftigen nur erlaubt, so fern er bereits zur Zeit der Errichtung des General=Aemter=Reglements notorisch frei gewesen; dagegen die Importation derselben im Wege der Handlung, und deren Verkauf im Großen, desgleichen in Auctionen, jedoch unter angemessener, abseiten der Amtspatrone nach Maaßgabe der Verordnung wegen der Ausrüfe anzuordnender Cavellirung verstattet.**)

---

*) Demgemäß erkannte das Amtsgericht in Sachen Libbertz wider die Aelterleute des Schmiede=Amts am 31. Mai 1836:

"Da sich aus den Acten ergiebt, daß die in Rede stehenden eisernen Röhren einen Theil der von dem Provocanten verfertigten Luftheizungs=Apparate ausmachen, mithin auch in einer, bei dergleichen mechanischen Arbeiten erforderlichen höhern Vollkommenheit geliefert werden müssen, und da dem Provocanten die bei dergleichen Arbeiten häufig sehr wichtige Verantwortlichkeit für deren Güte und Sicherheit allein obliegt, daß das Concl. des Herrn Amtspatrons a quo vom 8. März d. J. wiederum aufzuheben, und der Provocant von der abseiten der provocatischen Aelterleute gegen ihn erhobenen Klage (wegen eigner Verfertigung eiserner Ofenröhren) zu entbinden ist."

welches Erkenntniß demnächst vom Rath am 20. Juni 1836 confirmirt ward.

**) Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte war hieselbst die Stellung der übrigen Bürger den Aemtern gegenüber im Ganzen weniger be=

Jedes Amt und jede Brüderschaft steht, sowohl in administrativer und polizeilicher Beziehung, als rücksichtlich vorkommender Amtsstreitigkeiten, zunächst unter einem Amtspatron.

---

schränkt, als selbst in neuester Zeit. Zwar finden wir allerdings schon in den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts den Detail-Verkauf mehrer zünftiger Gewerbs-Artikel, abgesehen von den Jahrmärkten, ausschließlich den betreffenden Zünften zugewiesen. So den Detail-Verkauf des gaaren Leders, mit Ausnahme des Corduans, den Gerbern; den neuer Schuhe, den Schuhmachern; den des "ysern werks" und der "eggetowe," den Schmieden; den der Fische, den Amtsfischern; den der Taue, den Reepschlägern; den der Drechsler-Waaren, den Drechslern; den der Pelze, den Pelzern; den des Pechs und Theers, respective unter zehn Pfund und in kleineren Maaßen als eimerweise, den Kerzengießern. Dagegen aber wird namentlich der Detail-Verkauf der von auswärts eingeführten Grapen ausdrücklich gestattet, nur müssen sie vorher von den Werkmeistern der Grapengießer besehen werden, ob sie gut gearbeitet sind:

> "We aver wil gropen gheten laten buten desser stadt edder kopen, de mach dat wol doen; mer bringet he se hir in desse stadt, so scolen se de werkmestere bezeen: sint se gued, so mach he se wol vorkopen, sint se aver wandelbar, so schal he se en wech vören, weren se aver valsch, dar scoldet umme gan alse recht were."

Eben so, unter einigen Beschränkungen, das Einführen und der Verkauf des Brodtes:

> "Weret, dat gaste van butene hir brod inbrachten to vorkopende, des schal een eynes penninges weyrt wezen, edder twe enes penninges; anders en scolen se hir neyn brod vorkopen, unde schölen ok dat vorkopen to der treppen unde anders nerghen, bi ereme broke, den eme de raad vindet. Unde schölen ok nicht lenger mede liggen, men van der enen vespere wente to der anderen, unn wes se binnen der tyd nicht vorköpen, denne schölen se des brodes gheven twe vor eynen penning, edder se schölen dat en wech vören. Vortmer en schölen de van buxstehude hir nicht lengher brod veyle hebben, wen van des mandages to vesper tyd an, wante des dinghendages to vespere. Breken se dat, dat scholden de heren uppe deme huse richten. Vortmer en schal nement lange brod edder vladen vorkopen, he en si in deme werke. Bevunde me yemende anders dar mede, de schölde dat betheren na des raades willeköre. Ok en schal hir nemende veyle backen umme penninge, wen de in deme werke sin."

In der Specialrolle der Knochenhauer findet sich eine höchst merkwürdige, auch bereits im Bremer Stadtbuch von 1303 (dhe menen ordele XXXVIII) enthaltene, und in sämmtliche spätere Revisionen

Bis in das erste Decennium des achtzehnten Jahrhunderts erwählte jedes Amt und jede Brüderschaft — mit alleiniger Ausnahme des Amtes der Barbiere und Wundärzte, dessen Patronage ursprünglich dem jedesmaligen präsidirenden Bürgermeister, später dem ältesten Prätor (jetzt dem ältesten Polizeiherrn) oblag; des Amtes der Schornsteinfeger, dem gleichfalls der älteste Prätor (jetzt der älteste Polizeiherr) als Patron vorstand, und der Lakenhändler und Gewandschneider, so wie der Schlachter im neuen Schrangen, die von Alters her den

---

desselben hinübergenommene Bevorzugung der übrigen Bürger vor den Meistern dieses Amtes:

"Kofte ok eyn knokenhowere quik, swin, edder schaap up deme berghe, dar use borghere by stan, de dat hebben willen, de schölen eme gheven van eyneme rynde enen schilling, van eyneme swine veer penninge, van eyneme schaape twe penninge, unde wegherde he en des, dat schal he beteren na willköre des raades. Ok welk user borghere kopen quik, swin, edder schaap binnen desser stad, dar en schal neyn knokenhower deel ane eschen, also dat he dat mede hebben wil."

Diese Bestimmung bildete im Jahre 1376 einen Hauptgegenstand der Beschwerden des Amtes der Knochenhauer. Die Articuli carnificum et responsiones dominorum consulum ad eosdem besagen nemlich:

"Vortmer bidde wy umme den koop uppe deme berghe mid den borgheren van dem vetten qweke, dat ze uns nemen, dat ze uns des vordreghen, unde eyn jewelk kope vor zik. Dar bidde wy vruntliken umme. Antwerde wy, dat, dat der menen borghere vryghept ghewesen heft, dar möthe wy ze by lathen."

Aehnliche Verfügungen finden sich in Betreff des Kornkaufs und der Verhökerei noch in den Recessen von 1529 Art. 63 u. 110, und von 1603 Art. 55. — Insbesondere aber werden die Kaufleute, deren Uebergewicht über die Aemter bereits aus den Vorgängen des Jahres 1376 sich ergiebt, gegen Eingriffe der Aemter in den Handel mit noch nicht verarbeiteten Handelsgegenständen geschützt. So verfügt die Specialrolle der Gerber:

"Vortmer neyn gherwer en scal hude kopen eer se binnen de doer desser stad ghekomen zin, unde en scal ok nicht kopen midden up der straten, mer wan se up enes mannes listen edder in sin hus ghekomen syn. Ok so en scal neyn man hude kopen in deme ammete, de to water komet, se en syn ghekomen binnen de waterbome; unn nen gherwer scal ok kopen loo, eer id ghekomen is binnen de stad to hamborch over lant edder over watere. — — Vortmer neyn gher-

Weddeherren untergeben waren — seine Patrone *) aus sämmtlichen Mitgliedern des Raths, mit Einschluß der Bürgermeister. Dem Aemter-Reglement von 1712 Tit. V. Art. 2 zufolge wurden (am 27. Februar 1711) sämmtliche Patronagen durch das Loos unter die damaligen Rathsmitglieder, mit Ausschließung der Bürgermeister, vertheilt; zugleich aber in jenem Artikel verfügt: "Was nun ein Rahts-Glied bey diesem Loß für Aempter oder Bruderschafften empfänget, behält er Zeit seines Lebens, oder biß Er zur Bürgermeister-Würde erhoben wird; nach dessen Tode oder Abgang aber bekombt derjenige, so in seine Stelle erwehlet wird, dieselbe wieder." **)

---

wer scal hude hebben mit eyneme vorkope, unde neyn vorkopere scal hude hebben mit eyneme gherwere."

Desgleichen die Specialrolle des Amtes der Pelzer:

"Dar en scal nement uth deme ammethe van ghasten pilse kopen, se sin reede effte unreede, buten effte binnen desser stad. We dat brikt, de scal dat beteren mit X schillingen deme rade unde VI penningen deme werke vor jewelk stücke."

Desgleichen die Specialrolle des Amtes der Böttcher (späterer Zusatz):

"Vortmer neman ut desseme ammete ne scal na holte wanderen tho kopende, alse in deme lande tho holsten, stormeren unde ratzeborch, dat hir ummelanghes inkomen mochte to hamborch. Welk man dat brekt, de scal dat beteren myt dren marken sulvers."

*) Ausweise der Fasti Procons. et Cons. Hamb. standen bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts jedem Amte zwei Patrone vor. Namentlich aufgeführt werden bereits in den ersten Decennien des funfzehnten Jahrhunderts die Patrone der Schneider (sartorum) 1407, der Schuster (sutorum) 1409, der Leineweber (linificum) 1412, der Bäcker (pistorum) 1413, der Böttcher (doliatorum) 1414, der Fischer (piscatorum) 1415, der Drechsler (tornatorum) 1415, der Pelzer (pellicatorum) 1416, der Gerber (cerdonum) 1417, der Schmiede (fabrorum) 1420, der Bader (stubanariorum) 1422, der Reepschläger (funificum) 1425, der Schlachter (carnificum) 1426, der Heringswascher (alecum lotorum) 1426, der Lichtgießer (candelatorum) 1429, und der Goldschmiede (aurifabrorum) 1429.

**) Die ursprüngliche Fassung lautete: "Was nun — Zeit seines Lebens, oder biß ein älterer Herr des Rahts abgehet. Nach dessen Tode aber verwaltet derjenige, der Ihm am nächsten in der Ordnung folget, die Patronage so lang, biß ein neuer Rahtmann erwehlet worden, und

Als Einzelrichter erster Instanz in Amtsstreitigkeiten finden sich die Amtspatrone weder in den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts, noch in den bis in das sechszehnte Jahrhundert reichenden Zusätzen zu denselben angedeutet; vielmehr nur als Morgensprachsherren, die, bei Abhaltung der Morgensprache, in Gemeinschaft mit den Werkmeistern und in Gegenwart sämmtlicher, bei namhafter Strafe dabei zu erscheinen verpflichteter Meister des fraglichen Amtes, in Aemtersachen erkannten, so fern selbige nur Mitglieder dieses einzelnen Amtes betrafen; während alle Differenzen mehrerer Aemter unter sich, so wie dieser mit den übrigen Bürgern, der unmittelbaren Entscheidung des Raths unterlagen. Das Aemter=Reglement von 1712 Tit. V. Art. 3 verfügt zuerst, daß "alle Irrungen und Streitsachen, so entweder einige Aemter unter sich haben, und die Amts=Gerechtigkeiten betreffen, oder auch die, des Handwercks wegen, zwischen Alten und Meistern, zwischen einigen Meistern, item Meistern und Gesellen oder Lehrjungen entstehen, imgleichen die Differentien, so zwischen Meistern und Widerwärtigen, oder Bönhasen, sich

alsdann behält Er des Verstorbenen Aempter und Brüderschafften, muß aber hingegen die seinige seinem Successori, und so in der Ordnung einer dem andern zugleich abtreten und überlassen." Die Sechsziger cum Adjunctis und die deputirten Hundert Bürger bemerkten indessen zum Hauptreceß Art. V. sub 13: "Ob es nicht besser wäre, daß die Morgensprachs=Herren ad dies vitae blieben, alß daß die gantze Maschine beweget und vorgerücket wird, wann der älteste Herr stirbet, wie wir das Exempel bereits gehabt, oder sonst abgehet, lässet man einem jeden Unpartheiischen zu judiciren über;" und demnächst deren Deputirte in der Sub=Deputation zu dem vorliegenden Artikel des Aemter=Reglements: "Ist Collegium der Meinung, daß die Patronagen bey dem Patrono, der sie erlanget, nicht nur Zeit Lebens verbleiben, sondern auch demjenigen, der in des abgegangenen Stelle wieder erwehlet worden, zufallen, und sonst keine Veränderung ratione der Patronagen unter denen Rahts=Gliedern gemachet werden müsse." Der Rath trat dieser Ansicht bei, worauf denn die jetzige Fassung durch Rath= und Bürgerschluß vom 5. October 1712 beliebt ward. — Der jedesmalige Amtmann zu Ritzebüttel überträgt, bei Uebernahme seines Amtes, seine bisherigen Patronagen dem abgehenden Amtmanne.

ereignen, auch, wann ein Bürger oder Einwohner einen Meister zu besprechen hat, daß er ihn mit der Arbeit nicht fördert, oder, was er zu verfertigen übernommen, nicht so, wie sichs gebühret, verfertiget, oder daß er ungebührlichen Lohn heischet," in erster Instanz außergerichtlich vor die Patrone, gerichtlich vor das zu jener Zeit eingesetzte Amtsgericht zu bringen seyen. Daneben aber ward nach wie vor auch die Morgensprache als erste außergerichtliche Instanz beibehalten. Als erste gerichtliche Instanz in Aemterstreitigkeiten wurden die Amtspatrone, nach im Jahre 1814 erfolgter Suspension des Aemter-Reglements von 1712, zuerst interimistisch durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. Mai 1816, und sodann definitiv in dem im Jahre 1835 beliebten General-Aemter-Reglement eingesetzt.

In allen streitigen Amtssachen — d. h. der in dem General-Aemter-Reglement § 169 u. 170 gegebenen Definition zufolge, solche, wobei es vorzugsweise auf die Entscheidung einer, unter Zunftgenossen, oder unter diesen, als solchen, und Unzünftigen, obwaltenden Differenz und desfallsiges Privat-Interesse ankommt; wohin somit gehören: alle privatrechtliche Irrungen und Streitigkeiten in Amtsverhältnissen, namentlich zwischen Aemtern unter sich,*) einem Amte und den Angehörigen desselben, oder denen, die als solche aufgenommen werden wollen, zwischen Aelterleuten und Meistern, Meistern unter sich, Meistern und Gesellen und ihren Lehrjungen, alle Differenzen des Amtes oder der Meister mit Freimeistern und dieser unter sich, Streitigkeiten über Verhältnisse der Amts-Wittwen, und alle Differenzen über Eingriffe

*) Stehen diese unter verschiedenen Patronen, so kann die streitige Sache von jeder Parthei bei ihrem Amtspatron angebracht werden, und entscheidet dann die Prävention. Diese wird durch die Insinuation der Citation begründet. Haben beide Partheien an einem Tage citiren lassen, so entscheiden beide Patrone die Sache gemeinschaftlich. Bei etwaniger Verschiedenheit der Ansichten derselben ist die Sache an das Amtsgericht zu verweisen.

in die Amtsgerechtsame, namentlich das Verfahren gegen Unzünftige, Amtsstörer, Pfuscher und Bönhasen, — ist das Verfahren summarisch und mündlich, und werden in demselben keine Rechtsbeistände zugelassen. Die näheren Vorschriften darüber enthält das General-Aemter-Reglement § 175—189. Ausschließliche zweite Instanz in allen diesen Sachen (so fern nicht etwa die Partheien auf das Urtheil des Amtspatrons, als ein definitives, compromittirt haben, in welchem Falle überall kein Rechtsmittel stattfindet) ist das Amtsgericht. Jedoch steht es den Amtspatronen frei, in summarischen Sachen interimistische Verfügungen zu treffen, hinsichtlich deren die Provocation an das Amtsgericht keine Suspensivkraft hat.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtspatrone in Gewerbs- und Aemter-Angelegenheiten, welche nach Grundsätzen oder Rücksichten der Gewerbs-Polizei oder der Administration zu beurtheilen, sind supplicando dem Rathe und demnächst eventuell auf dem Wege des Recurses den bürgerlichen Collegien vorzubringen.

Die specielle Aufsicht über jede der einzelnen Zünfte steht deren Aelterleuten zu. Alle Aeltermannschaften, mit einziger Ausnahme der der Schornsteinfeger, welche alljährlich wechselt (Specialrolle § 36), sind auf Lebenszeit.*) Die Art der Wahl der Aelterleute ist in den einzelnen Specialrollen sehr verschieden bestimmt, allemal unterliegt sie jedoch der Confirmation der

*) Nach dem Recesse von 1458 Art. 7 sollte alljährlich die Hälfte der Aelterleute jedes Amtes austreten; diese Verfügung fehlt in dem Recesse von 1483 Art. 9, der übrigens jenen Artikel wörtlich wiedergiebt, ist aber demnächst in das Aemter-Reglement von 1712 Tit. VI. Art. 1 wieder aufgenommen. In dem General-Aemter-Reglement (§ 139) heißt es dagegen ausdrücklich: "Die Aeltermannschaften sollen auch künftig für Lebenszeit seyn. Eine Entlassung von diesem Amte findet nur aus besondern Gründen statt, und wird bei denjenigen Aelterleuten, deren Beeidigung vor E. H. Rathe geschieht, von diesem, bei den übrigen Aelterleuten aber von dem Amtspatron ertheilt."

respectiven Amtspatrone. Beeidigt*) werden sie theils vor dem Rathe,**) theils vor den Amtspatronen. Die Wahl kann nur aus besondern Gründen, über deren Zulänglichkeit der Amtspatron zu entscheiden hat, abgelehnt werden. Der Vorsitz wechselt unter ihnen alljährlich. Ihre Amtspflichten und Obliegenheiten sind, dem General-Aemter-Reglement zufolge,***) insbesondere folgende:

1. Sie haben, mit Genehmigung des Amtspatrons, die Zunftversammlungen anzuordnen, das Wort darin zu führen, die Stimmen zu sammeln, und das in Folge der Amtsbe-

---

*) Eine Beeidigung der Aelterleute ist bereits in den Recessen von 1458 Art. 7 und 1483 Art. 9 vorgeschrieben.

**) Diese haben nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. I. Art. 1 die Befugniß, in den Rath- und Bürger-Conventen zu erscheinen. Ein Verzeichniß derselben findet sich oben S. 99.

***) Bis zur Errichtung des Aemter-Reglements von 1712, oder doch jedenfalls bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, war die Stellung der "werkmestere" zum Amte eine viel bedeutendere als jetzt. Sie versahen fast alle Functionen der nunmehrigen Amtspatrone. Die älteste Specialrolle der Bäcker verfügt:

"Umme schulde edder umme schelinge en schal neyn man den anderen vorclagen edder bödel senden, he en hebbet erst vorvolghet vor den werkmesteren. We dat brikt de scal dat beteren mit ses penningen unn teyn schillingen."

womit sämmtliche übrige Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts wörtlich, oder doch im Wesentlichen, übereinstimmen. Desgleichen unterlagen ihrer Competenz alle, den Specialrolleu gemäß gegen die "Knechte" abzugebenden Straferkenntnisse. In den meisten Specialrollen (namentlich der Krämer, der Kannengießer, der Grapengießer, der Schmiede, der Schuhmacher, der Kerzengießer, der Leineweber, der Glaser und der diesen verbundenen Aemter) sind sie ausdrücklich angewiesen, regelmäßig — zwei Mal im Jahre (Kerzengießer), vier Mal im Jahre (Schmiede), vierwöchentlich, auch wöchentlich (Glaser) — bei allen Meistern ihres Amtes umzugehen, um zu untersuchen, ob diese vorschriftsmäßig arbeiten und sich beim Verkaufe richtiger Maaße und Gewichte bedienen. In mehren Specialrollen (namentlich der Schuhmacher, der Kerzengießer, der Glaser und der diesen verbundenen Aemter) findet sich die Vorschrift, daß auszuführende Gewerks-Artikel vor deren Ausführung den Werkmeistern zur Besichtigung vorgelegt werden müssen.

schlüsse etwa Erforderliche, nach vorgängiger Genehmigung des Amtspatrons, zu besorgen.

2. Sie haben die Zunft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen zu vertreten, und sind in solcher Hinsicht legitimirt, wenn sie ein Zeugniß ihres Amtspatrons beibringen, Inhalts dessen ihnen die Führung einer Sache oder eines Processes gestattet ist. Processe, worin die Zunft activ auftritt, und welche nicht bei den, den Aemtern vorgesetzten Behörden selbst geführt werden, auch erheblichen Belanges sind, können sie indessen nur mit Genehmigung des kleinen Amts, oder bei Zünften, wo es ein solches nicht giebt, einiger zu Rathe zu ziehender älterer Meister, imgleichen ihres Patrons, einleiten. Contracte über den Bestand des Zunftvermögens, Veräußerungen und Beschwerungen von Grundstücken, so wie Umschreibungen und Tilgungen hypothekarisch belegter Pöste, imgleichen von Cammerbriefen und anderweitigen Staatspapieren, dürfen sie nur mit Genehmigung des Amtspatrons respective eingehen und vornehmen.

3. Die Verwaltung des Zunftvermögens liegt ihnen gemeinschaftlich ob; jedoch hat der wortführende Alte die Zahlung der, in den einzelnen Specialrollen festgesetzten Zunftausgaben,*) so wie die Einnahme aller Eingänge für die Zunft-Casse zu besorgen; auch hat er die Rechnungsführung, oder,

---

*) Für sogenannte Högen, Gelage und Gastereien darf aus der Amts-Lade, bei Strafe doppelten Ersatzes für den Aeltermann, der das Geld dazu hergegeben, nichts verausgabt werden. Besondere Armen-Cassen, zur Unterstützung verarmter Meister und insbesondere verarmter Meister-Wittwen und Meister-Kinder, finden sich bei den Zünften der Fischer, der Goldschmiede, der Riemer, der Schlachter im neuen Schrangen, der Schmiede, der Schneider, der Tischler, der Töpfer und der Weiß- und Fast-Bäcker. Das Amt der Schneider hat außerdem noch eine abgesonderte Kranken-Casse, und das Amt der Goldschmiede eine Unterstützungs-Casse für die Concessionirten.

wo diese etwa Mitgliedern des kleinen Amtes übertragen ist, die Aufsicht darüber, so wie die Aufsicht über die bei ihm aufzubewahrende Amts-Lade. Die, von beiden Alten alljährlich über ihre Verwaltung abzulegende Rechnung ist durch Deputirte und Revisoren, welche vom Amte zu ernennen sind, zu revidiren, demnächst von diesen, so wie von den Alten zu unterzeichnen, und dem Amtspatron abschriftlich mitzutheilen.

4. Sie haben die Aufsicht über die ganze Zunft, imgleichen die Oberaufsicht über die Gesellen, so wie über deren Kranken- und Verpflegungs-Cassen, und sind für die Ruhe und Ordnung unter den Zunftgenossen, so wie für die Befolgung des General-Aemter-Reglements mit verantwortlich. Demzufolge sind sie auch berechtigt, sowohl die Meister als Gesellen wegen kleiner Vergehungen und Versäumnisse in eine Geldstrafe, jedoch von höchstens drei Mark, zu nehmen, die Entscheidung des Amtspatrons bei Beschwerden darüber vorbehältlich. Dergleichen Geldstrafen müssen aber sofort und ohne Abzug respective an die Amts- oder Amts-Wittwen- oder an die Gesellen-Cassen, so wie an die Cämmerei *) abgeliefert werden.

Für diese Mühwaltungen haben sie ein jährliches, in den respectiven Specialrollen festgesetztes Ehrengeschenk zu genießen; etwanige sonstige Emolumente beziehen sie nur, so fern diese in den Specialrollen ihnen ausdrücklich zugewiesen sind.

Das sogenannte kleine Amt, d. h. die Aelterleute, Worthalter und Beisitzer, oder, wo die beiden letzteren nicht existiren, einige der älteren Meister, können die Aelterleute, um sich mit

*) Diese bezieht, wie bereits der Receß von 1603 Art. 46 (und zwar, ausweise der Verhandlungen bei Abfassung desselben, auf ausdrückliches Verlangen des Raths: "weil es von Alters hero also gebräuchlich gewesen") vorschreibt, die Hälfte aller bei den Amtspatronen oder Aelterleuten eingehenden Strafgelder.

selbigen in Zunftangelegenheiten zu berathen, versammeln, wenn sie es für nöthig finden. Die Worthalter und Beisitzer werden von den Aelterleuten und dem Amtspatron gewählt. Mehre Zünfte haben statt der Beisitzer Quartiermeister, oder besondere Deputirte der sämmtlichen Amtsmeister, welche bei einigen vom ganzen Amte gewählt, bei andern aus einer gewissen Anzahl der jüngeren Meister genommen werden.

Das ganze Amt darf sich regelmäßig nur einmal *) im Jahre versammeln oder Morgensprache halten. In diesen Versammlungen, in welchen sämmtliche Meister zu erscheinen verpflichtet sind, **) haben die Aelterleute die in dem verflossenen Jahre neu angenommenen Meister, so wie die etwa neu erwählten Aelterleute vorzustellen. Sodann sind die Wahlen der Meister für die Aufsicht über die Gesellen=Casse, so wie etwaniger Quartiermeister und Rechnungs=Revisoren vorzunehmen. Ueber anderweitige Angelegenheiten des Amtes kann in selbigen nur mit Genehmigung des Amtspatrons berathschlagt werden, wie denn überall Beschlüsse des Amts, ohne eine solche abseiten des Amtspatrons, oder eventuell abseiten des Raths erfolgte Ge=

---

*) Beim Amte der Schneider finden ausnahmsweise vierteljährige Amtsversammlungen statt. Specialrolle § 75.

**) Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge unter Androhung strenger Strafen. So verfügen die Specialrollen der Kerzengießer, der Drechsler, der Reepschläger, der Heringswascher und Garbrader, der Pelzer, der Leinweber, der Glaser und der diesen verbundenen Aemter:

"Welk man de morghensprake vorsumet, wan he dar in gheboden is, wanne he to reke is, de scal dat beteren mit VI pen. unde X schillingen. Vorsumet he de morghensprake ander varwe, so scal he beteren mit twyge VI pen. unde X schillingen. Vorsumet he se aver to deme drüdden male, so scal he des ammethes eyn jar unberen."

Nach dem General=Aemter=Reglement findet jetzt eine Bestrafung wegen Nichterscheinung nur gegen diejenigen Meister statt, deren Erscheinen darin einen besondern Zweck hat, oder welchen eine besondere Verpflichtung obliegt. Solche Meister können vom Amtspatrone in Strafen von sechs bis funfzehn Mark verurtheilt werden.

nehmigung, keine Gültigkeit haben. Sonstige Versammlungen des Amtes finden nur nach vorgängig eingeholter Erlaubniß des Amtspatrons statt und kann selbiger dabei den Vorsitz führen.*) Unbefugte Amtsversammlungen werden an denjenigen, welche selbige angesagt, oder ansagen lassen, mit Arreststrafen, an bloßen Theilnehmern daran aber mit Geldstrafen von sechs Mark für einen jeden derselben geahndet. — Alle Verbindungen der verschiedenen oder wohl gar aller Aemter und Brüderschaften unter einander, desgleichen alle Verbindungen und Correspondenzen derselben mit auswärtigen Zünften, sind strenge untersagt, und wird sowohl gegen die Urheber solchen Unwesens, als gegen diejenigen, welche auf irgend eine Weise daran theilgenommen, nach Umständen mit Geld- und Gefängnißstrafen und Ausstoßung aus dem Amte verfahren.

Zunftunfähig sind nur diejenigen Religionsbekenner, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können; im Uebrigen hindert die Annahme eines Lehrlings weder Geburt, noch Stand, noch Religion, noch vorgerücktes Alter. Meisterssöhne sind vor andern weder rücksichtlich der Aufnahme, noch der Einschreibung, noch der Lehrzeit, noch sonst irgend bevorzugt. Wer sich als Lehrling einschreiben lassen will,**) hat den Aelterleuten ein Schulzeugniß, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, imgleichen seinen Taufschein, ein Zeugniß, daß er confirmirt ist,***) und ein Schutzpocken-Impfungs-Zeugniß einzureichen. Er hat dann, je nach

*) Die neueste Specialrolle des Amtes der Schmiede enthält die singulaire Bestimmung, daß für jede, unter dem Vorsitze des Amtspatrons gehaltene Amtsversammlung dreißig Mark an die Cämmerei zu entrichten sind.

**) Einschreibung und Ausschreibung von Lehrburschen findet überall nicht statt bei dem Amte der Knochenhauer im alten Schrangen, und bei den Brüderschaften der Schlachter im neuen Schrangen, der Brauer, der Grützmacher und der Hausschlachter.

***) Bei dem Amte der Schornsteinfeger können Lehrburschen eingeschrieben werden, die noch nicht confirmirt sind. Specialrolle § 1.

den Bestimmungen der einzelnen Specialrollen,*) vierzehn Tage bis drei Monate auf Probe zu arbeiten. Während dieser Zeit kann der Meister ihn nach Gefallen wieder gehen lassen, und können die Eltern, Angehörigen oder Vormünder ihn nach Gefallen zurücknehmen. Die Probezeit ist demnächst in die Lehrzeit einzurechnen. Für die Einschreibung hat der Lehrling in keiner Zunft über sechs Mark zu entrichten;**) alle mit Kosten verknüpfte, oder dem angehenden Lehrling sonst nachtheilige Förmlichkeiten bei der Einschreibung sind durchaus untersagt, und werden gegen die Contravenienten mit Gefängnißstrafe und Stadtverweisung geahndet. Kinder aus dem Waisenhause und dem Armenhause, oder welche durch die Armen-Ordnung erhalten werden, oder welche sonst dürftig sind, müssen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden.***) Die Lehrzeit ist in den einzelnen

---

*) Bei den Lehrburschen der Schornsteinfeger findet keine Probezeit statt. Unbestimmt ist sie in den Specialrollen der Böttcher, Korbmacher, Kupferschmiede, Leinweber, Maurer, Rad- und Stellmacher, Reepschläger, Schuhmacher, Töpfer und Zinngießer.

**) Bei den Fischern, Reepschlägern, Schornsteinfegern und Schmieden sind die Einschreibe-Gelder, bei den drei erstgenannten Aemtern auch die Ausschreibe-Gelder, ganz, bei den Schmieden zum Theil von den Lehrmeistern zu entrichten. Bei den Böttchern, Buchbindern, Filtmachern, Hutmachern, Knopfnadelmachern, Korbmachern, Kupferschmieden, Leinwebern, Klempnern, Schmieden, Schneidern, Tischlern, Fast- und Weiß-Bäckern und Zinngießern hängt es von der Zahl der bedungenen Lehrjahre ab, ob Ein- und Ausschreibe-Gebühren (nebst Kleidung und Wäsche des Lehrlings) von dem Lehrling oder dem Lehrmeister zu zahlen sind.

***) Das revidirte Aemter-Reglement von 1840 beschränkt indessen diese Bestimmung dahin:

"Da diese Verfügung jedoch nur die Befreiung der Lehrlinge selbst, so wie der Wohlthätigkeits-Anstalten, aus welchen letztere in die Lehre kommen, von den Ein- und Ausschreibungs-Gebühren bezweckt, so verbleibt es bei denjenigen Aemtern und Brüderschaften, deren Meister entweder immer, oder in gewissen Fällen diese Gebühren für die Lehrlinge zu entrichten haben, auch hinsichtlich der obbemerkten Armen bei dieser Einrichtung. Dagegen ist ein Meister,

Specialrollen sehr verschieden bestimmt, in der Mehrzahl derselben auf drei, vier oder fünf Jahre, bei den Aemtern der Los- und Kuchen-Bäcker und der Fast- und Weiß-Bäcker auf zwei Jahre, und bei den Aemtern der Goldschmiede und der Schornsteinfeger auf sechs Jahre. Die Bedingungen des Lehrvertrags sind von den Aelterleuten bei der Einschreibung in das Lehrlingsbuch mit zu bemerken. Der Lehrmeister hat den Lehrling, bei einer Strafe von sechs Mark, oder nach Umständen dem Verlust eines Theils des Lehrgeldes, mit dem Inhalt dieses Vertrages bekannt zu machen. In der Regel*) muß der Lehrling ganz bei seinem Meister wohnen und darf dieser ihn nicht anderswo in Schlafstelle legen. Nur in außerordentlichen Fällen und mit Genehmigung der Aelterleute kann der Meister dem Lehrling einen Theil der Lehrzeit erlassen, aber nicht mehr als ein Viertheil dieser Zeit, wenn selbige auf drei Jahre, nicht mehr als ein Drittheil, wenn sie auf vier bis sechs Jahre bestimmt ist. Für dergleichen Dispensationen wird eine kleine, von dem Amtspatron zu bestimmende Gebühr an die Amts-Casse bezahlt. — Uebrigens steht es einem Jeden frei, hier oder im Auslande in die Lehre zu gehen.

---

welcher, gegen eine Verlängerung der Lehrzeit, die Unterhaltung eines solchen armen Lehrlings in Kleidung und Wäsche übernimmt, deshalb zur Entrichtung der Ein- und Ausschreibe-Gebühren nicht gehalten. Dasjenige, was von dem Auszuschreibenden bei Gelegenheit seiner Ausschreibung an die Aelterleute selbst, an die Gesellen oder die Gesellen-Kranken-Lade, oder an die Gesellen-Vorsteher oder Gesellen-Beamten (Altgesellen, Schaffer, Boten u. s. w.) an Gebühren zu entrichten ist, muß auch von den armen Lehrlingen oder für dieselben entrichtet werden."

*) Ausnahmen finden statt bei dem Amte der Hauszimmerleute (Specialrolle § 9), der Maurer (Specialrolle § 8) und der Reepschläger (Specialrolle § 3). — Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge mußten sämmtliche "Knechte" aller Aemter im Hause ihres Meisters wohnen, und für jede Nacht, welche sie außer dessen Behausung zubrachten, festgesetzte Geldstrafen entrichten.

Nach dem Ablauf der Lehrzeit*) geschieht die Ausschreibung oder Lossprechung des Lehrlings in Gegenwart der Aelterleute, und wird dabei der nunmehrige Geselle mittelst Handschlages zur gewissenhaften Erfüllung der Vorschriften des General=Aemter=Reglements, so weit selbiges ihn als Gesellen angeht, verpflichtet, zu welchem Behuf ihm der fünfte Titel desselben ganz vorgelesen und besonders abgedruckt mitgetheilt wird. Bei der Lossprechung sind alle auffallende, unanständige und der Gesundheit nachtheilige Gebräuche und Formalitäten, insonderheit körperliche Mißhandlungen des übertretenden Lehrlings, imgleichen alle Schmausereien und Bewirthungen auf Kosten des neuen Gesellen, auch alle andere Erpressungen, bei strenger Ahndung untersagt; die für die Lossprechung der Amts=Casse und sonst zu entrichtenden Gebühren aber in den einzelnen Specialrollen festgestellt. Für den, dem Gesellen auf sein Verlangen zuzustellenden, von den Aelterleuten und dem kleinen Amte, und bei den Aemtern, wo dies hergebracht ist, auch von dem Lehrmeister zu unterzeichnenden, und mit dem Gewerksstegel zu versehenden Lehrbrief, dürfen, so fern er nach dem, dem General=Aemter=Reglement beigedruckten Formulare ausgefertigt wird, nur zwei Mark berechnet werden; wünscht der Geselle ihn aber in der, bei mehreren Aemtern früher üblichen, besondern Form ausgefertigt, so hat er die in den Specialrollen bemerkte Gebuhr dafür zu entrichten, oder, wo die Specialrolle keine Bestimmung darüber enthält, sich desfalls mit dem Amte abzufinden.

Jeder Geselle, welcher einen ordnungsmäßigen Lehrbrief, oder, wenn er ein Auswärtiger ist, und in dem Orte, wo er gelernt, keine Zunftverfassung existirt, oder sein Gewerbe nicht

---

*) Bei einigen Aemtern, namentlich dem der Goldschmiede (Specialrolle § 8), der Klein=Uhrmacher (Specialrolle § 6), der Klempner (Specialrolle § 6), der Maler (Specialrolle § 7) und der Schuhmacher (Specialrolle § 8) findet vor der Ausschreibung die Anfertigung eines Gesellenstücks statt.

zünftig ist, ein obrigkeitliches oder wenigstens obrigkeitlich beglaubigtes Attest seines Lehrmeisters, daß er die hier gesetzliche Zeit sein Gewerbe erlernt, aufzuweisen hat, ist hier als zünftiger Geselle anzusehen und anzunehmen. Sollte auch an dem Orte, wo der Geselle gelernt und dessen Gewerbe zünftig ist, eine längere oder kurzere Lehrzeit als hier stattfinden, so dürfen ihm hier deshalb keine Schwierigkeiten gemacht werden, und ist er namentlich zu einer desfallsigen Abfindung nicht verpflichtet. Ueberall ist den Gesellen das Arbeiten bei Unzünftigen, Fabrikanten und Manufacturisten verstattet und dürfen ihnen dieserhalb keine Schwierigkeiten bei ihrer Aufnahme hieselbst gemacht, insonderheit darf auch keine Abfindung dafür von ihnen verlangt werden.*) Desgleichen steht es ihnen frei, eine Zeitlang ein anderes Gewerbe zu treiben, oder in Herren- und Militairdienste zu treten, ohne daß sie von ihren Gesellenrechten dadurch etwas verlieren. — Das Heirathen ist den Gesellen in der Regel untersagt;**) ausnahmsweise ist es ihnen in einzelnen Specialrollen gestattet, und zwar unbedingt den, unter die Zahl der einheimischen Gesellen aufgenommenen Gesellen der Aemter der Hauszimmerleute (Specialrolle § 38—40) und der Maurer (Specialrolle § 30—32), ausnahmsweise, unter Genehmigung des Amtspatrons, den Gesellen des Hutmacher-Amts (Specialrolle § 5), des Leinweber-Amts (Specialrolle § 7), des Posamen-

*) Für den Fall, daß ein Geselle bei Unzünftigen hieselbst gearbeitet, ist in den Specialrollen der Maler § 15 und der Posamentirer § 9 ausnahmsweise vorgeschrieben, daß kein Meister ihn wieder in Arbeit nehmen darf, bevor er nicht eine (in ersterer Specialrolle auf acht Mark, in letzterer auf höchstens sechs Mark festgesetzte) Vergütung für die, während seiner Arbeit bei dem Unzünftigen unterbliebene Zahlung seiner Zulagen, an die Gesellen-Casse erlegt hat.

**) Der verheirathete Stand eines auswärtigen Gesellen steht jedoch seiner Aufnahme in das Amt nicht entgegen. So namentlich vom Rathe decretirt am 10. Juni 1836 in Sachen Dockerill wider die Aelterleute des Schneider-Amts.

tirer-Amts (Specialrolle § 5), der Reepschläger-Brüderschaft (Specialrolle § 15) und des Amtes der Töpfer (Specialrolle § 37).

Jeder in Arbeit genommene Geselle ist verpflichtet, acht Tage auf Probe zu arbeiten. *) Die Bestimmung der Größe des Lohns ist der freien Uebereinkunft des Meisters und des in Arbeit genommenen Gesellen überlassen; **) alle Verabredungen der Gesellen über die Größe des Lohns und desfallsige Molestirungen eines Mitgesellen, welcher sich darüber mit seinem Dienstherrn vereinbart, so wie eines Meisters oder Bauherrn, sind streng verboten, und werden nach Umständen mit Gefängniß, Zuchthaus und Stadtverweisung bestraft. Alle Krugtage der Gesellen an Arbeitstagen, mit Einschluß des sogenannten blauen Montags, ***) sind bei Gefängniß, und im Wiederholungsfalle bei

---

*) Bei dem Amte der Hutmacher findet keine Probearbeit statt. (Specialrolle § 9.)

**) Fest bestimmt in den Specialrollen ist der Gesellenlohn nur bei dem Amte der Hauszimmerleute (Specialrolle § 28), der Maurer (Specialrolle § 29) und der Schornsteinfeger (Specialrolle § 29). In Betreff der beiden erstgenannten Aemter verfügt bereits der Receß von 1458 Art. 28 (von 1483 Art. 34):

> "Item schal men tymmermestern unde mürmestern yn duffer Stadt aver den sommer, betthe tho Sunte Michaelis, des dages veerdehalven schillingk sunder kost unde nenerleye vormede, unde aver den wynter, van Michaelis beth tho Paschen, achte witte unde nicht mer tho lone gheven, unde den plegesluden (Handlangern) dar na alße ydt sick mach gheboren. Were ock dat we mer gheve edder upneme, de scholde dath beteren na wylköre des Rades."

Die im Recesse von 1458 Art. 38 vom Rathe verheißene Feststellung des Lohnes "eines jedweden Handwerkes" kam nicht zur Ausführung, obgleich Erbgesessene Bürgerschaft desfalls später wiederholt, namentlich im Rath- und Bürger-Convente vom 13. August 1624, gravaminirte. — Auf eigne Rechnung, unter dem Namen des Meisters zu arbeiten, ist den Gesellen nur gestattet in den Specialrollen des Amtes der Hauszimmerleute (Specialrolle § 54) und der Maurer (Specialrolle § 26, 27, 51, 60); bei allen andern Zünften verfällt der Meister, der einem Gesellen seinen Namen zu eigner Arbeit leiht, in eine Strafe von dreißig Mark.

***) Dieser war bereits im vierzehnten Jahrhunderte streng verpönt. So heißt es in der Specialrolle des Amtes der Böttcher:

Zuchthausstrafe untersagt. — Ist hinsichtlich der Dienstzeit *) zwischen dem Meister und Gesellen nichts verabredet, und enthält die respective Specialrolle für einen solchen Fall nicht etwa specielle Bestimmungen, so muß der Geselle, welcher seinen Meister verlassen will, acht Tage vorher kundigen. Vierzehn Tage vor den drei großen Festen braucht jedoch der Meister (so fern auch in dieser Hinsicht die Specialrollen nicht etwa abweichende Bestimmungen enthalten) eine solche Kündigung nicht anzunehmen, der Geselle muß vielmehr bis zum Feste aushalten. Weigert er sich dessen, so muß er wandern und darf vor sechs Monaten nicht zurückkehren. Den Meistern steht in der Regel gleichfalls eine achttägige Kündigung zu.

Fremde, hier einwandernde Gesellen, stehen unter specieller Aufsicht der allgemeinen Polizei-Behörde. **) Finden sie innerhalb acht Tagen keine Arbeit, so wird ihnen solches von der Polizei-Behörde in ihrem Wanderbuche oder auf ihren sonstigen Documenten attestirt; sie müssen sodann ihre Wanderschaft binnen vier und zwanzig Stunden fortsetzen und dürfen vor sechs Monaten nicht hierher zurückkehren. Hat ein fremder Geselle bei sechs Meistern hieselbst in Arbeit gestanden, so muß er wandern,

---

"Vortmer welk knecht de mandach holt unde sines heren werk vorsumede, den moghen de werkmestere wol in de hechte setten in des woltboden hus, unde were, dat jenich ander knecht uth deme ammete to eme ghinge edder spize sende in de hechte, den möghen de werkmestere ok wol by ene setten laten."

*) Nach den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts durften die "Knechte" abseiten der Meister sämmtlicher Aemter, bei bestimmter Geldstrafe (nach der Specialrolle der Schmiede sogar bei Strafe einer einjährigen Suspension vom Amte), nicht auf kürzere Zeit als ein halbes Jahr gemiethet werden.

**) Die, von der Deutschen Bundes-Versammlung am 3. December 1840 hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellen-Gerichten, Verrufs-Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Bundesgesetze sich vergangen, getroffenen Verfügungen wurden hieselbst am 23. December desselben Jahres publicirt.

und darf vor zwölf Monaten nicht zurückkehren. Kein Geselle darf wegen Schulden oder rückständiger Beiträge an die Gesellen-Casse hier aufgehalten werden. *) — Im Uebrigen sind die einheimischen Gesellen vor den fremden nicht bevorzugt. **)

Die Wanderzeit ***) ist bei den einzelnen Zünften in den Specialrollen sehr verschieden bestimmt, in der Regel auf zwei oder drei Jahre, bei den Aemtern der Drechsler und der Kupferschmiede auf vier Jahre. ****) Die Wanderung muß in der Regel unmittelbar nach der Ausschreibung angetreten werden, jedoch

---

*) Die Specialrolle der Reepschläger § 19 enthält darüber folgende Bestimmung:

"Wäre ein Geselle, welcher von seinem Meister weggehen will, dem letzteren etwas schuldig, so soll der worthaltende Aeltermann, bevor er dem Gesellen das Wanderbuch giebt, die Sache zu reguliren suchen, und kann unter Umständen, jedoch nur mit Genehmigung des Amtspatrons, in solchem Buche bemerkt werden, daß der Geselle mit Schulden von hier gegangen sey. Ist selbiger ein Auswärtiger, so darf er, bevor er seine Schuld berichtigt hat, hier nicht wieder aufgenommen werden."

Eine ähnliche, jedoch noch schärfere polizeiliche Verfügung ist am 1. November 1841 in Betreff der Schlossergesellen erlassen.

**) Ausnahmeweise bilden bei den Aemtern der Hauszimmerleute (Specialrolle § 38—40) und der Maurer (Specialrolle § 30—32) die einheimischen Gesellen — unter welche jedoch auch fremde, aber alljährlich nur in gewisser Zahl, aufgenommen werden können — eine eigne Classe, und haben das Recht, vorzugsweise bei den Meistern angestellt zu werden.

***) In den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts ist das Wandern noch nicht gesetzlich vorgeschrieben, und findet sich überall nur als den Zeitpunkt der Erwerbung des Meisterrechts hinausschiebend erwähnt. So heißt es namentlich in der Specialrolle der Gerber von dem Knechte, der drei Jahre gedient hat:

"Lüstet et ene to wandernde, de scal he kündighen den werkmesteren, unn wan he kumpt, so scal he noch deynen en half jar, dar na mach he sines sulves werden, deste he dat bewysen moghe, dat he by gherweke bleven sy, de wile he buten wesen hebbe."

****) Ueberall keine Wanderung findet statt bei den Zünften der Klein-Böttcher, der Böttcher, der Brauer, der Fischer, der Grützmacher, der Hausschlachter, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Korbmacher und der Schlachter im neuen Schrangen.

darf sie nicht vor dem achtzehnten Jahre beginnen. Vor dem Antritt der Wanderung wird jedem Gesellen statt des Passes oder der Kundschaft (deren Ausstellung und Gebrauch auf das strengste untersagt ist) ein Wanderbuch eingehändigt. — Aus erheblichen Grunden, wohin in der Regel nur Krankheiten und körperliche Gebrechen gehören, kann der Amtspatron, nach vorgängiger Vernehmung der Aelterleute, theilweise oder ganz von der Pflicht zur Wanderung dispensiren. Für solche Dispensationen hat der Geselle eine Gebühr, nach Bestimmung des Amtspatrons, jedoch höchstens von zwölf Mark an die Amts-Casse und sechs Mark an die Gesellen-Casse, zu entrichten.

Die Gesellen-Verpflegungs- und Kranken-Cassen (in welche jeder Geselle des betreffenden Amtes monatliche oder vierteljährliche, in den einzelnen Specialrollen festgesetzte, Zulagen zu zahlen verpflichtet ist, und aus welchen in der Regel und ohne specielle Genehmigung des Amtspatrons nur die üblichen Geschenke an einwandernde Gesellen, die Kosten der Verpflegung hier erkrankender, so wie die Beerdigung hier verstorbener Gesellen, falls nemlich und so weit deren Nachlaß dazu nicht ausreicht, zu bestreiten sind,) stehen unter der Aufsicht zweier, jährlich dazu zu ernennender Amtsmeister, als Laden- oder Cassen-Meister, denen indessen mehre, von den Gesellen jährlich bei der Auflage zu ernennende, Alt- oder Pflege-Gesellen zur Assistenz beigeordnet sind. Bei einigen Zünften besteht daneben auch eine besondere Fremdenbüchse, welche der Aufsicht eines Meisters und zweier Deputirten der fremden Gesellen untergeben ist. Aus dieser dürfen, ohne besondere Genehmigung des Amtspatrons, nur Zulagen zu Krankengeldern gegeben werden.

Ohne besondere Genehmigung des Amtspatrons und ohne Gegenwart des Ladenmeisters dürfen die Gesellen durchaus keine Versammlungen zum Zweck der Berathung über ihre Angelegenheiten halten, noch überhaupt zu irgend einem Zwecke in ihrem Gesammtnamen handeln. — Die Herbergswirthe sind der be-

sondern Aufsicht der allgemeinen Polizei-Behörde und des betreffenden Amtspatrons untergeordnet, und werden bei ihrer Annahme vom Amtspatron an Eidesstatt verpflichtet, die Befolgung der im General-Aemter-Reglement enthaltenen, die Gesellen betreffenden Verfügungen, so weit es in ihren Kräften liegt, mit zu befördern.

Kein Geselle kann Meister werden,*) der nicht wenigstens vier Jahre, in welche aber die Wanderzeit eingerechnet wird, sein Handwerk als Geselle getrieben, und zugleich nach seiner Rückkehr von der Wanderung eine, in den einzelnen Specialrollen bestimmte Zeit (von mindestens sechs Monaten und höchstens

---

*) Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge mußte, wer Meister („sulveshere") werden wollte, nachweisen, daß er „echte un vryg gheboren unde ok sine handelinghe un ruchte goed unde reyne sy," und daß er während eines gewissen Zeitraums — bei den meisten Aemtern drei, bei den Böttchern vier, bei den Drechslern und Schneidern zwei, bei den Gerbern und Goldschmieden ein Jahr — ununterbrochen als „Knecht" bei einem hiesigen Amtsmeister gedient habe. Die ausdrückliche Erwähnung eines Meisterstücks findet sich in den Specialrollen der Böttcher, der Grapengießer, der Kannengießer, der Schuhmacher, der Schmiede, der Goldschmiede, der Schneider, der Glaser und der diesen verbundenen Aemter. Sodann mußte er das Werk dreimal, zu dreien Morgensprachen eschen; Stadt-Bürger werden (der Leinweber, dessen Amt sich auch auf das Landgebiet erstreckte, „borger unde [edder] bur"); „self drüdde" schwören, daß er eine, in allen Specialrollen, mit alleiniger Ausnahme der Kramer und der Bader, festgesetzte Summe „unvorborghet" habe, und zwar:

Die Bäcker und Böttcher	20 ℔	Pfenninge.
Die Goldschmiede	4 „	löth. Silbers.
Die Gerber, die Kannengießer, die Grapengießer und die Drechsler	15 „	Pfenninge.
Die Knochenhauer, die Fischer, die Heringswascher, die Garköche, die Schmiede, die Schuster, die Reepschläger, die Kerzengießer, die Pelzer, die Wollenweber	10 „	„
Die Glaser, die Maler, die Sattler, die Riemenschläger, die Taschenmacher, die Beutelmacher, die Harnischmacher und die Schneider	6 „	„
Die Leinweber	3 „	„

zwei Jahren) hier in Arbeit gestanden hat. Im Uebrigen ist zur Erwerbung des Meisterrechts erforderlich:

1) die Fähigkeit, Burger zu werden und demnächst die Erwerbung des Bürgerrechts;
2) der Beweis der dem General-Aemter-Reglement gemäßen Erlernung des respectiven Gewerbes;
3) bisheriger guter Lebenswandel, und
4) die Verfertigung eines Meisterstücks. *)

Bei den Gewerken, welche mit Real-Gerechtigkeiten verknüpft sind, ist außer den angegebenen Erfordernissen auch die Erwerbung

---

der Stadt-Cämmerei ein bestimmtes Meistergeld zahlen, nemlich:

Die Goldschmiede	5	℔	—	ß	Pfenninge.
Die Kramer	4	"	—	"	"
Die Gerber, die Kannengießer, die Grapengießer	3	"	—	"	"
Die Bäcker, die Böttcher, die Knochenhauer, die Heringswascher, die Garköche, die Schmiede, die Schuster, die Reepschläger, die Kerzengießer, die Wollenweber und die Schneider	2	"	—	"	"
Die Glaser, die Maler, die Sattler, die Riemenschläger, die Taschenmacher, die Beutelmacher und die Harnischmacher	1	"	8	"	"
Die Fischer, die Bader, die Drechsler und die Pelzer	1	"	—	"	"
Die Leinweber im breden Werk	—	"	8	"	"
" " im smalen Werk	—	"	4	"	"

desgleichen dem Amte eine Abgabe "to lichte unde to boldeke (Leichentuch) to des werkes behof" (fast durchgängig acht Schillinge), und endlich, wie es wörtlich in allen Specialrollen übereinstimmend heißt:

"so scal he den werkmestern gheven eyne maaltyd, beyde olden unn nygen, unde anders nemende en scal dar ethen, unde scal ok nicht wen dre richte gheven. Were dat dit we breke, de scal dat beteren mit dren marken sulvers."

*) Die Verfertigung eines Meisterstücks ist nicht erforderlich bei den Zünften der Barbiere, der Brauer, der Fischer, der Grob-Bäcker, der Grützmacher, der Hausschlachter, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Los- und Kuchen-Bäcker, der Schlachter im neuen Schrangen, der Schornsteinfeger und der Fast- und Weiß-Bäcker.

einer solchen Gerechtigkeit, oder einer, dieselbe ersetzenden Concession nothwendig.

Alle übrigen Erfordernisse der Erwerbung des Meisterrechts, und Hindernisse, welche derselben früher entgegenstanden, mögen sie auf älteren Zunftartikeln, Observanzen oder Mißbräuchen beruhen, sind seit Errichtung des General-Aemter-Reglements gänzlich abgeschafft. Namentlich darf die Zahl der in einem Amt befindlichen Meister kein Grund seyn, einen um das Meisterrecht sich Bewerbenden abzuweisen, es wäre denn, daß eine specielle Verfügung des Raths, wodurch die Zahl der Amtsmeister aus Gründen des öffentlichen Wohls beschränkt worden, vorausgegangen, *) welche Verfügung jedoch immer nur als eine interimistische anzusehen ist und jeden Augenblick wieder aufgehoben werden kann. Eben so wenig giebt es bei uns gesperrte Aemter, obwohl nach den meisten Specialrollen Einheimische hinsichtlich der beim Meisterwerden an die Amts-Casse zu entrichtenden Geldsummen bevorzugt sind. Auch die Söhne und Schwiegersöhne der Meister, so wie diejenigen, welche Meister-Wittwen heirathen, sind nur durch Geldvortheile bei der Aufnahme bevorzugt. **)

Der Gegenstand des Meisterstücks ist in den einzelnen Specialrollen genau vorgeschrieben. Es wird bei einem, von den Aelter-

---

*) So verfügt namentlich die Specialrolle der Brüderschaft der Hausschlachter § 7:
"Da eine Vermehrung der Zahl der Hausschlachter für jetzt nicht wünschenswerth erscheint, so hat es bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher nur Söhne der Mitglieder der Brüderschaft und diejenigen, welche die Tochter oder Wittwe eines solchen Mitgliedes heirathen, in die Brüderschaft aufgenommen werden können, auch künftighin bis auf Weiteres sein Verbleiben."

**) Eine solche Bevorzugung findet überall nicht statt bei den Aemtern und Brüderschaften der Barbiere und Wundärzte, der Brauer, der Fischer, der Goldschmiede, der Leinweber, der Rad- und Stellmacher und der Fast- und Weiß-Bäcker. Bei dem Los- und Kuchenbäcker-Amt ist sie auf die Meistersöhne (denen aber alle Gesellen, welche zwei Jahre

leuten zu designirenden Meister, dem eine billige, in den Specialrollen festbestimmte Entschädigung dafür zu geben ist, oder auf dem Amtssaale, unter Aufsicht eines Aeltermannes oder Amtsmeisters verfertigt. Diese Letzteren haben nöthigen Falls an Eidesstatt zu bestätigen, daß der Stückmeister die Arbeit selbst und allein verfertigt habe. Nur Haupt- und wesentliche Fehler können die Abweisung des Bewerbers veranlassen. Das kleine Amt oder die Aelterleute haben darüber zu entscheiden, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an den Amtspatron. Wird der Bewerber abgewiesen, so hat er, außer der oben gedachten Entschädigung an den beaufsichtigenden Meister, keine Kosten zu entrichten (wie denn auch überall die früher üblichen Geldstrafen für Fehler am Meisterstück im General-Aemter-Reglement durchaus untersagt sind), kann aber vor Jahresfrist sich nicht wieder

---

hindurch bei einem hiesigen Meister als Werkmeister gearbeitet, gleich gestellt sind) und bei dem Amte der Hauszimmerleute auf diejenigen Gesellen beschränkt, welche bei der Aufnahme eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathen. Die Specialrolle der Schuhmacher (§ 33) enthält die singulaire Bestimmung:

"Wenn ein Altflicker das Meisterrecht erwirbt, so haben die Kinder desselben, welche vor der Erwerbung des Meisterrechts geboren worden, rücksichtlich der Gebühren für die Aufnahme in das Amt nicht die Rechte von Meisters Kindern. Diese Rechte können jedoch dadurch erworben werden, daß Altflicker ihre Kinder in das Amt einkaufen, und wird die Gebühr bei Kindern von einem bis sieben Jahren einschließlich auf Crt.-℔ 25, und von acht bis vierzehn Jahren einschließlich auf Crt.-℔ 50 festgesetzt; in späterem Alter ist das Einkaufen nicht mehr gestattet."

Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge brauchten Meisterssöhne, und bei den meisten Aemtern auch "Knechte," die eines Meisters Tochter oder Wittwe heiratheten, das Amt überall nicht, oder doch nur einmal zu eschen. Welche mißbräuchliche Ausdehnung die Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne der Meister bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erreicht hatte, ergiebt ein Conclusum des Raths vom 17. Juni 1710 (Prot. Caes. Comm. Vol. XIV. p. 2518): "E. E. Raht findet nöhtig, daß bey den Aembtern der abusus abgeschaffet werde, daß keiner Meister werden könne, er heyrahte denn eines Meisters Tochter oder sey eines Meisters Sohn."

zur Aufnahme melden. Das fertige Meisterstück verbleibt dem Stückmeister als freies Eigenthum. *)

Ist der Bewerber zugelassen, so hat er eine, in den einzelnen Specialrollen festgesetzte Geldsumme an die Amts=Casse, desgleichen einige festbestimmte Gebühren an den Amtsboten, den Diener des Amtspatrons u. s. w. zu entrichten. Der neue Amtsmeister erhält sodann vom Amtspatrone gegen Vorzeigung des Bürgerscheins einen Admissionsschein, dessen Stempel gleichfalls in den einzelnen Specialrollen festgesetzt ist.

Kein Meister darf ohne besondere, vom Rath zu ertheilende Erlaubniß zwei Aemter haben, noch Mitglied zweier Zünfte seyn, noch mehre Werkstätten haben. **) Auch ist nicht verstattet, mehre Ausflegen zu halten. ***) Die Betreibung eines freien Geschäfts neben dem zünftigen Gewerbe, so weit solches nach den Amtsverhältnissen angeht, und sonst nichts entgegen steht, ist den Meistern unverwehrt. Auch verliert ein verarmter Meister, welcher eine Zeit lang als Geselle gearbeitet, oder ein anderes rechtliches und erlaubtes Geschäft betrieben hat, dadurch seine Meisterrechte nicht. ****)

---

*) Ausnahmen treten ein bei dem Amte der Hauszimmerleute, wo Zeichnung und Modell in der Modell=Kammer des Amtes aufbewahrt werden (Specialrolle § 52), und bei dem Amte der Zinngießer, wo die als Meisterstück angefertigte Form gleichfalls dem Amte verbleibt. (Specialrolle § 12.)

**) Damit ist aber, wie auch namentlich das Amtsgericht am 1. December 1836 in Sachen Umlauff wider die Aelterleute des Tischler=Amts ausgesprochen, den Meistern keineswegs verboten, ihre Arbeiten in der Behausung der Besteller anzufertigen; vielmehr ihnen nur untersagt, ihr ganzes Geschäft von verschiedenen Stellen aus zu betreiben.

***) Ausnahmeweise ist dies jedoch gestattet bei dem Amte der Posamentirer (Specialrolle § 19) und der Reepschläger (Specialrolle § 27).

****) Nach Analogie dieser Bestimmung des General=Aemter=Reglements decretirte der Rath am 9. December 1836 in Sachen Musfeldt wider die Aelterleute des Amtes der Barbiere und Wundärzte (in welchem Falle der Provocant sein Erb=Barbier=Amt verkauft und nun wieder gekauft hatte, und desfalls von Neuem Aufnahme=Gebühren bezahlen

Jeder Meister kann so viele Gesellen halten, als er zur Betreibung seines Gewerbes *) für nöthig erachtet, Burschen aber nicht mehr als zwei. **) Auch hat er in der Wahl der Gesellen, einheimischer und fremder, völlig freie Hand, jedoch mit Vorbehalt der, in den einzelnen Specialrollen rücksichtlich der Um- und Zuschauung der einwandernden und außer Arbeit kommenden Gesellen enthaltenen, näheren Bestimmungen.

Nur durch Urtheil und Recht kann ein Meister seines Meisterrechts für verlustig erklärt werden. ***) Dem Amtspatrone

---

sollte), in Uebereinstimmung mit dem Amtsgericht, daß kein rechtlicher Grund existire, einen Meister, dessen Amtsrechte quiesciren, und welcher die Aufnahme-Gebühren schon einmal entrichtet habe, zu wiederholter Entrichtung dieser Gebühren zu verpflichten.

*) Ueber die Art und Weise, wie die Meister arbeiten sollen, enthalten die Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts — im Gegensatz zu denen der neuesten Zeit, welche diesen Gegenstand durchaus nicht berühren — sehr specielle Vorschriften; so insbesondere über die Beschaffenheit der Grapen, der Schiffstaue, der Leinwand, der Arbeiten der Glaser, Maler und der diesen verbundenen Aemter. In der Specialrolle der Fischer ist sogar die Art und Weise, wie die Lachse zerschnitten werden sollen, bei Verlust des Amtes vorgeschrieben: "were dat dar we mer van snede, de en scal des ammethes nicht mer werdich wesen." Das Zusammenwohnen und Zusammenarbeiten mehrer Meister desselben Amtes ist in der derzeitigen Specialrolle der Grapengießer und Kannengießer überall untersagt, in denen der Gerber und Schneider aber nur zugelassen, nachdem sie respective drei oder ein Jahr jeder für sich gearbeitet.

**) Bei den Zünften der Glaser, der Hauszimmerleute, der Hutmacher, der Kupferschmiede, der Maurer, der Rad- und Stellmacher und der Schuster nur einen; den Schornsteinfeger-Meistern ist dagegen gestattet, deren mehr als zwei zu haben. — In Sachen Guhle wider das Amt der Barbiere erkannte das Amtsgericht unter dem 22. März 1836 argumento e contrario des § 33 des General-Aemter-Reglements: "daß Beklagter sich bei Betreibung zünftiger Arbeiten der Hülfe von Frauenzimmern nicht bedienen dürfe."

) Bei den mit Real-Gerechtigkeiten verbundenen Gewerken erlischt das Meisterrecht durch Verkauf dieser Gerechtigkeit nicht, jedoch quiescirt es bis zu etwaniger neuer Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit. Siehe oben S. 464. Note *). — Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge ward der Meister seines Meisterrechts verlustig, wenn er sich

steht es jedoch frei, einen Meister in dazu geeigneten Fällen von den Amtsversammlungen und andern einzelnen Amtsrechten für eine Zeitlang auszuschließen. Wenn ein Amtsmeister in Concurs geräth, so darf er, während der Dauer desselben, nicht in den Amtsversammlungen erscheinen.

Die Einzeugung*) der Meistersfrauen geschieht unentgeldlich. Eine Meisterswittwe, welche das Gewerbe fortsetzen will, hat sich in das Meisterbuch einschreiben zu lassen, wofür drei Mark an die Amts-Casse zu entrichten sind. Sie hat sodann, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, alle, den übrigen Meistern zustehenden Rechte und Freiheiten, mit Ausnahme des Stimmrechts in den Zunftversammlungen, und ist nach mehren Specialrollen noch dahin bevorzugt, daß sie sich Gesellen (gewöhnlich drei nach einander), welche bei andern Meistern in Arbeit sind, auswählen kann, die die Meister ihr nicht verweigern dürfen, und die bei Strafe der Wanderung bei ihr in Arbeit gehen müssen.**)

Das dem Rathe schon in dem frühern Aemter-Reglement Tit. X. Art. 1 u. 2 beigelegte Recht der Anstellung von Frei-

---

über Jahr und Tag auswärts niederließ: "wil he na de tyd denne hir wedder komen to wonende, so scal he syn werk uppen nyge winnen in desser wyse, also dar vore screven is" (Specialrolle der Glaser u. s. w.); desgleichen, wenn er wegen Schulden flüchtig ward (Specialrolle der Gerber), und wenn er eine berüchtigte Frau heirathete (Specialrolle der Knochenhauer, der Fischer, der Pelzer u. s. w.).

*) Erforderlich ist eine solche bei dem Amte der Schmiede (Specialrolle § 31), der Schuhmacher (Specialrolle § 26), der Tischler (Specialrolle § 41) und der Töpfer (Specialrolle § 10).

**) Die Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts, namentlich die der Reepschläger, und, mit dieser im Wesentlichen übereinstimmend, die der Bäcker, der Fischer und der Schneider, beschränken die Befugnisse der Meisterswittwen dahin:

"Weret ok, dat ener vrowen in deme ammethe ere man storve, de enen sone van eme hadde, de mach des werkes bruken van des sones weghene, alle de wile dat se sik nicht vorandert. Weret aver, dat se nenen sone hadde, so en scal se des werkes nicht lenger bruken, wen jar unde dach, id en were, dat id er de raad edder de mestere orloveden."

meistern und der Gestattung der Freiheit mit eigner Hand zu arbeiten, ist demselben auch in dem neuesten (§ 137) vorbehalten. Specielle Vorschriften darüber enthalten die Specialrollen der Goldschmiede § 38—45, der Maler § 27—33, der Schuhmacher § 32 u. 33 und der Tischler § 43—49.

---

b. Mühlen-Herren.

Dem Mühlenwesen stehen von Alters her (in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. seit 1368 namentlich aufgeführt) zwei Herren des Raths — früher der zweite und dritte, dem Wahlalter nach, jetzt die beiden Accise-Herren — vor, die über alle Mühlensachen erkennen, so fern selbige nicht als Accisesachen der Competenz der Accise-Deputation unterliegen. In früherer Zeit war ihr Amt, wie Lappenberg Programm S. 15 bemerkt, bei dem großen Einflusse desselben auf das ehedem für die Stadt so wichtige Brau- und Backwesen, und der Verbindung mit mannigfachen andern, seitdem verschwundenen Attributionen (unter andern ordneten sie die großen Raths- und Volksfeste an auf den Mühlen am St. Gregorius-Tage, so wie bei Verlesung der Bursprake an den Tagen St. Andreä und St. Petri-Stuhlfeier, und verwalteten das, ursprünglich wohl größtentheils der Anlage der Mühlen wegen erworbene, älteste Landgebiet) vielleicht das wichtigste der alten Rathsrolle.

Seit ältester Zeit wurden alle, sowohl Wind- und Wassermühlen innerhalb der Stadt, desgleichen die in deren Gebiete befindlichen Alstermühlen (die Kuhmühle und die Mühle in Fuhlsbüttel) zu den Regalien gerechnet. Abseiten des Staats angelegt und ursprünglich durchgängig von diesem unterhalten, waren sie noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts der unmittelbaren Benutzung der Brauer und Bäcker anheimgegeben, welche das von ihnen hingesandte Malz und Korn durch ihre Knechte abladen,

aufschütten, abmahlen und demnächst wieder aufladen ließen, während den Müllern (welche deshalb auch noch im Receß von 1603 Art. 37 nur "Mattenknechte" genannt werden, denen lediglich ein "Behrgeld," und zwar "van jeglichen Bruw Moltes en Schilling und van enem Fathe Roggen edder Wethen dre Pennigh" zugesichert wird) nur das Stellen der Mühle und die Aufsicht über deren Benutzung oblag. Die ältesten uns aufbehaltenen gesetzlichen Verfügungen über das Mühlenwesen finden sich in den Recessen von 1458 Art. 5 u. 14, von 1483 Art. 6 u. 19, von 1529 Art. 64—67 und von 1603 Art. 36 u. 37. Die älteste Mühlen-Ordnung ist von 1580, welche demnächst im Jahre 1639 revidirt ward. *) Bis zum Jahre 1684 wurden die Müllerstellen abseiten der Mühlenherren unentgeldlich verliehen. Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 20. November jenes Jahres wurden sie im Jahr 1687 zuerst verkauft, und im Jahre 1729 der erste Versuch mit einer Verpachtung derselben gemacht, welche demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Februar 1733 allgemein eingeführt wurde. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1752 ward beliebt, sämmtliche Windmühlen in Erbpacht zu geben, **) und der Mahllohn aller Mühlen durch eine, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 6. September 1764, am 10. October jenes Jahres erlassene Verordnung regulirt. Die Pacht der Wassermühlen innerhalb der Stadt ward im Jahre 1814, unter veränderten Bedingungen, zunächst auf funfzehn Jahre und später, bis zu successiv erfolgter Kündigung derselben, ***) je auf ein Jahr pro-

---

*) Abgedruckt in Klefeker Samml. Hamb. Verord. Th. 12. S. 164—183.

**) Der am 27. Februar 1760 errichtete Erbpacht-Contract über die Mühle bei Casparus auf dem Walle über dem Millernthor findet sich in der Mandaten-Sammlung Th. 4. S. 2168.

***) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. December 1837 ward die Wegräumung der Graskeller-Mühle, durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. October 1841 die Sistirung des Betriebes der Poggenmühle, und,

longirt. Die Verpflichtungen der Pächter, ihrer Gesellen, Lehrlinge und sonstigen Gehülfen, so wie der Korn= und Mehlfahrer, zunächst in Beziehung auf die Korn=Accise, sind, gleichwie früher in den Matten=Mandaten, in den seit 1815 wiederholt revidirten Consumtions=Accise=Verordnungen, namentlich in der letzten vom 23. December 1844 § 44—52 enthalten.

Die seit 1824 hieselbst von Privaten angelegten Dampfmühlen sind, gleich den Wind= und Wassermühlen, der polizeilichen Aufsicht der Mühlen=Herren unterworfen. Eine, vom Rathe beabsichtigte, theilweise Zuziehung derselben zum Staats=Mühlen=Verbande ward von Erbgesessener Bürgerschaft wiederholt (am 31. October 1833 und 19. Mai 1836) abgelehnt.

---

c. Deputation zur Brodt=Ordnung.

Die älteste gesetzliche Anordnung einer speciellen polizeilichen Beaufsichtigung der Bäcker *) findet sich im Receß von 1483 Art. 54 (51):

"Item wyll de Raedt twe personen des Rades yn yewelyke mante ens laten umme ghaen yn alle becker hueß, unde beßeen

---

nach Vernichtung der Niederdamms= und Oberdamms=Mühlen durch den Maibrand 1842, durch Rath= und Bürgerschluß vom 1. September 1842 das Eingeben jener und die Verlegung der Oberdamms=Mühlen von der Kunststraße nach dem Bleichen=Canal beliebt.

*) Einer ähnlichen Beaufsichtigung waren früher auch namentlich die Brauer unterworfen. Nächster Zweck derselben war, die Ausführung schlechten Biers zu verhindern und somit den Ruf des hiesigen Biers zu erhalten, weshalb denn die Ausprobirung des auszuführenden Biers, dem Receß von 1529 Art. 77 zufolge, an den Thoren und Bäumen der Stadt durch eigends zu diesem Behufe angestellte Prüfer beschafft ward. Später in die Stadt verlegt, ward sie durch Rath= und Bürgerschluß vom 18. und 19. August 1641 wieder an die Thore und Bäume verwiesen; zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 14. August 1644 aber daneben eine Bierprobe in der Stadt verfügt, und demnächst letztere, unter Wiederaufhebung jener, in Gemäßheit der Rath= und Bürgerschlüsse

dat brodt wath se strafflyck vynden, idt sy yn backende edder anderen dynghen dath ße strafflyck vynden. Dath me de kare late navolghen, unde dath den armen laten in den Hilligen geist unde tho Sunte Jürgen, uppe dath en jewelyck gudt brodt backe unde en yewelyck backe unde selle nha esschynge der tydt."

Der Receß von 1548 Art. 35 schreibt eine wöchentliche Besichtigung des Brodtes in den Backhäusern vor; der Receß von 1603 Art. 42 eine wenigstens vierzehntägige, und zwar abseiten der "dartho vorordenten Börger up ehr Eydt, de ehnen van einem Erbarn Rahde werdt vorgestellet werden," unter Schärfung der bisherigen Strafverfügungen gegen die Bäcker, so fern ihr Brodt wiederholt schlecht oder unwichtig befunden, dahin:

"und scholen de Becker, wen sick vorbrecken, dat erst mhal by Vorlust des Brodes, thor andern Reyse by Vorlust des Brodes und teine Mergk Lübsch, thom drüdden mhal by Vorlust des Brodes und föfftig Mergk Lübsch, thom veerden mhal by Nedderlegung des Amptes gestraffet werden."

Dem Receß von 1674 Art. 28 zufolge waren zu diesem Behuf sechszehn Bürger deputirt, und sollen von diesen "zum wenigsten viere die Wochen einmal auf einen ihnen beliebigen Tag umgehen und das Brodt wägen, daß es, nach monatlich zu machender Taxe, sein völlig Gewicht habe, ausgebacken und von gutem Mehl, so nicht muglich rieche oder schmecke, gefertiget sey."

Ihrer neuesten Zusammensetzung nach ward die mit dieser polizeilichen Beaufsichtigung und namentlich der monatlichen Festsetzung der Brodt=Taxe beauftragte Deputation durch den Hauptreceß Art. XXXIII. und die demselben angehängte neue

---

vom 2. October 1645 und 17. September 1646 allein beibehalten. Ausweise der Brau=Ordnung von 1563 (Schlüter Tractat von denen Erben in Hamburg S. 411) waren dieser Bierprobe bereits in jenem Jahre Herren des Raths vorgesetzt. Sehr specielle Nachweisungen über dieselbe finden sich bei Schlüter a. a. O. S. 153—208.

Brodt-Ordnung (Klefeker Sammlung Hamb. Verord. Th. 2. S. 131—138) angeordnet. Sie besteht aus drei Herren des Raths (dem ältesten Weddeherrn und dem fünften und sechsten von unten herauf), denen vier Bürger aus jedem Kirchspiel beigeordnet werden sollen. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. October 1797 ward die Brodt-Taxe, jedoch vorgängig nur zum Versuch auf vier Jahre, aufgehoben, wobei es sodann, nachdem man die Ueberzeugung erlangt, daß freie Concurrenz das beste und wohlfeilste Brodt liefere, geblieben ist; auch die Visitationen der Bäckerläden wurden demnächst eingestellt. Diese Deputation besteht somit also eigentlich nur noch dem Namen nach.

---

d. Commission zur Beaufsichtigung der Maaße und Gewichte.

Die Aufsicht über die Maaße und Gewichte stand von Alters her der Wedde zu. Schon der Receß von 1603 Art. 42 schreibt vor: "Idt wil E. E. Raht ock alle Jahre thom weinigsten tweemahl de Wichte, Elen und Mathen der Empter, Höcker und Kröger, so wol der Ricken alse der Armen, dorch de Wedde-Heren lathen besichtigen, darmit de Börgerschop und sonderlich de Armen nicht mügen vorkörtet werden, und scholen de jennen, so dar jegen handlen, nha Gelegenheit ehrer Vorbrekung, tho Wilköhr eines Erbaren Rahdes gestraffet werden."

Nachdem, wie bereits oben S. 374 bemerkt, die Competenz der Wedde zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. Februar 1821 auf diejenigen Polizeizweige beschränkt worden, "welche eine ganz specielle Aufsicht erfordern und zu denen ein zahlreiches Personal nicht nöthig," ging auch diese Aufsicht auf die Polizei-Behörde über.

Diese Beaufsichtigung konnte aber schon desfalls sich fast nur auf offenbare Betrügereien und Verfälschungen beschränken,

da derselben eine feste Basis fehlte, indem über unsere Maaße und Gewichte eine große Ungewißheit herrschte. Früher diente, so viel namentlich letztere anlangt, das Kölner Gewicht als Norm. Hatten die vorhandenen Bankgewichte im Laufe der Zeit zu sehr gelitten, so verschrieb man aus Köln neue, welchen seit undenklichen Zeiten die Autorisation des Kaisers verliehen war. Seit der Auflösung des Deutschen Reichs fiel diese Autorität hinweg, wie denn überall jene Kölner Gewichte späterhin keineswegs mehr mit der frühern Genauigkeit verfertigt wurden. Da nun abseiten des Deutschen Bundes durchaus nichts durchgreifendes für ein allgemeines Deutsches Maaß und Gewicht geschah, die Sorge dafür also den einzelnen Deutschen Staaten zufiel, so sah man auch Hamburgischerseits sich genöthiget, diesen Gegenstand ernstlich in Erwägung zu ziehen. Nachdem sich der Rath, in Veranlassung der Bank- und der Commerz-Deputation, bereits seit 1830 aufs ernstlichste mit Regulirung der Hamburgischen Gewichte und Maaße beschäftigt, und, unterstützt von den tüchtigsten Sachverständigen, genaue Untersuchungen, sowohl über die Maaße und Gewichte selbst, als auch über die bisherigen Mittel zur Erhaltung ihrer Richtigkeit anstellen lassen, ward der Bürgerschaft am 11. Februar 1841 der Entwurf einer desfallsigen Verordnung vorgelegt, der indessen deren Genehmigung nicht erhielt, indem sie in einigen Vorschriften desselben eine Beschränkung des freien Verkehrs zu finden erachtete. Nach Beseitigung dieser aufs Neue vorgelegt und von der Bürgerschaft genehmigt, ward jene Verordnung am 16. Januar 1843 publicirt und trat, nachdem sie durch zwei, am 29. Mai 1843 erlassene Bekanntmachungen noch einige Berichtigungen und Zusätze erhalten, am 1. Juli desselben Jahres in Kraft.

Dieser Verordnung zufolge dient als gesetzliches Normal-Maaß das, nach den besten bisherigen Maaßen verfertigte Maaß von zwei Hamburger Fuß oder einer Hamburger Elle, welches im Jahre 1842 am 17. October im Stadtarchiv niedergelegt ist;

und als gesetzliches Normal-Gewicht die, am 23. Januar 1835 im Stadtarchiv niedergelegte, nach den von der Bank bisher gebräuchlichen Gewichten mit größter Sorgfalt abgeglichene Bankmark von Platina. Beide haben, so lange sie unbeschädigt bestehen, allein gesetzliche Kraft und es sind alle anderen Maaße und Gewichte aus ihnen abzuleiten.

Zugleich mit diesem Normal-Maaße und Gewichte ist eine Copie des Fußmaaßes verfertigt, welche bei der Commerz-Deputation aufbewahrt wird, eine Copie der Bankmark in Platina, welche auf der Bank aufbewahrt wird, und ein aus der Normal-Bankmark abgeleitetes Handels-Pfund, welches auf dem Stadtarchiv, so wie eine Copie desselben, welche bei der Commerz-Deputation aufbewahrt wird.

Für den Fall, daß in der Folge eine dieser Copien oder das Handels-Pfund des Stadtarchives beschädigt würde, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß das beschädigte oder verlorene Stück sogleich durch ein neues, mit äußerster Sorgfalt gearbeitetes, ersetzt werden muß.

Wird das Normal-Maaß oder das Normal-Gewicht beschädigt oder verloren, so tritt für das Normal-Maaß die Copie des Hamburgischen Fuß-Maaßes, welches bei der Commerz-Deputation aufbewahrt wird, für das Normal-Gewicht die aus Platina verfertigte Copie der Bankmark, welche auf der Bank aufbewahrt wird, jede nach dem Werthe, welchen die alle zehn Jahre zu wiederholenden Vergleichungen ergeben, in die Stelle, wenn sonst diese Copien seit der letzten Vergleichung unbeschädigt geblieben sind. Ist die Copie der Normal-Bankmark zu der Zeit, wo das Normal-Gewicht selbst beschädigt oder verloren wird, beschädigt oder verloren, aber das auf dem Stadtarchiv aufbewahrte Handels-Pfund noch unbeschädigt, so wird aus demselben nach dessen Werthe, welchen die zehnjährigen Vergleichungen angegeben, und nach dem, seit vielen Jahren herkömmlichen und in der Verordnung vom 16. Januar 1843 gesetzlich bestätigten

Verhältnisse des Bank=Gewichts zum Handels=Pfunde, wonach ein Handels=Pfund $33\frac{5}{32}$ solcher Lothe, von denen sechszehn auf die Normal=Bankmark gehen, beträgt, die neue Normal=Bankmark wieder hergestellt. Ist auch das Handels=Pfund in Platina des Stadtarchivs beschädigt oder verloren, aber die Copie in Platina des Handels=Pfundes, welches die Commerz=Deputation aufbewahrt, noch unbeschädigt, so wird aus dem Werthe dieser Copie, den die zehnjährigen Vergleichungen ergeben haben, und nach dem so eben angegebenen Verhältnisse, eine neue Normal=Bankmark hergeleitet. Sind alle Gewichte, nebst ihren Copien, zu derselben Zeit beschädigt oder verloren, so wird die Normal=Bankmark wieder hergestellt nach dem Verhältnisse, in welchem, nach dem auf dem Stadtarchiv niedergelegten Resultate der darüber gemachten Wägungen, das absolute Gewicht eines Hamburger Cubik=Fußes destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit zu dem absoluten Gewichte der Hamburger Bankmark steht. — Das im Stadtarchiv aufbewahrte Normal=Maaß stellt den Hamburger Fuß bei der Temperatur von + 13 Grad Reaumur vor.

Die innerhalb fest bestimmter Termine zu beschaffenden Vergleichungen der Maaße und Gewichte, durch sachkundige, an die schärfsten Messungen und Wägungen gewöhnte Männer, ist einer beständigen Commission übertragen, bestehend aus dem ältesten Weddeherrn, dem Archivar, einem Bankbürger und einem Deputirten des Commercii.

Von dieser Commission wird alle zehn Jahre das Normal=Maaß und das Normal=Gewicht mit den Copien der Bank und des Commerciums, und die aus Platina verfertigte Copie des Handels=Pfundes des Commerciums mit dem auf dem Stadtarchiv aufbewahrten Handels=Pfunde von Platina funfzigmal verglichen; desgleichen durch funfzig Wägungen das Verhältniß des auf dem Stadtarchiv aufbewahrten Handels=Pfundes von Platina und, durch zwanzig Wägungen das Verhältniß des auf

dem Stadtarchiv am 10. Januar 1838 niedergelegten 1000 Gran des Medicinal-Gewichts von Platina zu der Normal-Bankmark untersucht. Alle funf Jahre werden die Copien der Bank und des Commerciums funfmal mit dem Maaße und den messingenen Gewichten verglichen, die zur Justirung der im täglichen Gebrauch befindlichen Maaße und Gewichte dienen. Eben so wird in denselben Terminen das messingene Medicinal-Gewicht von 1000 Gran des Gesundheitrathes mit dem Medicinal-Gewicht von 1000 Gran von Platina, welches auf dem Stadtarchiv aufbewahrt wird, verglichen. Ueber alle diese Vergleichungen wird ein, von den Mitgliedern der Commission zu unterschreibendes und im Stadtarchiv zu deponirendes Protocoll geführt. Abweichungen, die nicht $\frac{1}{50000}$ des Ganzen übersteigen, werden bei den fünfjährigen Vergleichungen tolerirt.

Es steht einem jeden Bürger und Einwohner frei, der auf dem Rathhaus befindlichen Elle, und, unter der von der Bank und dem Commercium anzuordnenden Aufsicht, der bei denselben vorhandenen messingenen Bank-Gewichte und Handels-Pfunde zur Vergleichung mit seinen Gewichten sich zu bedienen. Von sämmtlichen (in der Verordnung vom 16. Januar 1843 § 14—20, dem die am 29. Mai desselben Jahres publicirte Berichtigung hinzuzufügen ist, aufgeführten) Hamburgischen Gewichten und Maaßen werden authentische Exemplare bei dem Commercium aufbewahrt.

Der oben gedachten Commission ist ein, auf ihren Vorschlag vom Senate zu erwählender und zu beeidigender Beamter untergeordnet, welcher alle im öffentlichen Gebrauche befindlichen, so wie alle ihm von hiesigen Einwohnern zur Untersuchung und Berichtigung übergebenen Hamburgischen Maaße, *) Gewichte und

*) Mit alleiniger Ausnahme der Flüssigkeits-Maaße, welche nur so fern sie im Gebrauche der Behörden sind von dem Justirungs-Beamten justirt und gestempelt werden, im Uebrigen aber respective von den Wein- und Theer-Royern oder (die Biertonnen) vom Amt der Böttcher.

Waagen — die der Privaten gegen (§ 25) festgesetzte Gebühren — zu justiren und mit dem Hamburgischen Stadtwappen zu stempeln hat. Denjenigen Gewerben, welche sich vor der Errichtung der Verordnung vom 16. Januar 1843 eines Stempels bedient haben, um ihre Fabricate zu bezeichnen, ist dieses auch in Zukunft unbenommen, jedoch ist denselben und allen sonstigen Privatpersonen untersagt, sich dabei des Hamburger Wappens zu bedienen. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. oder mit Gefängnißstrafe geahndet. Diejenigen, welche sich wissentlich solcher unbefugt gestempelten Gewichte und Maaße bedienen, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. — Der Verkauf von Hamburgischen Maaßen und Gewichten, welche nicht vor der Ablieferung von dem beeidigten Justir-Beamten justirt und gestempelt sind, ist bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall untersagt.

Bei entstehenden Streitigkeiten über die Richtigkeit der Maaße, Gewichte und Waagen steht es den Partheien frei, sich compromissarisch direct an den Justirungs-Beamten zu wenden. Beruhigen sich die Partheien nicht bei dessen Ausspruche, so unterliegt die Entscheidung den competenten Gerichts-Behörden. Kommen dem Beamten in solchen Fällen Unrichtigkeiten oder Betrügereien vor, so ist er verpflichtet, sie dem Polizeiherrn anzuzeigen; außerdem hat er der Commission monatlich über alle ihm vorgekommenen Fälle Bericht zu erstatten.

Ein Regulativ über die im täglichen Verkehr zu duldenden Abweichungen der Maaße und Gewichte von den Normal-Maaßen und Gewichten ist am 29. Mai 1843 publicirt, desgleichen eine Bekanntmachung, betreffend die Unterabtheilungen der Kornfaß- und anderer übereinstimmenden Maaße, am 16. October 1844, und eine polizeiliche Bekanntmachung in Betreff der im Kleinhandel künftig zu gebrauchenden Maaße am 3. April 1845 erlassen.

---

6. Der Bau-Polizei vorgesetzte Behörden.

---

a. Zur polizeilichen Aufsicht über die öffentlichen Bauten.

α. Bau-Deputation.

Bis zum Jahre 1563 war die Anordnung und Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten ausschließlich dem Rathe untergeben. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. April jenes Jahres ward (gleichzeitig mit der Uebertragung der Verwaltung der öffentlichen Gelder an zwei Bürger aus jedem der städtischen Kirchspiele) zuerst beliebt: "dat twe Börger benebenst twe Rahts-Personen mochten erwehlet werden, de een Jahr lang wegen des Buwesens in der gantzen Stadt Befehl hedden und darvon rekenschop deden." *) Zu Bauhofs-Herren wurden altherkömmlich der achte und neunte Herr des Raths deputirt, und die Zahl der Bauhofs-Bürger durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. März 1746 auf fünf vermehrt. Die älteste, demnächst im Jahre 1617 revidirte, **) Bauhofs-Ordnung ist vom Jahre 1582, und bildet einen Anhang zum Art. 7 des Recesses jenes Jahres. Ein Verzeichniß der ehemaligen Bedienten am Bauhofe und eine genaue Nachricht über die Bedingungen, unter welchen sie angenommen, ihre Pflichten und ihren Schragen, namentlich auch die im Rath- und Bürger-Convente vom 21. März 1746 beliebte und am 17. October jenes Jahres publicirte Verordnung wegen der Werk- und Posten-Gesellen des Bauhofes, findet sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 2. S. 8 u. S. 27—51. Der jetzige Bauhof ward, ausweise der über der großen Thüre desselben befindlichen Inschrift, im Jahre 1675 angelegt.

---

*) Ein Verzeichniß der Bauhofs-Herren und Bauhofs-Bürger von 1565 bis 1729 findet sich in Fabricii Memor. Hamb. Tom. 6. p. 121—137.

**) Abgedruckt in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 2. S. 21—26.

Neben dieser Deputation ward, dem Kriegsrath-Protocoll von 1644 (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 9. S. 62) zufolge, im Jahre 1635 ein besonderes Departement für die Fortification, aus zwei Herren des Raths und sechs Bürgern zusammengesetzt, errichtet.

Eine eigne Gassen-Deputation, zunächst zur Beaufsichtigung der Pflasterung *) der Straßen, ward zuerst durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. November 1611 eingesetzt. Die Gassenreinigung ward in den Rath- und Bürger-Conventen vom 12. und 13. August 1624, und später von Neuem durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. Februar 1695, den Colonel-Bürgern und Bürger-Capitainen untergeben; demnächst aber die Aufrechthaltung der, dem Hauptrecesse Art. XXXV. zufolge, beliebten neuen Gassen-Ordnung (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 2. S. 616—626) durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Februar 1713 einer, aus zwei Herren des Raths und fünf Bürgern (einem aus jedem der städtischen Kirchspiele) bestehenden Deputation übertragen. Die neueste Gassen-Ordnung ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. Juli 1788 beliebt und am 9. Juli desselben Jahres publicirt.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. September 1814 wurden diese drei Behörden in eine, die Bau-Deputation, verschmolzen. Zur Norm ihrer Verwaltung dient das, in Gemäßheit

---

*) Gepflasterte Straßen finden sich in Hamburg schon im dreizehnten Jahrhunderte. "Die Landstraße, welche vom Lübschen Thore bis an das Millernthor durch Hamburg führte, war schon im dreizehnten Jahrhunderte gepflastert, wenigstens wird die Steinstraße, platea lapidea, 1273 genannt. Daß der Weg in der Vorstadt vor dem Millernthor, der Steinweg, und vor dem Alsterthor gesteinbrügget wurde, wird unter den Ausgaben des Jahres 1353 erwähnt; so wie dasselbe vom Berge und Fischmarkt 1357." Lappenberg Programm S. 65. Diese Angaben sind um so merkwürdiger, da man in den übrigen Deutschen Städten erst im funfzehnten Jahrhunderte (Augsburg 1415, Regensburg 1403, Nürnberg noch etwas früher) Pflasterung der Straßen kannte, Hüllmann Städtewesen des Mittelalters Th. 4. S. 38.

dieses Rath- und Bürgerschlusses an demselben Tage publicirte Reglement für die Bau-Deputation, nebst dessen, wiederholt am 17. und 28. December 1840 und 1. December 1842 beliebten, und respective am 30. December 1840 und 2. December 1842 publicirten Modificationen.

Sie besteht aus:

zwei Herren des Raths, deren jeder vom Rathe auf vier Jahre deputirt werden soll,

einem Cämmerei-Verordneten,

fünf Bau-Bürgern für die Stadt, welche aus je vier, dem Rathe abseiten der Bau-Deputation präsentirten, Wahl-Candidaten von jenem gewählt werden, und von denen alle zwei Jahre der älteste abgeht, und

drei (bis jetzt nicht ernannten) Bau-Bürgern für das Gebiet, welche gleichfalls auf Präsentation der Bau-Deputation von dem Rathe erwählt werden sollen, und von denen alle zwei Jahre der älteste abgehen soll.

Außerdem gehören zu derselben, jedoch nur mit berathender Stimme, der Bau-Director, der Ober-Ingenieur und der Secretair. Letzterer macht mit den Kunstverständigen die Anschläge, nach Anweisung der Deputation, und führt das Protocoll und die Rechnung. Uebrigens ist es der Deputation unbenommen, auch mit andern kunsterfahrenen Männern sich zu berathen, und diese zu ihren Versammlungen zuzuziehen.

Zur Beförderung und Erleichterung solcher Berathungen mit andern Kunstverständigen, ward der Deputation durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 17. und 28. December 1840, jedoch vorgängig nur auf fünf Jahre, eine beständige berathende Commission beigegeben, bestehend aus dem Civil-Bau-Director, dem Ober-Ingenieur, dem Director der Strom-Uferwerke und aus drei andern Sachverständigen, welche beim Staats-Bauwesen nicht angestellt sind. Bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom

1. December 1842 ward indessen diese selbstständig berathende Commission, welche lediglich die Bestimmung hatte, die ihr von der Bau=Deputation zugewiesenen Entwürfe, Pläne, Anschläge u. s. w. zu begutachten, wieder aufgehoben, und beliebt, daß, zum Versuch auf zwei Jahre, drei nicht zu dem Beamten=Personal gehörige Sachverständige bei jedem Entwurfe für größere Bauten aller Art (für welche im Allgemeinen diejenigen geachtet werden, welche zu einem Total=Kosten=Aufwande von Crt.℔ 15,000 und darüber veranschlagt sind) zu den Berathungen und Entscheidungen der Bau=Deputation zugezogen werden sollen. Diese drei Sachkundigen, deren Function als ein bürgerliches Ehrenamt betrachtet wird, wurden vom Senat aus einem von der Bau=Deputation zu präsentirenden Aufsatze von sechs Personen gewählt. Die Dauer ihrer Function ward für alle drei Gewählte auf die Zeit der beiden Versuchs=Jahre bestimmt. Während des Zeitraums, in welchem ihnen die Mitwirkung in der Bau=Deputation übertragen ist, können sie an einer etwa stattfindenden öffentlichen Concurrenz für Staatsbauten keinen Antheil nehmen. Auch steht ihnen keine unmittelbare Einwirkung, noch ein leitender Einfluß bei der Ausführung von Staatsbauten zu.

Als Beamte sind der Bau=Deputation beigegeben: für den Civilbau, ein Bau=Director, zwei Inspectoren, zwei Bau=Aufseher und fünf Gassen=Aufseher; für das Ingenieur=Wesen, vier Ingenieure und ein Geometer; für das Protocoll, Buchführung u. s. w., ein Secretair, ein Schreiber für Führung der Lohnbücher und ein Bote. Der, durch die Rath= und Bürgerschlüsse vom 17. und 28. December 1840 beliebte Etat der Gehalte dieser Beamten — denen durchaus untersagt ist, Entreprisen oder Ausführungen von Bauten für eigne oder fremde Rechnung zu übernehmen, und die eben so wenig, so fern ihnen nicht ausnahmsweise in einzelnen Fällen die Erlaubniß dazu von der Bau=Deputation ertheilt ist, bei dem Verkauf von Grundstücken des öffentlichen Aerarii direct oder indirect concurriren,

oder dabei auf irgend eine Weise ein Interesse nehmen dürfen — ist folgender:

I. Civil-Bau:			
Bau-Director,			
a. Gehalt jährlich	Crt.✗ 5,000		
b. Bureau-Kosten, incl. des Zeichners	„ 1,000	Crt.✗	6,000
Erster Inspector,			
a. Gehalt jährlich	Crt.✗ 2,600		
b. Zeichnen u. s. w.	„ 800	„	3,400
Zweiter Inspector,			
a. Gehalt jährlich	Crt.✗ 2,400		
b. Zeichnen u. s. w.	„ 800	„	3,200
Zwei Bau-Aufseher zu	Crt.✗ 1,200	„	2,400
Fünf Gassen-Aufseher zu	„ 500	„	2,500
II. Ingenieur-Wesen:			
Ober-Ingenieur,			
a. Gehalt jährlich	Crt.✗ 4,500		
b. Bureau-Kosten	„ 1,000	„	5,500
Erster Ingenieur		„	2,200
Zweiter Ingenieur		„	2,000
Dritter Ingenieur		„	1,800
III. Protocoll, Buchführung u. s. w.			
Secretair,			
a. Gehalt jährlich	Crt.✗ 2,500		
b. Schreiber und Schreibmaterialien	„ 1,000	„	3,500
Schreiber zur Führung der Lohnbücher und zum Geldzählen		„	912
Bote		„	500
Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten, etwa ..		„	1,000
Für Anschaffung von Büchern über Civil-, Wasser- und Straßen-Bau		„	500
		Crt.✗	35,412

Der Geometer, zunächst für Aufmessungen und Ingenieur-Arbeiten angestellt, deren Anfertigung von Privaten gewünscht wird, dem aber auch die Behörden einzelne Arbeiten übertragen können, erhält kein Gehalt, sondern wird für jede seiner Leistungen, sowohl von den Behörden als den Privatpersonen, nach einem am 13. August 1841 publicirten Tarife bezahlt.

Alle diese Beamten werden, unter Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Kündigung, von der Bau-Deputation gewählt und beeidigt, nur die Beeidigung des Bau-Directors und des Ober-Ingenieurs geschieht vor dem Rathe. — Zu Aufsehern bei den Bauten, falls die Menge der letzteren die Anstellung von Unter-Aufsehern außerordentlich erfordert, ist die Deputation befugt, mit Genehmigung der Cämmerei, die den Umständen nach nöthige Zahl anzunehmen, und diesen für jede einzelne Aufsicht, nach der Wichtigkeit des Baues, ein bestimmtes Gehalt auszusetzen. Desgleichen hat die Deputation nach dem Maaße der Arbeiten zu bestimmen, ob überhaupt Copisten und wie viel und auf wie lange Zeit solche anzustellen sind; die desfallsigen Kosten aber vorher bei der Cämmerei anzusprechen.

Zur Competenz dieser Deputation gehören die Aufsicht und Inspection in Ansehung aller dem Staate angehörenden Gebäude, Brücken, Schleusen, Straßen,*) Wege und Promenaden, Landstraßen, Pumpen, öffentlichen Brunnen, Thore, Hameyen, Schlagbäume, Reinigung der Straßen u. s. w. innerhalb der Stadt und im Gebiet, kurz alle Gegenstände, welche früher den oben

*) Die Straßenbeleuchtung ist nicht dieser Deputation, sondern der unmittelbaren Oberaufsicht der Cämmerei-Verordneten untergeben. Die ersten Straßenleuchten sind durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1673 beliebt. Die Verfügung, daß Niemand nach zehn Uhr Abends ohne Leuchte auf den Gassen sich finden lassen solle, ward noch im Jahre 1772, am 30. October, erneuert. — Durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. Februar 1843 ward die Einführung einer Gaserleuchtung der Stadt und Vorstädte durch Ueberlassung an Privat-Unternehmer auf dreißig Jahre, unter Ertheilung eines ausschließlichen

genannten drei Behörden untergeben waren.*) Desgleichen ist der Aufsicht und Leitung dieser Deputation, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 16. December 1819, die Entfestigung der Stadt und der Vorstadt St. Georg, so wie die Abtragung der auf dem Glacis befindlichen Schanzen, übertragen, in welchen Angelegenheiten sie den Namen Entfestigungs-Commission führt und eine von ihrem sonstigen Wirkungskreise ganz abgesonderte Geschäftsführung hat. Die sonstigen Beamten sind auch hierbei angestellt, aber außerdem interimistisch einige andere Individuen.

Alles, was zum Wasserbau gehört — mit Ausnahme der Aufsicht, Anordnung und Ausführung aller, die Binnen- und Außen-Alster, so wie den Alster-Fluß überhaupt betreffenden Angelegenheiten, welche, wie früher der Fortification, nunmehr der Bau-Deputation untergeben sind — ist ausschließlich der Schifffahrts- und Hafen-Deputation übertragen, welche jedoch das Recht hat, rücksichtlich der zu erbauenden Hafenwerke u. s. w. sich das Gutachten der Bau-Deputation zu erbitten.

Indem die Fürsorge dieser Deputation hauptsächlich auf Erhaltung des ihr untergebenen Staatseigenthums geht, hat sie

---

Privilegii der Versorgung von Privaten mit solchem Röhrengas, beschlossen, und wurden die Verordneten der Cammer bevollmächtigt, den Contract, unter Genehmigung des Raths, abzuschließen. Dieser, am 28. März 1844 auf dreißig Jahre, vom 1. April 1844 bis Ende März 1874, mit einer hiesigen Gas-Compagnie abgeschlossene Contract ward der Bürgerschaft am 16. December 1844 mitgetheilt.

*) Die Ausführung des durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. September 1842 beliebten Bau-Planes zum Aufbau der im Mai jenes Jahres eingeäscherten Stadttheile, in Gemäßheit der Verordnung über die baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, welche bei dem Wiederaufbau der Gebäude in dem abgebrannten Stadttheile zu befolgen sind, vom 29. Juli 1842, respective abgeändert und mit Zusätzen versehen durch die Bekanntmachungen vom 20. October 1843 und 18. November 1844, ward der durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Juni 1842 ernannten Rath- und Bürger-Deputation übertragen, die gleichzeitig oder später vorzunehmende Ausführung der öffentlichen Bauwerke aber der Bau-Deputation überlassen.

insbesondere auch, so fern dasselbe von Privatpersonen irgend benachtheiligt wird, das Erforderliche zur Abwendung solches Nachtheils zu verfügen, und durch die Polizei oder die competente Landbehörde zur Execution bringen zu lassen; für den Fall aber, daß Privaten etwas Unerlaubtes innerhalb der Speermaaße vornehmen, z. B. Vorrücken der Treppen, Kellerfenster, Abweiser, Setzung von Befriedigungen u. dergl. sich an die competenten Kirchspiels=Herren zu wenden. Desgleichen ist sie, so fern aus der Vernachlässigung der Bauten oder Gebäude von Privatpersonen dem Staate oder dem Publicum ein Nachtheil drohet, auf Requisition der Polizei verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des nachlässigen Eigners, das Erforderliche zur Abwendung desselben sofort zu verfügen.

Die directe Ausführung der öffentlichen Bauten liegt dieser Behörde nicht ob, und müssen die zu ihr gehörenden Angestellten und deren Untergeordnete ausdrücklich in ihren Eid nehmen, Arbeiten dieser Art so wenig selbst zu übernehmen, als Theil an solchen Unternehmungen zu haben. Alle öffentlichen Arbeiten nemlich, sie mögen Namen haben, welche sie wollen — mit Ausnahme der Wegebau=Arbeiten, so wie sämmtlicher kleiner Reparaturen unter Crt. ℳ 300, welche der Bau=Deputation dazu tauglich scheinende Arbeiter ohne Licitation ausfuhren — werden öffentlich in der Cämmerei Vorzimmer, nach Anleitung der zuvor bekannt gemachten Bedingungen, an den Mindestnehmenden verlicitirt; nur wegen großer Eile eines Baues, oder sonst höchst wichtiger, besonders zu erwägender Gründe, sind, unter Mitgenehmigung der Cämmerei, einzelne Ausnahmen zulässig. Wenn eine Arbeit eine besondere Rücksicht auf die Person des Unternehmers verlangt, oder auch sonstige Gründe der öffentlichen Licitation entgegenstehen, so wird sie vermöge Submission vergeben, d. h. alle zur Uebernahme Gewilligten werden durch Bekanntmachung in den Zeitungen aufgefordert, die in der Cämmerei Vorzimmer angeschlagenen Submissions=Bedingungen zu

inspiciren, und in bestimmter Frist ihr Anerbieten, zu welcher Summe sie solche Arbeit übernehmen wollen, versiegelt bei der Cämmerei einzureichen. Die Cämmerei wählt dann das annehmlichste, und giebt die übrigen versiegelt zurück. — Alle die, welche einen Bau vermöge Licitation oder Submission übernehmen, müssen für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten einen oder mehre selbstschuldige Bürgen stellen, und zugleich sich verpflichten, die Arbeit in einer vorgeschriebenen Zeit zu liefern, bei Strafe eines, für jede Woche oder jeden Tag der spätern Lieferung, von der veraccordirten Summe ihnen zu machenden namhaften Abzugs. Bei dem Bau selbst führen die Beamten der Bau-Deputation fortwährende Aufsicht, und auch der competente Baubürger inspicirt denselben, so oft es ihm zweckmässig erscheint. Zahlung — und zwar vorgängig nur zum Belauf von neunzig Procent der accordirten Summe, indem Jeder, der vermittelst Licitation oder Submission eine Arbeit übernimmt, zehn Procent bei der Cammer einlassen muß, welche er erst ein Jahr später erhält, wenn sich die Arbeit auch dann als contractmässig ausweiset — erfolgt nur auf ein Zeugniß über die contractmäßige Vollendung des Baues, und (wie überall für jede Arbeit) auf eine von dem betreffenden Beamten und dem competenten Baubürger visirte Rechnung.

Die Aufsicht auf die sämmtlichen zur Competenz dieser Deputation gehörenden Gegenstände ist, in Ansehung der Stadt, in fünf ungefähr gleiche Theile, unter die fünf für die Stadt ernannten Baubürger dergestalt vertheilt, daß einem jeden derselben die specielle Inspection über einen jener Bezirke zusteht. Die beabsichtigte Eintheilung des Gebiets in drei gleiche Theile zu demselben Zwecke ist bisher noch nicht erfolgt. Die fünf Baubürger für die Stadt übernehmen dessen Verwaltung nach einer von der Bau-Deputation provisorisch beliebten Vertheilung. Die Bekanntmachung wegen Eintheilung der Bezirke wird alle zwei Jahre, nach der Wahl eines neuen Baubürgers, erneuert.

β. Schifffahrts- und Hafen-Deputation.

Die älteste und bis zur Französischen Occupation Haupt-Behörde für Angelegenheiten der Schifffahrt bildete, wie bereits im vorigen Capitel S. 320 flg. näher dargelegt ist, das, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 12. Februar 1623 und der demgemäß am 16. August jenes Jahres erlassenen Admiralschaft-Ordnung errichtete, Admiralitäts-Collegium. Abgesehen von den ihm beigelegten richterlichen Functionen, unterlag dessen Competenz die Ernennung aller betreffenden Beamten, namentlich, ausweise des Hauptrecesses Art. V. sub 22, auch die der Hamburgischen Consulen; die Oberaufsicht und respective Verwaltung der (nach Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 14 am 29. März 1624 errichteten) Sclaven-Casse, und der in der Sclaven-Ordnung (Langenbeck Hamb. Schiff- und See-Recht S. 356—361) verfügten Beckengelder-Casse, beide zur Lösung der in Türkische Gefangenschaft gerathenen Schiffsleute, und zwar erstere lediglich für Matrosen, letztere außer diesen auch für die Schiffer und Steuerleute*) bestimmt; insbesondere

---

*) Unter diesen bestand daneben auch eine, der alleinigen Direction der Schiffer-Alten untergebene Casse, die sogenannte "Casse der Stücke von Achten," eine Castilianische Münze, Pesos de Otto, acht Reales de Plata enthaltend, in welcher den Barbaresken das Lösegeld der Sclaven entrichtet zu werden pflegte. Nachdem durch das Aufhören der Türkischen Seeräuberei und durch die veränderten Schifffahrts- und Lebens-Verhältnisse in neuester Zeit mehr und mehr die Nothwendigkeit hervorgetreten, die bisher hieselbst bestandenen Schiffer-Brüderschaften und Stiftungen einer umfassenden Reform zu unterwerfen, entschlossen sich im Jahre 1843 sämmtliche Mitglieder der Schiffer-Gesellschaft (welcher bereits im Anfang des vorigen Jahrhunderts namentlich auch das Capital des derzeit erloschenen Islands-fahrer-Vereins anheim gefallen war) und der Casse der Stücke von Achten, zu einer einzigen Brüderschaft, unter dem Namen: Casse der Stücke von Achten, zusammenzutreten, vorgängig jedoch das Seefahrer-Armenhaus nach wie vor der ausschließlichen Verwaltung der Schiffer-Alten zu überlassen. Die desfallsigen Statuten

aber die Aufsicht über das (nach Langenbeck a. a. O. S. 315 im Jahre 1620 erbaute) Arsenal, und die Fürsorge für das

wurden am 23. Mai jenes Jahres von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet und am 7. Juni vom Rathe confirmirt. Den Vorstand dieser Brüderschaft bilden vier Schiffer-Alte, deren Amt lebenslänglich ist. Sie beziehen jeder ein jährliches Gehalt von Crt.-ℳ 850. Geht einer von ihnen mit Tode ab, so treten, in Gemäßheit Decrets des Raths vom 5. Mai 1843, drei Mitglieder des Raths, mit Inbegriff des Patrons der Schiffer-Gesellschaft, und zwei von der Schifffahrts- und Hafen-Deputation aus ihrer Mitte zu deputirende bürgerliche Mitglieder mit den überlebenden drei Schiffer-Alten zusammen, um aus der Mitte der Mitglieder der Brüderschaft einen neuen Schiffer-Alten zu wählen. Die solchergestalt vorgenommene Wahl wird dem Rathe zur Bestätigung vorgelegt und muß bei ausbleibender Confirmation erneuert werden. Vater und Sohn, so wie zwei Brüder, können nicht zu gleicher Zeit Schiffer-Alte seyn. Männer, welche in der Stadt Dienst stehen, oder sonst ein mit der Schiffer-Alten Stellung unverträgliches Officium bekleiden, können nicht gewählt werden. Die Schiffer-Alten müssen vor Antritt ihres Amtes eine Caution von Bco.-ℳ 3000 bestellen und sind verpflichtet, in der Stadt oder wenigstens in der Nähe des Hafens zu wohnen. Alljährlich erwählt die Brüderschaft aus ihrer Mitte, durch absolute Mehrheit der Stimmen, zwei Deputirte. Das Amt derselben dauert nur ein Jahr und besteht darin, den Schiffer-Alten bei der Aufnahme neuer Mitglieder, der Bewilligung von Unterstützungen und Pensionen, der Feststellung des Budgets und andern wichtigen Dingen zu assistiren, die Jahres-Rechnung im Interesse der ganzen Brüderschaft sorgfältig zu prüfen und diese, so wie die einzelnen Mitglieder, den Schiffer-Alten gegenüber zu vertreten. Zur Führung der Rechnungen ist ein besoldeter Buchhalter, zur Führung des Protocolls in den Versammlungen ein Protocollist angestellt. Die Cassen-Verwaltung wechselt alle Jahr unter den Schiffer-Alten in turno, so daß mit dem ersten Januar eines jeden Jahres ein neuer Cassen-Verwalter eintreten muß. Alleiniger und ausschließlicher Zweck der so constituirten Brüderschaft ist, eine Pensions- und Unterstützungs-Casse für die Hamburgischen Schiffs-Capitaine und deren Wittwen zu bilden, jedoch unter ausdrücklicher Bevorwortung, daß für den Fall, daß die Türkische Seeräuberei sich erneuern sollte, die Vermögenskräfte der Gesellschaft vor allen Dingen wiederum zu Auslösung der etwa in Gefangenschaft gerathenen Mitglieder zu verwenden seyen. Jeder, unter Hamburgischer Flagge wirklich zur See fahrende Schiffs-Capitain, der noch nicht das sechszigste Jahr zurückgelegt hat, und nicht notorisch schlechten Rufes ist oder eine entehrende Strafe erlitten, hat, gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes von respective Crt.-ℳ 300—1000 und

Lootsenwesen und die Unterhaltung der Feuer der Blusen auf Neuwerk und auf Helgoland, während die Besorgung der Tonnen

---

eines jährlichen Beitrages von Crt.-ℳ 60, das Recht, beizutreten. Die Brüderschaft gewährt ihren Mitgliedern, respective deren Familien, folgende Unterstützungen:

1. Die Wittwen der Mitglieder, welche dies bis zu ihrem Tode geblieben sind, erhalten eine jährliche Pension, deren Größe vorgängig von den Schiffer-Alten, unter Zuziehung der beiden Deputirten, zu bestimmen ist, welche jedoch, sobald die Vermögensumstände der Casse durch die nach und nach erlöschenden gegenwärtigen Verpflichtungen derselben es erlauben, auf mindestens Crt.-ℳ 250 erhöhet werden soll. Außerdem erhalten, so viel dies der Raum gestattet, die Wittwen der Mitglieder freie Wohnungen in dem Schiffer-Wittwen-Hause, wobei die Anciennität der verstorbenen Männer derselben vorläufig den Vorzug giebt. Die Wittwen, welche zur Zeit noch keine Wohnung erhalten können, bekommen Crt.-ℳ 75 Vergütung dafür. Von den vorhandenen Wohnungen bleiben jedoch vier für dürftige und ältere Schiffs-Capitaine reservirt. Sollten deren keine vorhanden seyn, so ist es den Schiffer-Alten unter Zuziehung der Deputirten verstattet, diese reservirten Wohnungen einstweilen an die nächstberechtigten Wittwen zu vergeben, welche sich aber gefallen lassen müssen, erforderlichen Falls wieder zu räumen. — Wittwen, welche sich wieder verheirathen, verlieren eben dadurch die Pension. Frauen, welche von ihren Männern geschieden und als schuldiger Theil erklärt werden, haben keinen Anspruch auf Pension.
2. Die Brüderschaft sorgt für elternlose Kinder der Mitglieder bis zu deren sechszehnten Jahre. Auch behalten die Kinder solcher Wittwen, welche sich wieder verheirathen, die Pension derselben in der Art, daß dieselbe unter mehre Kinder kopfweise vertheilt wird, und der respective Kopftheil erlischt, so wie das betreffende Kind das sechszehnte Jahr erreicht hat. Ist nur ein Kind da, so erhält dasselbe nicht mehr als Crt.-ℳ 125.
3. Die Brüderschaft vergütet den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder Crt.-ℳ 90 Sterbegeld, auch wenn dieselben auswärts mit Tode abgehen. Eben so wird beim Ableben der Frauen und Wittwen der Mitglieder ein Sterbegeld von Crt.-ℳ 90 bezahlt.
4. Mitglieder, welche im Seedienste durch Unglücksfälle dienstunfähig geworden sind, haben Anspruch auf Pension, ohne Rücksicht auf ihr Alter.
5. Mitglieder, welche funfzehn Jahre contribuirt haben, sechszig Jahre alt sind und nicht mehr im activen Seedienst stehen, erhalten, wenn sie es verlangen und bedürftig sind, Pension.

und Bojen auf der Elbe, von der Stadt bis in die offene See, unmittelbar von der Cämmerei ausging. Jenes Collegium hatte eine abgesonderte Casse, zu welchem Behuf demselben in der Admiralschaft-Ordnung von 1623 ein, drei viertel Procent von allen ausgehenden und ankommenden Waaren betragender, Admiralitäts-Zoll bewilligt war. Zu den Unkosten des Convoiwesens concurrirte, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 27. August 1662 zufolge, zur Hälfte die Cämmerei, zur Hälfte der Ehrbare Kaufmann, vermittelst des, von diesem in eben jenem Jahre bewilligten, und von dem Admiralitäts-Collegio, als dessen damals noch alleinigen Repräsentanten, erhobenen Convoi-Zolles; die dahin gehörenden Functionen waren einer Sub-Deputation beider, der Convoi-Deputation (bestehend aus dem ältesten Herrn des Raths bei der Admiralität, als Präses, drei Cämmerei-Verordneten, den drei ältesten Bürgern und dem ältesten Schiffer des Admiralitäts-Collegii) übertragen. Die erste Erbauung und Ausrüstung zweier Fregatten als Convoi-Schiffe fand in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 23. September 1663 im Jahre 1667 statt, die letzte im Jahre 1746. Die älteren Admirals- und Artikels-Briefe finden sich in Langenbeck a. a. O. S. 107—137,

---

Bis dahin, daß die Mittel der Gesellschaft es erlauben, den Wittwen eine jährliche Pension von Crt. ℳ 250 zu bezahlen, kommen indessen die sub 2—5 aufgeführten Leistungen nur so weit zur Anwendung, als sie jener hauptsächlichen Bestimmung des Instituts nicht allzusehr in den Weg treten. Demgemäß wird Mitte December eines jeden Jahres, um zu ermitteln und festzustellen, wie hoch die Pension der Wittwen im folgenden Jahre seyn könne, und was für die übrigen Leistungen der Casse übrig bleibe, das Budget entworfen und der General-Versammlung im Januar des nächstfolgenden Jahres, nach geschehener Genehmigung durch die beiden Deputirten, mitgetheilt. Das Eintrittsgeld neu hinzugekommener Mitglieder darf nie zu den Ausgaben der Gesellschaft benutzt werden, sondern wird stets zu Capital geschlagen; so wie es überhaupt unter allen Voraussetzungen Grundsatz bleibt, daß das Capital der Gesellschaft zum Zwecke der zu leistenden Unterstützungen nie angegriffen werden darf.

die neuesten von 1746 in Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 1. S. 89—113.

Neben jenen Behörden wurden in den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts noch zwei Deputationen zur Beaufsichtigung der Elb=Anstalten eingesetzt, nemlich, durch Rath= und Bürgerschluß vom 14. Februar 1715, die Elb=Deputation, bestehend aus einem Syndicus, vier Herren des Raths (zwei lebenslänglich deputirten und den beiden jüngsten, als den jedesmaligen Düpe=Herren *)), zwei Oberalten, drei Cämmerei=Verordneten, drei Commerz=Deputirten und einem Schiffer=Alten, welcher die Fürsorge für die Tiefen des Stroms in der Ober=Elbe, von Ochsenwerder und dem sogenannten bunten Hause an, und für die Häfen, übertragen ward; und, nachdem bereits im Jahre 1725 das Admiralitäts=Collegium auch die Kosten für die Erhaltung und Befestigung des Ufers des Amtes Ritzebüttel gemeinschaftlich mit der Cämmerei übernommen, zur Aufsicht über die Unter=Elbe, insbesondere bei ihrer Ausmündung in die Nordsee, durch Beschluß des Raths vom 29. April 1733, die Stack=Deputation, aus einem Syndicus, drei Herren des Raths, drei Cämmerei=Verordneten, drei Admiralitäts=Bürgern und einem Schiffer=Alten, zusammengesetzt.

Nach der Wiederherstellung unserer freien Verfassung im Jahre 1814 wurden die richterlichen Functionen des Admiralitäts=Collegii dem Handelsgericht überwiesen, im Uebrigen aber alle obige Behörden, gleichzeitig mit Errichtung der Bau=Deputation, durch Rath= und Bürgerschluß vom 15. September jenes Jahres in eine, die Schifffahrts= und Hafen=Deputation, vereinigt, und deren Organisation durch das, demgemäß an dem nemlichen Tage publicirte, Reglement für die Schifffahrts= und Hafen=Deputation angeordnet.

---

*) Diese finden sich in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1555 aufgeführt.

Sie besteht aus:
einem Syndicus,
drei, auf unbestimmte Zeit deputirten, Herren des Raths,
einem graduirten und zwei kaufmännischen;
dem jedesmaligen Amtmann zu Ritzebüttel,
zwei Oberalten,
drei Cämmerei=Verordneten und
drei Commerz=Deputirten.

Als Protocollist ist ihr, wie früher dem Admiralitäts=Collegio, einer der Secretarien des Raths beigegeben.

Untergeordnet sind derselben der Wasserbau auf der Elbe, die Erhaltung der Elbe und der Canäle in fahrbarem Stande, die Unterhaltung der Häfen, die Erhaltung und Unterhaltung der dem Staate gehörenden Schiffe, nebst den dazu gehörenden Arsenälen, die Stack= und Hafen=Werke, die Signale zu Cuxhaven und Neuwerk, alle daselbst dem Handel und der Schifffahrt dienenden Gebäude, das Lootsen= und Tonnenwesen, die Inspection über die Deiche des Hamburgischen Gebiets und der Vierlande, so wie die Ritzebüttler Quarantaine=Anstalten. *) — Sie hat keine abgesonderte Casse, auch keine Ausübung der Polizei. Das erforderliche Geld bezieht sie auf verfassungsmäßige Weise von der Cämmerei. Wegen der etwa nothwendigen Rechtshülfe wendet sie sich an die allgemeine Polizei= oder Local=Behörde.

---

*) Von dieser Deputation, zum Theil in Vereinigung mit der Commerz=Deputation, sind folgende Charten und Beschreibungen von den in ihren Wirkungskreis fallenden Localitäten und Bauwerken herausgegeben:
1. Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Wasser=Bauwerke im Amte Ritzebüttel, mit erläuternden Charten und Profilzeichnungen. Hamburg, 1807. 8. (Verfaßt von Woltmann.)
2. Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Ufer=Bauwerke auf der Insel Neuwerk, mit einer Charte. Hamburg, 1826. 8. (Als Fortsetzung von No. 1 von demselben Verfasser.)
3. Charte von den Mündungen der Elbe, Weser und Jahde, nebst einem Theile der Nordsee. Nebst einer dazu gehörigen Beschreibung des Fahrwassers, der Seemarken, Baaken, Tonnen und

Zur schnelleren Betreibung der Geschäfte ist diese Deputation in drei Sectionen getheilt.

Die erste Section wird gebildet aus einem Syndicus, einem Mitgliede des Raths,*) dem Amtmann zu Ritzebüttel, einem Cämmerei-Verordneten und einem Commerz-Deputirten. Untergeben ist derselben die Inspection der Stack-, Ufer- und Hafen-Werke zu Ritzebüttel und Neuwerk, der Anlagen auf der Elbe, der Quarantaine-Anstalt zu Cuxhaven,**) und die Aufsicht über sämmt-

---

Loots-Anstalten in den Mündungen der Elbe und Weser. Hamburg, 1826. 8. Letztere erschien gleichzeitig in Holländischer und Englischer Uebersetzung:

Beschrijving van het Vaarwater, de Zeemerken, Baaken, Tonnen en het Loodsweezen in de Monden der Elve en Weezer. Hamb. 1826. 8.

Sailing Directions for the Entrance of the Elbe and the Weser, with the Marks, Ligths, Buoys and Pilot-Vessels. Hamb. 1826. 8.

Die neueste Ausgabe der Charte ist von 1837.

4. Charte der Unter-Elbe (von Hamburg bis zur Mündung). 1837. Von E. W. Schuback.
5. Charte von der Norder-Elbe von der Buntenhäuser Sandspitze bis zur boven Elbe. 1824. Von E. W. Schuback.

Von diesen sind die No. 3 und 4 in den Buchhandel gelangt.

*) Von den beiden, der Deputation beigegebenen kaufmännischen Mitgliedern des Raths, ist das ältere in der Regel Präses der zweiten Section, und somit Hafen- und Düpe-Herr; das jüngere, Mitglied der ersten Section. Das juristische Senats-Mitglied, in der Regel der frühere Amtmann zu Ritzebüttel, ist Präses der dritten Section.

**) Eine eigentliche Quarantaine-Ordnung haben wir nicht, jedoch viele einzelne sie betreffende Verordnungen. Abgesehen von den temporairen Verfügungen vom 30. October 1819 und 30. Mai 1831 ist die neueste derselben: Verordnung, die Obliegenheiten der auf die Elbe kommenden Schiffs-Capitaine betreffend, in Beziehung auf die zu Cuxhaven und im Amte Ritzebüttel angeordneten Quarantaine-Veranstaltungen, publicirt den 22. December 1817. — Die Quarantaine-Anstalt zu Cuxhaven ist eigentlich nur eine Untersuchungs-Quarantaine, nicht ein Lazareth, noch eine Anstalt zur Löschung und Reinigung wirklich pestverdächtiger Ladungen; so gefährliche Schiffe werden an andere Quarantaine-Anstalten, namentlich nach Kansoe oder Christiansand, verwiesen. Die zu diesem Behufe in Cuxhaven angeordnete, von der Schifffahrts- und Hafen-Deputation durchaus unabhängige Untersuchungs-Commission, besteht,

liche Deiche, welche letztere aber nur dahin geht, daß die Deputation selbst, oder durch ihre Beamten, die Deiche, so oft sie es erforderlich hält, besichtigt, und den respectiven Land-Behörden, denen die specielle Fürsorge fur die Erhaltung der Deiche übertragen ist, *)

---

unter dem Vorsitze des dortigen Amtmanns, aus dem Amts- und Gerichts-Actuar, dem Physicus, dem Commandeur und Loots-Inspector und einem Chirurgus. Alle, den Quarantaine-Maaßregeln permanent (so die aus beiden Indien und aus der mittelländischen See, Cadix mit eingeschlossen, kommenden) oder temporair unterworfenen Schiffe müssen sich der Untersuchung dieser Commission unterwerfen. Der sie geleitende Stadt-Lootse, welcher hernach auch zugleich Quarantaine-Wächter ist, übergiebt dem Capitain die von ihm vorläufig zu beantwortenden Fragen, nebst einer kurzen Instruction und einer grünen Quarantaine-Flagge, die sofort aufgezogen werden muß, und bringt das Schiff sodann auf der Rhede von Cuxhaven, auf dem durch gelbe Tonnen bezeichneten Quarantaine-Platze, vor Anker, möglich nahe unter die Kanonen des Quarantaine-Wachtschiffs, das alle Communication mit demselben zu verhindern hat. Die vom Capitain beantworteten Fragen, das Manifest, die Volks- und Muster-Rolle, der Gesundheits-Paß und das Journal des Schiffes werden hierauf sofort durch eine Quarantaine-Chaluppe mit der gehörigen Vorsicht vom Bord geholt und ans Land gebracht. Nach Untersuchung derselben abseiten des Amtmanns und von diesem ertheilter Instruction, begiebt sich der Actuar, nebst dem Commandeur, dem Physicus und dem Chirurgus, in die Nähe des zu untersuchenden Schiffes, examinirt den Capitain und die sämmtliche Mannschaft desselben, und läßt sie ihre Angaben beeidigen. Dem Ergebnisse dieses Examens zufolge werden dann dem Schiffe die Päsße (einer für Stade, einer für die Zolljacht zu Hamburg) ausgefertigt, oder vom Amtmann eine weitere Observation verfügt. Erscheint eine längere Observation oder gar Wegweisung des Schiffes erforderlich, so berichtet der Amtmann deshalb an den Rath. Erkennt dieser auf Wegweisung nach einem Löſſungs- und Reinigungs-Quarantaine-Hafen, so wird dieser Beschluß auf allen Schiffs-Papieren bemerkt, das Schiff durch eine bewaffnete Galliote aus der Elbe escortirt, und allen dabei interessirten Behörden, insbesondere der Oldenburger Quarantaine-Anstalt, davon Nachricht gegeben, und das Signalement des Schiffes mitgetheilt. Unter Observation gestellte Schiffe werden vor ihrer Freilassung noch einmal untersucht, und die sämmtliche Mannschaft derselben wird von Neuem examinirt und beeidigt.

*) Einzelne Deich-Verbände unter sich bilden im Hamburgischen und beiderstädtischen Gebiete: die Deich-Interessenten des Hammer-Brooks, welcher Verband den Stadt-Deich, den grünen Deich, den Buller-Deich und

von dem Zustande derselben Anzeige machen läßt, auch erforderlichen Falls durch die Rathsmitglieder im Rathe referirt, damit abseiten desselben die nothwendigen Verfügungen erlassen werden können.

---

den Biller- oder sogenannten Hammer-Deich begreift, und dem vier Geschworne, drei eingesessene Stadt-Bürger (zwei aus Hamm und Horn und einer vom Stadt-Deich) und ein Land-Hövener vorstehen; in der Landherrenschaft der Marschlande, die respectiven Eingesessenen von Billwerder, dem acht, von Ochsenwerder, dem fünf, von Moorburg, dem vier, von Finkenwerder, dem drei, von Spadenland, dem zwei, von Tatenberg, dem zwei, und von Reitbrook, dem drei Geschworne vorgesetzt sind; in den Aemtern Ritzebüttel und Bergedorf die respectiven Eingesessenen der einzelnen Kirchspiele, unter Aufsicht von je zwei Geschwornen. Die Deich-Verordnungen für den Deich-Verband des Hammer-Brooks enthalten die Landes-Artikel von Hamm, Horn und Hammer-Brook vom 5. März 1645, abgedruckt bei Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 619—624; die für die Landherrenschaft der Marschlande im Allgemeinen, das im Jahre 1603 revidirte Landrecht, abgedruckt hinter dem Stadtrecht von 1605 und in Klefeker a. a. O. S. 411—442; die für Billwerder insbesondere, der Receß wegen der Deich-Schauung vom 14. Januar 1612 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 14—20) und die Billwerder Land- und Deich-Ordnung vom 24. Juli 1639, abgedruckt hinter dem Stadtrecht von 1605 und in Klefeker a. a. O. S. 696—703, und die für Finkenwerder, die Verfügungen für das Finkenwerder Deichwesen vom 6. Juli 1801; die für das Amt Ritzebüttel, die Döser Deich-Ordnung von 1661 und die Neufelder revidirte Deich-Ordnung von 1698 (Klefeker a. a. O. S. 825—830 u. S. 836—837); die für das Amt Bergedorf, die Deich-Ordnung vom 3. und 4. April 1772 (Klefeker a. a. O. Anhang S. 6—20), nebst den zu derselben im Mai 1806 publicirten Ergänzungen (Samml. Hamb. Verordnungen. Erste Sammlung. Th. 7. S. 128—131), und die für das Städtchen Bergedorf, die Deich-Ordnung für das Städtlein Bergedorf von 1725 und die demnächstigen Recesse zur Maaßgebung bei den städtischen Deichen und der Bill-Stauung. (Klefeker a. a. O. S. 309—321.) Eine, theilweise sehr detaillirte Geschichte des Deichwesens in der Landherrenschaft der Marschlande und in den Aemtern Ritzebüttel und Bergedorf giebt Klefeker a. a. O. S. 688—691, S. 809—818 u. S. 245—293. — Die ersten obrigkeitlichen Verfügungen zur Sicherung der Stadtbewohner bei hohen Sturmfluthen wurden am 28. October 1791 erlassen, und demnächst wiederholt revidirt; die neuesten sind: Revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat, publicirt den 22. Januar 1827, und die Bekanntmachung über die bei den Signalen bei hohen Wasser- und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen, vom

Zur zweiten Section sind deputirt ein Mitglied des Raths, ein Cämmerei-Verordneter und ein Commerz-Deputirter. Unter Aufsicht derselben stehen der Nieder-, Ober- und Holz-Hafen,*) die Düpe,**) die Canäle und die im Gebrauche der Stadt befindlichen Schiffe.

---

24. Januar desselben Jahres. Ein Verzeichniß der Höhen der bedeutenderen, seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts bis Ende Januar 1834 in der Elbe stattgefundenen Sturmfluthen, findet sich in den Hamburgischen Blättern von 1834 No. 8. S. 31 u. 32, und einige auf diese Höhen bezügliche Berichtigungen, nach Vergleichung aufgefundener Fluthmarken, in den Neuen Hamburgischen Blättern 1844 No. 51.

*) Zur Norm dient hier die Verordnung, wornach Schiffer, Boots- und Schiffsleute, die hier ankommen, und vor und in dem Hafen dieser Stadt liegen, sich zu richten haben, vom 15. Februar 1815, nebst dem Zusatz zu derselben, das mit den Schiffen ankommende Schießpulver betreffend, vom Juni 1823. Rücksichtlich der Holz-Häfen insbesondere wurde in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 24. Mai 1810 eine Verordnung, die Benutzung der, der Stadt gehörigen Holz-Häfen betreffend, publicirt, welche sodann, jedoch mit Herabsetzung der darin bestimmten jährlichen Miethe von Crt.-ℳ 30, für jeden Havelboden von 5600 Quadrat-Fuß Fläche, auf Crt.-ℳ 15, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. November 1815, vom 14. December 1820 und vom 8. December 1825 wiederholt auf fünf Jahre prolongirt, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 17. Februar 1831 aber zur Fortdauer für unbestimmte Zeit beliebt ward. — Erweiterungen des Niederhafens sowohl als des Oberhafens wurden beliebt durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 26. October 1837 und 7. October 1841.

**) Ausweise der Recesse von 1529 Art. 104 u. 106 und von 1603 Art. 51, desgleichen des Stadtrechts von 1605 IV. 11, ward bereits seit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts die Erhaltung der Stromtiefe der Elbe für eine der wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten erachtet. So bemerken auch die Sechsziger cum Adjunctis in ihren, der kaiserlichen Commission im Jahre 1711 übergebenen Monitis zu dem Titel von E. E. Raths Vorrechten u. s. w. Art. VIII: "Nun ist außer allem Zweiffel, daß auf dieser Düpe oder Tieffe der gantzen Stadt Wohlfahrt eintzig und allein beruhet, sogar, daß, wenn das eintzige Loch nacher Altona hin verschlammet ist, wir aus einer seefahrenden Stadt eine Landstadt werden." Eine sehr sorgfältige Zusammenstellung der Mittel und Wege, durch welche den Mängeln des Fahrwassers des Hamburgischen Antheils der Elbe theils bereits abgeholfen ist, theils noch ferner abgeholfen werden kann, findet sich in den Neuen Hamburgischen Blättern, Jahrgang 1845, No. 6, 7, 10 u. 11. — Die Bestimmung des § 14. sub 2

Die dritte Section ist zusammengesetzt aus einem Mitgliede des Raths, dem Amtmann zu Ritzebüttel, einem Oberalten, einem Cämmerei-Verordneten und einem Commerz-Deputirten. Ihrer Inspection untergeordnet sind das Loots-*) und Tonnenwesen, die Magazine, die Arsenäle, die Signale u. s. w. auf der ganzen Elbe, in Hamburg und Ritzebüttel.

Alle Beschlüsse werden in der ganzen Deputation gefaßt und die einzelnen Sectionen mit der Ausführung beauftragt, so wie auch die Anträge über die einzelnen Gegenstände an die

---

des Reglements der Schifffahrts- und Hafen-Deputation von 1814, nach welchem die Kosten der Düpe die Summe von Crt.-ℳ 20,000 im Jahre nicht übersteigen sollten, ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. August 1840 wieder aufgehoben, und beliebt, daß die Kosten dieser Arbeit vielmehr, wie die aller übrigen, jährlich untersucht und auf die bei Formirung der verschiedenen Budgets vorgeschriebene Weise bestimmt werden sollen. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. November desselben Jahres ward beliebt, daß die Düpe in allen Fleethen und Canälen der Stadt, sowohl in den öffentlichen als in den sogenannten Privat-Fleethen, auf Staatskosten beschafft werden solle, ohne daß den Anwohnern solcher Privat-Fleethe dafür ferner etwas in Rechnung gebracht werde. — Die Uebertretungen des, eine Anlage zum Hauptreceß Art. XLV. bildenden, Düpe-Mandats vom 18. Februar 1711 (Mandaten-Sammlung Th. 2. S. 699—704), so wie der neueren einzelnen hierher gehörigen Bekanntmachungen, namentlich der am 23. Mai 1845 erlassenen Verordnung wegen des Sandbaggerns und Sandgrabens in der Elbe, unterliegen der Competenz der allgemeinen Polizei-Behörde.

*) Nach Langenbeck a. a. O. S. 438 wurden abseiten Hamburgs schon im Jahre 1607 Lootsen auf öffentliche Kosten gehalten. Eine feste Anstellung derselben, so wie eine Verpflichtung sämmtlicher auf die Elbe kommenden Schiffer, sich ihrer zu bedienen, ist zuerst in dem Mandat wegen der zu nehmenden Piloten vom 28. October 1639 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 42) verfügt. Diese erste Pilotage-Ordnung ward demnächst, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 25. September 1657, am 23. April 1668, und später wiederholt, am 17. Februar 1719 (Langenbeck a. a. O. S. 463—473), am 18. Februar 1750 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 113—130), am 20. December 1838 und 24. Juni 1844 revidirt, und im December 1838 eine besondere Instruction für die Ritzebütteler Voll- und Patent-Lootsen publicirt. (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 328—335.)

Deputation von den speciell damit beauftragten Sections-Mitgliedern geschehen. — Die dieser Behörde untergebenen Arbeiten werden so weit als thunlich durch Submission an Uebernehmer übertragen, und dürfen, wie bei der Bau-Deputation, die Beamten weder unmittelbar noch mittelbar Antheil an der Uebernahme haben.

Die Functionen der Beamten der Schifffahrts- und Hafen-Deputation zerfallen in zwei neben einander bestehende Branchen: das Bauwesen und das Marinewesen.

Der erste Beamte für das Bauwesen ist der Wasserbau-Director, welcher seine Wohnung entweder in Hamburg oder Curhaven wählen kann, und dem die an beiden Orten angestellten Wasserbau-Conducteure und Subalternen untergeben sind.

Zu dem Bauwesen der Schifffahrts- und Hafen-Deputation werden gerechnet:

1. Sämmtliche Stack-, Ufer- und Hafen-Werke im Amte Ritzebüttel mit der Insel Neuwerk.
2. Die Düpe des Hafens zu Curhaven.
3. Die Signal-Gebäude, nemlich:
   zwei Leuchtthürme und vier Baaken auf Neuwerk, *) der Leuchtthurm zu Curhaven **) und zwei Baaken am Festlande.
4. Sämmtliche Strom-, Corrections- und Ufer-Werke an der Elbe, sofern deren Anlage und Unterhaltung der Stadt obliegt.

---

*) Auf der Insel Neuwerk ward, in Folge Privilegii der Herzöge Johann und Albrecht zu Sachsen vom Jahre 1299, im nächstfolgenden Jahre bestätigt von den Schulzen, den Schöffen, den Richtern und der Gemeinde des Landes Hadeln (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 204—208. Hamburgisches Urkundenbuch No. CMXVIII), abseiten Hamburgs bereits im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ein Signalthurm errichtet.

**) Der jetzige Leuchtthurm in Curhaven ward in den Jahren 1802 und 1803 erbaut, nachdem das früher daselbst befindliche, aus sechs Stockwerken bestehende Thurmgerüst im Jahre 1801 eingestürzt war.

5. Die Hafenwerke und Anlagen in Hamburg.
6. Die Düpe des Hafens, der Canäle und der Elbe.
7. Die zu diesem Theile des Dienstes gehörigen Magazin=Gebäude.
8. Die Aufsicht auf die Deiche.

Der erste Beamte für das Marinewesen ist der Commandeur und Loots=Inspector, der in Curhaven wohnt; ihm untergeben sind die Loots=Capitaine, die Commandirenden der Signalschiffe, der Hafenmeister und Tonnenleger zu Curhaven und verschiedene Subalterne. Der zweite Marine=Beamte ist der Arsenal=Inspector in Hamburg, der, so wie die Hafenmeister in Hamburg, direct an die Präsides der betreffenden Sectionen berichtet, und hinsichtlich der Curhavener Angelegenheiten mit dem Commandeur correspondirt. Dem Inspector sind die Tonnenleger für die Elbe von Hamburg bis Glückstadt untergeordnet. Der Commandeur und der Arsenal=Inspector haben Amtswohnungen.

Zu dem Marinewesen werden gerechnet:

1. Das Lootsenwesen. Das dazu gehörige Personal besteht, außer dem Commandeur, aus zwei Loots=Capitainen und dreißig beeidigten und examinirten Lootsen (Stadt= oder Admiralitäts=Lootsen), deren Zahl, wenn viele Schiffe ankommen, noch durch sogenannte Patent=Lootsen vermehrt wird. Zwei Loots=Galliοten lösen sich auf der Station bei der rothen Tonne und in sehr stürmischem Wetter bei den Tonnen D. C. und No. 6 ab, um einkommende Schiffe mit jenen Lootsen zu versehen. Diese lootsen die Schiffe nur in seltenen Fällen bis an die Stadt. Sie gehen in der Regel bei der Bösch (unfern von St. Margarethen unterhalb Glückstadt) ab und werden die Schiffe dann von den s. g. Bösch=Lootsen (einer, durch alte Verträge fest normirten, Anzahl von Hannoverschen, Holsteinischen und Hamburgischen Lootsen, welche die einkommenden Schiffe nach einer festbestimmten Reihefolge bedienen) bis an die Stadt gebracht. —

Den Dienst bei den ausgehenden Schiffen versehen die s. g Oben-Lootsen, welche nicht unter dem Commandeur stehen und die jeder Capitain sich beliebig auswählt. Das Ausholen oder die Abnahme derselben wird von dem zweiten Signalschiffe mit besorgt.

2. Die vier Feuer- oder Signalschiffe, von denen die beiden (respective seit 1816 und 1827) an der Mündung der Elbe stationirten dem Commandeur, die beiden (respective seit 1839 und 1844) unweit der Schulauer Untiefe liegenden dem Arsenal-Inspector untergeordnet sind. Das größere Feuerschiff an der Mündung der Elbe liegt eine halbe Meile seewärts von der rothen Tonne, das kleinere bei der weißen Tonne No. 4. *) Die Besatzung eines jeden derselben besteht aus zwei Officieren und neun Mann, von denen die Officiere alle vierzehn Tage wechseln, die Mannschaft aber alle vierzehn Tage zum dritten Theil abgelöset wird. Auf dem großen Feuerschiffe sind außerdem im Winter zwei Lootsen. Nur wenn der Eisgang das Liegen unmöglich macht, verlassen diese Schiffe ihre Station und suchen in irgend einem Hafen seewärts Zuflucht.

3. Die Erleuchtung auf den drei Leuchtthürmen sammt dem dazu gehörigen Personale.

4. Das Tonnenwesen auf der ganzen Elbe bis zum Buntenhause oberhalb Hamburg. Vom Buntenhause bis Glückstadt steht es unter dem Arsenal-Inspector, von Glückstadt abwärts unter dem Commandeur.

5. Die Placirung der Schiffe in den Häfen und deren Beaufsichtigung. Dieses Geschäft steht in Hamburg unter den beiden Hafenmeistern am Ober- und Nieder-

*) Das Nähere über die Stationirung desselben u. s. w. ergiebt die Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe, publicirt am 25. August 1827.

hafen,*) denen mehre Hafenmeister-Gehülfen beigegeben sind, und die direct an den Hafenherrn berichten. In Curhaven**) steht der Hafenmeister unter dem Commandeur.

6. Die beiden Stadt-Magazine zu Curhaven, wovon das eine zur Aufnahme schiffbrüchiger Güter, das andere zur Aufbewahrung der Materialien für die Stadt-Marine bestimmt ist, und das Arsenal in Hamburg. Letzteres wird indessen bisher von der Bau-Deputation unterhalten.

7. Die Aufsicht auf das Landen und Einschiffen an den Landungsbrücken, wofür in Hamburg, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 22. April 1841, zwei dem Hafenmeister untergeordnete Brückenmeister mit respective Crt.℔ 1800 und 1500 jährlichem Gehalt angestellt sind. In Curhaven versieht der Hafenmeister selbst diesen Dienst.

Außer diesen Beamten wählt die Schifffahrts- und Hafen-Deputation, wie früher die Admiralität, aus vier, ihr von der Commerz-Deputation in Vorschlag gebrachten Personen, den, auf Antrag der Schiffer-Alten, zuerst im Jahre 1690 angestellten, Wasserschout und dessen Gehülfen. Das, zuerst am 31. August 1691 (Langenbeck a. a. O. S. 103—106) publicirte Reglement

---

*) Beim Niederhafen, bei welchem, neben einem, noch jetzt beibehaltenen Beamten, der die Aufsicht über die Flußschiffe im innern Hafen ausübt und ein Gehalt von Crt.℔ 520 bezieht, früher nur ein Hafenmeister und ein Hafenmeister-Knecht, mit respective Crt.℔ 3,800 und Crt.℔ 800, ohne weitere erlaubte Sporteln angestellt waren, ward in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 26. October und 7. December 1837 ein Hafenmeister mit einem Gehalte von Crt.℔ 2,400 und der Hälfte der Gebühren von dem Einholen und Ausholen der Schiffe, so wie dem ganzen Ertrage für das Messen der Schiffe, ein Hafenmeister-Gehülfe, mit Crt.℔ 1,200 Gehalt und dem dritten Theile der Gebühren, und ein Hafenmeister-Knecht mit Crt.℔ 600 Gehalt und einem Sechstel der Gebühren, angestellt. Die desfallsige Gebühren-Taxe ward am 22. December desselben Jahres publicirt.

**) Zur Norm rücksichtlich der Aufsicht über denselben dient: Reglement, wornach sich alle in den Hafen zu Curhaven einkommende Schiffer zu verhalten haben, vom 13. October 1826.

desselben ward zuletzt am 15. Mai 1786 revidirt. Seiner Competenz unterliegt: die Annahme des sämmtlichen, von hier aus zur See fahrenden Schiffsvolks, die gütliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, die Aufrechthaltung der, in Folge Rath- und Burgerschlusses vom 23. März 1786, am 27. März jenes Jahres publicirten neuen Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk (welche namentlich in den auch besonders publicirten, §§ 8—16 die Obliegenheiten der Leichterschiffer,*) Everführer und Jollenführer**) enthält) und die Beitreibung der, auf die Vergehungen des Schiffsvolks gesetzten Strafen.***)

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. März 1815 wählt sie ferner den Dispacheur,****) welcher ihr auch in Ansehung

---

*) Die, zufolge der Elbschifffahrts-Acte vom Jahre 1821 § 4 erforderliche, alljährlich zu erneuernde Besichtigung der Leichterschiffe, welche die Elbe unterwärts bis Curhaven befahren, ist laut Bekanntmachung vom 12. October 1827, erneuert am 27. April 1835, dem Inspector des Arsenals und Tonnenwesens und dem Capitain der Zolljacht übertragen.

**) Polizei-Verfügungen in Betreff derselben, nebst beigefügter Taxe, nach welcher sie sich strenge zu richten haben, sind am 31. October 1842 erlassen.

***) Sehr specielle Vorschriften über die Qualification der Flußschiffer zwischen Melnick und Hamburg oder Harburg, so wie in Betreff der Strompolizei auf eben dieser Flußstrecke, enthält die zu Dresden am 13. April 1844 zwischen den Elb-Ufer-Staaten abgeschlossene und diesseits durch die im Rath- und Bürger-Convente vom 12. September 1844 niedergesetzte Entscheidungs-Deputation am 17. September desselben Jahres ratificirte Additional-Acte zu der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 § 7—17, und die gleichzeitig vereinbarte Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Die Functionen eines Elbzollrichters, welche im Art. 26 der Elbschifffahrts-Acte von 1821 und im § 47 der Additional-Acte vom 13. April 1844 verzeichnet stehen, sind, für die Stadt und das privative Gebiet, durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1844 theils dem ältesten Polizeiherrn, theils dem Handelsgerichte, und für das beiderstädtische Gebiet, zufolge Bekanntmachung der beiden Senate zu Lübeck und Hamburg vom 16. und 22. November 1844, dem Amtsverwalter zu Bergedorf übertragen.

****) Der erste Dispacheur ward hieselbst vom Rathe im Jahre 1639 angestellt. Mandat, daß die Havarie und der Seeschaden bei dem beeidigten Dispacheur anzugeben, vom 30. August 1639.

der nähern Einrichtung des Dispache=Comptoirs, der Entwerfung seines Contracts, der Annehmung oder Bestätigung der nöthigen Mitarbeiter und Gehülfen, und der Aufsicht und Abrechnung über die ganze Einnahme unterworfen ist. In Dienstsachen, die die Aufmachung der Dispachen betreffen, ist er dem Handelsgerichte untergeben. Er bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 4000, und außerdem zehn Procent von der Brutto=Einnahme sämmtlicher Dispache=Gelder, welche ihm, mit Ausschluß der davon zu bestreitenden Besoldung aller seiner Mitarbeiter und Gehülfen, so wie sämmtlicher Comptoir=Unkosten, zum Belauf von Crt.ℳ 4000 garantirt sind. Die Dispache=Gebühren=Taxe ist zufolge obigen Rath= und Bürgerschlusses am 17. März 1815 publicirt.

Desgleichen sind dieser Deputation untergeben: die Navigationsschule, der ein Lehrer vorsteht, und das Examen der Steuerleute, welches der Lehrer der Navigationsschule, einer der Conducteure, ein Schiffer=Alte und der Inspector des Arsenals und Tonnenwesens leitet. Niemand wird, zufolge des Publicandum über die Prüfung der auf den Hamburgischen Schiffen zuzulassenden Steuerleute vom 6. November 1826, ohne Beibringung einer, abseiten der Schifffahrts= und Hafen=Deputation confirmirten, Bescheinigung dieser Examinatoren über seine gehörigen Kenntnisse und Fähigkeiten, als Steuermann auf einem Hamburgischen Schiffe zugelassen, es sey denn, daß er als Lehrling der hiesigen Navigationsschule bereits mit frühern Zeugnissen über seine hinreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der Steuermannskunst versehen. — Beide Institute wurden im Jahre 1785 von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gestiftet, welche denselben auch bis zur Errichtung dieser Deputation vorstand.

Unter gutachtlicher Zuziehung des Seniors steht endlich der Schifffahrts= und Hafen=Deputation, gleich wie früher der Convoi=Deputation, die Wahl des Katecheten zu, dem die Kanzelvorträge

bei dem durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. März 1844 wieder hergestellten Deutschen Gottesdienste auf einem Staatsschiffe im hiesigen Hafen übertragen sind.

---

b. Zur polizeilichen Aufsicht über die Privat-Bauten.

Zur Bau-Ordnung deputirte Herren des Raths.

Aus der Mitte des Raths deputirte Kirchspiels-Herren (früher auch Vorstände, Vormünder, Provisores der Kirchen, genannt), in der Regel die beiden ältesten, jedem der städtischen Kirchspiele eingepfarrten Rathsherren, finden sich bereits in der ältesten Zeit, wie denn Lappenberg Programm S. 53. Anm. 29 deren seit 1281 namentlich aufführt. Zunächst kirchliche Behörden, und als solche bei diesen näher ins Auge zu fassen, war ihnen daneben schon seit frühester Zeit,*) gleichwie in andern Städten Deutschlands,**) die Bau-Polizei, so fern diese die Aufsicht über die Privat-Bauten, und namentlich auch über die feuergefährlichen Anlagen in selbigen betrifft, untergeben. Die speciellen desfallsigen Vorschriften sind enthalten im Stadtrecht von 1605 II. 20, im Receß von 1674 Art. 10 u. 11, in der Feuer-Ordnung von 1750, und in den diese ergänzenden Verordnungen, insbesondere: dem, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 2. September

---

*) Liber resign. ad a. 1268 (Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 2. S. 109. Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte Bd. 1. S. 385):
"Isti subscripti dederunt denarios suos de lobiis (Lauben) suis, quae aedificaverunt super aquam, vel aedificare proposuerunt, tali autem conditione, sicut consules statuerunt, quod aedificarent super aquam exterius tres ulnas, et sine statuis, quae vulgariter dicuntur Pale."

**) Hach das alte Lübische Recht Cod. I. Art. 60:
"Si quis sua edificia destruere vult et iterum reedificare, mensuram et zonam juxta plateam positam accipiet ad terminos suos distinguendos a consulibus, et si hoc non fecerit, et super eo pulsatus fuerit, III. marc. argenti componet civitati."

1723, am 10. September desselben Jahres publicirten Mandate, daß Niemandem beim Bau neuer Häuser Ausluchten zu verstatten seyn sollen (Sammlung der Feuer-Ordnungen S. 5. Note *)); dem Mandate wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vom 30. Juni 1830; der, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 27. October 1836 in Betreff der Anlage der engen oder Röhren-Schornsteine am 14. November desselben Jahres erlassenen Bekanntmachung; dem § 20 der, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Mai 1843 revidirten und am 15. Mai desselben Jahres publicirten General-Feuer-Cassen-Ordnung, die Errichtung massiver Umfassungs-Mauern bei allen Neubauten innerhalb des Gebietes der General-Feuer-Cassen-Ordnung betreffend, und der Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Werkstätten von Tischlern, Stuhlmachern und Instrumentenmachern, wie überhaupt bei allen Werkstätten, in welchen Tischlerei getrieben wird, publicirt am 20. September 1843.

Ihrer Competenz unterliegt insbesondere das Geben der Speermaaße (mensura et zona) bei Neubauten *) innerhalb der Stadt, d. h. die Bestimmung der Grenze längs der Gassen oder Flethe, **) bis zu welcher die Façade der Gebäude, desgleichen

---

*) In Betreff der Errichtung von Wohnhäusern innerhalb der Stadt auf bisher unbebauten Plätzen, ward vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 16. Februar 1733 verfügt: "daß ohne E. E. Raths und Ehrb. Oberalten Consens in dieser Stadt und so weit deren Fortificationen gehen, von nun an überall keine neue Plätze zu Wohnhäusern ausgewiesen werden sollen."

**) Alle Vorsetzen- und Wasserbauten sind daneben der speciellen Mitaufsicht des Düpeherrn untergeben:

Extractus Prot. Sen. Hamb. de 17. Febr. 1796.

Conclusum et commissum Sr. Wohlw. Herrn Amsinck Lt. als Con-Patrono des Amts der Hauszimmerleute und Sr. Wohlw. Herrn Hudtwalcker als Patrono des Amts der Mauerleute, den sämmtlichen Meistern dieser Aemter anzubefehlen, von jeder irgendwo an Vor-

die Haustreppen, Kellereingänge und Befriedigungen, oder respective die Vorsetzen und Lauben, und, so fern die Gasse auf der einen Seite unbebaut ist, auch die den Häusern gegenüberliegenden Vorsetzen, Flethtreppen und Winden vorgerückt werden dürfen. Gesetzlich erstreckt sich diese Speermaaße längs der Gassen bis zu den Abweisern, die an den Beischlägen, oder mit selbigen

---

setzen oder sonst am Wasser vorzunehmenden Arbeit, es möge dabei etwas verändert werden oder nicht, jedesmal vor Anfang der Arbeit, und unbeschadet der lediglich bei Wohlw. Kirchspiels-Herren verfassungsmäßig nachzusuchenden Besichtigung, an den ältesten Wohlw. Düpeherrn sowohl, als an den von E. E. Rath bestellten Strom- und Canal-Director Reinke, eine schriftliche, nachrichtliche Anzeige zu thun; — auf den Fall aber, daß an der Grundlage selbst eine Veränderung vorgenommen werden sollte, solches, so wie bei der von den Wohlw. Kirchspiels-Herren zu haltenden Besichtigung, also auch bei der vorerwähnten Anzeige, zum Behuf der hierüber demnächst auch bei den Wohlw. Düpeherren auf bisher gewöhnliche Weise nachzusuchenden Erlaubniß, ausdrücklich anzuführen; alles bei einer von den Wohlw. Düpeherren beizutreibenden Strafe von 10 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, und unter Vorbehalt der im Fall einer Ueberschreitung der gegebenen Speermaaße von den Wohlw. Kirchspiels-Herren dieserhalb zu verfügenden Untersuchung und Bestrafung.

Extractus Prot. Sen. Hamb. de 8. Apr. 1842.

Conclusum detur Copia Conclusi Senatus de 17. Febr. 1796 den Wohlw. Patronen des Amtes der Hauszimmerleute und der Mauerleute, et commissum Eisdem, den sämmtlichen Meistern dieser Aemter den Inhalt dieses Conclusi in Erinnerung zu bringen und sie anzuweisen, von jedem Vorsetzen- oder Wasserbau dem Wohlw. Düpeherrn die vorschriftsmäßige Anzeige zu machen und dessen Genehmigung einzuholen. Et detur Copia hujus Conclusi, so wie des Conclusi vom 17. Febr. 1796 den sämmtlichen Wohlw. Kirchspiels-Herren ad notitiam.

Auf solche Anzeige hält der Düpeherr (jetzt Präses der zweiten Section der Schifffahrts- und Hafen-Deputation) mit Zuziehung des Wasserbau-Directors Besichtigung und weiset die Baulinie am Fleth, die Anlage des Fangdammes (falls der Bau solches erfordert), die Siehlausflüsse und andere das Interesse des Staates bei den Flethen und Canälen betreffende Gegenstände an. Das Protocoll führt der Wasserbau-Director, oder im Verhinderungsfalle ein anderer Beamter der Schifffahrts- und Hafen-Deputation. Der Bauherr erhält einen Protocoll-Extract. Diese Besichtigungen und Ausfertigungen geschehen unentgeldlich.

in gleicher Linie stehen. Die, zufolge Vereinbarung mit dem Collegio der Sechsziger, vom Rathe desfalls an die Kirchspiels-Herren und den Patron der Steinbrügger am 25. November 1765 abgegebenen Aufträge finden sich in Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 2. S. 16 u. 17. Vergleiche auch Gassen-Ordnung vom 9. Juli 1788 § 9. Hinsichtlich der Speermaaße längs der Flethe verfügt das Stadtrecht von 1605 II. 20. 7:

"Wo einer seine Pfähle gehabt, da mag er sie wieder setzen, wenn er was Neues zu bauen Vorhabens ist. Will er aber für die Pfähle ein Steinhaupt setzen, soll ihm eine Elle auszufahren gegönnet werden, so fern das Wasser so breit, daß es dasselbe leiden kann. Ist aber das Wasser nicht so breit, soll eine halbe Elle auszufahren verstattet werden."

In Betreff der Anlegung von Befehlen in Bausachen concurriren die Kirchspiels-Herren mit den Prätoren und dem Niedergerichte, vor welche letztere Behörden ausschließlich die processualische Verhandlung jener Befehle gehört.*) Behufs Demolirung des Vorschriftswidrigen ist, wenn der Eigenthümer widerspenstig ist, dem Reglement für die Bau-Deputation vom 15. September 1814 § 19 zufolge, die Bau-Deputation zu requiriren.

Untergeordnet sind ihnen in jedem Kirchspiele ein Maurer- und ein Zimmermeister, welche vom Rathe gewählt und vor diesem beeidigt werden.**) Einem Conclusum des Raths vom

*) Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 Th. 2. S. 85.

**) Ihr Eid lautet: "Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß E. E. Rathe ich getreu und hold seyn, und so oft ich wegen E. E. Raths durch die W. W. Kirchspiels-Herren zur Besichtigung oder Messung, Löthung oder Schnürung eines Gebäudes, oder Gebung der Speermasse, in oder vor unserer Stadt, gefordert werde, mich nicht allein jedesmal willig und ungesäumt dazu einstellen, sondern auch dabei aufrichtig und dem Stadtbuche gemäß bezeigen, und nach meinem besten Verstande von Allem meine Meinung getreulich eröffnen

27. August 1723 (Mandaten-Sammlung Th. 2. S. 1024) zufolge, sind selbige bei Verlust ihres Dienstes und sonstiger Strafe verpflichtet, jederzeit, wenn eine Speermaaße gegeben wird, während des Baues, ohne weiteres Entgeld, fleißig zu besichtigen, ob auch der Speermaaße zuwider gebauet werde, und sobald sie dergleichen bemerken, den Kirchspiels-Herren davon Anzeige zu machen.

---

7. Gesundheitrath.

Die einzige, gewissermaaßen allgemeine Medicinal-Ordnung, welche Hamburg bis zum Jahre 1818 besaß, war die sogenannte Apotheker-Ordnung, publicirt am 3. November 1586, und demnächst revidirt am 21. August 1638.*) Anderweitige, die Gesundheitspflege betreffende, von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen

---

und die Speermasse geben, auch wo ich erfahren sollte, daß Jemand ohne vorgängige Besichtigung, oder über die gegebene Speermasse mit seinem Baue verfahre, solches den verordneten Kirchspiels-Herren sogleich vermelden, am wenigsten aber selber, wenn mir ein Bau aufgetragen wird, dagegen handeln wolle. Nicht weniger will ich sowohl auf die Stadt- als Privat-Gebäude des mir anvertrauten Kirchspiels, in so weit nemlich die öffentliche Sicherheit dabei interessirt ist, ein sorgfältiges Auge haben, und falls ich vermerken sollte, daß ein Gebäude nicht tüchtig und dauerhaft aufgeführt oder reparirt werde, oder so baufällig sey, daß die öffentliche Sicherheit dabei Gefahr leide, solches sofort den W. W. Kirchspiels-Herren zur weiteren gesetzmäßigen Verfügung anzeigen. Auch will ich bei allen mir aufgetragenen Taxationen der Erben jederzeit die strengste Unpartheilichkeit nach meinem besten Gewissen beobachten. Und hieran soll mich weder Gunst noch Gabe, weder Freundschaft noch Feindschaft hindern, sondern ich will mich in Allem so getreu und aufrichtig verhalten, als es einem beeidigten Zimmer- (Maurer-) Meister geziemt."

*) Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 12. S. 90—98. Die von der kaiserlichen Commission im Jahre 1711 publicirte, im Art. XXXVI. des Hauptresses erwähnte neue Apotheker-Ordnung der Stadt Hamburg erhielt nie Gesetzeskraft.

bildeten nur einzelne Bruchstücke, die mehr oder weniger dem augenblicklichen Bedürfnisse abhalfen.

Die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen war, jener Verordnung gemäß, lediglich den Physicis überlassen. Die bleibende Anstellung eines Physicus hieselbst wurde zuerst durch den Receß von 1529 Art. 48 verfügt. Eines Sub=Physicus erwähnt zuerst die Apotheker=Ordnung von 1638, und stand ein solcher dem Physicus seitdem bis zum Jahre 1796 zur Seite. Nachdem im Jahre 1796 der Physicus und der Sub=Physicus kurz hinter einander gestorben, wurden bis zum Jahre 1804 beide Stellen nicht wieder besetzt, in diesem letzteren Jahre aber zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 30. August zwei Physici, mit gleichem Range, angestellt, welche bis 1818 alljährlich um Petri mit dem Land= und Stadt=Physicate wechselten.*) — Der, später auch neben den Physicis fortbestehenden, Raths=Wundärzte geschieht bereits in der Vorrede zu den, im Jahre 1452 errichteten und vom Rathe 1460 bestätigten Artikeln der "Meistere der Bahrtscherer" (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 12. S. 40) unter der Benennung "der Herren Arste in den tyden" Erwähnung.

Als Arzt sollte, zufolge der Apotheker=Ordnung von 1638 Cap. 1. § 3: "keiner sich des Practisirens allhier unterfangen, er habe denn zuvor bei E. E. Rathe, der dann solche Personen an ihren Physicum ordinarium wird zu verweisen wissen, sich angegeben, und seine Testimonia und Documenta, daß er legitime promoviret, gezeiget und zum Vorschein gebracht." — Zur wundärztlichen Praxis wurden, außer jenen, nur die Amts=Wundärzte, deren Artikel, wie erwähnt, bereits im Jahre 1468 vom Rathe bestätigt, zugelassen; der letzten Bestätigung dieser Artikel von 1674 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 12. S. 41) fügte

---

*) Ein Verzeichniß sämmtlicher hier angestellt gewesener Physici und Sub-Physici findet sich in Julius Beitrag zur ältesten Geschichte der Hamburgischen Medicinal=Verfassung S. 31.

aber der Rath die Clausel bei: "daß diejenigen, welche in das Amt aufgenommen werden wollen, von dem Herrn Physico und Sub-Physico nicht weniger, als von dem Amte examiniret, auch andere Requisita prästiren, und allererst, wenn solches Examen ergangen, die Candidaten zu demselben E. E. Rathe präsentiret werden sollten." — Die Hebammen, früher bei uns Bademütter (Bademömen) genannt, in Betreff derer sich die ersten gesetzlichen Verfügungen in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. XXXII. finden, und deren Ordnung zuletzt am 9. November 1718 revidirt wurde, mußten eine Lehrzeit von vier Jahren bestehen, sodann einem Examen der Physici und der Raths-Bademutter sich unterwerfen, und wurden hierauf von dem ältesten Prätor beeidigt.

Die älteste Apotheke hieselbst war die später für die Kirchspiele St. Petri und St. Catharinen privilegirte, durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. October 1782 aufgehobene Raths-Apotheke.*) In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war daneben, ausweise des Recesses von 1557 Art. 22, eine Privat-Apotheke (die jetzige Oberdörffersche) für das Kirchspiel St. Petri privilegirt, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. Februar 1618 wurde die Privilegirung von noch zwei andern (der Schaumannschen und der früher auf dem großen Neumarkte an der Südecke des alten Steinwegs befindlichen) für die Kirchspiele St. Jacobi und St. Michaelis beliebt. Neben diesen ausschließlich privilegirten Apotheken entstand nach und nach eine große Anzahl anderer, größtentheils von Aerzten errichtet, die, des Widerspruchs jener ungeachtet, geduldet wurden; weshalb denn jene ihre Pacht-Contracte aufkündigten, und nun auch als un-

*) Schon im Jahre 1423 wird in dem Libro redituum fraternitatis omnium et fidelium animarum in ecclesia sanctae Mariae Magdalenae (Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 237) ein Apothecarius super Nesse aufgeführt; desgleichen finden sich in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1460 dieser Apotheke vorgesetzte Rathsmitglieder.

privilegirt fortbestanden. Der Apotheker-Ordnung von 1638 zufolge unterlagen sämmtliche Apotheken gleichfalls der Aufsicht des Physicus, welcher namentlich angewiesen war, in Gemeinschaft mit den andern hier zugelassenen, dazu geforderten Aerzten, eine jährliche Revision derselben vorzunehmen. Allein diese Vorschrift war allmählig ganz außer Uebung gekommen, so daß unsere Apotheken, nachdem jene vier Privilegien aufgehoben, ohne alle Aufsicht des Staates entstanden und bestanden. *)

Unserm Medicinalwesen, unter sorgsamer Beobachtung der bürgerlichen Freiheit, und bei Erhaltung des Ansehens der bestehenden Autoritäten, die bis dahin fehlende Ordnung, permanente Festigkeit, Einheit und Uebersicht im Geschäftsgange zu geben, war der Zweck der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Februar 1818 beliebten und am 20. Februar desselben Jahres publicirten Medicinal-Ordnung für die freie Hansestadt Hamburg und deren Gebiet; **) zufolge welcher das gesammte Medicinalwesen einer Deputation von sachverständigen Männern, unter dem Namen eines Gesundheitraths, untergeordnet ward.

Der Gesundheitrath besteht:

1. Aus folgenden Mitgliedern, die das kleine Collegium bilden:
   den beiden Polizeiherren,
   einem permanenten Mitgliede des Collegii der Oberalten,
   den beiden Physicis, einem Stadt- und einem Land-Physicus,
   einem wissenschaftlich gebildeten Wundarzte, der die Doctorwürde der Chirurgie hat,

---

*) Ueber die frühere Geschichte unserer Medicinal- und Gesundheits-Polizei ist nachzusehen Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 12. S. 3—104, und über die älteste insbesondere, Julius a. a. O.

**) Zufolge § 4 derselben "soll diese Ordnung der Sanitäts-Medicinal-Polizei zu der künftigen Begründung einer allgemeinen, dem Geiste der Zeit und unserer Verfassung entsprechenden Gesundheits-Fürsorge, nur den ersten Grund legen, deren allmählige Vollendung von den Einsichten und Erfahrungen des anzuordnenden Gesundheitraths und dessen künftigen Vorschlägen erwartet werden darf."

einem Geburtshelfer, der die medicinische Doctorwürde haben muß,

einem Apotheker.

Die Physici, der Geburtshelfer, der Wundarzt und der Apotheker beziehen jeder ein bestimmtes jährliches Gehalt (erstere jeder Crt.₰ 3000, die drei letzteren jeder Crt.₰ 750) und werden nach, von dem Gesundheitrathe eingeholtem, Gutachten über die zur Wahl zu bringenden Candidaten, vom Rathe gewählt und vor demselben beeidigt. Ein jeder von ihnen kann, nach drei Monate vorher geschehener Loskündigung, seine Stelle aufgeben, und ist dem Rathe gleichfalls, nach einer drei Monate vorher geschehenen Anzeige, eine Abänderung des Personals vorbehalten. Die besonderen Instructionen dieser sämmtlichen Medicinal-Personen, zu deren Abfassung die Oberalten, in Gemeinschaft mit dem Rathe, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. Februar 1818 bevollmächtigt wurden, sind im März 1818 publicirt.

2. Aus folgenden Mitgliedern, die mit dem kleinen Collegio das große Collegium bilden:

dem, mit der Krankenpflege des allgemeinen Krankenhauses beauftragten Provisor,

dem ältesten Waisenhaus-Provisor,

zwei mit dem Medicinalwesen der Armen-Anstalt beauftragten Vorstehern derselben,

dem ältesten Vorsteher der Gefängnisse, und

dem ältesten Vorsteher des Werk- und Armenhauses.

Außerdem steht es dem Gesundheitrathe frei, sachkundige Männer, deren Gegenwart er zu bestimmten Zwecken für dienlich erachtet, zu seinen Sitzungen zuzuziehen. Die Raths-Chirurgen*)

*) Erst seit 1836 sind zwei Raths-Chirurgen angestellt. Einem derselben sind, der Bekanntmachung vom 8. October jenes Jahres zufolge, ausschließlich alle, durch erlittene Verletzungen oder Verwundungen, Un-

sind nicht Mitglieder dieses Collegii, sondern demselben und insbesondere den Physicis und dem wundärztlichen Mitgliede des Gesundheitraths subordinirt. Sie werden vom Rathe, mit Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Kündigung, gewählt. Ihre Instruction, nebst ihrem Schragen, revidirt im November 1818, findet sich in der Sammlung Hamburgischer Verordnungen Th. 5. S. 334—347.

Zur Führung des Protocolls in den Versammlungen (welche, auf Zusammenberufung des Präses, wenigstens alle Monate, außerdem aber, so oft es die Geschäfte erfordern, gehalten werden), bei den Prüfungen und bei den Visitationen der Apotheken, ist ein eigner Protocollist angestellt, der von dem Gesundheitrathe, unter Festsetzung eines angemessenen Gehalts und unter Vorbehalt jedesmaliger freier Loskündigung, durch Stimmenmehrheit gewählt und vor demselben beeidigt wird.

Der Geschäftskreis des Gesundheitraths umfaßt die öffentliche Gesundheitspflege, die öffentliche Krankenpflege und die Medicinalpflege in der Stadt, den Vorstädten und dem gesammten privativen Gebiete. Die Mitglieder desselben bilden nur einen rathgebenden Verein, der als solcher befugt und verpflichtet ist, Alles, was die öffentliche Gesundheits-Fürsorge, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, betrifft, oder näher oder entfernter auf medicinische Polizei Bezug hat, zum Gegenstande seiner Berathschlagungen zu machen, alle dahin einschlagenden Vorfälle bei den Behörden und den Umständen nach bei dem Rathe zur Anzeige zu bringen, und die etwa nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen.

Demzufolge werden alle Verfügungen, welche das Sanitäts- und Medicinalwesen betreffen, dieser Deputation zur Ertheilung

---

glücksfälle, plötzliche Erkrankungen oder Todesfälle veranlaßten Geschäfte übertragen; dem andern liegt insbesondere die Untersuchung der öffentlichen Mädchen in der Stadt ob. In der Vorstadt St. Pauli ist dieses Geschäft einem dort wohnenden Arzte übertragen.

ihres Gutachtens vorgelegt, wie auch alle, die Sterblichkeit*) in der Stadt und deren Gebiet, den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, den Verkauf ungesunder, verdorbener und verfälschter Nahrungsmittel und Getränke, die Feilhaltung schädlicher Arzeneien betreffenden Nachrichten und Anzeigen, so wie überhaupt Alles, was Gefahr für die Gesundheit besorgen läßt, von sämmtlichen Behörden dem Präses oder einem der Physici mitgetheilt, welche diese Daten, nebst ihren Vorschlägen sodann dem Gesundheitrath in Vortrag zu bringen haben. — Die zur Handhabung der gerichtlichen Arzeneikunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten werden allemal, ohne Zuziehung des Gesundheitraths, jedoch eventuell unter Adhibirung des Geburtshelfers oder Wundarztes, oder auch bei chemischen Untersuchungen des Apothekers, von den Physicis (jedoch den Bekanntmachungen vom 28. Juli 1830 und 17. Juni 1831 zufolge, in jedem einzelnen Falle nur von einem derselben) respective angestellt und ausgefertigt, welche demnächst aber dem Gesundheitrath desfalls Bericht abzustatten und die Visa reperta zu Protocoll zu geben haben. Hält das Gericht eine Revision jener Physicats-Gutachten für nöthig, so hat es, eben jenen Bekanntmachungen von 1830 und 1831 zufolge, das Recht, das Specielle über die Revision und diejenige auswärtige Medicinal-Behörde oder Facultät, von der sie beschafft werden soll, anzuordnen, oder auch die Sache an den Gesundheitrath zu verweisen,

*) Eine allgemeine Todes-Bezeugung wurde innerhalb der Stadt und der Vorstädte erst durch den § 15 dieser Medicinal-Ordnung eingeführt, zufolge dessen kein Erdzettel ohne Beibringung eines, von dem zur letzten Krankheit des Verstorbenen zugerufenen Arzte, oder, bei plötzlichen Todesfällen, von dem Raths-Chirurgus, oder von einem dazu für eine bestimmte Zeit ernannten Mitgliede des Gesundheitraths, ausgestellten Todes-Attestes, verabfolgt wird; und demnächst in den Geest- und Marschlanden und in dem Amte Bergedorf durch desfallsige, für die beiden ersteren am 15. September 1831 und für letzteres am 26. October 1832 erlassene Bekanntmachungen.

welcher sodann zum Behuf der Revision den andern Physicus und, falls es für gerathen gehalten wird, noch einen seiner andern ärztlichen Mitglieder zu Correferenten zu bestellen hat.

Sämmtliche Medicinal-Personen in der Stadt und deren Gebiet sind der unmittelbaren Aufsicht des Gesundheitraths untergeben. Keine derselben wird zur Praxis zugelassen, ehe sie eine, abseiten dieser Deputation *) anzuordnende Prüfung bestanden, und die vorgeschriebene Verpflichtung eingegangen hat; jedoch ist es fremden promovirten Aerzten, die bereits in anderen Staaten die Concession zur Praxis erhalten, und dieselbe dort mehre Jahre ausgeübt haben, verstattet, so fern sie nur dem Stadt-Physicus davon eine Anzeige machen, hier während eines kurzen Aufenthalts zu practisiren. Die Prüfungen der Aerzte, der Wundärzte, der Apotheker, der Provisoren, der Apotheker-Gehülfen und der Hebammen, werden unter Direction der Physici, die der Geburtshelfer unter Direction des geburtshülflichen Mitgliedes des Gesundheitraths vorgenommen. Die Prüfung der Zahnärzte und der Wundärzte dritter Classe **) geschieht allein von dem chirurgischen Mitgliede des Gesundheitraths. Das Nähere über das Verfahren bei diesen Prüfungen, so wie die, nach bestandener Prüfung, von den Aerzten, den Chirurgen, den Apothekern, den Provisoren, den Apotheker-Gehülfen und den Stadt-Hebammen einzugehenden Verpflichtungen, enthält die desfalls im Juli 1821 publicirte Verordnung. Die Instruction für die Land-

---

*) Behufs der Prüfung der Aerzte und Apotheker, so wie zur Hülfe bei den Apotheken-Visitationen, sind den betreffenden Commissionen, aus der Zahl der practischen Aerzte vier, so wie eine gleiche Zahl Apotheker coordinirt, die, bei eintretender Vacanz, vom Rathe aus je drei vom Rathe zu präsentirenden Wahl-Candidaten erwählt werden.

**) Die oben erwähnten Amts-Wundärzte werden jetzt, zufolge der Medicinal-Ordnung § 40, in drei Classen getheilt, je nachdem ihnen die Ausübung der ganzen Chirurgie, oder die Behandlung leichterer chirurgischer Uebel, oder nur Schröpfen, Barbieren und andere kleinere, namentlich anzuführende, chirurgische Handlungen verstattet werden. Die Classificirung derselben wird, gleich dem Verzeichnisse der zur Praxis zugelassenen Aerzte, öffentlich bekannt gemacht.

Chirurgen (nebst einem Verzeichniß der von ihnen vorräthig zu haltenden Arzeneimittel und einer Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind) ist am 29. November 1821, und die für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiet am 30. Mai 1832 publicirt. — Wird bei irgend einer Gerichtsstelle in der Stadt oder deren Gebiet, der Rechnung eines Arztes, eines Wundarztes, eines Apothekers, eines Geburtshelfers oder einer Hebamme der Einwand der Uebertheuerung entgegengesetzt, so ist jene gehalten, vor Abgebung des Definitiv-Erkenntnisses, vorgängig ein Gutachten des Gesundheitraths zu fordern, dem zu diesem Behuf von den Partheien alle etwa nöthigen Belege und Nachweisungen zu geben sind.

Desgleichen gebührt dem Gesundheitrath die Oberaufsicht über die, in der Stadt und deren Gebiet befindlichen Privat-Anstalten für Wahnsinnige, welche wenigstens einmal im Jahre von einer Deputation desselben untersucht werden sollen. Niemand darf, bei einer Strafe von funfzig Reichsthalern, überhaupt als wahnsinnig behandelt, und in eine hiesige oder auswärtige Anstalt gebracht werden, bevor darüber ein Gutachten von einem der Physici (in welcher Hinsicht die oben bereits angezogenen Bekanntmachungen vom 28. Juni 1830 und 17. Juni 1831 die näheren Verfügungen enthalten) ertheilt ist.

Der besondern Fürsorge des Gesundheitraths sind ferner sämmtliche Apotheken der Stadt und des Gebiets untergeben, welche durch die Medicinal-Ordnung § 58—100 eine vollständige Reform erlitten haben. In Folge der daselbst enthaltenen Verfügungen sind die hiesigen Apotheken einer jährlichen strengen Visitation abseiten einer Deputation des großen Collegii des Gesundheitraths unterworfen, und die unmittelbare Aufsicht desselben über das gesammte Apothekenwesen, bis zum Lehrling hinab, über die Zahl der Apotheken, die allmählig bis auf vier und zwanzig herabgebracht werden soll, ihre Vertheilung in der Stadt, ihre

Local=Erforderniſſe (in Betreff derer der Geſundheitrath im März 1818, dem § 60 der Medicinal=Ordnung gemäß, nähere Beſtimmungen publicirte) und ganze innere Einrichtung, erſtreckt ſich bis auf das geringſte Detail. Die Hamburgiſche Arzenei=Taxe ward am 13. April 1818 publicirt und demnächſt, nachdem ſie inzwiſchen mehre Abänderungen und Zuſätze erhalten, wiederholt in den Jahren 1835 und 1844 revidirt (Sammlung Hamb. Verord. Th. 16. S. 673—742 u. Th. 18. S. 618—682). Als Norm bei Bereitung der Arzeneimittel in den hieſigen Apotheken ward, der Medicinal=Ordnung § 70 und der Bekanntmachung vom 13. April 1818 zufolge, zunächſt die Preußiſche Pharmacopöe und, hinſichtlich der in dieſer nicht enthaltenen Mittel, Eimbke apparatus medicaminum angenommen; demnächſt aber am 6. April 1835 ein Codex medicamentarius Hamburgensis publicirt, dieſer jedoch bereits im Jahre 1844 einer Reviſion unterworfen, welche zufolge Bekanntmachung vom 20. December eben jenes Jahres am 1. Januar 1845 in Kraft trat.

Dem § 18 der Medicinal=Ordnung zufolge liegt endlich dem Geſundheitrathe insbeſondere auch die Pflicht ob, "die mediciniſche Aufklärung nach Kräften zu befördern," zunächſt aber "richtige theoretiſche Einſichten und practiſche Fertigkeiten möglichſt zu verbreiten," und ſind demnach deſſen Leitung namentlich zwei Lehr=Anſtalten, die pharmaceutiſche und die anatomiſch=chirurgiſche, untergeordnet. Erſtere ward, nachdem deren Errichtung vom Geſundheitrathe unter dem 17. Juli 1823 definitiv beliebt worden,*) um Oſtern 1824 eröffnet. Ihr Zweck iſt, durch gehörig geleiteten wiſſenſchaftlichen Unterricht dem angehenden Pharmaceuten die Mittel zu einer möglichſt vollkommenen practiſchen Bildung an die Hand zu geben; ſie beabſichtigt daher hauptſächlich den Unterricht der Lehrlinge, und abſtrahirt von

*) Die pharmaceutiſche Lehr=Anſtalt des Geſundheitraths. Hamburg, 1824. 4.

Allem, was außer der eigentlich practischen Sphäre liegt. Jedoch können auch sämmtliche hiesige Apotheker-Gehülfen daran Theil nehmen. Die Direction derselben ist dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitraths übertragen, der für die Wahl geschickter Lehrer und für die zweckmäßige Auswahl und Vertheilung der Vorträge Sorge zu tragen hat. Das Local ist im Schulgebäude, und finden die Vorträge Montag und Freitag Nachmittags von 4 bis 6 Uhr statt. Die vorzutragenden Gegenstände sind: Encyklopädie und Methodologie der Pharmacie, unentbehrliche mathematische und physikalische Vorkenntnisse, Botanik, Chemie, Roh-Arzeneikunde und Pharmacie. Als Honorar für die zu haltenden Vorträge werden für die mit vielen Auslagen verknupften Vorlesungen halbjährlich Crt.℔ 300, für jede der übrigen Crt.℔ 100 bis Crt.℔ 200, je nachdem wöchentlich eine oder mehre Stunden gelesen wird, vergütet, wovon zugleich die Kosten der damit verknüpften Versuche bestritten werden müssen. Um diese Ausgaben herbeizuschaffen, sind vom Gesundheitrathe aus den ihm verfassungsgemäß bewilligten Fonds jährlich Crt.℔ 600 ausgesetzt. Zugleich aber ist jeder Apotheken-Besitzer, dessen Lehrlinge Theil an dem Unterrichte nehmen, zu einem jährlichen Beitrage von Crt.℔ 15 verpflichtet. Für den Unterricht in der Roh-Arzeneikunde ist vom Gesundheitrathe ein vollständiges Waaren-Cabinet, so wie eine geologische und oryktognostische Kennzeichen-Sammlung zum zweckdienlichen Gebrauche, als Eigenthum der Lehr-Anstalt angeschafft, und sind zur Unterhaltung des ersteren jährlich Crt.℔ 150 bewilligt. — Der Hauptzweck der, nach einem, von den Drs. Fricke, Gerson, Buek, Oppenheim und Günther entworfenen, und demnächst vom Rathe genehmigten Plane,*) im Jahre 1833 begründeten anatomisch-chirurgischen Lehr-Anstalt ist, durch einen zweck-

*) Ueber die Errichtung einer anatomisch-chirurgischen Lehr-Anstalt in Hamburg. Hamburg, 1833. 4.

mäßigen Unterricht tüchtige Wundärzte für die Stadt und das Landgebiet zu erziehen; ihre Wirksamkeit ist daher vorzugsweise auf die angehenden Wundärzte, auf die Lehrlinge des Barbier- und Bader-Amtes berechnet. Zugleich können aber auch diejenigen jungen Leute, welche Medicin studiren wollen, und nachdem sie von der Schule abgegangen, auf dem akademischen Gymnasium zu diesem Studium sich vorbereiten, unentgeldlich an diesem Unterricht Theil nehmen. Die Vorlesungen werden, in einem von der Cämmerei im Bauhofe eingeräumten Locale, von mehren hiesigen Aerzten, so wie von dem Gymnasial-Professor der Botanik und dem Director der pharmaceutischen Lehr-Anstalt, ohne weitere Vergütung gehalten; zur Besoldung eines Prosectors, eines Lehrers der Lateinischen Sprache und eines Anatomie-Aufwärters ist von dem Gesundheitrathe aus den ihm verfassungsgemäß bewilligten Fonds eine bestimmte Summe ausgesetzt.

In bedenklichen Contagions-Zeiten ist der Rath, in Gemeinschaft mit dem Collegio der Oberalten, befugt, die Vollmacht des Gesundheitraths den Umständen gemäß auszudehnen, und demselben zu gestatten, sich durch eigne Wahl interimistisch noch mehre Mitglieder beizugesellen. *)

---

8. Censur-Commission.

Ursprünglich ist die Censur in ganz Deutschland in den Reichsgesetzen begründet. Die erste desfallsige Verfügung findet sich in dem Reichstags-Abschiede von 1529 § 9:

---

*) Zur Zeit des ersten Ausbruches der Asiatischen Cholera hieselbst im Jahre 1831 ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. Juli jenes Jahres eine, am 9. October desselben Jahres in Wirksamkeit tretende und am 1. Februar 1833 wieder aufgelösete General-Gesundheits-Commission eingesetzt, bestehend aus vier Mitgliedern des Raths, unter

"Darzu sollen und wollen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs, mitlerzeit des Concilii, in allen Druckereyen und bei allen Buchführern, eines jeden Obrigkeit mit allem möglichen Fleiß Versehung thun, daß weiter nichts Neues gedruckt, und sonderlich Schmähschrifften weder öffentlich oder heimlich gedicht, gedruckt, zu feilem Kauff getragen oder ausgelegt werde, sondern was derhalben weiter gedicht, gedruckt oder feil gehabt wird, das soll zuvor von jeder Oberkeit darzu verordnete, verständige Person besichtiget, und so darinn Mängel befunden, soll dasselbig zu drucken oder feil zu haben bey großer Straff nicht zugelassen, sondern also strenglich verboten und gehalten, auch der Dichter, Drucker und Verkäuffer, so solch Gebot überfahren, durch die Obrigkeit, darunter sie gesessen oder betreten, nach Gelegenheit gestrafft werden."

Der Reichstags-Abschied von 1530 § 58 wiederholt diese Verordnung und enthält zugleich zuerst die Verfügung, daß jeder

---

welchen der älteste Polizeiherr, den beiden Physicis, dem wundärztlichen, dem geburtshülflichen und dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitraths, und fünf andern Bürgern, denen sämmtlich eine gleiche Anzahl von Stellvertretern, welche in Behinderungsfällen der ordentlichen Mitglieder von dem Vorsitzenden der Commission hinzuzuziehen, beigefügt ward. Die Rathsmitglieder und deren Stellvertreter ernannte der Rath aus seiner Mitte. Für die Mitglieder aus der Bürgerschaft, so wie deren Stellvertreter, und die Stellvertreter der ärztlichen Mitglieder, präsentirte das große Collegium des Gesundheitraths einen Wahlauffsatz, von zwei Candidaten für jede Stelle, dem Collegio der Oberalten, welches selbigen, nachdem es ihn genehmigt, oder einen oder andern Candidaten hinzugefügt, an den Rath brachte, der sodann die Mitglieder ernannte. Die Führung des Protocolls ward dem Protocollisten des Gesundheitraths übertragen. Diese Commission ward den, gleichzeitig innerhalb der Stadt und im Gebiet angeordneten, aus Aerzten, Wundärzten und mehren Bürgern gebildeten, Special-Commissionen vorgesetzt, und befugt, alle Administrations-Handlungen, welche die Heilung und Verhinderung der Weiterverbreitung der fraglichen Krankheit bezweckten, zu verfügen, und wo es erforderlich, die betreffenden ordentlichen Behörden, als: das Armen-Collegium, die Bau-Deputation, die Schiffahrts- und Hafen-Deputation, die Polizei-Behörde u. s. w. behufs Vollstreckung solcher Verfügungen zu requiriren.

Druckschrift "des Truckers Name und Zuname, auch die Stadt, darinn solches getruckt" beigesetzt werden soll. Die Reformation guter Polizei von 1548 Tit. 34 verpflichtet die Buchdrucker, auch "den Autorem oder Dichter des Buches mit Namen zu benennen und zu vermelden." Der Reichstags-Abschied von 1570 § 154—159 verordnet außerdem noch: "Zum andern soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuforderst von seiner Obrigkeit, da er häuslich sitzet, darzu redlich, ehrbar und aller Ding tüglich erkennt, auch daselbst mit sonderm leiblichem Eyd beladen, in seinem Drucken jetzigen und andern Reichsabschieden sich gemäß zu verhalten." Die Polizei-Ordnung von 1577 Tit. 35 und das kaiserliche Edict von 1715 wegen ernstlicher Untersagung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen, enthalten nur Wiederholungen des Bisherigen.

Daß somit bereits in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gesetzmäßig auch in Hamburg eine allgemeine Censur stattgefunden, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Die erste Hamburgische gesetzliche Verfügung einer allgemeinen Censur enthält ein vom Rathe, in Gemäßheit eines, auf dem Kreistage des Niedersächsischen Kreises zu Lüneburg im Jahre 1561 beliebten Kreisschlusses, im Juli 1562 erlassenes Mandat (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 8. S. 326—332), welches besagt:

"Eth schal auch henfürder sich keiner, ehr sey wehr ehr wolle, in diesem Kreiße understahen, ein Buch oder Schrifft in Druck in dissem Kreiß, noch anderß wor utherhalve disses Kreißes, im Druck uthgahn tho lathen; eth sey denn, dat ehr thovor seiner Overicheit solch sein Buch oder Schrifft und Ursachen, ock worumb ehr idt im Druck uthgahn lathen wolle, anteget, und ehme durch seine Overicheit erlövet und thogelathen sey, datsulvig im Druck tho vorverdigen. Dar aver einer oder mehr sich understahn wurden, dith Geboth tho vorachten, und ahn seiner Overicheit Vorweten und Tholathen einich Buch im Druck uthgahn lathen, der schal henfürder in dissem Kreiße

nicht geleden, sundern alßbalth von seiner Overicheit vorwiesen und van den andern Fürsten und Stenden des Kreißes nicht upgenamen werden, getreulich und ungefehrlich. Dieweil denn wy obberurte des Kreißes Verordnung nützlich und nöthig erachten, demnach gebeden und befehlen wy, Bürgermestere und Radt" u. s. w.

Die erste Hamburgische förmliche Buchdrucker=Ordnung aber ist am 30. Juli 1651 publicirt. Sie findet sich weder in Klefeker's, noch in Blank's Sammlung, sondern nur in einzelnen Abdrücken. Der Anfang lautet:

"Demnach eine Zeithero die in dieser Stadt wohnende Drucker sich unternommen, ohne vorhergehende Censur und Erlaubniß E. E. Rahts allerhand Dinge zu drucken, und dadurch beschwerliche Nachrede und Verdacht entstanden, die in dieser guten Stadt in viele Wege schädlich seyn möchten; also hat E. E. Raht zu gäntzlicher Aufhebung all solcher Unordnung nachfolgende Articul gemachet, darnach sich die in dieser guten Stadt wohnende Buchdrucker, bei Verlust der Druckereien, Bücher und willkührlicher Strafe, jederzeit richten und verhalten sollen."

Nun folgen fast wörtlich sämmtliche oben erwähnte Verfügungen der Reichsgesetze. Namentlich heißt es:

"Drittens sollen weder geist=, noch weltliche Sachen allhie nicht gedrucket werden, ehe und bevor E. E. Rahts Consens darüber erlanget worden. Viertens soll des Autoris, wie auch dieser Stadt und des Druckers Name und Zuname nebenst der Jahrzahl unter der Schrifft gesetzet und gedrucket werden."

Als unsern grundgesetzlichen Bestimmungen sich anreihend, erscheint endlich die Verfügung einer allgemeinen Censur, und zwar auf ausdrückliches Begehren der Bürgerschaft, Grav. Civ. 25.,*) im Hauptreceß Art. XXXII:

---

*) "Was das freye Drucken allerhand Schmäh= und anderer Schrifften vor Unheil sowohl innerhalb als außerhalb dieser Stadt angerichtet,

"Was für Unheil der ohngescheuet und ohne Unterscheid verstattete Druck allerhand verdächtiger und heilloser, der Stadt höchst schädlicher Bücher, Schmäh- und Schand-Schrifften angerichtet, hat leider die Erfahrung mehr alß zu viel gegeben. Solchemnach ist, unter Approbation der Hohen Kayserlichen Commission, die Buchdrucker-Ordnung revidiret und wie sie sub No. — hiebey befindlich, zu deren Steiff- und Festhaltung öffentlich eingeführet, anbey auch, vi Decretorum Caesareae Commissionis d. d. 29. Novembris 1710 et 30. Januarii 1711, die weitere Verordnung gemachet worden, daß führohin in Theologicis Senior Ministerii die Censur entweder selbst verrichten, oder nach seinem Belieben einem andern Membro Ministerii (welches ohne Gegenrede solche Arbeit über sich zu nehmen hat) aufftragen, und dann das Buch oder Tractätlein, falß dabey nichts zu erinnern, gedrucket, und widrigenfalß verworffen; in Politicis und andern Sachen aber ein graduirter, dieser Stadt mit Eid und Pflicht verwandter Rechtsgelehrter, welcher dafür ein Gewisses entweder vom Auctore oder Verleger eines jeden Buches oder Tractätleins zu genießen hat, zu solcher Censur constituiret werden, beyderseits aber, und sowohl jener als dieser, für das, so Jeder censiret, zur Red und Antwort gehalten seyn, auch jedesmahl ein Exemplar von allen hier gedruckten Büchern zu der Stadt-Bibliothek gratis zu liefern; wie nicht weniger allen in dieser Stadt oder deren Territorio befindlichen Buchdruckern, daß sie absque praevia censura durchaus nichts drucken, auch denen Buchführern, Buchbindern und sonst Jedermänniglichen, daß sie an andern frembden Ohrten gedruckte, der Stadt innerlichen Zustand nachtheilige Tractaten und Schrifften, wie auch andere

liegt klar am Tage. Weshalber solche Anstalt zu machen, daß hier in loco nichts absque censura gedruckt werden müßte, und wegen der an frembden Orten gedruckten Schrifften auch eine feste Ordnung gemachet würde."

verdächtige Sachen und Pasquillen nicht verkauffen, mittelst eines von E. E. Magistrat durch öffentlichen Druck und Anschlag zu publicirenden Mandati, bey nahmhaffter Geld- oder nach Befinden Leibes-Bestraffung ernstlich verbohten werden soll."

Obwohl nun die, diesem Art. XXXII. anliegende (im Wesentlichen mit der, gesetzlich fortbestehenden, Buchdrucker-Ordnung von 1651 durchaus übereinstimmende) revidirte Buchdrucker-Ordnung*) durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. October 1712 genehmigt worden, ist sie demnächst nicht publicirt, eben so wenig das am Ende jenes Artikels erwähnte Mandat erlassen; wie denn überall, wenn gleich wiederholt, namentlich am 5. September 1738 und 22. October 1755 sehr scharfe Mandate gegen das Anfertigen, Drucken und Divulgiren anzüglicher und schandbarer Schriften ergangen, abgesehen von den hieselbst gedruckten Zeitungen, welche ausweise eines Conclusum des Raths vom 6. December 1744 (Mandaten-Sammlung Th. 3. S. 1444) bereits in den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts der Censur eines Syndicus unterlagen, bis zum Jahre 1819 in Hamburg durchaus keine Censur weder geistlicher noch weltlicher Druckschriften bestand. Vielmehr werden die Buchdrucker und Buchhändler in einem Conclusum des Raths vom 24. September 1760 ausdrücklich verpflichtet:

"Und damit keine etwanige Entschuldigung mit der Unwissenheit des Inhalts statt haben möge, so sollen sie alle diejenigen Piecen (sowohl Manuscripte als gedruckte Exemplare), welche ihnen gebracht, oder von auswärts zugesandt werden, und nur einigermaaßen verdächtig zu seyn scheinen, entweder selber durchsehen, oder von einem andern auf ihre Gefahr, durchsehen lassen, um, nach Befinden, die oben bemerkte Anzeige und Ablieferung (an die Herren der Wedde oder an die Prätoren) desto besser bewerkstelligen zu können."

---

*) Abgedruckt in L. von Heß Haupt-Receß der Stadt Hamburg vom Jahre 1712 S. 150—154.

Erst in Folge des, abseiten der Deutschen Bundes-Versammlung am 20. September 1819 zunächst auf fünf Jahre beliebten, und sodann in der vier und zwanzigsten Sitzung des Jahres 1824 auf unbestimmte Zeit prolongirten, Preßgesetzes trat auch bei uns, in Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 10. November 1819 und vom 29. October 1824, eine Censur aller hier erscheinenden Druckschriften, *) jedoch nur so fern sie nicht über zwanzig Bogen betragen, in Wirksamkeit. Die specielle Aufsicht über dieselbe, so wie die Entscheidung aller desfallsigen streitigen Fälle, unter Vorbehalt des Recurses an den Rath und eventuell an die bürgerlichen Collegien, ward einer, aus dem ältesten Syndicus und den beiden Polizeiherren zusammengesetzten, Commission übertragen. Die Censur der hieselbst gedruckten politischen Zeitungen (des Correspondenten, der wöchentlichen Nachrichten, der neuen Zeitung und der Liste der Börsen-Halle) verblieb nach wie vor einem der Syndici, oder, bei dessen Verhinderung, einem anderweitigen Mitgliede des Raths. Für die Censur aller sonstigen, in der Form täglicher oder wöchentlicher Blätter, oder heftweise erscheinenden Druckschriften, der Programme, Gelegenheitsschriften, und aller derjenigen Schriften, welche im Druck nicht über zwanzig Bogen betragen, ward vom Rathe ein eigner Censor, mit einem festen jährlichen Gehalte angestellt. Beide haben insbesondere dahin zu sehen, daß in den ihrer Beurtheilung unterliegenden, zum Druck bestimmten Schriften, die Würde oder Sicherheit der

---

*) Die erste Verordnung in Betreff des Nachdrucks ward hieselbst, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Juli 1828, am 4. Juli desselben Jahres publicirt; die Publication einer Revision derselben, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. März 1838, erfolgte am 16. März eben dieses Jahres. Die Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung über den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke, vom 22. April 1841, wurden hieselbst am 14. Juni desselben Jahres, und Bestimmungen zur Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, am 19. Juni 1845 beschlossen, zu Frankfurt am 1. Juli 1845 publicirt.

Bundesstaaten nicht verletzt, und die Verfassung oder Verwaltung derselben nicht angegriffen werde. Wider die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter hier gedruckter Schriften der bemerkten Art, für welche die Genehmigung der respectiven Censur-Behörde überall nicht nachgesucht, oder welchen sie sogar verweigert ist, soll, außer der sofortigen Confiscation solcher Schriften, mit Geld- und den Umständen nach mit Gefängnißstrafe verfahren werden. — Alle und jede hieselbst gedruckten Schriften, auch die, welche im Druck über zwanzig Bogen enthalten, müssen übrigens, jenem Preßgesetze zufolge, den Namen des Verlegers und des Buchdruckers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch den Namen des, unbedingt der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Redacteurs enthalten. Diejenigen, hieselbst oder in andern Bundesstaaten gedruckten Schriften irgend einer Art, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet sind, dürfen nicht in Umlauf gesetzt, sondern sollen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, sogleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

---

9. Feuer-Cassen-Deputation.

Die Errichtung der, ursprünglich auf die Ringmauern der Stadt beschränkten, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 12. December 1839 aber seit dem 1. Januar 1840 auch auf die Vorstadt St. Georg und den Stadt-Deich, desgleichen, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 1. December 1842 und der desfallsigen Bekanntmachung vom 12. April 1843, seit dem 16. April 1843 auch auf den grünen Deich ausgedehnten, General-Feuer-Casse, ward durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 21. September und 30. November 1676 beliebt, und in Folge derselben die erste

General-Feuer-Cassen-Ordnung in eben jenem Jahre publicirt. Diese, wie die erste Revision derselben, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. November 1753 (Sammlung der bei der Stadt Hamburg eingeführten Feuer-Veranstaltungen und Ordnungen S. 199—212), unterschied sich von den späteren wesentlich dadurch, daß, ihren Bestimmungen gemäß, die Einzeichnung in die Feuer-Casse willkührlich (jedoch, wenn sie einmal erfolgt, unwiderruflich) war; anderseits aber auch die Feuer-Casse nicht mehr als drei Viertheile, und zwar in courantem Gelde, von dem Specieswerthe des Erbes versicherte, der Eigenthümer also gehalten war, die Gefahr von dem einen Viertheil selbst zu tragen. Ihre jetzige Einrichtung — zufolge deren alle innerhalb der Stadt (und, seit dem 1. Januar 1840, der Vorstadt St. Georg und des Stadt-Deichs, seit dem 16. April 1843 auch des grünen Deichs) befindlichen öffentlichen sowohl, als Privat-Gebäude, ohne Ausnahme, bei derselben versichert werden müssen, und alle anderweitige Versicherung bei Strafe der Nullität untersagt ist, dagegen aber die Einzeichnung für den ganzen Taxations-Betrag,*) und, wenn der Eigner es wünscht, selbst noch mit einer Zulage von zehn Procent über den taxirten, vollen Werth geschieht — erhielt sie zuerst durch die, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. November 1817 auf fünf Jahre beliebte, und am 1. December desselben Jahres publicirte, revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung, die demnächst durch die, zufolge Rath-

*) Mit alleiniger Ausnahme des Stadt-Theaters und des Thalia-Theaters. Ersteres, ob es gleich zu Crt.-℔ 386,750 taxirt, ist dem § 2 der Feuer-Cassen-Ordnung von 1833 zufolge, nur bis zur Summe von Crt.-℔ 250,000, letzteres aber in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Mai 1843, publicirt am 15. Mai desselben Jahres, für eine verhältnißmäßig gleiche Summe, wie jenes, aufgenommen. — Auch steht es einem Jeden frei, in so fern seine hypothekarischen Gläubiger damit einverstanden sind, oder diese dadurch nicht gefährdet werden, sein Erbe unter dem taxirten Werth einzeichnen zu lassen, wo er dann als Selbstversicherer des Uebrigen betrachtet wird.

und Bürgerschlusses vom 14. November 1822 auf zehn Jahre beliebte, und am 15. November desselben Jahres publicirte, Revision einige Abänderungen und Zusätze erlitt. Letztere ward hierauf zuvörderst am 15. November 1832 auf fernerweitige sechs Monate prolongirt; nach Beseitigung einiger, bei deren ersten Vorlegung am 28. März 1833 zwischen dem Rathe und Erbgesessener Bürgerschaft obwaltender Dissense, wurden sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Mai jenes Jahres mehre wesentliche Veränderungen und Zusätze*) derselben auf zehn, vom 14. Mai 1833 beginnenden Jahre, beliebt, in welcher neuen Gestalt sie darauf am 3. Mai desselben Jahres publicirt, demnächst aber durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Mai 1843, mit einigen, am 15. Mai desselben Jahres publicirten Abänderungen, auf fernere zwei Jahre, und sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. April 1845 unverändert bis zum 14. Mai 1847 prolongirt ward.

Die zur Direction dieser General-Feuer-Casse verordnete Deputation besteht aus:

den beiden Polizeiherren,
zwei Oberalten,
zwei Cämmerei-Verordneten und
zwölf (je zwei, respective in jedem der fünf städtischen Kirchspiele, und in St. Georg oder auf dem Stadt-Deich oder grünen Deich) ansäßigen, bei der General-Feuer-Casse versicherten, Bürgern, von denen jährlich der älteste abtritt. Der Abtretende liefert zur Wahl seines Nachfolgers einen Wahlaufsatz von zwei zur Wahl qualificirten Personen, zu welchen die Deputation noch zwei hinzuzufügen befugt ist, und sodann aus dem so formirten Aufsatze durch Stimmenmehrheit einen erwählt.

---

*) Eine Uebersicht derselben, nebst den Motiven, aus welchen sie hervorgegangen, findet sich in den Vaterstädtischen Blättern von 1833 No. 55 u. 56.

Zur Competenz dieser Deputation gehört:

1. Die Verwaltung der Hamburgischen General-Feuer-Casse, und somit die Einzeichnung, Umschreibung, Erhöhung und Heruntersetzung der Erben, die Einforderung der jährlichen Zulagen, die Festsetzung und Vergütung der Schäden, die Cognition über die, der Feuer-Cassen-Ordnung zuwiderlaufenden Contraventionen, und die Geschäfte, die, nach der Feuer-Ordnung von 1750 ehemals den Feuer- und Brandschauern zustanden. Die, rücksichtlich dieses Theils ihrer Verwaltung der Deputation beigegebenen und von ihr anzustellenden Beamten, sind, nebst den ihnen obliegenden Verpflichtungen, in der Feuer-Cassen-Ordnung § 28 aufgeführt.
2. Die Fürsorge für die Löschungs-Anstalten, welche die Direction derselben, außer dem Fall eines wirklichen Brandes*) umfaßt, und somit die Aufsicht auf die sämmtlichen Sprützen und alle zu denselben gehörigen sonstigen Löschungs-Geräthe, unter der Special-Administration der Sprützenmeister, und die Fürsorge für deren erforderliche Anschaffung, Unterhaltung, Ersetzung und Verbesserung; so wie die Wahl des sämmtlichen, bei dem Löschungs- und Rettungswesen anzustellenden Personals, und die Liquidation aller, die Sprützen und deren Mannschaft, desgleichen die Brandwachen, betreffenden Kosten. — Die hauptsächlichsten, rücksichtlich der Abwendung der Feuersgefahr und des zahlreichen, zu diesem Behuf angestellten Personals erlassenen

---

*) Die Ober-Direction bei der Löschung selbst steht dem ältesten Polizeiherrn zu, dem zu diesen Behuf vier Feuer-Cassen-Bürger beigegeben sind, die, wie jener, bei jedem Feuer gegenwärtig seyn müssen. Die zur allgemeinen Rettung etwa erforderliche Niederreißung benachbarter, noch nicht vom Feuer ergriffener Gebäude, können indessen nur die, beim Ausbruch eines jeden Glockenfeuers auf dem Rathhause sich versammelnden Mitglieder des Raths (der präsidirende Bürgermeister und die acht jüngsten Herren des Raths) verfügen.

Verordnungen, *) von denen jedoch die erstere durch die späteren mannigfach modificirt ist, sind:

Neu revidirte Feuer-Ordnung der Stadt Hamburg, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 10. September 1750 an dem nemlichen Tage publicirt; nebst dem durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Juni 1747 beliebten Reglement für die Brandwachen, **) als Anhang zum Art. 28 derselben, abgedruckt in der Sammlung der bei der Stadt Hamburg eingeführten Feuer-Veranstaltungen und Ordnungen. Hamburg, 1760. 8. S. 1—140 u. S. 177—198.

Verordnung, wie bei entstehendem Feuer von geringer Erheblichkeit, auch wenn dasselbe noch nicht zum Ausbruche gekommen, und die Sturmglocke nicht angezogen worden, es sowohl mit den auf dem Lande befindlichen Stadt-Feuer-, als den in den Canälen liegenden Schiffs-Spritzen gehalten werden soll, publicirt am 14. Februar 1752, abgedruckt a. a. O. S. 157—176.

Verzeichniß aller in Hamburg befindlichen 1) Feuer- oder Noth-Pfosten, 2) Fleet-Gänge, 3) öffentlichen Stadt-Pumpen und Brunnen, zum Behuf der Hamburgischen

---

*) Die erste specielle Verfügung über das Verfahren bei der Feuerlöschung, welche allen späteren zum Grunde liegt, enthält der Receß von 1529 Art. 127. Die erste Feuer-Ordnung ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juni 1606 beliebt.

**) Zufolge des erwähnten Rath- und Bürgerschlusses wurden diese, bereits einige Jahre früher zum Versuch eingeführten, Brandwachen für die vier Winter-Monate November, December, Januar und Februar beständig, für die übrigen Monate aber nur je zuweilen, wie die Umstände es etwa erforderten, und überall fürs erste nur zum Versuch auf zwei Jahre, angeordnet. Nach wiederholter Prolongirung dieser Verfügung ward deren Beibehaltung durch Rath- und Bürgerschluß vom 31. Juli 1777 ohne weitere Zeitbestimmung beliebt, und, zur Deckung der desfallsigen Kosten, die Feuer-Cassen-Zulage von ¼ pro Mille auf ½ pro Mille erhöht.

Feuer-Anstalten publicirt den 25. November 1796; revidirt im Jahre 1831 unter dem Titel: Vertheilung des Wirkungskreises der Sprützen über alle Gassen der Stadt Hamburg. Diese Revision, welche, neben einer Tabelle über die für jede Gasse angewiesenen Sprützen beim Glockenfeuer und bei Aufläufen, und Auszügen für jede Sprütze nach den verschiedenen Abtheilungen dieser Tabelle, die Bezahlungsliste für die Sprützenleute und ein Verzeichniß der Noth-Pföste der verschiedenen Wasserkünste *) enthält, ist nur einzeln abgedruckt, in die Sammlung Hamburgischer Verordnungen aber nicht aufgenommen.

Bekanntmachung zur Erneuerung verschiedener Anordnungen der Feuer-Ordnung vom 17. Juni 1816.

Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache, bei Feuersbrünsten in der Stadt Hamburg und deren Gebiete, publicirt am 20. October 1822.

Nachtrag zu der Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache, bei Feuersbrünsten, vom 20. October 1822, publicirt am 26. April 1833.

Mandat wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vom 30. Juni 1830.

---

*) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 26. Juni 1844 ward die Errichtung einer Stadt-Wasserkunst beliebt, welche, indem sie zunächst bestimmt ist, vorerst die Bewohner der früher durch die, zufolge eben jenes Rath- und Bürgerschlusses vom Staate übernommenen, drei vereinigten Alster-Wasserkünste versorgten Stadttheile, später auch die sämmtlichen übrigen Stadttheile und Vorstädte, mit Wasser zu versehen (Provisorisches Regulativ, nebst Bedingungen für die Interessenten der Stadt-Wasserkunst, publicirt am 16. August 1844), insbesondere auch bezweckt, bei Ausbruch einer Feuersbrunst, mittelst ergiebiger, in allen Straßen der Stadt und später auch der Vorstädte, in Zwischenräumen von je 130 Fuß zu errichtender Nothpfosten, kräftige, zu jeder Zeit des Tages oder der Nacht verfügbare Wasserstrahlen zu liefern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei allen Neubauten, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 31. October 1833, am 4. November desselben Jahres publicirt; zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Mai 1843, publicirt am 15. Mai desselben Jahres, ward diese Verfügung auf sämmtliche Umfassungs-Mauern ausgedehnt.

Specialrolle des Amtes der Schornsteinfeger vom 1. April 1835 § 33 u. 34.

Bekanntmachung, betreffend die an die Stelle des aufgehobenen Corps der (im Jahre 1820 zufolge Bekanntmachung vom Juni jenes Jahres abseiten der Feuer-Cassen-Deputation angenommenen) Menschenretter getroffenen Einrichtungen, publicirt im September 1835.

Mandat, die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln betreffend, publicirt am 5. Februar 1841.

Verordnung, die mit den Rauchkammern verbundene Feuersgefahr betreffend, publicirt den 15. März 1841.

Bekanntmachung, das verbotene Arbeiten auf Böden, Speichern u. s. w. mit Lichtern ohne Laternen betreffend, publicirt am 25. März 1841.

Mandat, die Dachdeckung mit Asphalt betreffend, publicirt den 4. August 1841.

Verordnung über die baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, welche bei dem Wiederaufbau der Gebäude in dem abgebrannten Stadttheile zu befolgen sind, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 16. Juni 1842, am 29. Juli desselben Jahres publicirt; nebst den Zusätzen zu denselben, publicirt am 20. October 1843 und 14. Februar 1844.

Bekanntmachung, betreffend die auf Böden, Speichern etc., so wie insonderheit auch in Beziehung auf die bei

Spirituosen mit Benutzung von Licht zu verrichtenden Arbeiten anzuwendende Vorsicht gegen Feuersgefahr, publicirt am 4. Januar 1843.

Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Werkstätten von Tischlern, Stuhlmachern und Instrumentenmachern, wie überhaupt bei allen Werkstätten, in welchen Tischlerei getrieben wird, publicirt am 29. September 1843; modificirt durch die Bekanntmachung vom 16. October desselben Jahres, betreffend die den Töpfern übertragene Verantwortlichkeit wegen der Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Werkstätten von Tischlern u. s. w.

Feuerpolizeiliche Verordnung, betreffend die Schwefelkisten der Korbmacher, publicirt den 6. December 1843.

Bekanntmachung, die Aufstellung von Feuerwachen in der Stadt und der Vorstadt St. Georg betreffend, publicirt den 15. December 1843.

Mandat, betreffend die bei Lagerung von ungelöschtem Kalk anzuwendenden feuerpolizeilichen Sicherheits-Maaßregeln, publicirt den 22. Mai 1844.

Polizei-Verfügungen, die Anlage von Koch- und sonstigen Oefen und deren Röhren betreffend, publicirt den 13. Februar 1845.

Die ordentliche jährliche Zulage zur Ersetzung der an, bei der Feuer-Casse versicherten Gebäuden entstandenen Feuerschäden beträgt acht Schillinge von jedem, bei der Feuer-Casse eingezeichneten Tausend Mark Courant. Im Fall zur Ersetzung der Feuerschäden diese ordentliche Zulage nicht hinreicht, wird die dazu erforderliche außerordentliche Zulage von der Feuer-Cassen-Deputation bestimmt, und unter sämmtliche Interessenten der Feuer-Casse im Verhältniß ihrer Einzeichnungssumme repartirt, und ist sodann, auf erfolgte Genehmigung und Publication des Raths, in dem bestimmten Zahlungstermin unverweigerlich zu

erlegen. *) Die Zulage zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten beträgt jährlich drei Achtel **) pro Mille Courant von dem vollen verbrennlichen Werthe, so wie auch von den über den vollen Werth hinaus versicherten zehn Procent. Gegen diese Zulage übernimmt die General-Feuer-Casse alle und jede außerordentlichen Kosten der jetzigen sowohl als künftigen öffentlichen Feuer-Löschungs-Anstalten für die Stadt, die Vorstadt St. Georg, den Stadt-Deich und den grünen Deich, ohne irgend eine Ausnahme. ***) — Die, zu

*) Behufs Verzinsung und Tilgung der, für den Ersatz des im Mai 1842 erlittenen Feuer-Cassen-Schadens zu contrahirenden Anleihe, ward, bis zur Tilgung derselben, durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Juli 1842 eine außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von 4 pro Mille (und in Betreff der in der General-Feuer-Casse versicherten Grundstücke des Staats, der Stiftungen und anderer Anstalten, die keine Grundsteuer entrichten, außerdem noch 1 pro Mille) der zur Zeit jenes Brandes versicherten Summe, beliebt.

**) Früher ein Viertel, wogegen die Cämmerei zu diesem Behuf einen jährlichen Zuschuß von Crt.-℔ 25,000 hergab, dessen Einbehalt indessen bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830 beliebt ward.

***) Den Verlust aller von der Feuer-Casse zu gewärtigenden Entschädigung (jedoch unter Vorbehalt des, den hypothekarischen Gläubigern des Erbes an dieselbe eventuell zuständigen Regresses) bewirkt indessen jedes erweislich betrügliche Verfahren des Versicherten; desgleichen die erwiesene Vorräthighaltung solcher feuergefährlichen Waaren, deren Privat-Aufbewahrung nach Vorschrift der Feuer-Ordnung vom Jahre 1750, oder sonstiger späterer Verordnungen verboten ist, so fern diese Vorräthighaltung von dem Versicherten selbst verschuldet worden, oder doch vor erfolgtem Brande zu seiner Wissenschaft gekommen; so wie auch die Nichtbeachtung der, in dem Mandate vom 30. Juni 1830 rücksichtlich der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, erlassenen Verfügungen. Ergiebt sich aus der, nach jedem Brande oder erheblichen Auflaufe, wegen der Veranlassung desselben anzustellenden Untersuchung, daß irgend eine Fahrlässigkeit (als welche namentlich auch angesehen wird, wenn Hausbewohner ein, bei ihnen entstehendes Feuer verheimlichen, und dadurch dem schnellen Löschen desselben entgegenwirken) an dem Brande Schuld war, so wird derjenige, dem diese Fahrlässigkeit zur Last fällt, vorbehältlich etwaniger schwererer Strafen, in die Erstattung der Löschungs- nnd Untersuchungskosten verurtheilt.

den Feuerschäden sowohl, als die zu den Löschungs-Kosten bestimmte Zulage muß jährlich, binnen zwei Monaten nach erfolgter Publication, bei Vermeidung der, von dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beitreibung, erlegt werden.

Die Bestimmungen über die, außer diesen Zulagen an die Feuer-Casse und deren Officianten zu erlegenden, Administrations-Gebühren finden sich in der Feuer-Cassen-Ordnung § 13.

---

10. Theerhofs-Commission.

Die Lagerung und Aufbewahrung in Hinsicht auf Feuersgefahr besorglicher Waaren war hieselbst bereits seit frühester Zeit strenger polizeilicher Aufsicht unterworfen. Insbesondere durfte Theer, ausweise einer, im Stadtarchiv uns aufbehaltenen Supplik der Bewohner des Kehrwieders vom 8. September 1612, bis in die ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts nur in den Höfen auf dem Brook lagern. Im Jahre 1612 ward auf Befehl des Raths vor dem Winserbaum ein eignes Theerhaus errichtet, und dieses demnächst, da auch jener Theil der Stadt mehr und mehr angebauet wurde, wahrscheinlich noch im Laufe desselben Jahrhunderts, jedenfalls aber (wie ein, im Rathe am 22. November 1724 verlesenes Promemoria ergiebt, in welchem "die Niederlage von Theer außerhalb Diekthors, längs der Wetterung binnen Deichs und außerm Diek" nach ihrer Beschaffenheit bis zum Jahre 1842 genau beschrieben wird) in den ersten Decennien des folgenden, nach dem Stadt-Deich, in neuester Zeit aber, in Folge des Maibrandes 1842, nach dem Baakenwerder verlegt. Die erste Theerhofs-Ordnung ward am 21. März 1614 publicirt, und im nächstfolgenden Jahrhunderte wiederholt (in den Jahren 1725 und 1731) revidirt. Die neuesten Revisionen derselben erfolgten in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse

vom 14. December 1820 und 7. October 1841. Die letzte ward am 1. November 1841 publicirt.

Die Angelegenheiten des Theerhofs sind von Alters her der ehemaligen Haupt=Polizei=Behörde, den beiden ältesten Weddeherren, untergeordnet; neben diesen aber, seit 1820, unter Beiwirkung zweier Cämmerei=Verordneten und eines Mitgliedes der Commerz=Deputation, drei Interessenten des Theerhofslagers zur speciellen Aufsicht über das Verfahren auf demselben autorisirt. Diese letzteren bleiben sechs Jahre im Amte; alle zwei Jahre tritt der älteste ab. Sie werden von der gesammten Deputation gewählt.

Der Theerhof ist ausschließlich zur Lagerung und Aufbewahrung von Theer, Pech, Terpentin, Harz, Gallipot, Schwefel, Schwefelblumen, Terpentin=Oel und Gas=Oel bestimmt.*) Niemandem ist es erlaubt, Waaren der gedachten Art an einem andern Orte, als in diesem öffentlichen Theer=Magazine zu lagern.

*) Zur Aufbewahrung alles auf hier kommenden Schießpulvers sind eigne öffentliche Magazine bestimmt, und darf derjenige, welcher damit handelt, den Bekanntmachungen vom 30. December 1801, 30. Juni 1818 und 22. Juni 1835 zufolge, nur funfzehn bis zwanzig Pfund (früher, der Feuer=Ordnung von 1750 Art. 20 gemäß, bis funfzig Pfund) im Hause behalten; wie denn auch bereits das Stadtrecht von 1605 IV. 15 verfügt, daß "diejenigen, die sich unbedachtsamer Weise anmaßen, Büchsenpulver in ihre Keller, Gewölbe oder Packhäuser in der Stadt verwahrlich niederzulegen, neben billiger Erstattung des geursachten Schadens, nach Ermäßigung bestraft werden sollen." Da indessen diese Magazine nicht zur Aufnahme bedeutender Quantitäten Schießpulvers eingerichtet sind, so müssen die Empfänger, jenen Bekanntmachungen gemäß, bei irgend größern hierher bestimmten Quantitäten, vorher bei der Polizei=Behörde anfragen, ob selbige aufgenommen werden können, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn solche nicht aufgenommen, vielmehr auf ihre Gefahr und Kosten wieder zurückgesandt werden. Die näheren Bestimmungen über den Transport des Schießpulvers finden sich in den Bekanntmachungen vom 22. Juli 1835 und 6. Juli 1836. — Firniß darf, der Bekanntmachung vom 10. April 1816 zufolge, und zwar auch in den kleinsten Quantitäten, innerhalb der Stadt nur in dem, zu diesem Behuf am Fuße der ehemaligen Bastion Hieronymus errichteten öffentlichen Gebäude gekocht werden.

Jedoch ist es den Kleinhändlern und Krämern zum Behuf ihres Gewerbes gestattet,

von Pech und Theer, von beiden zusammen bis zu dreißig Tonnen,

von dickem Terpentin bis zu drei Orhoft,

von Harz bis zu funfzehn Tonnen,

von Gallipot bis zu 2000 Pfund,

von Schwefel und Schwefelblumen zusammen bis zu 4000 Pfund,

von Terpentin=Oel bis zu zwei Orhoft (1600 Pfund),

in ihren Häusern oder Lägern zu haben. Contravenienten gegen diese Vorschrift verfallen für jeden Contraventionsfall in zehn bis dreißig Rthlr. Strafe; ihre Verantwortlichkeit vorbehältlich, so fern durch solche Contravention wirklich Feuerschaden entstanden wäre. — Die Taxen der Lagermiethe und des Waagegeldes, welche beide von dem Aufseher für Rechnung der Cämmerei erhoben werden, sind der Theerhofs=Ordnung beigedruckt.

Zur Wahrnehmung der sämmtlichen Geschäfte und Arbeiten auf dem Theerhofe sind ein Aufseher und drei Küper angestellt. Der Aufseher wird auf gegenseitige dreimonatliche Aufkündigung von der Theerhofs=Commission erwählt. Er bezieht, ohne Gebühren irgend einer Art zu erheben, ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 1500, und hat denjenigen, welche Waaren auf dem Theerhofe lagern haben, für den Schaden und Nachtheil zu haften, welcher aus seiner und der Küper Malversation, Nachlässigkeit, Versäumniß oder grobem Versehen an ihren Waaren entstanden seyn möchte, zu welchem Ende er eine Caution von Bco.℔ 3000 leisten muß. Seine speciellen Pflichten sind aufgeführt in der Theerhofs=Ordnung Art. 4. — Die Theerhofs=Küper werden gleichfalls auf gegenseitig freie dreimonatliche Kündigung von der Theerhofs=Commission erwählt; jedoch steht es dem Aufseher frei, zur Wahl derselben zwei Personen vorzuschlagen, wozu die Mitglieder der Commission noch zwei Personen hinzufügen, aus

welchen vier Personen die Commission sodann eine erwählt. Sie müssen, zum Behuf des eventuellen Regresses des Aufsehers gegen sie, der erste derselben eine Caution von Crt.℔ 300 und die beiden übrigen jeder eine Caution von Crt.℔ 200 leisten, und erhalten einen Wochenlohn von respective 10, 11 und 12 Mark, wogegen sie überall keine Sporteln weder fordern noch nehmen dürfen. Alle Gebühren für Theerhofs-Arbeiten, deren Taxe der revidirten Theerhofs-Ordnung angehängt ist, fallen der Cämmerei anheim. Sie werden auf den gesammten Inhalt der Theerhofs-Ordnung, der Aufseher vor dem Rathe, die Küper vor dem ältesten Weddeherrn beeidigt und dürfen (weder diese noch jener), bei Strafe sofortiger Absetzung, überall nicht mit Waaren, deren Lagerung auf dem Theerhofe vorgeschrieben ist, weder im Großen, noch im Kleinen Handel oder Mäkelei, noch irgend einen Verkehr mit leeren Tonnen und Gebinden treiben, weder selbst, noch durch ihre Angehörigen, noch durch anderweitige Personen.

---

11. Gefängniß-Collegium.

Das Werk- und Zuchthaus, zur Aufnahme obdachloser Armen und Züchtlinge, beider (wie auch die Inschrift labore nutrior, labore plector besagte) unter Anhaltung zur Arbeit, bestimmt, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. August 1610, 7. November 1611 und 9. Februar 1615, größtentheils aus dem Ertrage einer, zu diesem Behuf beliebten Lotterie errichtet, demnächst aber, nachdem es am 8. Januar 1666 abgebrannt, auf öffentliche Kosten gegen das Jahr 1670 wieder aufgeführt und im Jahre 1766 bedeutend erweitert, und das, im Jahre 1666 von den Erben des Rathsherrn Peter Rentzel, in Gemäßheit letztwilliger Verfügungen desselben erbaute, und in den Jahren 1724 und 1725 in Folge einer Schenkung des Rathsherrn Jacob Volckmann erweiterte Spinnhaus, worin, nach

dem Antrage des Raths im Rath= und Bürger=Convente vom 4. März 1668,*) "leichtfertige Weibspersonen, auch Männer, so noch nicht gar den Tod, sondern nur andere Züchtigungsstrafe verdienet, gefänglich verwahret und dagegen zur Arbeit und Gutem angehalten werden sollen,"**) waren bis zum Jahre 1811 zwei verschiedenen Collegien untergeben, deren jedes aus einem Bürgermeister, zweien Alten und acht Provisoren bestand. Der Winserbaum,***) welcher, ausweise der Recesse von 1529 Art. 22 und von 1603 Art. 10, nebst dem ehemaligen Brook=

---

*) Durch diesen Rath= und Bürgerschluß wurden demselben zu seiner Unterhaltung zwei jährliche freiwillige Sammlungen in der Stadt bewilligt; bis zum Jahre 1805, in welchem ihm durch Rath= und Bürgerschluß vom 26. September ein jährlicher Zuschuß von Crt.-℔ 3000 aus der Cämmerei=Casse zugewilligt ward, die einzige Unterstützung, die demselben, außer dem Kostgelde, welches die Prätoren für die, dem früher daselbst befindlichen Entbindungssaal zugesandten Personen entrichteten, abseiten des Staates wurde. — Auch dem Werk= und Zuchthause ward, abgesehen von den, in Betreff der demselben im Jahre 1726 beigefügten Armenpflege, durch Rath= und Bürgerschluß vom 9. Februar 1730 beliebten Geldzuflüssen, als unmittelbarer Beitrag aus der Cämmerei=Casse, erst durch Rath= und Bürgerschluß vom 3. März 1774 der Betrag eines Dreckkarren=Geldes bewilligt.

**) Das Nähere über die Geschichte, frühere Einrichtung und Verwaltung dieser beiden Anstalten ist nachzusehen bei Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 283—288 u. S. 306—309, von Heß a. a. O. Th. 2. S. 106—159 u. S. 160—171 und Martens das Hamburgische Criminal=Gefängniß, genannt Spinnhaus, und die übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg, nach ihrer innern Beschaffenheit und Einrichtung beschrieben. Hamburg, 1823. 4. Die Zuchthaus=Ordnung vom 8. März 1622 ist abgedruckt bei Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 373—407, und die Spinnhaus=Ordnung vom 12. Mai 1669, so wie die Ordnung der Züchtlinge im Spinnhause vom 1. Juli 1680, eben daselbst S. 422—441 u. S. 442—447. Ein Namenverzeichniß der jahrverwaltenden Provisoren des Werk= und Zuchthauses von 1615 bis 1730 enthält Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 4. S. 706.

***) Des Winserthurms, als Bürgergefängnisses, geschieht schon in der Einleitung zum Receß von 1410 Erwähnung. Das jetzt zu diesem Behuf benutzte Haus fiel der Stadt, nach von Heß a. a. O. Th. 1. S. 369, aus dem Nachlasse der, ohne Erben verstorbenen, letzten Eigenthümerin desselben, erst im Jahre 1651 zu.

thurm, für leichtere Gefangene, und die Frohnerei („des woltboden hus" Stadtrecht von 1270 XI. 2), welche für schwerere Verbrecher, und zwar, bereits dem Receß von 1529 Art. 22 zufolge, nur für solche, die bereits ihr Urtheil erhalten und dem Frohn zur Execution übergeben, bestimmt war, so wie die Aufbewahrungs-Gefängnisse bei den Wachen und die Roggenkiste,*) standen unter der Aufsicht der beiden Prätoren.

Während der Französischen Occupation wurden die Armen aus dem Werk- und Armenhause entfernt, und sämmtliche Gefängnisse einer Gefängniß-Commission untergeben.**) Diese Commission, aus einem, später zwei Mitgliedern des Raths, und vier, später fünf, zuletzt sechs Vorstehern zusammengesetzt, ward hernach bis zum Jahre 1823 provisorisch beibehalten; jedoch wurden die Armen in das Werk- und Armenhaus zurückgebracht, und die Heilung der Venerischen und Krätzigen — welche bis dahin dem St. Hiobs-Hospital oblag, und später, bei Errichtung des allgemeinen Krankenhauses, diesem beigefügt ward — in dem, dem Zuchthause im Jahre 1816 angebauten Kurhause,***) so wie, seit 1821, die im Jahre 1796 von der allgemeinen Armen-Anstalt errichtete und bis dahin von derselben verwaltete Entbindungs-Anstalt, mit dieser Verwaltung verbunden.

Vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. October 1823 wurde die Verwaltung sämmtlicher Straf-Gefängnisse (mit Inbegriff des Werk- und Armenhauses, des Kurhauses und der Entbindungs-Anstalt, die nach wie vor mit dem Zuchthause vereint blieben) und Detentionshäuser definitiv organisirt und allen —

---

*) Sie ward, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 15. November 1817, im Juni 1832 abgebrochen. Eine Beschreibung derselben giebt von Heß a. a. O. Th. 1. S. 344—347.

**) Das Nähere über diese Periode unserer Gefängniß-Verwaltung findet sich bei Martens a. a. O. S. 9—14.

***) Ueber die frühere Einrichtung desselben ist nachzusehen Martens das Hamburgische Kurhaus und dessen Einrichtung. Hamburg, 1822. 4.

mit einziger Ausnahme der Frohnerei, welche, gleich wie früher den Prätoren, jetzt der allgemeinen Polizei-Behörde untergeben ist — ein Verwaltungs-Collegium vorgesetzt.

Das große Collegium besteht aus:

einem Bürgermeister,

den beiden Polizeiherren,

zwei Alten, welche von dem großen Collegio aus der Zahl der abgegangenen Vorsteher auf Lebenszeit gewählt werden, und

acht, gleichfalls vom großen Collegio gewählten, Vorstehern, von denen alljährlich der älteste abtritt.

Diesem stehen insbesondere die Wahlen sämmtlicher, bei diesen Häusern angestellten Officianten zu, so wie ihm auch jährlich die Rechnungen der respectiven Verwaltungen abgelegt werden. Die specielle Aufsicht auf das Ganze der Verwaltung liegt dem kleinen Collegio ob, welches wie früher aus den beiden Alten und den acht Vorstehern gebildet wird. Die eigentliche Verwaltung ist in den Händen der acht Vorsteher.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Vorsteher ist vorläufig, bis zur Revision der Zucht- und Spinnhaus-Ordnungen, welche durch obigen Rath- und Bürgerschluß dem Collegio der Sechsziger, in Verein mit dem Rathe übertragen wurde, dem großen Collegio überlassen. Die Vertheilung war bis zum Maibrande 1842 folgende:

Dem Werk- und Armenhause waren drei Vorsteher vorgesetzt. Dasselbe ist insbesondere zur Aufnahme hiesiger Bürger bestimmt, "die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel und Wege dazu haben." Beschäftigt wurden die hier befindlichen Personen vorzüglich mit der Fabrication von haarnen Decken und Feiltuch. Mit diesem Hause war auch eine, für die in demselben befindlichen Kinder bestimmte Schule verbunden.

Die Verwaltung des Spinnhauses lag drei Vorstehern ob. Es diente zum Straf-Gefängnisse für die vom Rathe gerichtlich

oder außergerichlich zur Gefängnißstrafe verurtheilten Verbrecher, aus der Stadt und dem Gebiete, so wie aus dem Amte Bergedorf,*) und war, insbesondere seitdem in neueren Zeiten fast alle so Verurtheilten hierher gebracht wurden, keineswegs, dem herrschenden Wahne gemäß, unbedingt infamirend. Die hier befindlichen Sträflinge wurden, nach ihrer Individualität, und in Gemäßheit der über sie ergangenen Straf-Erkenntnisse, so weit es die Localität erlaubte, möglichst abgesondert. Ihre Hauptbeschäftigung war Holzraspeln, Spinnen und Doubliren.

Das Zuchthaus war, nebst dem Kurhause und der provisorischen Entbindungs-Anstalt, der Verwaltung von zwei Vorstehern untergeben. Das Zuchthaus war Straf-Gefängniß für, vermöge Polizei-Erkenntnisses hierher verwiesene, aufgegriffene Bettler, Vagabonden und leichte Diebe. Jedoch wurden leichtere, vom Rath verurtheilte Verbrecher auch hierher gebracht und in eigends dazu eingeräumte Säle aufgenommen und zu schwerer Arbeit angehalten. Im Sommer 1825 ward für die Sträflinge dieses Hauses ein Tretrad**) errichtet, welches sich aber, nebst der damit verbundenen Walkmühle, wegen Mangel an Raum, nicht im Zuchthause, sondern, gehörig abgesondert im Werk- und Armenhause befand. Die Züchtlinge wurden seitdem in der Regel zum Treten dieses Rades angehalten, jedoch ließ man stets eine Untersuchung abseiten des, dem Hause beigegebenen Arztes vorhergehen. Fiel dieselbe dahin aus, daß dem Sträflinge diese Arbeit schädlich werden könne, so ward er anderweitig, insbesondere mit Wergpflücken beschäftigt. Die wegen verübter Vergehungen zur

---

*) Für diese erhält das Gefängniß-Collegium eine Vergütung vom Amte.

**) Einiges Nähere über die Treträder überhaupt findet sich in Hudtwalcker und Trummer criminalistischen Beiträgen Th. 1. S. 59—80, S. 248—251, S. 518—520 u. Th. 2. S. 407—446; ein Bericht über die Veranlassung zur Errichtung der Tretmühle in unserm Zuchthause, nebst Beschreibung derselben und einigen Notizen über ihre ersten Erfolge, eben daselbst Th. 2. S. 434—444.

Aufnahme in das Zuchthaus verurtheilten Kinder wurde früher in der Schule des Werk= und Armenhauses unterrichtet, indem, da Fälle dieser Art zu den seltenen gehörten, nichts Bedenkliches darin lag, einzelne Kinder jener Gattung, die leicht unter besonderer Aufsicht zu halten waren, den übrigen beizugesellen. Das erste Bedürfniß einer Absonderung zeigte sich im Jahre 1822. Es ward damals eine Bande von vierzehn Knaben und zwei Mädchen entdeckt, die, im Alter von 9 bis 16 Jahren kleine Diebereien und sonstigen Unfug verübt hatten, für welche im Zuchthause eine abgesonderte Schule zu errichten erforderlich erschien. Da in den nächstfolgenden Jahren wiederholt ähnliche Maaßregeln getroffen werden mußten, ward endlich im Jahre 1828 die Gründung einer permanenten Anstalt zur Beaufsichtigung und Unterweisung verbrecherischer und verwilderter Kinder und junger Leute, deren Bestrafung die Behörden verfügt hatten, nöthig befunden, welche, obwohl sie bisher im Umfange des Zuchthauses belegen, die Benennung der Straf=Classe des Werk= und Armenhauses erhielt.*) In Berücksichtigung, daß die Localität des Zuchthauses zu beschränkt, auch überhaupt nicht zu einer Erziehungs= und Besserungs=Anstalt für Kinder geeignet war, hatte das Gefängniß=Collegium in neuester Zeit, mit Bewilligung des Raths, die Verlegung dieser Straf=Classe (bis der, so nothwendige, Neubau der Gefängnisse erfolgt) außerhalb des Zuchthauses beliebt, und ward zu dem Ende ein großes Haus nebst Garten in der Böhmkenstraße (der früher sogenannte Bohsel=Hof) auf Himmelfahrt 1840 gemiethet. — Das Kurhaus war zur Aufnahme der Kranken in den beiden Straf=Gefängnissen, so wie der von der Polizei hierher gesandten syphilitischen, krätzigen und mit andern Uebeln behafteten Personen, desgleichen der in

---

*) Ein Bericht über die Einrichtung und die Leistungen dieser Anstalt bis Ende März 1833 findet sich in den Vaterstädtischen Blättern jenes Jahres No. 31.

den Detentionshäusern erkrankenden Individuen (welche letztere, nach vorgängiger Untersuchung und Begutachtung des Physicus oder des Raths=Chirurgus, von der allgemeinen Polizei=Behörde hierher gesandt werden) bestimmt. Ein Arzt und ein Wundarzt, beide von dem großen Collegio mit einem bestimmten Gehalte angestellt, die zugleich die Kranken des Werk= und Armenhauses besorgen, waren demselben beigegeben. — Die Entbindungs=Anstalt war, nachdem durch eine Feuersbrunst im Jahre 1831 die für selbige bestimmten Säle zerstört worden, gleich der Straf=Classe, provisorisch außerhalb des Zuchthauses nach einem, zu diesem Behufe gemietheten, beim Alsterthore belegenen Erbe verlegt. Sie stand unter Verwaltung der beiden Vorsteher des Zuchthauses; ein vom großen Collegio angestellter Arzt leitete dieselbe, und hatte in schwierigen Fällen die Entbindungen, die in gewöhnlichen Fällen eine Hebamme besorgte. Zugleich ward daselbst an dazu vom Gesundheitrath admittirte Personen Hebammen=Unterricht ertheilt.

Zweien Vorstehern endlich (den beiden jüngsten Vorstehern des Spinnhauses) war die Verwaltung sämmtlicher Detentionshäuser: des, in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 15. November 1827 errichteten Detentions=Gefängnisses, des, nunmehr ausschließlich zur Aufnahme hiesiger Bürger bestimmten Winserbaums und des Aufbewahrungs=Gefängnisses in der Wache auf dem großen Neumarkt zugewiesen.

Vorläufig für die innere Verwaltung dieser verschiedenen Anstalten durch den erwähnten Rath= und Bürgerschluß vom 23. October 1823 festgesetzte Principien waren:

1. "Daß die Armen von den Gefangenen gänzlich getrennt werden."
2. "Daß eine möglichst strenge Trennung zwischen schweren und leichten Gefangenen und zwischen Zuchthaus= und Spinnhaus=Gefangenen beobachtet, und in Hinsicht der Behandlung der Gefangenen, den, in den Straf=Erkenntnissen enthaltenen Vorschriften genau nachgelebt werde."

3. "Daß keiner ohne ein obrigkeitliches Erkenntniß als Züchtling oder Gefangener in die Straf-Anstalten aufgenommen werde."
4. "Daß die, dem Verwaltungs-Collegio lediglich zu überlassende innere Polizei der Gefängnisse nur auf Erhaltung von Sicherheit und Ordnung abziele, nicht aber zur Erleichterung oder Erschwerung von Straf-Verfügungen gegen einzelne Individuen gebraucht werde."
5. "Daß die Capitalien des Zuchthauses von denen des Spinnhauses getrennt gehalten, und die Zinsen zum Besten des Hauses, dem sie gehören, verwandt werden."
6. "Daß jährlich genaue Budjets über jede einzelne Verwaltung eingereicht und getrennte jährliche Verwaltungs-Rechnungen producirt werden."

Der Oekonomie des Werk- und Armenhauses, des Spinnhauses und des Zuchthauses, mit Inbegriff des Kurhauses, waren besondere Oekonome vorgesetzt. — Bei sämmtlichen genannten Anstalten sind zwei, von dem großen Collegio zu erwählende, Katecheten angestellt, die, abwechselnd, in der öffentlichen Kirche des Spinnhauses, in welcher den Sträflingen abgesonderte Plätze angewiesen waren, und in der Kirche des Werk- und Armenhauses (welche nur für die Bewohner dieses Hauses, desgleichen für die Kinder, welche in den Schulen des Werk- und Armenhauses und des Zuchthauses unterrichtet worden, und die Gefangenen des Zuchthauses bestimmt war) respective an allen Sonn- und Festtagen, und, für die Gefangenen des Zuchthauses, Donnerstags, predigten, mit den Gefangenen im Spinnhause wöchentlich Katechisation hielten, und den Religions-Unterricht in der Schule des Werk- und Armenhauses besorgten. Halbjährlich ward in den Kirchen des Spinnhauses und des Zuchthauses, desgleichen auf den Krankensälen des letzteren, von zwei bei diesen Häusern angestellten Diaconen unserer Stadt-Kirchen das Abendmahl ausgetheilt, aber, auch in der Spinnhaus-Kirche, nicht öffentlich.

Während des Maibrandes 1842, welcher das Spinnhaus, das Zuchthaus, das Werk= und Armenhaus, das Kurhaus und das für die Entbindungs=Anstalt gemiethete Privathaus vernichtete, und das Dach des Detentionshauses zerstörte, wurden die Bewohner des Zuchthauses, des Werk= und Armenhauses und des Kurhauses, so wie die Schwangeren aus der Entbindungs=Anstalt und die leichteren Untersuchungs=Gefangenen, vorgängig nach der St. Georgs=Kirche, und die Spinnhaus=Gefangenen, so wie die schweren Untersuchungs=Gefangenen, an Bord eines Seeschiffes gebracht, welches, unter scharfer Bewachung, inmitten des Elbstroms vor Anker gelegt ward.

Nach Beendigung des Brandes ward, behufs Entwerfung und rascher Ausführung fernerer energischer Maaßregeln, eine außerordentliche Behörde eingesetzt, bestehend aus fünf Mitgliedern des Raths und dem ganzen Gefängniß=Collegium.

Zunächst wurden die bisherigen Bewohner des Werk= und Armenhauses nach der Uhlenhorst gebracht, welche zu diesem Zwecke gemiethet ward. Nachdem sich die Zweckmäßigkeit der Landwohnung durch mehrjährige Erfahrung herausgestellt, beabsichtigt das Gefängniß=Collegium jetzt einen Neubau auf dem Käthnerkamp auf dem Wege nach Barmbeck.

Für die Spinnhaus=Gefangenen ward das bisherige Detentionshaus, nach Art der alten Anstalt, mit Werkstätten u. s. w. eingerichtet, auch eine Kirche, jedoch nur für die Gefangenen, darin erbaut. Diese Anstalt erhielt den Namen Zucht= und Spinnhaus.

Für die früheren Bewohner des Zucht= und Kurhauses ward vorerst ein Theater nebst angränzenden Gebäuden auf dem Hamburger Berge gemiethet; demnächst aber das bisherige Lombard=Gebäude (welche Anstalt nach den Kohlhöfen verlegt wurde) für dieselben eingerichtet, und auch der größte Theil der Untersuchungs=Gefangenen dort untergebracht. Für die hier nicht unterzubringenden leichteren Untersuchungs=Gefangenen wurden die oberen Räume der Pferdemarkts=Wache, für die schwersten einige Zellen im Zucht= und Spinnhause bestimmt. Das ehemalige Zuchthaus erhielt den

Namen Strafarbeitshaus, und wurde, nebst dem Kurhause, nach der einen Seite des früheren Lombard-Gebäudes hin verlegt,*) und durch eine aufgezogene Mauer gänzlich von der andern Seite getrennt, welche zum Detentionshause bestimmt ward.

Die seit 1821 den verwaltenden Vorstehern des Zuchthauses untergeordnete Entbindungs-Anstalt ward als eigne Anstalt überall nicht wieder hergestellt, wogegen das Armen-Collegium, auf jedesmalige Empfehlung des Polizeiherrn, die Unterbringung der hülflosen Schwangeren bei Privatpersonen übernahm. Auch die bisher im Werk- und Armenhause befindlichen Kinder wurden der allgemeinen Armen-Anstalt zur Unterbringung überwiesen; wogegen die Straf-Classe nach wie vor den Vorstehern des Strafarbeitshauses (des früheren Zuchthauses) untergeordnet blieb.

Der speciellen Verwaltung des Werk- und Armenhauses sind, wie vor dem Maibrande, drei Vorsteher vorgesetzt; dagegen wird jetzt das Zucht- und Spinnhaus nur von zwei Vorstehern, das Kur- und Strafarbeitshaus und die Strafschule aber, nebst dem Winserbaum, dem Detentionshause und den Aufbewahrungs-Gefängnissen in den Wachen auf dem großen Neumarkt und dem Pferdemarkte, von drei Vorstehern verwaltet.

Schon im Jahre 1830 bildete sich aus Mitgliedern des Gefängniß-Collegii eine Commission zur sittlichen Besserung der Sträflinge. Ihre Wirksamkeit hörte jedoch schon im April des Jahres 1834 wieder auf. Ein Hauptgrund davon lag in der zu großen Beschränkung ihres Wirkungskreises. Sie beschäftigte sich nämlich ausschließlich mit den (der Regel nach) schwersten Verbrechern, den Spinnhaus-Gefangenen. Im Jahre 1838 kam dieser Gegenstand wiederholt

*) Die Tretmühle ist hier nicht wieder hergestellt; dagegen werden die Strafgefangenen, nach Maaßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten, mit angemessenen Fabrik- und sonstigen Arbeiten beschäftigt.

im Gefängniß=Collegio zur Sprache. In Folge dessen und unter Mitwirkung der Gefängniß=Verwaltung bildete sich ein Privat=Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, der im August 1839 ins Leben trat und seitdem, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1842, alljährlich Berichte über seine Wirksamkeit veröffentlichte.

Zweck dieses Vereins ist Fürsorge für die aus den hiesigen Straf=gefängnissen entlassenen, dem hiesigen Staate angehörigen Sträflinge, sowohl in Beziehung auf ihre moralische Besserung, als auf die Erleichterung ihres bürgerlichen Fortkommens. Zur Erreichung dieses gedoppelten Zweckes werden die entlassenen Sträflinge sorgfältig beaufsichtigt, hier oder im Auslande in Arbeit untergebracht, bei einem selbstgewählten Betriebe unterstützt, nach andern Welttheilen versetzt.

Mitglied des Vereins ist Jeder, der entweder activen Theil an der Wirksamkeit desselben nimmt, oder die Erreichung der Zwecke desselben durch Geldbeiträge oder sonstige Unterstützungen befördert. Zur Stimmfähigkeit in den jährlichen General=Versammlungen ist die gedachte active Eigenschaft oder ein Beitrag von mindestens zehn Mark jährlich für fünf Jahre erforderlich.

Die allgemeine Wirksamkeit des Vereins wird durch die Direction geleitet. Diese besteht aus dem ältesten Polizeiherrn, einem der beiden Alten bei der Gefängniß=Verwaltung, dreien Mitgliedern des Vorstandes der Straf=Anstalten, einem der Prediger bei den Gefängniß=Anstalten, den beiden Katecheten und drei andern Vereins=Mitgliedern.

Der Alte, die drei Vorsteher der Straf=Anstalten und der Prediger werden jährlich von dem kleinen Gefängniß=Collegio, die andern drei Vereins=Mitglieder in der jährlich zu haltenden General=Versammlung gewählt.

Die Direction besorgt die Aufnahme der Vereins=Mitglieder, die Einforderung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einflüsse in die Vereins=Casse, die Zuweisung der einzelnen entlassenen Sträflinge an diejenigen Vereins=Mitglieder, welche sich mit einer activen Wirksamkeit oder Fürsorge für dieselben zu beschäftigen bereitwillig sind, die Bestimmung über die Art der Verwendung

der Geldmittel des Vereins und Alles, was zur Leitung der ganzen Anstalt und zur Erreichung des Zweckes derselben gehört. Sie versammelt sich am ersten Dienstage eines jeden Monats, um die Relationen der activen Vereins-Mitglieder über deren Pfleglinge anzuhören und darüber zu beschließen. In diesen Versammlungen haben die Referenten ebenfalls eine entscheidende Stimme. Alljährlich wird eine Versammlung aller Vereins-Mitglieder gehalten und darin Bericht über die Wirksamkeit des Vereins abgestattet, Rechnung abgelegt und die Wahl der wechselnden Directions-Mitglieder vorgenommen, bei welcher letzteren die Direction, der Wahlfreiheit unbeschadet, einen angemessenen Wahlaufsatz vorzulegen hat.

---

12. Deputation zur Nachtwache.

Ausweise der Recesse von 1529 Art. 126 und von 1603 Art. 68 wurde die Nachtwache anfänglich zunächst durch zwölf geschworne Stadtdiener versehen, jedoch verfügen jene Recesse zugleich:

> "De Borger unde Inwaner scholen ock gudtwillich syn, enen ideren, dem dath geboren mach, personlick de wacht tho sterckende, offte eynen anderen beqwemen man yn syne stede tho stellende; so dat de beyden borghere, den de wacht bevalen, thom weinigesten eyn yder sulff teynde tho rechter tydt unde gewontlyker stede de wacht holden unde flytich upßenth hebben scholen, dat nenerleie branth, vorweldinge offte unlusth geschee, denn so vele mogelyck vorhut blyven moghe."

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. August 1610 ward beliebt, daß zu diesem Behuf eigends sechszig Soldaten angenommen werden sollten, welche während der Nacht in drei Wachen zu vertheilen, und wovon die Hälfte stets auf der Straße seyn sollte. Die in dem nemlichen Rath- und Bürger-Convente beliebte Ordnung derselben findet sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 118—121. Die daneben noch einige Decennien

hindurch beibehaltenen geschwornen Stadtdiener wurden demnächst, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 18. und 19. August 1641, gänzlich abgeschafft. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. September 1671 ward die Errichtung der noch jetzt bestehenden "Rätel-Wacht" ("auf Weise, wie zu Amsterdam nützlich practisiret wird") beschlossen, und die Zahl der zu diesem Behuf anzunehmenden Subjecte demnächst allmählig bedeutend vermehrt. Die erste, in Gemäßheit jenes Rath- und Bürgerschlusses erlassene, Ordnung derselben ward zuerst in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 30. November 1769 und 18. Januar 1770 *) und später wiederholt, abseiten des Raths am 1. März 1822 und zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 13. November 1834 am 13. April 1836, revidirt und publicirt.

Die dem Corps der Nachtwache vorgesetzte, bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. und 19. August 1641 beliebte, Deputation besteht aus:

den beiden Polizeiherren (früher den beiden Prätoren), deren erster Oberst des Corps ist,
zwei Oberalten und
zwei Cämmerei-Verordneten.

Der in dieses Corps Aufzunehmende muß von gesunder Constitution, ohne wesentliche körperliche Fehler und nicht unter zwei und zwanzig und nicht über vierzig Jahr alt seyn. Hat der Hauptmann den Recruten tüchtig, und der mit der Untersuchung beauftragte Arzt denselben gesund befunden, so ist er dem Obersten zu präsentiren, welchem die Entscheidung über die Aufnahme zusteht. Nachdem diese stattgefunden, wird er in Gegenwart der Deputation von dem Obersten in Eid genommen. Sämmtliche Unteroffiziere erwählt der Oberst aus einem, von dem Hauptmann ihm vorzulegenden Aufsatze von vier Personen. Sämmtliche Oberoffiziere (ein Hauptmann, mit einem jährlichen

*) Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 518—546.

Gehalte von Crt.-ℳ 3000 und Crt.-ℳ 600 für Administrations- und Büreau-Kosten, zwei Oberlieutenants, jeder mit jährlich Crt.-ℳ 1200, und zwei Unterlieutenants, jeder mit Crt.-ℳ 1080, nebst Zulagen von respective Crt.-ℳ 300, Crt.-ℳ 200 und Crt.-ℳ 400 für diejenigen Offiziere, welche die Deputation mit der Adjutantur, dem Rondiren in St. Georg und der Controle über die Compagnie-Casse beauftragt), so wie der Arzt und der Wundarzt des Corps, werden von der Deputation gewählt. Die Wahl des Hauptmanns bedarf indessen der Bestätigung durch den Rath.

Abgesehen von der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. November 1838 beliebten Vermehrung um vier und zwanzig und eventuell neun und funfzig Mann, nebst den erforderlichen Unteroffizieren, behufs Ausdehnung des Schutzes der städtischen Nachtwache auf die Vorstadt St. Pauli, *) besteht das Corps der Nachtwache, außer jenen fünf Offizieren, aus zwei Feldwebeln, zwölf Sergeanten, zwölf Corporälen, einem Hauptwache-Schreiber, drei Tambours und drei hundert neunzig Gemeinen, mit Einschluß des Reserve-Tambours; **) jedoch wurde die Nachtwache-Deputation durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. November 1834 bevollmächtigt, nach zuvor eingeholter Genehmigung des Raths und des Collegii der Oberalten, eine etwa erforderliche Vermehrung des Corps zu verfügen, aber nur in so weit, als der gesammte Etat der Nachtwache, mit Ausschluß der aus dem Stadt-Magazin zu liefernden Feuerung nebst Licht,

---

*) Bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. Februar 1615 ward eine Nachtwache außerhalb des Dammthors und Millernthors, bestehend aus "einem qualificirten Mann nebst zwei Dienern" beliebt. — Auf die Vorstadt St. Georg ward die städtische Nachtwache schon während der Französischen Occupation erstreckt.

**) Außerdem werden in der Nachtwache-Ordnung von 1836 noch fünf Wacher mit halber Gage aufgeführt, welche aber aussterben sollen. — Der Feldwebel erhält monatlich Crt.-ℳ 27, der Hauptwache-Schreiber Crt.-ℳ 30, der Sergeant Crt.-ℳ 21, der Corporal Crt.-ℳ 17, der Gemeine Crt.-ℳ 14, der Tambour Crt.-ℳ 16.

die Summe von Crt.₰ 100,000 nicht überschreitet.*) In Bezug auf das Bedürfniß der Vorstadt St. Georg ward demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. September 1844 eine successive Vermehrung des Corps um einen Offizier, einen Sergeanten, einen Corporal und vierzig Gemeinen (eventuell unter dem Vorbehalt des demnächstigen Wiederwegfallens der Offizierstelle) beliebt und zu diesem Behuf, über jenen Etat von Crt.₰ 100,000 hinaus, die Verwendung einer jährlichen Ausgabe von Crt.₰ 8000 bis 9000, außer dem für einmal erforderlichen Kosten-Aufwande an Waffen, Uniformen und Wach-Localen, bewilligt.

Die sämmtliche Mannschaft des Corps ist verpflichtet, sich jeden Abend, eine halbe Stunde vor dem Eintritt der Thorsperre, völlig uniformirt und armirt zur Parade einzustellen, und sich sodann, von Ostern bis Michaelis, eine halbe Stunde nach dem Eintritt der Thorsperre, von Michaelis bis Ostern aber um acht Uhr Abends, an den Wachen einzufinden, worauf sie für die Nacht, dem Posten-Buche gemäß, auf ihre bestimmten Wachposten vertheilt wird. Da dieses Corps zugleich überall als Polizei-Wache dient, ist zu diesem Behuf auch bei Tage eine Wache mit einiger Mannschaft desselben besetzt. So fern der Rath es den Zeitumständen nach für nöthig erachten sollte, selbiges zum eigentlichen Militair-Dienst commandiren zu lassen, hat es, schon der Nachtwache-Ordnung von 1770 Art. 39 zufolge, dem desfallsigen Befehle des Obersten sofort Folge zu leisten. — Der Dienst desselben bei Feuersbrünsten ist regulirt durch die Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, publicirt den 20. October 1822; so wie dessen Obliegenheiten bei eindringenden

*) Der durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Januar 1827 festgesetzte Etat der Nachtwache betrug Crt.₰ 86,535 . 4 ß. In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 13. November 1834 ward derselbe durch feste jährliche Zulagen vermehrt um Crt.₰ 12,118 . 8 ß, so daß zum Behuf der Vermehrung der Mannschaft noch disponibel blieben Crt.₰ 1346 . 4 ß.

Sturmfluthen, durch die revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat, vom 22. Januar 1827.

Neben der Parade- oder Compagnie-Casse und der Sterbe-Casse, worüber die Nachtwache-Ordnung von 1836 § 20 u. 24 das Nähere enthält, hat dieses Corps auch eine Invaliden-Casse, in welche jeder neu eintretende Nachtwächter sich mit 3 ℳ 11 ß und jeder zum Unteroffizier avancirende mit 2 ℳ 5 ß einkaufen, und demnächst monatlich vier Schillinge an selbige entrichten muß. Außerdem fließen in diese Casse die Strafgelder von drei Schillingen für jeden Unteroffizier und zwei Schillingen für einen Gemeinen, wegen Ausbleibens bei der Löhnung, und die Strafe von acht Schillingen für jeden bei der Feuer-Reserve Fehlenden, so wie, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. November 1834, ein jährlicher Zuschuß der Cämmerei von Crt. ℳ 1000. Die Pension der aufzunehmenden Invaliden beträgt zehn Mark monatlich für den Unteroffizier und acht Mark für den Gemeinen. Ueber die Aufnahme zur Invaliden-Pension entscheidet die Nachtwache-Deputation, und können nur diejenigen aufgenommen werden, welche entweder eine ununterbrochene Zeit von zwanzig Jahren oder länger als Nachtwächter gedient haben, und nach Ablauf solcher Zeit durch ihr Alter oder ihre Gesundheitsumstände zu fernerem Dienste unfähig, oder welche im wirklichen Dienste oder Commando erweislich solche Schäden oder Gebrechen erhalten haben, wodurch sie, nach dem Zeugnisse des Arztes des Corps, zu weiterem Dienste untüchtig oder untauglich geworden sind, in welchem letzteren Falle es auf die Zahl der Dienstjahre nicht ankommt.

Die Untersuchung aller Contraventionen und Vergehungen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen im Dienste steht dem Obersten zu; indessen haben die Offiziere die Befugniß, Ungehorsame oder sonst Strafbare auf vier und zwanzig Stunden in Arrest zu schicken, müssen jedoch, wenn dies bei Tage geschieht, sofort, wenn es in der Nacht geschieht, am andern

Morgen, sowohl an den Obersten, als den Hauptmann darüber Rapport abstatten. Bei bedeutenderen Vergehungen verfügt der Hauptmann nach Umständen den erforderlichen Detentions-Arrest, hat aber sodann gleichfalls ohne Verzug an den Obersten darüber zu berichten. Macht die Art des Vergehens eine Vernehmung mehrer Mannschaft erforderlich, so hat der Hauptmann zu dem Ende ein Compagnie-Verhör anzuordnen, und die Acten darüber unverzuglich dem Obersten zur weitern Verfügung zu überliefern. Fälle, welche mit leichteren Strafen, als Geldbußen oder Arrest bei Wasser und Brodt, oder mit der Entlassung aus dem Dienste zur Verbesserung des Corps, zu belegen sind, unterliegen der alleinigen Entscheidung des Obersten, wogegen diejenigen, welche sich zu schärferer Bestrafung eignen, zur möglichst schleunigen Entscheidung an die des Endes außerordentlich zusammenzuberufende Deputation gebracht werden müssen. Zu infamirenden Strafen ist die Confirmation abseiten des Raths erforderlich.

---

13. Todtenladen-Deputation.

Bis zur Französischen Occupation bestanden die hiesigen Todtenladen, Sterbe-Cassen und Krankenladen, mit Ausnahme der den Aemtern angehörigen, welche den respectiven Amts-patronen untergeordnet waren, ohne alle polizeiliche Aufsicht. In Folge bereits von den Französischen Verwaltungs-Behörden getroffener Anordnungen, wurde, unmittelbar nach der Reorganisation unserer Verfassung, vermöge der am 2. April 1813 publicirten und am 9. Juni 1814 renovirten Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbe-Cassen, provisorisch zu diesem Behuf eine besondere Commission verfügt, und sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. November 1821 und die in Gemäßheit desselben am 2. December desselben Jahres publicirte Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbe-Cassen, die jetzige Todten-

laden-Deputation definitiv eingesetzt, deren Organisation jedoch später durch die, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 13. November 1828, am 15. December desselben Jahres publicirte, revidirte Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbe-Cassen und Krankenladen mannigfache Modificationen erlitt.

Sie besteht aus einem Mitgliede des Raths, nemlich abwechselnd einem der vier jüngsten, deren jeder dies Amt zwei Jahre hindurch bekleidet, und zehn Mitgliedern der Bürgerschaft, welche vom Rathe aus den von der Deputation dazu Vorgeschlagenen gewählt werden. Jährlich treten die beiden ältesten bürgerschaftlichen Mitglieder ab. Die Abtretenden können nicht unmittelbar wieder gewählt, wohl aber in der Folge zur neuen Wahl wieder in Vorschlag gebracht werden; jedoch steht es den Wiedererwählten frei, diese neue Wahl abzulehnen. — Zum Behuf der Vorladungen, Insinuationen und anderer Besorgungen ist der Deputation ein, vom Präses zu beeidigender, Bote beigegeben. Sein jährliches Gehalt ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. Januar 1834 auf Crt. ℳ 500 festgesetzt.

Dieser Deputation sind alle Todtenladen, Sterbe-Cassen und Krankenladen, mit Ausschluß derer, die schon einer andern Behörde untergeordnet,*) untergeben, und ist zu diesem Behuf eine jede derselben zu näherer unmittelbarer Aufsicht an eins der Mitglieder der Deputation verwiesen, welchem sie jährlich Rechnung ablegen muß, worüber dasselbe alsdann der Deputation Bericht erstattet. Alle, vor 1828 bestandene, oder später neuerrichtete oder zu errichtende Laden und Cassen dieser Art, welche

*) Namentlich die der Aemter, hinsichtlich deren indessen die Amtspatrone, nach Vorschrift des revidirten Reglements der Aemter und Brüderschaften von 1840 § 148, diejenigen Veränderungen, welche durch die Verordnung vom 15. December 1828 in der Administration der Todtenladen überhaupt angeordnet worden, oder welche durch fernere gesetzliche Verfügungen noch eingeführt werden möchten, so weit selbige auf die Todtenladen der Aemter anwendbar sind, einzuführen haben, und die, der Nachtwachen-Ordnung vom 13. April 1836 § 24 zufolge, der Nachtwachen-Deputation untergeordnete Sterbe-Casse des Corps der Nachtwache.

von der Deputation nicht genehmigt worden, sind als gesetzwidrige Vereinigungen zu betrachten, und deren Alte und sonstigen Verwalter, so wie der Ladenbewahrer, jeder in zehn Thaler polizeilich zu exequirender Strafe zu nehmen. Aeltere, mit der Verordnung vom 15. December 1828 nicht übereinstimmende Gesetze oder Artikel von der Deputation anerkannter Laden oder Cassen sind durchaus ungültig und unverbindlich; neue dürfen ohne Genehmigung der Deputation nicht gemacht, noch, — und zwar eben so wenig eine unveränderte neue Auflage derselben, auch keine Namenzettel*) — gedruckt werden. Eine Vereinigung zweier Laden oder Cassen darf nicht ohne Einwilligung der beiderseitigen Interessenten, und nur nach erfolgter Genehmigung der Deputation, auf zuvor deshalb von dem deputirten Commissair abgestatteten Bericht, stattfinden. Eben so wenig darf eine Lade oder Casse ohne Genehmigung der Deputation Gelder belegen oder aufnehmen, oder auch eine Herabsetzung oder Erhöhung der Beiträge der Interessenten, oder der Todtengelder und Krankengelder, beschließen. So fern die Größe der Todtengelder oder der Krankengelder mit dem Vermögen und den Einkünften der Laden und Cassen nicht in angemessenem Verhältnisse steht, ist die Deputation befugt, dieserhalb abändernde Verfügungen zu treffen. Hat eine Casse oder Lade einen bedeutenden Cassen=Saldo, so sind die Verwalter verpflichtet, einen angemessenen Theil desselben, nach Anweisung der Deputation, sicher zu belegen. — Exclusionen wegen säumiger Zahlung können nur von dem Präses der Deputation, auf gehörige Ladung vor dieselbe, erkannt werden; desgleichen entscheidet die Deputation über alle etwanige Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder dieser Laden und Cassen mit deren Verwaltern.

---

*) In diesen ist der deputirte Commissair für die respective Lade oder Casse zu bemerken. Desgleichen sind sämmtliche Laden und Cassen verpflichtet, in selbigen den Kostenbelauf aufzuführen, wozu die Lade selbst oder ihre Boten die verschiedenen Arten der Beerdigung, nach der jedes Mal dazu angewandten Zahl der Träger, besorgen; mit Ausnahme der erweislich zu entrichtenden Kirchen= und Grabes=Gebühren.

Die Wahlen der Alten,*) Deputirten, Vorsteher oder Jahresverwalter, welchen die Verwaltung der Laden oder Cassen obliegt, so wie der Boten derselben, die letzterer mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung von beiden Seiten, müssen in der ordentlich berufenen Versammlung der Interessenten — welche nicht ohne Erlaubniß des Präses der Deputation gehalten werden darf, und, außer der gewöhnlichen Ansage, in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden muß — durch Stimmenmehrheit der Anwesenden beschafft werden; die Gewählten müssen der Deputation zur Bestätigung angezeigt werden, und diese ist berechtigt, nach Befinden die Bestätigung der Wahl zu verweigern und eine zweite Versammlung der Interessenten zur neuen Wahl anzuordnen. Die abtretenden Verwalter werden erst nach Ablegung ihrer Rechnung und abseiten ihres Nachfolgers unter eigenhändiger Unterschrift abgegebener Erklärung: "daß er von seinem Vorgänger, dem abtretenden Verwalter, sämmtliche zur Verwaltung gehörige Bücher, die der Lade gehörigen Cammerbriefe, Schuld- und andere Documente, die unbezahlten Quitungen für die mit ihren Beiträgen rückständigen Interessenten, und den in der Rechnung aufgeführten Cassen-Saldo baar und richtig empfangen habe," von der Deputation entlassen. Die Boten müssen vor der Deputation Bürgen stellen, und ist diese befugt, bei Unordnung in ihrer Geschäftsführung, deren unmittelbare Suspension und demnächstige Absetzung anzuordnen.

---

*) Das Maximum der Revenuen der Alten und der Boten bei den Todtenladen und Sterbe-Cassen ist in der Verordnung vom 15. December 1828 § 28 festgestellt. Die Deputirten, Vorsteher oder Jahresverwalter beziehen keine Einnahme.

Nachtrag.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht,

beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. October 1845.

§ 1.

Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will[1], muß, in so fern er nicht zur Israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das Hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgerssöhne.

Bürgerswittwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft des Mannes fortsetzen, oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen.

Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgerssöhnen.

Grundstücke können Bürgersfrauen und Töchtern, wie bisher, zugeschrieben werden, ohne daß sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2.

In so weit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3.

Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Maaßgabe der Zollordnung, Waaren auf Transito declariren will, muß das Groß-Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen Israelitischen Gemeinde, so wie Jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der Israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem Paragraphen erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweiset.

§ 4.

Ist das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzufinden.

Will ein fremder, hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muß er der Wedde-Behörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, daß er dasselbe hieselbst, unter der Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen, eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5.

Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militairs bestimmt § 12 des Reglements, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10. September 1814.

§ 6.

Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heißt: das zwei und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 66 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat.

Frauenzimmer können nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7.

Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich spätestens drei Wochen vorher auf dem Büreau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben abseiten des Wohlweisen Weddeherrn, volle vierzehn Tage verfließen.

Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Cämmerei abzuliefernde Recognition von 5 ℳ zu entrichten.

§ 8.

Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungs-Bogen entgegen zu nehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen, und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Wedde-Bureau wird alsdann das Protokoll aufgenommen, und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlweisen Weddeherrn zu sistiren, und endlich den Bürgereid vor E. Hochw. Rathe abzustatten hat.

Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäß und genau seyn; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft.

Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinn derselben bei der Bezeugung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen.

Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniß, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9.

Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten:

1. Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstände.

Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der, im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung, wenigstens acht Tage verstrichen sind, und es muß, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon fünf Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sey es durch öffentliche Urkunden, sey es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden.

Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne daß etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern.

Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, daß dasselbe nur Behufs Nachsuchung des Bürgerrechts bei der

hiesigen Wedde gilt, und daß kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf.

Solche Fremde, die das Heimathsrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, daß sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung uber das Heimathsrecht vom 27. Februar 1843.)

2. Sie müssen ferner, falls sie aus einem Deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind.

Nur in ganz besondern Ausnahmefällen kann der Wohlweise Weddeherr hievon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt.

In den Fällen, wo, wegen bestehender Staats-Verträge, außerdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staats-Verbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche voraufgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden,*) die Beeidigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10.

Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Groß-Bürgerrecht

*) Diese Bestimmung soll dem bisweilen vorgekommenen Uebelstande abhelfen, daß Individuen aus der Fremde die Entlassung aus ihrem bisherigen Staats-Verbande nachgesucht hatten, ehe über ihre Zulassung entschieden worden war. Wenn dann letztere späterhin nicht ertheilt werden konnte, so entstanden Verlegenheiten für die Betheiligten und unangenehme Verhandlungen mit einzelnen auswärtigen Behörden. Erst wenn der Weddeherr die Zulassung im Uebrigen unbedenklich findet, ist die Nachsuchung einer solchen Entlassung an der Zeit, während die wirkliche Aufnahme in den hiesigen Bürger-Verband, durch Abstattung des Bürgereides, erst später erfolgen muß.

gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant, oder Hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominal-Werthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei erbgesessene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muß, daß er während fünf Jahren mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfs-Anstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraumes Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die Hamburgischen Aemter und Brüderschaften anerkannten Zunft zu Schulden kommen lassen wird.

Niemand darf innerhalb einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlweisen Weddeherrn überlassen, die sich als Bürgen Anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen.

Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11.

Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats-Papiere, bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositions-Schein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Cämmerei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deponirte, auf Anweisung des Weddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Cämmerei wieder erhoben werden.

§ 12.

Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstigen mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragten Behörden und alle milden Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung

finden, bei der Wedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautions-Geldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlweisen Weddeherrn unterworfen.

Wird ein solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffs in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Brüderschaft in eine Strafe verurtheilt, und ist dieselbe nicht beizutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautions-Gelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amts-Patron verfügt die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich, oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amts-Patrons unterworfen sind, zur Bezahlung an.

Arreste, oder Ansprüche von Privat-Personen auf diese deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13.

Die, mit Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlaßt, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1. Wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird.

2. Durch funfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind.

3. Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit.

In den unter 2. und 3. erwähnten Fällen kann der Senat ausnahmsweise, auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten.

4. Durch freiwilligen Austritt aus dem Staats-Verbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15.

Das Recht, als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren:

1. Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande.

2. Durch freiwilligen Austritt aus dem Staats-Verbande vermittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

3. Für Bürgersöhne: durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit; vorbehältlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senat ertheilten Dispensation.

4. Für Bürgersöhne unter 20*) und Töchter unter 18 Jahren: wenn der Vater, oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe, aus dem Staats-Verbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16.

Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in dem Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

---

*) In vielen Deutschen Territorien wird angenommen, daß unmündige Kinder hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse den Eltern folgen. Bei uns ist dies wohl bezweifelt worden, weil man nach Analogie des Art. 3. Tit. 2. Th. 1. des Statuts verfahren zu müssen glaubte, wo vorgeschrieben ist, daß Kinder, welche noch nicht 12 Jahre ihres Alters erreicht haben, wegen des Vaters der Bürgerschaft genießen sollen. Man hat aber diese Vorschrift schon in früheren Zeiten als obsolet angesehen (Anderson's Hamb. Privatrecht, Th. 2. S. 429 und 430), und es ward daher in dem Gesetze über das Heimathsrecht vom 27. Februar 1843 die Vorschrift dahin verändert, daß das minderjährige Alter die Norm der Erwerbung des Heimathsrechts durch die Eltern abgeben solle. Handelt es sich nun um den Verlust des Rechts des Bürgersohnes und der Bürgerstochter, so scheint es am Einfachsten, als Correlat des Erwerbungs-Termins des Heimathsrechts, ebenfalls die Minderjährigkeit gelten zu lassen, und dies hat bei Töchtern auch kein Bedenken. Bei Söhnen hingegen kommt die Militairpflicht in Betracht, welche bei uns mit dem zwanzigsten Jahre eintritt. Sie läßt sich nicht füglich von den Nexus-Verhältnissen trennen.

§ 17.

Ein hiesiger Bürger oder Bürgerssohn, der aus dem hiesigen nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen Israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, daß er mit keinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das vier und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, daß er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreiet worden ist.

Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern.

Will der ex nexu Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügkeit besteht, so muß er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt; will er in einen der Staaten des Deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, daß er dort Aufnahme finden werde.*) In allen Fällen aber wird, auf Kosten des Betheiligten, der Name desselben, unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Male, mit einer Zwischenzeit von vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern kein gegründeter, erforderlichen Falles an die Gerichte zu verweisender Einspruch erfolgt.

§ 18.

In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für

---

*) In Gemäßheit des Art. 18 der Deutschen Bundes-Acte, welche die Befugniß des freien Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern an den Beweis knüpft, daß der letztere den Auswandernden als Unterthan aufnehmen wolle.

alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehnten-Amte bestellt.

§ 19.

Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen, und unterliegt der Fremden-Polizei.

Erster Anhang.

Ueber die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1. Groß-Bürger haben zu entrichten Crt.∦ 758 . 8 β, nämlich:

Gebühr an die Cammer	750 ∦	— β,
Stempel des Bürgerbriefes..................	3 „	— „
Für das gedruckte Formular des Abhörungsbogens	— „	4 „
An die Schreiberei..........................	2 „	— „
An den Registrator beim Bürger-Protokoll.....	2 „	8 „
An den Herrenschenk........................	— „	12 „

2. Klein-Bürger bezahlen:

a. Wenn sie verheirathet hieher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehre Kinder haben, sie mögen diese mit hieher bringen oder nicht, Crt.∦ 86 . 8 β, nämlich:

Gebühr an die Cammer	80 ∦	— β,
Stempel des Bürgerbriefes..................	1 „	— „
Für den Abhörungsbogen	— „	4 „
An die Schreiberei..........................	2 „	— „
An den Registrator beim Bürger-Protokoll *) .	2 „	8 „
An den Herrenschenk........................	— „	12 „

---

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

b. Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben Crt.✗ 66 . 8 ß, nämlich:

Gebühr an die Cammer .... 60 ✗ — ß.

Uebrigens wie unter Litt. a.

c. In allen anderen Fällen Crt.✗ 56 . 8 ß, nämlich:

Gebühr an die Cammer .... 50 ✗ — ß.

Uebrigens wie unter Litt. a.

3. Der Sohn eines Groß-Bürgers (wohin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechtes nur 25 ✗ an die Cammer, wofür er das Groß- und Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1. *)

4. Einem Klein-Bürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80 ✗, 60 ✗ und 50 ✗ angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten:

An die Cammer respective Crt.✗ 700, 690 ✗ und 670 ✗ — ß.

So wie außerdem:

An Stempel	3 „ — „
An die Schreiberei	1 „ 8 „
An den Registrator beim Bürger-Protokoll.....	1 „ 8 „

5. Der Sohn eines Klein-Bürgers, der Groß-Bürger werden will, bezahlt dafür an die Cammer Crt.✗ 187 . 8 ß; übrigens wie No. 1.

6. Der Sohn eines Klein-Bürgers, der das Klein-Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Cammer Crt.✗ 25, welche ihm jedoch, wenn er später Groß-Bürger werden will, angerechnet werden, so daß er alsdann nur zu entrichten hat: Crt.✗ 162 . 8 ß; übrigens wie No. 2.

7. Muß der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind außerdem an die Schreiberei, den Re-

*) Als Bürgerssohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborene eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

gistrator und den Herrenschenk zusammen Crt.ℳ 14 . 4 ß, falls aber ein beeidigter Uebersetzer zugezogen werden muß, überdies noch Crt.ℳ 3 . 12 ß zu entrichten.

8. Für das durch § 9. sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 4 ß Stempel und Ausfertigung bezahlt Crt.ℳ 1 . 4 ß.

9. Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protokoll zu entrichten Crt.ℳ 1, und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositions-Schein verlangt wird, außerdem für Stempel 4 ß.

10. Mitglieder der hiesigen Israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht, ein eigenes Bank-Folium zu halten und auf Transito zu declariren Crt.ℳ 750; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von Crt.ℳ 25, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Groß-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Groß-Bürgerssöhne.

11. Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstattet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

Vorschrift für diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch

verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinem Bürgereid zu nehmen hat, daß er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne Weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen, und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1. Name und Alter:

(Wer nicht das zwei und zwanzigste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muß er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochpreisliches Obergericht wenden, und dessen Entschließung erwarten.) Frauenzimmer können nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2. Religion:

3. Geburtsort:

a. Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgers Sohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muß.

b. Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem Deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4. Wie lange er in Hamburg?
und wo er wohne?

5. Bei welchem Brod- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernähret?

Ist der anzunehmende Bürger:

a. Ein zünftiger Handwerker, so muß er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Brüderschaft beibringen.

b. Ist er aus dem hiesigen Militairdiensten entlassen, so muß er den Abschied beibringen.

6. Warum er seinen Geburtsort verlassen?
7. Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter.

Oder ob:

8. Er sich zu verheirathen willens?
9. Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählet, so muß er von der Makler-Deputation einen Schein beibringen, daß er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.

10. Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?

Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muß demnächst, nachdem vom Wohlweisen Weddeherrn über seine Zulassung entschieden worden, annoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherrn vorgelegt werden, ehe die Beeidigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanen-Verbande seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a. Beistand Namens .... vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato .... zum Bürger aufgenommen, declariret auf seinen geleisteten Bürgereid, daß seines Wissens der obige Comparent auf Alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und daß er, der Beistand, denselben hinhänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:
b. Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brodherrn ꝛc., welche zu produciren sind.

